This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Geschichte
der
Hohenstaufen und ihrer Zeit.

Sechster Band.

Gedruckt bei Friedrich Brockhaus.

Geschichte

der

Hohenstaufen

und ihrer Zeit

von

Friedrich von Raumer.

Sechster Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1825.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorrede.

Ich muß befürchten, daß die kirchlichen Alterthümer, welche den Hauptinhalt dieses Bandes ausmachen, bei eifrigen Vertheidigern der verschiedenen Bekenntnisse, mancherlei Widerspruch erfahren werden. Deshalb sey es mir erlaubt, behufs näherer Verständigung, folgendes zu bemerken. Meine Aufgabe war vorzugsweise geschichtlicher, nicht theologischer Art: daher suchte ich keineswegs ausschließlich Bestätigungen für eine bereits fertige, mitgebrachte Ansicht, es erschienen mir die Dinge nicht unbedingt in dem gefärbten Lichte einer, angeblich untrüglichen Meinung; sondern ich bestrebte mich, unbefangen und aufrichtig das zu geben, was ich fand, mochte es nun dieser oder jener Partei günstig oder ungünstig erscheinen.

Dies, wendet man vielleicht ein, wird nicht getadelt; wohl aber daß den Thatsachen oft Urtheile bei-

gefügt sind, welche Vorliebe für, oder Abneigung gegen ein Bekenntniß zeigen, — also irrig sind. Ich will hiegegen nicht geltend machen, wie der Eine gerade das lobt, was der Andere tadelt, darf aber wohl darauf rechnen: man werde mir, nach so mühsamen Forschungen, die Erlaubniß nicht versagen ein bescheidenes Urtheil fällen zu dürfen, da ja selbst Weiber und Kinder itzt in diesen Dingen abzusprechen, oft für Recht und ihre Pflicht halten. — Allerdings kommt man zur Erkenntniß des Christenthums nicht vorzugsweise auf jenem langen, gelehrten Wege, ja sehr oft ist es nur ein Umweg, oder ein Irrweg; allein eben so wenig genügt es, wenn eine Gesellschaft beim Theetische den Beschluß faßt, eiligst in das Allerheiligste hinein Rad zu schlagen.

Es ist unbillig, wenn man von jedem die höchste Virtuosität für die Religion verlangt, und in diesem ungemessenen Eifer aller Erziehung und Duldsamkeit vergißt; es ist unbillig, wenn man vom Geschichtschreiber ein umständliches Glaubensbekenntniß erpressen und ihn darauf verpflichten will. Damit man aber hieraus nicht auf geheime Vorbehalte und Absichten schließe, erkläre ich unverholen: daß mir das Wesentliche des Christenthumes nicht vorzugsweise in dem zu liegen scheint, worin die verschiedenen Bekenntnisse untereinander abweichen, sondern in dem worin sie übereinstimmen; mithin die Geschichte (und auch meine daher

genommene Entwickelung) keineswegs ein Zeughaus des Krieges, sondern ein Vorrathshaus für den Frieden seyn und werden soll. Ferner mögen die, in unserer Zeit erneuten Bestrebungen, irgend einen schwierigen und streitigen Punkt der Lehre, oder der Kirchenverfassung zum höchsten Prüfstein des Christlichen zu erheben, aus voller Überzeugung und guter Absicht hervorgehn; mir erscheinen sie irrig, und in den (wie die Geschichte unzählige Male beweiset) fast unausbleiblichen Einseitigkeiten und Übertreibungen, unheilbringend und verwerflich.

Wer die Darstellung der katholischen Kirchenlehre, nach Petrus Lombardus, zu lang findet, möge sie überschlagen: wer ihre Kürze tadelt und z. B. gern die Ansicht des Thomas von Aquino näher entwickelt sähe; den verweise ich auf die bald erscheinenden Beiträge meines Freundes Neander, der als Meister auftritt, wo ich nur als Laie mich vorwage, und der auch das innere christliche Leben vergangener Jahrhunderte genauer darstellen wird, während mein Werk eine andere Behandlungsweise nöthig machte.

Die Nothwendigkeit diesen Standpunkt festzuhalten, wird mich auch entschuldigen daß die Abschnitte über Wissenschaft, Kunst u. s. w. nur Andeutungen behufs einer Übersicht aller Verhältnisse darbieten. Sich genauer zu unterrichten, fehlt es nicht an weitläufigern Werken.

Hätte ich im Register, alle Sachen, Namen, Orte, u. s. w. aufnehmen wollen, es wäre übermäßig stark geworden; doch dürfte es, mit Hülfe der Überschriften jeder Seite und des Inhaltsverzeichnisses der einzelnen Bände, hinreichen das Wichtigere leicht aufzufinden.

Berlin den 23sten December 1824.

Inhalt.

Neuntes Buch.

I. Kirchliche Alterthümer.

Einleitung . . . . . Seite 1

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien . . — 6

1) Von den verschiedenen kirchlichen Würden . . . . — —

2) Von den Priestern . . . . . — 8

3) Von den Bischöfen, Bisthümern und Kapiteln . . — 11

a) Von der Gründung der Bisthümer . . . . — —

b) Von den Wahlen der Bischöfe.

aa) Von den Eigenschaften der zu Wählenden . . — 12

bb) Von den Wahl- und Ernennungs-Rechten . . — 14

cc) Allgemeine Vorschriften des Kirchenrechts über die Wahlen . . . . . — 23

dd) Von den Wahlen im Oriente . . . . . — 25

c) Von der Bestätigung der Bischöfe . . . . . — —

d) Von dem Entsagen, Versetzen und Absetzen der Bischöfe . . . . . — 26

e) Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe . Seite 27
f) Von den Archidiakonen und Pönitentiarien . . . — 28
g) Von den Kapiteln und Stiftsherrn.
aa) Allgemeine Verhältnisse . . . . . — 29
bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherrn — 31
cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter . . . . . — 34
dd) Von dem Dechanten und den Würden im Kapitel . . . . . — 38
ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherrn — 41
ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern . . . — 44
gg) Von den Einnahmen der Stiftsherrn . . . — 45
4) Von den Erzbischöfen . . . . . — 48
5) Vom Papste.
a) Allgemeine Verhältnisse . . . . . — 52
b) Aufklärungen über einige einzelne Punkte . . . — 62
c) Lob und Tadel der Päpste . . . . . — 67
6) Von den Kardinälen und der Papstwahl . . . . — 70
7) Von den Legaten oder päpstlichen Gesandten . . . — 75
8) Von den Patriarchen . . . . . — 82
9) Von den Verhältnissen der Geistlichen untereinander
a) Von dem Verhältnisse der Pfarrer und Bischöfe . — 84
b) Von dem Verhältnisse der Bischöfe zu den Bischöfen — 85
c) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Kapitel . — 86
d) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Klöster . — —
e) Von dem Verhältnisse der Bischöfe zu den Ritterorden . . . . . — 87
f) Von dem Verhältnisse der Päpste zu den Bischöfen und Erzbischöfen . . . . . — 88

g) Von der Besetzung geistlicher Stellen durch den Papst, Seite 92
h) Von der Gewalt welche Geistliche gegen Geistliche ausübten . . . . . — 98
10) Von dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Laien.
a) Allgemeine Bemerkungen . . . . . — 101
b) Von dem Verhältniß der Kaiser zur Kirche . . — 104
c) Von dem Verhältniß der Könige zu den Päpsten . — 106
d) Von dem Verhältniß der Könige zu Bischöfen und Geistlichen . . . . . — 111
e) Vom Verhältniß des Adels zur Geistlichkeit . . . — 115
f) Von dem Verhältniß der Geistlichkeit zu den Städten — 116
g) Von dem Verhältniß der Geistlichkeit zu den Bauern — 117
h) Von den Geistlichen als Reichsständen.
aa) Von der Investitur oder Belehnung . . . . — 118
bb) Vom Reichsdienste der Prälaten . . . . . — 123
cc) Von den Advokaten oder kirchlichen Schutzvögten — 124
i) Von der Gewalt die Laien gegen Geistliche ausübten — 127
B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche — 132
1) Von den Besitzungen und Einnahmen der Kirche.
a) Allgemeine Übersicht . . . . . — 132
b) Von Eigenthum und Lehn . . . . . — 135
c) Vom Zehnten . . . . . — 137
d) Von Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl. — 141
e) Von kirchlichen Steuern . . . . . — 143
f) Von Geschenken und Erbschaften . . . . . — 144
2) Von Verwaltung der Kirchengüter.
a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter . . — 145
b) Von Pacht, Tausch, Verpfändung, Veräußerung und Verschuldung der Kirchengüter . . . . . — 146

3) Von Ausgaben und Steuern.

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen . . . Seite 151

b) Von den Abgaben an Laien . . . . . — 153

c) Von den Abgaben an die Bischöfe . . . . . — 158

d) Von den Abgaben an den Papst . . . . . — 159

4) Von den Erbrechten und Testamenten der Geistlichen — 168

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht — 172

1) Zur Geschichte des Kirchenrechts . . . . . — —

2) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit . . . . . — 178

3) Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform . . — 183

4) Von päpstlichen Schreiben und Urkunden . . . . — 189

5) Von dem Patronatsrechte . . . . . — 190

6) Vom Pfründenkaufe und dem Besitze mehrer geistlicher Stellen . . . . . — 193

7) Von den Visitationen der Kirchen . . . . . — 197

8) Von den Kirchenversammlungen . . . . . — 199

9) Von der Beichte, der Buße und dem Ablasse . . . — 203

10) Von dem Banne und dem Interdikte . . . . . — 209

11) Vom Gottesdienste . . . . . — 218

12) Vorschriften der Kirche über Leben, Wandel u. s. w. der Geistlichen.

a) Im Allgemeinen . . . . . — 223

b) Von den körperlichen Eigenschaften, Nahrung und Kleidung der Geistlichen . . . . . — 229

c) Von dem Cölibat, oder der Ehelosigkeit der Geistlichen. . . . . — 232

13) Von dem Einflusse der Kirchengesetze und der Kirchenzucht auf die Laien . . . . . — 239

14) Von Dispensationen . . . . . — 242

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenständen . . . . . Seite 244

1) Von der Bildung der Geistlichen . . . . . — —

2) Von der Kirchenlehre . . . . . — 251

3) Von den Heiligen und den Reliquien . . . . . — 280

4) Von den Ketzern . . . . . — 288

5) Von der Ausbreitung des Christenthums . . . . — 302

6) Von den Pilgerungen und Kreuzzügen . . . . . — 308

7) Von dem Verhältniß der katholischen zu den griechischen Christen . . . . . — 315

8) Von dem Verhältniß der Christen zu den Muhamedanern . . . . . — 317

E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern.

1) Von dem Ursprunge der Mönche und Klöster . . . — 321

2) Lob und Tadel . . . . . — 323

3) Aufnahme in die Klöster. Eifer, Zahl . . . . . — 325

4) Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.

a) Von den Äbten und Äbtissinnen . . . . . — 331

b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster — 336

c) Von den Laienbrüdern und andern zum Kloster gehörigen Personen . . . . . — 337

5) Von den Klostergütern . . . . . — 339

6) Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern . . . . . — 347

7) Von der Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung der Klostergüter . . . . . — 355

8) Von den Verhältnissen der Klöster zur übrigen Welt.

a) Zur geistlichen Seite.

aa) Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen . . . . . — 359

bb) Zu den Bischöfen und Erzbischöfen . . . Seite 363
cc) Vom Verhältniß der einzelnen Klöster zu den Congregationen oder größern Ordensverbindungen . — 369
dd) Vom Verhältniß der Klöster zum Papste . . — 374

b) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Laien.

aa) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Landleuten . . . . . — 378
bb) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Bürgern — —
cc) Von dem Verhältnisse der Klöster zu dem Adel — 379
dd) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Kloster- und Schutz-Vögten . . . . . — 381
ee) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Königen und Kaisern . . . . . — 388
ff) Von der Gerichtsbarkeit der Klöster . . . . — 390
gg) Vom Reichsdienste und den Lehnsverbindungen — 392
hh) Von der Steuerfreiheit . . . . . — 393
ii) Gewalt gegen Klöster ausgeübt . . . . . — 395

9) Von der Verfassung und den Einrichtungen in den wichtigsten Orden und Congregationen.

a) Die Regel des heiligen Basilius . . . . . — 397
b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nursia . . — —
c) Von den Clugniacensern . . . . . — 399
d) Von den Cistertiensern . . . . . — 405
e) Von den Kamaldulensern . . . . . — 411
f) Von den Karthäusern . . . . . — —
g) Die Congregation von Valombrosa . . . . . — 418
h) Die Congregation von Grammont . . . . . — —
i) Der Orden von Fontevraud . . . . . — —
k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham — 419

1) Von den Prämonstratenſern . . . . . Seite 420
10) Von mehren Übelſtänden in den Klöſtern und deren Beſſerung . . . . . — 426
II. Wiſſenſchaft und Kunſt . . . . . — 436
1) Schulen . . . . . — 438
2) Univerſitäten
a) Gründung und Weſen der Univerſitäten, ihr Verhältniß zu den Päpſten und der weltlichen Obrigkeit . — 450
b) Von den Lehrern auf den Univerſitäten . . . . — 452
c) Von den Studenten . . . . . — 454
d) Von den Lehrgegenſtänden . . . . . — 460
e) Von den einzelnen Univerſitäten . . . . . — 462
3) Von den einzelnen Wiſſenſchaften
a) Von der Theologie . . . . . — 478
b) Von der Rechtswiſſenſchaft . . . . . — —
c) Von der Philoſophie . . . . . — —
d) Von der Mathematik . . . . . — 501
e) Von der Arzneikunde . . . . . — 503
4) Von der Kunſt.
a) Von der Dichtkunſt . . . . . — 504
b) Von der Muſik . . . . . — 519
c) Von der Baukunſt . . . . . — 524
d) Von der Bildhauerei . . . . . — 533
e) Von der Malerei . . . . . — 539
III. Häusliche Verhältniſſe, Sitten, Gebräuche.
1) Von der Ehe, den Kindern, dem Geſinde . . . . — 546
2) Wohnung und Kleidung . . . . . — 561
3) Sitten, Lebensweiſe, Gebräuche u. ſ. w.

a) Von Begräbnissen . . . . . Seite 569
b) Von polizeilichen Vorschriften . . . . . — 571
c) Von der Armenpflege . . . . . — 575
d) Von abergläubischen Ansichten und Gebräuchen . . — 579
e) Aufwand, Spiele, Feste, Ergötzungen . . . . — 582
4) Vom Ritterwesen . . . . . — 594
Zusätze zu den diplomatischen Nachweisungen über den Aufenthalt der Könige und Kaiser*) . . . . . — 620
Allgemeines Namen- und Sach-Register . . . . . — 623

*) Außerdem muß ich auf die reichen Nachträge aufmerksam machen, welche in dem 2ten Bande von Langs Regesta und Perz italienischer Reise enthalten sind, aber erst nach beendetem Drucke in meine Hände kamen.

Neuntes Buch.

Beiträge zu den Alterthümern des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

I. Kirchliche Alterthümer.

Einleitung.

Unter allen Veränderungen, deren die Weltgeschichte Erwähnung thut, ist die Ausbreitung des Christenthums die wichtigste, folgenreichste und heilsamste. Denn was sich auch lächerliches, tadelnswerthes, ja frevelhaftes unter dem Vorwande, es sey christlich, einfand und entwickelte: an dem Evangelium war ein unwandelbarer Prüfstein gegeben, die Wahrheit wiederum vom Irrthume zu scheiden; das Evangelium blieb ein Mittel, den hülflosen Menschen auf so beseligende Weise mit Gott zu verbinden, wie es die Vorzeit kaum zu ahnen wagte. — Welche Ansicht unter den Christen verschiedener Bekenntnisse über Christus selbst auch vorwalten mag, darin sind alle einig: daß er in einer Zeit auftrat, wo die müde Welt einer Stärkung und Erneuung, die ausgeartete einer Heiligung bedurfte, und daß jeder Versuch, das Heidenthum herzustellen (Julians Bestreben keineswegs ausgenommen), nicht etwa durch Zufall, sondern darum scheitern mußte, weil das Bessere nicht durch das Schlechtere besiegt werden konnte.

Die im neuen Testamente enthaltenen Schriften unterscheiden sich durch ihre unergründliche Tiefe und Vollendung auf bewundernswerthe Weise von allem, was je später durch Christen und über Christen geschrieben worden ist;

doch konnte eine Prüfung und Entwickelung der Ansichten, eine verschiedenartige Wirkung auf diese und jene Zeiten und Völker nicht ausbleiben: die Geschichte der Lehre ist ein Haupttheil der christlichen Kirchengeschichte. In den ersten Jahrhunderten entwickelte sich die Lehre, die Dogmatik am raschesten; nachher galt das meiste als unwandelbar festgesetzt, und nur für einzelne Theile wurden Zusätze aufgefunden und anerkannt.

In untrennlichem Zusammenhange mit dem wesentlich Christlichen, obgleich abhängiger von äußern Ereignissen, war die Form der kirchlichen Verfassung; weshalb das, was in einer Zeit angemessen erschien, allmählich unpassend werden und sich, wenigstens zum Theil, in anderes verwandeln konnte. Die Forderung: das Christenthum solle ohne alle kirchliche Form seyn, bleiben und wirken [1]), steht etwa der gleich, die menschliche Seele solle auf Erden ohne Körper seyn und leben; und nicht minder einseitig ist die Behauptung, jede in den ersten Zeiten des Christenthums aufgestellte Form sey für alle Zeiten unbedingt beizubehalten. Dazumal, wo einzelne Gemeinen bei engstem Aneinanderschließen bis zu dem unausführbaren Plane einer völligen Gütergemeinschaft kamen, und andererseits die Unterdrückten, in vielen Ländern Zerstreuten, fast in gar keine Wechselwirkung traten; konnte von einer einigen, zusammenhangenden kirchlich-christlichen Welt, im späteren Sinne, noch nicht die Rede seyn. Wenn auch ohne Samen überall kein Wachsthum gedenkbar bleibt, so ist darum das erste Keimen doch nicht herrlicher, als die Zeit der Blüthe und Frucht.

Auf ganz natürlichem Wege gingen die ersten mehr demokratischen Einrichtungen der einzelnen Gemeinen in aristokratische über, und der Sprengel des Bischofs, die Landschaft des Erzbischofs, erschienen als nothwendige, größere

1) Augusti Alterthümer IV, 85, ein so anziehendes, als gründliches und lehrreiches Werk.

Ganze. Und wiederum stellten sich die Patriarchen über den Erzbischöfen, zu Verbindung mehrer Landschaften auf, bis sich der reiche Bau in der monarchischen Spitze des Papstes endigte. — So wurde die Kirche allmählich die wichtigste Genossenschaft, die größte Einrichtung des Mittelalters, ja aller Zeiten. Denn ihr lag die höchste, umfassendste Idee zum Grunde: eine Idee, welche nicht ein Land, sondern alle Länder in sich begriff, nicht eine Thätigkeit und Sinnesart, sondern alle in Anspruch nahm; welche Erde und Himmel, endliches und unendliches verknüpfte, und keineswegs das eine oder das andere, stolz oder kleinlich, zur Seite schob. Nichts sollte hülflos, nichts anmaaßlich außerhalb ihres allumfassenden Kreises liegen. Selbst Abgeneigte werden die Idee eines bloß weltlichen Bundesstaates, oder gar eines Kontinentalsystems, nicht damit vergleichen wollen; und so verschieden auch die Ansichten über das Wesen und die Gestaltung einer allgemeinen christlichen Kirche sind, haben doch alle christlichen Parteien den Gedanken selbst in ihren Bekenntnissen fest gehalten.

Weil jedoch keineswegs unsere Absicht dahin geht, vorzugsweise allgemeine Betrachtungen anzustellen, so wollen wir sogleich ohne weitern Aufenthalt von dem Einzelnen handeln. Die Zahl der hier zu berührenden Gegenstände ist so groß und ihre wechselseitige Verbindung so mannigfaltig, daß man keine über Einwürfe erhabene Folge der Darstellung auffinden kann; doch hat es uns am besten geschienen, wenn wir sprechen:

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien.
B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche, z. B. Kirchengut, Steuern u. s. w.
C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.
D. Von der Kirchenlehre, den Heiligen, Ketzern u. s. f.
E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern.

Innocenz III zählt nur sechs Stufen kirchlicher Würden auf [1]): Bischöfe, Priester, Oberhelfer, Unterhelfer, Diener (Acoluthos) und Sänger. Allein um diese Zeit waren durch die Verfassung der Kirche längst mehre andere Amts- und Wirkungs-Kreise nöthig geworden, welche sich, wenn auch nicht in theologischer, dann doch in staats- und kirchenrechtlicher Hinsicht von jenen sechs Formen und Stellen unterschieden. Dahin gehörten die Erzbischöfe, Patriarchen, Kardinäle und Legaten; und wiederum standen diesen verschiedene Körperschaften, Behörden, Kapitel zur Seite; es traten ihnen, in der Klosterwelt, die mannigfachsten Abstufungen der Äbte, Prioren, Generale u. a. m. gegenüber.

Um Unterhelfer, Oberhelfer und Priester werden zu können, sollte jeder zwanzig, fünfundzwanzig und dreißig Jahre alt seyn [2]): aber oft nahm man aus schlechten Gründen Jüngere, ja ununterrichtete Knaben zu geistlichen Würden an. Sie sind geneigter, sagt ein Schriftsteller [3]), Mäuse vor Kinderwagen zu spannen, Gerade und Ungerade zu spielen und auf langem Rohre einherzureiten, als das Wohl der Kirche zu besorgen. Die Päpste, besonders Alexander III und Innocenz III steuerten diesem Unwesen und diesem Eigennutze so viel als möglich, und der letzte schlug es z. B. dem Könige von Ungern schlechthin ab, einem erst vierundzwanzigjährigen Bewerber die bischöfliche Weihe zu ertheilen [4]).

2) Von den Priestern.

Die Priester bildeten die große Grundlage aller höhern

1) Innoc. III de mysterio Missae I, 1.

2) Das Koncilium zu Melfi verlangte im Jahre 1089 von einem Unterhelfer nur ein Alter von funfzehn Jahren. Concil. collectio XII, 4, p. 781. Das Koncilium von Mainz 1261, von einem Priester nur ein Alter von vierzehn Jahren. Harzheim III, 599, No. 12.

3) Guil. Neubrig. III, 5. Thomassin. I, 2, 70, p. 485.

4) Erst mit dem dreißigsten Jahre sey es erlaubt. Inn. epist. X, 89.

Kirchenordnungen, und ihre Rechte und Pflichten wurden streng von denen der niedern Ordnungen gesondert. Daher heißt es z. B. in einer Urkunde von 1250: die Küster (custodes) sollen keine Sakramente austheilen, keine Bräute aufnehmen [1]), keine Wöchnerinnen in die Kirchen einführen, niemandem zur Wallfahrt das Kreuz ertheilen, und nicht predigen. Kein Oberhelfer, so heißt es an einem andern Orte [2]), darf taufen und beichten, es sey denn in äußersten Nothfällen.

Jeder Priester mußte vor Übernahme der Seelsorge geweiht seyn [3]), und seine Pflichten bezeichnete man oft mit den Worten: er theile aus (nämlich das Abendmahl), segne, leite und predige [4]). Jeder Priester sollte nur eine Pfründe haben, nur einer Gemeine vorstehen, und ohne Erlaubniß des Bischofs sein Amt weder antreten, noch niederlegen. Alter, Krankheit, Pest gab an sich keinen hinreichenden Grund, die Gemeine zu verlassen [5]).

Als Gehülfen stellte man den Priestern bisweilen Kapellane zur Seite, welche in der Regel geweiht waren und zu einer bestimmten Kirche gehörten; doch hielten sich Kaiser, Könige, Fürsten und Edelleute zu ihren Kapellen besondere Haus- und Hof-Kapellane [6]). Diese standen dann in keinem Verhältnisse zu einer eigentlichen Gemeine, und nicht selten in einem feindlichen Verhältnisse zu den Priestern. Zwar sollte ohne Einweihung und Einweisung durch den Bischof niemand ein solches Amt antreten: allein es geschah wohl, daß dieser, um sich vornehmen Laien gefällig zu zeigen, dem Kapellan auf Unkosten der Priester große Rechte ertheilte, z. B. in Hinsicht auf Krankenbesuche,

1) Heißt sponsas recipere, trauen? (Gudeni cod. I, 653).

2) Koncilium von London im Jahre 1200. Concil. XIII, 752.

3) Harzheim III, 599.

4) Offerre, benedicere, praeesse, praedicare. Eppen, pars I, tit. 1, c. 3. — 5) Thomassin. II, 2, 72.

6) Thomassin. I, 2, 112.

milde Gaben, Begräbnisse, Austheilung der Sakramente u. dergl. [1]).

Bisweilen nahmen sich Geistliche (jedoch nicht ohne Zustimmung des Bischofs) Stellvertreter, Vikarien an, wenn sie außer Stande waren alle Geschäfte ihres Amtes selbst zu bestreiten; öfter hatte indeß dies Anstellen ungebührliche Gründe: einmal, die Häufung mehrer Pfründen in einer Hand, und dann die Neigung der weltlichen Patrone, die Seelsorge keinem Priester, sondern, so wohlfeil als möglich, andern Leuten anzuvertrauen. Mit Recht widersprachen die Kirchenobern solchem Mißbrauche und verweigerten dem Vorgeschlagenen die Weihe; oft aber mußten sie zufrieden seyn, wenn sie es durchsetzten, daß man den Vikarien einen angemessenen Unterhalt auswarf. Auch sollte niemand dieselben auf unbestimmte Zeit, oder nur auf ein Jahr lang annehmen, und ihre Tüchtigkeit vorher vom Bischofe anerkannt seyn [2]).

Es war streng verboten, daß sich ein Pfarrer in den Geschäftskreis des andern mische [3]); doch stand dieser Geschäftskreis nicht von Anfang an auf ganz gleiche Weise fest. So gab es z. B. in Italien [4]) schon seit dem vierten Jahrhunderte Pfarrer mit angemessenen Rechten in einzelnen Gemeinen; an andern Orten hingegen waren diese Rechte zum Theil dem Erzpriester (pievano, proposto, praepositus) geblieben. Und sowie der Erzpriester die eigentlichen Pfarrrechte in einem Landsprengel übte, so hielt man die Kathedralkirche für die einzige Pfarrkirche in den größern Städten, und der Bischof mit seinen Geistlichen

1) Kindlinger Beiträge I, Urk. II, S. 7.

2) Thomassin. I, 2, 27—28; II, 1, 18. Harzheim III, 514. Lünig Reichsarchiv, spicil. eccles., Th. XV, Urk. 361. — Ob man gleich überall auf Vicarii perpetui drang, so setzte doch eine österreichische Kirchenversammlung drei Jahre als ein Geringstes fest. Pez. II, 520. — Concil. XIII, 1073, 15 und 1098, 12. Bened. Petroburg. I, 36. — 3) Harzheim III, 574.

4) Antichità Longob. Milanesi III, diss. 27. Rovelli II, 100.

übte die Pfarrrechte über alle Einwohner aus. Nur bei seiner Kirche war ein Baptisterium, nur hier ward getauft. Nach und nach fühlte man aber die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung, besonders in größern Städten; es schien als könne der einzelne Pfarrer bei so verkürzten Rechten nicht mit gehörigem Nachdruck und genügender Würde einwirken: deshalb trat zuerst die Trennung in einzelne Gemeinen innerhalb der größern Städte, dann auch auf dem Lande ein. So war z. B. Mailand bereits während des eilften Jahrhunderts in mehre Pfarreien getheilt; Erfurt hingegen bildete bis zum Jahre 1182 nur eine einzige [1]; und um dieselbe Zeit finden wir, daß Päpste, zum Besten der Eingepfarrten, auch ländliche Pfarrbezirke zerfällten [2].

Ohne bischöfliche Erlaubniß sollte niemand eine Kirche oder Kapelle erbauen [3]; keine sollte geweiht werden, ehe für die Erhaltung derselben und für die anzustellenden Geistlichen gesorgt sey. Doch gaben auch weltliche Herrscher ihren Unterthanen Erlaubniß, auf eigenem Grunde und Boden Kirchen anzulegen [4].

3) Von den Bischöfen, Bisthümern und Kapiteln.

Die Zahl der hieher gehörigen Gegenstände ist so groß, daß wir sie, zu bequemerer Übersicht, in mehre Unterabtheilungen zerfällen.

a) Von Gründung der Bisthümer.

Das Errichten, Trennen und Zusammenschlagen von Bisthümern galt in diesen Zeiten für ein Vorrecht des Pap-

1) Engelh. Erfurtense chron.

2) Urkunde Urbans III von 1186, in Miraei oper. diplom. II, p. 834, Urk. 42. Espen jus canon. I, 3, 1.

3) Harzheim III, 599, No. 14. Concil. coll. XII, 1099.

4) So 1237 Friedrich II den Steiermärkern. Lünig Reichsarch., pars spec., cont. I, von Steiermark, Urk. 76, S. 142.

stes [1]); weil indeß die Begabung des neuen Stiftes in der Regel von Laien herkam, so mußten sie gehört und befragt werden, während man den Erzbischof bei diesen Dingen oft überging. Wollte hingegen ein Erzbischof (wie z. B. der von Rheims, zur Zeit Innocenz III) selbst ein Bisthum gründen und ausstatten: so bot der Papst die Hand und erlaubte, daß er ausnahmsweise den ersten Bischof ernenne [2]). Dasselbe Vorrecht nahm sich bisweilen der weltliche Stifter heraus [3]); für spätere Besetzungen trat aber die gewöhnliche Vorschrift in der Regel wieder ein. Bisthümer welche unter thätiger Mitwirkung des Papstes, besonders in neubekehrten Ländern, gegründet wurden, blieben oft, ohne erzbischöfliche Dazwischenkunft, seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen, so z. B. das im Jahre 1140 gestiftete Bisthum Wollin [4]). Auch geistliche Stiftungen geringerer Art, an deren Spitze kein Bischof stand, gründete man, größerer Sicherheit halber, unter Theilnahme des Papstes. So wollte der Markgraf von Brandenburg im Jahre 1211 eine Kirche erbauen und mit zwölf Stiftsherrn besetzen [5]). Der Papst erklärte sich auf seine Bitte geneigt, das Stift in unmittelbaren Schutz zu nehmen und von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit zu befreien. Doch war vorher eine Untersuchung angestellt, und der Bischof von Brandenburg um seine Einwilligung befragt worden.

b) Von den Wahlen der Bischöfe.

aa) Von den Eigenschaften der zu Wählenden.

Im allgemeinen setzten die Kirchengesetze fest: daß kein Laie,

1) Thomassin. I, 57. Innoc. III epist. VII, 51; VIII, 59, 184. Miraei op. dipl. I, 76 und 271.

2) Innoc. epist. I, 153.

3) 1133 gründete und besetzte der König von England ein Bisthum. Hemingf. I, 43. Ein andermal ersuchte er den Papst um eine solche Gründung. Concil. XII, 1051, epist. 104.

4) Dreger codex I, 1. Vergleiche unten IX, 6.

5) Innoc. epist. XIII, 21.

und in der geistlichen Reihe niemand Bischof werden könne, der nicht zum wenigsten Unterhelfer sey [1]). Nicht selten aber traten, bei der Aussicht auf eine reiche Pfründe, die Laien in den geistlichen Stand, und die in niedern geistlichen Ordnungen Stehenden, wurden ohne lange Zwischenräume aufwärts befördert. Ferner sollte ein Bischof seyn [2]): ausgezeichnet durch Sitten und Wissenschaft, dreißig Jahre alt und ehelich geboren. Doch wurden unehelich Geborne nach eingetretener päpstlicher Begnadigung mehre Male erhoben [3]). Noch unerläßlicher, als eheliche Geburt, erschien ein keuscher Lebenswandel; indeß mochte man nur wenige (wie im Jahre 1215 den Erzbischof von York) erwählen, weil sie ihre Keuschheit bis zum Wahltage bewahrt hatten [4]). Beim heiligen Petrus, sagte Innocenz III, solche Junggesellenschaft ist eine große Tugend, der muß Erzbischof seyn! Eine noch bessere Empfehlung, als die Keuschheit, waren aber vielleicht 10,000 Pfund Sterling, die der Junggesell gespart hatte und in Rom ließ. Im ganzen sorgten die Päpste dafür, daß nur unterrichtete Leute bischöfliche Stellen erhielten. So befahl z. B. Innocenz III mehre zu prüfen und verlangte, sie sollten nicht bloß den Text der Messe übersetzen und in Bezug auf die Sprachlehre gehörig erklären können, sondern auch Theologie und Kirchengesetze erlernen und nicht eher eingeführt werden, als bis sie alle kirchlichen Geschäfte verständen [5]). Diese und ähnliche Maaßregeln und Befehle verhinderten aber das Eindrängen unreifer Jünglinge und unwissender Männer in höhere Kirchenwürden nicht ganz [6]); ja ein Erzbischof von York

1) Frühern Beschlüssen gemäß sollte auch kein Subdiakonus Bischof werden. Concil. XII, 830, 5, und 916, 19.

2) Concil. XIII, 418. Lateranische Kirchenversammlung von 1179.

3) Innoc. III epist. VIII, 137, 185.

4) Math. Paris 190.

5) Innoc. epist. III, 26; X, 39.

6) Neanders Bernhard 19.

ſagte einſt laut: man müſſe dieſe lieber luſtigen und üppigen, als frommen Leuten übergeben [1]).

Bisweilen ward behauptet, nur ein Eingeborner könne hohe geiſtliche Würden erhalten [2]): ſofern aber hiebei die Kreiſe zu eng abgeſchloſſen, die Chriſtenheit in kleine Theile aufgelöſet und die tüchtigſten Männer zurückgewieſen wurden, widerſprachen die Päpſte mit Recht. Eben ſo verboten ſie Verträge, den Biſchof nur aus der Mitte des Kapitels zu nehmen [3]); ſobald in dieſem kein tüchtiger Mann ſey, müſſe man einen Fremden erwählen.

bb) Von den Wahl- und Ernennungs-Rechten.

Jahrhunderte lang beſetzten die Könige alle biſchöflichen Stellen: oft nach ihrer beſten Einſicht und nach der Würdigkeit; nicht ſelten aber auch aus fremdartigen Abſichten, für Geld, oder wohl gar nach bloß willkürlichen Einfällen. So ernannte, um wenigſtens ein Beiſpiel und von einem ausgezeichneten Herrſcher zu geben [4]), Kaiſer Otto I, einem Traume gemäß, den zum Biſchofe von Regensburg, der ihm des Morgens zuerſt begegnete. Doch hatte Otto den Weg zum Kloſter S. Emmeran eingeſchlagen, damit er, wo möglich, einen Geiſtlichen antreffe. Aber auch ohne Rückſicht auf die unleugbaren Mißbräuche, welche aus der königlichen Ernennung hervorgingen, war die Beſetzung ſo vieler und ſo reicher Pfründen ein Gegenſtand, den Geiſtliche, Adeliche und Bürger gar gern von ſich abhängig machen wollten. Daher ſo viele Kämpfe und bei allem Scheine gleichartiger Geſetze und gleichartigen Verfahrens, ſo viele Verſchiedenheit in den einzelnen Reichen und Zeitabſchnitten. Den natürlichſten Anſpruch auf Anſtellung ihrer Glieder

1) Luxuriosis potius, quam religiosis conferendum. Hemingford II, 31.

2) In England wollte man keine irländiſchen Geiſtlichen annehmen. Dies verbot Honorius III. Regesta Jahr V, Urk. 33.

3) Koncilium von Paris 1212. Concilia XIII, 824, No. 17.

4) Ditmar II, 42.

schien die Kirche selbst zu machen: aber abgesehn davon, daß eine unbedingte, unvermittelte Entgegensetzung kirchlicher und weltlicher Macht zu Fehden führen mußte, waren und blieben die Geistlichen keineswegs bloß Geistliche, sondern zugleich Grafen und Herren, Fürsten und Reichsstände. Daher doppelte Ansprüche, Rechte und Pflichten, über deren Unterordnung, Behauptung und Leistung die Ansichten nie völlig übereinstimmten. Einige Andeutungen über das Verfahren und den Hergang in einzelnen Ländern, werden am besten eine allgemeinere Übersicht vorbereiten und herbeiführen.

1. In Frankreich hatten im eilften Jahrhunderte Geistlichkeit und Volk Theil an den Bischofswahlen, und die Bestätigung des Königs trat hinzu. Der Papst sollte die Weihe erst nach derselben ertheilen, und als Innocenz II bei dem Bischofe von Bourges hierauf keine Rücksicht nahm [1]), entstand eine lange und gefährliche Spaltung zwischen ihm und dem Könige Ludwig VII, bis dessen Kreuzzug alle Theile versöhnte. — Häufiger und vielseitiger wurde der Streit in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts. Man meinte: sowie Christus allein die Apostel gewählt habe, so könnten auch nur Geistliche den Bischof wählen; das Volk dürfe höchstens bitten, oder beistimmend hinzutreten. Und in der That zeigte sich dies nicht selten so aufrührisch, gewaltthätig und untauglich zur Wahl, daß der Einfluß der Geistlichen wachsen mußte. In einem Werke über den verdorbenen Zustand der Kirche, äußerte damals Gerohus, ein wohlunterrichteter Mann [2]): bei einer geistlichen Wahl sind vier Punkte zu unterscheiden; die Geistli-

1) Robert. de Monte zu 1141. Thomass. II, lib. 2, c. 31. Berengarius Turonensis sagt in seinem liber de sacra coena adv. Lanfrancum p. 20. ed. Stäudlin: „Novi, nostrorum temporum episcopos et abbates, teque nosse incertus esse non possum: — rem omnibus indissimulabilem loquor —, quod nullae urbes hoc tempore ecclesiastica institutione episcopos accipiant."

2) Gerohus 203.

chen und Religiosen rathen, die Stiftsherrn wählen, das Volk bittet, die Edeln stimmen bei; aber diese können so wenig wie der König eine gesetzliche Wahl vernichten.

Der Erzbischof sollte die gewählten Bischöfe bestätigen, und diese sollten bei dessen Wahl befragt werden: aber oft warteten die Stiftsherrn der erzbischöflichen Kirche keineswegs auf die Abstimmung der Bischöfe. Aus Verwickelungen dieser Art entstand Zwist und man ging an den Papst, der stets gewann, er mochte nun bestätigen, oder verwerfen. So wurden diejenigen nicht selten Urheber des päpstlichen Einflusses, welche nachher am lautesten darüber klagten [1]). — Noch mehr, als im zwölften Jahrhundert, verloren das Volk und die Sprengelbischöfe im dreizehnten, während die Stiftsherrn immer mehr Einfluß gewannen; doch mußten sie dem Könige oft zwei Personen vorschlagen, sie durften nicht einen bestimmt erwählen.

2. In England hatte die Geistlichkeit, im Verhältnisse zu den Bischöfen und Königen, nur wenige Rechte. Doch hing viel ab von der persönlichen Tüchtigkeit der letzten, und ihrem Verhältnisse zu dem Erzbischofe von Kanterbury und den Päpsten. König Wilhelm II setzte noch Bischöfe und Äbte nach Belieben ein und ab [2]); König Stephan hingegen versprach schon, kein Bisthum an sich zu behalten und jeden Erwählten sogleich in den Besitz zu setzen [3]). Vom Kampfe Heinrichs II mit Thomas Becket, sowie von der gänzlichen Abhängigkeit Johanns ohne Land vom Papste, ist bereits anderwärts gesprochen worden [4]). Weder die alten Rechte der Könige, noch die neuerkämpften der Stiftsherrn wurden seit Innocenz IV mehr geachtet.

3. In Spanien wechselten die Verhältnisse nach der Macht der Könige [5]). Am wenigsten kam eine feste Kirch-

1) Thomass. II, 2, 32—33.
2) Ib. c. 34. Waverl. annal. zu Wilhelm II.
3) Hemingford I, 57.
4) Hohenst. Band II, S. 190, und Band III, S. 258.
5) Thomass. II, 2, 35.

liche Gesetzgebung in den Landschaften zur Anwendung, welche über die Araber heut gewonnen und morgen verloren wurden. Innocenz III sicherte den Bischöfen und der Geistlichkeit eine freie Wahl zu; doch müsse der Gewählte, zum Zeichen seiner Treue, dem Papste vorgestellt werden [1]).

4. In Italien war der Einfluß der Päpste und Kaiser bald sehr groß, bald sehr gering; und wenn einerseits das Volk durch die Geistlichkeit möglichst von den Wahlen hinweggedrängt wurde, so nahm es sich andererseits in den Städten oft mehr heraus, als billig war [2]). In Pavia ernannten die geringern Stifts- oder Collegiat-Kirchen drei Wähler und die Stadtpfarrer drei Wähler, welche gemeinsam mit den Stiftsherrn der Hauptkirche, den Bischof ernannten und dem Papste zur Bestätigung und Weihe vorstellten [3]). Auch in Komo nahmen die Pfarrer und Geistlichen neben den Stiftsherrn an der Bischofswahl Theil; obgleich diese verlangten, daß jene ihr Recht nochmals erweisen sollten [4]). In Mailand ließen sich während des dreizehnten Jahrhunderts die Sprengelbischöfe, Äbte, Kapellane u. s. w. nicht von der Wahl des Erzbischofes ausschließen. In Genua hatten Äbte und andere Prälaten an der Bischofswahl Theil; und im Jahre 1163 versammelten sich die Geistlichen, Mönchsobern, Konsuln, nebst einem großen Theile des Raths und übertrugen die Wahl des Erzbischofs durch Vergleich wenigen Männern, welche beschworen den Tüchtigsten zu ernennen [5]). Geistlichkeit und Volk bestätigten die getroffene Wahl. Im Jahre 1188 erkiesen die Konsuln, die Geistlichen, die Edeln des Raths und die Beamten der Stadt, zwölf Geschworne zu einer gleichen Wahl. — Die Venetianer behaupteten, selbst gegen Innocenz III, daß in ihrem Lande nur Einheimische geistliche Stellen bekom-

1) Innoc. epist. X, 138. — 2) Thomassin. II, 2, 36.

3) Anonym. de laudib. Papiae c. 18.

4) Rovelli II, CCIX.

5) Caffari 284. Ottobonus 360.

men, und nur mit ihrer Beistimmung gewählt werden könnten [1]). — Zweifel blieben an vielen Orten über die Rechte und die Zahl der Theilnehmer, über die Abstimmung nach Köpfen, Ständen oder Körperschaften u. a. m., und die klaren Bestimmungen des Kirchenrechts kamen keineswegs überall zur Anwendung.

5. In Sicilien und Apulien sollten die Könige, nach einer vorhergegangenen freien Wahl, allein bestätigen, oder auch verwerfen [2]): aber nach Maaßgabe ihrer Stellung, verfuhren sie mit mehr oder weniger Willkür, und die Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs II ausgenommen, hatten die Päpste nur wenig Einfluß.

6. In den nordischen Reichen war dieser Einfluß trotz der Entfernung größer. Im Jahre 1170 ertheilte man von Rom aus dem Erzbischof Eskill von Lund die Erlaubniß, seinen Nachfolger zu ernennen [3]). Eskill aber, obgleich päpstlicher Gesandter, bemerkte: er habe sein Leben lang für die Würde und Freiheit der Kirche gekämpft, und wolle lieber hinter seinem Rechte zurückbleiben, als den Rechten anderer zu nahe treten. Die zeither Berechtigten erwählten seinen Nachfolger.

7. In Deutschland war über Wahl und Belehnung mehr Streit, als in irgend einem andern Reiche, und die zur Anwendung gebrachten Grundsätze wichen in verschiedenen Zeiträumen sehr von einander ab [4]). Die Kaiser sächsischen Stammes ernannten die meisten Bischöfe, schon aus dem Grunde, weil sie viele Bisthümer gestiftet hatten; doch hoben sie nicht alle Wahlrechte auf, sondern ertheilten einige Male darüber förmliche Verleihungen. Nicht geringer war

1) Innoc. epist. XII, 94. Le Bret Gesch. von Venedig I, 350.

2) Thomass. II, 2, 37.

3) Saxo Grammatic. XIV, 555. — In Ungern investirte der Papst seit dem zwölften Jahrhunderte die vom Könige ernannten Bischöfe und Erzbischöfe. Doch ist später auch von Wahlen und nur von königlicher Zustimmung die Rede. Engel I, 214, 341.

4) Thomass. II, 2, 38.

der Einfluß der fränkischen Kaiser, bis durch Heinrichs IV Willkür, Verkauf von Stellen, Zurücksetzung aller Wahlrechte u. dergl., der große Streit über Wahl, Pfründenkauf und Belehnung (Simonie und Investitur) entstand und Mittelpunkt aller Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wurde. Auf die letzten beiden Gegenstände kommen wir weiter unten zurück, und bemerken hier nur folgendes in Bezug auf die eigentliche Wahl. Im Jahre 1106 erklärte man deutscherseits dem Papste in Chalons: ehe man jemanden förmlich erwähle, werde der Kaiser befragt, ob er gegen die Person etwas zu erinnern habe; und erst wenn jener sich beifällig erkläre, schreite man vor, nach Bitte des Volks, durch Wahl der Geistlichen und unter Beistimmung aller angesehenen Personen [1]). Der Papst aber entgegnete: bei so verwerflicher Sitte sey die Kirche eine Sklavinn und Christus umsonst gestorben. Schwankend und streitig blieb seitdem die Frage über die Rechte des Königs bei Besetzung der bischöflichen Stellen, bis der wormser Vertrag vom Jahre 1122 feststellte:

Die Wahlen der Bischöfe und Äbte im deutschen Reiche [2]) geschehen in Gegenwart des Kaisers, ohne Kauf, Bestechung oder Gewalt; wenn aber dennoch hiebei Streit entstehen sollte, so giebt der Kaiser, mit Rath und Urtheil des Erzbischofes und der Mitbischöfe, dem bessern Theile seine Beistimmung und Hülfe.

Diese Bestimmungen endeten jedoch keineswegs alle Zweifel:

1) weil die Frage über das Lehnsverhältniß der Geistlichen durch jenen Vertrag nicht völlig entschieden war [3]);

2) weil bei den häufig von selbst eintretenden, oder leicht herbeigeführten zwistigen Wahlen, dem Kaiser fast allein die Entscheidung zufiel;

1) Petitione populi, electione cleri, assensu honoratorum. Thomassin. II, 2, cap. 38.

2) Geschichte der Hohenst. Band I, S. 316.

3) Davon ist weiter unten die Rede.

3) weil sich die Kaiser, zur Zeit ihrer Streitigkeiten mit den Päpsten, an kirchliche Einreden gar nicht kehrten;

4) weil nicht feststand, welchen Antheil die Weltlichen und das Volk, neben den Stiftsherrn, an den geistlichen Wahlen haben sollten.

Folgende Thatsachen verdienen hierüber als aufklärende Beispiele angeführt zu werden:

König Lothar suchte vergeblich seine Rechte zu erweitern: der wormser Vertrag ward nicht allein bestätigt, sondern noch hinzugefügt: die geistlichen Wahlen dürfen weder vom Könige erzwungen, noch durch seine Gegenwart beschränkt seyn [1]). Allein Friedrich I kehrte sich wenig oder gar nicht an diese Zusätze, und nahm z. B. im Jahre 1157 den Stiftsherren und den angesehensten Dienstmännern der mainzer Kirche das Versprechen ab: keine Wahl vorzunehmen, wenn er nicht dabei gegenwärtig sey [2]). Wäre er aber auch nicht gegenwärtig gewesen, einem solchen Kaiser standen genug andere Mittel zu Gebote, seine Ansichten und Wünsche geltend zu machen. Er verfuhr indeß hiebei gemäßigt und verständig. Als der Graf Theodor von Flandern ihn bat, er möge seinem Sohn zum Bisthume von Kambrai verhelfen, antwortete er: „Gott ist mein Zeuge, daß ich es aus Liebe zu euch bereits würde gethan haben, wenn ich nicht fürchtete der Kirche Unrecht zu thun, deren Wahlfreiheit ich immer unangetastet erhielt [3]). Den dortigen in Streit gerathenen Stiftsherrn empfiehlt er im Jahre 1167: jemanden zu wählen, der zum Dienste der Kirche und des Reiches brauchbar, in göttlichen und menschlichen Rechten wohl unterrichtet, durch Würde und gute Sitten ausgezeichnet sey. Wenn sie aber, nach so langem Zanke, binnen

1) Geschichte der Hohenst. Band I, S. 332.

2) Nisi consilio eorum ipse medius interesset. Dodechin.

3) Nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. Bouquet script. XVI, 694, 695.

sechs Wochen nicht wählten, so werde er ihnen, vermöge der Rechte des Reiches und mit Rath der Fürsten, einen tauglichen Bischof setzen. Ja in seinen spätern Jahren klagte Friedrich I, und wie es scheint nicht ohne Grund, daß die bischöflichen Stellen sonst weit öfter durch Könige, als itzt durch Stiftsherrn wären mit tüchtigen Männern versehen worden [1]).

Heinrich VI behauptete, ihm stehe bei einer zwistigen Wahl nicht bloß das Recht der Entscheidung, sondern auch das Recht zu, selbst einen Dritten zu ernennen [2]). Und dies geschah z. B. in Lüttich für Bezahlung von 3000 Mark, gegen welches Verfahren wahrscheinlich ein Tadel des Abts von Ursperg gerichtet ist [3]).

Der Antheil, den das Volk und die Ministerialen oder Dienstmänner an den Bischofswahlen hatten, war nicht immer gleich groß und, alles Widerspruchs ungeachtet, selbst im dreizehnten Jahrhundert keineswegs ganz verschwunden. Wir geben erläuternde Beispiele. Von der Wahl des Erzbischofs von Trier im Jahre 1101 heißt es: auf Bitte der Vornehmen und unter Beistimmung der Bürger, befahl Kaiser Heinrich IV, daß Bruno geweiht werden solle [4]). Hiefür wurde dieser aber in Rom so hart angelassen, daß er sein Amt niederlegen mußte; doch erhielt er es nach dreitägiger Reue wieder zurück. — Im Jahre 1137 und ebenso im Jahre 1201 wurde der Bischof von Halberstädt gewählt: nach der Abstimmung der gesammten Geistlichkeit und der einstimmigen Zustimmung des Volkes [5]). Ähnliche Formeln werden um dieselbe Zeit bei Wahlen in Magdeburg und

1) Gesch. der Hohenst. Band II, S. 313.

2) Alberic. 394. Ähnliches wird schon von Friedrich I behauptet. Manlii chron. Const. 745. — 3) Ursperg. chron. 326.

4) Gesta Trevirens. Marten. 186.

5) Voto totius cleri, et unanimi consensu populi. Halberstad. chron. 135, 142. — 1138 in Basel electione cleri et populi, per consilium imperatoris. — 1134 in Magdeburg generali electione cleri et populi, consentiente imperatore. Chronogr. Saxo.

Basel gebraucht. Dort heißt es: nach Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, auf Rath des Kaisers; hier: nach allgemeiner Wahl der Geistlichkeit und des Volks, unter Beistimmung des Kaisers. Ebenso ward im Jahre 1138 der Erzbischof von Mainz, und 1163 der Erzbischof von Lyon durch Geistlichkeit und Volk gewählt [1]). Von der Wahl des Erzbischofs Leopold von Mainz, schreibt König Philipp an Innocenz III: er ward erhoben durch einhellige Wahl der Geistlichkeit, zu welcher hinzukamen die Stimmen der Dienstmannen, sowie aller dabei interessirten Personen, und mit dem unter erstaunlichem Geschrei ausgedrückten Beifalle des Volkes [2]). Bei einer zwistigen Wahl in Münster, ums Jahr 1203 hatten die Äbte des Sprengels und die Ministerialen einen, die Grafen und die Bürger einen andern Bewerber erhoben [3]). Die Sache ging bis an den Papst Innocenz III. — Im Jahre 1221 wurden die Ministerialen in Hildesheim von Honorius III zurechtgewiesen, daß sie an der Bischofswahl Theil nehmen wollten [4]); und selbst König Heinrich der jüngere sprach ihnen, obgleich sie sich, und wie es scheint, der Wahrheit gemäß, auf altes Herkommen beriefen, dies Recht ab [5]). Im Jahre 1226 fand in Regensburg ein ähnlicher Streit statt zwischen den Stiftsherrn und Dienstmannen. Bei Gründung der Bisthümer in unbekehr-

1) Otton. Frising. chron. VII, 22. Alberic. 282. Ebenso um diese Zeit in Trier. Hontheim I, 465. In Lyon conniventia imperatoris. Gallia christ. IV, 125.

2) Concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum quorum intererat, et assensu et mirabili clamore populi, fuit electus. Innoc. regist. imper. 136. Wir geben die lateinischen Worte, weil sich manches anders übersetzen und z. B. fragen läßt, ob die vota nicht bloße Vorschläge oder Wünsche sind.

3) Godofr. monach. Innoc. epist. VII, 71.

4) Regesta Honorii III, Jahr VI, Urk. 18. Strubens Nebenstunden I, 20; III, 337. Origin. guelf. III, 681, 682. Hildesheim. chron. 749. — 5) Conradi catalog. imper.

ten Ländern, z. B. in Pommern ward jenen in der Regel das alleinige Wahlrecht zugesprochen [1]); doch finden sich umgekehrt auch Fälle, daß der weltliche Stifter (wie z. B. Heinrich der Löwe in Hinsicht der slavischen Bisthümer) ausschließlich Ansprüche auf deren Besetzung machte [2]).

cc) Allgemeine Vorschriften des Kirchenrechts über die Wahlen.

Das Bestreben der Päpste und Kirchenversammlungen ging beharrlich dahin, alle die berührten Verschiedenheiten in Hinsicht der Wahlen zu vertilgen, und gewisse allgemeine Gesetze zu unweigerlicher Anwendung zu bringen. Wir theilen einige der wichtigern Bestimmungen mit.

Laien sollen keinen Bischof wählen [3]); insbesondere sind Wahlen, durch Beifallsgeschrei des Volks herbeigeführt, ungültig [4]). Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Bevollmächtigte, oder durch Schiedsrichter, oder durch geheime Abstimmung aller Stiftsherrn [5]). Ist der von den Schiedsrichtern Erwählte ein tauglicher Mann, so muß er angenommen werden. Erwählen drei von sieben den vierten, so gilt die Wahl, unter gleicher Voraussetzung der Tüchtigkeit des Erhobenen [6]). Bei der allgemeinen Wahl darf niemand ohne erhebliche Gründe wegbleiben; drei angesehene Stiftsherrn übernehmen das geheime Sammeln der Stimmen. Wer nicht persönlicher Mängel, sondern der verletzten Wahlform halber verworfen wurde, kann unter gehöriger Beobachtung derselben zum zweiten Male gewählt werden. Ist eine Wahl über drei Monate verzögert, so fällt sie an den nächsten Kirchenobern. Wer wissentlich einen Unwürdigen ernennt, verliert für ein Mal sein Wahlrecht; geschieht dies

1) Dreger, codex I, Urk. 6, 7.

2) Geschichte der Hohenst. Band II, S. 11.

3) Raynald zu 1250, §. 40.

4) Decret. Greg. I, 6, 2. Van Espen I, 12, 2.

5) Concil. collect. XIII, 959, No. 24.

6) Decret. Greg. I, 6, 8, 12, 25, 33 und den ganzen Titel.

von dem größern Theile der Stiftsherrn, so gilt die Wahl des kleinern Theiles ohne neue Umfrage. Jeder Vertrag zwischen Prälaten, Stiftsherrn und Laien, wonach diese auf die Wahl Einfluß bekommen, ist nichtig. Willigen jene in eine durch Mißbrauch der weltlichen Macht herbeigeführte Wahl, so verlieren sie ihr Wahlrecht und auf drei Jahre ihre Pfründen. Der Kirchenobere, welcher einen auf diese Weise Ernannten bestätigt, verfällt ebenfalls in Strafe.

Personen, die an gesetzlichen Mängeln leiden (z. B. Uneheliche, Unerwachsene u. dergl.), können nicht gewählt, sondern nur postulirt, erbeten werden. Wer einen Erbetenen vor höherer Genehmigung in den Besitz setzt, verliert sein Wahlrecht; waren alle schuldig, so ernennt der Papst. Eine Bitte, Postulation, von weniger als einem Drittel der Stiftsherrn angebracht, gilt nicht; keine kann, vor höherer Entscheidung, eigenmächtig zurückgenommen werden [1]).

Erst nach der Bestätigung soll der Erwählte in den Besitz gesetzt werden, oder Pfründen vertheilen; doch mag er, wenn sonst kein Streit bei der Wahl eintrat, in größerer Entfernung von Rom einstweilen die Verwaltung übernehmen. — Kein Bischof darf ohne Anfrage eine andere Würde, z. B. eines Erzbischofs, annehmen [2]).

Die Verbindung aristokratischer Wahlformen, mit einer mehr monarchischen Prüfung und Bestätigung, schien, der Form nach, sehr glücklich: allein abgesehen davon, daß die Laien sich keineswegs überall gutwillig von aller Theilnahme zurückweisen ließen, entstand bei sehr vielen Wahlen so arger Streit und Hader, daß manche wünschten, sie möchten ganz wieder aufhören [3]). Ums Jahr 1257 wurden z. B. wegen einer zwistigen Wahl in Salzburg [4]) die Güter der Stiftsherrn wechselseitig verwüstet und verschleu-

1) Decret. Greg. I, 5, c. 3, 4. Wir müssen, der Kürze halber, viele einzelne Bestimmungen übergehen. — 2) Ibid. I, 5, 6.

3) Möser osnabr. Geschichte II, 67.

4) Salisburg. chronic.

dert, bis alle fast hungern mußten. Päpstliche Entscheidungen stellten keineswegs immer sogleich die Ruhe und Ordnung wieder her, indem die verurtheilte Partei oft laut widersprach, oder doch Ausreden und Zögerungen aufzufinden wußte. Bisweilen brachte man den Zwist dadurch zu Ende, daß dem Neuerwählten beschränkende Bedingungen vorgelegt wurden, worüber weiter unten das Nähere beigebracht werden soll [1]).

dd) Von den Wahlen im Oriente.

Im Abendlande hatte das Volk und die Geistlichkeit weit mehr Antheil an den Bischofswahlen, als im Morgenlande [2]). Hier traten in der Regel die Bischöfe einer ganzen Landschaft zusammen und erwählten drei Männer, aus denen der Erzbischof einen als Bischof bestätigte. Auch hatten die Bischöfe in Konstantinopel großen Einfluß auf die Besetzung der Stellen in den übrigen Theilen des Reiches; wogegen sich die Kaiser weniger einmischten und mit Ausnahme des Patriarchen und einzelner Äbte, keinen Prälaten belehnten oder ernannten. Den Patriarchen bestätigte der Kaiser aus drei, ihm von den versammelten Bischöfen vorgeschlagenen Personen. So einfach diese Vorschriften lauten, so zeigt doch die Geschichte, daß unglaublich viel Willkür hiebei statt fand; und da wo es scheinbar ruhiger herging, fehlte nur zu oft alle Entwickelung und alles wahre Leben.

c) Von der Bestätigung der Bischöfe.

Die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines zum Bischof Erwählten, sollte der Erzbischof als nächster Oberer prüfen und die Bestätigung ertheilen [3]). Die lateranische Kirchenversammlung von 1080 drückte sich indeß schon dahin aus:

1) Planck Gesch. der kirchl. Gesellschaftsverfass. IV, 2, 591.

2) Thomassin. II, 2, c. 41.

3) Ibid. c. 38 und 43. Concil. collect. XIII, 959, No. 26. Van Espen I, 14, 1.

daß der Metropolit, oder der apostolische Stuhl bestätige. Wenn nun auch der Bischof, nach gemeinem Kirchenrechte, den Erzbischof nicht vorbeigehn sollte, so griff doch der Papst oft ein; oder die Laien und die mächtiger werdenden Kapitel suchten den nähern Obern los zu werden; oder im Fall zwei Päpste zwiespaltig gegen einander standen, ging eine Partei an den einen, die andere an den zweiten. Allmählich ward auf diesem Wege die Bestätigung der Bischöfe durch den Papst Regel, und von der Weihe geschieden. Die Prüfung der Tüchtigkeit des Erwählten von der weltlichen Seite her, blieb im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, trotz vieler Widersprüche, fast überall an der Tagsordnung, und Könige und Kaiser verwarfen manchen aus eigener Macht als untüchtig zum Lehnsträger.

d) Von dem Entsagen, Versetzen und Absetzen der Bischöfe.

Man betrachtete das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche wie eine Art Ehe; und seit Alexander III ward es allgemein ausgesprochener, ja anerkannter Grundsatz, daß nur der Papst diese Ehe lösen könne [1]). Mithin war ohne Zustimmung desselben keine Entsagung, Versetzung, Vertauschung oder Absetzung gültig [2]). Für hinreichende Gründe zu freiwilliger, und bisweilen auch erzwungener Entsagung hielt man: Alter, Krankheit, Unwissenheit, unauslöschlichen Zwist mit den Gemeinen und Stiftsherrn; endlich Verbrechen, sofern diese nicht bis zur Absetzung führten. Achtete ein Bischof nicht auf den höflichen Rath des Papstes [3]), seine Stelle niederzulegen, so folgten wohl härtere Maaßregeln. Kein Abdankender sollte sich Einnahmen vorbehalten, damit das Kirchenvermögen nicht allmählich durch Jahrgelder sol-

1) Innoc. III epist. VII, 99. Thomassin. pars II, lib. 2, c. 54.

2) Ibid. VII, 209; X, 209; XI, 173; XV, 159. Gregor. decret. I, 7, 2 und 3; I, 9, 1 und 4. Halberstad. chronic. zu 1209, S. 148. — 3) Innoc. III epist. XIV, 32.

cher Art [1]) schwer belastet werde; doch finden sich Fälle, wo der Bischof eigenmächtig davonging und so viel mitnahm als er fortbringen konnte [2]), und wo umgekehrt der Papst Verträge über ein auf Lebenszeit zu bewilligendes Jahrgeld bestätigte [3]).

Es galt keineswegs für einen hinreichenden Grund zur Versetzung, wenn jemand dadurch zu einem reichern Bisthume kommen konnte; vielmehr sollte allemal der Nutzen für die gesammte Kirche erwiesen werden. Umgekehrt wurden Bischöfe auch wohl gezwungen sich einer Versetzung zu unterwerfen, und nicht selten mischten sich Laien fördernd oder hemmend ein, was jedoch Innocenz III aufs bestimmteste untersagte [4]).

e) Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe.

Der Bischof war der erste Geistliche in seinem Sprengel, der Vorsteher und das Haupt aller übrigen. Alle Rechte und Pflichten, die nicht dem Erzbischofe und Papste vorbehalten, oder den einzelnen Priestern überwiesen waren, standen ihm zu. Er allein durfte [5]) Geistliche anstellen und weihen, Mönche und Nonnen einsegnen, Hände auflegen, Kinder firmeln, heiliges Öl bereiten, Kirchen und Gefäße weihen, Kirchenversammlungen innerhalb seines Sprengels berufen

1) Concil. collect. XIII, 1072, No. 11.

2) So der Bischof Konrad von Lübeck, welcher mit dem Grafen Adolf von Holstein in Streit gerathen war. Arnold. Lubec. III, 6.

3) Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 65, wo dem entsagenden Bischof von Passau jährlich 100 Mark zugebilligt werden.

4) Nullus imperator, nullus princeps episcoporum translationi se unquam praesumpserit immiscere. Innoc. epist. V, 14; VII, 20.

5) Diese Aufzählung ist von Innocenz III, de mysterio Missae I, 9; aber es gab Ausnahmen, so daß z. B. auch Äbte, Mönche und Nonnen einsegneten, Legaten Kirchenversammlungen beriefen u. dergl. Vergleiche Innoc. epist. II, 212; XI, 22.

und halten; gewisse Bußen auflegen und davon freisprechen [1]). Er allein gab die Erlaubniß, in seinem Sprengel Beichte zu hören und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen; doch wurden später seine Rechte in dieser Beziehung durch die Freibriefe der überall auftretenden und einwirkenden Bettelmönche beschränkt [2]). Eine gleiche Beschränkung des Rechtes, alle geistliche Stellen zu besetzen [3]), trat oft ein vermöge der nebenstehenden Wahl- und Patronats-Rechte, der päpstlichen Obermacht u. s. w. Jeder Geistliche sollte eigentlich nur bei seinem Bischofe beichten [4]); und dieser durfte hiefür, so wie überhaupt für die Übung seiner Amtspflichten keine Bezahlung nehmen [5]). An vielen Orten wird eingeschärft, daß jeder Bischof die Pflicht habe, fleißig zu predigen [6]): denn Sittenlosigkeit und Ketzerei entspringe vor allem aus ihrer Unwissenheit und Nachlässigkeit in diesem Punkte.

f) Von den Archidiakonen und Pönitentiarien.

Die Ausdehnung der Sprengel und die Überzahl bischöflicher Geschäfte führte dahin, Gehülfen, Stellvertreter in den Archidiakonen zu ernennen. Ob sie gleich keine eigene Instanz ausmachen sollten, von der nur durch Berufung etwas an den Bischof kommen könne, wuchs doch ihr Einfluß [7]), und viele Bischöfe überließen ihnen die meisten Regierungsgeschäfte. Ihnen waren die Geistlichen ihres Sprengels untergeordnet, sie besetzten in manchen Gegenden viele Pfarreien und wurden in der Regel Glieder der Dom-

1) Innoc. epist. II, 290. Über Bußen und Ablaß folgt weiter unten das Nähere. — 2) Innoc. epist. II, 49.

3) Sehr umfassende Rechte des Bischofs sind in dieser Beziehung aufgezählt in Concil. collect. append. epist. 17, p. 747 und 779.

4) Thomassin. II, c. 10.

5) Concil. collect. XII, 917, No. 5.

6) Thomass. pars II, Buch 3, c. 86. Van Espen jus canon. I, 16, 1. Concil. collect. XIII, 797.

7) Planck Gesch. der kirchl. Gesellsch. III, 1, 768. Thomassin. lib. II, c. 8, 9.

kapitel. Ja das allgemeine Kirchenrecht sprach ihnen diejenigen Rechte zu, welche aus dem Begriffe eines bischöflichen Stellvertreters folgten [1]), und beschränkte sie bloß in der Beziehung, daß sie nicht ohne besondern Auftrag des Bischofs bannen, oder die Seelsorge ertheilen sollten. Allmählich aber wurden die Archidiakonen selbst den Bischöfen gefährlich, bis thätigere unter diesen auf Kirchenversammlungen Beschlüsse durchsetzten, wonach jenen z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit nicht überwiesen, noch Gehalt ausgezahlt werden durfte [2]). Seit Klemens III kommen sie in Rom selten vor, und das Anstellen und Hervorziehen der Generalvikarien, — von denen wir weiter unten sprechen werden —, minderte ihre Bedeutung [3]). Zum Theil traten später auch die Weihbischöfe an ihre Stelle. Manche derselben waren anfangs aus ihren Sitzen im Morgenlande verjagt, und wurden vom Papste untergebracht oder von Bischöfen gern aufgenommen [4]), weil es diese für ehrenvoll hielten, einen Titularbischof unter sich zu haben, der ihnen in geistlichen Geschäften Hülfe leistete.

So wie die Archidiakonen sich zum Bischofe verhielten, so die Archipresbyteri, Erzpriester zu jenen. Sie hatten in kleinern Kreisen die Aufsicht über die Geistlichen [5]), und durften ihnen mit höherer Erlaubniß auch wohl gewisse Strafen auflegen.

Noch verdienen hier Erwähnung die Pönitentiarii, Beichtiger [6]). Sie kamen im dreizehnten Jahrhunderte auf, und hörten statt des Bischofs in dessen Sprengel Beichte, während jener selbst nur die Bekenntnisse der Geistlichen und Vornehmern annahm.

g) Von den Kapiteln und Stiftsherrn (Kanonici).

aa) Allgemeine Verhältnisse.

Bei jeder Kathedralkirche waren Stiftsherrn, Chorherrn,

1) Gregor. decret. I, tit. 23.

2) Konzilium in Tours von 1163. Concil. collect. XIII, 303, No. 7. — 3) Thomassin. pars I, lib. II, c. 20.

4) Ibid. II, 2, c. 41. — 5) Ibid. c. 6. — 6) Ibid. c. 10.

Kanonici angestellt [1]), welche in ihrer Versammlung oder dem Kapitel, den Rath des Bischofs bildeten, an der Verwaltung und der gesetzgebenden Gewalt bald mehr, bald weniger Antheil hatten, und des Bischofs Stelle während seiner Abwesenheit in Hinsicht solcher Dinge vertraten, die nicht von seiner persönlichen Würde (jura ordinis) untrennlich waren [2]). Sie wählten seit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts ausschließend den Bischof, besetzten in der Regel, jedoch unter Zuziehung desselben, die in ihrer Versammlung erledigten Plätze, genossen besonderer Vorzüge durch die ihnen beigelegten Ämter, bestimmten Zahl, Würde und Eigenschaften der Aufzunehmenden u. s. w.

Nicht unnatürlich suchten wechselsweise die Bischöfe und die Stiftsherrn, letztere vor allem während der Erledigung des bischöflichen Stuhles, ihre Rechte zu erweitern [3]). So entwarf z. B. das Kapitel von Eichstädt im Jahre 1259 eine Reihe von Bedingungen für den künftigen Bischof [4]). Zufolge derselben sollte er die Stiftsherrn und ihre Leute nicht ohne Beistimmung des Kapitels bannen, alle Rechte und Herkommen anerkennen, sich mit den ihm angewiesenen Einnahmen begnügen, das ohne Erlaubniß Veräußerte wieder erwerben, keine Zehnten an Laien austhun, die Almosen gehörig verwenden u. s. w. Das allgemeine Kirchenrecht verstattete in Hinsicht solcher Verträge zwar einen Spielraum, trat aber jedem Versuche entgegen, die Rechte des Bischofs oder des Kapitels ganz zu beseitigen [5]). — Die Mehrheit der Stimmen entschied übrigens in letzterem, und Abwesenheit berechtigte keinen, die Beschlüsse der übrigen anzufechten [6]). — Nach Verhältniß der Größe und

1) Die Geschichte der allmählichen Entwickelung der Kapitel können wir hier nicht aufnehmen; man sehe darüber Thomassin. I, 3, c. 7—12. — 2) Van Espen jus canon. I, 8, 1; I, 9, 1—2.

3) Thomassin. I, lib. 3, c. 10, §. 11.

4) Falkenstein codex, Urk. 42.

5) Gregor. decretal. I, 4, 9.

6) Innoc. III, epist. I, 244.

des Reichthums war die Zahl der Stiftsherrn größer oder geringer; sie wurde bisweilen erhöht, wenn die Einnahmen und die Geschäfte wuchsen, und im umgekehrten Falle, oder wenn man aus Nebengründen zu viel aufgenommen hatte, auch wohl verringert [1]). — In neubekehrten Ländern gründete man neben den Bisthümern sogleich Kapitel; doch wurden diese in Schweden erst im dreizehnten Jahrhundert eingeführt, und dadurch der königliche Einfluß bei Besetzung der Stellen verringert [2]).

bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren.

Kein Laie konnte Stiftsherr werden [3]); doch machte man wohl Ausnahmen mit Gründern, oder großen Wohlthätern eines Stifts. Jeder Stiftsherr sollte die geistliche Weihe empfangen und wenigstens Subdiakonus, Unterhelfer seyn. In dieser Rücksicht ward ihnen allmählich eingeräumt, mit Erlaubniß des Bischofs geistliche Handlungen zu verrichten, zu predigen, taufen, Beichte zu hören u. dgl.; ja es wurden ihnen sogar, jedoch nicht ohne Widerspruch, Pfarreien beigelegt.

Allein ungeachtet dieser Richtung gehörten die Stiftsherrn nur zu den Weltgeistlichen, und standen den Regularen, der Klostergeistlichkeit gegenüber. Weil nun die Lebensweise der letzten für die heiligere, Gott gefälligere galt, und die Klöster deshalb auch von den Laien am reichlichsten bedacht wurden, so entwarf der Bischof Chrodegang von Metz im Jahre 760 die sogenannte Regel des gemeinsamen, kanonischen Lebens, welche den Zweck hatte, die Geistlichen so viel als möglich in Mönche zu verwandeln. Sie erhielt unter Ludwig dem Frommen Gesetzeskraft für alle Kirchen

1) So wurde zur Zeit Alexanders III die Zahl der Stiftsherrn in Tournai von vierzig auf dreißig herabgesetzt. Gallia christ. III, preuv. p. 48. — 2) Münters Beiträge I, 191.

3) Gregor. decret. III, 7, 2. Thomassin. I, 3, c. 64 und c. 3, §. 10; c. 22, §. 5. Gudeni codex I, 22.

der fränkischen Monarchie, ward aber in der spätern unruhigen Zeit, ohne Rücksicht auf ihre heilsame Seite, ganz vernachlässigt.

Weil sich jedoch in dem Leben und Wirken der Stiftsherrn von neuem manche Übel zeigten, so kam man auf jenen frühern Gedanken zurück, und die Päpste Nikolaus II und Alexander II verordneten [1]): alle Stiftsherrn sollten dem Eigenthume entsagen und in Gemeinschaft leben; allein nur einige gehorchten, weshalb Innocenz II im Jahre 1139 bestimmter befahl, sie sollten sich ohne Ausnahme der sogenannten Regel des heiligen Augustinus unterwerfen. Hievon erhielten viele den Namen der regulirten (das heißt den Regularen, den Mönchen nachgebildeten) Augustiner-Chorherrn; noch mehre schlossen sich an die ganz verwandte Regel des heiligen Norbert, oder an die Prämonstratenser an [2]). In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts stieg überhaupt der Eifer für kirchliche Strenge und klösterliche Lebensweise von neuem so hoch, daß man nicht bloß die frühern Gesetze anwenden, sondern aller Orten überbieten wollte [3]); und diejenigen, welche widersprachen, wohl mit Gewalt zum Gehorsame zwang [4]). Die drei Mönchsgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, kamen itzt auch bei den Stiftsherrn zur Anwendung [5]); sie

1) Helyot II, c. 2. Holsten. V, 162.

2) Um 1120 wurden die Stiftsherrn in Middelburg unordentlichen Lebens halber ausgetrieben, und vom utrechter Bischofe Prämonstratenser eingesetzt. Belgic. chron. magn. 161. Über ähnliche Verwandlungen siehe Miraei op. diplom. I, 179, 387; III, 328, 330. Manrique I, 252.

3) Fervor metas antecessorum suorum transcendere praesumpsit et priscis institutionibus graviora superadjecit, satisque dura imbecilibus humeris onera imposuit. Orderic. Vital. 896.

4) So verwandelt der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1153 die canonici saeculares, per vim et potentiam, in canonicos regulares. Leobiense chron. 786.

5) Gerbert histor. nigrae silvae I, 306.

sollten in demselben Gebäude schlafen, und an einem Tische dasselbe speisen [1]). Und aus dieser Gleichstellung der Mönche und Stiftsherrn folgte wiederum, daß jene sich in manchen Kapiteln festsetzten und die Stellen bisweilen zwischen ihnen und den letzten getheilt wurden [2]).

Andererseits fanden Mönche, daß, alles zu allem gerechnet, das Leben der Stiftsherrn immer noch weniger beschränkt bleibe als das ihrige, und suchten deshalb Klöster in Kanonikatsstifter zu verwandeln; welcher Neigung aber die Päpste entgegentraten, sowie umgekehrt kein Chorherr sein Stift verlassen und in ein Kloster treten sollte [3]).

Abgesehn von jenem geistlichen Eifer, empfahl sich die mehr mönchische Einrichtung der Stifter den Bischöfen, weil sie glaubten ihre Stiftsherrn leichter und strenger in Ordnung halten zu können; den Stiftsherrn, weil sie in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung und Unterhalt gesicherter wären. Allmählich erschien aber jenen die Aufsicht lästig, und der Widerstand der zu einem engern Ganzen vereinigten Stiftsherrn bedenklich; und diese hielten dafür, daß größere Freiheit des Lebens und Eigenthum wünschenswerther wären, als eine mit übergroßem Zwange verbundene Sicherheit und Gemeinschaft. Deshalb löseten sich jene mönchischen Einrichtungen gutentheils schon im dreizehnten Jahrhunderte wieder auf [4]), und neue wurden in Hinsicht der Güter getroffen, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Übrigens gab es auch Stifter von geregelten Kanonissinnen, welche aber bisweilen ihre Pfründen verließen und heiratheten [5]).

1) Würdtwein subsid. diplom. IX, 169; X, 6. Innoc. III epist. I, 463. Ughelli Italia sacra III, 108.

2) Thomassin. I, lib. 3, c. 18, §. 1. Aufnahme des Abtes von Niederaltaich ins bamberger Kapitel. Monum. boica XI, 166.

3) Innoc. III epist. I, 281; II, 11.

4) Thomassin. I, 3, c. 11.

5) Ibid. c. 63, §. 6. Vitriac. histor. occid. c. 31.

Faßt man die verschiedenen hiebei sich offenbarenden Richtungen unbefangen ins Auge, so lag das Beste gewiß in der Mitte. Es wäre schädlich gewesen, wenn alle Geistlichen, welche auf die Welt einwirken sollten, jede Berührung mit der Welt vermieden und sich in Mönche verwandelt hätten: allein das Übergehn in bloße, faule Pfründner, mit ärmlich begabten Vikarien oder Stellvertretern, kann eben so wenig als ein unbedingt zu billigender Ausweg betrachtet werden.

cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter oder Kapitel.

Im allgemeinen verstand es sich von selbst, und tüchtige Päpste, wie Innocenz III [1]), drangen mit großem Ernste darauf, daß man nur würdige Personen in die Stifter aufnehmen solle: theils aber stand nicht fest, wer für würdig gelten könne; theils waren für einzelne Fälle und Gegenden bestimmte Forderungen und Bedingungen festgesetzt; theils kehrte man sich nicht an die preiswürdigen Vorschriften, welche durch Gesetz oder Herkommen ausgesprochen waren. So verlangte man z. B. in manchen Stiftern, den Kirchengesetzen zuwider, ein Gewisses, was der Aufzunehmende mindestens mitbringen müsse [2]); weit häufiger kam es zu Beschlüssen, daß dieser einen adlichen Vater, oder adliche Ältern, oder eine gewisse Zahl adlicher Voráltern haben solle [3]). Mit Recht widersprachen die Päpste dem Ausschließen Bürgerlicher und Armer [4]), und es finden sich Beweise von der freiwilligen Aufnahme solcher Personen in anderen Stiftern [5]). Gründete hingegen jemand ein Stift

1) Innoc. III epist. XI, 142.

2) Cleß Geschichte von Würtemberg II, 2, 223.

3) Gemeiner Chronik 347. Vitriac. l. c.

4) Decret. Gregor. II, 5, 37.

5) So gehörten im Jahre 1196 mehre Stiftsherrn in Worms nicht zu den Adelichen, sondern zu den Freien (Guden. sylloge 12 und 45); 1175 war der Bischof von Regensburg eines Bürgers

ausdrücklich nur für adliche Jünglinge oder Jungfrauen [1]); so ließ sich eine solche Einrichtung, um allgemeiner Ansichten willen, nicht umstoßen.

Beschlüsse, daß man Stiftsherrn nur aus einem bestimmten Ort, oder einer kleinen dazu gehörigen Landschaft wählen, jeden Fremden hingegen unbedingt ausschließen sollte, drohten die Christenheit in lauter kleine Theile zu zerfällen, und den Würdigsten oft von aller Thätigkeit und Einwirkung abzuhalten: deshalb mußte die päpstliche Genehmigung hinzutreten und sie wurde nur aus besondern Gründen ertheilt [2]). Ganz einseitig und eigennützig erscheint ein Vertrag der Stiftsherrn in Novara: sie wollten künftig nur ihre Verwandten erwählen [3]); er wurde mit Recht von Innocenz III vernichtet. Derselbe Papst hatte Veranlassung zu dem überraschenden Befehle [4]): es sollten in dem Kanonikatsstift zu Beaurepaire in Flandern nicht mehr, auf ungebührlich heftiges Andringen von Fürsten und Edeln, Weiber aufgenommen werden: weil dies die Einnahmen erschöpfe und die Männer in Versuchung führe. Nur bis zwölf Laienschwestern (conversae) möge man zur Versorgung annehmen, deren jede indeß über funfzig Jahr alt seyn müsse.

Laut der Gesetze sollte ein Stiftsherr wenigstens vierzehn Jahre zählen, und vor Erledigung einer Stelle keine Wahl statt finden [5]). Denn anderer nahe liegender Gründe nicht zu gedenken, sey es schon den Heiden ein Gräuel gewesen, um des Irdischen willen auf den Tod seiner Nebenmenschen zu harren [6]). Desungeachtet war der Andrang

Sohn (Ratisbon. anonym.); 1193 war der Erzbischof Ludolf von Magdeburg ex rusticanis hominibus (Torquati series 383).

1) Eine solche Stiftung vom Grafen Philipp von Namur im Jahre 1207. Miraei opera diplom. I, 196.

2) So z. B. für Genua. Bartholom. annal. zu 1233.

3) Innoc. epist. VI, 121.

4) Urk. von 1208. Miraei oper. diplom. III, 374, Urk. 88.

5) Würdtwein subsid. X, 4. — Ne beneficia non vacantia promittantur. Innoc. III epist. XIV, 26 und öfter.

6) Äußerungen eines Stiftes in Mainz. Würdtw. subsid. V, 1.

so groß und die Zahl der ertheilten Anwartschaften so übermäßig, daß die Päpste sie mehre Male bis auf vier vernichteten [1]); wodurch sich indeß die Ausgeschlossenen für sehr verletzt hielten. Bisweilen führte jene Überzahl zu einer Theilung der Pfründen, damit doch jeder etwas bekomme [2]); sowie umgekehrt Stiftsherrn die Zahl der Stellen auch wohl verringerten, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Beide Auswege wurden von den Päpsten untersagt.

Was nun das Recht die Stellen zu besetzen selbst anbetrifft, so kam es zuvörderst oft darauf an, was die Gründer eines Stiftes darüber festgesetzt hatten. Bisweilen war es ihnen auf Lebenszeit vorbehalten, oder auch ihren Nachkommen erlaubt mitzusprechen, oder dem Dechanten allein übertragen u. s. w. [3]). Wo dergleichen besondere Vorschriften fehlten, stand jenes Recht gewöhnlich dem Bischofe und allen Stiftsherrn zu. Doch finden sich Fälle [4]), daß diese, wie in Toskana, ohne Befragung des Bischofs wählten, und umgekehrt, daß dieser darauf Anspruch machte jene eben so, wie der Papst die Kardinäle, zu ernennen. Oft fand päpstliche Empfehlung großen Eingang; bisweilen wurden gegründete Vorstellungen dagegen erhoben [5]); in einzelnen Fällen endlich, wurde der Empfohlne mit Schlägen und Steinwürfen davongejagt [6]). Zuletzt mußten die Widersprechenden, bei gesteigerten Kirchenstrafen, in der Regel dennoch nachgeben; obgleich sich der mit höflichen Worten, oder mit Gewalt eingeschobene Stiftsherr gewöhnlich schlecht befand und gar mancherlei von seinen Genossen leiden mußte [7]), wenn sie sich auch vor Mißhandlungen jener Art hüteten.

1) Würdtw. subsid. I, 189. Lünig Reichsarch., Th. XXI, 493. Mindens. episcop. chron. 811. — 2) Decret. Greg. I, 2, 12.

3) Wilsdorfer Briefe 2.

4) Innoc. III epist. IX, 171.

5) 1232 Einsprüche des Kapitels von Straßburg, weil der Empfohlne nicht adelich sey. Schröckh Kirchengesch. XXVII, 229.

6) Innoc. III epist. I, 55, 116, 127, 145, 248, 290; II, 195.

7) Ebend. V, 73.

Die Päpste behaupteten [1]): sie hätten, vermöge ihrer Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis), das Recht, die Stiftsstellen zu besetzen und dies gereiche den Stiftern zur Ehre und zum Nutzen. Auch läßt sich nicht leugnen, daß bisweilen durch den Papst die allertüchtigsten und würdigsten Männer erhoben wurden, auf welche die durch Stand, Verwandtschaft, Landsmannschaft u. s. f. einseitig bestimmten Chorherrn nie würden Rücksicht genommen haben: allein gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts schickten die Päpste oft sehr untaugliche, mit dem Lande, der Sprache, den Sitten u. dergl. unbekannte Personen, und erzeugten dadurch einen allgemeinern und gerechten Widerstand. — Regel blieb es, daß, wenn zur Wahl Berechtigte die gesetzliche Frist ungenutzt verstreichen ließen, das Besetzungsrecht auf den kirchlichen Obern übergehe, damit die Ordnung nicht länger unterbrochen werde und leide [2]). — Empfehlungen der Könige zu Stiftsstellen, ließen sich zwar nicht ganz auf päpstliche Weise begründen, mußten aber doch in der Regel berücksichtigt werden [3]). Als eine Probe der nicht selten über das Besetzungsrecht geschlossenen Verträge, theilen wir folgenden des S. Andreasstiftes zu Köln [4]) mit:

Jeder Chorherr hat das Recht, nach seiner Reihe einen tauglichen, ehelich gebornen, am Körper nicht mißgestalteten, freien Mann vorzuschlagen, und dieser ist in der Regel aufzunehmen. Kann der Vorgeschlagene aber, seiner Jugend halber, in eine erledigte Stelle nicht einrücken, so erhält sie der nächste Fähige, mit Vorbehalt der Rechte jenes, im Fall einer anderweiten Eröffnung. Die vom Papste und dem Erzbischofe von Köln (des Kaisers geschieht keine Erwähnung) durch die erste Bitte Dargebotenen rücken für sich

1) Innoc. III epist. I, 258. — 2) Innoc. epist. II, 289.

3) Richard von Kornwall übt dies Recht nach Art seiner Vorgänger. Mon. boica XI, 231.

4) Er ist von 1300, aber die Grundsätze waren schon längst zur Anwendung gekommen. Würdtw. subsid. III, 62.

ein. Wenn aber alle, oder zwei Drittel der Chorherrn einen von diesen für untauglich erklären, so wird einstweilen die Pfründe dem übergeben, welcher die nächste Anwartschaft hat. Wenn einer von jenen angenommenen Empfohlnen stirbt ehe er eine Pfründe erhält, oder sonst dazu unfähig wird, so findet keine zweite Empfehlung statt. Niemand soll eine Pfründe an einen andern vertauschen, und im Fall man hiezu seine Einwilligung giebt, erhält der Hinzutretende doch die letzte Stelle. Es dürfen nicht mehr Anwartschaften ertheilt werden, als Pfründen vorhanden sind. — Der Erzbischof von Köln bestätigte diese Grundsätze. — Einen Streit zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und den Stiftsherrn in Gurk, über die Besetzung der Stellen, beseitigte Innocenz III [1]) durch Vergleich dahin: daß der Erzbischof einen aus dem Stifte und zwei Fremde vorschlug, die Stiftsherrn wählten, und jener wiederum bestätigte.

dd) Von dem Dechanten und den übrigen Würden und Ämtern im Kapitel.

Die Chorherrn eines Stiftes hatten in gewissen Beziehungen durchaus gleiche Rechte, so daß z. B. jeder zum Bischof gewählt werden konnte; in andern Beziehungen fand unter ihnen, nach besondern Würden und Ämtern, Verschiedenheit statt. Solcher Ämter und Würden finden sich bald mehr bald weniger in einem Stifte, auch stimmen Namen und Geschäfte nicht immer überein. Genannt werden der Prior, der Dechant, der Kantor, der Scholastikus, der Kämmerer, der Schatzmeister, der Sakristan oder Kustos [2]). Welche Rechte und Pflichten diesen oblagen, erklärt zum Theil die Benennung; doch wurde das Nähere in der Regel durch Verträge umständlich festgesetzt [3]). Bisweilen finden wir einen Prior und keinen Dechanten, bis-

1) Innoc. epist. X, 55; XI, 99.

2) Van Espen jus canon. I, 9. Thomassin. pars I, lib. 3, c. 70.

3) Z. B. im Jahre 1264 in Regensburg. Ried. cod. I, Urk. 501.

weilen einen Dechanten und keinen Prior, bisweilen beide nebeneinander. Dem Prior lag gewöhnlich vor allem die Leitung der weltlichen Angelegenheiten ob [1]), und er meinte deshalb wohl, er sey nicht verpflichtet Priester zu werden und Residenz zu halten, das heißt im Stiftsorte zu bleiben. Allein diese Ansicht widersprach den allgemeinen Gesetzen selbst dann, wenn man ihm für die mehr geistlichen Angelegenheiten einen Dechanten zur Seite setzte [2]). In der Regel wurde der Prior von den Chorherrn aus ihrer Mitte erwählt und von dem Bischofe bestätigt [3]); während der Zeit der Erledigung übernahm aber jener, oder der Erzbischof seine Geschäfte [4]).

Prior und Dechant hatten die Leitung aller Angelegenheiten im Kapitel und genossen mancher äußern Auszeichnung [5]); nur stand der Bischof in jeder Beziehung noch über ihnen. In Abwesenheit desselben strafte der Dechant die Vergehn der Geistlichen, und selbst der Chorherrn, sofern sie bei Aufzügen, kirchlichen Handlungen u. dergl. ihrer Pflicht nicht nachkamen [6]). — Der Dechant und der Prior sollten wenigstens fünfundzwanzig Jahr alt seyn [7]). Wie viel von den Stiftsherrn nothwendig Priester seyn mußten, wie viel in den niedern Ordnungen der Diakonen und Subdiakonen bleiben durften, war gewöhnlich durch besondere Gesetze bestimmt [8]). Zur Erläuterung theilen wir noch den Hauptinhalt der Anordnungen mit, welche Innocenz III für Perugia bestätigte und die im einzelnen von dem Gewöhnlichen, so z. B. in Hinsicht der Benennung einiger Würden, abweichen.

1) Miraei opera diplom. II, 1203, Urk. 98.

2) Ebendas. 1002, Urk. 107.

3) So 1195 in Mainz. Joannis script. I, 469.

4) Gudeni codex I, 329. Würdtw. subsid. IX, 405.

5) Miraei opera diplom. II, 996, Urk. 98. Thomassin. pars I, lib. 3, c. 41. — 6) Gudeni codex I, 505, 615.

7) Würdtw. subsid. X, 4.

8) Miraei opera diplom. II, 1234 und 1321.

Im Stifte sollen seyn acht geregelte Chorherrn und zwei andere Geistliche, ein Unterhelfer und ein Akolythus, oder Meßner [1]). Die Leitung des Ganzen steht dem Archipresbyter (Prior, Erzpriester) dergestalt zu, daß z. B. der Ordner und Kämmerer seiner Zustimmung in ihrem Geschäftskreise bedürfen. Umgekehrt soll auch er, bei wichtigen Dingen, mit den übrigen berathschlagen. Der Ordner (Ordinarius) hat die Aufsicht über die gemeinsamen Wohnungen und die Büchersammlung, übt die andern im Lesen und leitet die kirchlichen Handlungen. — Der Kämmerer empfängt alle Einnahmen, vertheilt sie nach Maaßgabe der vorhandenen Bedürfnisse, und legt wöchentlich im Kapitel Rechnung ab. Die Bewirthung der Fremden, die Annahme und Ablohnung des Gesindes u. dergl. gehört zu seinem Amte. Anderer Würden geschieht keine Erwähnung.

Die Grundsätze, welche bei der Kathedralkirche in Lichtfield und den meisten englischen Kirchen zur Anwendung kamen, waren im wesentlichen folgende [2]):

Es giebt vier Hauptwürden: den Dechanten, Vorsänger, Schatzmeister und Kämmerer. Der Dechant beruft das Kapitel und entscheidet und beseitigt, mit Rath desselben, alle das Stift betreffende Sachen, sowie alle Beschwerden über Geistliche des Sprengels. Er hat das Recht, Kirchen zu visitiren. Neue Stiftsherrn werden vom Bischofe eingeführt (institutio), durch den Dechanten aber in den weltlichen Besitz (possessio) gesetzt.

Der Präcentor, Vorsänger, ist Stellvertreter des Dechanten während dessen Abwesenheit. Ihm liegt die Anweisung und Zucht der Knaben, sowie ihre Zulassung zum Chore ob. Er ordnet und leitet den Gesang und die Form des gesammten Gottesdienstes. Alle Gesänge, die der Bi-

1) Innoc. III ep. I, 46.

2) Monastic. Anglican. III, 240. Doch steht nicht ganz fest, ob alle diese Bestimmungen ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert gehören.

schof beginnen muß, soll er diesem einüben und ihm den rechten Ton angeben. Sein Gehülfe ist der zweite Sänger (succentor). — Der Schatzmeister hat die Kirchenschätze und den Kirchenschmuck unter sich, besorgt und vertheilt die Lichte, das Läuten u. s. w. — Der Kanzler (dessen besonders Erwähnung geschieht) verwahrte Siegel, Bücher und Schriften, entwarf alle Schreiben, predigte oder wies andere dazu an, ordnete alles Lesen in der Kirche, gab darin Unterricht und wies die Fehlenden zurecht. — Der Dechant und die Chorherrn standen dem Bischofe nur Rede im Kapitel, und nach dem Urtheile des Kapitels.

ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherrn.

Schon aus dem Vorhergehenden ergiebt sich größtentheils, welche Pflichten den Stiftsherrn oblagen: Verwaltung eines bedeutenden Kirchenvermögens, wissenschaftliche Übungen, Unterricht, Gesang, und vor allem die, damals so überaus hoch geschätzte, Abhaltung vielfacher gottesdienstlicher Stunden. Wer langen Schlafens halber zu spät kam, oder ganz ausblieb, oder nur am Anfange und Ende gegenwärtig war, in der Mitte aber herausging, zahlte Geldbußen oder erlitt geistliche Strafen [1]). Und damit sich niemand, bei Vernachlässigung seiner Pflichten, mit Unwissenheit entschuldigen könne, sollten sie niedergeschrieben und jährlich im Kapitel vorgelesen werden [2]). Manche zögerten sich die Priesterweihe geben zu lassen, weil dieser Charakter unauslöschlich war und der Kreis der Pflichten dadurch in der Regel erweitert ward [3]): allein man drang bei Verlust der Einnahme darauf, daß zu allen geistlichen Geschäften immer eine hinreichende Anzahl vorhanden sey. Solange alle Chorherrn nach der strengen, fast mönchischen Regel beisam-

1) Concil. collect. XIII, 821, No. 2; 838, No. 2. Würdtw. subsid. IX, 195. — 2) Ibid. I, 373. Concil. XIII, No. 8.

3) Innoc. III epist. X, 87; XIV, 130. Wir finden, daß Stiftsherrn alle Geschäfte eines Priesters übten, Kranke besuchten, die letzte Ölung ertheilten u. s. w. Würdtw. subsid. IX, 406.

men wohnten, aßen und schliefen, war Aufsicht, Eintheilung u. dergl. leichter. Wer die geistlichen Übungen versäumte, erhielt damals z. B. Mittags oder Abends kein Essen; wer nicht mit den übrigen gleichzeitig aufstand, Lärm im Schlafzimmer machte u. dergl., wurde beobachtet und auf der Stelle zurechtgewiesen [1]). Man gab Acht, ob jemand wirklich Arznei genommen, zur Ader gelassen habe u. s. w. und bestimmte, auf wie lange dies mit Recht sein Ausbleiben entschuldige. Nachdem aber diese strenge Regel wieder aufgehoben, oder wo sie nie eingeführt war, hielt es weit schwerer, gemeinschaftliche Ordnung, oder das Gottesdienstliche, als das Wichtigste, aufrecht zu erhalten. Vielmehr treten in den mit den Bischöfen abgeschlossenen Verträgen weltliche Rechte und Zwecke in den Vordergrund, wie folgende zwei Beispiele zeigen. Der Erzbischof von Rheims verglich sich im Jahre 1096 mit den Chorherrn über folgende Punkte [2]):

Sie dürfen ihre Wohnungen verkaufen, vertauschen, oder verschenken. Der Prior besetzt, mit ihrem Rathe, alle Ämter und Stellen die zur Körperschaft gehören. Der Erzbischof soll die Altäre der Stiftsherrn nicht ohne ihre Beistimmung mit dem Banne belegen. Ihre Leute sind frei von Abgaben und zahlen nichts, im Fall sie gebannt werden. Ihnen steht das Recht zu, diejenigen, welche gegen sie freveln, in den Bann zu thun. Lösen sich die hiedurch Gestraften nicht binnen einer gewissen Frist, so muß auch der Erzbischof den Bann aussprechen, und wiederum ohne Kosten davon lösen, sobald die Genugthuung erfolgt ist.

Ums Jahr 1190 war es Rechtens in Chartres [3]), daß jeder Stiftsherr über sein Gesinde und alle seine Dienstleute

1) Innoc. III ep. VIII, 186.

2) Gallia christiana X, preuv. p. 33.

3) Ebendas. VIII, preuv. p. 344. — Manche Ämter besetzte in einzelnen Stiftern der Dechant bald allein, bald in Gemeinschaft mit dem Kapitel. Würdtw. IX, 96, 117.

die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit hatte, und die Berufung von ihm nicht an den Bischof, sondern an das gesammte Kapitel ging. Der Bischof ward überhaupt nur als Richter betrachtet, sofern Streit mit Fremden ausbrach; Streit unter einzelnen Stiftsherrn, richtete die Genossenschaft selbst. Der Bischof mußte die Rechte des Kapitels beschwören, und dies behauptete: es sey berechtigt, im Übertretungsfalle gegen ihn mit geistlichen Strafen zu verfahren.

Bei diesem Hintansetzen der geistlichen Pflichten, welches, wie wir nachher sehn werden, hauptsächlich zur Anstellung von Vikarien oder Stellvertretern führte; wurde wenigstens ein Punkt durch die Gesetze eingeschärft und festgehalten: daß nämlich jeder Chorherr, bei Verlust aller, oder doch eines großen Theiles seiner Einnahmen, Residenz halten müsse [1]). Allmählich aber dehnte der Bischof sein Recht Urlaub zu ertheilen aus, und wer nur das halbe Jahr im Orte blieb, galt schon für einen Gegenwärtigen [2]). Deshalb bestimmten die Gesetze itzt näher: niemand solle abwesend seyn dürfen, als nur des Studierens, Pilgerns oder der Gesundheit halber, und nur mit Erlaubniß der Obern [3]); doch mußte selbst alsdann in der Regel ein Stellvertreter angenommen, und der Verlust einzelner Einnahmen, z. B. der freien Opfer und Gaben erduldet werden. — Hierauf unterschied man zwischen Stellen, wo die Residenz mehr, oder weniger nöthig sey, und erlaubte im letzten Falle dem Bischofe die Abwesenheit eher zu verstatten [4]). Verweigerte dieser, rechtmäßig oder unrechtmäßig, den Urlaub, so wandten die Chorherrn sich nicht selten mit Erfolg an den Papst. So erlaubte z. B. Hadrian IV, daß der Kanzler Hugo

1) Non residentes Canonici, non percipientes. Würdtw. subsid. I, 169. Qui non laborat, non manducet. Innoc. III epist. I, 107. Gudeni codex V, 30. Decretal. Gregor. III, tit. 4.

2) Concil. collect. XIII, 259.

3) Miraei opera diplom. II, Urk. 91; III, Urk. 40.

4) Nöthiger z. B. sey die Anwesenheit derer, welche dem Hospitale oder der Schule vorständen. Ebendas. II, Urk. 74.

von Frankreich, welcher mißbräuchlich mehre Stiftsstellen besaß, deren Einnahmen erhalten solle, wo er sich auch befinden möge [1]). Innocenz III hingegen hob Verträge auf, wonach die abwesenden und anwesenden Stiftsherrn künftig alle Einnahmen gleich theilen wollten [2]), und sich also, der Wahrheit nach, eine wechselseitige Vernachlässigung ihrer Pflichten erlaubten und zusicherten. Eben so wenig sollte Einer zwei Stellen im Chore besitzen [3]).

Die Einnahmen der ohne Grund Abwesenden wuchsen, sofern sie nicht den Stellvertretern zu Theil wurden, in der Regel den Gegenwärtigen zu; bisweilen vereinigte man sich aber auch über deren anderweite Verwendung, und auf der Kirchenversammlung von Lyon [4]) ward im Jahre 1245 festgesetzt: daß jene Abwesenden wenigstens eine sechsmonatliche Einnahme, zum Besten des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel einzahlen sollten.

ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern.

Den Gesetzen nach sollten nur diejenigen, welche mit Recht abwesend waren, Vikarien oder Stellvertreter bestellen dürfen: allein man fand, daß selbst für den Fall kürzerer Entfernung eines Stiftsherrn, oder gehäufter Geschäfte, z. B. an hohen Festtagen, Gehülfen nöthig wären; endlich suchten viele, auf eine wohlfeile Weise, von ihren Berufsgeschäften durch Anstellung jener Personen loszukommen. Den hieraus entstehenden Übeln trat man auf mancherlei Weise entgegen: jeder Vikarius sollte tüchtig, unterrichtet, wenigstens Unterhelfer (Subdiakonus) seyn, und nicht auf kurze Fristen, oder einzelne Jahre angenommen werden [5]). Bisweilen erhielt der Stellvertreter die Hälfte dessen, was dem gegenwärtigen Chorherrn zukam; bisweilen nur ein

1) Concil. coll. XIII, 23. — 2) Innoc. epist. I, 192.
3) Miraei op. dipl. I, Urk. 83.
4) Concil. coll. XIV, 58.
5) Innoc. III epist. XII, 25. Miraei op. diplom. III, Urk. 106. Concil. XIII, 303, No. 5.

Drittel, der Abwesende ein Drittel, und das letzte Drittel ward unter die übrigen Stiftsherrn vertheilt [1]). Die Vikarien mußten insbesondere dem Dechanten gehorchen und erhielten von ihm jährlich viermal auf acht Tage Urlaub. Nachlässigkeit ward an ihnen noch härter, als an Chorherrn, selbst mit dem Verluste ihrer Stellen gestraft. Nachsichtiger mußte man wohl verfahren, wenn jemand eine Vikarie stiftete und sich und seinen Nachkommen die Besetzung derselben vorbehielt [2]).

Der Bischof hatte, selbst wenn er gegenwärtig war, seinen Vikarius im Kapitel, der zum Theil in die Stelle des gefährlich gewordenen Archidiakonus trat [3]). Allmählich verwandelte sich aber auch diese wechselnde und nach Willkür verliehene Würde in ein festes Amt.

gg) Von den Einnahmen der Stiftsherrn.

Obgleich über die Einnahmen der Stiftsherrn bereits einiges bemerkt ist, und unten bei den sachlichen Verhältnissen nochmals hievon die Rede seyn wird; so bleiben doch einige Bemerkungen übrig, die sich hier am besten anreihen lassen.

Solange die Stiftsherrn nach der augustinischen Regel beieinander wohnten, hatten sie kein besonderes Eigenthum; desungeachtet war ihnen die Größe und die Behandlung des gemeinsamen Eigenthumes wichtig, und sie traten hier einem verschwenderischen, dort einem geizigen Bischofe entgegen, der ungewöhnlich viel Fasttage ausschrieb und sie hungern ließ [4]). Nach Vertheilung des Stiftsvermögens in einzelne Pfründen, mußten die Chorherrn zu gewissen allgemeinen Ausgaben verhältnißmäßige Beiträge über-

1) Würdtw. subs. IX, 115, 170. Miraeus l. c.

2) Gudenus II, 115.

3) Thomassin. lib. II, c. 8—9. Würdtw. subsid. IX, 395, 396.

4) Planck Gesch. der Kirchenverf. III, 1, 757. In mehren Urkunden (z. B. für Benevent) ward genau festgesetzt, wann und wie der Bischof prandia geben müsse. Ughelli Ital. sacra VIII, 133.

nehmen, und zu der gemeinschaftlichen Kasse hatten mehre den Schlüssel [1]). War das eigentliche Kirchenvermögen zu den darauf ruhenden Lasten nicht hinreichend, oder war das Bisthum in Schulden versunken, so ließ man wohl eine Pfründe zur Deckung der Mehrausgaben eingehn [2]). Umgekehrt erhielten die kärglich gesetzten Stiftsherrn, mit Erlaubniß des Bischofs, bisweilen auch einen außerordentlichen Zuschuß aus dem bedeutendern Kirchenvermögen [3]). Überhaupt richtete sich die Zahl der Pfründen nach dem Reichthume des Stiftes, und es war gleichmäßig verboten deren ohne höhere Erlaubniß mehre zu besitzen, oder sie zu theilen, oder ihre Zahl ohne erhebliche Gründe zu verringern [4]). Die Pfründen selbst waren nicht überall gleich einträglich [5]); sondern man rückte gewöhnlich nach einer gewissen Reihe aufwärts, und Versuche einer unbedingten Gleichstellung fanden, selbst wenn sie von päpstlichen Abgeordneten ausgingen, bisweilen den heftigsten Widerstand [6]). Vor allen waren die Würdenträger im Stifte, auch in Hinsicht der Einnahmen, begünstigt [7]): so erhielt z. B. der Kustos in Wetzlar alle kleine Gaben, wohin man Hühner, Käse, Eier, Flachs und Obst rechnete; wogegen der Kirche zugewiesen wurde: Wachs, Weihrauch, Getreide, wollene, seidene und leinene Zeuge u. dergl. Als Ausnahme muß es wohl gelten, wenn die Chorherrn gewisse Grundstücke abwechselnd benutzten [8]).

Keine Frage war wichtiger und gab zu so viel Streit,

1) Würdtw. subsid. I, 181. Gudenus V, 12. Monast. Anglic. III, 240. — 2) Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1235.

3) Gudeni cod. I, 533.

4) Innoc. III epist. XIV, 130. Gregor. decret. III, V. Concil. coll. XIII, 301. Miraei op. diplom. V, I, Urk. 61, 62, 83, 103, 109. Thomassin. pars I, lib. 3, c. 10, §. 14.

5) Würdtw. subsid. I, 181; X, 2.

6) Harzheim III, 538. — 7) Gudeni cod. V, 12.

8) Ebendas. V, 29.

wie zu Verträgen Anlaß, als die: über die Vertheilung der Einnahmen zwischen dem Bischofe und dem Kapitel [1]). Sie wurde keineswegs überall gleich, oder nach einem unwandelbaren Verhältnisse beantwortet; auch bedungen sich bisweilen die Kapitel vorsorglich aus [2]): daß der Bischof ohne ihre Beistimmung die ihm zugewiesenen Tafelgüter nicht verpfänden oder veräußern dürfe. Ja die mainzer Chorherrn beschlossen im Jahre 1233, nur denjenigen zum Erzbischof zu erwählen, welcher verspreche, sich mit einem bestimmten geringen Antheile der geistlichen Steuern zu begnügen [3]). Kein zum Bischof Erwählter sollte seine Pfründe behalten, und so das verbotene Einziehen von Stiftsstellen herbeiführen [4]).

Der Chorherr durfte über die Einnahmen des Jahres, in welchem er starb, nach Belieben schalten; hatte er es aber unterlassen, so wurden nur seine beweglichen Güter zur Bezahlung seiner Schulden verwandt, und die übrigen Jahreseinkünfte fielen an die Kirche [5]). Bisweilen vermachte der Stiftsherr dieselben dem Kapitel, unter der Bedingung, daß man für ihn desto mehr Seelenmessen lese [6]); bisweilen war festgesetzt: daß die Pfründe nach Ablauf des Gnadenjahres, so wie bei anderweiter Erledigung, zum Besten der Kirche, ein Jahr lang unbesetzt bleiben solle [7]). Die einstweilige Verwaltung erledigter Pfründen stand gewöhnlich dem ganzen Kapitel, nicht dem Prior allein zu [8]).

1) Schon in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts fand eine solche Theilung in Münster, 1194 in Ratzeburg statt. Kindlinger Beitr. I, 5. Westphal. monum. II, 2050, Urk. 20. — 1260 Theilung und Verloosung der Güter unter die Stiftsherrn in Bologna. Sarti I, 2, 184.

2) Kindlinger Beiträge II, 141.

3) Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1233.

4) Innoc. III epist. VII, 25; I, 191.

5) Würdtw. subsid. I, 169, 375; IX, 406. Miraei op. dipl. II, 961. — 6) Würdtw. subs. IX, 89.

7) Miraeus III, 89.

8) So war es wenigstens in Mainz. Joannis script. I, 536.

4) Von den Erzbischöfen.

Der Erzbischof war der nächste Obere der zu seiner Landschaft gehörigen Bischöfe. Er sollte ihre Tüchtigkeit prüfen, sie weihen, ihre Sprengel bereisen, in gewissen Fällen Berufungen von ihren Aussprüchen annehmen, sie zurechtweisen, gegen weltliche Angriffe unterstützen u. a. m. Schon hieraus ergiebt sich, daß dies Verhältniß den Bischöfen bald vortheilhaft, bald nachtheilig erschien, und daß in letztem Falle höhere geistliche oder weltliche Hülfe gesucht wurde. Einerseits mußte man es für nothwendig halten, mehre Bischöfe einer gleichen Aufsicht zu unterwerfen, damit ihre Sprengel nicht wie Inseln dalägen, aus dem allgemeinen christlichen Verbande herausfielen, oder gar in Fehden geriethen: andererseits fragte man, bei der anwachsenden Macht des Papstes, ob dessen höchste Leitung nicht hinreiche, und die Mittelbehörde des Erzbischofes füglich ganz ausfallen könne? Diese Ansicht ward unterstützt durch die Dekretalen des falschen Isidor, welche darauf ausgingen die Rechte des Erzbischofes zu verkürzen, und durch den Umstand, daß Veränderung der Gränzen weltlicher Reiche ihre Landschaft weit öfter zerriß, als den Sprengel der Bischöfe. Alsdann gehorchte ihnen kaum die eine Hälfte der letzten, die andere suchte und fand Unterstützung ihres Widerspruches bei ihrem neuen Landesherrn. Auch läßt sich nicht leugnen, daß die Aufsicht der Erzbischöfe bisweilen lässig, und ihr Verfahren tadelnswerth, ja verdammlich war. So plünderte z. B. ein Erzbischof von Bordeaux [1]) die Kirchen seiner Landschaft an Kleidern und Büchern, legte sich mit einem gewaltig großen Gefolge, zu dem selbst Huren gehörten, in die Klöster ein, ließ seinetwegen den Gottesdienst unterbrechen, züchtigte eigenhändig Priester in voller Versammlung u. dergl., bis Innocenz III Ordnung herstellte.

Aber auch weggesehn von solchen, Abhülfe verlangenden

1) Innoc. epist. VI, 151. Thomassin. I, 1, c. 47—48; I, 3, c. 41, §. 17.

Mißbräuchen, standen die Erzbischöfe an sich in einer schwierigen Mitte zwischen den weltlichen Herrschern, dem Papste und den Bischöfen. Schlossen sie sich dem Papste an, so geriethen sie leicht mit jenen in Zwist, und deutsche Fürsten schrieben z. B. im Jahre 1231 den Erzbischöfen [1]): sie möchten bedenken, daß sie nicht bloß Geistliche, sondern auch Fürsten und Reichsstände wären, und als solche dem Papste Widerstand leisten müßten. Äußerten sie Bedenken über päpstliche Verfügungen, so antworteten ihnen die Päpste oft in dem Sinne, wie Innocenz III dem Erzbischofe von Mailand: „wir erstaunen," schreibt jener, „und werden nicht wenig bewegt, daß du, so oft wir an dich oder deine Untergebenen etwas schreiben, jedesmal zurückschreibst, du wunderteſt dich darüber, als ob wir in der That etwas unschickliches gesagt hätten [2])."

Wenn man dem Erzbischofe erlaubte, bei gegründetem Hindernisse, die Weihe eines Bischofs seinem Mitbruder zu übertragen, oder bei Abwesenheit und Pilgerungen für sich einen Stellvertreter zu ernennen [3]); so konnte ja auch der Papst, als Urquelle aller Macht und Kirchengewalt, die Geschäfte des Erzbischofs an sich ziehn, oder sein ursprüngliches Recht wieder aufleben lassen. Dieser Ansicht gemäß suchte der Papst oft die Bisthümer in neubekehrten Ländern unmittelbar in seine Obhut zu nehmen; ja im Jahre 1188 geschah dies mit allen schottischen Bisthümern. Bisweilen verfuhren die Päpste in solchen Fällen höflich und mit scheinbarem Vorbehalte der erzbischöflichen Rechte [4]); bisweilen griffen sie streng durch, um, aller Widersprüche ungeachtet, ihr Anrecht zu beweisen. So behauptete z. B. der Erzbischof von Kanterbury auf der Kirchenversammlung von Rheims im Jahre 1119 [5]): er allein sey berechtigt den Erzbischof

1) Alberic. 539. — 2) Innoc. epist. I, 279.

3) Innoc. III decret. Coll. 561. Landulph. jun. 17.

4) Concil. collect. XII, 721.

5) Hemingford I, 43. Thomassin. I, 1, c. 6, §. 22. Planck IV, 2, 674.

von York zu weihen; aber Papst Kalixtus II vollzog dennoch dies Geschäft, und der König, welcher den Neugewählten nicht ins Reich lassen wollte, mußte zuletzt ebenfalls nachgeben. Und in der That, wenn sich die Erzbischöfe, gegen die bestimmtesten Kirchengesetze, ihre Weihe so theuer bezahlen ließen, wie der Erzbischof von Narbonne durch den Bischof von Magalon [1]), so konnte der Papst leicht wohlfeiler und willkommener seyn. Indeß hätte man um solcher einzelnen Fälle willen das Grundverhältniß nicht untergraben sollen, und später ergab sich, daß der entfernte Papst, wenn er ohne Mittelstufe eingreifen wollte, nicht immer uneigennütziger und gerechter blieb. Auch folgte aus dem Bemühen, die Rechte des Erzbischofs zu verkürzen, mittelbar eine Vernachlässigung mancher Rechte der Bischöfe: sie blieben keineswegs, wie wohl sonst, die nächsten und thätigsten Räthe des Erzbischofs [2]); sondern die Stiftsherrn der erzbischöflichen Hauptkirche traten an ihre Stelle, sowie auch das Recht, den Erzbischof zu wählen, ausschließlich in deren Hände kam. Eben so wenig konnten die Sprengelbischöfe durchsetzen, daß ihnen das Recht zustehe, ihren Erzbischof zu weihen [3]).

In mehren Ländern trat ein Erzbischof über die andern als Primas hervor, so in England, in Spanien, im Norden: allein er hatte doch mehr Namens- als Sach-Vorrechte, und zuletzt nur durch päpstliche Bewilligung [4]). Ja die Beistimmung des sogenannten Primas von Sardinien brauchte man nicht einmal zur Wahl der Erzbischöfe einzuholen [5]). Das Primat von Bremen über die nordischen

1) Er nahm 500 Solidi. Innoc. III epist. III, 24, 42.

2) Zur Zeit Gregors IX ward in Südfrankreich noch die Behauptung aufgestellt: daß kein Erzbischof in wichtigen Dingen, ohne Berathung mit Bischöfen vorschreiten dürfe. Doch galt dies mehr die Kirchenversammlungen. Regesta Gregor. IX, Jahr 4, S. 283. Thomass. II, 2, c. 42.

3) Das behaupteten 1192 die Bischöfe von Münster und Utrecht. Godofr. monach. — 4) Concil. collect. XII, 1010.

5) Innoc. epist. III, 9.

Reiche wurde zwar von mehren Päpsten bestätigt [1]): sobald aber der Anschein entstand, als wolle der Erzbischof sich allmählich in einen mehr berechtigten Patriarchen verwandeln, machte der Papst von der Abneigung der nordischen Völker gegen einen auswärtigen Obern Gebrauch und erhob Lund zum Erzbisthum; — und als den Schweden und Norwegern noch weniger mit einem dänischen, als mit einem deutschen Erzbischofe gedient war, so errichtete er 1152 das Erzbisthum Drontheim, und 1163 das Erzbisthum Upsala.

Mit der Lehre von der Oberhoheit der Päpste über die Erzbischöfe hing die Lehre vom Pallium genau zusammen. Dasselbe bestand aus einem etwa drei bis vier Finger breiten, weißwollenen Streifen oder Kragen, den man über die priesterliche Kleidung um die Schultern hing, und wovon ein Theil den Rücken, ein Theil die Brust hinabreichte. Anfangs sandten die Päpste dies Pallium den Erzbischöfen als ein höfliches Geschenk, und verbanden damit oft die Ernennung zu ihrem Stellvertreter. Was man so freiwillig gab, schien man, wo nicht zurücknehmen, doch verweigern zu können; und was so oft angenommen wurde, verwandelte sich endlich in eine Zwangsbedingung und man lehrte: „erst mit dem Pallium und durch das Pallium erhält der Erzbischof die Fülle der ihm zustehenden Gewalt [2]); er muß es persönlich vom Altare des heiligen Petrus holen, aber vor dem Gelübde des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl wird und darf der Papst es nicht verleihen. Dieser trägt es, als allgemeiner Bischof, stets und überall; der Erzbischof nur an besonders feierlichen Tagen und nur innerhalb seiner Landschaft: denn ihm ist nur ein Theil der Kirchensorge und der Kirchenrechte übertragen [3])." Freilich wun-

1) Lünig spicil. eccl., von Bremen, Urk. 53. Concil. XII, 1416. Münters Beiträge I, 3—12.

2) Per pallium confertur plenitudo pontificalis officii et nomen archiepiscopale. Decret. Gregor. I, 8, 3. Concil. coll. XII, 971.

3) Vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem

derten sich manche über diese neuen Behauptungen und fragten: warum der Erzbischof vor Empfang des Palliums keinen Geistlichen weihen, keine Kirche einsegnen solle; da doch die Bischöfe, welche dasselbe nie bekämen, dies ungehindert thäten? Aber Innocenz III antwortete: der Erzbischof thue es dann auf eine viel vorzüglichere und ganz eigene Weise [1]); und schon lange vorher überwog die päpstliche Ansicht so sehr, daß der Erzbischof von Köln den König Konrad III nicht salbte [2]), weil er das Pallium noch nicht empfangen hatte. Es galt als eine besondere Vergünstigung, wenn der Papst die kostspielige Reise nach Rom, Krankheits oder Schulden halber erließ, oder erlaubte, daß ein Erzbischof in entfernten Gegenden das Weltliche vor dem Empfange des Palliums aus den Händen des Königs annehme, damit dessen längere Einmischung das Kirchengut nicht mindere [3]).

Oft mußte aber binnen Jahresfrist die persönliche Erscheinung in Rom nachgeholt, und jedesmal für das Ertheilen des Palliums eine bedeutende Summe gezahlt werden [4]). So verkaufte Erzbischof Markulf von Mainz das Bein eines goldenen Christus, um seine desfallsige Schuld abtragen zu können; und am schlimmsten kam ein Erzbischof weg, wenn er (wie Arnold von Trier, im Jahre 1168) vom Papste und vom Gegenpapste zugleich jene Gabe und die dazu gehörige Kostenrechnung empfing [5]).

5) Vom Papste.

a) Allgemeine Verhältnisse.

Diejenigen, welche in der Kirchengeschichte unerfahren sind, wundern sich, wie die päpstliche Macht allmählich eine so große Höhe habe erreichen können; Unterrichtete dürften

potestatis. Gesta Innoc. III, 39. Epist. I, 535; VII, 10; X, 134; XII, 18; XIII, 48. — 1) Thomass. pars I, lib. 2, c. 57.

2) Albericus 282, zu 1138.

3) Innoc. epist. V, 6, 83. Thomass. pars II, lib. 2, c. 41.

4) Innoc. epist. X, 47. Dodechin zu 1160.

5) Albert. Stadens. zu 1163.

hingegen finden, daß sich bei wenigen Theilen der Geschichte ein so folgerechter Gang und eine so große innere Nothwendigkeit wie bei dieser Erscheinung nachweisen lasse. Das Urtheil über den Werth und die Würde, oder den Unwerth und die Verderblichkeit der päpstlichen Herrschaft wird nie ganz übereinstimmen; was, abgesehn von allen andern Gründen, schon daher entsteht, daß der eine diesen, der andere jenen Abschnitt der Geschichte vorzugsweise im Auge behält.

Schon zur Zeit Gregors VII war nicht mehr davon die Rede, den isidorischen Grundsatz durchzuführen, daß der Papst der höchste Obere in der Kirche sey [1]: denn dieser Satz war allgemein zugegeben: — sondern daß er der einzige Regierer der Kirche, allgemeiner Bischof sey, und alle andern Bischöfe ihre Gewalt nur von ihm hätten und seine Stellvertreter wären. Ihm stand hienach nicht bloß die höchste Aufsicht, sondern mit der Fülle aller Kirchengewalt, die gesetzgebende Macht und die Gerichtsbarkeit so lange allein zu, bis er sie andern in größern oder kleinern Theilen überließ.

Wie Hadrian IV, Alexander III und Innocenz III diese Grundansicht weiter entwickelten, ist an gehörigem Ort in der Geschichte der Hohenstaufen nachgewiesen; doch stellen wir noch folgende Äußerungen aus den Briefen des letzten zusammen: „der apostolische Stuhl ist die allgemeine Mutter aller Gläubigen; der Papst ist der Nachfolger Petri, aber nicht dessen, sondern Christi, ja Gottes Stellvertreter auf Erden [2]. Wie kann man zweifeln, ob alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche seiner Entscheidung unterliegen? Es ist nicht unrühmlich, sondern glorreich, sich vor dem zu erniedrigen, welcher im Namen dessen herrscht, der da ist ein Herrscher über die Herrschenden, und ein König der Könige [3]." Und schon früher sagte Urban II: „die päpstliche

1) Planck IV, 2, 616. Gesch. der Hohenst., Band I, S. 21, 25.

2) Papa veri dei vicem gerit in terra. Innoc. epist. I, 335, 302, 326, 16. — 3) Ebendas. XI, 89.

Würde ist so weit erhaben über die königliche, daß wir ja von allen Königen dereinst vor Gott Rechenschaft ablegen müssen [1]."

Diese amtlichen Ansichten wurden durch viele Schriftsteller, welche meist geistlichen Standes waren, bestätigt und weiter ausgeführt. In einem Gespräche zwischen dem päpstlichen und kaiserlichen Hofe über den Vorrang, stellt Gottfried von Viterbo den Papst als ein höheres, überirdisches, in beide Welten eingreifendes, und hiezu durch das alte und neue Testament berechtigtes Wesen dar [2]. Der Kaiser räumt ein: Gott habe die Welt getheilt, und ihm nur das irdische Theil zugewiesen und unterworfen. Gervasius schreibt in einem, Otto IV zugeeigneten Werke [3]: „durch zwei, glorwürdiger Kaiser, wird die Welt regiert: durch die Kirche und das Reich. Der Priester bittet, der König befiehlt; der Priester erläßt die Sünden, der König bestraft die Vergehen; der Priester bindet und löset die Seelen, der König züchtigt und tödtet die Leiber. Die weltliche Macht ist der kirchlichen nur zugesellt, nicht vorgestellt [4]; nur als Hülfsmacht beigegeben und keineswegs, um äußerlicher Kräfte willen, die wichtigere und vorherrschende."

Ganz damit übereinstimmend erklärt Gerohus in seinem Buche über den verderbten Zustand der Kirche: daß die geistliche Macht über alles Weltliche urteln und absprechen könne, wenn sie sich auch enthalte alles Weltliche selbst zu vollziehen und auszuführen.

Bei dem Berufen auf den Spruch: gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gotte was Gottes ist, und bei der Vergleichung der geistlichen und weltlichen Macht mit Sonne

1) Concil. XII, 752. Urbani epist. append. 28.

2) Spiritus est Papa, carnis velamine clausus;
Hunc quasi terrenum describere quis foret ausus?
Der Kaiser sagt: Astra dedit superis, caetera cuncta mihi. Viterb. Pantheon 457.

3) Gervas. Tilberiens. ad Ottonem 881.

4) Adesse, non praeesse.

und Mond, war freilich von keinem völligen Gleichgewichte mehr die Rede: aber es blieb doch der weltlichen Seite ein unmittelbares, eigenes Daseyn und ein selbständiger Wirkungskreis. Auch sagte noch Honorius III: „das Gebäude der Welt wird, dem Zeitlichen nach, durch die Fürsten regiert [1])." Von zwei Seiten her wurden aber Schlüsse aufgestellt, welche für die weltliche Seite nachtheilig waren: erstens, von der Schenkung Konstantins her, welche man in jenen Zeiten für ächt hielt; und zweitens, von der Behauptung [2]) aus: daß Christus König sey, weil er uns regiere, und Priester, weil er uns durch seine Opferung von Sünden erlöfete und mit Gott aussöhnte [3]). In einem Schreiben Gregors IX heißt es: „Konstantin hielt es für verwerflich, daß da, wo der himmlische Kaiser das Oberhaupt der gesammten Christenheit hinstellte, ein weltlicher Kaiser irgend eine Gewalt ausübe; deshalb überließ er Italien dem apostolischen Stuhle, und wählte sich einen neuen Aufenthalt in Griechenland [4])." Auch Karl der Große übergab die weltliche Regierung in Rom aufs neue dem Papste."

Ganz umgewandelt endlich, ward im Grunde die Lehre von der weltlichen Macht durch die Art und Weise, wie Innocenz IV die Sache darstellte. „Der Kaiser bezweifelt und leugnet (so heißt es in seinen Schreiben), daß alle Sachen, alle Personen dem römischen Stuhle unterworfen sind: — also der, welcher einst die Engel im Himmel richten wird, der sollte über Irdisches nicht urteln dürfen? Schon im alten Testamente entsetzten Priester unwürdige Könige; wie viel mehr ist der Statthalter Christi hiezu berechtigt, u. s. w. Diejenigen welche ungeschickt zur Erforschung der Verhältnisse sind, sagen irrig: Konstantin habe

1) Per principes temporaliter machina mundi regitur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 15. — 2) Signorelli II, 376.

3) So äußert sich schon Hugo Floriacens. c. 2, 3.

4) Codex Reginae Christinae 385. Nefarium reputans —, Italiam apostolicae relinquens dispositioni, sibi novam in Graecia mansionem elegit.

dem römischen Stuhle zuerst weltliche Gewalt gegeben; da ihm diese doch naturgemäß und unbedingt schon von Christus, dem wahren König und Priester, in der Ordnung Melchisedeks verliehen worden. Nicht bloß eine priesterliche, sondern auch eine königliche Herrschaft gründete Christus, und gab dem heiligen Petrus zugleich die Schlüssel des irdischen und himmlischen Reiches, wie durch die Mehrheit der Schlüssel angemessen und augenfällig angezeigt ist [1]). Die Tyrannei, die gesetz- und haltungslose Regierung, welche früher in der Welt allgemeiner Gebrauch war, legte Konstantin in die Hände der Kirche nieder und empfing das, was er mit Unrecht besaß und übte, jetzt aus den ächten Quellen als eine ehrenvolle Gabe zurück. Auch die Gewalt des Schwertes ist bei der Kirche und stammt von ihr: sie übergiebt es dem Kaiser bei dessen Krönung, damit er davon gesetzlichen Gebrauch mache und sie vertheidige; sie hat das Recht, ihm zu gebieten: stecke dein Schwert in die Scheide" u. s. w.

So wie in unsern Tagen manche aus einem eigenthümlichen Daseyn der Kirche neben dem Staate, lauter Übel herleiten, und jene ganz in diesen aufnehmen, ganz in ihn auflösen wollen: so waren die Päpste jener Zeit auf dem Wege, den ganzen Staat unbedingt ihrer Herrschaft unterzuordnen, und die geistliche und weltliche Macht schlechthin in einer Hand zu vereinigen. Wir wollen die Gründe gegen eine solche königliche oder päpstliche Allmacht hier nicht umständlich entwickeln, sondern nur daran erinnern: daß im Muhamedanismus dies angebliche Ideal verwirklicht war [2]), mithin jeder Religionsstreit auch zu politischen Kriegen führte, und alle politischen Kriege sich in Religionskriege verwandelten; daß Staat und Kirche gleichzeitig ausarteten und sich nicht wechselseitig reinigen und erretten konnten.

1) Geschichte der Hohenst. Band IV, S. 178.

2) v. Hammer Geschichte der Assassinen 34.

Bernhard von Clairvaux, sonst ein eifriger Vertheidiger der strengen Kirchenlehre und Kirchengewalt, war von den Ansichten Innocenz des vierten noch weit entfernt. In seiner, an Eugenius IV gerichteten Ermahnung heißt es: „wenn auch die päpstliche Macht die höchste ist, welche Gott einsetzte, so irrst du doch sehr, im Fall du glaubst, sie sey die einzige apostolische Macht [1]). Allerdings sind die Schlüssel des Himmels dem Papste übergeben und er darf binden und lösen: allein in dem Verhältniß, als er höher steht wie andere Menschen, soll er auch demüthiger seyn. Er ist nur der Höchste im Vergleiche mit den Geringern, und der Geringste wenn er sich wirklich für vollendet hielte. Er herrschet, aber nicht um sein selbst, sondern um der Untergebenen willen; er herrschet, aber nur damit die Welt eines Glaubens und Friede auf Erden sey. Gewalt anderer Art ist der gefährlichste Feind, das ärgste Gift für den Papst: denn der Name eines Bischofs drückt nur ein Amt, keine irdische Herrschaft aus; und wer die Sünden vergeben darf, soll nicht nach dem Geringern, dem weltlichen Gute trachten und es den Fürsten entziehen wollen. Wenn der Papst immer äußerlich beschäftigt ist, Tag und Nacht Klagen entscheidet, so muß er ein Sklave werden, der aller Heiligkeit vergißt. Nicht minder aber fliehe er Müßiggang, Possen, Kleinigkeiten, Angeber, Schwätzer, schlechte Rathgeber; er zügele die Anmaaßung, den Geiz und die Habsucht seiner Diener, und ahme das löbliche Beispiel früherer Päpste nach. Die römische Kirche, welcher er durch Gottes Gnade vorsteht, ist die Mutter, nicht die Herrinn aller Kirchen; er selbst nicht der Herr der Bischöfe, sondern ihr Bruder; ein Bruder derer, die Gott lieben, ein Theilnehmer derer, die ihn fürchten. Er sey ein Inbegriff der Gerechtigkeit, Spiegel der Heiligkeit, Muster der Frömmigkeit, Redner der Wahrheit, Vertheidiger des Glaubens,

1) Bernhard de consideratione sui I, 8, 6, 9; II, 6, 8, 14; III, 1, 3; IV, 4—7. Montag II, 453.

Lehrer der Völker, Anführer der Christen, Ordner der Geistlichkeit, Hirt der Herden, Führer der Schwachen, Zuflucht der Unterdrückten, Vorsprecher der Armen, Hoffnung der Elenden, Vormund der Unmündigen, Richter der Wittwen, Auge der Blinden, Zunge der Stummen, Stab der Alten, Rächer der Frevel, Schrecken der Bösen, Vorbild der Guten, Ruthe der Mächtigen, Beschränker der Tyrannen, Vater der Könige, Bildner der Gesetze, das Salz der Erde, das Auge der Welt, Priester des Höchsten, Stellvertreter Christi."

In der That, wenn Innocenz III an diese Liste von Eigenschaften und Pflichten dachte, so hatte er nicht Unrecht zu verordnen, daß die Geistlichen, außer dem schon gewöhnlichen Gebete für den Papst, noch ganz besonders beten möchten [1]): denn sein Amt sey gar schwer und bedürfe höherer Leitung. So fest dieser große Papst aber auch von der Erhabenheit seines Berufs und seiner göttlichen Einsetzung überzeugt war, so streng er auf seine Rechte und darauf hielt, daß alle wahrhaft wichtigen Sachen an den apostolischen Stuhl kommen müßten [2]): war er doch weit entfernt, gleich manchem seiner Nachfolger, in die übrigen kirchlichen Kreise willkürlich hineinzugreifen, und die bewundernswerthe Abstufung, den musterhaften Zusammenhang des Ganzen aufzulösen [3]). Er und mehre würdige Päpste des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wußten, daß es nicht ihres Amtes, nicht ihrer hohen Stellung gemäß sey, sich um jede Kleinigkeit zu bekümmern. Deshalb schrieb Innocenz III: „der apostolische Stuhl ist das Haupt, woraus Kraft und Einsicht für alle übrigen hervorgeht; damit jedoch der oberste Hirte, bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, nicht den ununterbrochenen und übergroßen Sorgen erliege,

1) Innoc. epist. I, 176. — 2) Ebendas. I, 16.

3) Auch Honorius III trug noch manche geringere Sachen den Bischöfen auf, um sie schließlich abzumachen. Regesta Honor. III, Jahr 2, Urk. 1103.

wenn er, mit unnützer Thätigkeit, jedes Geschäft an sich zöge; so sind viele Arbeiter zu der großen Ärnte berufen, durch deren Hülfe er das vollführt, was er nicht unmittelbar übernehmen kann. Wir wundern uns daher, wie du über Rechtsfragen an uns gehen kannst, die so klein und unbedeutend sind, daß damit nicht einmal die Väter der Stadt, wie viel weniger der Vater des Christenstaates, beunruhigt werden sollte [1]) u. s. w."

Bei der Neigung der Untergebenen, sich, mit Übergehung ihrer nächsten Obrigkeit, sogleich an die höchste Stelle zu wenden; bei dem Lockenden, was alles schlechthin unmittelbare und unbedingte Regieren hat: verließ man aber nur zu leicht den richtigen Mittelweg und bemerkte nicht, daß der Papst als unumschränkter Monarch weniger geliebt und gesichert dastand, als wenn er die Rechte der kirchlichen Stände anerkannte und berücksichtigte.

Da aber selbst Könige und Kaiser fast unglaublich viel zugaben, war es ein Wunder, wenn der Papst von Geistlichen viel verlangte? Schrieb doch König Philipp der Hohenstaufe an Innocenz III [2]): „wir glauben, daß unser Herr Jesus Christus dem heiligen Apostel Petrus die Schlüssel des Himmels und das Recht zu binden und zu lösen anvertraut habe; wir wissen und bezeugen, daß ihr in aller Fülle der Macht an seine Stelle tratet und allein von Gott gerichtet werden könnt: weshalb wir hierin nicht vorgreifen und uns keine Prüfung noch Urtheil anmaaßen wollen." — Nach solchen Äußerungen kann man es kaum Anmaaßung nennen, wenn Innocenz behauptete [3]): das römische Reich gehöre zuerst und zuletzt und vor allen der römischen Kirche: denn durch sie und um ihretwillen sey es aus Griechenland nach Rom übertragen; der Papst segne und krone den Kaiser, und belehne ihn mit dem Reiche.

1) Innoc. epist. X, 137; XI, 146, 176.

2) Innoc. registr. Imper. 136.

3) Innoc. registr. Imper. 29.

— Doch wir brechen hier ab und verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf unsere geschichtliche Entwickelung dieser Gegenstände.

Schwieriger, als die abendländischen Kaiser und Könige, ließen sich die griechischen Prälaten von den Rechten des Papstes überzeugen. Sie stimmten dem Erzbischofe von Korfu bei, welcher äußerte: er kenne keinen Grund für den Vorrang des Bischofs von Rom; es müßte denn seyn, weil römische Soldaten Christum gekreuzigt hätten [1]). Solchen Zweiflern schrieb Innocenz III:

„Erstens, gab Christus die Schlüssel des Himmels an Petrus und befahl, daß auf ihm die Kirche erbauet werde. Zweitens, nannte er ihn Kephas und unterwarf ihm, als Haupte, die übrigen Glieder. Drittens, folgte Petrus Christo, als er über das Meer wandelte: so soll Petrus über alle Völker herrschen, denn das Meer bedeutet alle Länder und Völker. Viertens, Petrus sah, wie reine und unreine Thiere in einem Tuche vom Himmel herabgelassen wurden, und hörte, auf seine Weigerung davon zu essen, eine Stimme: nichts ist unrein, was Gott geheiligt hat. Dies Gesicht deutet an: wie alle Völker, selbst Juden und Heiden, rein und unrein, zum christlichen Glauben und zur Herrschaft des Stuhles Petri gehören sollen. Fünftens, die römische Kirche ist nicht der Zeit nach Mutter aller Kirchen, sondern der Würde nach, Mutter aller Gläubigen; sie ist die allgemeine Kirche, nicht als wenn sie den übrigen Kirchen das Daseyn abstritte, vielmehr erstreckt sich ihre Herrschaft über alle, sowie sich Gottes Herrschaft über alles erstreckt, unbeschadet dem Daseyn der einzelnen Dinge."

Mit all diesen Ansichten steht die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit im engsten Zusammenhange. In dem Sinne zuvörderst, daß über die höchste Gewalt hinaus in der Kirche, ohne innern Widerspruch und Widersinnigkeit, so wenig eine höhere Gewalt stehn könne, als im Staate;

1) Halberstad. chron. 144, zu 1202.

dürfte sich nichts dagegen einwenden lassen. Denn diese höhere Gewalt wäre ja dann selbst die höchste, und so ginge der willkürliche Bau fort, ohne Ziel und Ende. Indem man aber, zur Errettung von größern Übeln und Umwälzungen im Staate eine höchste Gewalt annimmt und annehmen muß, ist man nicht gemeint zu behaupten: daß sie über alle menschliche Irrthümer erhaben und keine Möglichkeit vorhanden sey, ihre Einsicht oder ihren guten Willen zu erhöhen, oder zu verringern. Bei der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit treten hingegen die Fragen hervor: ist sie so begründet, daß sie keine Stützen, Hemmungen, Regeln, Vorschriften bedarf? Ist sie berechtigt, außer der eigenen Auslegung des Evangelii, alle andern kirchlichen Hülfsmittel zu verschmähen, allen fremden Antheil an der Gesetzgebung abzuweisen, oder diesen nur als eine gnädige, nach Willkür zurückzunehmende Bewilligung zu betrachten? Ist der Papst durch eine fortlaufende göttliche Offenbarung, durch einen steten höhern Beistand, gegen menschliche Irrthümer und Mängel anders und besser geschützt, als alle weltlichen, solch einer Oberleitung nicht gewürdigten Herrscher? Oder ist das, was Stände, Verfassungen, Verträge u. s. w. in Bezug auf diese bessern und regeln sollen, dort ganz entbehrlich und durch eine höhere Fülle der Macht und Weisheit ersetzt und überboten?

Diese und ähnliche Fragen wurden und werden nicht bloß von verschiedenen christlichen Genossenschaften, sondern selbst innerhalb der katholischen Kirche sehr verschieden beantwortet: auf jeden Fall aber fiel die Grundlage der päpstlichen Ansicht ganz dahin, sobald zwei Päpste mit gleich unbedingten Ansprüchen nebeneinander auftraten und sich bannten und verfluchten. Aus solcher Doppelstellung folgte ferner fast nothwendig: daß die Päpste weltliche Hülfe bei der weltlichen Macht suchten und diese auf den nahe liegenden Gedanken brachten, die geistliche Macht nur als Mittel zu ihren Zwecken zu benutzen. Daher jenes Streben der einzelnen Staaten, daß der Papst aus ihrer Mitte genom-

men werde, daß er innerhalb ihrer Gränzen wohne. Mit Recht widersprachen aber alle nicht begünstigten Völker und behaupteten: nur ein weltlich unabhängiger Papst könne Oberhaupt der ganzen Kirche seyn und sich vor erzwungener Parteilichkeit hüten. Inwieweit jedoch die Unabhängigkeit von Weltlichen, ohne eigene weltliche Macht möglich, oder inwiefern die letzte für den Papst eben deshalb unentbehrlich sey: darüber theilten sich die Meinungen nach Verschiedenheit der Zeiten, des Einflusses kirchlicher Ideen, Belohnungen und Strafen; ja in einer und derselben Zeit waren die Ansichten verschieden. Während z. B., wie wir sahen, kirchlich Gesinnte die angebliche Schenkung Konstantins als das verdienstlichste Werk betrachteten; ruft ein kaiserlich gesinnter Dichter aus [1]):

Ey Chaiser Constantin
Wor tet du deinen Sinn,
Daz du den Pfaffen gab
Den Gewalt und das Urlab,
Daz Stete, Purg und Lant
Untertenich ierre Hant
Und ierren Gewalt scholden wesen!
Gaistlicher Zucht — Pesem
Ist nu zu scharf worden. —
Constantin, nu sich an:
Hetest du zu Latran
Den Papst den Salter lassen lesen,
Und den Chaiser gewaltig wesen, u. s. w.

b) Aufklärungen über einzelne Punkte.

Die Verwandten der Päpste gewannen allerdings schon damals, in einzelnen Fällen, bedeutenden Einfluß, und Innocenz III klagt, daß sich seines Vorgängers Cölestin Neffen von den Gütern der Kirche bereichert hätten [2]); im ganzen aber nahm das Übel des Nepotismus erst später

1) Poema germ. vetus de amiss. terrae sanctae S. 1548—49.
2) Gesta Innoc. 84.

überhand, und Klemens IV schrieb seinen Verwandten [1]: sie möchten nicht nach Rom kommen, sondern zu Hause ruhig fortleben; er werde sie nicht beschenken, oder befördern.

Die Kirchen in Rom wurden oft von den Päpsten beschenkt und verschönert. So z. B. von Innocenz III, der auch mehren silberne Kelche unter der Bedingung kaufte, daß sie dieselben nicht wieder veräußern dürften [2]. Bei der Überzahl von Kirchen in Rom blieb aber, ungeachtet solcher Unterstützungen, manche noch immer arm.

Ehrenzeichen und Geschenke, nach Art unserer Orden, waren ein wohlfeiles und hoch geachtetes Mittel, um Ausgezeichnete zu belohnen und zweifelhaft Gesinnte zu gewinnen. So bewilligte z. B. der Papst einzelnen Erzbischöfen außer dem Pallium noch das Recht, sich eine Kreuzesfahne vortragen zu lassen, eine kostbare Decke über einen weißen Zelter zu hängen [3] u. dergl. Die Stiftsherrn von Hauptkirchen erhielten eine besondere Kleidung, die Äbte berühmter Abteien, z. B. von Fulda und Kompiegne, den Gebrauch des Ringes, der Sandalen, der Handschuhe u. s. w. [4]. — Mit solchen äußerlichen Begünstigungen versuchte es der Papst auch bei Laien, und eine unter mystischen Erklärungen an Könige oder Fürsten übersandte goldene Rose, oder ein mit Steinen verzierter Ring that in der Regel die erwünschte Wirkung [5]. — Hiedurch aufgeregt, ertheilten nun

1) Concil. coll. XIV, 825. Gesch. der Hohenst. Band IV, S. 492.

2) Gesta Innoc. c. 144.

3) Vivificae crucis vexillum, atque naccum, insigne videlicet festivi equi. Conc. coll. XII, 1584.

4) Die Priesterstiftsherrn in Köln und Trier erhielten die Dalmatica und mitra, die Diakonen aber Sandalen. Lünig spicil. eccles., von Köln, Urk. 18; von Mainz, Urk. 31. Innoc. epist. VI, 188; VII, 190.

5) Alexander III sandte sie z. B. an König Ludwig VII von Frankreich; Innocenz IV an den Grafen von Toulouse. Epist. hist. in Duchesne IV, 768, ep. 17. Baluzii miscell. I, 224. Von dem an König Johann geschickten Ringe, siehe Gesch. der Hohenst. Band III, S. 260.

auch wohl Erzbischöfe ähnliche Begünstigungen an niedere Geistliche: so erhielt der Prior von Salzburg ums Jahr 1232 vom Erzbischofe den Gebrauch des Hirtenstabes und der Handschuhe; der Abt zu Bischofsberg vom Erzbischofe von Mainz, und der Abt zu Banz vom Bischofe von Würzburg, die Erlaubniß eine Inful zu tragen [1]). Aber bald machten die Päpste bemerklich, daß dies nur unter ihrer Zustimmung geschehen könne.

Das Verfahren in Rom und der Styl der römischen Kanzlei war im ganzen sehr höflich: der Papst nannte alle Erzbischöfe, Bischöfe und Geistlichen, Brüder; alle Laien, Söhne, sich selbst den Knecht der Knechte Gottes [2]). Abgeneigte behaupteten indeß: die süßlich frömmelnde Schreibart verdecke oft nur die Habsucht und das Laster, und in Rom könne man selbst für große Summen kein Gehör finden [3]). Als Erzbischof Bertold von Bremen dem Papste auf einen abschlägigen Bescheid antworten wollte, riefen ihm die Thürsteher zu: geht, geht, geht [4]); und Innocenz IV ließ einen englischen Abt, welcher sich der Besetzung geistlicher Stellen widersetzt hatte, weil sie widerrechtlich sey, schmählich behandeln und zum Palaste hinauswerfen [5]).

Die Beamten am päpstlichen Hofe mochten sich willkürlicher und habsüchtiger zeigen, als ihre des höhern Standpunktes öfter gedenkenden Herrn. Solcher Beamten gab es so viele, als der Umfang der Geschäfte erforderte, und ob man gleich Veränderungen hier am wenigsten liebte, traten deren im Ablaufe der Zeit doch mehre ein [6]).

1) Herm. Altah. zu 1232. Gudeni cod. I, 566. Sprenger Gesch. von Banz 382. — 2) Innoc. epist. III, 37.

3) Chron. mont. sereni zu 1222.

4) Albert. Stadens. zu 1179. — 5) Math. Paris 444.

6) Manche alte Würde kam ab. So trat an die Stelle des Vestararius der Camerarius, auf den auch die Verwaltung der Gelder überging, und er ward, neben dem Kanzler und Oberkammerherrn, ein Hauptbeamter. Renazzi 15.

Reisen nach Rom fanden, da die Welt von hier aus regiert werden sollte, sehr häufig statt. Mancher gewann durch persönliches Auftreten die Gunst des Papstes, und wurde dann leichter und schneller befördert [1]); andere hingegen, welche nicht auf solchen Gewinn hoffen konnten, kauften sich mit Gelde von der beschwerlichen Reise los; noch andere machten in Rom große Schulden, welche dann, oft ohne hinreichenden Grund, vom Bisthume oder Kloster bezahlt werden mußten. — Es galt als Regel, daß der Papst mit keinem Gebannten sprach, ehe er seine Unschuld oder Reue erwiesen hatte [2]).

Die Thätigkeit, mit welcher die Päpste nach allen Weltgegenden wirkten, war unglaublich groß: schrieb doch Alexander III allein 494 Briefe in den erzbischöflichen Sprengel von Rheims, oder vielmehr allein an den dasigen Erzbischof [3]). Und fast noch löblicher, wenigstens jetzt für den Geschichtschreiber erfreulicher, ist die Sorgfalt, mit welcher man in Rom diese Schriften und Urkunden aufbewahrte.

Das päpstliche Archiv ist auf diese Weise zu einem Archiv der ganzen Christenheit geworden, und alle Archive der Welt zusammengenommen sind für die Geschichte des Mittelalters nicht so wichtig, als dies eine. Es mögen an 10,000 Urkunden vorhanden seyn, welche älter sind, als Gregor VII; dessen höchst merkwürdige Briefe liegen der Welt vor: aber welcher Gewinn wäre es, wenn der, von Innocenz III abwärts, vollständig vorhandene Briefwechsel der Päpste, welcher alle Lande von Norwegen bis Syrien umfaßt, endlich einmal gedruckt, oder zugänglicher würde. Die Urkunden sind auf starkem Pergamen, nach damaliger Weise sehr schön zusammengeschrieben, und in Foliobänden von rothem Maroquin gebunden. Hinsichtlich der spätern

1) Innoc. epist. I, 304., Guil. Neubrig. III, 2. Salisb. chron. zu 1251.

2) Regesta Gregor. IX, Jahr 1, S. 72. Non est consuetudinis, quod pontifex romanus ad colloquium excommunicatos admittat. — 3) Martene coll. ampliss. III.

avignonschen Zeit, kann freilich der Inhalt nicht überall den Päpsten günstig lauten: die Wahrheit aber um deswillen länger verbergen zu wollen, möchte, abgesehn von allen höhern entscheidenden Gründen, auch nicht einmal weltklug seyn: da die Gegner nur desto üblere Dinge mit übertriebener Heftigkeit voraussetzen, der päpstliche Stuhl eine ganz andere Begründung hat oder haben soll, als daß dort nie nach menschlicher Weise gefehlt worden sey, und das Verstecken der frühern Jahrhunderte dem gegenwärtigen Geschlechte zur Erreichung seiner Absichten gar nichts hilft.

Manches einzelne Archiv ist jedoch aus dem päpstlichen auf erfreuliche Weise bereichert worden, indem Erzbischöfen und Bischöfen, auf ihre Bitte, schon im dreizehnten Jahrhunderte Abschriften von Urkunden bewilligt wurden [1]).

Auf Kunst und Wissenschaft hatten die Päpste einen großen und, sofern nicht feststehende Ansichten der Kirche hinderten, einen vortheilhaften Einfluß; doch wird davon an einer andern Stelle besser die Rede seyn. Fast jeder Papst war damals zugleich Schriftsteller [2]).

Bildnisse der Päpste finden sich in ununterbrochener Folge in der Kirche des heiligen Paulus vor den Thoren Roms. Allein geschichtliche Prüfung und Vergleichung der Köpfe untereinander [3]) führt zu dem traurigen Ergebnisse, daß man fürs zwölfte und dreizehnte Jahrhundert noch keine persönliche Ähnlichkeit annehmen darf, oder daß diese durch späteres Übermalen verschwunden ist. Auch im Lateran sind die Begräbnisse und Bildnisse älterer Päpste, z. B. Alexanders III, von neuerer Arbeit, und man weiß nicht, inwieweit Ächtes zum Grunde gelegt ist. Ein Gemälde Gregors IX in Assisi ist völlig unkenntlich geworden; in Viterbo jede Spur von päpstlichen Begräbnissen aus dem dreizehnten Jahrhundert verschwunden, und eine

1) Regesta Honor. III, Jahr 2, Urk. 795 — 799.

2) Biblioth. Pontif.

3) Marangoni chron. Roman. Pontif.

Nachricht, daß zu Vietri in Lukanien noch eine ächte Büste von Innocenz II vorhanden sey, verdient wenig Glauben [1]). Nur unter den Mosaikarbeiten dürfte so Altes und Ächtes vielleicht noch angetroffen werden.

c) Lob und Tadel der Päpste.

Zu jeder Zeit haben die Päpste viele Ankläger und Vertheidiger gefunden. Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert überwogen die letzten und sprachen: der päpstliche Stuhl hat die Auflösung, das Zerfallen der christlichen Kirche verhindert; er allein hat dafür gewirkt, daß alle christliche Staaten sich als ein großes Ganzes betrachten und stets innern Frieden halten sollen. Kein Staatenverein kann auf einer andern, als der kirchlichen Grundlage, lange und gebührend bestehen. Durch das neue Licht einer höhern Offenbarung erleuchtet, erzog der päpstliche Stuhl die Welt, und rettete sie wiederum durch eine ernste, wohlbegründete Abneigung gegen übereilte Neuerungen, von tollkühnem Umsturze [2]). Mit großem Verstande und löblicher Unparteilichkeit haben die Päpste Gesetze gegeben, sie mit bewundernswerther Geschicklichkeit zur Anwendung gebracht; und welche Reihe weltlicher Herrscher darf sich, selbst wenn man alles bloß von weltlichem Standpunkte betrachtet, ihnen voran, oder auch nur gleich stellen? Würden etwa die vielen Kaiser und Könige die christliche Welt besser zusammengehalten und regiert, die heidnischen und rohen Völker leichter gewonnen und bekehrt haben, als die Päpste? Durch

1) Volella 4. Erwähnen lassen sich hier noch die Signa Paparum; Symbole, sprichwörtliche Formeln z. B. von Alexander III: Vias tuas, domine, demonstra mihi; von Innocenz III, Urban IV und Klemens IV: fac meum, domine, signum in bonum; von Innocenz IV: notas fac, domine, vias vitae u. dergl. Codex Vatican. No. 3457, 1—4.

2) Romana ecclesia semper gravitatem observavit, et nova nonnisi cum difficultate et maturitate concedere consuevit. Rigordus 51.

alle Stufen des weltlichen und kirchlichen Verbandes hindurch wirkten diese: schreckend wo es sich gebührte, aber eben so oft mit langmüthiger Mäßigung und herzlichem Troste [1]). Von ihnen ging offenbar im eilften und zwölften Jahrhunderte die Erneuung der entarteten Kirche aus; sie haben Willkür und Unrecht in fürstlichen Familien sehr oft verhütet oder gebessert, sie haben unzählige Male unwürdige Geistliche in Ordnung gehalten und gestraft; selbst Einzelne, selbst die Geringsten fanden bei ihnen Hülfe und Schutz [2]): während da, wo das weltliche Schwert allein entscheidet, gegen Gewalt gar keine, oder wiederum nur gewaltthätige Hülfe möglich ist. Und wie unparteilich sie Geistliche gegen Laien, und Laien gegen Geistliche schützten, ergiebt sich aus dem allgemeinen Bestreben, in ihren Schutz zu kommen; wie wenig ihnen Ansehen der Person galt, zeigt die Freude, welche hülflose Wittwen und Waisen äußerten, sobald ihre Sache zur Kenntniß eines Papstes kam [3]). Nur diejenigen schelten auf den römischen Stuhl, welche ungestraft Unrecht thun möchten oder vergessen, daß die Geliebtesten am strengsten zum Guten anzuhalten sind [4]); welche allen Gehorsam, alle Unterordnung verwerfen und sich einbilden, die gesammte christliche Welt könne jetzt mit den Formen und Mitteln regiert und in Ordnung gehalten werden, die im ersten und zweiten Jahrhunderte anwendbar und zweckmäßig erschienen. Länger, umfassender, tüchtiger, heilbringender hat das neue Rom geherrscht, als das alte; und wie viel besser stände es in der Welt, wenn man seinen Einfluß nicht übereilt und leidenschaftlich zerbrechen, sondern regeln und verklären wollte. Alle sehen ein, wie furchtbar die Tyrannei des Welt-

1) Ludwig reliq. II, 402. Innoc. epist. VI, 152, 159, 236; XI, 102. — 2) Innoc. epist. XV, 105.

3) Regesta Honor. III, Jahr 1, Urk. 54. — Guderad vidua Coloniensis unter besondern päpstlichen Schutz genommen. Reg. Gregor. IX, Jahr 6, Urk. 237. Innoc. epist. XII, 34.

4) Tanto severius, quanto specialius vos diligimus. Innoc. epist. II, 272.

lichen, der bloß kriegerischen Richtung hervorgewachsen ist; daß hingegen die wahre Hülfe im Kirchlichen ruhe, will niemand begreifen!

Dies und ähnliches, was zum Lobe der päpstlichen Herrschaft vorgebracht und mit Thatsachen und Zeugnissen unterstützt ward, konnte von den Gegnern zwar nicht unbedingt geleugnet werden: allein sie wußten dieser Lichtseite eine gleich große Schattenseite gegenüber aufzustellen und ihre Behauptungen nicht minder genau zu beweisen. Der Papst, so sprachen diese z. B., hat den Frieden, die Gerechtigkeit, die Zucht und Ordnung eben so oft gestört, als erhalten, und ohne den löblichen Widerstand von Fürsten und Prälaten würde seine, mit Unrecht behauptete, unumschränkte Herrschaft noch viel verderblicher geworden seyn. Neben oft unverständiger Abneigung gegen vernünftige Neuerungen, findet die größte und thörichtste Neuerung in der Kirche, nämlich die päpstliche Herrschaft selbst, an ihnen die eigennützigsten Vertheidiger; und wenn auch die Formen des ersten und zweiten Jahrhunderts nicht unbedingt passen mögen, so ist die vorhandene Kirchenverfassung noch viel untauglicher, ja in ihren Wurzeln unnatürlich und verwerflich u. s. w.

Anstatt aber dies Wechselgespräch in Lob oder Tadel hier weiter auszuspinnen, verweisen wir auf die Geschichte der Hohenstaufen und auf das, was in den einzelnen Abschnitten der kirchlichen Alterthümer hierüber beigebracht werden muß; hier möge nur die eine Bemerkung noch Platz finden: daß der Staat und jeder der ihn vertritt oder verwaltet, einen engern aber festeren Wirkungskreis hat, und sich in dieser Beschränkung der Vollkommenheit mehr nähern kann, als die Kirche, welche sich über größere Kreise verbreiten und etwas höheres vertreten oder darstellen soll. Jenem deutet man es nicht so übel, wenn er hinter seiner Idee zurückbleibt und nach weltlichen Rücksichten und zu weltlichen Zwecken vorschreitet: diese hingegen scheint immer im Mißverhältniß zu dem zu stehen, was sie eigentlich seyn

sollte; unterliegt schärferem und, wie es scheint, doch gerechterem Tadel, und muß sich von manchem jede, obgleich unvermeidliche Berührung mit dem Irdischen, wo nicht als Ausartung, doch als Weg zum Sinken und Ausarten vorwerfen lassen.

6) Von den Kardinälen und der Papstwahl.

In ältern Zeiten nannte man den Bischof, Oberhelfer oder Priester [1]), welcher an einer Kirche nicht bloß einstweilen, oder für einen andern verwaltete, sondern selbst und für immer das Amt besaß, den Kardinalbischof, Kardinalpriester u. s. w. Und auch in späterer Zeit, wo dieser Sprachgebrauch abkam, gab es Kardinäle bei mehren erzbischöflichen Kirchen, z. B. in Mailand und Ravenna [2]). Diese verloren indeß, ob sie gleich in mancher Äußerlichkeit, z. B. der Kleidung, den römischen nachstrebten, im Vergleiche mit diesen alle Bedeutung.

Der römischen Kardinäle waren ursprünglich sieben, welche abwechselnd, in den einzelnen Wochentagen, die geistlichen Geschäfte bei der lateranischen Kirche verrichteten. Später wurden sie von einzelnen Kirchen benannt, wobei schon im eilften Jahrhunderte fünf Patriarchatskirchen ausgezeichnet werden: die lateranische, die größere der heiligen Maria, und die des heiligen Petrus, Paulus und Laurentius [3]). Es entstanden allmählich drei Abtheilungen von Kardinälen: Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakonen, unter denen die ersten anfangs hervorragten; bald aber stellten sie sich in allen wesentlichen und größern Rechten gleich und so hoch, daß alle den Rang selbst vor Erzbischöfen verlangten und erhielten. Der Papst ernannte die Kardinäle, ihre Zahl war aber keineswegs im-

1) Thomass. I, lib. 2, c. 115.

2) Noch 1207 in Ravenna. Fantuzzi II, Urk. 92, 96. Murat. antiq. Ital. V, 158.

3) Auszug aus einem uralten Kodex in Murat. script. III, 381.

mer gleich: so unterschrieben z. B. im Jahre 1123 vierundbreißig Kardinäle eine Urkunde, und im Jahre 1186 nur siebzehn [1]).

Es galt als Regel, daß der Kardinal in Rom lebe und allen andern Verbindungen entsage [2]): bisweilen ward aber ausnahmsweise einem abwesenden Prälaten die Kardinalswürde ertheilt, oder einem Kardinal erlaubt eine auswärtige Pfründe anzunehmen [3]). Auch Mönche erhielten nicht selten die Würde eines Kardinals, und wurden dann am römischen Hofe Beschützer und Vorsprecher ihrer Orden [4]). Es stand dem Papste frei, aus welchem Volke er die Kardinäle ernennen wollte: natürlich aber waren die meisten aus Italien, und im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte verhältnißmäßig die wenigsten aus Deutschland. Mit der steigenden Wichtigkeit der Kardinäle verlangten aber alle Völker immer dringender, daß man sie berücksichtige, und es wurde festgesetzt, inwiefern mehr oder weniger Kardinäle aus ihrer Mitte genommen werden müßten.

Die Kardinäle blieben nämlich keineswegs bloß Gehülfen des Papstes in kirchlichen Geschäften und Übungen, sondern waren seine ersten und nächsten Räthe beim Regieren der ganzen Christenheit. Sie erhielten die eingegangenen Vorstellungen und Gesuche zur Prüfung [5]), vernahmen

1) Concil. XII, 1342. Miraei opera diplom. III, Urk. 68. — Richard. Cluniac. spricht zum Jahre 1160 von sieben Bischofskardinälen als Hauptgehülfen des Papstes und von achtundzwanzig, andern Kirchen zugeordneten Kardinälen.

2) Thomass. I, lib. 2, c. 114.

3) So war 1166 Galdinus Kardinal und zugleich Erzbischof von Mailand. Giulini 337.

4) Balduin aus Pisa z. B. war der erste Cistertienser, welchen der Papst 1133 zum Kardinal ernannte. Cardella I, 102. Bullar. Roman. I, 132, No. 25.

5) Innoc. epist. I, 290; III, 26; V, 3, 73; VII, 27 und überall.

die in Person Erscheinenden, leiteten die wichtigsten Rechtsstreitigkeiten ein, trugen in der allgemeinen Versammlung, im Konsistorium, ihren Genossen und dem Papste die Sachen vor, entwarfen die Bescheide u. s. f. Besonnene und tüchtige Päpste urtelten nicht über wichtige Angelegenheiten, ohne die Kardinäle gehört zu haben [1]), und fanden an ihnen in der Regel die treusten und festesten Stützen der Kirchenherrschaft. Hiefür wurden sie von den Päpsten wiederum auf alle Weise begünstigt [2]): Honorius III z. B. erklärte sie für unverletzlich; Innocenz IV gab ihnen den rothen Hut, unter der sinnbildlichen Deutung, daß sie ihr Blut für die Kirche lassen müßten; Urban IV erweiterte ihr Recht, letztwillig zu verfügen u. dergl.

Die ursprünglichen Einnahmen und Besitzungen der Kardinäle, sowie der italienischen Bischöfe überhaupt, kamen zwar denen in Deutschland und andern Reichen nicht bei: allein manche Gesandtschaften wurden für sie sehr einträglich, sie verschafften sich Jahrgelder von einzelnen Herrschern [3]), und verlangten und erhielten nicht selten einen Theil der Zinsen und Gelder, welche an den päpstlichen Stuhl gezahlt wurden. Der Kardinalkämmerer übernahm und vertheilte solche, den Kardinälen zustehende, Gelder [4]). Bisweilen entstand über dies weltliche Gut, wie über kirchliche Ansichten, Streit zwischen Kardinälen und Päpsten: allein es wäre unbillig, diese Ausnahme als Regel zu betrachten. Klemens IV wies jedem dürftigen Kardinal, zu großer Freude derselben, jährlich 300 Mark an [5]); ein Beweis, daß es an Uneigennützigen unter ihnen, auch in dieser bedenklichen Zeit noch nicht fehlte. Einige Male versuchten die Kardinäle, ob weltliche nach Rom zinspflichtige Herr-

1) So entschied Honorius III eine wichtige Angelegenheit nicht, weil die meisten Kardinäle, der ungesunden Luft halber, aufs Land gegangen waren. Regesta Honor. Jahr 3, Urk. 31.

2) Trivet zu 1252. Thomass. I, lib. 2, c. 113. Martene thesaur. II, 53. — 3) Rymer foedera I, 1, 87.

4) Ursperg. chron. 333. — 5) Martene thesaur. II, 250.

scher ihnen nicht einen Antheil unmittelbar übersenden wollten [1]): allein sie erhielten z. B. von König Heinrich III von England die Antwort: er zahle die ganze vertragsmäßige Summe nach Rom und überlasse ihnen, sich mit dem Papste auseinanderzusetzen.

Kein Recht der Kardinäle war wichtiger, als daß sie den Papst wählten, und daß er, mit höchst seltenen Ausnahmen, aus ihrer Mitte erwählt wurde [2]). Jener vorher schwankende, oft abgeleugnete, oft nicht durchgeführte Anspruch, ward durch Nikolaus II im Jahre 1059 als festes Gesetz ausgesprochen: aber freilich gaben die Kaiser um deswillen nicht sogleich ihren alten Einfluß auf und gedachten, daß die Römer noch Heinrich dem dritten geschworen hatten, keinen Papst ohne seine Beistimmung zu erwählen [3]). Oder wenn sich auch die Stimmung in Rom gegen fremde, kaiserliche Einwirkung aussprach: so wollten doch der Rath, das Volk, die Geistlichen u. a. m. ihre alten Ansprüche nicht durch einseitige Verfügungen aufheben lassen.

Zum Beweise, daß die unbedingten Wahlrechte der Kardinäle nicht sogleich, in Folge der Vorschrift von Nikolaus II anerkannt wurden, theilen wir folgende Nachrichten über einige spätere Wahlen mit.

Bei der Wahl Urbans II in Terracina waren außer den Kardinälen mehre Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte gegenwärtig, und die Laien aus Rom erklärten durch eine besondere Gesandtschaft: sie wollten mit der zu treffenden Wahl zufrieden seyn [4]). Drei Kardinäle schlugen Urban vor, und alle übrigen traten diesem Vorschlage bei.

Bei Gelegenheit der Wahl Gelasius des zweiten behauptete Pandulfus aus Pisa: die Bischöfe haben bei der Wahl des römischen Papstes kein anderes Recht, als bei-

1) Rymer foed. I, 1, 117.

2) Eugen III war kein Kardinal.

3) Dandolo chron. 243.

4) Petrus Diacon. IV, 2. Baluz. misc. II, 174.

zustimmen, oder zu widersprechen, und dem Erwählten nach Bitte aller, besonders der Kardinäle, die Hände aufzulegen [1]).

Als Kalixtus II im Jahre 1119 außerhalb Rom war erwählt worden, meldeten die wählenden Kardinäle das Geschehene ihren in Rom zurückgebliebenen Brüdern, welche es bestätigen und über den Hergang folgendes schreiben [2]): „wir haben uns versammelt und nicht minder die übrigen Geistlichen, Richter und Schreiber, die Beamten des Palastes und sehr viele römische Edele, sowie der Präfekt und seine Abgeordneten: wir haben in Gegenwart vieler Geistlichen und vielen Volkes, die von euch getroffene Wahl nach römischer Sitte gebilligt und bestätigt. Nach der Bestätigung sangen die Geistlichen das: Herr dich loben wir, und die Laien riefen, wie es Herkommens ist, mit lauter Stimme: der heilige Petrus hat den Papst Kalixtus erwählt!" In dieser und einigen andern hieher gehörigen Stellen bleibt es dunkel: ob die Kardinäle ganz allein entschieden, oder ob die andern mit berathen, wenn auch nicht entscheiden durften; ob endlich die Laien und übrigen Geistlichen beistimmen mußten, oder ein Recht zum Widerspruche behaupteten. Jenes Schreiben der Kardinäle ist übrigens auch von mehren andern Geistlichen, aber von keinem Laien unterschrieben.

Bei Gelegenheit der Wahl Cölestins II im Jahre 1143, heißt es: er wurde von den Kardinälen erwählt, indem Geistlichkeit und Volk beistimmte, und ihn zum Theil auch verlangte [3]).

Allmählich ward indeß ohne Zweifel die Ansicht immer fester und allgemeiner: daß nur die Kardinäle zur Papst-

1) Die Stelle ist undeutlich: Episcopi — quorum nulla prorsus est alia in electione Romani praesulis potestas, nisi approbandi vel contra (?) etc. Petr. Diac. IV, c. 64. Note 4.

2) Martene collect. ampliss. I, 644 — 647.

3) Clero et populo acclamante, partim et expetente. Dachery spicil. III, 496.

wahl berechtigt seyen, und jede Einmischung von andern Geistlichen oder von Laien, den Gesetzen widerspreche. Allein nach Beseitigung dieses fremden Einflusses, entstand die Gefahr innerer Uneinigkeit unter den Kardinälen; weshalb Alexander III zur Vermeidung zwistiger Wahlen festsetzte: nur der sey rechtmäßiger Papst, welchen zwei Drittel der Kardinäle erwählten [1]); und Innocenz IV fügte hinzu: daß nur unbedingte Stimmen gelten sollten, keineswegs bedingte und undeutliche. Inwieweit alle und jede Macht des Papstes nach seinem Tode auf die Kardinäle übergehe, darüber ist man nicht immer einig gewesen [2]); doch mag der unleugbar alsdann entstehende Anwachs ihrer Rechte bisweilen zum Aufschub einer neuen Wahl mitgewirkt haben.

Merkwürdig ist es daß die Versuche der Päpste, einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl ihres Nachfolgers zu gewinnen, und der Kardinäle, den neu Gewählten durch lästige Bedingungen in seiner Macht zu beschränken, theils nur selten eingetreten, theils ohne alle erhebliche Folgen geblieben sind [3]). Ein Vererbungsrecht der Päpste, wie es die arabischen Chalifen erstritten, widersprach der christlichen Grundansicht; und das Ansehn der Kardinäle war schon so groß, daß es bei einer monarchisch-theokratischen Kirchenverfassung nicht erhöht werden konnte oder durfte.

7) Von den Legaten, oder päpstlichen Gesandten.

Der Gebrauch, päpstliche Gesandten in mehre Länder zu schicken, war schon in alter Zeit aus natürlichen und zureichenden Gründen entstanden [4]); seit der Mitte des eilf-

1) Concil. XIII, 417, c. 1. Decret. Gregor. I, 6, 6.

2) Thomassin. II, 2, c. 10, §. 9. Dumont I, Urk. 350. Math. Paris 408.

3) Thomassin. II, 2, c. 59. Böhmer jus canon. pars spec. §. 128.

4) Schon ums Jahr 1150 war der nachmalige Papst Hadrian IV, Gesandter in Norwegen. Gesch. der Hohenst. Band II, S. 33.

ten Jahrhunderts ward aber ihre Zahl sehr erhöht, ihr Wirkungskreis erweitert und mit den neuen Ansichten und Grundsätzen über die päpstliche Macht in Übereinstimmung gesetzt. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie oft sehr heilsam einwirkten zum Begründen des Christenthums und der Kirchenzucht [1]), zum Abstellen vieler und arger Mißbräuche, als Friedensstifter, als Aufseher über die Verwaltung des Kirchengutes und der Klosterschätze, als Vertheidiger der geistlichen Macht gegen weltliche Angriffe mancherlei Art [2]). Hiebei wußten sie mit großer Gewandtheit Streitiges der Entscheidung des Papstes zuzuweisen, Rechtssachen durch Berufung an ihn zu bringen, ihn überall als alleinige Quelle der Kirchengewalt darzustellen und, wenn ihre Vollmacht, wie nicht selten, ganz unbedingt lautete, allen Widerspruch sogleich niederzuschlagen [3]). Ihre nützliche Thätigkeit empfahl sich von selbst; doch ließen es die Päpste nicht fehlen an höflichen Empfehlungsschreiben [4]), an Ermahnungen zu Gehorsam und Ehrfurcht und, wenn es nöthig war, auch nicht an Drohungen.

Als nun aber die Gesandten allmählich, im Namen des Papstes, immer weiter um sich griffen, bannten und vom Banne löseten, Ablaß ertheilten, Besitzthümer zusprachen, Pfründen vergaben, Bisthümer besetzten und überall den Vorrang selbst vor den Erzbischöfen verlangten [5]): so erhoben sich von Fürsten und Prälaten lebhaftere Widersprüche, welche die Päpste indeß geschickt zu beseitigen wußten, indem sie theils einzelnes rügten und für die Zukunft

1) Belgic. chron. magn. 246. Wibaldi epist. 46.

2) Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 157. Der Legat stiftet Frieden in Bergamo, und so geschah es sehr häufig.

3) Urbani epist. append. 22. Concil. XII, 750. Planck IV, 2, 643.

4) Concil. XIII, 163. Innoc. epist. X, 137, 138.

5) Archiv des Finanzraths in Zürich, Urk. von Kappel 331, 335. Alberic. 575. Herm. Altahens. zu 1226, 1246, 1250. Münters Beiträge I, 37. Math. Paris 110.

unterſagten, theils Schutzbriefe ertheilten, theils die Erzbiſchöfe ſelbſt zu ihren Bevollmächtigten ernannten. So verbot Innocenz IV, daß ein Geſandter im Bisthum Regensburg Präbenden ohne päpſtliche Weiſung vergebe [1]); Erzbiſchof Bruno von Köln, Herzog Heinrich der Löwe, Herzog Otto von Braunſchweig wurden gegen die Gewalt von Geſandten, die nicht Kardinäle waren, geſichert, und überhaupt verboten ſie und ihre Familien, ohne ausdrückliche Genehmigung des Papſtes, mit dem Banne zu belegen [2]). Beſonders vortheilhaft aber wirkte es, wenn der Papſt bisweilen einen der am heftigſten widerſprechenden Prälaten durch Übertragung der Geſandtſchaft plötzlich beruhigte und ihm das vorher Beſtrittene in ſeiner neuen Eigenſchaft erlaubte. Hiedurch blieb der Anſpruch des Papſtes unangetaſtet und ſchien, wenn er nicht dem Nachfolger des Begünſtigten, ſondern einem andern die Geſandtſchaft ertheilte, in ein volles Recht überzugehen.

Gewiſſe Dinge aber wollten die Päpſte nicht einmal einem ihrer Geſandten anvertrauen [3]), ſondern behielten ſie, wie z. B. die Verlegung, Trennung oder Vereinigung von Bisthümern, ihrer eigenen Entſcheidung vor; wie denn überhaupt das Recht des Geſandten in der Regel ein Ende nahm, ſobald eine Sache an den Papſt ſelbſt gebracht wurde.

Die Einrichtung der Legationen würde, wenn ſie ſich innerhalb billiger Gränzen gehalten hätte, nicht blos des Papſtes Macht unterſtützt, ſondern auch die geſammte Kirchenherrſchaft und Ordnung zuſammengehalten haben. Man könnte dieſe päpſtlichen Geſandten mit dem vergleichen, was in der weltlichen Reihe einſt Kaiſer Karls des Großen Send-

1) Ried codex I, Urk. 419. Überhaupt ſollten Legaten, die nicht Kardinäle waren, ohne Erlaubniß keine Pfründen vergeben. Decret. VI, 15, 1.

2) Lünig spicil. ecclesiast. von Trier, Urk. 26. Orig. guelf. III, 5; IV, 211.

3) Decret. Gregor. I, 29, c. 3.

grafen (missi dominici) waren. Nach dessen Absicht sollten sie aber keineswegs die Herzöge, Grafen und andere Beamten in ihren Kreisen stören, oder ihre Wirksamkeit gar vernichten; und besonnene Päpste hielten ihre Gesandten ebenfalls von dieser gefährlichen Richtung fern. Sobald aber einzelne Legaten ihre Zwecke mit übertriebener Heftigkeit verfolgten und keinen untergeordneten Kreis kirchlicher Rechte mehr achteten, veranlaßten sie gutentheils die allgemeine Verwirrung und Auflösung. Als Gregor IX, aus Haß gegen die Anhänger Kaiser Friedrichs II, einem bloßen Archidiakonus, Albert von Passau, erlaubte in Deutschland, Polen, Böhmen und Mähren den Bann auszusprechen [1]) und selbst Bischöfe und Erzbischöfe abzusetzen: wie hätte da Widerspruch, ja Gewaltthätigkeit ausbleiben können? Jener Albert ward für seine Frevel gefangen und wahrscheinlich umgebracht. In England erlitten päpstliche Bevollmächtigte im Jahre 1232, angeblich mit Zustimmung des Königs, viele Schläge [2]); schon früher würde Richard Löwenherz einen Kardinal, wegen harter Ermahnungen, mit dem Schwerte niedergestoßen haben, wenn seine Freunde nicht dazwischengesprungen wären. Einen anmaaßlichen Legaten mißhandelte der Erzbischof von Köln im Jahre 1256. Andere wurden beraubt, gefangen, und es kostete Zeit und Mühe, ehe die Päpste Gewaltthätige so kühner Art zu Reue und Buße bewegen oder zwingen konnten [3]).

Ein Hauptgrund des Hasses gegen die päpstlichen Abgeordneten lag in ihrem ungemäßigten Aufwande und den, ihnen nicht selten anbefohlnen, ungeheuren Geldforderungen. Schon Bernhard von Clairvaux meinte: es sey unerhört, daß sich einer nicht bereichert hätte; und Kaiser Friedrich I

1) Staindel zu 1239. Gesch. der Hohenst. Band IV, S. 87.

2) Dumont I, Urk. 416. Rymer foed. I, 1, 11. Math. Paris 104. Gassarius 1440.

3) So war der nachmalige Papst Urban IV, zur Zeit Innocenz des vierten, nach Deutschland geschickt und behandelt worden. Ripoll IV, 444.

wiederholt laut dieſelbe Beſchuldigung [1]). Deshalb erſchien es als merkwürdige Ausnahme, daß Innocenz III ſich erbot Geld zu bezahlen, welches ſein Geſandter in Deutſchland aufgenommen hatte [2]); Johann von Salisbury rühmt, ein ungewöhnlich uneigennütziger Legat habe ſogar Fiſche bezahlen wollen, die ihm ein Geiſtlicher ſchenkte [3]); und Matthäus Paris preiſet einen andern, welcher köſtliche Gaben zurückwies, ſich klug und beſcheiden zeigte, die aufrühreriſchen Gemüther beruhigte und die Kloſterzucht verbeſſerte [4]).

Häufiger ſind nun aber allerdings in mehren Ländern die Klagen über Eigennutz und Unſittlichkeit [5]). In Frankreich ſollen Geſandte bis tauſend Pferde mit ſich geführt und auch dafür, daß ſie ſich an manchen Orten nicht einlagerten, Geld genommen haben [6]). In Paſſau verlangte einer im Jahre 1220 den Zwanzigſten aller Einnahmen [7]). In Mailand bat ein anderer die Stiftsherrn: ſie ſollten ihm einen köſtlichen Edelſtein wohlfeil verkaufen oder ſchenken, und als ſie ſich deſſen weigerten, ſteigerte er ſeine Drohungen dergeſtalt, daß ſie rathlos bei Martinus della Torre Hülfe ſuchten, welcher den größten Einfluß in der Stadt hatte [8]). Sogleich ließ dieſer die Bürger durch Poſaunen-

1) Thomass. pars I, lib. 2, c. 119.

2) Wahrſcheinlich war dies aber in großen Summen und zu politiſchen Zwecken angeliehen. Math. Paris 303. Innoc. registr. Imperii 56. So hatte es auch wohl ſeinen beſondern Grund, daß der ſonſt ſo geldbegierige Innocenz IV den Legaten verbot, Geld für ſich durch die Biſchöfe beitreiben zu laſſen. Archiv des Finanzraths in Zürich, Urk. von Kappel 263.

3) Johann. Sarisb. Policrat. V, 15.

4) Math. Par. l. c. zu 1237.

5) Klagen in Dänemark zu 1196. Münters Beiträge I, 34.

6) Guil. Neubrig. IV, 14. Murat. antiq. Ital. VI, 265. In Bouquet script. XV, 288 findet ſich eine ganze Reihe ſolcher Mißbräuche aufgezählt. — 7) Herm. Altah. zu 1220.

8) Galvan. Flamma 297, zu 1261.

schall vor das Haus des Gesandten berufen und erklärte ihm: „er höre mit Verdruß, seine Eminenz wollten die Stadt verlassen: allein die ihn außerordentlich liebenden und ehrenden Bürger würden dies nie zugeben, wenn er nicht sogleich ihre feierliche Begleitung annehme." Der Gesandte gerieth in großen Zorn, mußte aber die Wendung der Sache noch fein finden und wurde, wohl begleitet, zur Stadt hinaus gebracht. Hätten die Obrigkeiten stets so viel Gegenwart des Geistes gehabt, schwerlich würde ein Kardinal, wie einst in Sicilien [1]), auf den Vorwurf einer von ihm ergangenen offenbar ungerechten Entscheidung, geantwortet haben: „was mir frei steht, ist nicht andern erlaubt, und was ich thue, ist nicht andern zur Nachfolge gethan."

Wo unmittelbares Beitreiben des Geldes nicht gelang, erhoben die Gesandten bisweilen wegen Übertretung von Kirchengesetzen gewaltigen Lärm, und gaben dann für gute Bezahlung nach. Jenes Mittel fiel freilich wirkungslos dahin, wenn der Gesandte selbst in gleichen Sünden betroffen wurde [2]). So predigte einer im Jahre 1123 zu London gewaltig gegen die Ehefrauen der Geistlichen und schalt sie Huren: aber die hierüber sehr Erzürnten beobachteten seinen Wandel und ertappten ihn Abends mit einer Hure im Bette, so daß er verspottet und in höchster Eil das Reich verlassen mußte [3]).

Abgesehen von Unsittlichkeiten dieser Art, mußte selbst die Einwirkung der Bessern mißfallen, oder erschwert werden, wenn sie mit den Sitten, Gebräuchen und der Sprache des Landes, wohin sie geschickt wurden, nicht bekannt waren [4]); oft dienten diese Gesandtschaften aber auch, Kenntnisse und Bildung zu erwerben und zu verbreiten.

Insoweit als jene Mißbräuche nicht aus dem allge-

1) Hugo Falcand. 312.

2) Wikes zu 1168. Hemingford I, 48.

3) Bernhard. Clar. epist. 290 klagt auch über die Beförderung schöner Jünglinge durch die Legaten.

4) Innoc. registr. Imper. 84.

meinen Regierungs- und Besteuerungs-Systeme der Päpste selbst hervorgingen, ließen diese es keineswegs an Vorschriften zur Abstellung derselben fehlen. So sollte zwar jeder Gesandte in Klöstern und Stiftern frei und günstig aufgenommen werden [1]), ohne daß man Verjährung oder einen andern Grund dagegen anführen konnte: andererseits aber durften jene, bei Strafe doppelten Ersatzes, keine übermäßigen Forderungen machen [2]). Selbst Kardinäle wurden in solchen Fällen entfernt und außerdem hart zurechtgewiesen [3]). Über die Streitfrage: wer die Kosten der Verpflegung des Gesandten tragen und wie man sie vertheilen solle, ward nicht selten gesetzlich, und z. B. für Schweden im Jahre 1248 dahin entschieden: daß der Bischof und die Kirche, nach Verhältniß ihres Vermögens, jener ein Drittel, diese zwei Drittel geben solle [4]).

Ob Könige und andere weltliche Fürsten sich mehr, oder weniger von den päpstlichen Gesandten mußten gefallen lassen, hing zum größern Theile von den Zeitumständen und der Persönlichkeit ab. Während z. B. Heinrich II von England sich beschwören ließ, der Gesandte werde nichts gegen ihn und das Reich unternehmen [5]): gerieth sein Sohn König Johann, nicht ohne eigene Schuld, ganz in ihre Gewalt. Am besten standen die Könige, wenn sie, wie längere Zeit die von Sicilien, das Recht geltend machen konnten, daß kein Abgeordneter wider ihren Willen im Reiche erscheinen dürfe [6]).

Ungeachtet nun die Päpste gar viele Gesandten umherschickten und ihnen eine große Zahl von Geschäften über-

1) Innoc. registr. Imper. 84, und epist. I, 568, 569.

2) Honorius III sagt: die Legaten sollen zufrieden seyn cibis regularibus. Dreger cod. I, 50, e.

3) So der Kardinal R. S. Angeli, den die französische Geistlichkeit bei Gregor IX verklagt hatte. Regesta Greg. IX, Jahr I, S. 303. — 4) Münters Beiträge I, 188.

5) Benedict. Petroburg. I, 145.

6) Urbani epist. 13. Concil. XII, 750. Henke II, 243.

trugen, blieben deren doch fast noch mehre übrig, welche ohne örtliche Untersuchung und darauf gegründete Berichte nicht entschieden werden konnten, und durch außerordentlich Beauftragte vorbereitet werden mußten. Zu solchen Kommissionen, Aufträgen, erwählten die Päpste, nach Maaßgabe des Umfangs und der Wichtigkeit des Gegenstandes, geringere oder höhere Geistliche, und stellten dabei in der Regel Bischöfe und Äbte, Weltgeistliche und Klostergeistliche auf geschickte Weise, zur Erhaltung des Gleichgewichts und der Unparteilichkeit, neben einander. Nur wenn zwei Mönchsorden, wie zur Zeit Innocenz III [1]) die Karthäuser und Cistertienser, in Streit geriethen, stellte man bloß Bischöfe und Erzbischöfe zur Untersuchung und Schlichtung an. Allen Beauftragten solcher Art wurde streng verboten von den Parteien Geld, Geschenke oder einen Antheil vom Werthe des Gegenstandes zu verlangen oder zu nehmen; sie hätten Güter genug, um davon zu leben, und bedürften keines Richtersoldes [2]). — Gegen die ächte Kirchenordnung handelte indeß der Papst selbst, wenn er bloßen Bettelmönchen oder Priestern, die Untersuchung gegen Erzbischöfe und Stiftsherrn in der Art auftrug, wie dies von Urban IV, gegen den Erzbischof und das Kapitel von Trier geschah [3]).

Entschied der Papst rein weltliche Sachen, wie z. B. Innocenz III den Streit zweier pisanischen Bürger, über die Verpfändung eines Gartens [4]): so konnte er Rückfragen und Aufträge an Laien wohl nicht immer umgehen.

8) Von den Patriarchen.

In den frühern Jahrhunderten, wo das Christenthum in Nordafrika und Vorderasien verbreitet war, und der rö-

1) Innoc. epist. XIV, 103.

2) Innoc. epist. I, 376.

3) Hontheim histor. Trevir. I, Urk. 507 — 514.

4) Innoc. epist. I, 33.

mische Stuhl noch nicht alle andern unbedingt überflügelt hatte, entwickelte sich ganz natürlich die Stellung der Patriarchen. Sie verhielten sich etwa so zu mehren Erzbischöfen, wie ein Erzbischof zu mehren Bischöfen. Rom, Alexandrien, Konstantinopel, Antiochien und Jerusalem traten allmählich aus zureichenden Gründen an die Spitze größerer Theile der christlichen Welt. Alexandrien, Jerusalem und Antiochien kamen aber bald unter muhamedanische Botmäßigkeit, Konstantinopel trennte sich von der römischen Kirche; und so blieb Rom im Abendlande allein und mit wachsenden Ansprüchen übrig. Durch die Kreuzzüge wurden die Patriarchen von Jerusalem und Antiochien wieder ins Daseyn gerufen, blieben aber in einer untergeordneten und von Rom abhängigen Stellung. Zwar wollte der Patriarch von Antiochien [1]) einst dem Papste nicht gehorchen und dessen Bruder, nicht dessen Sohn heißen: allein diese Anmaaßung ward als gotteslästerlich behandelt, und es fehlte damals in der That auch an hinreichenden Gründen für solche Unabhängigkeit und Gleichstellung. Nach der Entstehung des lateinischen Kaiserthums, ward auch der Patriarch von Konstantinopel, aber nur auf kurze Zeit, abhängig von dem Papste. — Laut einer etwas vereinzelt stehenden Nachricht schlugen die Bischöfe zwei aus ihrer Mitte dem Könige von Jerusalem zu Patriarchen vor, und er mußte sich binnen zwölf Stunden für einen von beiden erklären [2]). In späterer böser Zeit war aber jene Würde nicht mehr ein Gegenstand der Wünsche; vielmehr bedurfte es ernstlicher Weisungen der Päpste, um Abgeneigte zur Annahme derselben zu bewegen. — Die Patriarchen von Grad und Aquileja hatten einen so unbedeutenden Wirkungskreis, daß man nur von ihrem Titel und nicht von ihrer Würde

1) Ludwig reliq. II, 452. Über die ältern Verhältnisse des Patriarchats von Antiochien und Jerusalem, können wir uns hier nicht verbreiten, siehe Thomassinus.

2) Guil. Tyr. 605. Innoc. epist. VI, 129, 130; VII, 132, 222.

sprechen kann; auch ward auf der Kirchenversammlung von Lyon im Jahre 1245 der Stuhl des Patriarchen von Aquileja, welchen er, allen Erzbischöfen voraus, zu den Stühlen der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem gestellt hatte, umgeworfen und in die zweite Reihe verwiesen [1]). Dem Patriarchen von Grad ertheilte erst Hadrian IV die Erlaubniß, venetianische Bischöfe in Städten des griechischen Reiches zu weihen [2]).

9) Von den Verhältnissen der Geistlichen untereinander.

a) Von dem Verhältnisse der Pfarrer und Bischöfe.

Kein Erzpriester, Archidiakonus, Dechant, kurz niemand durfte ohne Erlaubniß des Bischofs, innerhalb seines Sprengels eine geistliche Pfründe vergeben, oder die Erlaubniß zu geistlichen Handlungen ertheilen [3]). Jeder Geistliche mußte sich von seinem Bischofe weihen lassen, und im Übertretungsfalle war der Weihende, gleich dem Geweihten, verantwortlich [4]). Andererseits sollte der Bischof keine Pfründe vor deren Erledigung versprechen, oder vergeben, und überhaupt nur zu einer bestimmten Stelle die Weihe ertheilen [5]). Sonst war er gehalten, den Geweihten bis zur Versorgung mit einer bestimmten Stelle, zu ernähren. Allein wenn der Bewerber eigenes Vermögen besaß, oder versprach den Bischof nicht in Anspruch zu nehmen: so wich dieser, bedrängt oder eigennützig, von jener Regel ab, und es hieß: wenn die Überzahl Geweihter auch der Zucht und

1) Gesch. der Hohenst. Band IV, S. 159.

2) Concil. XIII, 43.

3) Concil. XII, 1334, No. 7. Decret. Gregor. III, 7, 3. Innoc. epist. II, 49.

4) Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 61. Thomass. pars 2, lib. 2, c. 7. Innoc. epist. X, 135; XV, 218. Concil. XII, 795, 3.

5) Decret. Greg. III, 8, 2. Thomass. II, 1, 9. Concil. XIII, 419, No. 5.

Ordnung nachtheilig erscheine, so nütze sie doch auch, und man könne der Arbeiter im Weinberge des Herrn nicht zu viele haben. — Besetzte umgekehrt ein Bischof erledigte Pfründen nicht binnen sechs Monaten, so ging sein Recht in vielen Fällen auf die Stiftsherrn, und wenn diese säumten, auf den Bischof, ja zuletzt auf den Erzbischof und den Papst über [1]). Nicht minder war verboten, daß der Bischof Einkünfte von Pfarreien an sich behalte oder einziehe [2]).

Kein Priester durfte eigenmächtig seine Stelle verlassen, kein Bischof ihn willkürlich versagen [3]); wohl aber konnte der Bischof aus Gründen Versetzungen anordnen, Tausch von Pfründen billigen, und in gewissen Fällen Entsagungen annehmen, sofern diese nur nicht etwa heimliche Vererbung von Stellen bezweckten. Niemand sollte mit Gewalt zum geistlichen Stande gezwungen werden. Als einer durch viele Schläge seines Vaters dazu vermocht und bis zum Unterhelfer gestiegen war, dann aber geheirathet hatte und Entbindung von seinen Pflichten nachsuchte, befahl Honorius III, diese Bitte, nach vorhergegangener Untersuchung, wo möglich zu bewilligen [4]).

b) Von dem Verhältnisse der Bischöfe untereinander.

Als Regel galt es, wie wir sahen, daß sich kein Bischof in die Geschäfte des andern mischen durfte; wenn einer jedoch seiner Pflicht nicht nachkam, unnütze Schwierigkeit erhob u. dergl.: so bekam wohl ein zweiter Bischof von den Kirchenobern den Auftrag, die Dinge in Ordnung zu bringen und seine Stelle zu versehen; oder es erhielten manche, besonders Äbte und Klöster, von Päpsten die urkundliche Erlaubniß, sich in solchen Fällen an einen andern Bischof zu wenden. Lagen Sprengel sehr zerstreut und vermischt, so

1) Concil. XIII, 421, No. 8. — 2) Innoc. epist. VI, 225.
3) Thomass. II, 1, 18 und 22.
4) Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 33.

entstanden bisweilen Zweifel über Umfang und Gränzen der Rechte; hatte ein Bischof Besitzungen in fremden Sprengeln, so wurden ihm mannichmal, höhern Orts, für dieselben Rechte zugesprochen. Der Bischof von Bamberg erhielt z. B. für solchen Fall die Erlaubniß, in seiner Kapelle stille Messe zu lesen, wenn auch der fremde Sprengel sonst mit dem Banne belegt sey [1]).

c) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Kapitel ist bereits oben alles erhebliche beigebracht worden. Nur bemerken wir hier noch, daß zwischen ihnen und unter den Stiftsherrn selbst nicht selten Streit ausbrach, über Umfang der Rechte, Einnahme, Sitz im Chore, kirchliche Gebräuche, und die Einigkeit erst nach großen Unbilden oder strengen Entscheidungen des Papstes hergestellt wurde. So verwüstete z. B. ums Jahr 1257 der Bischof von Brixen die Güter der Stiftsherrn, und diese verbrannten die Stadt [2]). Ein Streit in Bergamo über die Sitze im Chore ging bis an den Papst [3]). In Arezzo war ums Jahr 1196 offene Fehde unter den Stiftsherrn über Taufe, Festfeier, Kirchengesänge u. dergl. [4]).

Eine seltene und ganz entgegengesetzte Erscheinung war es, daß der Bischof Adelog von Hildesheim (er starb 1190) die Rechte des Kapitels freiwillig, in der Überzeugung erweiterte, daß das Ganze durch eine solche Einwirkung mehrer besser berathen und erhalten werde [5]).

d) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Klöster wollen wir in dem Abschnitte über die Klöster umständlich sprechen. Des Zusammenhanges wegen erinnern wir nur daran: daß die Bischöfe ursprünglich über die Klöster und in denselben diejenigen Rechte üben wollten, welche ihnen

1) Regesta Honor. III, Jahr IX, Urk. 284.
2) Salisburg. chron. zu 1256—1258.
3) Celestini III, 439. — 4) Farulli 14.
5) Hildeshem. chron. 748.

innerhalb ihres Sprengels über alle Geistlichen und Laien zustanden. Sie wollten mithin die Klöster bereisen, die Verwaltung prüfen, Unordnungen abstellen, Pfarrer anstellen, in gewissen bürgerlichen und peinlichen Sachen richten [1]). Sie verlangten Gehorsam für ihre geistlichen Anordnungen, Anerkenntniß ihres Bannes, Theilnahme an den von ihnen ausgeschriebenen kirchlichen Versammlungen u. s. w. Allmählich, und insbesondere seitdem die Klöster durch Errichtung der großen Genossenschaften oder Kongregationen ihre Macht und ihren Zusammenhang verdoppelt hatten, widersprachen sie fast allen diesen Punkten, und fanden in der Regel Hülfe bei den Päpsten, welche es gerathen fanden die Klöster unmittelbar unter ihre Aufsicht zu nehmen, oder diese durch Klosterobere üben zu lassen. Die Bischöfe, außer Stande ihre früheren Rechte zu erhalten, waren oft zufrieden wenn nur ihre bisherigen Einnahmen gesichert wurden; und die Klöster gaben mehre Male lieber ein billiges, damit die feindliche Stellung ein Ende nehme. Nur das Firmeln, Weihen der Altäre, Bereiten des heiligen Öles und ähnliche Ehrenrechte wurden den Bischöfen nicht bestritten; in päpstlichen Freibriefen aber oft festgesetzt, das Kloster könne sich, im Fall der Sprengelbischof Schwierigkeiten erhebe, an einen andern wenden.

Auch Pfarrer wurden nicht selten von Klöstern, ohne Rücksicht auf den Bischof, angestellt [2]); und seitdem man im allgemeinen zugegeben hatte, daß Mönche kirchliche Verrichtungen übernehmen könnten, blieben nicht viele Gründe des Einspruchs übrig.

e) Von dem Verhältnisse der Bischöfe zu den Ritterorden.

Die großen Orden der Templer, Johanniter und deutschen

1) Dies alles verlangte der Bischof zu Melun von einem Kloster, erhielt aber bei Gregor IX Unrecht, und begnügte sich mit einem Zinse in Getreide. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 66 u. 85.

2) Concil. XII, 913, 937, No. 3 und 4.

Ritter suchten für sich und ihre Besitzungen eben so vom bischöflichen Einflusse frei zu werden, wie die Klöster; und im ganzen gelang ihnen dies Bemühen nicht weniger: woraus indeß, da jene Ritterorden minder geistlich erschienen, als die Mönchsorden, nicht selten doppelt heftiger Streit entstand, und auf beiden Seiten über das billige Maaß hinausgegangen wurde. So klagten z. B. die Templer, daß die Erzbischöfe und Bischöfe von ihnen und ihren Unterthanen, wegen etwaniger Vergehen, übermäßige Geldstrafen beitrieben, und erhielten hiegegen vom Papste Gregor IX einen Schutzbrief [1]). Die Johanniter klagten: „mehre Bischöfe verwerfen die von uns zu Pfarreien vorgeschlagenen Personen, selbst wenn sie tüchtig sind; beziehen inzwischen alle Einnahmen der erledigten Pfründe und besetzen dann aus eigener Macht, als sey die gesetzliche Frist durch unsere Schuld unbenutzt abgelaufen [2])." Honorius III befahl hierauf: „die Johanniter sollen die Einkünfte der erledigten Stellen heben, aber zu geistlichen Zwecken verwenden und sonst den Rechten der Bischöfe nicht zu nahe treten." — Daß dies aber mehre Male geschah, dafür sind anderer Orten Beweise mitgetheilt worden [3]).

f) Von dem Verhältnisse der Päpste zu den Bischöfen und Erzbischöfen.

Zu dem, was hierüber in frühern Abschnitten schon mitgetheilt ist, fügen wir noch folgendes hinzu. Jenes Verhältniß war weder in verschiedenen Zeiträumen, noch für alle Länder gleich. Seit Gregor VII wuchs z. B. die Abhängigkeit der Bischöfe über das frühere Maaß hinaus, und in Italien, vor allem aber im Kirchenstaate, ward sie wiederum strenger, als in Ländern die entfernter lagen, und wo es mächtigere und reichere Bischöfe gab. Insbesondere

1) Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 271.

2) Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 188.

3) Gesch. der Hohenst. Band II, S. 378.

suchte der Papst in den Landschaften näher um Rom die Erzbischöfe als entbehrlich und sich zugleich als deren Vertreter darzustellen. Allmählich verlangte er das Bestätigungsrecht aller Bischöfe, neben dem Erzbischofe; und Alexander IV behauptete, jeder zu Kathedralkirchen Erwählte müsse die Weihe binnen Jahresfrist in Rom suchen [1]).

Zur Befestigung der Abhängigkeit und Unterwerfung in der gesammten Kirche dienten die Eide, welche niedere Geistliche den höhern leisteten. Weil aber bisweilen die Fürsten und Könige nicht verstatten wollten, daß ein solcher Eid den Bischöfen und Erzbischöfen geschworen werde, ehe sie dieselben anerkannt hätten; weil Päpste es bedenklich fanden, daß niedere Pfründner sich dadurch höhern verpflichteten [2]), und über den unbedingten Gehorsam gegen sie selbst zweifelhaft werden möchten: so gelang es zuletzt nur den Päpsten, auf diesem Wege das Band recht fest zu schlingen. An die Stelle der alten stellte Gregor VII eine neue Eidesformel auf, und verlangte deren Annahme zuerst nur von den Bischöfen, welche dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen waren, und von den Erzbischöfen, welche das Pallium holten: allein nachdem hiedurch alle Bischöfe schon mittelbar gebunden worden, kostete es wenig Mühe sie zu einer unmittelbaren Eidesleistung zu bewegen. Der Schwörende versprach [3]): er wolle dem Papste treu seyn, und weder durch Rath noch That, oder Beistimmung etwas gegen ihn unternehmen, seine Rathschläge niemandem auf eine schädliche Weise mittheilen, jeden Nachtheil zu verhindern suchen und jede drohende Gefahr anzeigen. Auf allen vom Papste ausgeschriebenen Kirchenversammlungen werde

1) Planck IV, 2, 636. Salisburg. chron. zu 1254. — Alberic. 577 sagt: Episcopus Novlonensis a papa deponitur, eo quod esset subdiaconus papae, et non ab alio quam ab illo debuerat consecrari.

2) Majores praebendarii a minoribus hominia non suscipiant, sagt Paschalis II, Concil. XII, 1032, epist. 77. Thomassin. II, 2, 46. — 3) Innoc. epist. VII, 11.

er willig erscheinen, seine Bevollmächtigten ehrerbietig aufnehmen und alle Gemeinschaft mit Gebannten meiden. — Bei so bestimmtem Abhängigkeitsverhältnisse ist es fast zu verwundern, daß erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der Ausdruck gebräuchlich wurde: Bischof durch die Gnade Gottes — und des apostolischen Stuhles [1]).

Aus jenem Eide ließen sich leicht alle Rechte ableiten, auf welche die Päpste Anspruch machten: sie beobachteten, rühmten, oder tadelten den Wandel der Bischöfe, sie straften Vergehen, gaben oder beschränkten Freibriefe, unterstützten die Bischöfe in gerechten, hemmten sie bei ungerechten Forderungen. Zur Erläuterung mag folgendes einzelne dienen. Gregor IX sagt, indem er die lombardischen Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert: „fangt bei euch an und legt die Lauheit der Nachlässigkeit und die Starrsucht der Trägheit ab, damit ihr, mit Ochsenmist Gesteinigte, nicht vom Herrn aus seinem Munde ausgespien werdet [2])." — In der Regel lauteten die Zurechtweisungen milder, und Urban IV begnügte sich z. B. (ohne weitere Rache) dem Bischofe von Ferrara eine solche mündlich zu ertheilen, weil dieser ihn unchristlich nicht aufnehmen wollte, als er, vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, dürftig aus dem Morgenlande zurückkehrte [3]).

Bei schweren Vergehen gegen die Gesetze traten strengere Strafen, selbst Absetzung ein: so z. B. als der Bischof von S. Severino Ehen für Geld schloß und löfete,

1) 1251 zuerst von cyprischen Bischöfen gebraucht. Thomass. I, 60, §. 9.

2) Incipientes a Vobis ipsis torporem desidiae et negligentiae teporem omni modo deponentes; ne bovis stercore lapidatos incipiat vos Dominus vomere de ore suo. Reg. Gregor. Jahr 1, S. 302. Es läßt sich diese Stelle noch etwas anders, aber nicht milder übersetzen. Andere Beispiele nützlicher Zurechtweisungen hat Ughelli Ital. sacra IV, 303, 460.

3) Salimbeni 342.

und selbst Minderjährige weihte [1]); als der Bischof von Siponto einen Mann, welcher seine Frau umgebracht hatte, ohne Buße, für das Geschenk eines Pferdes losließ; als Bischof Heinrich III von Lüttich, ein überdies unwissender, habsüchtiger und verschwenderischer Mann, mehre Nonnen beschlafen, eine Äbtissinn zur Konkubine angenommen und sich öffentlich gerühmt hatte, er habe binnen zweiundzwanzig Monaten vierzehn Söhne gezeugt [2]). — Einen Bischof, der sehr ungebührliche Reden führte, befahl Klemens IV ins Gefängniß zu setzen [3]).

Umgekehrt schützten die Päpste auch die Bischöfe gegen Ungebühr: so droht z. B. Innocenz, er werde das Bisthum von Novara, das seinen Bischof verjagt hatte, verlegen oder unter die benachbarten Sprengel vertheilen [4]); er werde ein anderes unmittelbar ihm untergeordnetes Bisthum zur Strafe dem Erzbischofe von Ravenna überweisen.

Als Ausnahme muß man es betrachten, wenn in fernen Ländern ein Bisthum nicht dem Erzbischofe, sondern, wie Bamberg, unmittelbar dem Papste unterworfen wurde [5]). Bei aller Unbequemlichkeit, welche einzelne Erzbischöfe diesem verursachten, hielt man sie doch zum Zusammenhalten größerer Kreise für unentbehrlich. Ja bisweilen wirkten die Päpste zur Erweiterung der erzbischöflichen Rechte: theils damit Ordnung desto strenger gehandhabt werde, theils weil daraus hervorzugehen schien, daß dergleichen Rechte ihnen nicht ursprünglich zuständen, sondern übertragen werden müßten [6]).

1) Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 648 und 1101.

2) Lünig spicil. eccles. von Lüttich, Urk. 44.

3) Martene thesaur. II, 136.

4) Innoc. epist. I, 121; III, 6.

5) Hohenst. Band VI, Seite 12.

6) So gab Innocenz III dem Erzbischofe von Magdeburg das Recht, geistliche Stellen, die in den vorgeschriebenen Fristen nicht besetzt würden, selbst zu besetzen, ohne Rücksicht auf eingelegte Appellation. Innoc. I, 290. Lünig Reichsarchiv, Th. XX, Urk. 179.

Nur als Folge vorübergehender, persönlicher oder politischer, Verhältnisse ist es zu betrachten, wenn ein Bischof durch den Papst von den Wirkungen des erzbischöflichen Bannes frei gesprochen [1]), oder ihm umgekehrt die Bestätigung Jahre lang verweigert wurde, weil er weltlichen Befehlen mehr gehorchte, als geistlichen Weisungen [2]).

g) Von der Besetzung geistlicher Stellen durch den Papst.

Nirgends zeigte sich die Nothwendigkeit des Eingreifens geistlicher Obern öfter, als bei der Besetzung geistlicher Stellen: einmal, um die Unwissenden und Untauglichen abzuhalten; dann um zu verhüten, daß jene Pfründen nicht ganz unbesetzt blieben, und die Einnahmen zu andern Zwecken verwandt würden. Von diesem Punkte aus mußte der Papst schon Einfluß erlangen; noch weit mehr geschah dies nach der allmählich umfassendern Ausbildung der Lehre von ihrer unbedingten Macht, ihrem alleinigen und allgemeinen Bischofthume.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts, zur Zeit Hadrians IV, verlangten, postulirten die Päpste zuerst, daß Bischöfe, Stifter und Klöster ihnen die Besetzung einer und der andern Pfründe überlassen möchten; doch geschah es anfangs bittweise und mit großer Höflichkeit. Diese Form beobachtete noch Innocenz III, und hütete sich überhaupt oft und willkürlich solche Bitten anzubringen; indeß wies er doch schon diejenigen streng und als Ungehorsame zurecht, welche seinen Forderungen zu widersprechen wagten [3]). Auch erklärte er: das geistliche Anrecht gehe immer über das weltliche des Patrons [4]). Da wo aber der letzte zu mächtig,

1) So der Bischof von Metz, in Hinsicht des Erzbischofs von Trier; doch solle er diesem im übrigen alle Ehrfurcht beweisen. Innoc. epist. XV, 187.

2) Peterhus. chron. 359.

3) Innoc. epist. V, 25, 28, 106; VI, 11, 14, 128; IX, 152; XI, 137. — 4) Ebend. VI, 241.

oder andere Rücksicht zu nehmen war, bediente sich der Papst ebenfalls der Form einer höflichen Bitte [1]).

Im Jahre 1226 schrieb Honorius III nach England: er habe das Recht, in jeder Kathedral- und Stifts-Kirche, wo die Güter getheilt wären, eine Pfründe nach Willkür zu vergeben [2]). Man antwortete: ohne Einwilligung der Patrone und der Stiftenden könne man dies unmöglich, und überhaupt nur dann einräumen, wenn die gesammte christliche Kirche damit zufrieden sey. — Unbekümmert um solche Einreden schritten die nächsten Päpste, besonders Innocenz IV vorwärts, und Klemens IV erklärte: der Papst dürfe nach seinem Rechte alle erledigten geistlichen Stellen und Pfründen in der ganzen Christenheit besetzen, und auch für alle nicht erledigten, Anwartschaften ertheilen [3]). Doch setzte er, begnügt, daß der allgemeine Grundsatz ausgesprochen und festgestellt sey, zur einstweiligen Beruhigung hinzu: vorzugsweise und zunächst verlange er die Besetzung aller Pfründen, deren Inhaber am päpstlichen Hofe sterben würden.

Allmählich ward aber jener allgemeine Grundsatz, unter mehren Namen und Formen, zur Anwendung gebracht, und zwar erstens, durch Reservation, oder Vorbehalt des Besetzungsrechtes für einzelne Stellen. Zweitens, durch Prävention, durch Zuvorkommen [4]). Denn im Fall man auch jenes alleinige Besetzungsrecht der Päpste in Zweifel ziehe, so werde man doch einräumen, daß es gegen die Rechte anderer nicht zurückstehe, sondern gleichgeordnet, coordinirt sey. Und unter Gleichberechtigten gehe der vor, welcher zuvorkomme. Dies Präventionsrecht kam indeß er stunter Bonifaz VIII ganz ausdrücklich zur Sprache. Drittens, ward es seit obiger Erklärung Klemens des vierten über die

1) So z. B. Alexander III bei dem Könige von Frankreich. Concil. XIII, 202, 217. — 2) Wikes chron. zu 1226.

3) Decretal. lib. VI, tit. 4, c. 2.

4) Thomassin. II, 1, c. 47.

am römischen Hofe Sterbenden unwirksam, daß Bischöfe und Kapitel, für solche Fälle Beauftragte, zu augenblicklicher Verleihung in Rom hielten [1]). Viertens, besetzte der Papst insofern, als er mangelhafte Wahlen und Erwerbungen durch ungebührliche Mittel, aus eigener Macht genehmigen und von gänzlicher Entsagung entbinden konnte. Fünftens, gab allein der Papst die Erlaubniß zum Tausche höherer Stellen. Sechstens, besetzte er vermöge des Devolutionsrechtes, wenn die Berechtigten niemanden binnen der gesetzlichen Frist ernannten [2]). Siebentens, wußten die päpstlichen Gesandten die Ansprüche ihrer Herrn oft an Ort und Stelle und bei zwiespaltigen Ansichten mit großem Erfolge geltend zu machen [3]). Nicht minder geschickt suchten aber die Wähler bisweilen ihre Rechte in aller Höflichkeit zu retten. Honorius III hatte sich z. B. die Besetzung der zuerst eröffneten Pfründe in Köln vorbehalten. Die Stiftsherrn wählten hierauf den, welchen der Papst wünschte; Honorius [4]) vernichtete aber diese erste, und erlaubte ihnen nun eine zweite freie Wahl, mit dem Bemerken: sie würden itzt wohl rechtlich thun, was sie vorher unberechtigt versucht hätten. So fein überbot der Papst seine höflichen Gegner, und kam doch zum Zwecke.

Auf dem Wege der Bitte und Empfehlung wußten auch die mächtigen Kardinäle manchem eine Pfründe zu verschaffen [5]), und Erzbischöfe, z. B. der von Mainz, behaupteten, es sey ein altes anerkanntes Herkommen, daß auch sie nach ihrer Erhebung eine Pfründe erbitten könnten und auf diese Bitte Rücksicht genommen werden müsse [6]).

Nach solchen Vorgängen blieben die Laien nicht zurück,

1) Thomassin. II, c, 48, 50, 51, 52.
2) Innoc. epist. VI, 226; VII, 98, 116; II, 289.
3) Math. Paris 451.
4) Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 190.
5) Thomassin. II, 1, c. 43.
6) Würdtwein subsid. III, 1.

und die Könige Richard und Rudolph I von Deutschland verlangten nach dem Beispiele ihrer Vorfahren und nach altem bestätigten Rechte: daß in jeder mit Stiftsherrn versehenen Kirche eine Pfründe ihrer ersten Bitte gemäß besetzt werde [1]).

Es hat keinen Zweifel, daß die Päpste oft sehr gelehrten, tüchtigen Männern zu Pfründen verhalfen [2]), auf welche die gewöhnlichen Wähler nie würden Rücksicht genommen haben; und daß bei ihnen mehre Gründe der Einseitigkeit und Parteilichkeit ganz wegfielen. Allein sowie überall das Untergraben der wohlgeordneten, reichgegliederten Kirchenherrschaft, das Verwandeln in eine willkürliche, schlechthin unbeschränkte Monarchie, die Neigung alles nach Rom zu ziehen, alles und jedes von dort aus zu regieren, für die Christenheit, und zuletzt für die Päpste selbst nachtheilig ward: so führte auch das Überhandnehmen des Besetzens geistlicher Stellen durch dieselben, in die ärgsten Mißbräuche hinein. Von allen Seiten beschwerten sich darüber Laien und Geistliche, und es war ein geringer Trost, als der Papst im Jahre 1259 dem Könige von Ungern antwortete: kein Reich habe sich darüber weniger zu beklagen, als das seinige [3]). Und in der That litten andere Staaten, besonders England noch mehr. „Der Papst (so lauten die Klagen) schickt die gemeinsten, unwissendsten Italiener nicht einzeln, nicht bloß für eröffnete Stellen [4]), sondern schaarenweise zur Versorgung übers Meer; sind deren doch im Jahre 1240 auf einmal 300 angelangt [5]). Sie können, weil sie der Landessprache unkundig sind, durchaus nicht auf das Volk wirken; sie haben weder Anhänglichkeit an das Land, noch an die

1) Richard sagt: vestigia praedecessorum nostrorum et imperatorum Romanorum inhaerentes. Aventin. antiq. Altah. 728. Umständlichere Äußerungen Rudolphs. Würdtw. subsid. II, 1.

2) Innoc. epist. IX, 182.

3) Engels Gesch. von Ungern I, 374.

4) Planck IV, 2, 712.

5) Math. Paris 299, 469. Doch mißbilligte Gregor IX, daß, wenn ein Italiener starb, gleich ein zweiter, ein dritter die Pfründe

Gemeine, sie üben keine Gastfreiheit, sie nehmen das Gut der Armen in Beschlag statt diese zu unterstützen, sie lassen die Gebäude, die Kirchengeräthe, die heiligen Kleider zu Grunde gehen, sie kümmern sich durchaus nicht um ihre Pflichten, sondern haben nur einen Gedanken, einen Zweck: sich so schnell und so sehr als irgend möglich zu bereichern. An 70,000 Mark, dreimal so viel als der König, beziehen diese Italiener aus dem Reiche!"

Auf diese und ähnliche gerechte Klagen nahmen die Päpste wenig, und Innocenz IV fast gar keine Rücksicht [1]); der überhaupt, seine hohe Stellung vergessend, die Kirche nur zu oft als ein Mittel zu weltlichen Zwecken gebrauchte. Aus Zorn über jene fremden Eindringlinge und ihre gränzenlose Habsucht, bildete sich in England eine geheime Gesellschaft [2]), welche, Böses mit Bösem vertreibend, die Italiener plünderte, mißhandelte oder gefangen nahm. Da hohe Staatsbeamte, ja der König selbst diesem Verfahren durch die Finger sahen, so kostete es Mühe, demselben durch bloß kirchliche Mittel ein Ziel zu setzen.

Nicht besser ging es in Deutschland her, und am ärgsten, wenn Papst und Kaiser in Zwist geriethen. Jeder von ihnen verwarf alsdann die Freunde und Anhänger des andern [3]). — Im Kloster S. Blasien hatte man zur Zeit Innocenz IV binnen kurzem schon sechs Empfohlene mit Pfründen versorgt, und noch viele mit päpstlichen Anweisungen Versehene forderten ungestüm die Zulassung [4]). Derselbe Papst ernannte einen Erzbischof von Salzburg [5]), ohne daß Geistliche und Laien darum wußten, oder befragt

zu bekommen und so eine Art von Erbrecht zu begründen suchte. Reg. Greg., Jahr IV, 22, 128, 192.

1) Gregor IX versprach 1239 die Rechte der Patrone in England nicht zu verletzen: aber weder er, noch Innocenz IV kehrte sich daran. Math. Par. 347. — 2) Math. Par. 255, 258.

3) Herm. Altahens. zu 1226.

4) Gerbert hist. nigrae silvae III, 158.

5) Salisburg. chron. zu 1247.

wurden. In Köln hielt man es ums Jahr 1260 noch für einen Gewinn, daß sich Alexander bei einer Stiftskirche nur vier Stellen zur Besetzung vorbehielt [1]).

Der Hauptzweck bei all diesem Verfahren war, sich Geld zu verschaffen; aber abgesehen davon, daß der Papst mit wenigerem hätte auskommen können und sollen, blieb dieses allen Kirchengesetzen widersprechende Verkaufen von Stellen einer der schlechtesten Auswege, die Einnahme zu vermehren. Wenn die Beschützten und Ernannten ihrem Versprechen nicht nachkamen, nicht pünktlich zahlten, so gab man sie allerdings oft in Rom preis: allein dies gereichte mit Recht zu neuem Anstoß [2]).

Endlich kam es sogar dahin, daß Päpste Stiftern und Klöstern, gegen ihre eigenen Provisionen, Anwartschaften und Besetzungen, Schutzbriefe ertheilten, mittelst derer man die Andringenden von sich wies. In solchen Schutzbriefen entschuldigten sich einzelne Päpste naiv genug: sie könnten doch den Bittenden nicht immer Empfehlungen und Anwartschaften hartherzig abschlagen; manche fänden doch ein Unterkommen. [3]).

Auf ähnliche Weise setzte man, anscheinend sehr billig, in Rom fest [4]): keiner solle ein mit der Seelsorge verbundenes Amt erhalten, wenn er nicht die Landessprache verstehe: allein da der Papst, aus seiner Machtvollkommenheit, hievon oft und besonders für Geld entband, so gerieth man wieder auf die alte Stelle.

Noch eine allgemeine und gerechte Klage über päpstliche Freibriefe, verdient hier Erwähnung. In ältern Zeiten pflegten sie mit der löblichen Äußerung zu schließen: dies alles wird festgesetzt, unbeschadet der Rechte eines Dritten.

1) Thomassin. II, 1, c. 43. Lünig Reichsarch. XXI, 493.

2) Salisburg. chron. zu 1260 und 1262.

3) Chomburg. diplom. 396. Gerbert l. cit.

4) Planck IV, 2, 717.

Seit Innocenz IV kam aber die berüchtigte Schlußformel: non obstante auf, das hieß: es ward nunmehr alles entschieden, ohne Rücksicht auf früheres [1]). Durch diese schändliche Formel, sagt Matthäus Paris [2]), wird aufgehoben: die Kraft guter Gewohnheiten und Schriften, das Ansehn von Bewilligungen, feststehendes Recht, wohlerworbene Freibriefe, Heiligkeit des Eides, Urkunden, Verträge, Befehle u. s. w. — Nur mit Mühe ließ sich König Heinrich III abhalten, auf ähnliche Weise gegen den Papst zu verfahren, und alles Bestehende und ihm Bewilligte für nichtig zu erklären.

h) Von der Gewalt, welche Geistliche gegen Geistliche ausübten.

Es war allgemeine Regel, daß sich die Geistlichen untereinander beistanden, vertraten, schützten, und hiebei für ihre Genossen eher zu viel als zu wenig thaten: aber es finden sich auch Ausnahmen, wo man, von dem Höchsten bis zu den Geringsten, nicht bloß die Anhänglichkeit des Standes hintansetzte, sondern sich auch offenbare Frevel erlaubte. Als Beweis mögen folgende Beispiele dienen.

Mehre Male kam es zu Schlägereien zwischen Kirchendienern und Priestern, und zwischen den Priestern selbst [3]), zum Theil über Anrechte auf Einnahmen. Der Papst ließ untersuchen und strafen. Dasselbe geschah, als der Abt der heiligen Genovefa einen Kanonikus ausziehen, geißeln und acht Tage lang auf der Erde mit den Hunden essen ließ [4]). —

1) Inhibitione, seu reservatione qualibet non obstante. — Non obstantibus aliquibus literis, indulgentiis prius directis etc. Math. Par. 468, 547, 614. Gerbert. l. cit. III, 160. Doch sagt schon Innocenz III einmal: non obstantibus privilegiis, cum hoc privilegium vobis de certa conscientia conferamus. Innoc. epist. I, 296. Der letzte Satz läßt sich mannigfach deuten.

2) Math. Par. 469, 571.

3) Innoc. epist. VIII, 151; I, 209.

4) Concil. XIII, 223.

Zwei Stiftsherrn, welche ihre Genossen bestohlen hatten, verloren das Recht aufzurücken, kamen sechs Wochen ins Gefängniß, mußten drei Jahre das Land meiden und sollten nur dann einen Theil ihrer Einkünfte erhalten, wenn sie, zur Mehrung der Erkenntniß und zur Besserung, auf einer hohen Schule studirten [1]). — In Piacenza wurden bei einer argen Schlägerei zwischen den Stiftsherrn, mehre Sachen ins Feuer geworfen und Betten zerschnitten [2]). — Der Bischof von Toul befahl seinen Dechanten zu binden und in ein hartes Gefängniß zu setzen; ein anderer ließ Geistliche in Fesseln legen, bis sie schwuren nie wieder nach Rom zu appelliren, und den hartnäckigsten unter ihnen so schlagen, daß er wenige Tage nachher starb [3]). Auf die Anordnung Innocenz des dritten wurden diese beiden Unbilden streng gerügt. — Als Eugenius III den König Ludwig VII besuchte, entstand in der Kirche der heiligen Genovefa zu Paris zwischen dem Diener des Papstes und den Stiftsherrn über die Abhaltung des Gottesdienstes Streit, und dann eine so heftige Schlägerei, daß selbst der König, als er die Ruhe herstellen wollte, darin verwickelt wurde [4]). — Im Jahre 1153 setzte man den Bischof von Minden ab, weil er sich nicht reinigen konnte, um die Blendung eines Geistlichen gewußt zu haben [5]). Dieselbe Strafe erlitt 1261 der Bischof Bertold von Passau, weil er einem Priester hatte Nase und Ohren abschneiden, und die Augen ausstechen lassen [6]). — Der aus andern Gründen abgesetzte Bischof von Toul erschlug im Jahre 1216 seinen Nachfolger auf der Straße, und widersetzte sich, als ihn der Herzog von Lothringen auf Befehl des Kaisers und des Königs von Frankreich gefangen nehmen wollte [7]); bis er in dem

1) Gudeni codex I, 628.

2) Innoc. epist. V, 75; VIII, 87.

3) Ibid. V, 92. — 4) Fragm. histor. Ludov. VII, 421.

5) Colon. chronic.

6) Bernard. Noricus 1309. Staindel zu 1232 erzählt ähnliches vom Bischofe Gebhard von Passau. — 7) Reg. Hon. I, Urk. 709.

zunehmenden Streite vom Herzoge angegriffen und auch getödtet wurde. Dieser ward indeß, nach einer mäßigen Buße, von Honorius III losgesprochen.

Von dem Rangstreite zwischen dem Erzbischofe von Trier und dem Abte von Fulda auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1184, ist in der Geschichte der Hohenstaufen die Rede gewesen [1]). Nicht so gemäßigt und glimpflich ging es 1176 bei einem ähnlichen Streite zwischen den Erzbischöfen von York und Kanterbury her; vielmehr ward jener, sogar in Gegenwart eines Kardinalgesandten [2]), von den Dienern des letzten ausgeprügelt und mit Füßen getreten. — Als Konrad III um Pfingsten 1152 mit vielen Erzbischöfen, Bischöfen, Fürsten, Grafen u. m. a. Messe hören wollte, entstand Streit zwischen den Prälaten, wer der vornehmste und in welcher Ordnung jeder zu sitzen berechtigt sey. Den Wortwechsel steigerten die Diener bis zu Schlägen: sie warfen den einen von seinem Sitze und drängten einen andern hinein, die Hirtenstäbe wurden zerbrochen, die Bischofsmützen umhergeworfen, und nicht wenig Blut vergossen. Des Königs nachdrückliches Bemühen stellte endlich die Ruhe her und die Messe begann. In dem Augenblicke aber, wo der Chor sang: „diesen Tag habe ich glorreich gemacht;" — ließ sich eine gewaltige Stimme mit den Worten hören: „diesen Tag habe ich zum Kriegstage gemacht [3])." Bei der allgemeinen Überzeugung, daß der Satan solche Worte gerufen habe, entschlossen sich alle, der König an ihrer Spitze, durch Spenden an die Armen, Anlegung härener Kleider, Einherziehung in bloßen Füßen, ihre Reue zu bezeigen und die Kirche zu entsündigen. Nun erst begann man nochmals das Hochamt, und dreimal ließ Konrad jenen Vers: „diesen Tag habe ich glorreich gemacht," singen und jedesmal dabei inne halten. Aber man hörte

1) Hohenst. Band I, S. 283.

2) Bromton zu 1176. Benedict. Petroburg. I, 138.

3) Hunc diem gloriosum — bellicosum feci. Math. Par. 60.

keine Stimme wieder, und Konrad sagte, zu den übrigen gewendet: „ihr sehet, daß der Erbfeind beschämt entflohen ist.“

10) Von dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Laien.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Obgleich bei einem oft wiederholten Streite: ob die Mönche oder die Weltgeistlichen die besseren und verdienstlichern wären, Papst Alexander IV mit Recht sagte [1]): sie taugten, wenn mit Anmaaßung und Eitelkeit behaftet, beide gar nichts; so betrachtete man doch im allgemeinen die Klostergeistlichkeit als die vollkommnere, dem höchsten Ideale näher stehende, und warf der Weltgeistlichkeit ihre Liebe des Weltlichen, ihre Anhänglichkeit an die Fürsten, und ihren nicht seltenen Widerstand gegen den Papst vor [2]). Aus demselben Grunde hießen die Mönche vorzugsweise regulares oder religiosi. — Daß nun aber alle Laien für weit geringer gehalten wurden, als die Geistlichen, versteht sich von selbst, und zwar meinte man: jedem Priester sey unvertilgbar ein so viel höherer Charakter, eine solche Heiligkeit aufgeprägt, in ihm ein so bestimmter Zusammenhang mit Gott und einer andern Welt ausgesprochen, daß selbst Fürsten nur als ihre Diener und Gehülfen erschienen, daß jenen nur das gebühre und verbleibe, was für priesterliche Hände unwürdig erscheine [3]). — Die Frage: ob der Gegensatz von Geistlichen und Laien überhaupt heilsam und nothwendig, ob der Unterschied nicht vielmehr aufzuheben und zu vertilgen sey? ward im Mittelalter kaum aufgeworfen, viel weniger beifällig beantwortet [4]). Deshalb weisen wir

1) Cod. epist. Vatic., No. 179, 19.

2) So Gerohus in seinem Gespräche zwischen einem Mönche und einem Weltgeistlichen. Pez thesaur. II, 2, 439.

3) Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis. Er hat, quae sacerdotii manibus videntur indigna. Johann. Sarisber. de nugis Curial., lib. IV, c. 3.

4) Ausgenommen in den für ketzerisch erklärten Sekten.

sie hier von der Hand und wiederholen nur die Bemerkung: daß das christliche Priesterthum, von dem geschlossenen Kastenwesen indischer und ägyptischer Priester, in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten so verschieden war, wie überhaupt Heidenthum und Christenthum. Jedem Talente, jedem Verdienste stand in der christlichen Kirche der Weg offen zur höchsten Thätigkeit, zum größten Einflusse; und diese Möglichkeit, sich aus dem niedrigsten Kreise [1]) bis zu den erhabensten Würden, zu weltlicher und geistlicher Herrschaft emporzuschwingen, dies Kirchenthum und das Ritterthum war, den geschlossenen ständischen Erbrechten und der sonstigen Vernachlässigung der untersten Klasse gegenüber, eine der würdigsten und heilsamsten Erscheinungen. Solch ein Wechsel der Priester, solch Auftreten neuer Personen, solch Emporsteigen gab, ungeachtet der unbedingten Ansprüche, welche die Päpste in den Zeiten ihres höchsten Ansehns machten, eine freie, republikanische Mischung; wo sie fehlt, muß, bei scheinbar beschränktern Ansprüchen, sich doch alles zur Allgewalt hinneigen, und nur die Persönlichkeit der einzelnen schützt gegen Mißbrauch, — oder läßt ihm freien Lauf.

Eine unbedingte Gränzlinie der Rechte, oder gar der Ansprüche des Weltlichen und Geistlichen, läßt sich nicht ziehen; vielmehr zeigt die Geschichte ein vielfaches Schwanken und Ändern; worüber man in dieser oder jener Hinsicht mit Recht schelten, sich aber doch ja nicht einbilden mag: daß den sich hiebei und hieraus entwickelnden Übeln schlechthin abgeholfen sey, wenn man auch alle weltlichen Rechte und Zwecke für die Kirche verlangt, wie mehre Päpste thaten; oder die kirchlichen Rechte und Zwecke ohne Ausnahme dem Staate zuweiset, wie manche vielleicht wohlmeinende, aber ungründliche Lehrer des Staats- und Kirchen-Rechtes thun. Das Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche hat sich

1) Wie viele Bischöfe, Erzbischöfe, Heilige, Päpste waren nicht von niederer Herkunft.

in verschiedenen Zeiten und Völkern sehr verschieden gestaltet und wird sich verschieden gestalten, und man kann gegen diesen natürlichen Gang der Dinge in dem Maaße weniger einwenden, als das wesentlich Christliche dabei nicht hintangesetzt erscheint. Fehlt es doch in einem und demselben Zeitabschnitte, wo, im Vergleiche mit andern Zeiträumen, gewisse Hauptgrundsätze allgemein anerkannt wurden, nicht an Zweifeln, Streit und einem bestimmten Gange der Entwickelung. Wie sehr weichen z. B. nicht bloß die Grundsätze der Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts von den früheren ab; sondern welche Stufen von Behauptungen und Einreden zeigt nicht selbst das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert [1]).

Manches gestaltete sich im ruhigen Wege des bescheidenen Forderns und freundlichen Bewilligens; anderes wurde trotzig erstürmt, oder hartnäckig verweigert: so daß an keiner Stelle Klagen über Eingriffe der weltlichen Gewalt in geistliche Kreise, und Klagen der Laien über Unbank der von ihnen erst erhobenen Kirche, ganz fehlen. Selbst der sehr einfach klingende, unter andern auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1123 ausgesprochene Grundsatz [2]): „daß kein Laie in geistlichen Dingen etwas zu sagen oder zu entscheiden habe", konnte den Einreden kein völliges Ende machen: denn wenn ihn die Laien auch unbedingt zugestanden, so erhoben sich nun Streitfragen darüber, was wahrhaft geistlich, was weltlich sey, und wo und wie beides in einander übergehe. In manchen Fällen ließ sich dies, nach damaligen Ansichten, allerdings leicht entscheiden: wenn z. B. der Kaiser den Umfang und die Gränzen bischöflicher Sprengel anordnete [3]), oder wenn der Papst Münz-, Markt- und Zoll-Recht ertheilte: allein bisweilen gingen beide Theile über

1) Ich verweise auf die ganze Geschichte der Hohenstaufen.

2) Laici — nullam de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem. Montag II, 407.

3) Neugart cod. diplom. 866. Pfister Gesch. von Schwaben II, 209. Voigt Gesch. von Quedlinburg I, 321. — Gregor IX

ihr ursprüngliches oder anerkanntes Recht hinaus; es sey um es zu erweitern, oder sich durch wechselseitiges Überbieten auf die alte Stelle zurückzudrängen. Im ganzen hatte die Kirche damals den vortheilhaftern Stand: theils weil die allgemeine Ansicht der Zeit ihr günstiger, als irgend je war; theils weil ihr, selbst in Augenblicken wo sie sich aufzulösen schien, der verknüpfende, zusammenhaltende Faden nie ganz fehlte, und die Form, wie der Inhalt der Kirchenherrschaft unsterblicher erschien, als so viele ringsum zerfallende, oder durch die geistliche Macht geregelte und wieder emporgerichtete Staaten.

b) Von dem Verhältnisse der Kaiser zur Kirche.

Wenn über die Rechte und die Stellung des Kaisers im Mittelalter nichts auf uns gekommen wäre, als gewisse allgemeine Formeln und laut ausgesprochene Lehrsätze: so müßten wir glauben, er habe damals in der ganzen Christenheit zum mindesten einen eben so großen Einfluß ausgeübt, wie der Papst. Denn ihm ward ja, im Angedenken an das alte römische Reich, das dominium mundi, die höchste weltliche Herrschaft über alle Reiche und Länder zugestanden [1]), und er erschien ja außerdem in der ebenfalls anerkannten Eigenschaft eines Schutzherrn der römischen Kirche, als Herr derselben und aller christlichen überhaupt. Allein, was zuvörderst die Weltherrschaft anbetrifft, so räumten ihm zwar alle christlichen Könige und Herrscher unweigerlich den ersten Rang ein, kehrten sich aber sonst nicht im geringsten an ihn, und spotteten im einzelnen wohl noch obenein über seine leeren Ansprüche. Zweitens, verwandelte sich die Schutzherrschaft über die römische Kirche, allmählich in eine verdoppelte Abhängigkeit von der römischen Kirche. Denn während diese sich in die Erbfolge anderer Könige nicht

gab dem Kloster Latigny, pariser Sprengels, das Jahrmarktsrecht. Regesta, Jahr IV, 216.

1) Eichhorn Rechtsgeschichte II, 283.

mischte, oder für Einmischungsversuche wenig Gründe nachweisen konnte; klang es so natürlich: daß es ihr nicht gleichgültig seyn könne, wer ihr Schutzherr sey, daß ein erwählter eher tauglich seyn möge, als ein nach Geburtsrecht eintretender, und daß ihr endlich die letzte Entscheidung über die Tauglichkeit des erwählten zustehen müsse. So trugen die Päpste nicht minder als die Ansicht der Fürsten und Prälaten bei, Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln. Hiezu kam, daß der Papst behauptete und gewissermaaßen erwies, er habe das Kaiserthum auf die Abendländer übertragen; wenigstens bestritt ihm niemand das Recht, den Kaiser zu krönen, aus welchem sich so vieles, z. B. das herleiten ließ: er könne aus gewissen Gründen auch wohl die Krönung versagen [1]). Und so oft man auch bemerkte, dem Papste werde Hand und Fuß nur geküßt und der Steigbügel nur gehalten, sofern er Christum vorstelle und seine Stelle vertrete [2]): immer sprach sich doch dabei aus, der Geistliche stehe höher, und der weltlichen Seite mangele ein solcher letzter Ring zur erhabensten Verknüpfung mit dem Göttlichen. Anders hätte sich die Sache aber freilich gestellt, wenn Prinzen aus herrschenden Häusern Päpste geworden wären (welchen Plan Friedrich I mit seinem Sohne Philipp gehabt haben soll); oder wenn ein Gedanke [3]) Eingang und Beifall gefunden hätte, wonach man, weil Moses gewissermaaßen König und Priester gewesen, den König als Stellvertreter Gottes, und den Bischof als Stellvertreter Christi betrachten wollte.

Das Verhältniß der Kaiser zu Italien ward ihnen, den

1) Siehe die Geschichte des Streits zwischen Innocenz III und Philipp von Schwaben. Gesch. der Hohenst. Band III, S. 110.

2) Schon Ludwig der Fromme warf sich vor dem Papste nieder. Thegan. 16. — Otto IV schrieb an Innocenz III: debitam subjectionem ac reverentiam cum filiali dilectione. Innoc. registr. imper. 160. Alfons von Kastilien schrieb: salutem cum osculo manuum et pedum. Innoc. III epist. XV, 182. Thomass. II, 3, c. 65.

3) Hugo Floriac. c. 2, 3.

Päpsten gegenüber, bald vortheilhaft, bald nachtheilig: jenes, sofern sie bei größerer Macht größere Rechte behaupteten, Bisthümer besetzten, Päpste ängstigten u. s. w.; nachtheilig, sofern sie bei Erhebung von Deutschen sich verhaßt machten [1]), immer den meisten Einwohnern als Fremde, die Päpste hingegen als einheimische Mitbürger erschienen, und eine Menge von Streitpunkten hervorgedrängt wurden, welche andere Herrscher viel leichter vermieden. Auch glaubten die Päpste doppelt berechtigt und verpflichtet zu seyn, in Italien allem weltlichen Einflusse auf die Kirche zunächst ein Ende zu machen [2]). Fanden doch zuletzt Grundsätze über die päpstliche Gewalt Eingang selbst in die deutschen, davon sonst so getrennt stehenden Landrechte. So heißt es z. B. im Sachsenspiegel: der Papst kann den Kaiser bannen, wegen Unglauben, Verstoßung seines rechtmäßigen Weibes und Zerstörung von Kirchen [3]).

Obgleich Kaiser Friedrich II in seinem Streite mit den Päpsten nicht obsiegte, wurden doch damals die wichtigsten Fragen schon so bestimmt aufgefaßt und so kühn und beredt durchgefochten, daß die spätern Fehden fast nur eine schwächere und aus manchen Gründen unreinere Wiederholung sind. So kann sich z. B. weder Ludwig der Baier mit jenem Kaiser, noch seine Gegner mit den frühern Päpsten messen; und die Einmischung aristotelischer Politik verwirrte die Grundansicht vom Geistlichen und Weltlichen, sowohl für die Vertheidiger des Kaisers als des Papstes [4]).

c) Vom Verhältniß der Könige zu den Päpsten.

Obgleich bei den übrigen christlichen Königen einige Gründe fehlten, welche die Kaiser in ein engeres Verhältniß

1) Chron. mont. sereni zu 1155.

2) Über mehre päpstliche Freibriefe, wodurch die Bischöfe von allem Einflusse kaiserlicher Statthalter befreit werden sollten. Ammirato vescovi 110. — 3) Sachsenspiegel III, 57.

4) Doch wollen wir hiemit die Verdienste der gelehrten Erörterungen nicht leugnen.

zu den Päpsten brachten, so blieben doch Berührungspunkte der mannigfachsten Art. Aus dem Rechte zu allgemeiner sittlicher Aufsicht, zu Hintertreibung alles Unrechts, konnte der Papst jede Einmischung ableiten; und in der That ward er von den hülfsbedürftigen Herrschern nur zu oft um Beistand angesprochen, bei ihren Streitigkeiten mit weltlichen und geistlichen Großen, Thronbewerbern, äußern Feinden u. a. Und die, welche des Papstes nicht zunächst bedurften, hielten es doch für eine Ehre mit ihm, dem höchsten Kirchenfürsten, dem Statthalter Gottes, in ein engeres Verhältniß zu treten; noch andere suchten für ihre weltlichen Einrichtungen die heiligere Bestätigung der Kirche. Im Jahre 1247 zahlte z. B. König Hakon von Norwegen, ob er gleich am weitesten aus dem kirchlichen Bereiche lag, 15000 Mark für die Ehre, von einem päpstlichen Abgeordneten gesalbt und gekrönt zu werden [1]). Könige von Ungern ließen ihre Schenkungen, Boleslas von Polen das Gesetz bekräftigen, wonach stets der älteste seiner Nachkommen Krakau zum voraus besitzen solle [2]).

Und wie gern nahmen die Päpste ein Reich nach dem andern bei günstigen Gelegenheiten in besondern Schutz, womit oft eine Geldzahlung, und allemal eine Abhängigkeit verbunden war, die man bis zur Unterwerfung deuten konnte [3]). Navarra, Portugal, Aragonien, Schottland, Dänemark, Ungern gehörten zu solchen Schutzkönigreichen; England wurde durch Johann ohne Land dem Papste lehns-

1) Math. Paris 495.

2) Innoc. III epist. XII, 32; XIII, 82.

3) Thomassin. III, 1, c. 32. Dumont I, Urk. 126, 134, 139, 186. Innoc. epist. XIII, 65. — Schottland sey dem römischen Stuhle nullo medio unterworfen (Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 124). Navarra und Aragonien wird in besondern Schutz genommen (ebendas. Urk. 454, 459). Norwegen (Jahr V, Urk. 218) und Regnum Daciae, quod specialius ad ecclesiae Romanae noscitur jurisdictionem spectare. Auf Bitten des Königs schickt Honorius einen Legaten dahin (Jahr V, Urk. 200).

pflichtig, und Sardinien und Neapel gar als Eigenthum in Anspruch genommen [1]).

Der Papst behauptete, er allein habe das Recht, Königskronen auszutheilen. So verlieh Innocenz III den Beherrschern der Bulgaren, Walachen und Armenier diese Würde [2]), und bestätigte sie dem Könige von Böhmen, da Philipp von Schwaben, der selbst nicht rechtmäßig gekrönt sey, sie keineswegs habe bewilligen können. Aus der Lehre vom Rechte der Ertheilung ließ sich, in Verbindung mit allgemeinen hierarchischen Ansichten, sehr leicht die Lehre vom Rechte der Absetzung in Verbindung bringen. Und wenn es Königen gelegen war, daß der Papst sie von Eiden entband, welche sie ihren geistlichen und weltlichen Großen geschworen hatten [3]); und Verleihungen aufhob, welche erzwungen und zum Nachtheile des Reichs gewesen wären: so konnten sie sich nicht wundern, wenn das gleiche Verfahren einmal umgewandt und wider sie gebraucht wurde.

In der Regel standen die Päpste auf der Seite der Gehorsamsten, und wir finden eine Stufenfolge in ihren Schreiben, von den gelindesten und weisesten Ermahnungen zur Gerechtigkeit und Milde [4]), bis zu den strengsten Zurechtweisungen für moralische Vergehn und staatsrechtliche Mißgriffe [5]). So lange sich dergleichen Schreiben auf gute Sitten bezogen, oder die oft verletzten Rechte der Geistli-

1) Innoc. epist. VI, 29—31; VII, 109. Vergleiche die Gesch. der Hohenstaufen. — 2) Innoc. epist. VII, 49, 230.

3) So verfuhren Innocenz IV und Urban IV in Bezug auf England. Baluz. miscell. I, 216. Math. Paris contin. 566.

4) So schrieb der milde Honorius III dem Könige von England: ut subjectos suos studeret regere in spiritu lenitatis; und dem Könige von Böhmen: sicut regem decet, mansuetum habere animum et clementem. Regesta Honor. Jahr IX, Urk. 16, 25. — Humiles humiliter foveas, et punias fortius contumaces. Innoc. III epist. I, 92.

5) So weiset Honorius III den König von Portugal wegen seiner liederlichen Lebensweise zurecht. Regesta, Jahr V, Urk. 291.

chen in Schutz nahmen [1]), ließen es sich die meisten Könige gefallen: ungeduldig aber wurden sie nicht selten, wenn der Papst über weltliche Rechte, Krieg, Frieden u. dergl. etwas anordnete. Als z. B. ein päpstlicher Abgeordneter im Jahre 1188 den Frieden zwischen Frankreich und England zum Vortheile dieses Reichs vermitteln wollte und mit dem Banne drohte, sagte ihm König Philipp August [2]): „die römische Kirche hat kein Recht, einen König zu bestrafen, und der Geruch der englischen Sterlinge mag den Gesandten wohl verwirren und hinreißen." — Bei einem ähnlichen Friedensversuche Innocenz des dritten, antwortete der König: „in Lehnssachen brauche er päpstliche Befehle nicht zu befolgen, und Streitigkeiten unter Königen gingen den römischen Stuhl nichts an." Innocenz aber entgegnete streng belehrend [3]): „er wundere sich über den Einfall, die päpstliche Macht beschränken zu wollen, welche vielmehr keiner Erweiterung fähig sey. Nichts ungewöhnliches, ungerechtes sey von ihm verlangt worden; sondern die Abschließung eines gerechten Friedens, für welchen zu wirken, recht eigentlich zum Amte des Papstes gehöre. Itzt sey der König glücklich und siegreich, aber leicht könnten böse Tage kommen; dann werde er ganz anders sprechen und seine Zuflucht wieder zum Papste nehmen."

Hierin weissagte Innocenz ganz richtig; aber auch der umgekehrte Fall trat nicht selten ein: daß die Päpste, besonders während ihrer Streitigkeiten mit den Kaisern, der Könige von Frankreich bedurften, weshalb sie diese und auch die französischen Prälaten, im ganzen am höflichsten und vorsichtigsten behandelten. „Die französische Kirche," schrieb Gregor IX, „ist nächst dem apostolischen Sitze gleichsam ein Spiegel der ganzen Christenheit [4]), eine unbewegliche Stütze

1) Die Könige von Portugal und Schweden sollen die Geistlichen nicht bedrücken. Regesta, Jahr VIII, Urk. 220, 303.

2) Math. Par. 104. — 3) Innoc. epist. VI, 163 zu 1203.

4) Ecclesia gallicana post apostolicam sedem, est quoddam

des Glaubens und soll mithin am wenigsten belästigt und ungerecht behandelt werden." Dennoch steigerten sich die, gutentheils vom Papste ausgehenden, Übel in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dergestalt, daß selbst ein so frommer König wie Ludwig IX, ihnen im Jahre 1268 mit einem feierlichen Gesetze entgegentreten mußte [1]). Dessen Inhalt ist dem wesentlichen nach folgender:

Erstens, unser Reich ist nur dem Schutze Gottes unterworfen gewesen und noch unterworfen.

Zweitens, den Prälaten, Patronen und Vertheilern geistlicher Pfründen soll ihr Recht und ihre Gerichtsbarkeit unverkürzt bleiben, und die Freiheit der Wahlen nirgends gehemmt werden. Hiebei, wie bei allen Verleihungen, Erhebungen und sonst hieher gehörigen Maaßregeln und Verfügungen, wird verfahren nach dem gemeinen Rechte, den Schlüssen der Kirchenversammlungen und den Bestimmungen der heiligen Väter.

Drittens, die Abgaben und höchst drückenden Lasten, welche vom römischen Hofe auferlegt sind, oder noch aufgelegt werden könnten, und wodurch unser Reich auf jämmerliche Weise verarmt ist; soll man nie mehr erheben ohne vernünftigen, frommen, dringenden Grund und ohne unvermeidliche Nothwendigkeit, nie ohne unsere und der französischen Kirche freie und ausdrückliche Zustimmung.

Viertens, werden den Kirchen, Klöstern, Prälaten, Geistlichen u. s. w., alle Freiheiten und Rechte bestätigt und alle Beamten angewiesen, darauf zu achten und danach zu erkennen.

Der Gang der Streitigkeiten zwischen den Königen von England und den Päpsten ist in der Geschichte der Hohen-

totius christianitatis speculum et immotum fidei firmamentum. Regesta Gregor. IX, Jahr I, 303.

1) Leibnitzii mantissa 157. Die Zweifel gegen seine Ächtheit sind ungenügend. Führt es doch selbst Raynaldus zu 1268, §. 37 im Anhange an und läßt nur den Satz über die römischen Erpressungen weg.

staufen [1]) genügend angedeutet worden; doch theilen wir hier, des Zusammenhangs halber, den Hauptinhalt der Gesetze mit, welche Heinrich II im Jahre 1164 zu Klarendon in Übereinstimmung mit seinen Baronen erließ [2]):

Geistliche müssen sich, in Streitigkeiten mit Laien, vor dem weltlichen Gerichte stellen, und dürfen ohne Erlaubniß des Königs das Reich nicht verlassen. Kein Manne desselben darf gebannt werden, ehe er nicht vor weltlichem Gerichte gehört ist, und der König seine Zustimmung gegeben hat. Ohne seine Erlaubniß geht keine Berufung von dem erzbischöflichen Gerichte an den Papst. Geistliche Wahlen bedürfen der königlichen Beistimmung, und der Lehnseid geht der Weihe voran. Alle Prälaten sind, als Reichsstände, gehalten auf Reichsversammlungen zu erscheinen und gleich den weltlichen Baronen zu den Reichslasten beizutragen. Die Einkünfte erledigter Pfründen bezieht bis zur Wiederbesetzung der König. Güter welche diesem verfallen sind, sollen von den Geistlichen nicht versteckt oder vorenthalten werden. Schuldverschreibungen, selbst mit Eiden bekräftigt, müssen vor weltlichem Gerichte ausgeklagt werden. Söhnen von Leibeigenen darf man nur mit Erlaubniß ihrer Herrn die Weihe ertheilen u. s. f.

Die mehresten und wichtigsten dieser Bestimmungen wurden, weil sie dem allgemeinen Kirchenrechte widersprachen [3]), von Alexander III verworfen, und Heinrichs II Nachfolger geriethen in so große Abhängigkeit vom römischen Stuhle, daß sie höchstens leere Drohungen auszustoßen wagten.

d) Von dem Verhältniß der Könige zu Bischöfen und Geistlichen.

Auch zwischen Königen, Bischöfen und Geistlichen wechselten freundliche und feindliche Verhältnisse. Zu diesen

1) Hohenst. Band II, 190; III, 258; IV, 170.
2) Hume II, c. 8, S. 110, zu 1264.
3) Concil. XIII, 318.

führten die Fragen über Wahlen, weltliche Verpflichtungen, geistliche Strafen, Einnahmen u. dergl.; zu jenen das beiderseitige Bedürfniß, sich bald gegen die weltlichen Barone, bald gegen den Papst zu verstärken und zu unterstützen. Daß die Einigkeit im ganzen aber vorwaltete, entstand nicht sowohl aus dem Übergewicht der letzten über die ersten Gründe, als daher, daß man im allgemeinen von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Kirchenverfassung, in Hinsicht auf Bischöfe und Priester überzeugt war.

Von den meisten der obigen Punkte ist oder wird an passender Stelle gesprochen; hier folgen nur noch einzelne Nachträge. — Manche Bischöfe wurden, ihrer äußern und innern Würde vergessend, Schmeichler und Knechte der Könige; andere dagegen, wie Ivo von Chartres [1]), Anselm und Thomas von Kanterbury, Wilhelm von Roschild u. a. m. vertheidigten das mit unerschütterlichem Muthe, was sie für Recht erkannten. Bisweilen gingen sie aber hiebei über das billige Maaß hinaus, und Honorius III gebot [2]) z. B., daß Erzbischöfe und Bischöfe, welche mit den königlichen Behörden in Streit geriethen, nicht sogleich den Bann aussprechen und sich anstellen sollten, als sey es unschicklich für sie bei dem Könige Recht zu suchen. Erst wenn ihnen der Rechtsgang verweigert werde, könne man mit geistlichen Strafen vorgehn. — Bischöfe mit weltlichen Strafen zu belegen würde man für die meisten Fälle ganz unzulässig genannt haben; den Königen stand aber oft darin mittelbar ein Strafmittel zu Gebote, daß sie ihnen nicht zu ihrem Rechte verhalfen. Als z. B. die französische Geistlichkeit dem Könige Philipp August im Jahre 1182 die verlangten Unterstützungsgelder nicht zahlte; ließ er den Baronen so viel Willen, daß jene gern gaben, damit er nur Ordnung erhalte [3]). Bisweilen waren Könige sehr billig und erwählten Geistliche zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten mit

1) Thomassin. II, 3, c. 63.

2) Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 69.

3) Briton. Phil. 109.

Geistlichen; sofern dies aber den gewöhnlichen Rechtsgang der Kirche zu stören oder zu unterbrechen schien, gaben die Päpste keineswegs ihre Zustimmung. So setzten z. B. die Könige von Frankreich und England bei einem Friedensschlusse fest: vier von ihnen erwählte Geistliche sollten entscheiden, ob man die Befehle des Erzbischofs von Rouen in geistlichen Dingen befolgen müsse, oder nicht. Innocenz III befahl diesem aber [1]): er solle sich, im Vertrauen auf päpstliche Hülfe, daran nicht kehren. Hiemit hängt wieder die Vorschrift zusammen: daß man in geistlichen Dingen keinen Laien als Schiedsrichter annehmen dürfe [2]).

Andererseits finden sich viele Urkunden, wodurch Könige die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Geistlichen anerkennen und sie von dem Einflusse aller weltlichen Beamten befreien. Kein Herzog, Graf u. dergl., lautet ihr Inhalt [3]), soll zu Gericht sitzen, Auflagen beitreiben, Polizeieinrichtungen treffen, Bürgschaften ausheben, Dienste verlangen, Strafen auflegen u. s. w.; sondern dies alles geschieht durch den Bischof und den Stiftsvogt. Nur sofern sie es für nöthig halten, werden sie den weltlichen Arm um Beistand bitten. — Doch lag diesem Verfahren zuletzt der Gedanke zum Grunde, daß die Prälaten selbst Fürsten seyen, und die königliche Macht durch deren unmittelbare Unterordnung wohl eben so gewinnen könne, wie die päpstliche durch die zahlreich ertheilten Befreiungen von dem Einflusse der untern Kirchenbeamten. — Andern Freibriefen sieht man es freilich an, daß sie in Zeiten der Noth, oder für andere Gegendienste bewilligt sind. In denen Ottos IV für Magdeburg, Köln und die dazu gehörigen Sprengelbischöfe, heißt es z. B.: der König wird die Einnahmen erledigter Bisthümer zur Bezahlung der Kirchenschulden ver-

1) Innoc. epist. I, 260. — 2) Decret. Gregor. I, 43, 8.

3) Freibrief Friedrichs I von 1155 für Brixen (Lünig spicil. eccl. 1, von Brixen. Suppl. Urk. 2), und von 1158 für Bremen. Ebendas. von Bremen, Urk. 15.

wenden, oder für den Nachfolger des Verstorbenen sammeln lassen [1]). Er wird ohne Zustimmung kein Zoll- und Münz-Recht ertheilen, keine Herberge nehmen u. s. w. — Die Gesetze Kaiser Friedrichs II über die Stellung der Prälaten, wurden theils durch die Umstände, theils durch die Überzeugung herbeigeführt, ihr Inhalt sey verständig und heilsam. Sie erweiterten die Macht der Prälaten, bedürfen aber hier keiner weitern Darlegung, da sich dieselbe in der Geschichte jenes Kaisers befindet [2]).

Nicht selten gaben Geldbewilligungen den Prälaten Gelegenheit, ihre Beschwerden anzubringen und sich von den Königen Abhülfe versprechen zu lassen. Das geschah z. B. im Jahre 1257, als die englische Geistlichkeit dem Könige Heinrich III zur Eroberung des sicilischen Reiches 42,000 Mark gezahlt hatte [3]). Freilich hatte der König nicht übel Lust, nach dem Vorgange der päpstlichen Formel: „ohne Rücksicht auf," sich aller lästigen Verträge und Versprechungen zu entledigen: allein er war kein Mann, fähig solche Gewaltschlüsse durchzusetzen, und der Prior der Johanniter sagte ihm, kühn für seinen eigenen Vortheil und für das Recht auftretend: „Gott verhüte solche Frevel! Nur dadurch bist du Herrscher, daß du Gerechtigkeit übst; du wirst aufhören es zu seyn, sobald du vom Rechte weichest [4])."

Recht und Unrecht lag in der Regel vertheilt auf beiden Seiten: so z. B. bei einem ums Jahr 1256 zwischen dem Könige von Dänemark und dem Erzbischofe von Lund geführten Streite. Jener sagte: „mit Unrecht will der Erzbischof viele Gesetze und Gewohnheiten des Reichs nicht anerkennen, weil sie dem Kirchenrechte widersprechen; mit Unrecht fordert er Zehnten und ähnliche Abgaben für die Geistlichkeit: denn sie beruhen nicht auf gemeinem Rechte, sondern auf Verträgen, deren lästige Gegenbedingungen zu

1) Origin. guelf. III, 639, 755.

2) Gesch. der Hohenst. Band III, S. 330.

3) Math. Paris add. 133. — 4) Math. Paris 571.

halten sind. Der Erzbischof soll ferner kein Reichsgesetz aufheben, seinen Leuten nicht erlauben vom Reichsheere wegzubleiben, die Geistlichen zur Stellung vor weltlichem Gerichte anweisen, dem Strandrechte entsagen u. s. f." — Hiegegen führte der Erzbischof an: „mit Unrecht will man die bei der ersten Gründung der Kirche nothgedrungen eingeräumten Punkte itzt, nach vollem Siege des Christenthums, im Widerspruch mit dem gesammten Kirchenrechte, in Kraft erhalten. Der Bann wird vom Könige nicht geachtet, geistliche Einnahme in Beschlag genommen, der Krieg über die gebührende Zeit verlängert, den Kirchen Einlagerung auferlegt und Zehrung abgefordert. Es werden Untaugliche in Pfarrstellen eingedrängt, geweihte Kelche zu weltlichen Festen aus den Kirchen geholt, und Geistliche nicht einmal so viel geschützt, wie jeder Laie. Acht Geistliche sind seit des Königs Regierung ermordet und zwei verstümmelt worden; alles ungestraft, denn kleine Geldbußen zu erwähnen wird man sich wohl selbst schämen u. s. w."

e) Vom Verhältnisse des Adels zur Geistlichkeit.

Manche Adeliche und Barone suchten allerdings die Ansicht Arnolds von Brescia durchzusetzen [1]): daß den Geistlichen, zu ihrem eigenen Heil, alles weltliche Gut abgenommen werden müsse: allein weit mehre wurden durch Geschenke und Stiftungen Wohlthäter dieses Standes. Auch kam die Bereicherung desselben dem Adel mittelbar wieder zu Gute und verknüpfte beide Stände, indem nachgeborne Söhne die ehrenvollste und einträglichste Versorgung in Stiftern und Klöstern fanden. Daß bloß religiöser Sinn eine so große Zahl von jungen Adlichen bestimmt haben sollte [2]), ist nicht vorauszusetzen, ja nicht zu verlangen; auch zogen sie, der klösterlichen Zucht ungeduldig, in der Regel die Ka-

1) So Ezelin von Romano, Graf Meinhard von Görz u. a. Bonelli notizie II, 142.

2) Thomassin. II, 1, c. 26.

nonikatsstellen vor [1]), und suchten darauf allmählich ein ausschließendes Recht zu begründen, was dann die Bürgerlichen desto mehr zu den Klöstern hintrieb [2]).

Entstand hiebei, oder über andere Dinge, Streit mit den Geistlichen, so vermittelten ihn sehr oft die Edelfrauen [3]). Und hiebei hatten wiederum die Beichtväter gar häufig die Hand im Spiele, so daß, deren Wichtigkeit erkennend, schon Urban II im Jahre 1095 befahl [4]): der Bischof, oder überhaupt die hohe Geistlichkeit, solle die Beichtväter, wenigstens der Fürsten, ernennen und die Kapellane der Adlichen bestätigen. Dieser Befehl kam indeß keineswegs überall zur Vollziehung.

Eben so wenig ließ sich der Adel andere, ins Weltliche eingreifende Vorschriften, z. B. keine Schlösser anzulegen, überall gutwillig gefallen [5]); gegen die niedere Geistlichkeit schützte bisweilen der Papst, sowie er ihr noch öfter gegen Adliche zu ihrem Rechte verhalf. Manche Adliche traten als Marschälle, Kämmerer u. dergl. in Lehnsabhängigkeit zu den Bischöfen, und genossen dafür äußere Vortheile, oder eines besondern Schutzes [6]). Noch mehr glaubten Barone und Fürsten gewonnen zu haben, wenn der Papst sie in seine besondere Obhut nahm [7]).

f) Vom Verhältnisse der Geistlichkeit zu den Städten.

Da das hieher Gehörige bei den Alterthümern der Städte

1) Canonici plerique nobiles et viri litterati, indecorum esset crebris claustralis disciplinae stimulis coartari. Würdtwein subsid. X, 17. — 2) Planck IV, 2, 580.

3) Hund metrop. I, 166. Gudenus IV, 882, 888.

4) Concil. XII, 918, No. 10 und 1638.

5) Gudeni codex I, 685 und öfter.

6) So schon 1142 beim Bisthume Hildesheim. Strubens Nebenstunden III, 328, 372.

7) So nahm Honorius III die Markgräfinn von Meißen und ihren Sohn Heinrich in besondern Schutz. Regesta, Jahr V, Urk. 695.

erzählt ist, so bemerken wir hier nur im allgemeinen: daß die Ausbildung des Bürgerstandes, sowie auf alle öffentliche Verhältnisse, so auch auf die kirchlichen den größten Einfluß hatte, und die Geistlichkeit bald eine freundliche, bald eine feindliche Stellung zu den Städten annahm.

g) Von dem Verhältnisse der Geistlichkeit zu den Bauern,

ist ebenfalls in andern Abschnitten die Rede. Wir wiederholen hier nur folgendes. Das Christenthum, die Religion der Liebe, ist seinem innersten, ächtesten Wesen nach, schlechterdings der Sklaverei zuwider; und wenn dieselbe auch nicht durch dessen Kraft ganz vertilgt wurde, so gingen doch alle Gesetze und Wirkungen dahin, sie zu mildern. So wenig im Christenthum eine geschlossene erbliche Kaste herrschender Priester nach indischer oder ägyptischer Weise entstand, so wenig eine Abtheilung, die, gleich den Parias, ohne alle menschliche Rechte gewesen und ärger als das Vieh mißhandelt worden wäre. Die sittlichen Gebote des Christenthums und die Form der Kirche schützten besser, als griechische Humanität, römische Rechtsgelehrsamkeit und neuere Polizei. Unterm Krumstab ist gut wohnen, dies aus dem innersten Gefühl hervorgehende, von Hunderttausenden wiederholte Sprichwort, ist ein Zeugniß für die Bischöfe und Prälaten; aber auch den Leibeigenen des Adels nützten sie auf mehrfache Weise, so z. B. schon durch die festgehaltene, sehr oft zur Anwendung kommende Ansicht, daß Freilassung derselben zum Heil der Seele diene [1]).

Mehre Male suchten die Laien durchzusetzen: daß kein Leibeigener ohne Genehmigung seines Herrn die geistliche Weihe erhalten solle [2]): allein zuvörderst hielt die Kirche niemand für leibeigen, der es nicht von beiden Ältern her war [3]); und dann kehrte man sich überhaupt wenig oder gar

1) Daher heißt es so oft: in remedium animae. Antich. Long. Milan. II, 371. — 2) So z. B. in den Gesetzen von Klarendon. 3) Gregor. decret. I, tit. 18.

nicht an weltlichen Einspruch [1]). Wenigstens finden wir häufig Priester aus jenem Stande: 1175 war der Bischof von Regensburg eines Bürgers Sohn, 1193 der Erzbischof Ludolf von Magdeburg bäuerlicher, Papst Hadrian IV ganz geringer Herkunft u. s. w.

Die Sorge für Arme, Wittwen, Waisen und andere bedrängte Personen, war den Geistlichen aller Ordnungen zur besondern Pflicht gemacht [2]), und sie übten dieselbe im ganzen mit großer Gewissenhaftigkeit. Auch hatte man gesetzlich einen ansehnlichen Theil kirchlicher und klösterlicher Einnahmen zu diesen Zwecken bestimmt.

b) Von den Geistlichen als Reichsständen.

aa) Von der Investitur oder Belehnung.

In allen abendländisch-christlichen Reichen hatte die Geistlichkeit, außer den mit ihrem Berufe verbundenen geistlichen Einnahmen, auch weltliche Besitzungen; außer ihren kirchlichen Versammlungen, auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Land-Tagen. Man hielt eine arme Kirche nicht für die beste christliche Kirche, und eine scharfe Sonderung des Geistlichen von allem Einfluß auf weltliche Angelegenheiten, für unrathsam, ja für frevelhaft. Überall bildeten Erzbischöfe, Bischöfe und angesehene Äbte den ersten Reichsstand, mit persönlichen, nicht mit übertragenen Rechten. Hiezu kam daß die ersten Reichsämter, insbesondere das wichtige eines Kanzlers [3]), fast ohne Ausnahme von Geistlichen bekleidet wurden, mithin ihr Einfluß auf die Verwaltung nicht geringer war, als auf die Verfassung. Seit dem Aufkommen des Lehnwesens wurden diese Verhältnisse keineswegs loser, wohl aber verwickelter [4]). Denn die Ansicht lag ganz nahe: daß der Prälat, als Inhaber eines geistli-

1) Gennari annali zu 1156. Ratisbon. anonym. zu 1175. Torquati series 383. — 2) Thomassin. II, 3, 94.

3) Beweise finden sich überall, z. B. Arnold. Lubec. II, 24.

4) Planck III, 471.

chen Amtes und als Inhaber von Lehngütern, verschiedene Rechte und Pflichten, Obere und Untergebene habe, und überhaupt eine doppelte Person vorstelle. Anfangs verlangten nun Päpste, wie Könige: hieraus dürfe für sie kein Verlust entstehen; dann hieß es, beide Eigenschaften seyen um des eintretenden, unvermeidlichen Streites willen unverträglich; endlich forderte der kirchliche wie der weltliche Obere den unbedingten Vorrang dessen, was ihn betraf oder ihm nützte.

Alle diese und ähnliche Fragen und Behauptungen fanden ihren Mittelpunkt in dem großen Streite über die Investitur oder Belehnung der Geistlichen. Diese war lange unbestritten von den Weltlichen mit Ring und Stab ertheilt worden; dann aber behauptete man: „diese Sinnbilder sind rein geistlicher Art, und führen zu der irrigen Meinung, als werde damit auch die kirchliche Würde, das Recht zu kirchlichen Handlungen gegeben." Allmählich mußten die Laien den laut ausgesprochenen Grundsatz anerkennen: daß von ihnen durchaus keine geistliche Würde verliehen werden könne [1]). Überhaupt betraf der Streit von Anfang an keineswegs (wie manche behaupten) die unbedeutende Form einer Feierlichkeit, sondern den wesentlichen Inhalt [2]); was sich noch deutlicher aus der Art ergiebt, wie schon Urban II auf der Kirchenversammlung von Klermont, Gregors VII Ansprüche in Hinsicht der Investitur erweiterte. „Kein Bischof oder Geistlicher," so lautet der Beschluß, „soll dem

1) Gerohus de corrupto statu 197. Pez thesaur. II, 1, 177. Innoc. epist. I, 64. Urbani II, epist. 14, 15. Concil. XII, 730.

2) Thomassin. II, 1, c. 55, §. 2. Montag II, 353. Nach dem Tode eines Bischofs pflegte man dem Kaiser den Ring und Stab zu überbringen. Wilh. Tyr. 638. — In den Jahren 1108 bis 1110 war in Verdun so heftiger Streit zwischen den kaiserlich und kirchlich gesinnten Geistlichen, daß einer, der ein päpstliches Schreiben über die Investitur auf den Altar legte, bei den Haaren weggerissen, mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten wurde. Verdun. episc. hist. 248.

Könige oder einem andern Laien den Lehnseid leisten." Und zur Erläuterung heißt es an einer andern Stelle: „es ist unwürdig, daß gottgeweihte, durch die Salbung geheiligte Hände, in die ungeweihten, vielleicht durch Mord, Ehebruch u. dergl. befleckten Hände des Laien gelegt werden. Hat der Geistliche aber ein nicht zur Kirche gehöriges Lehn von einem Laien, so möge er diesem die zur Sicherung nöthige Treue versprechen [1])." — Und Paschalis II antwortete dem Erzbischofe Anselm von Kanterbury: „will ein Laie Geistlichen und Kirchen nur unter der Bedingung Güter überlassen, daß jene ihm lehnspflichtig werden, so soll man sie nicht annehmen [2]): denn die Geistlichen, welche eine höhere Stufe als die Laien einnehmen, müssen von jeder Abhängigkeit und von allen weltlichen Geschäften frei bleiben."

In diesen Stellen giebt sich eine verschiedene Ansicht kund: die erste scheint nur zu verlangen, daß der Laie keine Belehnung über das geistliche und Kirchen-Gut ertheile; die letzte hingegen widerspricht der Belehnung, selbst mit weltlichen und Reichs-Gütern. Dort aber blieb die Frage oft unlöslich: was Kirchen- und was Reichs-Gut sey; und hier wurde man zu der bedenklichern hingetrieben: ob der Geistliche, wenn er den Lehnseid verweigere, nicht den Unterthaneneid schwören müsse, aus welchem sich leicht noch strengere Abhängigkeitsverhältnisse ableiten ließen. Oder wenn er die Pflichten des Lehnsmannes und des Unterthanen gleichmäßig ableugne; so habe auch die Pflicht des Königs, ihn zu schützen, und das Recht jener ein Ende, auf Reichstagen zu erscheinen. Am allerhärtesten aber traf das Verlangen: die Geistlichkeit müsse für den Fall, daß sie Dienste und Leistungen verweigere und ganz aus dem weltlichen Verbande ausscheide, auch ihre weltlichen Güter, Einnahmen und Besitzungen herausgeben. Paschalis II billigte in sei-

1) Talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit. Concil. Rotomagense. Concil. coll. XII, 930, No. 8.

2) Concil. XII, 1008.

nem mit Heinrich V geschlossenen Vertrage [1]) diese Ansicht; war aber nicht im Stande sie gegen die laut widersprechende Geistlichkeit durchzusetzen, und der Vertrag von Worms entschied endlich im Jahre 1122: der Geistliche werde, nach vorhergegangener freier Wahl, von dem Könige, nicht durch Ring und Stab, sondern durch den Zepter mit dem Weltlichen beliehen.

Hiemit waren aber zwei wichtige Punkte immer noch nicht deutlich entschieden. Erstens: wie weit erstrecken sich die Lehnspflichten, und inwieweit sind die Geistlichen auch den Unterthanenpflichten unterworfen? Zweitens: geht die Belehnung mit dem Zepter der Weihe vorher, oder folgt sie derselben? Die päpstlich Gesinnten verlangten das letzte, die kaiserlich Gesinnten das erste. Jene meinten: nach der Wahl frage man zuerst, ob die kirchlichen Eigenschaften vorhanden wären, und wenn der Papst im bejahenden Falle weihe, sey das Anrecht auf die Belehnung außer Zweifel; die letzten dagegen behaupteten: nur die Form der Belehnung sey verändert, keineswegs aber der Anspruch des Kaisers über die Reihefolge der Weihe und Belehnung aufgegeben oder vernichtet worden. Wenn nun (sofern die kirchlichen Eigenschaften nicht fehlten) der Papst den vorher zu Belehnenden weihen mußte, so gerieth die Besetzung der geistlichen Stellen in die Hände des Kaisers; mußte der Kaiser den vorher Geweihten belehnen, so kam die Besetzung in die Hände des Papstes.

Kaiser Lothar willigte, um seine Wahl durchzusetzen, ein, daß die Weihe der Belehnung vorhergehe [2]); ob er gleich, z. B. bei der Erhebung Adalberts von Trier, sehr über diesen Hergang zürnte und ihn schwören ließ [3]): daß

1) Gesch. der Hohenst. Band I, S. 265. Thomass. II, 2, c. 49.

2) Gesch. der Hohenst. Band I, S. 332.

3) Golscher 2198. — Der Graf von Savoyen hatte sich herausgenommen den Bischof von Sitten zu belehnen, was Heinrich VI verbot. Schöpfl. Als. dipl. I, Urk. 345.

er es nicht zur Verletzung der kaiserlichen Rechte gethan habe, sondern gewissermaaßen vom Papste gezwungen worden sey. — Kaiser Friedrich I hingegen belehnte wiederum vor der Weihe [1]), und im Jahre 1186 schrieben die ihm zugethanen Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste Urban III: „es sey im deutschen Reiche unerhört, daß jemand geweiht werde, bevor er das Weltliche durch kaiserliche Belehnung mit dem Zepter empfangen habe [2])."

In England entsagte der König der Belehnung mit Ring und Stab, nicht aber seinen übrigen, damit im Zusammenhange stehenden Rechten [3]). Noch weniger wurden jene unbedingten Ansprüche in Frankreich durchgesetzt, da die Päpste den Beistand der dortigen Könige sehr oft bedurften [4]). Der König von Ungern leistete Verzicht auf die Investitur, behielt aber doch den größten Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe [5]).

So mannigfaltig sich überhaupt auch die Verhältnisse zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Herrschern gestalteten, nie kam es zu einer völligen Trennung der Geistlichen vom Staate, immer behielten sie in dieser Beziehung Rechte, wie Pflichten. Unbedingte Unterwerfung unter den Papst selbst in Hinsicht des Weltlichen, dürfte bald sehr drückend geworden seyn; und umgekehrt möchten Könige die, kirchlichen Schutzes beraubten, Prälaten leicht in bloße Diener verwandelt haben. Im Jahre 1182 klagte, um aus vielen Beispielen wenigstens eins anzuführen, der Herzog von Böhmen [6]) auf dem Reichstage in Regensburg über den Bischof von Prag und sagte: alle wissen, daß dieser und seine Vorgänger nichts waren als Kapel-

1) So 1157 den Erzbischof Arnold von Köln. Colon. chron. 936. Otton. Frising. chron. VII, 16. Montag II, 353. Gerohus 203.

2) Radulph. a Diceto imag. 633. Ludwig reliq. II, 447.

3) Hemingford I, 28 zu 1103.

4) Engels Gesch. von Ungern I, 814.

5) Planck IV, 2, 33. — 6) Siloens. chronogr. 96.

lane meiner Vorgänger. Darf er nun gegen seinen Herrn auftreten, und soll ich meinem Kapellane, wie meines Gleichen, Rede stehen? Da erhoben sich die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und erklärten: der Bischof von Prag stehe ihnen nicht nach, sey frei von weltlicher Macht und nur als Reichsfürst dem Kaiser unterworfen. Bisweilen ertheilten Kaiser auch ausdrücklich den Fürstentitel an Bischöfe: so z. B. Heinrich VI dem Bischofe von Bologna [1]).

bb) Vom Reichsdienste der Prälaten.

Aus dem vorigen Abschnitte folgt, daß man die Prälaten weder von Reichsdiensten, noch später von Lehnsdiensten entband; nur wurden ihnen, schon zur Zeit Karls des Großen, Mittel nachgelassen oder vorgeschrieben, wie sie manche ihrer Pflichten durch andere könnten erfüllen lassen [2]). Der Gegenstand und das Maaß dieser Pflichten stand aber nicht überall und für immer fest. Unter mehrem rechnete man dahin: Stellung von Kriegsleuten, Erscheinung am Hofe, Verpflegung des Hofes und Übernahme von Ämtern und Gesandtschaften [3]). Hiemit war oft lange Entfernung vom eigentlichen Bischofssitze verbunden, und das streng kanonische Zusammenleben unverträglich [4]). Wir müssen, sagte indeß Erzbischof Arnold von Mainz im Jahre 1157 [5]), zum Besten des Reichs und zur Erhaltung kaiserlicher Hoheit beitragen, da die Kirchen durch kaiserliche Gnade gegründet sind; wogegen andere, z. B. der Erzbischof Friedrich von Köln, klagten, daß alles an den Hof gezogen und das Kirchliche um des Weltlichen willen versäumt werde. Deshalb suchten und erhielten einzelne Bischöfe bisweilen Freibriefe,

1) Ghirardacci I, 101, 103.

2) Eichhorn Rechtsgeschichte I, 342.

3) Montag II, 448, 479.

4) Thomassin. III, 2, c. 23. — Albert von Magdeburg war z. B. im Jahre 1224 schon drei Jahre abwesend in Italien. Chron. mont. ser. — 5) Gudeni codex I, 225.

wonach der Kaiser dem allgemeinen Rechte entsagte, sich in ihrer Stadt lange einzulagern, oder sie auf geraume Zeit nach Hofe zu berufen [1]). In einem Freibriefe für das Erzbisthum Ravenna, — wir heben aus vielen Beispielen [2]) eins heraus, — bestimmt Friedrich I im Jahre 1185 die Größe der Abgaben, den Umfang der Verpflegung, die Höhe der Gerichtskosten. Er bestimmt, daß die Leute des Erzbischofs keinem Laien unterworfen seyn sollen und das Erbrecht des Staates erst eintritt, wenn männliche und weibliche Anverwandte fehlen.

Diese Verhältnisse, insbesondere der Reichsdienst, brachte die Prälaten mit Herzögen und Grafen in gar mannigfache Berührung, wie an anderer Stelle näher entwickelt ist; hier bemerken wir nur, daß die Erzbischöfe sich allmählich aus diesen Beschränkungen herauszuziehn und herzogliche und gräfliche Rechte zu erwerben wußten; ja selbst Bischöfe z. B. die von Bamberg und Hildesheim [3]), erhielten diese unabhängigere Stellung.

cc) Von den Advokaten, oder kirchlichen Schutzvögten.

Da über diesen Gegenstand bei den Alterthümern der Klöster ausführlich gesprochen wird, so erwähne ich hier nur folgendes: die Vorschrift Karls des Großen [4]): daß jeder Prälat zu mancher weltlichen, besonders kriegerischen Leistung, einen Gehülfen, Schutzvogt, Advokatus annehmen müsse, wurde ziemlich, jedoch nicht ganz allgemein befolgt: theils weil man die dafür zu bewilligenden Ausgaben, theils den leicht daraus entstehenden Mißbrauch scheute, oder auch weil mehre Bischöfe die persönliche Übernahme jener Pflichten nicht für so ganz unverträglich mit ihrem Berufe hielten.

1) Schwabenspiegel 40. Origin. guelf. III, 639, 755.

2) Mittarelli IV, append. 125. — 1177 nimmt Friedrich I die servos et ancillas ecclesiae Forcellensis in tultionis mundiburdium, ut nullum de caetero publicam faciat (ecclesia?) functionem. Leibn. prodr., Urk. 4. — 3) Hildesheim. chron. 752.

4) Hüllmann Finanzgesch. 110.

In Zeiten böser Unruhen haben viele Schutzvögte die ihnen anvertrauten Kirchen wacker gegen weltliche Angriffe vertheidigt; und bisweilen selbst ehrgeizige, habsüchtige, verschwenderische Prälaten zu ihrer Pflicht angehalten [1]). Öfter, besonders in spätern Zeiten, hatten diese jedoch Grund, über das Benehmen der Vögte die mannigfachsten Klagen zu erheben, und fanden es gerathen, sich für bedeutende Summen oder sonstige Bewilligungen, von einem Schutze loszukaufen, der sie alles weltlichen Einflusses zu berauben und ganz auf geistliche Geschäfte zu beschränken drohte [2]). Viel war schon gewonnen, wenn man die Ansprüche der Vögte auf Vererbung ihrer Würde beseitigte und die Erlaubniß zum Wechseln erstritt [3]); oder wenn vertragsmäßig anerkannt wurde: daß der Vogt sich in gewisse Dinge, z. B. die Bischofswahl nicht mischen, sein Amt keinem dritten übertragen dürfe und in bestimmten Fällen entlassen werde [4]). Dies geschah z. B. vom Bischofe Bertold von Lausanne nach dem Tode Bertolds von Zäringen, weil er die Schutzvogtei gemißbraucht habe zu Mord, Brand und Verschneidung [5]). Der Bischof legte die Vogtei auf den Altar der heiligen Maria nieder und beschwor sie nie wieder zu veräußern. Umgekehrt finden sich auch Fälle, wo der Bischof Mißbräuche solcher Art veranlaßt, oder doch mit gleichgültiger Nachlässigkeit geduldet hatte. Deshalb hielt ein päpstlicher Gesandter den Bischof von Minden im Jahre

1) Math. Paris 462.

2) Chron. Hildesh. in Leibn. 751. Eichhorn II, 824. Montag II, 451. Schröckh XXVII, 108.

3) So in Osnabrück. Strubens Nebenst. I, 256.

4) v. Hormayr Werke I, 43.

5) Zurlauben Sammlungen, Band XV, Stemmatographia. Im Jahre 1245 wurde durch eine feierliche, vom Papste bestätigte Urkunde festgesetzt, daß die Schutzvogtei des Bisthums Regensburg, bei Fluch und Strafe, nicht wieder solle ausgethan werden. Ried. cod. I, Urk. 418. — Über die Abstufungen der Vögte, höhere und niedere, Schirm- und Gerichts-Vögte siehe Eichhorn I, §. 188.

1232 an, eidlich zu versprechen, er werde künftig mit Wachsamkeit und Nachdruck verfahren [1]).

Nicht selten übernahm der König selbst den Schutz einer Kirche, was Geringere am besten von Willkür zurückschreckte; nur wurden bisweilen die von den Königen gesetzten Stellvertreter doppelt lästig, weil es unangenehm war sie zu verklagen, und schwer gegen sie Recht zu bekommen. In einzelnen Fällen entsagte aber ein Herrscher auch wohl freiwillig seinen Rechten: Friedrich I z. B. gab dem Erzbischofe von Mainz die Schutzvogtei der Kirche von Bischofsheim zurück [2]), welche er bis dahin als Lehn besaß.

So bestimmt sich auch die Kirche überall dagegen erklärte, daß ein Prälat selbst das Schwert ergreife und Krieg führe: so hat sie doch nie diese Vorschrift allgemein durchsetzen können. Im Jahre 1135 wurden in dem Treffen König Erichs gegen Nikolaus, alle Bischöfe Jütlands bis auf einen erschlagen [3]); im Jahre 1200 führte der Bischof von Belluno Krieg gegen Treviso und kam ums Leben; Erzbischof Christian von Mainz war, zur Zeit Friedrichs I, einer der größten Kriegshelden, und solcher Beispiele ließen sich ungemein viele anführen. An dieser Kriegslust abendländischer Bischöfe nahmen die Griechen zur Zeit der Kreuzzüge großen Anstoß [4]), und selbst weltliche Herrscher geriethen darüber bisweilen in Verwunderung [5]).

Noch mehr erstaunten aber die Geistlichen in England, als ihnen Innocenz IV befahl eine gewisse Zahl Reisige, zum Dienste der Kirche, gegen Kaiser Friedrich II zu stellen [6]). Denn wenn auch ihre persönliche Theilnahme nicht verlangt werde, so widerspreche es doch allen Kirchengesetzen,

1) Würdtw. subsid. X, 14. — 2) Ibid. I, 402.

3) Saxo Grammat. XIII, 385. Innoc. III epist. III, 39.

4) Geschichte der Hohenst. Band I, S. 93.

5) Ecce quam animosos et bellicosos archiepiscopos habemus in Allemannia, schrieb Richard von Kornwall 1257 nach England, als der Erzbischof von Mainz den von Trier geschlagen hatte. Rymer foed. I, 2, 26. — 6) Math. Paris 469 u. folg. Seiten.

Prälaten zu Kriegen für weltliche Herrschaft in Anspruch zu nehmen.

i) Von der Gewalt, die Laien gegen Geistliche ausübten.

Bei aller Verehrung der Laien gegen die Geistlichen, finden wir doch nicht allein schnelle Übergänge von dieser Verehrung zu Feindschaft, wie sie der rasche lebhafte Charakter jener Jahrhunderte mit sich brachte; sondern bisweilen auch Zeichen einer allgemeinern, durchgehenden Abneigung gegen die Geistlichen, welche zum Theil durch ihre sittlichen Mängel, zum Theil durch ihre umfassenden Ansprüche auf Vorrechte und Befreiungen herbeigeführt wurde. Am heftigsten endlich zeigte sich diese Abneigung, wenn sie mit religiösen, von der Kirche als ketzerisch bezeichneten Ansichten in Verbindung trat. Dies beweiset die Geschichte der Albigenserkriege, sowie eine Nachricht hieher gehört, daß sich im Jahre 1251 Hirten, Hirtinnen, Kinder u. a. m. in Frankreich zu einer Art von Kreuzzug verbanden, der aber fast nur darin bestand, daß sie gegen die Geistlichen alle nur mögliche Willkür übten, worüber sich fast das ganze Volk freute [1]). Aberglauben und Unglauben, Frömmigkeit und Gewaltthaten, standen sich damals näher und wirkten gleichzeitig mehr durcheinander, als man glaubt. Ehe wir aber von den, zur Abhülfe solcher Übel, getroffenen Maaßregeln sprechen, ist es nützlich mehre einzelne Fälle beispielsweise zu erzählen.

Am ersten zu entschuldigen erschienen Frevel, welche auf den Grund ganz persönlicher Beleidigungen, von Laien gegen Geistliche ausgeübt wurden. So z. B., wenn man diesen wegen Verletzung ehelicher Verhältnisse die Nase abschnitt [2]), oder sie entmannte. Innocenz III legte dem Thäter in solchen Fällen nur eine mäßige Buße und einen Beitrag für das heilige Land auf; der Geistliche ging in

1) Paene universi — de persecutione clericorum gaudebant. Vitae Pontif. 591. — 2) Innoc. epist. XI, 103; VII, 156.

ein Kloster. Verwerflicher stellte sich die Sache, wenn Bischöfe von Laien wegen strenger Ermahnungen ermordet, oder Priester beim Streit über Zehentrechte verstümmelt wurden [1]); und von hier ist der Übergang zu bloß freventlichem Morde ganz nahe.

Indeß blieb das Übel geringer, wenn einzelne, und wenn Personen niedern Standes sich zu solchen Thaten fortreißen ließen; es ward größer, sobald viele sich dazu vereinten, und selbst die Höchsten dazu die Hand boten. Wir geben Beispiele aus mehren Ländern.

Die Einwohner des dänischen Dorfes Holbek spukten ihrem Geistlichen ins Gesicht, schleppten ihn an einem um den Hals gewundenen Stricke durch die Stadt, und vergruben den Umgekommenen in ungeweihtem Boden [2]).

Ums Jahr 1103 erschlugen die Bürger von Laon ihren Bischof Galdrich, wobei die Kirche und die Burg verbrannten [3]). Als dasselbe von mehren Verschwornen dem Bischofe von Senlis widerfuhr, wurden die entflohenen Thäter gebannt, ihre Güter eingezogen, ihre Wohnungen für wüst, und ihre Nachkommen bis ins vierte Glied für unfähig erklärt, geistliche Ämter zu erwerben [4]).

König Heinrich II von England ließ die Häuser des Bischofs von Mans und des Erzpriesters von Rouen niederreißen, weil sie sich ohne ihn zu fragen an den Papst Alexander III gewandt hatten; ja sein Vater Gottfried ließ die Stiftsherrn von Seez [5]), welche ohne seine Beistimmung einen Bischof erwählt hatten, entmannen!

Herzog Heinrich, der Bruder Kaiser Ottos I, befahl den Erzbischof von Salzburg zu blenden [6]), und den Patriarchen von Aquileja zu entmannen. Im Vergleich mit solchen Stra-

1) Ursperg. chron. zu 1123. Innoc. epist. VIII, 17, 182.
2) Langebek V, 582.
3) Corner 656. Gallia christ. IX, 526.
4) Codex epist. Vatic. 4957, S. 70.
5) Hume II, 96, aus Fitz Stephen 18.
6) Ditmar Merseb. II, 42.

sen wäre es fast milde zu nennen, daß der Markgraf von Meißen dem heiligen Benno [1]), weil er Kirchengüter zurückforderte, eine Maulschelle gab; oder wenn der Graf von Vinkenstein den Bischof von Bamberg, trotz der Ermahnungen Gregors IX, nicht eher aus der Haft lassen wollte, als bis er seine Forderungen bewillige [2]).

Im Jahre 1203 wurde der Bischof von Würzburg durch zwei Edle ermordet [3]). Den Dechanten des magdeburger Stiftes überfiel und blendete der Burggraf Gerhard. Er mußte dafür dem Beleidigten tausend Mark zahlen, 100 Mark jährlicher Einkünfte dem Stifte abtreten, den Lehnseid leisten und, nebst 50 andern Mannen, vom Orte der That bis zur Hauptkirche, Hunde tragen. — Dafür, daß Stiftsherrn und Priester aus Städten vertrieben wurden [4]), finden sich mehre Beispiele.

Über die Behandlung der Geistlichen in Italien, ist in dem Abschnitte über die Städte die Rede gewesen; wir bemerken hier nur, daß auch in Sardinien zur Zeit Innocenz III mehre, darunter ein Bischof und ein Abt, umgebracht wurden [5]).

Gegen diese Übel traf man nun von Seiten der Kirche die zweckmäßigsten Vorkehrungen, und es finden sich alle Abstufungen von Bußen und Strafen [6]), die Todesstrafe allein ausgenommen. Aber eben die Sicherheit, daß diese äußerste Strafe von Seiten der Kirche nie ausgesprochen werde, brachte manche dahin, die übrigen Strafen mit dem möglichen Vortheil zu vergleichen, und, wenn dieser überwog, kaltblütig den Frevel zu beschließen. Außer den bereits angeführten Beispielen von Bußen, geben wir noch

1) Bennonis vita 1829.

2) Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 221, 223.

3) Numburg. chron. Arnold. Lubec. VII, 2.

4) Z. B. aus Ypern. Iperius 701 zu 1217; aus Piacenza Johann de Mussis zu 1204. Sie wurden erst nach viertehalb Jahren wieder aufgenommen. — 5) Innoc. epist. VI, 17.

6) Ibid. VI, 51.

folgende. Die Bürger von Minden, welche einen Aufstand gegen ihren Bischof erregt und ihn eingeschlossen hatten, mußten ihm in bloßen Füßen, mit Ruthen in den Händen, entgegenziehn und Geldstrafe bezahlen [1]). Auf ähnliche Weise mußte ein Edler von Grimberg, welcher einem Kloster vielfachen Schaden gethan hatte, nach dem Spruche der Archidiakonen aus Kambrai [2]), barfuß und barhaupt, bloß mit Hemde und Hosen bekleidet, eine Ruthe in der Hand tragend, vor der Versammlung des Klosters niederfallen und abbitten. Ein Laie, der im Kriege gezwungen worden einem Bischofe die Zunge auszuschneiden, mußte sich strengen Fasten unterwerfen, vierzehn Tage lang im Bußhemde vor der Kirche stehen und schwere Geißelung leiden [3]); er mußte, jene Zunge an einem Faden um den Hals tragend, nach Jerusalem pilgern und außerdem noch manche Lasten übernehmen. Auf ähnliche Weise strafte Innocenz III jemanden, der in saracenischer Gefangenschaft, aus Hunger, seine Tochter getödtet hatte.

Mehre Kirchenversammlungen, und insbesondere der Papst, erließen aber auch ganz allgemeine Vorschriften gegen Beleidiger von Geistlichen und Kirchen [4]). Sie und alle Hehler und Theilnehmer verfallen in den Bann, wo sie sich aufhalten wird keine Messe gelesen, sie können, was mit großen Kosten oder Pilgerungen nach Rom verbunden war, allein vom Papste losgesprochen werden, sobald sie sich thätlich an Geistlichen vergangen haben [5]). Nur in den allerentferntesten Ländern, z. B. in Norwegen, durfte der Erzbischof in diesem Fall vom Banne lösen. Sobald freilich die Frevel selbst gegen diesen gerichtet waren, oder gar von Zeiten die Rede ist, wo man sich an dem Papste vergriff: da mußte man nachgeben, bis der Sturm vorüber-

1) Würdtwein subsid. XI, 13.

2) Miraei op. diplom. II, 852, Urk. 70.

3) Innoc. epist. V, 79, 80.

4) Concil. XIII, 1435, No. 2. Lünig Reichsarch. XX, 88, Urk. 44. — 5) Innoc. epist. I, 313; VIII, 215.

ging und, wie zuletzt gewöhnlich, Reue eintrat. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach z. B. hatte zur Zeit Kaiser Heinrichs V bei der Gefangennehmung Papst Paschalis II zwar weder Rath noch Hülfe geleistet, fühlte aber bloß deshalb weil er gegenwärtig gewesen war, solche Reue, daß er sich zur Buße bereit erklärte und dem Befehle Kalixtus des zweiten, ein Kloster zu bauen, bereitwillig nachkam [1]). — Abgesehn also von dem Unrechte selbst und dem unersetzlichen Schaden an Leib und Leben, erhielten die Geistlichen ihren Verlust der Güter am Ende gewöhnlich mit Vortheil ersetzt.

Verfluchungen, die man oft über diejenigen, welche geistlichen Stiftern Unbilden zufügen würden, im voraus kund machte, waren bisweilen von so schreckendem Inhalte, daß auch Frechere dadurch konnten abgehalten werden. In einem solchen Fluche des Bischofs von Lüttich heißt es: „der Übelthäter sey abgesondert von der Christenheit, verflucht im Hause, auf dem Acker, an jedem Orte, wo er steht, sitzt oder liegt [2]); verflucht beim Essen und Trinken, beim Schlafen und Wachen; verflucht sey jede seiner Bemühungen, seine Arbeit, die Frucht seines Landes, sein Aus- und Eingang; verflucht sey er vom Scheitel bis zur Fußsohle. Die Weiber solcher Frevler mögen kinderlos bleiben und Wittwen werden; Gott schlage sie mit Armuth, Hunger, Fieber, Frost, Hitze, verdorbener Luft und Zahnschmerzen; er treffe sie mit Blindheit und Wahnsinn; sie mögen am Mittage umhertappen und irren, wie andere Leute um Mitternacht; Gott möge sie verfolgen, bis sie von der Erde vertilgt sind, die Erde möge sie verschlingen wie Dathan und Abiram; sie sollen lebendig zur Hölle fahren, und mit Judas dem Verräther, Herodes, Pilatus und mit andern Frevlern in der Hölle zusammen seyn. So geschehe es, es geschehe also!"

1) Moriondus I, append., Urk. 8.

2) Monum. Stabulens. in Martene thes. II, 80.

B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche.

1. Von den Besitzungen und Einnahmen der Kirche.

a) Allgemeine Übersicht.

Die morgenländische Kirche hat nie den Reichthum der abendländischen erworben, wofür wir aus mehren Gründen nur einen, aber den wichtigsten anführen: daß der Grundbesitz der letzten ohne Vergleich größer war, und durch wachsende Bildung und Bevölkerung von einem anfangs geringen Werthe, zu einem ungemein großen hinanstieg.

Zu dieser Haupteinnahme aus eigenthümlichem Grundbesitze kamen nun hinzu: a) Einnahmen von fremden Grundstücken, unter denen wiederum vor allem der Zehnten hervortritt. b) Unbeständige bewegliche Einnahmen an Opfern, Stolgebühren u. dergl. c) Einnahmen durch ausgeschriebene kirchliche Steuern. d) Geschenke unter Lebendigen. e) Vermächtnisse durch Testamente. f) Vortheilhafte Käufe und Erwerbungen. All diese Quellen, welche Jahrhunderte lang überreich flossen, würden alles unbewegliche und bewegliche Gut um so mehr in die Hände der Kirche gebracht haben, da sie nur erwerben konnte und nie veräußern sollte:

allein vieles ward ihr, besonders in früherer Zeit, durch Gewalt wieder abgenommen [1]; manches mußte sie freiwillig weggeben oder fahren lassen, um größern Verlust zu vermeiden; in andern Fällen wuchsen die Ausgaben in noch stärkerem Verhältniß, als die Einnahmen, und endlich fehlt es auch nicht an Beispielen von Verschwendung und schlechter Wirthschaft.

Doch war und blieb die Kirche im ganzen reich, und einzelne Beweise des Gegentheils stoßen diese Regel nicht um. Nur als Ausnahmen führen wir an: daß Innocenz III dem Erzbischofe von Ravenna geistliche Kleider schenkte [2], weil dessen Kirche zu arm war sie anzuschaffen, und daß jener es für nöthig hielt, den Verkauf des Geschenkten ausdrücklich zu untersagen. Eine solche Erscheinung konnte in Italien nur Folge der verwüstenden Fehden oder böser Wirthschaft seyn. Erklärlicher ist es, wenn ein Bischof in dem rauhen Irland im Jahre 1179 keine Einnahme hatte, als von drei Kühen, welche seine Untergebenen indeß mit neumelken vertauschten, sobald sie keine Milch mehr gaben [3]. Am allerwenigsten fällt es auf, daß Bischöfe in Ländern, welche erst für das Christenthum gewonnen werden sollten, bisweilen in Noth geriethen. Doch stürzte nicht heidnische Übermacht, sondern weltlicher Übermuth den Bischof von Lübeck im Jahre 1249 in solche Armuth, daß er, um nicht Hungers zu sterben, auswandern mußte [4].

Aus den zahlreichern Zeugnissen für den Reichthum der Kirche und Prälaten, heben wir folgende aus. Im Nachlasse des Bischofs von Porto, befanden sich zur Zeit Alexanders III [5], vierundzwanzig silberne Leuchter und silberne, inwendig und auswendig vergoldete Becher. Der Erzbischof von York hinterließ im Jahre 1182 einen golde-

1) Planck III, 600—619. — 2) Innoc. epist. X, 116.
3) Albert. Stadens. zu 1179.
4) Crummedyk 397. — 5) Concil. XIII, 165.

nen und sieben silberne Becher, neun silberne Gefäße anderer Art (ciffi argentei), drei metallene Becher (cuppae mazerinae [1]), drei Salzfässer, eilf Löffel, acht Schüsseln von Silber, eine große silberne Tischplatte und mit Silber besetzte Pelze; ferner 300 Goldstücke und 11,000 Pfund Silber in alter Münze. — Ums Jahr 1260 betrugen die Einnahmen der einzelnen Kirchen in der Stadt Lukka und der benachbarten Gegend, von 10 Pfund bis 5300 Pfund, der Klöster bis 4850 Pfund, des Hospitals von Altopassu bis 6700 Pfund [2]). Die Einnahme der Kirchen in der Stadt betrug 62,352 Pfund; die Einnahme der Kirchen, Klöster und Hospitäler in der Stadt, 154,785 Pfund; im ganzen Bisthume 186,658 Pfund.

Wo solcher Reichthum sich fand, konnte der Gedanke sehr natürlich entstehen, daß man ihn nicht durch Schenkungen noch zu erhöhen brauche; doch entwickelte sich, davon ziemlich unabhängig, in den Bekennern abweichender Lehren und in einzelnen Herrschern, wie in Kaiser Friedrich II [3]), der Gedanke: eine arme Kirche sey besser, als eine reiche, und man erzeige ihr eine Wohlthat, wenn man ihr das irdische Gut abnehme. Selbst einzelne Päpste, wie Paschalis II, wurden von dieser Ansicht ergriffen [4]): aber die Prälaten widerstanden, zum Theil wohl aus Eigennutz, zum Theil aber auch im löblichen Gefühl ihrer Rechte, und weil Armuth eben so leicht zum Bösen führen kann und führt, als Reichthum. Endlich meinten sie: es sey nicht abzusehn, warum Geld und Gut in weltlicher Hand besser zu welt-

1) Ciffus ist ein Gefäß, aber ungewiß von welcher Größe und Gestalt; ob mazerinus von masernem Holze herkömmt, oder von murrhinus, bleibt streitig; discus magnus argenteus kann eine Tischplatte, aber auch ein silberner Kreis, eine Tafel heißen, die man ich weiß nicht wozu brauchte. Radulph. a Dioeto imag. 614.

2) Memor. di Lucca IV, docum. S. 45.

3) Gesch. der Hohenst. Band II, S. 34, über Arnold von Brescia, und Band III, S. 473. Band IV, S. 176. Wir vermeiden Wiederholungen. — 4) Hohenst Band I, S. 265.

lichen Zwecken, als in geistlicher Hand zu geistlichen Zwecken verwendet werde.

Auch die spätere Ansicht: daß man die Geistlichkeit in Absicht des Erwerbes von Grundvermögen beschränken müsse, findet sich schon in jener Zeit; und sie hatte eine gegründete Veranlassung, sofern die Kirche jede neue Erwerbung steuerfrei benutzen wollte. Kaiser Heinrich von Konstantinopel verbot z. B. deshalb im Jahre 1208, daß die Kirche Grundstücke durch Kauf, Schenkung, Vermächtniß u. dgl. an sich bringe; und auch die Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II enthält hierauf bezügliche Vorschriften [1]).

Noch überraschender ist die Spur eines Versuchs, die Geistlichen in besoldete Staatsdiener zu verwandeln. König Hugo von Cypern wollte im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts die dasige Kirche römisch einrichten und bat deshalb den Papst, er möge Erzbischöfe, Bischöfe, Priester u. a. m. hinsenden [2]). Honorius III antwortete ihm aber: erst müsse man für ihren Unterhalt sorgen. Zum zweiten Male schrieb Hugo, mit Rath der Edeln: man werde sie hinreichend besolden, erhielt aber folgenden Bescheid: „geliebter Sohn! Diejenigen welche besoldet werden, stehn unter dem Befehle derer, welche besolden [3]). Will der Herr einen solchen los seyn, so zahlt er ihm seinen Gehalt nicht aus, und der Diener geht zu Grunde. Stellt also das Einkommen der Geistlichen fest und richtet es so ein, daß niemand von euch sie dessen berauben könne; dann werde ich euch unverzüglich so viele senden, als ihr begehrt."

b) Von Eigenthum und Lehn.

Bei weitem den größten Theil ihres, auf mannigfaltige Weise erworbenen Grundvermögens, besaß die Kirche

1) Du Fresne hist. de constant. II, 15. Gesch. der Hohenstaufen, Band III, S. 476.

2) Es war Innocenz III, oder Honorius III.

3) Diomedes Cronica di Cypro 10.

als volles Eigenthum; einiges gehörte ihr als wirkliches Lehn, noch anderes benutzte sie als Zins- oder Pacht-Gut. Im letzten Falle war in der Regel die übernommene Zahlung sehr gering, oder hörte nach dem Tode des Eigenthümers, oder seiner nächsten Verwandten auf, so daß alsdann der Zeitbesitz in volles Eigenthum überging.

Öfter waren die Prälaten Lehnsherrn, als Lehnsmannen, und jenes wiederum auf doppelte Weise. Erstens, wurden ihnen Grundstücke aus Zuneigung, ihres Schutzes, oder eines andern vortheilhaften Grundes halber, unter der Bedingung übergeben, sie dem Darbietenden sogleich als Lehn zurück zu verleihen. Zweitens, wurden sie durch die Übermacht, oder um sich Schutz zu verschaffen, genöthigt den Laien einen Theil ihres Eigenthums als Lehn zu überlassen. Obgleich im ersten Falle die Pflicht, einen Schwachen zu schützen, auch lästig seyn konnte, so hing es doch von einem freien Entschlusse ab, ob man sie übernehmen wollte, und öfters stärkte sich die Kirche durch die wachsende Zahl ihrer Vasallen; im letzten Fall hingegen kam es oft darauf an, den anfänglichen Verlust allmählich in Gewinn zu verkehren, oder abgeneigt Gesinnte in schützende Freunde zu verwandeln. Wenn z. B. ein Vater auch der Kirche Lehn abgepreßt und sich um Lehnspflichten nicht bekümmert hatte: so war der frömmere Sohn vielleicht ein desto treuerer Freund. Nicht selten nahmen selbst Könige und Kaiser Güter von Kirchen zu Lehn [1]), und betrachteten es dann doppelt als Pflicht, ihren heiligeren Lehnsherrn überall nützlich zu werden. Im ganzen aber hielten die Kirchen es doch für vortheilhafter, Grundvermögen als Eigenthum, denn als Lehn zu benutzen; und es finden sich mehre Vorschriften [2]), daß man eröffnete, heimgefallene Lehne nicht wieder austhun, oder wenigstens die Beistimmung der Kirchenobern, ja, in gewissen Fällen, des Papstes und Kaisers einholen solle [3]). —

1) Schannat Worm., Urk. 109.

2) Decret. Gregor. III, 20, 2.

3) Innocenz IV verbietet z. B., daß der Erzbischof von Salzburg,

Besonders vortheilhaft wirkte es für die Kirche, daß die Verjährung in gewissen Dingen gegen sie gar nicht eintrat, oder doch viel länger dauerte und strenger zu erweisen war, als bei den Laien und weltlichen Besitzungen [1]).

c) Vom Zehnten.

Die Einnahme der Geistlichkeit vom Zehnten war, wo nicht größer, doch gewiß eben so bedeutend, als die vom eigenen Grundvermögen. So viel Widerspruch diese Abgabe auch, bei ihrer Einführung, von Seiten der Laien gefunden hatte und in neu bekehrten Ländern noch fand: als Grundsatz stand im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte fest, daß sie von menschlicher Willkür unabhängig, daß sie im göttlichen Rechte vorgeschrieben sey. Indeß wurden, auf den Grund unzähliger Veranlassungen, eine sehr große Zahl von Bestimmungen nöthig, über Umfang, Erhebung, Vertheilung des Zehnten, über die Befreiung von demselben u. s. w. Wir erwähnen nur einzelne merkwürdige Punkte.

Aus dem Satze, daß der Zehnte nach Gottes Befehl gegeben werden müsse, folgerte man: a) daß, wenn Gott in einem Jahre zwei Ärnten schenke, auch eine zweimalige Bezehntung eintrete; b) daß kein weltlicher Freibrief, und wäre er vom Kaiser, dagegen schütze [2]); c) daß man den Zehnten an keinen Laien erblich, oder als Lehn überlassen dürfe. War das letzte geschehen, insbesondere um damit den Schutz oder Kriegsdienst der Kirchenvögte zu bezahlen, müsse möglichst für Rücknahme und Einlösung gesorgt werden [3]); ja es solle nicht einmal ein Verkauf für die nächst

ohne päpstliche Erlaubniß, Lehn austhue. Baluz. misc. I, 210. Schannat Worm., Urk. 132. — 1) Decret. Greg. II, 26.

2) Decret. Gregor. III, 30, 15. Innoc. decret. Rain. 564.

3) Eichhorn Rechtsgeschichte II, §. 325. Möser Geschichte von Osnabrück II, 115 und Urk. 71.

folgenden Jahre eintreten, weil dies zu Betrug und schlechter Wirthschaft führe [1]).

Eine andere höchst wichtige Frage war: was der Bezehntung unterworfen sey [2])? Während die Zahlungspflichtigen dieselbe auf das in den Feldern gebaute Getreide beschränken wollten: suchten die zur Hebung Berechtigten dieselbe auszudehnen, auf Feldfrüchte aller Art, auf Gewinn vom Gartenbau, auf großes und kleines Vieh, Jagd, Mühlenbenutzung, Bergwerke u. a. Ja zuletzt lauteten die Ansprüche der Kirche dahin: daß eigentlich der zehnte Theil aller Einnahmen von den Laien an die Geistlichen abzugeben, mithin auch von Gewerben, Kaufmannschaft zu erheben sey [3]). Weil aber jene Abgabe von allen mit Grund und Boden in Verbindung stehenden Einnahmen schon sehr bedeutend war, im alten Testamente für Gewerbs- und Personen-Zehent keine so ausdrückliche Vorschrift gefunden ward, und die Berechnung und Erhebung desselben große Schwierigkeiten zeigte: so wurden diese erweiterten Forderungen keineswegs überall durchgesetzt. Auch darüber blieb oft Streit, ob der Zehnte vom gesammten, oder nur vom reinen Ertrage gegeben werde; die Kirche entschied für jenes, und erlaubte nicht Steuern, Aussaat, Kosten u. dergl. abzuziehen. Freilich wurde mehre Male gewaltsame Beitreibung nöthig, ja es kam, besonders in neubekehrten Ländern, bis zu offenen Aufständen der Bauern [4]): allein die Kirche siegte

1) Concil. XIII, 1055, No. 43.

2) In Flandern ging der Zehnte auch auf Heringe und andere Fische. Miraei op. I, Urk. 43, 59. — Mehre Bestimmungen über die Erhebung des Zehnten siehe im Sachsenfp. II, 48.

3) Zur Zeit Innocenz III verlangte der Bischof von Bergen in Norwegen den herkömmlichen Zehnten von den Kaufleuten, und der Papst bestätigte die Forderung. Innoc. gesta I, 217.

4) Ludwig reliq. II, 359, 382. Westph. mon. III, 1423. — 1180 Bauernaufstand in Schonen wegen der Zehnten. Hamsfort bei Langebeck I, 280. In Thüringen Hist. Landgr. Eccard. 370. Thomassin. III, 1, c. 11.

entweder sogleich ob, oder ließ sich vor der Hand gelindere Vertragsbedingungen gefallen, welche aber, sobald die Umstände sich geändert hatten, mit den allgemeinen und strengern Grundsätzen vertauscht und für ungültig erklärt wurden.

Den Ansprüchen auf sachliche, standen Ansprüche auf persönliche Befreiung gegenüber. Diese wurden gemacht von Laien und von Geistlichen.

Zu jenen gehörten erstens, die Juden, welche den Zehnten als eine bloß Christen obliegende Pflicht darstellten. Sie, und nicht minder die Saracenen welche unter christlicher Hoheit lebten, wurden aber angehalten, ihn in allen Fällen zu entrichten, wo ein Christ für zahlungspflichtig galt [1]). — Zweitens, verlangten die eigenen Leute der Kirche eine Befreiung vom Zehnten [2]), weil derselbe bei Feststellung ihrer übrigen Lasten, schon mit eingerechnet sey. Dies Verfahren ward aber nicht vorausgesetzt, und konnte selten bewiesen werden. — Drittens, behaupteten viele Gutsbesitzer, daß, wenn sie auch nicht von jener Pflicht unbedingt frei wären, ihnen doch erlaubt sey ihre Zehnten nach Willkür ihren eigenen, etwa neu gegründeten Kirchen zuzuwenden. Allein auch diese Forderung wurde, sobald sie ältere Rechte verletzte, zurückgewiesen.

Auf der kirchlichen Seite verlangten zuvörderst die Geistlichen den Erlaß aller Zehnten, sobald sie selbst zehntbare Grundstücke erwürben [3]); sie konnten aber aus dem eben angedeuteten Grunde diese Forderung nicht durchsetzen. Verwickelter war die Frage über das Verhältniß und die Pflichten der Klöster. Fast überall erstritten sie schon früh die Zehntfreiheit für ihr eigentliches Vorwerksland; hingegen sollten sie: a) den Zehnten nach wie vor zahlen, wenn sie zehntpflichtiges Land erwürben [4]); b) den Neubruchszehnten an den Bischof abführen; c) sollte ihnen kein zehntpflichtiges

1) Concil. III, 1003, c. 67. Innoc. epist. II, 70.

2) Planck III, 1, 627. — 3) Innoc. epist. XI, 46.

4) Concil. XIII, 991, c. 55. Dasselbe galt für die Ritterorden. Innoc. epist. XVI, 82.

Land ohne Beistimmung des Bischofs geschenkt, oder wenn dieser ohne hinreichenden Grund seine Zustimmung verweigere, die päpstliche Entscheidung eingeholt werden [1]); d) Klosterbauern zehnteten in der Regel zu ihrer Pfarrei. — Unbegnügt mit diesen Einrichtungen, behaupteten die Mönche: sie selbst wären Geistliche; deshalb könnten sie nirgends Zehnten geben, wohl aber von allem Lande erheben, was ihnen oder ihren Leuten gehöre. Hiegegen sagte Ivo von Chartres [2]): „mit welcher Kühnheit, o ihr Mönche, nehmt ihr den Wein aus dem Weinberge in Anspruch, welchen ihr nicht bepflanzet, die Milch von der Herde, welche ihr nicht weidet? Mit welchem Rechte fordert ihr da, wo ihr nichts leistet? Wahrlich wenn ihr dies wollt, so tauft auch die Neugebornen, besucht die Kranken, begrabt die Gestorbenen, traut die Verlobten und thut euren Mund in der Kirche auf, anstatt, dem Gelübde gemäß, still zu sitzen und zu schweigen."

Weil nun aber die Mönche recht gern solche Pfarrgeschäfte übernahmen, so gewannen sie immer mehr und mehr über die Weltgeistlichen, obgleich nicht in jedem Lande und nicht jeder Orden gleich viel. Fast am meisten hatten die Cistertienser erstritten, und die großen Ritterorden verschafften sich dieselben Rechte [3]).

Was die Vertheilung des Zehnten anbetrifft, so sollte nach einer alten, von Innocenz III bestätigten Regel, erhalten: der Bischof ein Viertel, der Priester ein Viertel, die Kirche ein Viertel, und die Armen ein Viertel [4]). Der Bischof und der Priester verwalteten die Antheile der Kirche und der Armen. Jene Regel ward aber keineswegs überall anerkannt und befolgt: so behielt z. B. der Bischof, als

1) Concil. XII, 781, 904, 959.

2) Thomass. III, 1, c. 10, §. 6.

3) Thomass. III, 1, c. 9. Cleß Gesch. von Würtenberg II, 1, 300.

4) Eichhorn I, 393. Innoc. epist. V, 5. Dieselbe Vorschrift wird 1199 nach Innocenz Weisung für Dalmatien gegeben. Concil. XIII, 745, No. 3.

der Mächtigere, nicht selten einen größern Antheil [1]); umgekehrt ward 1172 auf einer englischen Kirchenversammlung dem Pfarrer ein Drittel des Zehnten zugesprochen. Zuletzt stellten sich die Dinge meist so, daß ohne eigentliche Hauptkasse und Vertheilung, jedem gewisse Hebungen feststehend zugewiesen wurden; wobei aber wo nicht die Kirche, doch wohl die Armen bisweilen zu kurz kamen.

Ganz als Ausnahme erscheint folgendes: der Marggraf von Brandenburg erbietet sich 1211 eine Kirche und ein Stift für zwölf Chorherrn, auf wüsten, den Slaven abgenommenen Ländereien zu errichten; doch solle man ihm hiefür, für die nothwendige Vertheidigung und die Übernahme fernerer Baukosten, zwei Drittel des Zehnten überlassen. Innocenz III befahl diesen Vorschlag anzunehmen, sobald nicht ganz unbekannte, erhebliche Gründe entgegenständen [2]).

Lange behaupteten die Laien: Streit über Zehnten werde vor dem Gerichte des Patrons, nicht vor dem geistlichen Gerichte entschieden: sie mußten aber allmählich in den meisten Gegenden diese Ansprüche aufgeben [3]).

Von den Abgaben welche, unter dem Namen von Zehnten, gegen die Türken (Saladinszehnten), Griechen und Albigenser erhoben wurden, war die Geistlichkeit keineswegs frei; vielmehr hielt man dieselbe vorzugsweise für verpflichtet, Zahlungen solcher Art zu übernehmen [4]).

d) Von den Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl.

Als Regel stand fest: daß die Geistlichen alle ihre Geschäfte unentgeltlich verrichten müßten, also für Taufen, Trauen, Begraben, Beichte hören, Messe lesen u. s. w.

1) Münters Beiträge I, 104. Concil. XIII, 358. Bened. Petrob. I, 36. — 2) Innoc. epist. XIII, 21.

3) Math. Paris. addenda 133 u. f. S. Gudeni cod. I, 273.

4) Thomassin. III, 1, c. 43.

keine Bezahlung nehmen dürften [1]). Von dieser Regel wurden aber bald sehr viele Ausnahmen gemacht.

Erstens, erschien die Bezahlung nicht als Zwang, sondern häufig als freie Gabe, welche anzunehmen unverboten war. Hieher gehören unter anderem die reichen Beichtgeschenke [2]).

Zweitens, traten oft Forderungen ein, welchen der Geistliche zu genügen nicht von Amts wegen verpflichtet war, und die deshalb bezahlt werden mußten: so z. B. wenn jemand für sich, seine Anverwandten, oder verstorbenen Freunde, Messe lesen ließ [3]).

Drittens, mußte die Kirche die Hebung von Stolgebühren erlauben, sobald der Pfarrer nicht von seinen übrigen Einnahmen leben konnte.

So wurden allmählich die Stolgebühren, Opfer, Gaben u. dergl. ein so außerordentlich bedeutender Einnahmequell, daß nicht allein über deren Vertheilung unter den Geistlichen Zweifel und Streit entstand; sondern auch Laien, insbesondere als Patrone, darauf Anspruch machten. Ja diese bauten Kirchen unter der Bedingung, ihnen mehr oder weniger von jenen Einnahmen zu bewilligen, und rechneten darauf, ihre Auslage werde sich auf diese Weise reichlich verzinsen. Allein die Kirchenobern vernichteten derlei Verträge, und viele Gesetze sprechen den Laien aufs bestimmteste allen Antheil an jenen Einnahmen ab [4]).

Was nun die Vertheilung derselben unter die Geistlichen anbetrifft, so sollten zunächst diejenigen, welche die Geschäfte verrichteten, die Pfarrer, aus denselben hinreichend versorgt werden; damit sie nicht jämmerlich und ihrer Würde unangemessen leben müßten, was nothwendig üble Folgen

1) Innoc. epist. I, 220. Alberic. 145. Concil. XII, 1359. 1492. — 2) S. Bertoldi vita 90.

3) Thomassin. III, 1, c. 15. 72.

4) Concil. XII, 1087, No. 14. Thomassin. III, 1, c. 15. Bened. Petroburg. I, 36.

mancherlei Art nach sich ziehe [1]). Die nächste Hülfe gegen Noth und Verkürzung fanden die Pfarrer in der Regel bei ihrem Bischofe; doch kamen auch Fälle vor, wo dieser sich von eigennützigen Eingriffen nicht frei hielt. Und sowie bei sehr reichlichen Gaben und Opfern jedem nicht ein überall gleich bestimmter Theil zufiel, so machten auch die Stiftsherrn größere oder geringere Ansprüche. Im Jahre 1196 wurden z. B. diesen in Kommines drei Viertel, dem bestellten Priester ein Viertel der meisten Einnahmen zugesichert [2]). Unter denselben werden aufgezählt: Gaben an Gelde, Brot, Wein, Licht und Geflügel; kleiner Zehnt von Lämmern, Kälbern, Schweinen, Gänsen, Honig und Lein; Gelder für Beichten, Trauen, Besuche, Einführungen in die Kirche und für Begräbnisse. Nach einer Entscheidung Eugens III sollte der Bischof von Orta die eine Hälfte, und seine Stiftsherrn die zweite Hälfte aller Einnahmen von geistlichen Handlungen, Beichte, Weihungen u. dergl. erhalten [3]).

e) Von kirchlichen Steuern.

Die Steuern, welche die Kirche von Laien forderte, wurden nicht zum Vortheil der Geistlichen, sondern zu gewissen allgemeinen Zwecken, z. B. Rettung des heiligen Landes, Vertilgung der Ketzerei u. a. verwandt; wenigstens suchte man, als es in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts damit nicht gewissenhaft herging, doch immer diesen Schein beim Fordern und Ausgeben zu erhalten.

Steuern, welche Kirchenobere von Geistlichen beitrieben, waren für jene allerdings eine Einnahme, für diese hingegen eine Ausgabe; weshalb wir nähere Bemerkungen bis zur Darstellung dieses Punktes versparen.

1) v. Espen II, pars 1, p. 248.

2) Miraei oper. diplom. II, 1200, Urk. 94.

3) Ughelli Ital. sacra I, 736.

f) Von Geschenken und Erbschaften.

Da hievon in dem Abschnitte von den Klöstern umständlich gehandelt wird, so bemerken wir nur folgendes. Obgleich in dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, bei schon hoch gestiegenem Reichthume der Kirche und bei dem Verschwinden herrenloser, unbebauter Ländereien, die Schenkungen im ganzen weniger, als in frühern Jahrhunderten betragen mochten; so hörten sie doch nie ganz auf, und es blieb eine fast allgemeine Ansicht: daß sich Gaben an Kirchen und Klöster nicht bloß auf dieser Erde hundertfältig lohnten, sondern auch die Seligkeit in jener Welt beförderten [1]). Manchen Schenkungsurkunden hing man aber auch eine Fluchformel an. So heißt es z. B. in einer sardinischen von 1185: wer die Schenkung angreift, den sollen verfluchen die vier Evangelisten, die neun Ordnungen der Engel, die zwölf Apostel, die sechzehn Propheten, die vierundzwanzig Oberalten (seniores), die 318 heiligen Väter, und sein Theil soll seyn mit Herodes und Judas dem Verräther und dem Teufel in der Hölle [2])!

Für Schenkungen durch Testamente gilt das obige; ja hier wuchs der Einfluß der Geistlichen, weil sie behaupteten und an vielen Orten durchsetzten: kein Testament dürfe ohne ihre Theilnahme und Zuziehung gemacht werden [3]). Eine Kirchenversammlung in Narbonne schloß im Jahre 1227 jeden Notar, welcher diese Vorschrift vernachlässigte, bis zu gebührender Genugthuung, von der Kirchengemeinschaft aus. Andererseits führte dies Verhältniß aber auch zu kirchlichen Geboten: daß kein Geistlicher das unanständige Gewerbe eines Erbschleichers treiben solle [4]).

1) Daher wird so häufig die Formel gebraucht: in hoc saeculo centuplum accipiet, insuper et, quod melius est, vitam possidebit aeternam. Gennari zu 1142.

2) Das Latein lautet z. B.: et habeat parte cum Erode, et cum Judas traditore, et cum diabolus in inferno. Opera di Primaz. di Pisa. — 3) Concil. XIII, 1106.

4) Ibid. 823, No. 11.

2) Von Verwaltung der Kirchengüter.

a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter.

Der größte Theil der Kirchengüter wurde von den Geistlichen selbst, oder doch unter ihrer unmittelbaren Aufsicht bewirthschaftet; womit, solange die Gemeinschaft des kanonischen Lebens dauerte, eine allgemeine Rechnungsführung und die Pflicht der Rechnungsablage verbunden war. Man hielt auf genaue Nachweisungen aller Güter, Rechte, Einnahmen [1]) und führte aus diesen, oft in die Meßbücher eingetragenen Nachrichten, den Beweis gegen fremde Ansprüche, verletzte aber dabei wohl mehre Male die Unparteilichkeit. Hatte der Kirchenobere, der Vorschrift gemäß, jene Nachweisung geprüft und bestätigt, so wuchs die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft.

Der Bischof hatte lange Zeit das allgemeine Empfangs- und Verwaltungs-Recht aller Einnahmen innerhalb seines Sprengels: alles lief, nach unserer Art zu reden, durch seine Hauptbücher und Hauptkasse. Allein die Vergleichung und Berechnung mit den untergeordneten Büchern und Kassen, welche zu keiner unmittelbaren Ausgabe berechtigt waren, machte viele Weitläufigkeit; man meinte, der Bischof werde durch eine so umfassende Sorge für das Weltliche, von seinem geistlichen Berufe viel zu sehr abgezogen, und was bei kleinen Sprengeln und einer geringen Zahl von Christen und Einnahmen passend gewesen seyn möge, erscheine unangemessen nachdem diese Verhältnisse sich so bedeutend geändert hätten. Deshalb kam es zuerst dahin, daß den Ortspfarrern ein bestimmter Antheil an den Zehnten und Gaben zugewiesen und von ihnen unmittelbar erhoben ward, ohne weitere Erwähnung in den Hauptbüchern des Bischofs [2]). Nur was diesem in den einzelnen Pfarreien vorbehalten blieb, ward für ihn berechnet und dann in seine Heberegister eingetragen.

1) Concil. XIV, 55. Harzheim III, 531.

2) Thomassin. III, 2, c. 10.

Ähnliches geschah bei Auflösung des kanonischen Lebens in Hinsicht der Stiftsherrn: jeder Stelle wurden bestimmte Einnahmen, eine Pfründe, zugewiesen [1]), so daß die Kirchengüter sich in eine Art von Lehngütern mit wechselnden Inhabern verwandelten. Ward eine Pfründe erledigt, so übernahm gewöhnlich ein bischöflicher Bevollmächtigter das Vorhandene, und sorgte für die einstweilige Verwaltung.

b) Von Pacht, Tausch, Verpfändung, Veräußerung und Verschuldung der Kirchengüter.

Viele Grundstücke, die zur eigenen Benutzung unbequem lagen, oder dabei nicht den höchsten Ertrag zu geben versprachen, wurden verpachtet. Doch schrieben die kirchlichen Gesetze genau vor, welche Prüfungen, Vorsichtsmaaßregeln, Bestätigungen der Vorgesetzten oder Beigeordneten u. s. f. hiebei eintreten mußten [2]). Insbesondere fürchtete man, daß weltliche Pächter leicht ihr Anrecht ausdehnen und jeder Pachterhöhung, oder gänzlicher Entlassung mit Erfolg widersprechen möchten. Bestimmt untersagt war es geistliche Einnahmen im engern Sinne, Kirchen, Opfer u. dergl. zu verpachten [3]).

Noch mehr Vorsicht und bestimmtere Erlaubniß war zu Tausch und Verpfändung erforderlich; insbesondere sollte nie Weltliches für Geistliches eingetauscht werden [4]). Lautete die Verpfändung nur auf kurze Zeit, oder war das dafür eingehende Geld zu löblichen Zwecken bestimmt: dann fand die Einwilligung der Kirchenobern weniger Schwierigkeit. So erlaubte z. B. Gregor IX dem Bischofe von Oxford die Verpfändung aller seiner Einkünfte behufs des Kreuzzuges [5]). Große Noth, oder geringen wissenschaftli-

1) Planck III, 1, 640. — 2) Thomassin. II, 3, 22.

3) Bened. Petroburg. I, 36.

4) Spirituale cum temporali permutari non potest. Decret. Gregor. III, 19, 9. Innoc. epist. I, 74.

5) Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 47. Gemeiner Geschichte

chen Eifer zeigt es an, wenn Kapitel sogar Bücher versetzten [1]). Ja bisweilen führte Verschwendung erst zur Noth, dann zu offenbaren Freveln. So verpfändete der Erzbischof von Kreta [2]) ums Jahr 1233, in den von ihm stets besuchten Wirthshäusern, die Pallien und heiligen Gefäße, erlaubte keine Heirath ohne Bezahlung, löfete dagegen für Geld vom Banne, gab einem Griechen eine Nonne zur Frau, ja er ertheilte für Geld an Laien die Gewalt — Geistliche zu prügeln! — Wie nöthig war gegen solche Übel eine höhere Aufsicht; auch rühmte die christliche Welt, daß der Papst, damals Gregor IX, mit Nachdruck für die Abstellung wirkte.

Es galt als Regel, daß alle geistliche Güter unveräußerlich wären; woraus denn, abgesehn von allen andern Gründen, in den Laien die Neigung entstehen mußte, die Erwerbungen zur todten Hand zu beschränken [3]). Allein ungeachtet jener Regel finden sich in allen Zeiten Beispiele von Veräußerungen. Um denselben indeß einen Schein der Gültigkeit zu geben, mußten viele und nicht überall gleiche Formen beobachtet werden. Die Zustimmung der Geistlichen, des Kapitels, der Dienstmannen, des Bischofs, Erzbischofs, oder Papstes, der weltlichen Herrscher u. a. war theils nach allgemeinem Kirchenrechte, theils nach besondern Verträgen erforderlich [4]). — Austhün von Lehen,

von Baiern 42. — Tausch erzbischöflicher Güter gegen andere, geschieht mit Einwilligung des Papstes und Primatum ecclesiae. Ludwig reliq. II, 353.

1) Cleß Gesch. von Würtemberg II, 1, 249.

2) Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 218.

3) Solche Erwerbung ward z. B. 1266 im lübischen Rechte verboten. (Eichhorn Rechtsgesch. II, 962). 1218 in Florenz. 1273 in Portugal. Planck IV, 2, 219.

4) Ludwig reliq. II, 230. Strubens Nebenstunden I, 118. Gudeni codex I, 300, 307. Wir geben z. B. noch folgende Traditionsformeln: cleri et populi nostri consilio; 1140 in Salzburg.

Ansetzung steuerfreier Leute u. dergl. ward wie eine Art von Veräußerung betrachtet und behandelt [1]). Bisweilen nahm man dem Bischofe noch ein besonderes Versprechen ab, nichts zu veräußern; bisweilen verstattete man es ihm in Hinsicht seiner Tafelgüter, aber nur auf Lebenszeit [2]). Doch findet sich umgekehrt, daß bisweilen ein wirthschaftlicher Bischof die verschwenderischen Stiftsherrn in Ordnung hielt [3]). Hatte jemand bei Veräußerungen die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, so wurden diese mehre Male auf Ansuchen seines Nachfolgers vom Papste [4]), oder dessen Bevollmächtigten, oder auch vom Kaiser aufgehoben [5]).

Wenn es Fälle gab, wo der Drang der Umstände, sowie die Aussicht auf anderweite größere Vortheile, die Veräußerung von Kirchengütern als zulässig und rathsam erscheinen ließ: so konnte noch weit weniger das Schulden-

Monum. boica I, 15. — Assensu canonicorum et ministerialium; 1240 in Salzburg. III, 137, 332. — Privilegium cassatum per clericorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem; 1140 in Salzburg. III, 408. — Sententia cathedralium et nobilium episcopatus; 1191 in Freisingen. IX, 512. — Communicato consilio capituli et familiae ecclesiae; 1225 in Augsburg. X, 247. — Mit Beistimmung der Kapitel und Ministerialen; in Regensburg, Passau, Bamberg u. s. w. XIII, 124; III, 423, 427. Doch waren alle diese Traditionen nicht sowohl Veräußerungen, als Übergaben geistlichen Besitzes oder kirchlicher Leute, an andere Kirchen und Stiftungen; und insofern mußten die Laien, über welche man schaltete, oft gefragt werden.

1) Schannat Worm. Urk. 109. Gudeni codex I, 459, 462.

2) Chioccarello catal. 141. Gemeiner Gesch. von Baiern 42.

3) Innoc. epist. VIII, 87.

4) Ibid. VIII, 14, 15. Math. Paris addit. 104.

5) Gemeiner-Chronik 316, Froelich dipl. Styriae I, 329, Ecclesia 66, haben Beispiele, daß Heinrich VI und Friedrich dies thaten. Im Jahre 1236 verbot Friedrich II dem Bischofe von Trident, Kirchengut zu verleihen, verpfänden, veräußern u. s. w. Verci Ecel. III, Urk. 141.

machen immerdar verhindert werden. Allein auch hier stellte man den richtigen Unterschied fest zwischen solchen Schulden, welche zu löblichen Zwecken unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften, und solchen, welche eigenmächtig und ohne Grund gemacht waren. Jene ersten, rechtmäßigen Schulden mußte auch der Nachfolger bezahlen, und man ergriff mannigfache Maaßregeln zu ihrer Tilgung [1]); die letzten wurden hingegen nicht anerkannt, oder ausdrücklich für unrechtmäßig erklärt. Dies alles wird durch folgende Beispiele näher erläutert.

Im Jahre 1234 versprach der Bischof Heinrich von Worms, ohne Beistimmung seiner Geistlichen keine Anleihen zu machen [2]). Im Jahre 1163 lieh der Erzbischof Konrad von Mainz Geld mit Beistimmung der Stiftsherrn, Edeln und Dienstmannen, und gab einen goldenen Kelch als Unterpfand. Hingegen mußte der Waldgraf Konrad, ums Jahr 1259, die ungebührlichen Schulden seines Sohnes, des Erzbischofs Gerhard von Mainz, berichtigen. Im Jahre 1226 erklärte sich der Bischof von Massa für bankerott, und Papst Honorius III sorgte für Herstellung der Ordnung [3]). Im Jahre 1210 ward der Bischof von Toul als ein Verschwender abgesetzt [4]). Ein Bischof von Eichstädt hatte sein Stift so heruntergebracht, daß die Einnahmen kaum zur Bezahlung der Zinsen hinreichten. Er und einige andere Stiftsherrn kauften ihren Beischläferinnen Häuser und Güter; welche Verfügungen Gregor IX mit Recht wiederum aufhob [5]). Ähnliche Unbilden beseitigte dieser in Speier und Verdun. Nur dann mußten die Päpste sich nachsichtiger zeigen, wenn man erwies, daß Schulden gemacht waren um ihren eigenen Forderungen zu genügen.

1) Schulden pro ecclesiae necessitate. Gregor. decret. III, 28, 1.

2) Schannat Worm. Urk. 126. Gudeni codex I, 242; IV, 894.

3) Regesta Honor. III, Jahr X, Urk. 51.

4) Alberic. 454.

5) Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 403, 435, 438, 440.

Die Schulden des Erzbischofes Siegfried von Mainz wurden durch eine Einkommensteuer getilgt, welche man mit zehn vom Hundert von allen geistlichen Pfründen im Sprengel erhob [1]). Indeß versprach der Erzbischof eidlich, ohne Beistimmung der Chorherrn nie wieder Geld anzuleihen, oder neue Steuern auszuschreiben [2]). — Bisweilen sicherte man den Erben verschuldeter Stiftsherrn ein Gnadenjahr zu, z. B. in Würzburg und in Neumünster; bisweilen wiesen die Stiftsherrn, wie in Passau, die Einnahmen gewisser Güter zur Schuldentilgung an [3]); bisweilen erlaubte der Papst (so Gregor IX für Eichstädt) erledigte Pfründen einige Jahre lang, ähnlicher Zwecke wegen, unbesetzt zu lassen [4]). Endlich kam es auch vor, daß ein Bischof seine Zehnten dem Kapitel verkaufte, um von dem Erlöse seine Schulden zu bezahlen [5]); jenes sey, so meinte man, keine verbotene Veräußerung, sondern ein erlaubter Übergang aus einer geistlichen Hand in die andere.

Zinsen sollten, sowie nicht verlangt und versprochen, so auch nicht bezahlt werden: allein theils konnten die Bedürftigen diesen Grundsatz nicht aufrecht erhalten; theils wußte man die Zinsen unter dem Namen von Auslagen, Besorgungen und Schadensersatz, durch Verschreiben eines höhern Hauptstuhles u. s. w. zu verstecken und beizutreiben [6]). Geistliche wurden Schulden halber nicht gebannt; wohl aber mußten sie eidlich versprechen zu bezahlen, sobald sie irgend Vermögen erwürben [7]).

1) Gudeni codex 525.

2) Ussermann episc. Wirzburg. 175, 218.

3) Hund metropol. I, 386.

4) Regesta Gregor. IX, l. c. — 5) Gudenus I, 566.

6) Die Geistlichkeit in Passau soll z. B. die Schulden bezahlen, welche bei Kaufleuten in Rom und Siena gemacht waren, cum justis et moderatis expensis, ac debita restauratione dampnorum, usuris omnino cessantibus. Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 242.

7) Decret. Gregor. III, 23, 3.

3) Von Ausgaben und Steuern.

a) Von der Steuerfreiheit im allgemeinen.

Die Geistlichen verlangten eine schlechthin unbedingte Freiheit sowohl von Grundsteuern, als von unbestimmten persönlichen Abgaben, ja mit einem Worte, von allen Steuern. Denn ihr Gut sey Gott geweiht und außer dem Bereiche irgend einer Macht; ihnen gebühre es Steuern und Zehnten zu erheben, nicht zu entrichten; beim entgegengesetzten Verfahren, welches das Heilige vom Altar nehme, würden sie nicht auskommen und ihren Pflichten würdig genügen können; es sey unbillig zu vergessen, daß sie den Armen und Bedrängten, Wittwen und Waisen, um welche die Laien sich wenig oder gar nicht bekümmerten, gar vieles abgäben; man werde sie, den unleugbar ersten Stand, doch nicht hinter dem ebenfalls steuerfreien Adel zurücksetzen wollen? Und wenn dieser das Recht der Befreiung darauf gründe, daß er dafür die Landesvertheidigung übernehme, so hätten sie durch ihre Übungen und Gebete die Sünder vor Gott zu vertheidigen, und es erscheine unvernünftig, der rohen Kriegsarbeit einen höhern Werth beizulegen, als den geistlichen Geschäften. Berufe sich endlich der Adel auf Herkommen und Landesgesetze, so stehe ihnen das erste seit noch längerer Zeit zur Seite, und das Landrecht werde von dem göttlichen Gesetze überboten.

Ungeachtet dieser und ähnlicher Begründungen wurde der Grundsatz von einer unbedingten Steuerfreiheit der Geistlichkeit nie ganz durchgefochten. Wenn man z. B. auch zugab, daß das Stiftungsvermögen, welches in der Regel schon ursprünglich freies, königliches oder adeliches Gut war, von Abgaben frei bleibe: so verlangte man doch deren Tragung von dem neu erworbenen Lande, vor allem, wenn dies früher steuerpflichtig gewesen [1]). Oder man räumte die Freiheit von Grundsteuern und von den danach

1) Dies beschloß Asti und beschränkte das Erwerbungsrecht der Geistlichen. Molina II, 203.

abgestuften Lasten zwar ein, behauptete aber: persönliche, Verzehrungs-Steuern, Zölle u. dergl. müßten gezahlt werden [1]). Vor allem hielt man streng darauf, daß die Geistlichen, sofern sie in Lehnsverhältnisse traten, alle Lehnspflichten und Dienste persönlich, oder durch Vögte leisteten, und bewies, auch mit ganz freiem Allode sey und bleibe die Verbindlichkeit der Landesvertheidigung verbunden [2]). Am wenigsten endlich konnten die Geistlichen sich der Verpflegung und Einlagerung entziehen [3]): denn Kirchenobern verlangten dieselbe vermöge ihres Amts, und Fürsten und Könige nahmen sie, sobald ähnliche Gründe, oder höfliche Bezugnahme auf die Pflicht der Gastfreundschaft nicht ausreichten, mit Gewalt in Anspruch.

Wenn nun die Geistlichen hienach keineswegs überall jede Besteuerung vermeiden konnten, so drangen sie mit verstärkten Gründen darauf: daß jene wenigstens nicht nach bloßer Willkür, oder nach Grundsätzen eintrete, wobei sie stärker als alle übrigen angezogen würden. Jeder Mitzahlende, dies behaupteten sie ganz den damaligen Ansichten gemäß, müsse gehört werden, mitrathen und mitbewilligen. Noch günstiger sprach sich die lateranische Kirchenversammlung von 1179 aus [4]), wonach der geistliche Stand nur

1) Math. Paris addend. 133, 59.

2) Planck III, 446. Edinburgh review Junius 1816, S. 338, beweiset für England, daß vom Kirchenlande manche Abgabe gezahlt, und die Landesvertheidigung mit übernommen wurde.

3) Thomassin. III, 1, c. 49.

4) Eichhorn II, 858. Planck IV, 2, 175 — 219. Concil. XIII, 427. — 1233 schrieb Gregor IX an den judex Turritanus in Sardinien: er solle die Geistlichen nicht besteuern, nicht stipendia militum et peditum exigere, equos occupare etc. Regesta Jahr VII, Urk. 161—162. — Das Gesetz Kaiser Friedrichs II vom Jahre 1220 deuteten die Päpste so, daß die Geistlichen von allen Abgaben und aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei seyn sollten. Der König von Böhmen und seine Barone mußten eidlich angeloben, diesen Gesetzen nachzuleben. Regesta Honorii III, Jahr V, Urk. 301 u. 304.

im Fall gemeinen Bedürfnisses und nach eigener Bewilligung angezogen werden sollte. Hieran reihte sich aber unmittelbar Streit über die Frage: ob ein solcher Nothstand vorhanden sey, oder nicht? Gern überließen die Geistlichen dem Papste die letzte Entscheidung, der sich ihrer am ernstesten annahm und annehmen konnte; und auch die Laien durften ihm jenes Recht nicht füglich verweigern, ohne in doppelt schwere Händel zu gerathen und ungünstige Urtheile zu veranlassen. Die Hoffnung mancher: auf dem neuen Grunde jener Kirchenschlüsse und der päpstlichen Hülfe von allen Steuern frei zu werden, täuschte jedoch sehr: denn allmählich verlangte der Papst die meisten und drückendsten Steuern für sich, oder er vertrug sich auch mit den Königen über die Summen, welche sie der Geistlichkeit abnehmen und untereinander theilen wollten [1]). Gegen eine solche Vereinigung der weltlichen und geistlichen Obern, zur Beschatzung ihrer Untergebenen, gab es keine Hülfe; doch überzeugten sich die letzten, es sey gerathener, zu allem Billigen die Hände zu bieten, als durch unbedingtes Verweigern Bündnisse jener Art herbeizuführen.

Im griechischen Reiche sollte die Kirche ihre Güter selbst verwalten und steuerfrei seyn: aber in der Noth griffen die Kaiser oft zu, und der Patriarch war ein noch schwächerer Schutz, als der Papst.

b) Von den Abgaben an Laien.

Außer dem obigen wird, in den Abschnitten von den Städten und von den Abgaben, noch manches über die Steuerpflicht der Geistlichen vorkommen; hier wiederholen wir bloß, daß sie in allen christlichen Reichen gar mancherlei Abgaben an Könige und Fürsten zahlen mußten [2]). Bald verfuhr man hiebei gerechter und milder, bald willkürlicher und strenger. So klagt z. B. die englische Geist-

1) Thomassin. III, 1, c. 41—45.

2) Beweise finden sich [illegible] selbst.

lichkeit zur Zeit Heinrichs III [1]): „der König und seine Barone zwingen uns zu übertriebener Gastfreundschaft; sie nehmen unsere Wagen in Beschlag um ihre Sachen zu fahren; sie setzen willkürliche Preise für unsere Erzeugnisse und bleiben die Kaufsumme obenein schuldig; dem Könige müssen wir, wenn er im Reiche umherreiset, entgegengehn und ihm Geschenke machen u. s. w." Solchen und ähnlichen Übeln suchte man auf mannigfache Weise abzuhelfen: durch Bitte, Vertrag, Bewilligungen angemessener Art, Drohungen, Widersetzlichkeit, Kirchenbann. Als Honorius II den letzten nicht sogleich aussprach, weil Ludwig VI die Güter einiger widerspenstigen Bischöfe in Beschlag genommen hatte, tadelt ihn Bernhard von Clairvaux aufs heftigste. Geduldiger gesinnt setzte sich Bischof Hartmann von Brixen [2]) nebst seinen Geistlichen, mit Kreuzen in den Händen, vor den Burgen seiner Beleidiger nieder und ging nicht von der Stelle, bis sie ihm Genugthuung leisteten, oder ihren Forderungen entsagten. — Tüchtige Herrscher kamen aus eigenem Antriebe in solchen Fällen den bedrückten Kirchen zu Hülfe: so verbot z. B. Kaiser Friedrich I streng alle Erpressungen dieser Art, bei Strafe doppelten Ersatzes [3]); im allgemeinen aber gebührt den Päpsten das Hauptverdienst, weltlichen Eingriffen mit Erfolg widersprochen zu haben.

Insbesondere verdienen hier zwei Abgaben oder Lasten Erwähnung, welche, nachdem man sie eine geraume Zeit hindurch gefordert und getragen hatte, von den Laien-

1) Math. Paris addenda 133 sq. Concil. XIII, 305, No. 10.

2) Velly III, 74. Vita Hartmanni 513.

3) Illicitas exactiones, maxime ab ecclesiis, quarum abusio jam per longa tempora inolevit. Dumont corps diplom. I, 84, Urk. 138. — Im Jahre 1203 verließen die Geistlichen Lüttich, weil sie zu einer außerordentlichen gemeinen Steuer beitragen sollten. Hüllmann Gesch. der Stände III, 89. — Von Friedrich I heißt es in der Vita Hartmanni 514: episcopis vectigalia et alia onera fiscalia, ratione regalium imponebat. Das waren aber wohl Hoheitsrechte, oder Reichspflichten.

fürsten als unzweifelhafte Rechte in Anspruch genommen wurden: nämlich das sogenannte Recht der Regalie und der Spolie.

Unter Regalie verstand man die Beschlagnahme der Einkünfte erledigter Bisthümer; unter Spolie die Beschlagnahme des beweglichen Nachlasses der Bischöfe für den König [1]). Jenes stand mit dem Lehnrechte in Verbindung, vermöge dessen der Lehnsherr die Einnahmen des Lehngutes natürlich während der Zeit beziehe, wo kein Vasall vorhanden sey, um daraus die Kosten des wegfallenden Lehndienstes zu bestreiten; die Spolie forderte man, weil der Nachlaß jedes Bischofs herrenloses Gut und ihm nicht erlaubt sey darüber letztwillig zu verfügen. Aus diesen Ansprüchen folgten aber mancherlei Übel. Die Nachfolger der Bischöfe, in vieler Beziehung ihre nächstberechtigten Erben, fanden oft den bischöflichen Palast völlig ausgeleert und in buchstäblichem Sinne nur die kahlen Wände: so daß jedesmal große Ausgaben nöthig waren, welche um so mehr gleich anfangs in Schulden stürzten, da aus den laufenden Einnahmen, während der Erledigung, nichts gespart werden konnte. Ferner führte die Regalie dahin: die bischöflichen Stellen, unbekümmert um Seelsorge und kirchliche Aufsicht, Jahre lang unbesetzt zu lassen; und was die Könige in weitern Kreisen thaten, versuchten die Barone und Städte in den engern, auf welche sie Einfluß ausüben konnten [2]). — Hiezu kam, daß sich die einstweiligen Benutzer oft gar nicht mit dem begnügten, was laufende Einnahme der Pfründe war; sondern überall vorausgriffen, nöthige Ausgaben bei Seite setzten und Werth und Kapital auf jede mögliche Weise verringerten. In dieser Beziehung sagte die englische Geistlichkeit dem Könige Heinrich III [3]): „die Verwaltung erledigter Pfründen durch königliche Bevollmächtigte,

1) Planck IV, 2, 95—117.

2) Z. B. Ravenna. Fantuzzi V, 60.

3) Math. Paris addenda 133 sq.

hat nur dazu gedient dieselben in Armuth zu stürzen; die Ländereien sind unbebaut geblieben, die Wälder ausgehauen, die Gebäude in Verfall gerathen, die Unterthanen hart behandelt und ausgesogen worden."

Von Seiten der Kirche erließ man gegen diese Übel mancherlei Gesetze [1]); welche aber, weil die Laien wenig oder keine Rücksicht darauf nahmen, nirgends zum Ziele führten. Deshalb kam man, nicht unnatürlich, darauf: die Regalie und Spolie als ein offenbares angemaaßtes Unrecht darzustellen, welches den Laien durchaus müsse entrissen werden. Dies gelang indeß besser in Hinsicht der Spolie, als der Regalie; ja in Frankreich und England dehnte man die letzte wohl so weit aus, daß die Lehnsherrn jede während der Erledigung des bischöflichen Stuhles eröffnete Pfründe besetzten.

Die Könige von Frankreich entsagten der Spolie anfangs für einzelne Fälle [2]), und dasselbe geschah von den Grafen von Toulouse, den Grafen von Savoyen u. a.; später wußte die Kirche allgemeine Entsagungen zu veranlassen. Kaiser Friedrich I und Heinrich VI behaupteten standhaft beide Rechte [3]); König Philipp that in einzelnen Fällen freiwillig Verzicht auf die Spolie [4]); Otto IV folgte zuerst diesem Beispiele, mußte aber, vom Papste bedrängt, nachher ganz allgemein Regalie und Spolie preis geben [5]).

1) Thomassin. III, 2, c. 37.

2) Im Jahre 1105 entsagt König Philipp dem Nachlasse des Bischofs von Chartres; 1140 König Ludwig für den Erzbischof von Bordeaux und dessen Sprengelbischöfe; 1143 für den Erzbischof von Paris. Gallia sacra VII, preuv. 61; VIII, preuv. p. 310. Orig. guelf. III, 721. Histoire de Langued. II, 510. — 1150 entsagt Graf Amadeus von Savoyen allem Spolienrechte. Gallia sacra XII, preuv. p. 382.

3) Geschichte der Hohenst. Band II, S. 313.

4) So 1205 zum Besten des Bischofs Konrad von Regensburg. Ried cod. I, Urk. 306.

5) Z. B. Freibrief für Magdeburg. Lünig spic. eccles. cont. II, von Magdeburg, Urk. 35. Wenn Otto aber sagt, oder man ihn

Desselben Inhalts war eine Urkunde Friedrichs II vom Jahre 1213, an welche er sich aber später nicht kehrte, und den Spolien nur vermöge besonderer Verleihungen entsagte [1]). Erst in dem großen Freibriefe für die Prälaten von 1220 leistet er allgemein Verzicht auf die Spolie; wogegen der Regalie keine Erwähnung geschieht: entweder weil er den Inhalt des dem Papste geleisteten Versprechens von 1213 nur auf Neapel und Sicilien, nicht auf Deutschland bezog [2]); oder weil er sich in den neuen Verhältnissen nicht mehr daran binden, sondern die alten Reichsrechte unverkürzt behaupten wollte. — In England und Frankreich ward die Regalie vielfach bestritten, aber nicht unterbrochen [3]), und der Sieg, wo man ihn über die Laien davontrug, war selten rein erfreulich. — Der Papst nämlich, solange der Vorkämpfer gegen jene als verabscheuungswürdiges Unrecht bezeichneten Lasten, verlangte sie nunmehr für sich selbst: denn ihm gebühre als Kirchenfürsten die Einnahme erledigter Pfründen, und der Nachlaß aller ohne Testament sterbenden Geistlichen [4]). Zwar setzte er diese Forderung keineswegs überall unbedingt durch: allein es erwuchs daraus allmählich die Lehre von den Annaten, und Päpste, wie Bischöfe, begünstigten jetzt oft um ihres Vortheils willen die früher an den Laien heftig getadelte Verzögerung des Besetzens erledigter Pfründen. Besoldeten doch die Päpste in dem Kriege gegen König Manfred von Neapel, Mannschaft von den Einnahmen erledigter Stiftsstellen in Florenz [5]).

sagen läßt: die Spolie sey erst von Friedrich I contra justitiam eingeführt, so ist dies unrichtig. Lünig ebendas. von Köln, Urk. 25. Orig. guelf. III, 639, 755.

1) Freibriefe für Magdeburg und Würzburg. In jenem nennt er die Spolie consuetudinem detestabilem. Lünig spicil. eccles., von Magdeb., Urk. 36; von Würzburg, Urk. 26.

2) Eichhorn II, §. 327, Note e.

3) Einzelne Sprengel nur waren davon befreit. Näheres hat Pasquier recherch. III, c. 36, 37.

4) Thomassin. III, 2, 57, 58. Concil. XIII, 165.

5) Lami memorab. II, 1027.

c) Von den Abgaben an die Bischöfe.

Außer den festen Einnahmen, welche den Bischöfen zustanden, bezogen sie noch mancherlei, obgleich nicht überall dieselben Abgaben, von den ihnen untergebenen Geistlichen, und auch wohl von Laien. Hieher gehört z. B. das cathedraticum, eine jährlich zur Anerkenntniß der höhern bischöflichen Rechte, von den Pfarrern gezahlte Summe; das damit verwandte, bei Besuchung der Synoden gezahlte, synodaticum; die paratae, oder die freie Aufnahme und Verpflegung; die poenitentiae, oder ein Antheil an den Beichtgeldern u. s. f. [1]). Bisweilen wurden diese und verwandte Abgaben von den Bischöfen großmüthig erlassen; bisweilen aber auch so streng beigetrieben und gesteigert, daß die Päpste eingreifen und willkürliches Ausschreiben von Steuern schlechthin untersagen mußten [2]). Doch richteten sich die einzelnen Bischöfe und Erzbischöfe nicht immer nach diesen allgemeinen Vorschriften; so daß besondere Weisungen nöthig, oder ausdrückliche Verträge rathsam wurden. So verbot z. B. Gregor IX dem Erzbischofe von Mainz, eine Einkommensteuer mit fünf vom Hundert von allen Kirchen beizutreiben [3]); und im Jahre 1235 versprach Bischof Heinrich von Worms, die Geistlichen seines Sprengels niemals mit Abgaben zu belegen [4]).

Bei sehr dringenden Veranlassungen und unerwartet großen Ausgaben, z. B. zu Kirchenbauen, durfte der Bischof eine Liebessteuer, ein subsidium charitativum ausschreiben [5]). Hingegen sollten Ausgaben der Großmuth bei

1) Mittarelli annal. III, 128. Gudeni codex I, 260.

2) Innoc. III epist. I, 45.

3) Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 119. Innocenz IV erlaubte umgekehrt diese Besteuerung, wogegen sich aber große Widersprüche erhoben. Mencon. chron. 138. Im Jahre 1266 befahl der Kardinalgesandte Guido für die Provinz Bremen: Praelati a gravaminibus abstineant subditorum. Westphal. monum. II, 2086.

4) Schannat Worm. Urk. 126.

5) Thomassin. III, 2, c. 34.

ungenügenden Hülfsquellen nicht statt finden. Deshalb befahl Innocenz III: kein Bischof darf, ohne höhere Erlaubniß, von den Gütern seiner Kirche, mehr als ein Funfzigstel der Einkünfte [1]) zur Errichtung eines Klosters, oder mehr als ein Hunderttheil zur Errichtung einer Klosterkirche verwenden.

Bei reichen Stiftern waren Ausgaben, wie Einnahmen, bedeutend. Ein Aufsatz aus dem zwölften Jahrhundert über die täglichen Hebungen, Leistungen, Kosten der Hofhaltung u. s. w. des Erzbischofs von Köln, erwähnt gar viele Hofwürden [2]): den Kapellan, Schutzvogt, Truchseß, Kämmerer, Kellermeister, Küchenmeister u. a. m. Grafen und Edle fanden, sobald sie erschienen, herkömmlich freie Aufnahme; und wenn auch die Geldeinnahmen und Ausgaben im Vergleiche mit spätern Zeiten, dem Nennwerthe nach, zurückstehn: so überwogen damals die Naturallieferungen und der unmittelbare Verbrauch des Eingelieferten.

d) Von den Abgaben an den Papst.

Obgleich die römische Kirche, seit früher Zeit, eine der reichsten war, wurden ihre Einnahmen doch von dem Augenblicke an unzulänglich, wo der Papst nicht bloß als Bischof des nächsten Sprengels, sondern als Oberhaupt der Christenheit auftrat. Eine solche Stellung führte zu äußerem Glanze und der Neigung, in Rom auch die herrlichsten Kirchen und den prachtvollsten Gottesdienst zu haben; ein so erweiterter Wirkungskreis machte eine große Zahl von Beamten nothwendig: das Papstthum konnte, mit einem Worte, nicht ohne die Ausgaben einer Monarchie bestehen und fortdauern. Bei der damals fast ganz allgemeinen und festen Überzeugung von der Unentbehrlichkeit eines Papstes ließen sich ihm, verständiger Weise, keineswegs alle Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben versagen: aber selbst ohne

1) Census ecclesiastici. Innoc. epist. X, 45.

2) Kindlinger Beiträge II, Urk. 20.

Eigennutz mochte man darüber Zweifel hegen: wie groß der unumgängliche Bedarf, was eine nothwendige oder überflüssige Ausgabe, und welche Art der Erhebung die beste sey.

Wenn Päpste herrschten, die, wie Paschalis II, nicht Goldes und Silbers begehrten, sondern nur um Stückchen vom Kleide eines Heiligen baten [1]); fand man an ihrem Hofe eine löbliche Sparsamkeit, und jene Zweifel ruhten. Als Innocenz III und Honorius III sehr bedeutende Steuern für die Kreuzzüge ausschrieben, zeigten sie eine so preiswürdige Uneigennützigkeit, daß sie statt für sich zu nehmen, mit den stärksten Beiträgen vorangingen [2]). Leider aber blieben die Verhältnisse nicht immer so einfach, die Grundsätze nicht immer so edel; und wenn einerseits nicht zu leugnen ist, daß die päpstliche Macht durch das Steigen der Einnahmen mitstieg: so ist andererseits noch gewisser, daß dieselbe durch die Mängel und Mißbräuche des Steuer- und Finanz-Wesens verhaßt wurde und sank. Eine Aufzählung der wichtigsten Einnahmen des Papstes wird diese Behauptung näher bestätigen.

Erstens: bezog man Einnahmen in Rom und aus dem Kirchenstaate. Diese würden indeß weit bedeutender gewesen seyn, wenn nicht Eingriffe des Kaisers und der Römer, Widerspenstigkeit einzelner Orte u. a., den Ertrag verringert, ja bisweilen ganz aufgehoben hätten.

Zweitens: Schutzgeld von Klöstern und Stiftern nach höhern und geringern Sätzen, gehörte zu den wichtigsten Einnahmequellen [3]).

Drittens: Zins von ganzen Ländern, insbesondere Lehnsteuern von den Fürsten und Königen, welche den Papst als Lehnsoberherrn anerkannt hatten. Polen zahlte schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts eine Steuer nach Rom; Dänemark erinnert Paschalis um 1114 daran, als

1) Suger vita Ludov. VI, S. 289.

2) Innoc. epist. I, 409. Vergleiche die Gesch. der Hohenstaufen. — 3) Hund metrop. III, 85.

an eine alte Pflicht [1]); im dreizehnten Jahrhunderte war selbst Island nicht mehr davon befreit, wie viel weniger irgend ein näher belegenes Land. England, Aragonien, Portugal gaben Lehnsteuer. Doch wechselten die Ansichten und das Maaß des Gehorsams, und ohne künstliche Deutung ließen sich die Laien nicht gern unmittelbar bei solchen Gelegenheiten in Anspruch nehmen.

Viertens: Verpflegungsgeld, procuratio. Unter diesem Namen war einmal die Pflicht begriffen, jeden höhern Geistlichen insbesondere bei den Visitationen zu verpflegen [2]); dann trat mißbräuchlich wohl eine Geldzahlung dafür ein, daß diese unterblieben; endlich meinten die Päpste seit Gregor IX, ihre Sorge und Oberaufsicht dauere aus der Ferne ununterbrochen fort und begründe das Recht, eine Steuer statt der selten eintretenden Verpflegung zu erheben [3]). Jede Kirche sollte, sofern nicht die höchste Dürftigkeit erwiesen werde, zum mindesten vier Mark zahlen.

Fünftens: Einnahmen für Bestätigung von Äbten, Bischöfen und Erzbischöfen, für Verleihung des Palliums u. dergl. Die Sätze waren verschieden und zum Theil sehr hoch. So mußte z. B. ein englischer Abt Innocenz dem vierten 800 Mark für die Bestätigung zahlen [4]).

Sechstens: Kanzleigebühren, wobei jede Art von Schrift, Bulle, Urkunde, ihre feste Taxe hatte [5]).

Siebentens: Einnahmen von erledigten Pfründen sprachen die Päpste, wie wir sahen, den Laien ab, nahmen sie indeß später für sich selbst in Anspruch. Oder sie erlaubten, um Einreden abzuschneiden, den Erzbischöfen und Bischöfen, geistliche Stellen lange unbesetzt zu lassen, wofür diese den Gewinn mit ihnen theilten, oder zu anderweiten

1) Schröckh XXVII, 80—85. — 2) Math. Paris 355.

3) Auch bei Reisen verlangten die Päpste Verpflegung, gleich den Kaisern. Borgia istoria di Velletri 206.

4) Math. Paris 505.

5) Bullae pretium taxatum. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 93.

Leistungen williger wurden. So überließ Innocenz IV dem Erzbischofe von Kanterbury die jährlichen Einnahmen der in seiner Landschaft eröffneten Pfründen [1]); und erlaubte dem Bischofe von Lüttich, alle binnen fünf Jahren erledigten geistlichen Stellen, selbst die mit Seelsorge verbundenen, zwei Jahre für sich zu behalten, und nur einstweilen für die Abhaltung der kirchlichen Geschäfte zu sorgen [2]). Es läßt sich leicht einsehen, daß man es in der letzten Hinsicht nicht genau nahm, und, wenn viel Geld erspart werden sollte, nicht genau nehmen konnte.

Achtens: Einkünfte von vorbehaltenen, oder von dem Verkaufe vorbehaltener Stellen; worüber bereits oben das nöthige beigebracht ist.

Neuntens: Einnahme für Ablaß, Indulgenzen, Dispensationen. Obgleich sich die Verwandlung der Kirchenbuße in eine Geldbuße, für gewisse Fälle und in einem gewissen Sinne rechtfertigen läßt, und bei Gelegenheit der Entbindung von bestimmten Regeln zweckmäßig eine Geldhebung statt finden konnte, so war es doch schon damals ein mißbräuchlicher Auswuchs, wenn päpstliche Vorschriften einige Male festsetzten: der Ablaß solle nur in dem Maaße des gezahlten Geldes ertheilt werden [3]).

Zehntens: Steuern von geistlichen Gütern, in verschiedenen Formen. Als z. B. England während innerer Unruhen den Peterszins nicht bezahlt hatte, und die Laien den königlichen Schatz nicht füllen konnten oder wollten: bewilligte der Papst ums Jahr 1267 den Zehnten von allen geistlichen Gütern und Einnahmen auf drei Jahr, und bedung sich davon einen bestimmten Antheil [4]). Schon früher, im Jahre 1246, verlangte Innocenz IV ein Drittel aller Einnahmen von denjenigen Pfründen, deren Inhaber

1) Math. Paris 469 u. f. S.

2) Baluzii miscell. I, 213 — 215. Lünig Reichsarchiv XIX, Urk. 5. — 3) Math. Paris zu 1253, S. 556.

4) Wikes chronic.

gegenwärtig, und die Hälfte von denjenigen, deren Inhaber abwesend waren [1]). Man wies jedoch nach, daß eine so hohe Steuer, ohne Verarmung und Untergang der englischen Kirche, nicht beizutreiben sey.

Eilftens: das Erbe von Geistlichen, welche starben, ohne ein in aller Form gültiges Testament gemacht zu haben [2]). Allein auch gegen diese Ansprüche wurden so erhebliche Einwendungen gemacht, daß man sie keineswegs überall durchführen konnte.

Zwölftens: verschaffte das Entbinden von dem Gelübde einer Kreuzfahrt, den Päpsten, lange Zeit hindurch, eine bedeutende Einnahme [3]).

Dreizehntens: machten ihnen mehre Äbte und Prälaten aus Ehrfurcht und Dankbarkeit, oder aus Ehrgeiz und Nebengründen, ansehnliche Geschenke [4]).

Vierzehntens: ließen sich mehre Päpste ihre Verwendung reichlich bezahlen. Im Jahre 1244 erhielt z. B. Innocenz IV eine große Summe für ein zum Besten des Fürsten von Nordwallis an den König von England erlassenes Schreiben [5]). Als sich dieser jedoch daran nicht kehrte, schwieg der Papst auf des Fürsten Klagen beharrlich still, ohne die Geschenke zurückzusenden.

Funfzehntens: verblieb in der spätern Zeit den Päpsten gewiß ein bedeutender Theil des Geldes, welches sie für die Kreuzzüge, das lateinische Kaiserthum u. s. w. erhoben. Im Jahre 1246 ließ Innocenz IV, angeblich zu dem letzten Zweck, auf mehrfache, bis dahin unerhörte Weise Geld beitreiben:

a) Alle wucherliche Einnahmen Lebender, sowie die auf solche Art erworbenen Güter Verstorbener, sollen hinweggenommen werden.

b) Desgleichen alles, was in Testamenten ohne nähere

1) Math. Paris 483. — 2) Ebendas. 474, 485.

3) Ebendas. 355. — 4) Ebendas. 462.

5) Ebendas. 440.

Bezeichnung den Vollstreckern zu milden Zwecken überwiesen wird. Eben so ist

c) alles unrechtmäßig Erworbene den zeitigen Besitzern abzunehmen.

Die Einnahmen, welche die Päpste auf den hier verzeichneten Wegen erhoben, waren sehr groß und überstiegen gewiß in mehren Reichen die Einnahmen der Könige [1]). Schon für das Ende des zwölften Jahrhunderts giebt das sogenannte Hebungsbuch [2]) des Centius eine überraschende Nachweisung des hohen Betrages; wie sehr sie aber allmählich noch stiegen und wie drückend sie wurden, geht aus den spätern Nachrichten augenfällig hervor. Zur Zeit Bonifaz VIII gaben z. B. die Bischöfe von Padua und Orleans, der Abt von Clugni [3]) u. s. w. jeder jährlich 1000 Goldgulden, und alle übrigen im Verhältniß mehr oder weniger. — Und außer dem, was der Papst erhielt, machten seine Beamten und vor allen die Kardinäle, noch besondere Forderungen. — In der kirchlichen Gesetzgebung finden sich die löblichsten Vorschriften, um die Bedrückung der niedern Geistlichen durch die höhern zu verhindern [4]); es finden sich viele Beweise, daß die Päpste hiegegen und gegen weltliche Eingriffe Hülfe gewährten: allein wenn die Forderungen, wenn der Druck von ihnen ausging, so ward es sehr schwer Hülfe zu erlangen, und die bisweilen aufgestellte Behauptung, daß man vor königlicher Genehmigung keine kirchliche Steuer erheben dürfe [5]), ließ sich selten durchsetzen.

Schon in jenen Jahrhunderten sind deshalb keine Kla-

1) Dies behaupteten z. B. die englischen Prälaten 1245 auf der Kirchenversammlung von Lyon. Math. Paris 451.

2) Liber censuum. Murat. antiq. Ital. V, 852.

3) Codex Vatican. No. 3457, p. 139.

4) Lateranische Kirchenversammlung von 1215. Concil. XIII, 970, No. 34. Decret. Gregor. V, 31, 1.

5) Sie ward im Jahre 1245 englischerseits aufgestellt. Math. Paris 469 u. f. S.

gen häufiger, als die über das römische Steuerwesen. Wir fügen zu den in der Geschichte der Hohenstaufen bereits gegebenen Beispielen, noch folgende hinzu:

Bernard von Clugni, welcher um die Mitte des eilften Jahrhunderts lebte, und Walter Mapes äußern [1]): in Rom sey alles feil, ohne Geld finde niemand Recht, den Armen werde hingegen das ihre widerrechtlich entzogen. Johann von Salisbury [2]) äußert in der Mitte des zwölften Jahrhunderts: „es ist allen bekannt, daß bei den Römern jeder so viel Glauben findet, als er Geld im Kasten hat, und daß in der Regel, nach Verdrehung der kirchlichen Gesetze und Vorschriften, derjenige, welcher das größte Geschenk giebt, auch das größte Recht erhält." — Im Jahre 1186 schrieben die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, auf den Grund einer kaiserlichen Darstellung, dem Papste [3]): „Kirchen und Klöster, welche kaum das tägliche Brot haben, werden mit Geldzahlungen, Verpflegung von Leuten, Fütterung von Pferden belegt, und gezwungen der römischen Kirche, über alle Möglichkeit hinaus, zu dienen." — Hieher gehört ferner der Spottbrief, welcher im Namen der Göttinn Pekunia über die römische Habsucht geschrieben und verbreitet ward [4]). Ein Kloster in Ravenna wies im Jahre 1253

1) Roma dat omnibus omnia dantibus; omnia Romae
Cum pretio; quia juris ibi via, jus perit omne,
Et rota labitur, ergo vocabitur hinc rota Romana.
Roma nocens nocet, atque viam docet ipsa nocendi,
Jura relinquere, lucra requirere, pallia vendi.

Bulaeus II, 53. — Und Walter Mapes (Leyseri hist. poem. 781) sagt:

Omnis habens muneratur,
Non habenti supplantatur
Id ipsum quod habuit.

Übrigens trachtete er selbst nach einer guten Pfründe; p. 784.

2) Johann. Sarisber. epist. 222.

3) Radulph. a Diceto imag. 633.

4) Geschichte der Hohenst. Band IV, S. 157.

alle päpstlichen Steuereinnehmer zurück [1]): weil die Abgeordneten und Bevollmächtigten des römischen Stuhles ihm bereits alle bessern Güter und Besitzungen entzogen und andern Personen gegeben hätten. — Salimbeni [2]), sonst ein eifriger Anhänger der Päpste, führt doch folgende, zu seiner Zeit häufig wiederholte Spottverse an:

Curia Romana non curat ovem sine lana;
Mus fit elephas, fasque nefas, de Simeone Cephas.

Noch härter drückt sich Matthäus Paris an mehren Stellen über die schamlose Habgier der römischen Kirche aus [3]); und so steigen die Beschuldigungen, bis später Petrarka schrieb [4]): „die einzige Hoffnung des Heils beruht am päpstlichen Hofe auf dem Golde. In diesem Labyrinthe wird der grausame König mit Golde besänftigt, das Ungeheuer mit Golde gebändigt, der schützende Panzer aus Golde gewebt, die harte Schwelle für Gold gezeigt, Riegel und Mauern mit Golde gesprengt, der finstere Thürhüter mit Golde erweicht, der Himmel für Gold geöffnet; ja, — was sage ich weiter —, Christus wird für Gold verkauft!"

Außer den Zahlungen selbst gab die Hebungsart noch besondern Grund zu Beschwerden. Am wenigsten drückend mochte sie seyn, wo die Bischöfe und Erzbischöfe selbst in ihren Sprengeln die Sammlung und weitere Ablieferung besorgten [5]): allmählich aber stellten die Päpste, vielleicht in der Hoffnung weniger einzubüßen, eigene Hebungsbeamte, oft Bettelmönche an [6]), welche umherreiseten, die Vermögensumstände genau erforschten, danach die Forderungen steigerten und sehr oft, wenn man die Möglichkeit der Zahlung leugnete italienische Wechsler in ihrem Gefolge hatten, welche das Geld gegen sehr hohe Zinsen vorschossen. Hie-

1) Fantuzzi III, Urk. 64. — 2) Salimbeni 304.
3) Math. Paris z. B. 375. — 4) Petrarca epist. 4.
5) Der Erzbischof von Lund sammelte z. B. die Abgaben für Schweden und Dänemark. Innoc. III epist. VII, 155. Münter Beiträge I, 130. — 6) Math. Paris 189, 512, 586.

durch, durch die Nebenforderungen der Steuerbeamten [1]), durch deren oft sehr kostbare Verpflegung, stieg die Last dergestalt, daß manche Laien und Geistliche ihre Höfe verschlossen und bewachen ließen, damit des Papstes Geldsauger nicht hinein könnten [2]). Ja so weit stieg der Verdacht, daß viele Prälaten im Jahre 1245 auf der Kirchenversammlung von Lyon glaubten: Innocenz IV habe vorsätzlich seine Kleiderkammer anzünden lassen, um einen Vorwand zu neuen und stärkern Erpressungen zu bekommen.

Wenn wir unbefangen auf das Vorstehende zurückblicken, so dürften sich folgende, zum Theil schon angedeutete Ergebnisse aussprechen lassen:

Erstens: es war nach den damaligen Verhältnissen so unrichtig, jede Abgabe an die römische Kirche als ein Unrecht oder einen bloßen Verlust zu betrachten, als in unsern Tagen eine ähnliche Ansicht in Bezug auf den Staat, irrig ist. Daher beschwerte sich Innocenz III mit Recht, wenn man ihm die Steuern in falscher, geringhaltiger Münze übersandte [3]); und Hadrian IV konnte an die Fabel des Menenius von der Empörung der übrigen Glieder wider den Magen, angemessen erinnern. Sobald aber

Zweitens: die Forderungen über die Gränzen unzweifelhafter Billigkeit hinausgingen, mußte es, wie in weltlichen Staaten, Unzufriedenheit erregen, daß die Besteuerten über Zahlungspflicht, Fähigkeit, Hebungsart u. dergl. gar nicht gefragt oder gehört wurden; sondern alles aus der unbedingten Machtvollkommenheit des Papstes hervorging.

Drittens: folgte aus diesem einseitigen Verfahren und der Unkunde in der Besteuerungswissenschaft: daß manche Abgaben sehr ungleich trafen, an falschen Stellen und in falschen Augenblicken erhoben, und doppelt so drückend wurden, als größere, bei zweckmäßigem Verfahren, je hätten

1) Ein Steuerbeamter ließ sich täglich 7 solidos, procurationis nomine zahlen. Wikes chron. zu 1267.

2) Math. Paris 444.

3) Innoc. epist. IX, 219. Johann. Sarisber. Policratic. VI. 24.

seyn können. So z. B. störten die Hebungen von erledigten und vorbehaltenen Stellen, vom Ablasse u. s. w., die Kirchenordnung; so griff die oben erwähnte eigenmächtige Verwendung milder Vermächtnisse in das Privatrecht ein; so führte die Einziehung des wucherlich erworbenen und überhaupt alles angeblich ungerecht besessenen Gutes, zur größten Willkür und Ungerechtigkeit.

Viertens: läßt sich nicht leugnen, daß die Anstellung fremder Steuerbeamten und der Mangel einer Aufsicht derselben, erzürnen und zu Plackereien führen mußte. Besser, man hätte die Vertheilung und Hebung der Abgaben den gewöhnlichen einheimischen Kirchenobern überlassen, und nur deren Aufsicht und Gegenrechnung päpstlichen Beamten anvertraut.

Fünftens: bis auf die Zeit der großen Kämpfe gegen Kaiser Friedrich II waren die Päpste, trotz einzelner Klagen, im ganzen ordentliche Hauswirthe; seit jener Zeit mehren sich aber die Bedürfnisse, und gleichmäßig die Verschwendung. Insbesondere war das Verwenden der kirchlichen Einnahmen zu weltlichen, ja kriegerischen Zwecken, nicht bloß in christlicher Hinsicht tadelnswerth, sondern auch ein Heraustreten aus demjenigen Kreise, wo der Papst allmächtig und unantastbar erschien [1]). Der Sieg, welcher auf diesem Wege und diesem Boden über die weltliche Macht errungen ward, brachte allmählich sehr üble Früchte, untergrub die Grundlage der Kirchenherrschaft in ihren wichtigsten Theilen, und erzeugte unter der fordernden und zahlenden Geistlichkeit selbst die größten Spaltungen. Überhaupt hat eine schlechte Finanzverwaltung nicht bloß zu zahlreichen Staatsumwälzungen, sondern gutentheils auch zu den Hauptveränderungen in der Kirche geführt.

4) Von den Erbrechten und Testamenten der Geistlichen.

Bei diesem sehr wichtigen, mit den sachlichen Verhält-

1) Thomassin. III, 1, c. 41.

nissen der Kirche in untrennlichem Zusammenhange stehenden Gegenstande, kamen vor allem zwei Fragen zur Sprache:

Erstens, inwieweit kann der Geistliche Güter erwerben?

Zweitens, inwiefern kann er über Güter verfügen?

Was die erste Frage anbetrifft, so behaupteten die Geistlichen, daß sie zum Erwerbe durch Erbrecht, letztwillige Verfügung, Vermächtniß, Geschenk u. s. f. vollkommen so geeignet und berechtigt wären, wie alle andern Laien; wogegen diese den Satz aufstellten: der Weltgeistliche sey im wesentlichen von einem Mönche nicht unterschieden, dieser aber in irdischer Beziehung wie ein todter Mann zu betrachten, der nichts besitzen und erwerben könne. Wenn nun selbst die Mönche allmählich ein Erbrecht erlangten, so konnte man noch weit weniger jenen Grundsatz gegen Pfarrer, Bischöfe und Erzbischöfe durchfechten; oder was zu diesem Zwecke geschah, galt für strafwürdige Gewalt [1]). Nur in Bezug auf die Erwerbung von Lehen schien der Einwand, daß sie nicht in geistliche Hände kommen könnten, erheblicher und eine anderweite Abfindung für beide Theile gerathener. Der Papst und die kirchliche Gesetzgebung suchte das Erwerbungsrecht der Geistlichen überall zu erweitern; und wenn diese nicht noch lauter und heftiger dafür wirkten, so kam dies daher, weil sie bisweilen das Erbe lieber ganz ihren Verwandten ließen, als die Gefahr herbeiführten, daß es dereinst der Kirche zufalle.

Viel verwickelter stellte sich die zweite Frage: inwiefern der Geistliche über Besitzthümer verfügen könne: denn hiebei stand

a) die Ansicht der Kirche als solcher, keineswegs immer in Übereinstimmung mit den Wünschen und Maaßregeln der Einzelnen. Beim Erwerbe konnte die Kirche nur ge-

1) Als die Florentiner alle Geistlichen von den väterlichen Erbschaften ausschlossen, befahl Honorius III, keinem Florentiner mehr die Weihe zu ertheilen. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 40.

winnen; hier drohte ihr aus den erhöhten Schaltungsrechten der Einzelnen, bedeutender Verlust.

b) Man unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute; zwischen Kirchengut und erworbenem Gute; zwischen Gütern, die man um der Kirche willen, oder bloß aus persönlichen Gründen erwarb [1]); zwischen solchen, die man vor, oder nach dem Eintritt in den geistlichen Stand, die man als Notherbe, oder als frei gewählter Erbe bekam u. s. w. Über diese und ähnliche Punkte ergingen viele und nicht in allen Ländern dieselben Bestimmungen.

Was zuvörderst das kirchliche Amt und das eigentliche Kirchengut betraf, so findet sich nicht selten der Versuch, beides als Eigenthum zu behandeln und zu vererben. Insbesondere trat diese Neigung in der Zeit hervor, wo noch mehre Geistliche verheirathet waren und Kinder zeugten. Da entsagte der Vater zum Scheine, um dem Sohn die Pfründe zu verschaffen; ja man ertheilte diese Töchtern und Verwandten als Heirathsgut [2]). Um dieser Thatsachen willen, nicht minder als aus andern Gründen, drang die Kirche auf die Ehelosigkeit der Geistlichen, und verwarf durch strenge Gesetze jeden Versuch, die Erblichkeit in absteigender oder in Seitenlinien einzuführen [3]). Ohne den Papst und dessen mächtigen Einfluß, dürfte indeß diese große Gefahr schwerlich abgewendet worden seyn [4]). Wir nennen sie eine große Gefahr: denn wenn auch Christen verschiedener Bekenntnisse darüber uneinig sind, ob der eheloſe Stand der Geistlichen aus jenem und aus andern Gründen gerechtfertigt werden könne: so hat es doch für alle keinen Zweifel, daß eine Erblichkeit geistlicher Stellen den größten Nachtheil

1) Thomassin. III, 2, c. 47—49.

2) Innoc. III epist. I, 192; V, 64, 67. Rymer foed. I, 1, 3. Pagi zu 1108, c. 3.

3) Honores ecclesiastici sanguinis non sunt, sed meriti. Concil. XII, 1447, 11; XIII, 658. Bened. Petroburg. I, 36.

4) Überall faſt zeigte ſich ein Streben, die geiſtlichen Stellen erblich zu machen. Regesta Honorii III, Jahr III, Urk. 207.

gebracht haben würde. Entweder wäre alsdann das Kirchengut zu andern Zwecken verwandt worden und in weltliche Hände gekommen; oder es hätte ſich der Stand chriſtlicher Geiſtlichen in eine heidniſche Prieſterkaſte mit ungebührlichen Rechten verwandelt, alle andern, beſonders die niedern Klaſſen ausgeſchloſſen und ſtatt ächte Berufspflichten zu üben, ſein Weſen in ſtolze Herrſchaft und eigenliebige Abſonderung geſetzt und darin gefunden.

Es ſtand alſo feſt, daß kein Geiſtlicher über Kirchengut und über dasjenige Beſitzthum ſchalten dürfe, was er aus und mit dem Kirchengute erworben hatte [1]). Weil aber die Entſcheidung, ob der letzte Fall ſtatt finde, mit Schwierigkeiten verbunden war, ſo ſetzte Gregor IX feſt: der Biſchof ſolle nur über das verfügen dürfen, was er bereits vor ſeiner Erhebung zu eigen beſeſſen habe [2]). Übrigens durften, wie es ſich von ſelbſt verſteht, nach den Kirchengeſetzen keine Beiſchläferinnen und keine Kinder von Beiſchläferinnen, zu Erben eingeſetzt werden [3]).

Starb ein Geiſtlicher oder Stiftsherr ohne Teſtament, ſo erbte die Kirche ſein Eigenthum; doch war man in Hinſicht der Förmlichkeiten nicht ſtreng, ſondern brachte jede glaubhafte Erklärung des Verſtorbenen über ſein Vermögen zur Vollziehung [4]). Die an Kardinäle und Biſchöfe, insbeſondere an Biſchöfe die früher Mönche waren, von den Päpſten gegebene Erlaubniß, letztwillig zu verfügen [5]), ſollte Einreden noch beſtimmter zurückweiſen, und wurde bald als allgemeine Regel betrachtet. Mindern Erfolg hatte das hin und wieder hervortretende Bemühn der Geiſtlichen, den Betrag des Pflichttheils, welchen Laien ihren nächſten An-

1) Concil. XIII, 734, No. 31. — 2) Ibid. 1181.

3) Ibid. 1439, No. 7. Harzheim III, 574.

4) Qui extremam voluntatem in alterius dispositione committit, non videtur decedere intestatus. Innoc. epist. V, 40. Concil. XIII, 810. Decret. Gregor. III, 27, 1.

5) Innocenz III gab Erlaubniß dieſer Art. Epist. V, 62, 64; IX, 39. Thomassin. III, 2, 49.

verwandten hinterlassen mußten, hinabzudrücken, damit desto mehr übrig bleibe, was ihnen könne vermacht werden [1]).

Wie die Lehre von den Regalien und Spolien in den Nachlaß der Geistlichen eingriff, ist bereits oben erörtert; aber nicht bloß Könige, sondern auch Adeliche geringerer Herkunft suchten in dieser Richtung Vortheil zu ziehen. Deshalb befiehlt Innocenz III dem polnischen Adel, die Erbschaften der Geistlichen nicht in Beschlag zu nehmen, sondern vielmehr für deren Nachfolger zu erhalten [2]). Und als die Vornehmen in Steiermark äußerten: daß, nach einer Gewohnheit ihrer Gegend, die Geistlichen nicht letztwillig verfügen dürften, behauptete Honorius III mit Nachdruck diese allgemeine Kirchenfreiheit [3]). Bisweilen entschied aber auch die weltliche Macht Fragen über das Erbrecht der Geistlichen. So setzte Kaiser Friedrich I im Jahre 1173 mit Rath der Fürsten für den mainzer und mehre deutsche Sprengel fest [4]): was Stiftsherrn durch die Kirche erwarben, fällt an diese zurück. Über bewegliches aus eigenen Mitteln erworbenes Gut dürfen sie letztwillig verfügen. Fehlt eine solche Verfügung, so erbt die Kirche. Grundvermögen das durch Erbschaft in männlicher oder weiblicher Linie an sie kam, erhalten die Verwandten.

1) Dergleichen geschah 1172 auf einer irländischen Kirchenversammlung. Concil. XIII, 353, No. 6.

2) Innoc. epist. IX, 236.

3) Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 232.

4) Joannis script. I, 589. Würdtw. subsid. I, 367.

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.

1) Zur Geschichte des Kirchenrechts [1]).

Die Vorschriften des Evangeliums galten bei allen Christen für unantastbare und heilige Grundlagen eines sittlichen Lebens, und, sofern sie den Charakter von Rechtsgesetzen annahmen oder annehmen konnten, als die höchsten aller Rechtsquellen. Zu dieser ersten Rechtsquelle traten aber, nachdem die früher vereinzelten Christen sich als Glieder einer Kirche betrachteten, die Schlüsse hinzu, welche auf den allgemeinen Kirchenversammlungen gefaßt und für allgemein verbindlich erklärt wurden. Diese Art der Gesetzgebung fiel aber größtentheils dahin, nachdem sich das römische Reich zur Zeit der Völkerwanderung in mehre Theile aufgelöset hatte, welche eines weltlichen Mittelpunkts der Gesetzgebung entbehrten, und durch die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums auch nicht wieder bekamen. Eben so wenig gab es damals eine allgemein anerkannte höchste geistliche Gewalt; weshalb man, bei dem nie ganz fehlenden Bedürfnisse neuer Bestimmungen, die ältern möglichst auszudehnen und zu erläutern

1) Natürlich ist hier nicht Vollständigkeit unser Zweck, sondern nur das Hervorheben einzelner Punkte, welche für sich anziehend erscheinen, oder das Ganze unserer Darstellung aufklären.

suchte, oder für engere Kreise festsetzte, was künftig als Recht gelten solle. Um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen und das Ansehn der Vorschriften zu erhöhen, wurden diese in verschiedenen Ländern von einzelnen kundigen Männern gesammelt [1]). Diese Sammlungen mußten aber untereinander abweichen: einmal, weil allgemeine und örtliche Bestimmungen vermischt standen, und eine scharfe Sonderung hier unmöglich erschien, dort verschmäht wurde; ferner, weil jede jüngere Sammlung sich durch neue Festsetzungen erweiterte; endlich, weil von mehren Sammlern vorsätzlich Falsches geschmiedet und unter das Ächte aufgenommen wurde, um auf diese Weise gewisse Ansichten zu verbreiten und Zwecke zu erreichen. Dies war insbesondere in der Sammlung des falschen Isidor geschehn, deren Ursprung und Richtung hier nicht näher untersucht werden kann.

Selbst Männern die den Betrug an sich verschmähten, fehlte es an Takt und Kenntniß, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden; und wenn nun das letzte unerkannt durch mehre Hände gegangen war, so stieg allmählich die Verehrung, bis jeder Zweifel schon als Frevel erschien. Wer hätte auch damals prüfen und unterscheiden sollen, ob das, was man als apostolischen Befehl, allgemeinen oder örtlichen Kirchenschluß, päpstliche Entscheidung u. s. w. vermischt überkam, aus ächten Quellen genommen, verkürzt oder verlängert, ehrwürdiges Gesetz, oder anmaaßliche Forderung war. Lange fehlte jede glaubhafte Auslegung und Anerkenntniß; und in dem Maaße als diese von Jahr zu Jahr mehr in die Hände der Päpste kam, war wenigstens für jene Sichtung und Sonderung nichts gewonnen, weil gerade das meiste des Unächten zu deren Vortheil gereichte und von ihnen selbst für ächt und wahr gehalten wurde. Zuletzt lag auch wenig daran, was in alter Zeit über diesen oder jenen Punkt festgestellt sey, sobald man dem Papst itzt, in der

1) Alberic. 328, 554. Eichhorn II, 199.

Gegenwart, das Recht der Gesetzgebung zugestand, seinen Befehlen gehorchte, und selbst einzelne Entscheidungen in allgemeine Regeln verwandelte.

Daß jedoch ein allgemeines kirchliches Gesetzbuch fehlte und die Sammlungen von Regino, Burkard, Ivo von Chartres u. a. nicht ausreichten, ward sehr fühlbar, seitdem man die justinianeischen Gesetzbücher wieder auffand, oder doch mit ganz neuem und überaus großem Eifer las, erklärte und anwandte. Jenes Gefühl und eigene Neigung veranlaßten den Benediktiner [1]) Gratian aus Chiusi, im Kloster des heiligen Felix zu Bologna, ums Jahr 1240 seine concordia discordantium canonum auszuarbeiten, ein Werk, welches bei allen Mängeln der Form, Anordnung, Kritik und des Urtheils, für jene Zeit und bei den gegebenen Ansichten und Hülfsmitteln, ehrenwerth, ja bewundernswerth erscheint. Da der Inhalt fast ganz aus Kirchenschlüssen und päpstlichen Verfügungen bestand, welche Gesetzeskraft hatten: so bedurfte es keiner Bestätigung und Anerkenntniß vom Papste, als der höchsten gesetzgebenden Behörde, und es erscheint ziemlich gleichgültig, ob Eugen III im Jahre 1152 eine solche Bestätigung ausdrücklich ertheilte, oder nicht. Daß sich Päpste auf den Inhalt beziehen konnten und bezogen, ist ganz natürlich; wie richtig aber Gratian ein großes Bedürfniß der Zeit erkannt und wie sehr er demselben abgeholfen hatte, geht aus dem ungemeinen Beifalle hervor, welches sein Werk, mit Hintansetzung aller übrigen erlangte.

In jener Zeit der höchsten Blüthe der Kirchenherrschaft mehrten sich aber die päpstlichen Verfügungen von Tag zu Tag, und es erschienen allmählich zehn verschiedene Sammlungen derselben [2]). Keine war vollständig, keine unter höherer Leitung verfertigt, keine solchen Ansehns, daß sie dem

1) Gratian war kein Kamaldulenser. Savioli zu 1141. Sarti I, 1; 259.

2) Wiesens Handbuch I, 244. Tiraboschi stor. lett. III, 412; IV, 272—291.

kaiserlichen Rechte mit vollem Gewicht hätte gegenübertreten können; deshalb ließ Gregor IX, — welcher selbst Lehrer des Kirchenrechts in Bologna gewesen war —, durch seinen Kapellan, den Predigermönch Raimund von Pennaforte [1]) aus Barcelona, alle neuern Dekretalen in fünf Bücher sammeln und ordnen. Dies wichtige, im Jahre 1234 beendigte Werk ward vom Papste sogleich den Universitäten Paris und Bologna mit dem Befehle übersandt: es in Vorlesungen zu erklären, in den Gerichten danach zu sprechen und ohne besondere Erlaubniß keine anderweite Sammlung anzulegen [2]). Erst Bonifaz VIII fügte im Jahre 1298 das sechste Buch der Dekretalen hinzu; doch schickte schon Innocenz IV im Jahre 1253 mehre neue Dekretalen mit dem Befehle nach Bologna [3]): man möge sie der Hauptsammlung beiordnen und ebenfalls erklären und befolgen.

Seitdem war und blieb das Kirchenrecht ein Hauptgegenstand des Unterrichts auf allen Hochschulen [4]), die Dekretisten standen den Legisten gegenüber, und selbst den Bischöfen ward es zur Pflicht gemacht: sie sollten sich Gregors Gesetzbuch binnen Jahresfrist anschaffen und mit dessen Inhalt bekannt machen [5]). Wenn die Cistertienser schon im Jahre 1188 befahlen, Gratians Werk geheim zu verwahren und nicht jedem in die Hände zu geben [6]): so wollten sie

1) Böhmer dissert. de decretor. pontif. Roman. variis collect. in dessen Ausgabe des corpus juris canon. Sarti I, 1, 331. Acta Sanct. vom siebenten Januar.

2) Hac tantum compilatione utantur in judiciis et in scholis; districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate apostolica speciali. Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 218. Memor. Regiens. 1105. — 3) Savioli III, 2, Urk. 690.

4) Johannes Semeka, zuletzt Prior in Halberstadt, war der erste Glossator des Dekrets (Tiraboschi III, 284). Allmählich findet man auch Laien als Lehrer des Kirchenrechts.

5) Wenigstens erging 1248 diese Bestimmung für Schweden. Münters Beiträge I, 188.

6) In communi armario non resideant, propter varios, qui

damit gewiß keinen Tadel aussprechen, sondern, wie bei dem Verbote des Bibellesens, Mißdeutungen und Irrthümern der Unerfahrnen vorbeugen.

Nicht selten steigerte sich der Streit über Werth und Anwendung des bürgerlich römischen und des Kirchen-Rechts so sehr, daß selbst Päpste davon Kenntniß nahmen. Daher verbot Honorius III, daß das in Bologna seßhafte bürgerliche Recht auch in Paris gelehrt werde [1]; Gregor IX widersprach der von einem ganz verschiedenen Standpunkte ausgehenden Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II [2]) und Innocenz IV befahl im Jahre 1254: Streitigkeiten der Laien sollten nach dem Gewohnheits- und Kirchen-Rechte, nicht nach dem römischen entschieden werden [3]).

Die Urtheile, welchen Werth und Nutzen das Kirchenrecht gehabt, oder welchen Schaden es gestiftet habe, sind schon in jenen Jahrhunderten, und noch mehr in spätern Zeiten verschieden ausgefallen. Ohne in die Untersuchung dieser umfassenden Frage tiefer einzugehn, beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen. Die unkritische Art, wie Gratian oft die Quellen benutzte, und die einseitige, dem Papstthume übergünstige Ansicht der Zeit, gab manchen Irrthümern geheiligtes Ansehn und führte ganz von den, Wahrheit eröffnenden, Quellen hinweg. Ferner war es ein verkehrtes Bemühen, das in sich so vollendete System des römischen Rechts um deswillen ganz zu verwerfen, weil es des Kaisers weltliche Macht und nicht die geistliche des Papstes in den Vordergrund stellte. Andererseits erscheinen des Kaisers, im römischen Rechte wurzelnde Ansprüche auf Weltherrschaft, noch unpassender, ungegründeter, und wenigstens viel bestrittener, als die des Papstes auf Oberleitung der

inde provenire possunt errores. Holsten. cod. II, 407. Antich. Longob. Milan. I, VII.

1) Schröckh XXIV, 304.

2) Gesch. der Hohenst. Band III, S. 474, 581.

3) Math. Paris addenda 124.

Kirche. Diese bedurfte damals weit mehr eines allgemeinen Rechtes, als die verschiedenen weltlichen Staaten, und die Ansicht: daß Gewohnheits-, Land- und Kirchen-Recht dem römischen Rechte voranstehe, war gewiß richtiger, als daß dies aus andern Zeiten, Verfassungen und Bedürfnissen herrührende Recht vor jedem spätern, volksthümlichen und christlichen den Vorzug verdiene. Viele Bestimmungen des abgelebten untergegangenen Kaiserreichs der Römer konnten keine Anwendung mehr finden, und eine Vergleichung z. B. der Abschnitte über Ehe, Ehebruch, uneheliche Kinder, Tortur, Leibeigenschaft u. a. zeigen die erheblichsten Verschiedenheiten; derjenigen Gegenstände nicht zu gedenken, die durchaus neu und dem römischen Rechte fremd waren. Daher erscheint es ganz nothwendig und in der Natur der Dinge gegründet: daß man weder den Werth des römischen Rechts durch geistliche Willkür ganz vernichten, noch das Kirchenrecht im ganzen und ohne alle Auswahl so beseitigen konnte, wie beim Anfange der Reformation auf eine übereilte Weise versucht ward. In beiden finden sich unvertilgbare Wahrheiten und Grundzüge, selbst noch für die Verhältnisse des heutigen Tages.

2) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Sobald sich der Stand der Geistlichen von dem Stande der Laien trennte und Güter erwarb, war die Wurzel gegeben, woraus die Lehre von einer geistlichen Gerichtsbarkeit hervorwuchs. Theorie und Praxis, Forderung und Bewilligung zeigen sich aber für verschiedene Zeiträume ungleich, und zwar sowohl in Hinsicht der Personen, als der Sachen.

Zuvörderst, konnte niemand etwas dawider haben, wenn Geistliche wie Laien den Weg strengen Rechtes vermieden, und Bischöfe zu Schiedsrichtern erwaniger Streitigkeiten erwählten [1]); oder wenn diesen auf Land- und Stifts-Tagen

1) Sprenger Gesch. von Banz, Urk., S. 364.

ein ſolch Geſchäft übertragen wurde. Ferner ſchien es nicht unnatürlich, daß die Biſchöfe in Zeiten, wo der Kaiſer entfernt und die herzogliche und gräfliche Gewalt kraftlos war, hervortraten und als Austräge zur Herſtellung der Einigkeit wirkten [1]). Eben ſo wenig konnte man ihnen die Gerichtsbarkeit verſagen, welche jeder andere vermöge ſeines Grundbeſitzes ausübte; und der Zweifel, ob Geiſtliche dazu fähig ſeyen, trat in den Hintergrund, ſobald ihnen von weltlichen Herrſchern Grafſchaft und Herzogthum überlaſſen wurde [2]). Schon zur Zeit Karls des Großen galt es als Regel: daß, wo Geiſtliche und Laien in Streit geriethen, das Gericht gemiſcht, d. h. aus beiden Ständen zuſammengeſetzt ſeyn müſſe; und hieran reihte ſich wiederum die Folgerung: bei Streitigkeiten unter Geiſtlichen ſelbſt, müſſe auch das Gericht bloß mit Geiſtlichen beſetzt werden.

Dieſe gänzliche Befreiung der Geiſtlichen von weltlichen Gerichten ward im zwölften Jahrhundert nur in zwei Punkten beſtritten [3]): erſtens, in Hinſicht der Lehnsverbindung. Selbſt die Päpſte mußten, um nicht mehr preis zu geben, anerkennen, daß lehntragende Geiſtliche den Lehnsgeſetzen und Lehnsgerichten unterworfen ſeyen. Zweitens, behaupteten die Laien: jeder Geiſtliche, der ein weltliches Verbrechen begehe, müſſe ſich vor weltlichem Gerichte ſtellen. Sie konn-

1) Möſer osnabr. Geſchichte II, 164.

2) Später entſtanden daraus ſonderbare Verhältniſſe: ſo war z. B. der Erzbiſchof von Köln an mehren Orten judex saecularis, wo der Erzbiſchof von Trier judex spiritualis war. Kindlinger Beiträge III, Urk. 49 von 1209. Sachſenſp. I, 2.

3) So ward 1130 unter König Nikolaus zuerſt für Dänemark feſtgeſetzt: daß die Geiſtlichen nicht vor den placitis, ſondern in synodo zu belangen wären. Anon. Roskild. bei Langebek I, 380. — Honorius III verwies es dem Könige von Schweden, daß er Geiſtliche vor weltliche Gerichte zog. Regesta, Jahr VIII, Urk. 308. — Bei neuen Stiftungen ward dieſe Befreiung ſogleich urkundlich ausgeſprochen und anerkannt, z. B. bei Kamin. Dreger cod. I, Urk. 6—7.

ten aber diesen Grundsatz nicht überall durchfechten; oder wo sie obzusiegen schienen, half sich die Kirche damit, daß sie, nach gehöriger Prüfung, dem verbrecherischen Geistlichen die Weihe nahm, und ihn dann als Laien dem weltlichen Gerichte übergab [1]).

Hiemit stand die Ansicht in Verbindung: die christliche Kirche könne, als auf Liebe und Milde gegründet, kein Bluturtheil fällen und keinen Blutbann üben [2]); dies, geistlichen Händen unwürdige Geschäft, möchten die weltlichen Häupter immerhin verwalten.

Abgesehn von diesen Ausnahmen, suchte aber die Kirche nach und nach alle bürgerlichen Streitigkeiten der Laien vor ihre Gerichte zu ziehen. Man sagte nämlich:

a) Alle Sachen gemischter Art gehören vorzugsweise vor das geistliche Gericht. Der Laie folgt hieher, nicht umgekehrt [3]).

b) Alle Sachen, die eine religiöse Beziehung haben, gehören eben dahin: also Ehesachen, Erbschaftssachen, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Sachen, wobei Eide geschworen werden, Bruch des Gottesfriedens u. a. m. Und von hier aus war der Übergang leicht zu dem allgemeinen Satze:

c) Die Kirche ist verpflichtet, jeder Ungerechtigkeit zu steuern, jede Sünde zu verhindern: mithin kann sich jeder der Unrecht leidet, an die geistlichen Gerichte wenden. Zur nähern Erläuterung dieser Sätze theilen wir folgende Äuße-

1) Um 1190 ward in der Normandie festgesetzt: wegen Diebstahl, Mord und anderer großer Verbrechen, kann die weltliche Macht Geistliche verhaften, muß sie aber an die geistlichen Gerichte abliefern. Concil. XIII, 687.

2) Thomassin. II, 1, c. 76. Concil. XIII, 362, No. 3. — Judicia sanguinis ordo ecclesiasticus non vendicat. Monum. boica III, 156. — Sacerdotii manibus videtur indigna. Joh. Sarisb. de nugis curial. lib. IV, c. 3. In Kirchen und auf Gottesäckern soll kein Blutgericht gehalten werden. Londin. conc. von 1175. Conc. coll. XIII, 363.

3) Math. Paris add. 133 u. f. S. Innoc. reg. Imperii 120.

rungen Innocenz III mit. Er schrieb seinem Gesandten, als die französischen Barone Eingriffe [1]) in die Rechte der Kirche zu thun schienen: „möchten doch jene Barone sorgfältig bedenken, daß Karl der Große die Kirche, von welcher er alle Ehre empfangen hatte, ehren wollte und deshalb für immer ein Gesetz gab, wonach alle seine Unterthanen eine vom Kaiser Theodosius erlassene Vorschrift, die Kirchenfreiheit betreffend, unverletzt beobachten sollten. Jeder Rechtsstreit nämlich kann in jedem Augenblicke, selbst wenn er schon bis zum Urtheile fortgeführt ward, er kann von jedem Theile an das geistliche Gericht gebracht werden. Die Bischöfe dürfen in allen Sachen, auch in den nach bürgerlichem Rechte zu entscheidenden, das Urtheil sprechen, und niemand soll vor ihrem Gerichte abgethane Sachen anderwärts von neuem in Anregung bringen."

Und in der Dekretale desselben Papstes über die Gerichte [2]), heißt es: „unsere Macht stammt nicht von Menschen, sondern von Gott, und niemand, der bei gesunden Sinnen ist, zweifelt daran, daß es unserm Berufe angehört, jeden Christen wegen seiner Sünden zurechtzuweisen und, wenn er die Weisung verachtet, mit kirchlichen Strafen zu züchtigen."

Die Laien ließen sich jedoch diese unbedingten Ansprüche keineswegs gutwillig gefallen: sie zogen vielmehr vom geistlichen Gerichte Verurtheilte nochmals zur Untersuchung, und fügten den kirchlichen Bußen weltliche Strafen hinzu [3]); sie setzten fest, daß in Fällen wo die Geistlichen keine Buße an bürgerliche Gerichte zahlen wollten, ihrerseits auch keine von den Laien beizutreiben sey [4]); sie behaupteten, und bisweilen mit Erfolg: weil niemand in seiner eigenen

1) Wir heben das Wesentliche aus. Innoc. epist. in Duchesne script. V, 715, No. 10.

2) Cap. 13. Vergleiche Eichhorn II, 412.

3) Math. Paris l. c.

4) Dies wurde z. B. in Ravenna festgesetzt. Fantuzzi IV, 62.

Sache Kläger und Richter seyn könne, so gelte kein wegen geistlicher Güter und Ansprüche verhängter Bann, ohne Bestätigung eines weltlichen Gerichts [1]) u. s. w. Selbst der fromme Ludwig IX befahl [2]): kein Laie nimmt in weltlichen Dingen vor geistlichem Gerichte Recht, und die Güter der Prälaten, welche deshalb Widersprechende bannen, werden mit Beschlag belegt. Und Gregor IX, der alle kirchlichen Rechte möglichst auszudehnen suchte, mußte verbieten [3]), daß Geistliche sich Processe der Laien, in Hoffnung des Gewinnes, abtreten ließen. Umgekehrt suchten sich bisweilen Geistliche selbst der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und wandten sich an die Laien [4]), hoffend, schon um dieses Verfahrens willen, günstige Urtheile zu erlangen.

Trotz der bedenklichen Erscheinung, daß ein Stand im Staate sich ganz von seiner Gerichtsbarkeit frei machte, trotz mancher bei den geistlichen Gerichten unleugbar einreißenden Mißbräuche, blieben sie im ganzen doch sehr geehrt und gesucht: weil sie seltener, als die weltlichen, Gewalt dem Rechte vorsetzten; weil die Gesetze, nach denen sie sprachen, den Verhältnissen der christlichen Gesellschaft am besten angepaßt zu seyn schienen; weil wissenschaftliche Kenntnisse häufiger bei ihnen als anderwärts gefunden wurden, und weil die große Masse des Volks ohne alle Ausnahme bei ihnen Recht fand, während andere Gerichtshöfe die Geringern und Leibeigenen für rechtlos erklärten, oder die daselbst sprechenden Richter zugleich Partei waren. Das Verwerfen der Folter und die Gelindigkeit der kirchlichen Strafen, — so sprachen ferner die Vertheidiger der geistlichen Gerichtsbarkeit —, ist den Vorschriften des Christenthums angemessen [5]); auch sind die Verbrechen nie durch übertriebene Härte vertilgt, und am wenigsten die Laien auf diesem Wege sittlicher geworden, als die Geistlichen. Den Gesichtspunkt des buch-

1) Dies ward 1152 in Ulm entschieden. Wibaldi epist. 383.
2) Raynald. zu 1236, §. 31.
3) Concil. XIII, 1180, 1264, No. 19.
4) Innoc. III epist. I, 72. — 5) Thomass. II, 3, c. 114.

ſtäblichen Rechtes darf man, beſonders in peinlichen Sachen, nicht als den einzigen und höchſten betrachten, und es verdient Lob, wenn die Kirche Erziehung zum Guten in den Vordergrund ſtellt, und nicht alle Thatſachen und Verhältniſſe nach einem Leiſten betrachtet und aburtelt.

3) Von einigen Eigenthümlichkeiten der Proceßform.

1) Die Nothwendigkeit einer angemeſſenen Beſetzung der geiſtlichen Gerichte ward anerkannt und im Jahre 1215 von der lateraniſchen Kirchenverſammlung feſtgeſetzt [1]): bei der Einleitung von Proceſſen ſolle außer dem Richter noch eine öffentliche Perſon oder zwei tadelloſe Männer zugegen ſeyn, und alles Verhandelte niedergeſchrieben werden. Hingegen hatte man es als unverträglich mit dem geiſtlichen Berufe unterſagt, daß Geiſtliche ſich ein eigentliches Geſchäft daraus machten, als Anwalte weltlicher Perſonen in den Gerichten aufzutreten [2]).

2) Sporteln durfte, den Geſetzen nach, kein geiſtliches Gericht nehmen [3]): allein man kehrte ſich ſelten an dieſe Beſtimmung und führte an: jede Arbeit ſey ihres Lohnes werth, und woher ſolle man ſonſt die Auslagen, Koſten, Verſäumniſſe bezahlen?

3) Bei den Vorladungen beobachtete man die in der Natur der Dinge liegenden Vorſchriften; doch iſt zu bemerken, daß die römiſche Kirche nicht einmal Könige durch beſondere Boten oder Schreiben vorlud [4]), ſondern es für genügend hielt, das Nöthige an den Thüren der Hauptkirche des Ortes anſchlagen zu laſſen, wo ſich der Papſt aufhielt. Die Vorgeladenen klagten über die Unhöflichkeit

1) Concil. XIII, 974, No. 38. — 2) Decret. Gregor. III, 50.

3) Thomassin. III, 1, c. 75.

4) Saba Malaspina II, 7, ſagt bei Gelegenheit der Vorladung König Manfreds durch Urban IV: citatio ad eundem regem, nec literarum, nec nuntii alicujus, cum non consueverit hoc ecclesia facere, visione pervenit.

dieser Behandlung und daß ihnen oft nicht einmal Kunde des Geschehenen zugekommen sey: allein die Päpste beharrten auf jenem Verfahren: entweder weil sie das Herkommen nicht ändern wollten, oder es ihrer Würde angemessen hielten, oder es dabei mehr in ihrer Gewalt hatten, den Sachen, nach eingehender Entschuldigung des Ausbleibenden, eine andere Wendung zu geben.

4) Zeugnisse durften Geistliche in weltlichen Dingen, mithin (so schloß Innocenz III) auch über Kirchengüter ablegen [1]). Manche, in Hinsicht dieses Punktes, tadelnswerthe Bestimmung der Landrechte, suchte die kirchliche Gesetzgebung abzuschaffen: so insbesondere, daß Zeugen aus verschiedenen Ständen und Völkerstämmen, vor Gericht eine ganz verschiedene Würdigkeit hatten, und wo nicht ganz verworfen, doch zurückgesetzt wurden. Noch in der Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II [2]) trat das alte, mit so vielen Einrichtungen des Mittelalters in Verbindung stehende Recht Ebenbürtiger, so bedeutend hervor, daß zwei Grafen, vier Barone, acht Ritter und sechzehn Bürger in gewissen Fällen gleich viel galten und zu einem vollen Beweise erforderlich waren. Dies schien der Kirche, wenigstens als Regel, unnatürlich; ja es verlor, nach so mancher Veränderung der Geldbußen für Verbrechen und des Wehrgeldes, auch seine geschichtliche Grundlage. Eine verwandte Vorschrift, wonach gegen sechs Engländer jedesmal dreißig Irländer als Zeugen gestellt werden sollten, schalt Honorius III eine Folge ungebührlicher Tyrannei [3]), und hob sie auf. Umgekehrt wurde

5) von der weltlichen Macht die Lehre der Kirche von den Asylen angefochten. Verbrechern und Missethätern, so klagte man, werde in Kirchen, Kirchhöfen oder anderen [4])

1) Innoc. epist. I, 233.

2) Gesch. der Hohenst. Band III, S. 524.

3) Regesta Honor., Jahr V, Urk. 22.

4) Wer unterwegs vor Feinden zu einem Kreuzbilde flüchte, sey

geheiligtern Orten, zur Hemmung aller tüchtigen Rechtspflege, eine Zuflucht bewilligt. Hierauf ließ sich antworten: diejenigen, welche sich in die Kirchen oder an andere heilige Orte flüchten, sind keineswegs immer schuldige Verbrecher, welche der gerechten Strafe, sondern Unschuldige, welche einer rechtswidrigen Verfolgung entgehen wollen. In Zeiten wo Gewalt so viel gilt, wo Unzähligen gar kein Gerichtshof und kein Recht auf unparteiliche Weise bewilligt wird, ist es eine heilige Pflicht der christlichen Kirche, die Mühseligen, Beladenen und Verfolgten nicht von sich zu stoßen. Überhaupt verlangt die Kirche eine völlige Befreiung und Straflosigkeit nur für Unschuldige, und kann sich hiebei unmöglich des Rechts eigener Prüfung begeben; Schuldige dagegen händigt sie den Gerichten zu weiterer Bestrafung aus und macht es nur zur Bedingung [1]), daß diese nicht, — christlicher Milde widersprechend —, an Leib und Leben gehe.

Wenn auch schon in jener Zeit, bei Anwendung der Lehre von den heiligen Zufluchtsörtern, Mißbräuche mit untergelaufen seyn mögen, so ließ sie sich doch eher begründen und rechtfertigen, als

6) die von den Gottesurtheilen, welche die Laien vertheidigten und anwandten, während die Kirche und insbesondere die größten Päpste ihr auf alle Weise widersprachen und sie schlechterdings aus allen geistlichen Gerichten verbannten [2]). Gleich verdienstlich waren die Anstrengungen der Kirche für den Gottesfrieden; wir haben jedoch

gesichert wie in der Kirche, sagt Conc. Claram. von 1095. Conc. coll. XII, 832, No. 29.

1) Data membrorum impunitate, justitiae tradantur, vel innocentes liberentur. Schluß der Kirchenversammlung von Klermont im Jahre 1095. Alberic. 145. Ganz damit übereinstimmend sind Vorschriften von Innocenz III. Epist. III, 5. Bisweilen nahmen Prälaten und Klöster den Verbrecher in Obhut und sorgten, daß er sich bessere; indeß kann dies freilich nicht als Regel gelten. Thomass. II, 3, c. 100.

2) Judicium aquae ferventis, ferri candentis, aut duelli, omni-

von diesen beiden Gegenständen zweckmäßiger an einer andern Stelle gesprochen.

7) **Berufungen oder Appellationen** fanden, für gewisse Gegenstände, von allen niedern kirchlichen Stellen an die höheren statt: so z. B. von den Aussprüchen des Pfarrers an den Bischof, von diesem an den Erzbischof und endlich an den Papst [1]). Ja man konnte sich, besonders auf den Grund erhaltener Freibriefe, nochmals an diesen wenden, wenn allgemeine päpstliche Befehle von Bischöfen oder Legaten zur Vollziehung gebracht werden sollten [2]).

Die Gründe, warum in jeder Gerichtsverfassung mehre Behörden übereinander zu stellen und Berufungen zu verstatten sind, waren auch in den kirchlichen Kreisen unverkennbar, und es ist auf diesem Wege der Wahrheit und dem Rechte unzählige Male genützt worden. Bald aber schlichen sich hiebei große Mißbräuche ein. Erstens, standen die Gegenstände über welche man berufen konnte, nicht gehörig fest; zweitens, übersprang man oft alle mittlern Stellen und ging sogleich an den Papst, welcher von dem Lehrsatze aus: daß alle geistliche Gerichtsbarkeit in ihm seine Wurzel, oder er doch überall gleiche, konkurrirende Gerichtsrechte habe, alle Dinge an sich ziehen konnte und nur zu oft an sich zog. Und wenn die Obern hierin nicht immer das richtige Maaß hielten, wie viel weniger die Geringern. Unbedeutende Schuldklagen wurden bis an den Papst gebracht, um nur der Pflicht schneller Zahlung zu entgehen [3]); Geistliche, die in Paris mit Gewalt Thüren eingeschlagen hatten und zu Mädchen eingedrungen waren [4]), hofften sich durch Berufung nach Rom, der gerecht erkannten Strafe zu entzie-

bus ecclesiasticis caussis — recipi interdictum. Innoc. III epist. XI, 46; XIV, 138. Der Zweikampf ist ein Überrest der unkirchlichen und unchristlichen Ansicht.

1) Innoc. epist. I, 191. — 2) Ebendas. X, 93.

3) Concil. XIII, 155.

4) Innoc. III epist. append. I, 21.

hen; ja ein Abt appellirte im voraus an den Papst, wegen aller und jeder Sachen, die wider ihn in Gang kommen könnten [1]).

Schon Bernhard von Clairvaux erhob über diese und ähnliche Mißbräuche laute Klagen, und schrieb nach Rom [2]): „alle Lasterhaften und Streitsüchtigen in den Gemeinen, alle aus Klöstern Verjagte laufen zu euch und rühmen sich, wenn sie zurückkehren, Beschützer, statt der verdienten Strafe gefunden zu haben." Und an einer andern Stelle erzählt er: zu einer Hochzeit in Paris waren alle Gäste versammelt, die Trauung sollte vollzogen werden. Da erschien ein Mensch und erklärte aus Rachsucht oder Lüsternheit: ihm sey die Braut früher zugesagt, er widerspreche der Verbindung. Anstatt aber Beweise zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen, fügte er hinzu: er appellire nach Rom. Der Priester wagte hierauf nicht zu trauen, und Braut und Bräutigam wurden getrennt, bis endlich die verzögerte Entscheidung aus Rom herbeikam. — „So (fährt Bernhard fort) wird bei den Berufungen nach Rom ohne Ordnung verfahren, ohne Rücksicht auf Ort, Zeit, Gegenstand und gesetzliche Behörden. Jegliches wird dorthin gebracht und angenommen, der Schändliche gerechter Strafe entzogen, Bestechung und ungeheurer Aufwand von Kosten veranlaßt, ja alle Rechtspflege aufgehoben. Dem Papste gebührt allerdings die höchste Entscheidung, aber mit Maaß und Ordnung und nach festen, anerkannten Bestimmungen."

Bisweilen blieb man indeß nicht bei bloßen Klagen stehn: der Herzog von Lothringen z. B., ließ einen Prior, der nach Rom gehn und wahrscheinlich appelliren wollte, so lange in Ketten legen, bis er 200 Mark zahlte und schwur nichts wiederzufordern. Honorius III befahl aber [3]) dem Sohne des Herzogs, bei Strafe des Bannes, Genugthuung

1) Doch wurde dies vom Papste für ungültig erklärt. Decret. Gregor. II, 28, 2.

2) Bernardi epist. 178; de considerat. sui III, c. 2.

3) Regesta, Jahr VI, Urk. 245.

zu leisten. Auch Bischöfe und Erzbischöfe verfuhren mehre Male auf ähnliche Weise gegen die Berufenden; doch drang der Papst mit seinen, bis zur Absetzung gesteigerten Strafen, in der Regel durch [1]).

Mehr kam allerdings darauf an, das ganze Verfahren durch Gesetze zu regeln, und die Päpste ließen es keineswegs hieran fehlen, ob sie sich gleich später auf den Grund unbedingter Machtvollkommenheit, oft über ihre eigenen Vorschriften hinwegsetzten. Schon auf der lateranischen Kirchenversammlung bestimmte Alexander III [2]): niemand soll vor Einleitung der Sachen nach Rom berufen und dadurch eine zum Besten der Unschuld getroffene Einrichtung in ein Mittel der Ungerechtigkeit verwandeln. Wer binnen einer gewissen Frist nicht appellirt, verliert dazu das Recht. Stellt sich der Berufende nicht, oder wird seine Beschwerde ungegründet befunden, so muß er den Berufenen entschädigen und die Kosten tragen. Wer für erdichtete Fälle, oder ohne bestimmten Auftrag päpstliche Entscheidungen einholt, oder gar verkauft, wird als Betrüger gestraft. Keine Rechtssache soll (ohne Einstimmung beider Parteien) durch päpstlichen Auftrag über zwei Tagereisen vom gewöhnlichen Gerichtshofe verlegt werden.

Viele und im ganzen sehr verständige Bestimmungen finden sich ferner in den Briefen Innocenz des dritten [3]). Er eifert an mehren Stellen gegen übereilte, übertriebene und unbedeutende Berufungen. Obgleich in der Regel nach dem Einlegen derselben nicht weiter vorgeschritten, nichts geändert werden durfte; so galt dies doch nicht, wenn von offenbaren und schweren Verbrechen, oder von Abstellung der Mißbräuche gegen Kirchenzucht die Rede war. Hier durfte der Bischof gegen die Geistlichen ungescheut und ohne

1) Concil. XIII, 695, 700.

2) Ebendas. 420, No. 6; 970, No. 35; 971, No. 37. Math. Paris 469 u. f. S.

3) Innoc. epist. I, 203, 240, 442; II, 13; V, 23, 24, 32—34.

Rücksicht auf etwanige Berufungen verfahren. Die Akten und Zeugenverhöre sollten mit eingesandt, und jede Berufung binnen Jahresfrist verfolgt und zu Ende gebracht, oder eine Verlängerung der Frist aus erheblichen Gründen nachgesucht werden [1]). Was sich irgend durch Bevollmächtigte an Ort und Stelle abmachen lasse, dürfe nicht nach Rom gebracht werden [2]), und oft befahl der Papst, daß man von dem Spruche der Bevollmächtigten gar nicht an ihn gehen dürfe.

4. Von päpstlichen Schreiben und Urkunden.

Bei der ungemein großen Zahl päpstlicher Schreiben, Urkunden und Entscheidungen, die in jedem Jahre nach allen Weltgegenden ergingen, konnte es nicht fehlen, daß manche unangemessen erschienen, sich widersprachen u. s. w. Innocenz III erklärte dergleichen für böslich erschlichen [3]); und der mildere Honorius III schrieb in dieser Beziehung: „so sehr wir uns auch bemühen, daß niemand tadelnswerthes, oder mit der Ehrbarkeit unvereinbares von uns erhalte; so veranlaßt uns, bei so vielen Geschäften, dennoch bisweilen die ungeziemende Zudringlichkeit der Bittenden, etwas zu bewilligen, was mit frühern Befehlen oder den Verhältnissen unvereinbar erscheint. Alles und jedes im Gedächtniß zu behalten, geht über menschliche Kräfte [4]); sobald aber die Wahrheit offenbar wird, soll sogleich das Rechte geschehn."

Noch übler war es wenn, besonders in den von Rom entfernteren Gegenden, falsche päpstliche Schreiben [5]) zum Vorschein

1) Innoc. epist. III, 4, 21, 30; X, 53.

2) Ibid. VI, 16; X, 44.

3) Sub — et obreptitia. Innoc. epist. I, 219, 245. Wer binnen einem Jahre von päpstlichen Schreiben keinen Gebrauch machte, mußte sich den später ergangenen unterwerfen, wenn auch darin der frühern nicht Erwähnung geschah. Ebend. XI, 275.

4) Cum omnium habere memoriam, divinum sit potius quam humanum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 707.

5) Innoc. III epist. II, 29. — Pro certo pretio vendere non verentur. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 203.

kamen, ja von einzelnen zum Verkauf angefertigt wurden. Ein Priester sogar ward überführt [1]), ein falsches Siegel gemacht und damit untergeschobene Briefe des Papstes und seiner Bevollmächtigten besiegelt zu haben. Und der Inhalt derselben betraf nicht immer wahrscheinliches, sondern bisweilen ganz unglaubliches. Innocenz III klagt [2]), daß auf den Grund falscher päpstlicher Vollmachten nicht bloß Klagen angestellt, Vorladungen ausgesprochen, Steuern beigetrieben wurden u. s. w.; sondern man habe auch einen Schuster gezwungen Schuhe zu besohlen, einen Pferdeverleiher in Strafe genommen, weil ein geistlicher Reiter mit dessen Pferde ins Wasser fiel, einen jungen Menschen gestraft, weil er nicht mit in ein Hurenhaus gehen wollte! der Papst tadelte diese Mißbräuche aufs lebhafteste und befahl sie streng zu bestrafen; er gebot, daß man künftig von niemand als von ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten Bullen annehmen solle [3]). Und in den Dekretalen Gregors IX handelt ein ganzer Abschnitt [4]) sehr vorsichtig und umständlich von päpstlichen Schreiben, die falsch, erschlichen, unter sich widersprechend sind, oder sonst an bedenklichen Mängeln zu leiden scheinen.

5) Von dem Patronatsrechte.

Obgleich bereits oben an mehren Orten von Besetzung der geistlichen Stellen die Rede gewesen ist, auch die weitläufige Lehre vom Patronatsrechte hier nicht in allen Theilen dargelegt werden kann: so scheinen einige Punkte doch nähere Erwähnung zu verdienen, insbesondere die Fragen: wem jenes Recht zustand, und wie man es geistlicherseits zu beschränken suchte.

Den allgemeinen Grundlagen der Kirchenherrschaft gemäß, behauptete man: kein Laie könne irgend eine geistliche

1) Regesta Greg. IX, Jahr IV, 502.

2) Innoc. epist. X, 79. — 3) Ebendas. I, 235; III, 37.

4) Decret. Gregor. I, tit. 3.

Stelle besetzen, und dürfe höchstens eine taugliche Person in Vorschlag bringen; oder das Patronatsrecht sey überhaupt vom Besetzungsrechte sehr verschieden, und jemehr die Laien jenem entsagten, desto mehr gewännen sie dafür an der Seele [1]). Diese waren indeß keineswegs hievon so leicht zu überzeugen, und hatten an der Lehre von der Belehnung mit dem Weltlichen einen festen Punkt, von wo aus sie ihre Ansprüche zu erhalten, ja zu erweitern suchten. Bald siegte in diesem Kampfe mehr die eine, bald die andere Partei, und nur da konnte kein Streit entstehen, wo Prälaten das Patronatsrecht selbst besaßen [2]). Doch mußte die Kirche in diesem Falle häufig darauf dringen, daß sie nicht selbst die Pfründen behalten, oder sich dem geistlichen Obern in Vorschlag bringen sollten. — Nächstdem schien die Anerkennung des Patronatsrechtes am natürlichsten für die Gründer von Kirchen und Pfründen; weit seltener ward es vom Landesherrn als solchem in Anspruch genommen, sofern er sich nicht zugleich als Lehnsherrn betrachten konnte [3]). Daß man weltlicherseits Klöstern und Kapiteln oft das Patronatsrecht überließ, ist schon anderwärts erwähnt [4]); nur kam es alsdann darauf an, sich auch die Beistimmung des Bischofs oder Erzbischofs zu verschaffen. Eine Ausnahme war es wohl, daß der Bischof von Osnabrück einer Gemeine die Wahl ihres Geistlichen verstattete [5]), und daß die Geistlichen eines ganzen Bezirks den Erzpriester mit Zustimmung des Abtes von Nonantola wählten und dem Bischofe von Verona zur Bestätigung vorstellten. Indeß stimmten Volk und Laien ebenfalls bei [6]).

1) Acquires eo plus animae, quo minus corpori reservabis, sagt Innocenz III in dieser Beziehung der Gräfinn von Flandern. Epist. XV, 194.

2) Giulini zu 1152, S. 518. Thomassin. II, 1, c. 55.

3) Schultes koburgsche Landesgeschichte 74.

4) Miraei opera diplom. III, 91. Gudeni codex V, 4.

5) Möser osnabr. Geschichte II, Urk. 57.

6) Tiraboschi Nonantola II, Urk. 277, 279.

Die Kirche nahm an: in der Regel stehe dem Bischofe die Besetzung aller geistlichen Stellen in seinem Sprengel zu, und das Gegentheil müsse erwiesen seyn. Selbst die niedern Kirchenstellen wurden von ihm, gewöhnlich auf Vorschlag des Pfarrers verliehen.

Mißbräuche des weltlichen Patronatsrechtes, deren viele und große vorhanden waren, beschränkte die vom Papste ausgehende Gesetzgebung der Kirche. Dieselbe schreibt vor: niemand darf einen Unwissenden oder der Landessprache Unkundigen dem Sprengelbischofe vorschlagen, oder ohne dessen Befragung und Zustimmung irgend jemand in eine Stelle einweisen [1]). Jeder Pfründe soll jede zeitherige Einnahme unverkürzt bleiben, und keine Geldabfindung an die Stelle anderer Hebungen treten [2]). Eben so ist eine Verpachtung, oder Vertheilung unter mehre Personen verboten [3]). Erledigte Pfründen, welche der Patron aus Eigennutz, oder aus andern Gründen nicht binnen gesetzlicher Frist verleiht, werden vom Bischofe besetzt [4]). Verkauf des Patronatsrechtes findet nicht statt. Streit unter mehren Patronen entscheidet der Bischof [5]). Ist ein Patron gebannt und deshalb außer Stande eine Stelle zu besetzen, soll ihn der Bischof zur Genugthuung an die Kirche auffordern, und wenn diese binnen sechs Monaten nicht erfolgt, für diesmal den Priester ernennen [6]). Wer Geistliche verwundet, oder tödtet, verliert das Patronatsrecht; wogegen löblichen Patronen kein Ehrenrecht verkürzt, verarmten Lebensunterhalt gereicht werden soll [7]). Jeder Bischof ist verpflichtet die Bestätigung der Vorgeschlagenen nicht über eine gewisse Frist hinauszuschie-

1) Concil. XIII, No. 15, 16; XII, 930, No. 6.

2) Belgic. chron. magn. 170.

3) Thomassin. I, 2, c. 27, 28. Innoc. III epist. XV, 88.

4) Innoc. epist. X, 150. Harzheim III, 608, No. 41, 42. Decret. Gregor. III, 38. — 5) Concil. XIII, 424, No. 17.

6) Innoc. epist. XI, 100.

7) Lateranische Kirchenversammlung von 1215. Concil. XIII, 978, No. 45.

ben, oder gar ohne hinreichenden Grund zu verweigern [1]); sowie überhaupt jeder Theil sich der Verletzung des andern enthalten soll.

Weil aber, ungeachtet dieser im ganzen billigen Vorschriften, Streitigkeiten über Patronatsrechte den geistlichen Gerichten zugewiesen wurden [2]); so mochten die Laien in einzelnen Fällen oft zu kurz kommen, und dann auf dem Wege der Gewalt das erstreiten, was ihnen im Wege Rechtens mit mehrem oder wenigerem Grunde verweigert wurde.

6. Vom Pfründenkauf und dem Besitze mehrer geistlicher Stellen.

In engem Zusammenhange mit der Lehre vom Patronatsrechte stand die vom Pfründenkaufe, oder der Simonie, und von dem Besitze mehrer geistlicher Stellen.

Mit Recht hatte die Kirche den Grundsatz aufgestellt: daß schlechterdings keine geistliche Stelle um Geldes, oder irgend eines äußerlichen Grundes willen vergeben werden solle: allein zu der Zeit, wo Gregor VII den Kampf mit der weltlichen Macht hierüber begann, war es fast Regel geworden alle Pfründen zu verkaufen, ja an den Meistbietenden auszuhökern [3]). Und in dem Maaße wie Kaiser und Könige mit bösem Beispiele vorangingen, folgten die weltlichen Großen, ja selbst die Bischöfe nach. So verloren die geistlichen Stellen ganz ihren Charakter, ihre Würde, wurden noch schlechter und willkürlicher behandelt, als die weltlichen Lehne, und selbst Kindern verliehen, die noch nicht

1) Rymer foed. I, 1, 154. Thomassin. II, 1, c. 32.

2) Innoc. epist. VII, 20.

3) Teutonici reges perversum dogma sequentes,
Templa dabant summi dei, saepissime nummis
Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
Exemplo quorum manibus nec non laicorum
Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
Presbyteris. Domnitzo I, 15.

der Ruthe entwachsen waren. Oft siegten die Päpste in ihrem löblichen Streben gegen diese Mißbräuche ob [1]: mancher Geistliche verlor seine Stelle, mancher legte sie reuig nieder, Käufer und Verkäufer wurden gleichmäßig geschreckt. Bisweilen aber war die Zahl derer, welche sich auf verbotenen Wegen eingeschlichen hatten, so erstaunlich groß, daß sie der Papst, nach gethaner Buße, (nicht ohne Mehrung seiner Macht) wieder einsetzte, oder sich mit einem Tausche der Pfründen begnügte [2]). So verfuhr der päpstliche Bevollmächtigte im Jahre 1188, als allein in und um Lüttich sechsundsechzig Personen ihre Würden auf ungebührliche Weise erworben hatten. Sonst galt es als Regel, daß wegen Simonie bei Bisthümern nur der Papst, wegen Simonie bei Pfarreien aber auch der Bischof strafen und lösen dürfe.

Allmählich erfand man allerhand neue Auswege um nicht offenbaren Kauf und Bestechung zu treiben: allein die Kirche suchte dieselben durchaus abzuschneiden und verlangte vor der Übernahme von Pfründen einen Eid [3]), daß kein ungebührliches Mittel irgend einer Art angewandt sey. Ja Innocenz III verwarf sogar einen Vertrag, wonach jemand einem Stifte Güter unter der Bedingung überlassen wollte, daß er zum Stiftsherrn gewählt werde [4]) und jene als Pfründe behalte. Höchstens könne man eine Bitte um die Wahl verstatten, und selbst dann möge Gott richten, ob die Stiftsherrn dieselbe nicht um des irdischen Geldes willen getroffen hätten. Wahrhaft christliche Könige, wie Ludwig IX, unterstützten die Päpste in diesem heilsamen Be-

1) Bernh. Clarav. de officio episc. c. 7. Dandolo 244. Concil. XII, 824. Thomass. II, 1, c. 61.

2) Ut simoniam evaderent et praebendas non amitterent. Alberic. 375. Thomassin. II, 1, c. 50.

3) Miraei op. dipl. II, 965, Urk. 50.

4) Innoc. epist. X, 169. Thomass. III, 1, c. 64.

mühen: seitdem aber die Besetzung vieler Stellen an sie selbst gekommen war, machten sie sich des getadelten Unrechts oft nicht minder schuldig, als die Laien [1]).

Auf ganz eigenthümliche Weise übervortheilte Robert, der Kanzler Königs Roger von Sicilien, drei ein Bisthum Suchende [2]). Er schloß mit jedem förmlich über den Kaufpreis ab, erzählte den Hergang am Wahltage, ließ einen vierten Unschuldigen wählen und zwang jene, als strafbare Pfründenkäufer, das Versprochene richtig einzuzahlen.

Es war ein Grundgesetz der Kirche: daß jeder Geistliche sich am Orte seiner Pfründe aufhalte, damit er nicht bloß die Einnahmen beziehe, sondern auch den Pflichten seines Amtes und Berufes Genüge leiste. Aus dieser Vorschrift der Residenz, wie man es nannte, folgte ganz natürlich, daß niemand mehre geistliche Stellen zu gleicher Zeit besitzen solle [3]). Leider wurden aber beide, im allgemeinen sehr heilsame Vorschriften oft umgangen, übertreten, oder durch die Kirchenobern davon entbunden. Wenn die Erzbischöfe von Mainz und Köln Pfründen in Goslar hatten [4]), wie konnten sie irgend eine damit verbundene Pflicht erfüllen: allein gegen so mächtige Prälaten konnte der Papst das Gesetz nicht immer ohne große Verwirrungen geltend machen, oder er erfuhr gar nichts von dessen Übertretung, oder er fand es auch wohl gerathen, aus mehren Ursachen Ausnahmen mancherlei Art zu bestätigen: z. B. daß ein Bischof seine frühere Stiftsstelle [5]) oder Abtei einstweilen behalte, insbesondere wenn die neu übernommene Würde zwar eh-

1) Leibnitz. mantissa 157. Thomass. III, 1, c. 61.

2) Johann. Sarisber. Polycratic. VII, 19.

3) Thomass. II, 3, c. 5. Bernh. Clarav. de officio episc. c. 7. Decret. Gregor. III, 5, 14. Innoc. III epist. I, 82. Concil. XII, 831, No. 12, 14; XIII, 424, No. 13. Versprechen auf Pfründen sollten nicht im voraus ertheilt werden. Innoc. epist. XI, 188.

4) Zur Zeit Friedrichs I. Hildesh. chron. 748.

5) 1270 besaß der Bischof von Minden, durch päpstliche Bewilligung, zugleich die Präpositur. Würdtw. subsid. XI, 46. In-

renvoller, aber mit wenigern Einkünften verknüpft war. Allein die Klöster ließen sich dies nicht immer ohne allen Widerspruch gefallen, sondern bezogen sich auf das allgemeine Gesetz, wonach niemand zugleich Bischof und Abt seyn könne [1]; und Stiftsherrn, welche dem Vorrücken nicht entsagen wollten, wurden erst durch Androhungen päpstlichen Bannes zum Gehorsam gebracht [2]. — Um indeß eine bestimmtere Regel zu bekommen, erfand man den Unterschied zwischen solchen Stellen, mit welchen nothwendig, und mit welchen nicht nothwendig Residenz verbunden sey [3]: nur die Abwesenheit von jenen sollte den Verlust der Einkünfte nach sich ziehen und ihre unbedingte Vereinigung mit andern verboten bleiben. Und in der That entfernten Reichstage, Reisen nach Rom, Pilgerungen nach Jerusalem, kirchliche Versammlungen, Gesandtschaften u. dergl. manche besonders höhere Geistliche so oft und lange von ihren Sitzen, daß man von der Strenge des Gesetzes oft nachlassen mußte und nur die Anwesenheit während eines Theiles vom Jahre verlangte [4].

In den niedern Kreisen zeigten sich Übel anderer Art: Pfarrer z. B. ließen sich andere Stellen als Vikarien übergeben [5], bis dieser zeither unverbotene Ausweg ebenfalls versperrt wurde. Mehre Male vereinigte man aber auch, aus genügenden oder ungenügenden Gründen, früher getrennte Pfarreien in einer Hand.

Endlich finden sich Beispiele, nicht der Häufung mehrer Pfründen in einer Hand, sondern der Einweisung meh-

noc. epist. VIII, 152. Der mächtige Absalon war zugleich Bischof von Roschild und Lund. Saxo Grammat. XIV, 562.

1) Aliquis simul episcopus et abbas esse non potest. Concil. Claram. von 1095. Conc. XII, 915, No. 4.

2) Innoc. epist. I, 187.

3) Thomass. II, 2, c. 6. Innoc. epist. X, 50.

4) Wo möglich, sollte der Bischof an hohen Festen, in der Fastenzeit u. s. w. gegenwärtig seyn. Thomassin. II, 3, c. 34, 55.

5) Thomassin. I, 2, c. 27, 28. Ried. cod. I, Urk. 445.

rer Personen in eine Pfründe. Dies geschah erstens, durch die Patrone [1]); zweitens, indem sich Pfarrer, um ihre Stellen gewissermaaßen zu vererben, schon bei Lebzeiten einen Nachfolger zuordnen ließen; endlich, in Zeiten zwistiger Bischofs- und Papst-Wahlen. Jenen ersten Mißbräuchen trat die kirchliche Gesetzgebung entgegen; im letzten Falle untersuchte man die Würdigkeit der einzelnen, das redliche oder unredliche Verfahren bei ihrer Erhebung u. a. m. und schloß danach die Bewerber ganz aus, oder bestimmte die Folge, in welcher sie einrücken könnten.

Hauptlose Geistliche, (ἀκέφαλοι) ohne bestimmten Sitz und bestimmte Obere, sollten nirgends geduldet werden [2]).

7. Von den Visitationen der Kirchen.

Es galt als Regel, daß jeder Landdekan und Erzpriester jährlich seinen Bezirk, jeder Bischof seinen Sprengel, jeder Erzbischof seine Landschaft bereisen, visitiren, untersuchen müsse [3]). Diese Visitationen, Untersuchungen, erstreckten sich auf Leben und Wandel der Geistlichen, Übung kirchlicher Pflichten, Behandlung und Verwaltung des Kirchenvermögens; ja Sitten und Wandel, Thun und Lassen der Laien oder Gemeinen durfte und sollte ein Gegenstand der Prüfung und Weisung seyn. Die Grundsätze dieser abgestuften Aufsicht waren sehr weise und heilsam, und trugen oft die trefflichsten Früchte: aber freilich blieb die Ausführung auch oft hinter dem zurück, was man bezweckte. Erstens, entstand nicht selten Streit über den Umfang und die Gränzen der Befugnisse eines jeden der genannten Kirchenobern: bald hielt sich der eine, bald der andere für zurückgesetzt oder beleidigt, und statt erhöhter Ordnung und Friedens gab es

1) Würdtw. subsid. X, 34. Concil. XII, 1087, No. 8 und 747, 782, 832. Auch Theilung und Tausch von Pfründen ward verboten. Decret. Gregor. III, 5.

2) Concil. XII, 781, 9.

3) Baluz. misc. I, 267. Der Erzbischof sollte mit Visitation seines eigenen Sprengels beginnen. Decret. lib. VI, tit. 20, c. 1.

verdoppelten Streit. Zweitens, unterließen manche Kirchenobere die Visitationen viele Jahre hindurch ganz [1]), bis sie vom Papste ernstlich zu ihren Pflichten angewiesen wurden; und umgekehrt erschienen andere zu oft, um sich, unter geistlichem Vorwande, desto länger einlagern zu können. Drittens, verursachten manche bei ihrer Anwesenheit den Untergebenen gar argen Druck [2]) und erlaubten sich große Mißbräuche. So erwähnten wir bereits oben, wie verwerflich ein Erzbischof von Bordeaux [3]) sich benahm; und bei einer Visitation des Erzbischofs von Kanterbury [4]) kam es im Jahre 1250 zu so heftigem Streite, daß sich die Parteien in der Kirche prügelten, und der Erzbischof einen Stiftsherrn rücklings mit dem Kopfe so heftig gegen eine Zwischenwand der Bänke warf, daß man ihn für todt hinwegtrug. Viertens, erhoben mehre Bischöfe Visitationsgebühren, wenn sie auch nicht visitirten; und zwar um so höhere, weil den Kirchen hiedurch viele Ausgaben erspart würden [5]).

All diesen und ähnlichen Übeln trat die kirchliche Gesetzgebung mit löblichem Nachdrucke entgegen. Schon auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1179 setzte Alexander III fest [6]): daß man keine übermäßige Zahl von Begleitern, oder gar Hunde und Jagdvögel mitnehmen, nicht schwelgen, den Aufenthalt ohne Grund verlängern, oder Geld und Geschenke erpressen dürfe. Noch mehr würde man die Zahl jener Begleiter gesetzlich verringert haben, wenn sie nicht oft nöthig gewesen wären zum Schutze gegen Gewalt, und als Mittel die Aussprüche sogleich in Vollzug zu bringen [7]).

1) Der Erzbischof von Narbonne hatte in dreizehn Jahren nicht visitirt. Innoc. epist. VII, 75; III, 24.

2) Ebendas. I, 200. — 3) Ebendas. VI, 216. Oben S. 48.

4) Math. Paris 523.

5) Münters Beiträge I, 104, 187. Concil. XIII, 824.

6) Concil. XIII, 419. Thomassin. II, 3, c. 80—82. Innoc. epist. X, 88. — 7) Thomass. III, 2, 33.

8. Von den Kirchenversammlungen.

Bei den Visitationen der Kirchen erschienen die verschiedenen Obern als solche, und übten gewisse ihnen ausschließend zugewiesene Rechte. Von Mitreden und Mitrathen, oder gar von Mitentscheiden der Untergebenen, war dabei gar nicht die Rede. Eine bloß monarchische Einwirkung dieser Art von oben herab, galt indeß, und mit Recht, für zu einseitig und unbeschränkt: man sollte Untergebene auch hören, Gleichgestellte befragen, damit die Bedürfnisse und Mängel unbefangener dargestellt, die Wahrheit besser gefördert und die Mittel des Guten und Rechten stärker und einflußreicher würden. Mit einem Worte: jeder kirchliche Obere sollte in seinem Kreise Kirchenversammlungen halten, der Erzpriester, der Bischof, der Erzbischof, der Papst. Auf der vom Erzpriester geleiteten Versammlung erschienen die Pfarrer ihres Bezirks [1]); auf der bischöflichen, die des Sprengels und außerdem Äbte und Prioren der Klöster [2]); auf der erzbischöflichen, die Bischöfe, einzelne wichtigere Äbte und Abgeordnete der Kapitel von den Kathedralkirchen [3]); auf einer päpstlichen allgemeinen Kirchenversammlung, die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und überhaupt diejenigen Personen, welche der Papst zu berufen für gut fand.

Darüber, ob und wann eine allgemeine Kirchenversammlung nöthig sey, gab es kein bestimmtes Gesetz oder Herkommen; Bischöfe und Erzbischöfe hingegen sollten die ihrigen, als die nöthigsten und heilsamsten, alle Jahre abhalten. Man versammelte sich in der Kirche und begann die Geschäfte erst nachdem der feierliche Gottesdienst beendigt und die Heiligthümer auf den Altar gelegt waren [4]). Die Priester saßen in Amtskleidern umher, nach dem Alter ihrer Weihe; von den Diakonen wurden nur die vorzüglichsten,

1) Clero comprovinciali — congregato. Harzheim III, 330, 342. Schwabensp. 44, 45.

2) Innoc. III epist. VIII, 54.

3) Decret. Gregor. III, 10, 10.

4) Thomassin. II, 3, c. 75 — 76.

von den Laien nur geprüfte Männer, die letzten hauptsächlich zu dem Zwecke zugelassen, um über den Wandel und die Sitten der Geistlichen und der Laien anklagende oder lossprechende Zeugnisse abzulegen. Das Wohl der Kirche, die Verwaltung ihrer Güter, die Anordnung der Kirchenzucht, die Abstellung von Mißbräuchen, die Unterstützung der Armen u. s. w. ward auf diesen Versammlungen, heilsamer Weise, zur Berathung gezogen. Nach ursprünglichen Bestimmungen sollte man hiebei ohne strenge Form und viele Künste, ohne Geräusch und Umschweife, nach Billigkeit und christlicher Liebe verfahren: als aber der Wirkungskreis und die Gefahr der Einreden und Widersprüche wuchs, konnte man sich auf eine milde und freundliche Gesinnung nicht allein verlassen, sondern bedurfte anerkannter, bestimmter Vorschriften und Gesetze.

Kam es auf diesen Versammlungen zu Klagen über Gewalt der Laien, so wurden sie zur Bildung eines gemischten Gerichtes berufen [1]); doch blieben heilsame Beschlüsse, vielfachen Widerspruchs der Vornehmen und Geringen halber, nicht selten unvollzogen [2]).

Es stand überhaupt nicht fest: welche Rechte die weltliche Macht habe in Hinsicht der Berufung von Kirchenversammlungen, der Theilnahme an denselben, und der Bestätigung ihrer Schlüsse. Ohne Zweifel wurden ihre Rechte in dem Maaße geringer, als die Kirchengewalt wuchs, bis man sie allmählich ganz leugnete; worauf sich die Ausgeschlossenen wo nicht feindlich, doch gleichgültig gegen die Kirchenversammlungen zeigten. Ja um mancherlei Händeln und Unbequemlichkeiten zu entgehen, aus Furcht oder aus Lässigkeit, wurden selbst die Bischöfe und Erzbischöfe den Kirchenversammlungen so abgeneigt, als wohl die Fürsten den ständischen Landtagen [3]): da aber traten die Päpste hervor und thaten mehr für jene, als die Kaiser für diese.

1) Montag II, 414, 433. — 2) Orderic. Vital. zu 1139.
3) Thomassin. II, 3, 57.

Ganz folgerecht behaupteten die Päpste, auf dem ihnen im allgemeinen schon eingeräumten Standpunkte: sie allein hätten das Recht, Versammlungen der ganzen christlichen Kirche zu berufen; sie könnten, als allgemeine Bischöfe, in jedem Sprengel und jeder Landschaft die Prälaten und Geistlichen zu kleinern Versammlungen berufen, und diese durch Bevollmächtigte abhalten lassen; überhaupt alle Kirchenversammlungen hätten nur statt und bekämen allein Recht und Kraft durch den römischen Stuhl [1]). Kein anderer Prälat konnte dieselben so schicklich als der Papst berufen; daraus entwickelte sich allmählich die Meinung, er könne es allein; und den Widersprechenden wäre kaum ein anderer Ausweg geblieben, als dem Kaiser alsdann jenes Recht zuzuweisen, womit keineswegs den Geistlichen und noch weniger den Königen gedient war. In dem Befehle der lateranischen Kirchenversammlung von 1215 [2]), jährlich Sprengelsynoden abzuhalten, sahen die Vernünftigern nur die Erneuung eines mit Unrecht vernachlässigten Gesetzes: daß aber die großen lateranischen Kirchenversammlungen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts ganz anderer Natur waren, als die allgemeinen Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts fiel kaum jemandem ein zu bemerken. Itzt war erstens, jede Theilnahme der weltlichen Macht ganz ausgeschlossen und deren Recht auf den Papst übergegangen; zweitens, standen ihm Mittel zu Gebot, Abgeneigte auszuschließen und Freunde in größerer Zahl herbeizuziehen; drittens, wurde den Berufenen kein Entscheidungs- und Stimm-Recht, sondern nur ein Berathungsrecht zugestanden; ja der Papst machte bisweilen seine Ansichten (nicht bloß ohne eine Abstimmung, sondern auch ohne eine Berathung zuzulassen) gleich von vorn herein als unbedingte Befehle bekannt [3]).

1) Omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sunt et robur acceperunt. Concil. XII, 971.

2) Concil. XIII, 939.

3) So verfuhr Innocenz IV bei der Absetzung Kaiser Friedrichs II.

Es galt für unstatthaft, daß irgend eine weltliche Macht das Besuchen der Kirchenversammlungen erschwere oder gar verbiete [1]); und ein den Königen von Sicilien einst bewilligtes Vorrecht, wonach ihnen die Auswahl der abzusendenden Bischöfe frei stand und erlaubt war die unentbehrlichen zurückzubehalten, ward erst bestritten, dann aufgehoben [2]). Noch weniger durfte ein Prälat die päpstlichen Ladungen verabsäumen: ward doch der Erzbischof von Köln im Jahre 1149 abgesetzt [3]), weil er auf der Versammlung in Rheims ausgeblieben war. Es galt schon für eine Gnade, wenn der Papst erlaubte, daß in einzelnen Fällen Stellvertreter auf seinen oder den erzbischöflichen Versammlungen erschienen [4]). — Zu den Kosten, welche das Reisen nach den allgemeinen Kirchenversammlungen verursachte, mußte die niedere Geistlichkeit den Bischöfen einen Beitrag zahlen [5]); wurden diese aber Vergehen halber nach Rom geladen, so war niemand verpflichtet ihnen zu Hülfe zu kommen.

Ohne Zweifel sind durch die großen lateranischen Kirchenversammlungen, besonders unter Alexander III und Innocenz III, viele sehr heilsame Gesetze für die gesammte Christenheit ergangen. Daß aber, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, das höchste Entscheidungsrecht des Papstes so weit ausgedehnt wurde, selbst die Berathungen zu hemmen; daß ferner weltliche Absichten und Zwecke oft die geist-

1) Schon zur Zeit Friedrichs I verboten die Rektoren des lombardischen Bundes den Bischöfen Kirchenversammlungen zu besuchen, welche Freunde des Kaisers ausgeschrieben hatten. Pez. thes. VI, Urk. 150, 154. — 2) Concil. XII, 730.

3) S. Pantal. chron. Würdtwein.

4) So erlaubte Honorius III dem Bischofe von Hildesheim, zu den Synoden des Erzbischofs von Mainz, mit dem er in Streit lebte, einen Stellvertreter abzuschicken (Regesta Honor., Jahr III, Urk. 25 und X, Urk. 79, 288): als sich aber der Erzbischof über diese Bestimmung beschwerte, ward eine neue Untersuchung der Gründe veranlaßt.

5) Tiraboschi Nonantola II, Urk. 277.

lichen überwogen und in den Hintergrund stellten, war nur ein scheinbarer Gewinn, der Wahrheit nach aber ein Verlust und ein Übel. Im funfzehnten Jahrhundert machte man indeß die entgegengesetzte Erfahrung: daß aristokratische Kirchenversammlungen ohne monarchische Spitze, auch nicht ohne große Mängel sind, oder bequemer zum Ziele führen. Und nur der Nutzen der Kirchenversammlungen in kleinen Kreisen hat sich überall so bewährt, daß die Anhänger der verschiedenen christlichen Bekenntnisse immer auf ihre Erhaltung oder Erneuung gedrungen haben.

9. Von der Beichte, der Buße und dem Ablasse.

Es galt als Regel [1]): daß jeder Laie jährlich wenigstens einmal bei seinem Priester, jeder Geistliche bei seinem Kirchenobern oder einem vom Bischofe bestätigten Mann alle Sünden beichte. Doch wurden Ausnahmen gemacht, inwiefern Laien, z. B. auf Reisen, bei einem fremden Priester, oder auch daheim bei einem Bettelmönche beichten, oder Fürsten und Herrn nach Willkür einen Beichtvater erwählen konnten.

Über die Art und Weise wie der Geistliche fragen, zur Lehre und Besserung wirken solle, fehlte es nicht an zweckmäßigen Vorschriften. Sehr vieles hing indeß hiebei von seiner Persönlichkeit ab, und nur manches äußere konnte strenger verlangt und darauf gehalten werden. Der Geistliche soll mit niedergeschlagenen Augen sitzen und niemanden, insbesondere die Frauen nicht ansehen [2]). Er mag Stand und Würde des Beichtenden erforschen, sofern dies auf Beurtheilung und Buße Einfluß hat; er soll aber nicht nach dem Namen fragen. Es genügt, wenn er seine Fragen

1) Concil. XIII, 823, No. 12.

2) In confessione habeat sacerdos vultum humilem et oculos ad terram demissos, ne faciem adspiciat confitentis, maxime mulieris. Concil. in Kanterbury von 1236. Es scheint als habe man noch nicht überall geschlossene Beichtstühle gehabt. Concil. XIII, 1378, No. 10.

einrichtet nach dem Denkverse: wer, was, wo, wie, wann, mit wem, wie oft, warum [1])? Er halte sich gleich fern von zu großer Milde und zu großer Strenge, und forsche nicht auf eine so unvorsichtige Weise, daß Einfache und Schuldlose erst die Vergehn durch ihn kennen lernen und zu deren Begehung aufgereizt werde. Wer Geschenke nimmt, wird hart, wer Beichtgeheimnisse ausplaudert, mit Absetzung oder Einsperrung in ein strenges Kloster bestraft [2]).

Ursprünglich ertheilte der Bischof innerhalb seines Sprengels die Lossprechung für alle Fälle: allmählich aber machte man Unterschiede zwischen solchen, wo der Pfarrer, wo der Bischof und wo der Papst hiezu berechtigt sey. Damit die von den ersten an die Bischöfe gebrachten Fälle nicht liegen bleiben möchten, hielten sie sich wohl besondere Beichtiger [3]). Ehesachen, Mord, Unterdrückung der Unschuldigen u. dergl. mußte, nach Innocenz des dritten Bestimmung, der Priester an den Bischof weisen [4]). Dieser hingegen wies seinerseits verwickelte Fälle an den Papst, oder fragte bei ihm an, oder der Gestrafte wandte sich an denselben, oder dieser mischte sich aus eigener Machtvollkommenheit ein, unbekümmert ob es dem Bischofe angenehm oder unangenehm sey. Angenehm z. B. war es vielen, als Innocenz festsetzte [5]): die Ermordung eines Geistlichen sey ein so schweres Verbrechen, daß nur in Rom davon eine Lossprechung erfolgen könne: denn hiedurch schien die Heiligkeit des geistlichen Standes erhöht und Willkür zurückgeschreckt. Als sich aber die Zahl der vom Papste vorbehaltenen Fälle mehrte, die Wirksamkeit der Bischöfe in der Nähe oft gehemmt ward, und die Verbrecher in Rom oft übertriebene Milde fanden; wurden die Bischöfe nicht selten unzufrieden

1) Quis, quid, ubi, per quos, quoties, cur, quomodo, quando? Harzheim III, 528.

2) Concil. XIII, 308, No. 8, und 745, 985.

3) Harzheim III, 605, No. 33. — 4) Epist. II, 290.

5) Thomassin. I, 2, c. 13. Auch von Kirchenbrand und Simonie löfete nur der Papst.

und suchten das, was sie als Recht nicht erstreiten konnten, durch besondere Freibriefe wieder zu erhalten [1]). Auch betrachteten sie es schon als Gewinn, wenn man ihre Stelle nur nicht ganz vorbeigehn durfte.

Von jedem Beichtkinde wurde verlangt: daß es alle seine Sünden ohne Ausnahme und Rückhalt angebe, sie ernstlich bereue und einen festen Vorsatz der Besserung fasse [2]). Ohne diese drei Dinge konnte von einer Lossprechung gar nicht die Rede seyn; nun aber traten viertens Bußen hinzu, welche die Kirche theils als Strafe, theils als Erweckungsmittel zum Guten auflegte. Dieser Bußen gab es schon früher gar viele, und in spätern Zeiten kamen manche neue, keineswegs immer zu billigende hinzu. Beten, Fasten, Ausschließen von Festen und Aufzügen, Verbot Kriegsdienste zu nehmen oder zu leisten, Keuschheitsgelübde, Geißeln, Pilgern, Einsperren in ein Kloster u. dergl. gehören zu den gewöhnlichsten Bußen. Weil aber deren und der Kirchengesetze buchstäbliche Erfüllung in einzelnen Fällen zu Härten führte, so erlaubten sich die Kirchenobern hier oder dort etwas nachzulassen; weil die Zeit mancher Buße, bei vielem Sündigen, oft über das Leben hinausreichte, so erlaubte man deren Verwandelung in eine andere; weil endlich das peinliche Recht fast für alle Vergehen einen Loskauf in Gelde verstattete, so glaubte man, — da Reue und Besserung davon unabhängig verlangt wurde —, auch die äußere Kirchenbuße in eine, für die Kirche und ihre Zwecke heilsame, Geldzahlung umändern zu dürfen. Anfangs beobachtete man hiebei Vorsicht und Maaß, und erlaubte die Verwandelung nur für bestimmte einzelne Sünden: bald aber zeigte sich Eigennutz bei den an die Reichen gehenden Forderungen, und da die Armen nicht bezahlen konnten, so erfand man immer mehr Dinge und Übungen die für genügende Buße galten [3]), bis

1) Im Jahre 1193 gab Papst Cölestin dem Bischofe von Regensburg das Recht, incendiarii loszusprechen. Ried. cod. I, Urk. 289.

2) Concil. XII, 782, 16. — 3) Planck III, 1, 677.

das bloß Äußerliche zur Hauptsache ward, und das Innere fast ganz verschwand.

Büßungen wie sie selbst Kaiser und Könige übernahmen, (z. B. Heinrich IV in Kanossa, Heinrich II von England wegen Beckets Ermordung) haben, so anstößig sie uns auch auf einer Seite erscheinen, auf der andern als Demüthigung vor Gott, auch ihr Großes und Würdiges; wenn sich aber Richard Löwenherz in einer Krankheit die Beine binden, aufhängen und übermäßig geißeln ließ [1]), so ist dies schon weit fratzenhafter. Das ganze Bußwesen endlich, bekam eine verwerfliche Richtung, als man, zum Theil bei Gelegenheit der Kreuzzüge, die Lehre von den allgemeinen Ablässen oder Indulgenzen erfand [2]). Sie beruhte auf der Ansicht: daß Menschen über ihre eigentliche Schuldigkeit hinaus Gutes thun könnten, und Gott den durch Heilige und Fromme auf diese Weise entstehenden Schatz, nebst dem unerschöpflichen Schatze der Verdienste Christi, der Kirche zur erlösenden Vertheilung an Reuige und Bedrängte übergeben habe. Das persönliche Thun und Lassen trat dabei in den Hintergrund, und die guten Werke schienen nur nach größern oder kleinern Massen Bedeutung zu haben, wo einer für den andern eintreten und etwas abverdienen könne. So viel Scharfsinn auch geistreiche Kirchenlehrer darauf verwandten allen Mißdeutungen vorzubeugen, alle Lücken der Ansicht auszufüllen: so fanden doch nur zu viele es bequem, aus zufällig zweideutigen Worten der bessern, und vorsätzlich zweideutigen Äußerungen der schlechtern Geistlichen, die Ansicht abzunehmen: der Ablaß befreie nicht bloß von der Kirchenbuße (sowie etwa eine weltliche Begnadigung von

1) Hemingford II, 93. Thomassin. III, 1, c. 74.

2) Indulgentiae plenariae. In einem provenzalischen Dichter des dreizehnten Jahrhunderts steht die Klage: daß die Legaten vendent dieu et les indulgences. Millot II, 468. Das Verlangen der Geistlichen: jeden, der Ablaß empfange, ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ward selbst von Päpsten gemißbilligt. Gallia chron. XI, preuv. p. 35.

weltlicher Strafe), sondern reinige, selbst ohne genügenden innern Wandel, vor Gott [1]). Die Unsittlichkeit beruhigte sich bei dem Aberglauben an die reinigende Kraft fremden Verdienstes, und vermischte ihn gar gern mit dem davon sehr verschiedenen Glauben an die Erlösung durch Christus; und einzelne Vorschriften der Kirche die zum Bessern hindrängten, wurden durch die irrigen und verwerflichen Maaßregeln anderer Prälaten und Päpste weit überboten.

Niemand, so hieß es, soll von seinen Beichtkindern einen Eid über ihre Aussage verlangen [2]), oder ihnen eigennützig Bußen auflegen die, wie z. B. das Messelesen, ihm Vortheil bringen, am allerwenigsten die Lossprechung von Geldzahlungen abhängig machen [3]). Niemand soll Diebe, Räuber, Wucherer und ähnliche Verbrecher lossprechen, oder auch nur eine Buße auflegen, ehe sie das unrechtmäßig Erworbene zurückgegeben haben [4]). Kein Bischof darf (so entschied Innocenz III auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1215) über vierzig Tage Buße erlassen, den Ablaß willkürlich ausdehnen, oder leichtsinnig ertheilen [5]).

Allein trotz dieser Vorschriften herrschten fortdauernd viele Mißbräuche. Erstens, blieb es Regel, daß eine Pilgerung nach Jerusalem, sobald sie nicht äußerer Ehre und Geldgewinnes halber vorgenommen werde, vollkommenen Ablaß erwerbe [6]). Und solange man wirklich nach Jerusalem oder auch nur nach Rom pilgern mußte, schreckten die Entfernung und die Kosten noch manchen vom Sündigen zurück [7]): als aber statt dieser Pilgerungen Geld gezahlt, oder

1) Planck IV, 2, 405.

2) Math. Paris add. 133 u. f. S. Concil. XIII, 765.

3) Gratiam indulgentiae in quaestum avaritiae nullatenus convertatis. Innoc. epist. XV, 113.

4) Concil. XIII, 730.

5) Thomassin. II, c. 15, 16. Harzheim III, 613, No. 49.

6) Dies bestimmte man schon 1095 auf der Kirchenversammlung von Klermont. Concil. XII, 829, 2.

7) Innoc. epist. V, 101.

Verwandlung in noch unbedeutenderes erlaubt wurde, sank die Scheu vor Kirchenzucht und Strafe immer mehr. Im Jahre 1184 bewilligte der Papst für alle die, welche vorschriftsmäßig zum Kreuzzuge Geld einzahlten, folgende Ablässe [1]): von Bußen über sieben Jahre werden drei Jahre, von kürzern für peinliche Vergehen zwei Jahre erlassen. Desgleichen alle Sünden deren jemand sich nicht erinnern kann, sofern er nur reuig gesinnt ist. Geringere Vergehn (venalia) werden mit gewissen Almosen und einer Zahl abzubetender Paternoster gebüßt; die letzte Zahl wächst, wenn jemand nicht im Stande ist jene Almosen zu entrichten.

Beleidigungen der Ältern, welche nicht bis zu Thätlichkeiten stiegen, Eide die nicht auf Reliquien geschworen waren, Entweihungen der Sonntage u. dergl. wurden in bunter Mischung, für Beiträge zum Kirchenbau erlassen [2]). Allmählich wurde ganz allgemeiner Ablaß verschwendet, wo nur ein heiliges Gebäude herzustellen, eine Brücke zu schlagen, eine Burg zu gründen war. Ja um einer Kapelle, einem Heiligenbilde Zulauf zu verschaffen, gab man für geringes Opfer, Vaterunser, englischen Gruß u. dergl. itzt so viel Ablaß, daß man ohne Mühe davon immer und wohl auf tausend Jahre Vorrath erhalten konnte [3]). Und die Päpste, welche diese Mißbräuche hätten hemmen sollen, gingen nicht selten mit bösem Beispiele voran. Als z. B. der Graf von Toulouse eine Rose [4]), welche ihm Innocenz IV geschenkt hatte, der Kirche von Aix überließ, verlieh der Papst jedem reuig daselbst Beichtenden Ablaß auf ein Jahr und vierzig Tage; ja laut Matthäus Paris setzten mehre seiner Verfügungen fest [5]): daß der Ablaß nur im Verhältniß des gezahlten Geldes bewilligt werden solle. Lucius II gab für

1) Dumont I, 109, Urk. 193. Concil. XIII, 647.

2) Gudeni cod. III, 1137; I, 527.

3) Planck IV, 2, 411. Campi II, 400.

4) Baluz. miscell. I, 224.

5) Math. Paris 586. — Bisweilen gaben Bischöfe auch Ablaß in Vorrath an Klöster, so z. B. der Bischof von Konstanz dem

viele Vergehn auf vierzig Tage Ablaß, wenn man in Modena dem heiligen Geminianus an seinem Feste die gebührende Ehre erweise [1]). Urban IV ertheilte jedem 20 bis 140 Tage Ablaß, der mit dem Könige von Frankreich zugleich eine Predigt höre, einen Altar besuche dessen Weihung der König beigewohnt habe, oder für ihn reuig zu Gott flehe [2]).

Nicht bloß Laien traten diesem Übel entgegen und verlangten [3]), daß Sündenbußen nicht ohne Beistimmung weltlicher Richter beigetrieben werden sollten; sondern auch Bettelmönche predigten schon ums Jahr 1260 in Deutschland gegen den Ablaßkram und gegen päpstliche Erpressungen [4]).

Die höchste Aufgabe: daß vom Beichtstuhle aus für Sittlichkeit und Tugend mächtig gewirkt, und dennoch priesterliche Willkür und Tyrannei abgehalten werde, steckte man sich in langen Zeiträumen seitdem kaum vor, und gerieth endlich nach entgegengesetzten Richtungen in das Äußerste: wo eine Partei oft alle Mißbräuche leugnete, verdeckte, umdeutete, oder gar in ihnen das Wesentliche sah; während die andere alle Kirchenzucht ohne Ausnahme verwarf, und jede Erziehung des Volks durch Beichte, Bekenntniß, Warnung und Lossprechung, als Aberglauben und Priesterty-rannei bezeichnete.

10) Von dem Banne und dem Interdikte.

Wenn jemand den anerkannten Gesetzen der christlichen Kirche nicht gemäß lebte, oder sich den, seiner Vergehen halber, ihm aufgelegten Bußen nicht unterwarf: so ward er aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen, das heißt gebannt. Eine solche Ausschließung, ein solcher Bann, war

Kloster Ötenbach. Archiv des Finanzraths in Zürich, Urk. von Ötenbach 62. — 1) Mutin. annal. zu 1184.

2) Guil. Nangis 418. — 3) Hume II, 106.

4) Gassarus 1440.

aber keineswegs unbedingt; vielmehr ſtanden härtere oder gelindere Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche bewilligt ward, als Regel feſt, oder wurden nach Maaßgabe der einzelnen Fälle aufgefunden.

Damit nun hiebei nicht willkürlich verfahren werde, oder der Gebannte die Strafe ganz umgehe, machten die Geiſtlichen ſich wechſelſeitig ihre Bannungen bekannt [1]), und keiner durfte die von ſeinem Genoſſen Ausgeſchloſſenen einſeitig in die Gemeinſchaft wieder aufnehmen [2]). Und dieſe Regel galt nicht bloß für Prieſter, ſondern auch für Äbte, Biſchöfe und Erzbiſchöfe. Natürlich konnte aber der Prieſter eigentlich nur für den Umkreis ſeiner Gemeine, der Biſchof für ſeinen Sprengel, der Erzbiſchof für ſeine Landſchaft bannen; oder es mußte, wenn der Bann außerhalb dieſer Gränzen gelten ſollte, eine Beiſtimmung wenn auch nicht des Gleichgeſtellten, doch des höher Geſtellten eintreten. Das heißt: der Prieſter war verpflichtet den Bann des Prieſters, der Biſchof den des Biſchofs zu achten: aber der Bann des Prieſters band den Biſchof, der des Biſchofs den Erzbiſchof nicht u. ſ. w. Doch mußte man der Ordnung wegen feſtſtellen [3]), über welche Gegenſtände jeder Kirchenobere den Bann ſprechen dürfe, und in welchen Fällen die Berufung an den Biſchof, den Erzbiſchof, ja an den Papſt erlaubt ſey. Und ſelbſt in dem Falle erlaubter Berufungen ſollte kein Oberer vorſchreiten ohne Rückfrage und genaue Prüfung. Die Behauptung: der Bann vernichte das Recht der Berufung, wurde von Gregor IX, beſonders mit Hinſicht auf ſeine Stellung, verworfen [4]); und in der That würde

1) Hontheim histor. Trev. I, Urk. 491.

2) A suis episcopis excommunicatos ab aliis recipi magnopere prohibemus. Befehl Urbans II auf der Kirchenverſammlung in Melfi 1089, und öfter wiederholt und eingeſchärft. Concil. XII, 782, No. 15; 938, No. 15—16. Dachery spicil. I, 629. Innoc. epist. I, 149.

3) Concil. XIII, 259, 260. Innoc. epist. I, 191; V, 157.

4) Concil. XIII, 1179. Thomass. I, 2, c. 26, §. 6.

eine ſolche Vorſchrift der Willkür jedes Geiſtlichen Thor und Thür geöffnet haben. — Umgekehrt gab es Fälle, wo jeder Geiſtliche unbedenklich den Bann ſprechen, aber nicht wieder aufheben konnte. Bisweilen war die Löſung dem Biſchofe, oder dem Erzbiſchofe, oder gar dem Papſte vorbehalten. Der letzte z. B. ſprach allein los vom Banne wegen Mißhandlung oder Tödtung eines Geiſtlichen, wegen Kirchenraub und Kirchenbrand, wegen Umgangs mit Perſonen die er ſelbſt gebannt hatte, wegen Verfälſchung päpſtlicher Urkunden u. dergl. [1]). Nur vermöge ausdrücklicher Freibriefe, oder wenn der Gebannte auf dem Todtenbette darum bat, mochte ein anderer Prälat oder Prieſter die Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft der Chriſten bewilligen [2]). Als dagegen der Erzbiſchof von Mainz einen vom Papſte beſtätigten Bann des Biſchofs von Prag aufhob, ward er von Honorius III ſtreng zurechtgewieſen [3]).

Jedem Banne ſollte, ſofern das Verbrechen nicht übermäßig groß und augenfällig war, eine Warnung und Ermahnung vorhergehn [4]). Nur pflegte man über Wucherer, Ehebrecher und ähnliche Sünder, regelmäßig alle Sonn- und Feſt-Tage den Bann auszuſprechen. Wenn bisweilen Zauberer und Wahrſager ſolchen Sündern beigezählt wurden [5]), ſo liegt darin ſchon die Gewißheit, daß auch Unſchuldige durch den Bann verletzt wurden, und die Vorſchrift, ihn aus keinen ſchlechten, unzureichenden Gründen auszuſprechen [6]), dieſe Gründe nicht ſcharf genug bezeichnete. Sehr verſtändig und würdig ſagte indeß Innocenz III: durch Kirchenzucht und kirchliche Strafen ſoll man die Ungebunden-

1) Martene coll. ampliss. VII, 110. Innoc. epist. I, 310.

2) Innoc. epist. I, 167. Lünig Reichsarchiv, Th. XX, S. 326, Urk. 309; S. 892, Urk. 317.

3) Regesta Honor. III, Jahr. I, Urk. 513.

4) Concil. XIII, 420. Lünig spicil. eccles. XV, Urk. 361.

5) Concil. zu Arles von 1233. Concil. XIII, 1314, No. 15.

6) Concil. XIII, 983, No. 49.

heit der Frevler zügeln und Fehlende bessern, nicht aber Unschuldige unterdrücken [1]).

Es galt als Regel, daß man sich spätestens binnen Jahresfrist nach gesprochenem Banne aus demselben herausziehen [2]), das heißt der Kirche Genugthuung leisten müsse. Wer dies unterließ, sollte von dem weltlichen Richter dazu angehalten werden, oder auch wohl der weltlichen und geistlichen Behörde außerordentliche Bußen zahlen [3]). Die Forderung: daß dem Banne, nach Versäumung der gesetzlichen Sühnungsfristen, nothwendig die Acht folgen müsse, hatte die Kirche wiederholt aufgestellt, jedoch nicht überall durchgesetzt [4]): theils weil den Laien der Grundsatz an sich gefährlich erschien; theils weil er zu der natürlichen, für die Kirche ungelegenen Gegenforderung führte, daß jede vernachlässigte Acht durch den Kirchenbann geschärft werden müsse. Geringere Schwierigkeit hatte es, den Bann niederer Geistlichen nöthigenfalls durch die höher gestellten und zuletzt durch den Papst bestätigen zu lassen, wodurch die Folgen allgemeiner und die Lösung beschwerlicher wurde.

Weil aber Laien und sogar Geistliche den Bann dennoch verachteten, so dachte die Kirche auf ein Mittel ihn zu steigern, und sie fand dies in dem höhern, allgemeinern Banne, in dem Interdikte. Wollte z. B. ein schuldiger

1) Innoc. epist. XIV, 63.

2) Synod. Mediolan. zu 1287.

3) Daß hievon die Hälfte dem geistlichen, die Hälfte dem weltlichen Richter zukomme, bestimmte 1233 jene Kirchenversammlung von Arles. Concil. XIII, 1314, No. 13.

4) 1208 ward vor Kaiser Otto IV auf die Anfrage des Bischofs von Trident beschlossen: daß, wenn ein Bischof mit sieben Zeugen beweise, er habe den Bann wegen Verbrechen ausgesprochen, die Acht folgen solle. v. Hormayr Werke II, Urk. 18. Im Jahre 1220 bewilligte Friedrich II, daß jeder wegen Beeinträchtigung von Kirchenfreiheiten Gebannte auch geächtet werden solle, sofern er nach Jahresfrist noch keine Genugthuung geleistet habe. Gesch. der Hohenst. Band III, S. 350.

Bürger sich nicht aus dem Banne lösen, so belegte man damit die ganze Stadt; nahm diese hierauf keine Rücksicht, so verbreitete man die Strafe auf die Landschaft, ja zuletzt auf ganze Reiche und behauptete: es sey die Pflicht jedes rechtlichen Mannes, bei Bestrafung der Schuldigen Hülfe zu leisten, und wer diese nicht zu ihrer Pflicht anhalte, verwandele sich in einen strafbaren Mitschuldigen. Wo das Interdikt zur Anwendung kam, wurden die Kirchen geschlossen, die Christus- und Heiligen-Bilder verhüllt, keine Reliquie gezeigt, weder Taufe noch Abendmahl gehalten, noch Ehen eingesegnet, noch Verstorbene in geweihter Erde begraben. In einer für Religion und gottesdienstliche Gebräuche aufs höchste eingenommenen Zeit, erschien das Interdikt als das entsetzlichste Unglück das ein Land betreffen, als die größte Strafe welche man über dasselbe verhängen könne [1]). Und wenn sich auch einzelne anfangs über diese Strafe hinwegsetzten, sie wurden, Könige nicht einmal ausgenommen, zuletzt von der ängstlichen Mehrheit zum Nachgeben gezwungen.

Hiezu kam, daß die geistliche Macht noch über jene Kreise mit Strafen und Beschränkungen hinausgriff. Sie bestimmte z. B., daß kein Gebannter eine geistliche Würde erhalten könne, ja daß man ihn dazu nicht einmal vorschlagen dürfe, ohne des Besetzungsrechtes für den vorliegenden Fall verlustig zu gehen [2]); Eben so wenig sollte einem Gebannten irgend ein weltliches Amt anvertraut werden [3]); er durfte vor keinem kirchlichen Gerichtshofe ein Zeugniß ablegen, daselbst keine Klage erheben, kein Testament niederlegen u. s. w.

1) Wer etwa nicht begreifen kann, wie diese Maaßregeln so sehr erschrecken konnten, bedenke einmal, wie es wirken würde, wenn itzt die Schauspielhäuser geschlossen, Koncerte und Bälle untersagt, oder andere Vergnügungsörter gesperrt würden.

2) Innoc. decret. reg. 592. Epist. X, 62. Decret. Greg. I, 5, 1.

3) Innoc. epist. VII, 83. Aussprüche gebannter Richter haben keine Kraft. Ebendas. XVI, 94.

Umgang, Handel und Verkehr mit Gebannten, wurde, nur mit Ausnahme von Nothfällen, untersagt u. s. f. [1]).

Keineswegs aber ließen sich die Laien überall diese und ähnliche Beschränkungen gutwillig gefallen. Sie erklärten vielmehr:

Erstens, werde Bann und Interdikt oft aus ungenügenden Gründen ausgesprochen und verdiene dann keine Rücksicht. So belegte z. B. der Erzbischof von Kanterbury die Besitzungen des Prinzen Johann von England mit dem Interdikte [2]), wegen einer Heirathsangelegenheit die ihm nicht behagte; der Bischof von Klermont that dasselbe, weil ihm die Bewohner seines Sprengels bei seinem Einzuge keine Freudensteuer [3]), joyeuse entrée, bezahlen wollten; der Bischof von Regensburg bannte die ganze Bürgerschaft [4]), weil einige ihm eine Schuld nicht pünktlich zurückzahlten. — Große Päpste, wie Innorenz III, erklärten sich streng gegen solche Mißbräuche, ließen sie durch ihre Bevollmächtigten bessern, oder stellten Äbte den Weltgeistlichen als Aufseher und Prüfer gegenüber [5]). Insbesondere verboten sie jede Erpressung beim Aussprechen und Lösen des Bannes. Als sie aber selbst anfingen aus unzureichenden Gründen das Interdikt aufzulegen, und selbst für Lösung desselben Geld nahmen [6]), minderte sich die Achtung und Furcht vor dieser Strafe. So war z. B. Pisa seit 1241 wegen der gefangenen Prälaten, an dreißig Jahre im Interdikte [7]); mußte aber, als sich die Verhältnisse sehr ungünstig stellten, dem Papste für die Lösung 30,000 Pfund zahlen.

1) Hontheim histor. Trevir. I, Urk. 491. Innoc. epist. XI, 143; VI, 102. — 2) Math. Paris 110.

3) Planck IV, 2, 291. — 4) Ried. cod. I, Urk. 219.

5) Innoc. epist. XII, 37.

6) Rymer I, 1, 138, 153. Innoc. epist. I, 181.

7) Salimbeni 340. Chron. Pisan. 196. Pisana monum. 977. Desgleichen kümmerte man sich 1259 in Dänemark nicht über das Interdikt. Auctor Anon. bei Ludwig IX, 81. — Unter Philipp

Zweitens, behauptete man weltlicherseits, und es fehlte selbst nicht an Prälaten die dieser Ansicht beistimmten: es sey unbillig und unchristlich, um weniger Schuldigen willen so viele Unschuldige, welche oft auf jene keinen Einfluß, über sie keine Gewalt hätten, von der Gemeinschaft des christlichen Gottesdienstes auszuschließen. Nahm man auf Einreden dieser Art keine Rücksicht, so brauchte das Volk bisweilen Gewalt [1]), und Vornehmere fanden leicht einen Burgpfaffen, der willig geistliche Verrichtungen übernahm. Ja sogar Ludwig IX wollte nur dann den weltlichen Arm zur Unterstützung des Bannes hergeben, wenn weltliche Obrigkeit am Spruche Theil hätte, oder ihn zu bestätigen Grund fände [2]). Auch König Heinrich III enthielt sich nicht immer des Umgangs mit Gebannten, und befreite wohl aus eigener Macht von den Folgen desselben. Ja als Philipp I von Frankreich, wegen seines verwerflichen Umgangs mit dem Weibe Fulkos von Anjou, nicht ohne Grund gebannt wurde, zürnte Herzog Wilhelm von Aquitanien, welcher der Keuschheit ebenfalls nicht beflissen war, hierüber so sehr, daß er befahl die versammelten Prälaten zu schlagen, zu berauben, ja zu tödten [3]). Sie flohen, weil des Herzogs Diener hiemit wirklich den Anfang machten, nach allen Seiten, und zwei französische Äbte welche blieben und nicht widerrufen wollten, wurden aufs ärgste gemißhandelt. Zwar finden sich auch entgegengesetzte Beispiele von Eifer der Laien für den Bann: so setzte man in einigen Gegenden Südfrankreichs im dreizehnten Jahrhundert einen Sarg vor die Thüre des Gebannten und warf mit Steinen nach seinem Hause [4]); doch schien es den Päpsten gerathen über gewisse Punkte im einzelnen

dem Schönen ward es in Frankreich Gesetz, daß man gegen Bann und Interdikt appels comme d'abus beim Parlamente einlegen konnte. Planck IV, 2, 291—303.

1) Planck III, 516; IV, 2, 283.

2) Math. Paris 133 u. f. S.

3) Fragment. histor. Philippi I, 167.

4) Hist. de Languedoc III, 524.

nachzugeben und Ausnahmen zu gestatten, damit die Regel desto eher anerkannt werde und von ihnen abhängig bleibe. Deshalb erlaubten sie (und für kleinere Kreise thaten Bischöfe wohl dasselbe) bei verschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten [1]), sofern nur die Gebannten, oder das Interdikt Veranlassenden, draußen blieben. Drangen diese mit Gewalt ein, oder entfernten sie sich nicht auf erhaltene Weisung, so ward ihnen bisweilen erklärt, daß jede geistliche Handlung nicht zu ihrem Wohle, sondern zu ihrem Fluche gereiche, oder die Priester hielten sogleich inne und verließen die Kirche [2]). Selbst zur Zeit des Interdikts durfte der Prediger oder Bischof die Gemeine versammeln [3]), Gottes Wort predigen und sie zur Besserung ermahnen: that er aber mehr, oder kümmerte er sich überhaupt nicht um das Verbot, so ward er hart und nicht selten mit der Absetzung bestraft. Mönche wurden in solchen Fällen nach einem Kloster strengerer Regel gesandt, um ihr Vergehen abzubüßen.

Ferner gaben einzelne Päpste Königen und selbst Fürsten, z. B. dem Landgrafen von Thüringen, Freibriefe größern oder geringern Inhalts [4]), wonach kein Interdikt ohne sehr erheblichen Grund, oder nicht über das ganze Reich, oder nicht ohne ausdrückliche päpstliche Zustimmung dürfe ausgesprochen werden. War dies aber dennoch, etwa von einem Erzbischofe geschehn, so suchte der Papst, um der geistlichen Herrschaft keine Blöße zu geben, diesen dahin zu bringen, daß er selbst seinen Spruch aufhebe [5]). Im Jahre 1212 erlaubte Innocenz: daß in Neapel während des In-

1) Miraei op. dipl. I, 97. Privil. des Bischofs von Kambrai von 1131. Innoc. III, epist. I, 287.

2) Hontheim hist. Trevir. I, Urk. 491.

3) Verbum dei praedicare, et ad correctionem inducere. Innoc. epist. XI, 267; I, 132; X, 62.

4) Innoc. epist. VI, 42. Rymer. foed. I, 1, 109. Thomassin. lib. I, c. 6, §. 13. — 5) Concil. XIII, 196.

terdiktes die Kinder, als unschuldig, getauft und die Beichten Sterbender angehört würden, wenn sie gelobten der Kirche zu gehorchen; Begräbnisse hingegen könnten nicht statt finden, weil sie ohne Hülfe der Gebannten unmöglich wären [1]).

Während des Interdikts litten die Geistlichen an ihren Einnahmen großen Ausfall und forderten nicht selten dafür Ersatz. Bisweilen widersprachen die Laien, z. B. in Frankreich dieser Forderung; bisweilen fand sich der Ersatz von selbst durch häufigeres Trauen, Taufen u. dergl. nach Aufhebung des Bannes; bisweilen ward ihnen eine Entschädigung zugebilligt [2]). So setzte man z. B. 1248 auf einer schwedischen Kirchenversammlung fest, daß dieselbe aus den Geldbußen erfolgen solle.

Wie bei der Lehre von Beichte und Ablaß, gehn die Ansichten über den Kirchenbann, bis zu vollständigem Widerspruch auseinander, und die Wahrheit möchte auch hier in der Mitte liegen. Wo eine Kirche völlig gleichgültig gegen Sitte und Wandel ihrer Mitglieder ist, wo es ihr an allen Mitteln der Aufsicht und Strafe, an allem Rechte der Ausschließung fehlt: wird sie, wo nicht zerfallen, doch fast nur dem Namen nach, und keineswegs als eine innige und einige Verbindung vieler bestehn. Wo sie umgekehrt weltliche und eigennützige Zwecke durch geistliche Mittel zu erreichen strebt, des Strafens mehr als des Erziehens und der Duldung gedenkt, und Menschensatzungen für göttliche Gebote ausgiebt: wird der wahrhaft christliche Geist entfliehen, die innere unsichtbare Kirche zu Grunde gehn und ein leeres, durch Pfaffentyrannei zusammengehaltenes, werthloses Gehäuse übrig bleiben. Es ist erfreulich, wenn die Kraft der Ideen und Grundsätze sehr viel über die Menschen vermag, und nicht allein die Macht des Schwertes herrscht und entscheidet: soll sich aber diese Freude nicht in Leid ver-

1) Innoc. epist. XIV, 74.

2) Münters Beiträge I, 188.

kehren, so müssen jene Ideen und Grundsätze auch wahr, ächt und von allen Trugbildern und Nebenzwecken gereinigt seyn. Nur auf diesem Wege wird man zu dem rechten Ziele gelangen und ohne Willkür und Übertreibung behaupten können: wer sich von der christlichen Kirche trenne, trenne sich auch von dem christlichen Staate, und wer die Gesetze der Kirche verwerfe, verwerfe auch die Gesetze des Vaterlandes.

11. Vom Gottesdienste.

Daß zu dem innern Christenthume ein äußerer Gottesdienst hinzutreten müsse, ward nur von sehr wenigen Ketzern bezweifelt; die herrschende Kirche hingegen gab fast zu viel auf diese Formen, und hatte sie in so großer Genauigkeit und Umständlichkeit bestimmt, daß wir in Darlegung des einzelnen nicht eingehen können, sondern uns auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken müssen.

Die kirchlichen Gebäude zuvörderst, waren ein Gegenstand solchen Eifers, solcher Thätigkeit, daß spätere, angeblich gebildetere geschicktere reichere Geschlechter darüber nur erstaunen konnten, sie aber nachzuahmen nicht Kraft, Muth, Ausdauer und Kunstfertigkeit besaßen. Mit Ausnahme der wenigen, welche diese heilige Baukunst des Mittelalters [1]) nur für einen verdorbenen Auswuchs der antiken halten, ja wohl das ganze Mittelalter und insbesondere das Christenthum für eine Verkehrtheit ansehen, hat wohl niemand die kühn emporstrebenden Säulen, die reichen Laubgewölbe, welche jene über sich ausbreiten, die glühende Pracht der mit heiligen Geschichten und reichen Zierrathen bedeckten Fenster, die himmelhohen Thürme in Wien, Freiburg, Straßburg u. s. w. erblickt, ohne von Bewunderung ergriffen und zu Betrachtungen und Empfindungen fortgerissen zu werden, welche demüthiger zugleich und dennoch erhabener sind, als diejenigen, welche sich etwa beim Anblick einer ägyptischen Pyramide erzeugen können. — Auch die erstaunlich große

1) Siehe darüber weiter unten einen besondern Abschnitt.

Zahl der, oft in schneller Folge erbauten, Kirchen [1]) verdient Erwähnung: so zählte deren z. B. Pavia am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts 133 [2]); und ähnliches finden wir in den meisten andern Städten. Bei dieser allgemeinen Sinnesart kann man es als eine seltene Ausnahme betrachten, wenn ein Bischof seine Kirchen verfallen ließ und vom Papste zur Herstellung derselben angehalten werden mußte [3]). Für innern Schmuck der Kirchen, für heilige Gefäße, Rauchfässer, Leuchter u. dergl. aus Gold und Silber, sorgten Geistliche und Laien mit gleicher Freigebigkeit und gleichem Eifer. Nicht minder kostbar waren die geistlichen, vom Bischofe eingesegneten Gewänder und eines z. B. in Mainz [4]) mit Gold und andern Zierrathen so reich besetzt und so schwer und unbiegsam, daß man es nur kurze Zeit auf dem Leibe ertragen konnte. An besonders feierlichen Tagen wurden Wände, Bänke und Fußböden mit Tapeten oder anderem künstlichen Schmucke behangen. Ja man verschmähte in den Kirchen auch Dinge nicht, welche zwar keine nähere geistliche Beziehung hatten, sonst aber von Werth und anziehend waren. So hing z. B. in der mainzer Hauptkirche an zwei goldnen Ketten ein ausgehöhlter Smaragd, in welchen man Wasser und einige Fischlein that, und ihn dann verschlöß. Einfältigere und alte Weiber behaupteten, der Stein lebe [5]).

So wie manches aus den priesterlichen Gebräuchen der Griechen, Römer und Juden in den christlichen Gottesdienst übergegangen war: so suchten auch deutsche und slavische Stämme bei ihrer Bekehrung manches Ältere beizubehalten, mit Christlichem zu vereinen, oder in Christliches umzudeuten. Vieles ward indeß und mit Recht verworfen: theils weil es

1) Über die in Bologna erbauten Kirchen siehe Hohenst. Band V, S. 268.

2) Anonym. de laudib. Papiae 16. Über Piacenza, Murat. script. XVI, 568. — 3) Innoc. epist. VII, 84.

4) Innoc. epist. III, 177.

5) Simplices et vetulae lapidem vivere affirmabant. Conradi chron. Mogunt. 762. Alberic. zu 1218.

an sich nicht taugte, theils weil es mit Irrthum und Aberglauben zu leicht in Verbindung trat. Deshalb vertrieb noch ums Jahr 1093 Herzog Bretislav von Böhmen die Wahrsager [1]), vertilgte geehrte Haine und Bäume, untersagte Begraben in den Wäldern, Tänze verlarvter Personen zu Ehren der Todten, Opfer den Geistern um Pfingsten dargebracht, u. a. m.

Die Zahl der ganz oder halb zu feiernden Festtage war groß, aber nicht überall gleich [2]). Fast jede Kirche hatte, außer den allgemeinen Tagen, besondere für ihre Heiligen und Beschützer, oder zum Andenken ihrer Gründung, oder wegen sonst merkwürdiger Begebenheiten und Verhältnisse. Sollte ein Festtag überall gefeiert werden, so war wohl des Papstes Einwirkung und Befehl nöthig [3]). Mehr oder weniger allgemein feierte man die Tage der zwölf Apostel, der Heiligen Stephan, Laurentius, Martin, Nikolaus, Michael, Silvester, ferner Mariä Geburt, Reinigung, Verkündigung und Himmelfahrt, unschuldige Kindlein, Kreuzes-Erfindung und Erhöhung und später auch die Tage von Lukas, Markus, Eutropius, Georg, Pauli Bekehrung und Petri Stuhlfeier [4]). Bisweilen wurden auch ganz außerordentliche Feier- und Buß-Tage, supplicationes, gehalten. Am vierten Tage der Pfingstwoche des Jahres 1212 [5]), zogen z. B. Geistliche und Laien, Männer und Weiber, in Rom, nach bestimmter Ordnung und größtentheils barfuß in die Kirchen, fasteten, weinten, beteten und hörten den Papst und die Kardinäle, welche predigten und Messe

1) Cosmas 2074.

2) Ein Verzeichniß für England zu 1222, siehe Concil. XIII, 1070, No. 8.

3) So befahl Innocenz III, man solle das Fest der Bekehrung Pauli in Worms feiern. Epist. I, 44.

4) Schröckh XXVIII, 269.

5) Innoc. epist. XV, 685. Daher stammt vielleicht die Nachricht bei Alberic. 449, daß 1208 ein annus jubilaeus vel remissionis in Rom gefeiert sey.

lasen. Die große Zahl der Festtage brachte allerdings den Priestern Gewinn, allein nicht minder dem so häufig zu ungemessenen Diensten verpflichteten Volke.

Die Messe war und blieb der wichtigste Theil des Gottesdienstes. In der Regel sollte jeder Geistliche täglich nur eine Messe lesen [1]); doch stieg diese Zahl erheblicher Ursachen halber bis auf drei. Wer mehr Messen übernahm als er lesen konnte, dafür Geld erpreßte, oder sie an andere Geistliche überließ, oder in sogenannte trockene Messen, ohne Opferung des Weins und Bluts verwandelte, ward als strafbar betrachtet [2]). Wer an gewissen körperlichen Fehlern litt, z. B. entmannt war, oder die fallende Sucht hatte, durfte keine Messe lesen [3]). Die Liturgie war im wesentlichen die römische Papst Gregors des Großen; wenigstens bestrebten sich die Päpste sie überall einzuführen und willkürliche Abweichungen zu verhindern.

An vielen Orten, z. B. in Clugny [4]), bereitete man das Getreide zu den Hostien aufs sorgfältigste, beobachtete umständliche Vorschriften beim Mahlen, Backen u. s. w. Mehre Kirchenversammlungen setzten aus ähnlichen Gründen der Ehrfurcht fest [5]): daß kein Bischof einen zinnernen Kelch einsegnen dürfe, und jede Hostie in einem silbernen oder goldenen Kelch geweiht werden müsse. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab man bei Erhebung der Hostie ein Zeichen mit der Glocke, damit das ganze Volk auf seine Knie niederfalle [6]).

Predigten, Anreden und Ermahnungen der Geistlichen an ihre Gemeinen fehlten nie ganz, aber freilich erscheinen sie im Verhältniß zu dem Sakrament der Messe nur als Nebensache, und König Heinrich III sagte in dieser Bezie-

1) Innoc. epist. VIII, 201. Thomassin. III, 1, c. 72.

2) Koncilium von Paris im Jahre 1212. Concil. XIII, 823, No. 11. — 3) Innoc. epist. V, 96.

4) Helyot V, 220.

5) Kirchenversammlung 1175 in London, 1189 in Rouen. Concil. XIII, 366, 679. — 6) Alberic. 419, zu 1212.

hung: ich will meinen Freund lieber oft sehn, als von ihm reden hören [1]). Oft mochten allerdings die Predigten, bei dem Mangel an Kenntnissen, Übung und Fleiß, sehr dürftig und oberflächlich ausfallen: doch hat diese Regel auch gewiß viele Ausnahmen gehabt, und Bischöfe und Prälaten vernachlässigten ihre geistlichen Pflichten keineswegs überall um ihrer weltlichen Zwecke willen [2]). Vor allem aber bestrebten sich die Bettelmönche durch Reden, die gewiß in der Landessprache gehalten wurden [3]), auf das Volk zu wirken, und es finden sich häufig die größten Erfolge ihres Bemühens. Denn wenn sie auch von der Kunst der Darstellung und Behandlung wenig verstanden, so fehlte ihnen doch selten die Kraft eines von der Sache durchdrungenen Gemüthes. Für minder Geübte ließ schon Karl der Große Reden, Homilien und dergl. sammeln [4]). Später ward vorgeschrieben, welche geistliche Bücher bei jeder Kirche vorhanden seyn sollten, und daß man die fehlerhaften verbessere, damit richtig gelesen und gesungen werde [5]).

Niemand durfte einem unbekannten Geistlichen erlauben Gottesdienst zu halten [6]). Jeder Priester, Stiftsherr u. s. f. sollte zur rechten Zeit kommen, vor Beendigung der Feier

1) Math. Par. contin. 680.

2) Schröckh XXIX, 211—213.

3) In Italien unterschied sich damals das Latein nicht viel mehr von der Volkssprache, als das heutige Bücheritalienische von den Dialekten. Doch wurde das Latein auch oft übersetzt. Tirab. IV, 444. Bettinelli II, 27. Deutsche Predigten im dreizehnten Jahrhundert. Neander Denkwürdigk. II, 303.

4) Flügge Geschichte des Predigtwesens I, 33. Augusti Alterth. VI, 306.

5) Nach einer englischen Kirchenversammlung von 1240, sollen bei jeder Kirche seyn: missale, breviarium, antiphonarium, graduale, troperium, manuale, psalterium, ordinale. Concil. XIII, 1447, No. 1; 1450, No. 11. — Das antiphonarium pro parte aestivali hielt zwei große Bände. Würdtw. subsid. IX, 90.

6) Concil. XIII, 751, 822, No. 9; XIV, 252. Lünig spicil. eccl., von Köln, Urk. 37.

sich nicht entfernen, und langsam und deutlich sprechen, damit das Volk alles verstehe und der Schein ungebührlichen Eilens vermieden werde.

Die Laien berief man durch Läuten der Glocken, und in Palästina auch durch Schläge mit einem Hammer [1]). Der Priester durfte diejenigen, welche mehre Sonntage nacheinander fehlten, zur Verantwortung ziehen [2]); ja an einigen Orten, z. B. in Toulouse, mußte jeder Ausbleibende zwölf Denare zahlen, von denen der Priester eine Hälfte und der Herr der Stadt die zweite bekam. Schlimmer aber als solch einzelnes Ausbleiben war es, und nachtheiliger wirkte es: wenn während des Bannes und Interdikts der Gottesdienst nur bei verschlossenen Thüren, oder auch halbe, ja ganze Jahre hindurch gar nicht gehalten wurde. So fand, um zu den obigen Beispielen noch eines hinzuzufügen [3]), im Jahre 1209 wegen eines Streits zwischen Laien und Geistlichen, ein halbes Jahr lang in Metz durchaus kein Gottesdienst statt. — Auf Vernachlässigung solcher Art folgten dann bisweilen desto strengere Vorschriften; z. B.: Sonntags sollen keine Jahrmärkte gehalten und überhaupt, Lebensmittel für den Tag ausgenommen, nichts gekauft oder verkauft werden [4]). Kein Laie darf vor Beendigung der Messe die Kirche verlassen, oder Thiere mit in die Kirche bringen; und eben so wenig darf man sich in den, überall einzuzäunenden, Gottesäckern irgend etwas unschickliches erlauben.

12) Vorschriften der Kirche über Leben, Wandel u. s. w. der Geistlichen.

a) Im allgemeinen.

Je höhere Ansichten man von der Würde und dem

1) Vitriac. hist. Hieros. 1094.

2) Londoner Kirchenversammlung von 1200. Concil. XIII, 789. Schröckh XXVIII, 269. Von dem Hofe Heinrichs II von England sagt Peter Bles. epist. XIV: homines in curia sabbatizare non vidi, unde et in ea parte melior est conditio jumentorum.

3) Alberic. 450.

4) Concil. XIV, 268. Harzheim III, 529.

Werthe des geistlichen Standes hatte, je lauter man deshalb sein Lob verkündete: desto strengere Forderungen wurden auch an ihn gemacht, und desto härterer Tadel über ihn, bei irgend entdeckten Mängeln, ausgesprochen. Insbesondere finden sich hierüber bei Bernhard von Clairvaux merkwürdige Stellen. Während er einerseits die Geistlichen als Mittler betrachtet, welche die Gebete und Vorsätze der Laien Gott darbringen, und Segen und Gnade Gottes zurückbringen, klagt er andererseits über das Zunehmen der Zahl unwürdiger Glieder dieses heiligen Standes, und äußert [1]): „die Nachlässigkeit der Bischöfe veranlaßt die Ungebührlichkeiten, welche die Kirche belästigen und verwirren. Sie geben das Heilige den Hunden, und die Perlen den Säuen. Durch fremde Anstrengungen werden die Priester reich, und ihre Ungerechtigkeit wächst gleichsam aus dem Fette ihres Reichthums hervor." Noch stärker drückt er sich über die Geistlichen am römischen Hofe aus. „Bei ihnen ist," so sagt er, „von Gottes Befehlen zuletzt die Rede; Gottesfurcht wird für Einfalt gehalten, der Vorsichtige und Gewissenhafte Heuchler gescholten. Wer die Ruhe liebt und an die Ausbildung seines eigenen Wesens denkt, heißt unbrauchbar und unnütz [2])." — Auf ähnliche Weise klagte Kaiser Otto IV über die Geistlichen, nachdem er mit Papst Innocenz III zerfallen war [3]). Man muß jedoch bei Bußpredigern, welche

1) Bernh. Clarav. de conversione, epist. 152, zu 1135.

2) De considerat. sui IV, 3.

3) Brito Philipp. 224 läßt Otto IV vor der Schlacht bei Bouvines von den Geistlichen sagen:

Genus hoc pigrum fruges consumere natum,
Otia quod ducit, tecto quo marcet et umbra;
Qui frustra vivunt, quorum labor omnis in hoc est,
Ut Baccho Venerique vacent, quibus inflat obesis
Crapula colla Thoris, oneratque abdomine ventres.

Ähnliches enthält eine Urkunde Ottos in Lünigs Reichsarch., Th. XX, Urk. 14; sie ist aber schwerlich ächt. — Klagen über die Geistlichen, ja über die gesammte verderbte Zeit, hat auch Arnold. Lubec. III, 9, 22.

die Laien nicht minder tadeln, ja die gesammte Zeit als durchaus verderbt darstellen, ein gutes Theil abrechnen, und bei andern auf Partei, Stellung und Betrachtungsweise Rücksicht nehmen [1]). Noch in unsern Tagen behaupten ja mehre [2]): die gesammte Kirchenherrschaft habe auf dem Ehrgeize weniger, und der Unwissenheit und dem Aberglauben vieler beruht, sey mithin in allen ihren Wirkungen nachtheilig gewesen; während unter andern Möser [3]) schreibt: „wenigstens halte ich es für nothwendig, daß Wahrheit und Vorurtheil, und alles was sie sonst wollen, sich vereine, um die politische Heiligkeit, das göttliche Merkmal der Unverletzlichkeit und die größte Ehrfurcht dem geistlichen Stande zu erhalten. Diejenigen bringen einen Fluch über das menschliche Geschlecht, die der Geistlichkeit ihr politisches Heiligthum, welches sich nicht anders als auf eine göttliche Offenbarung zulänglich gründen kann, entreißen."

Als Regel darf man also annehmen: daß die Überzeugung von der Würde ihres Standes und der Heiligkeit ihrer Pflichten, die Beschäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, die von kirchlichen und weltlichen Obern eingeschärfte und streng gehandhabte Zucht, auf die Geistlichen mächtig und vortheilhaft gewirkt habe. Aber bei der großen Zahl der Geistlichen, und so manchem fremdartigen und entgegengesetzten Einflusse, mußten auch mancherlei böse Ausnahmen entstehen, von welchen die strengen Geschichtschreiber lauter sprechen, als von jener Regel. Wir geben einige Beispiele.

Der Dechant des lütticher Stiftes äußerte ums Jahr 1217: wenn er ein Jude oder Heide wäre, würde er nie

1) Bettelmönche und Kreuzprediger z. B. hatten oft ein Interesse, die Weltgeistlichkeit schlechter darzustellen, als sie war. Im Jahre 1215 beschwerte sich die französische deshalb bei dem Papste. Guil. Armor. 88.

2) Hume II, 28. — 3) Möser Schreiben an den Herrn Vikar, S. 48, 51.

Christ werden. Es sey unnöthig in die Kirche zu gehn, ihm genüge es daß er läuten höre [1]) u. s. w. — Der Erzbischof Rudolf von Mainz ließ die Bildsäule des heiligen Benno einschmelzen, und vertheilte das daraus geschlagene Geld unter seine Verwandten [2]). — Der Bischof Hermann von Augsburg ward beschuldigt, er habe Nonnen beschlafen und in der Kirche Ehebruch getrieben [3]). — Ums Jahr 1200 schilderte der König von Ungern den Bischof von Fünfkirchen als einen Mann, der mit seiner Enkelinn in Blutschande lebe [4]). Die Domkapitel, heißt es ferner, verklagten die Bischöfe wegen Meineid und Simonie; die Bischöfe klagten die Äbte an, daß sie falsche Freibriefe schmiedeten, um sich ihrer Gerichtsbarkeit zu entziehen; Priester des Evangeliums prügelten sich wechselseitig aus den Kirchen heraus, und Laien wurden bewaffnet, um Mönche zu verjagen, die dem Abte weniger als dem Bischof ergeben waren u. s. f.

Mißbilligten kirchliche und weltliche Obern einstimmig Übelstände solcher Art, so ward es leicht sie auszureuten: bisweilen aber suchte und fand der sündige Geistliche Hülfe gegen seinen Vorgesetzten bei weltlichen Freunden und Verwandten [5]); oder umgekehrt hielten es Bischöfe für Pflicht, keinen Geistlichen einer öffentlichen Züchtigung zu unterwerfen, sondern sie, wo möglich, allen Strafen zu entziehen. Dann wurden die weltlichen Obern bisweilen ungeduldig, griffen zu und straften. Als dem Grafen von Musterol hierüber Vorwürfe gemacht wurden, äußerte er, und eben so König Heinrich II von England, daß die Geistlichen, durch ihre Freibriefe und abgesonderte Gerichtsbarkeit geschützt, ungestraft mordeten [6]). Und auf eine ähnliche Beschwerde

1) Quod si esset bonus Judaeus vel paganus, nunquam fieret Christianus. — Sufficit mihi, si audio sonitum campanarum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041.

2) Alberic. 849, zu 1168. — 3) Udalscalci narratio 12.

4) Engel Geschichte von Ungern I, 283.

5) Regesta Hon. III, Jahr II, Urk. 785. Guil. Neubrig. c. 16.

6) Reg. Hon. III, Jahr II, Urk. 1096.

antwortete der König von Böhmen: der Geistliche, welchen ich aufhängen ließ, hatte falsch gemünzt, fünf Kirchen bestohlen, und war mit andern Räubern auf der That ertappt worden [1]). — Weil in der That die unblutigen kirchlichen Bußen für solche Verbrechen zu gering schienen, nahm man den schuldigen Geistlichen ihren, aus eigener Macht nie abzulegenden Charakter, und übergab sie dann als Laien dem weltlichen Gerichte zu weiterer Bestrafung [2]). Auch erlaubte man diesem für gewisse Fälle Geistliche zu verhaften, nur solle dem kirchlichen Obern Anzeige gemacht und nicht geglaubt werden, es stehe ihm dies Recht ohne Auftrag und Bewilligung zu [3]). Doch lagen die Verhältnisse bisweilen so, daß selbst der Papst etwas von der Strenge der kirchlichen Forderungen nachließ, um nicht größere Unruhe zu erregen. Glaubten niedere Geistliche vom weltlichen Richter gelinder als von dem kirchlichen Obern behandelt zu werden, so unterwarfen sie sich oft freiwillig demselben: aber Papst Innocenz verbot ihnen, bei Strafe, ihr Vorrecht aufzugeben [4]).

Sehr oft wirkten die Päpste für Aufrechthaltung der Sitte und Ordnung: aber schon zur Zeit Gregors IX und Innocenz IV untergruben viele ihrer eigenen Maaßregeln das ohnehin schwer zu erhaltende Gebäude [5]). Auch sorgte der letzte in seinen nächsten Umgebungen keineswegs für strenge Befolgung der Vorschriften über Zucht und Keuschheit. Wenigstens wird erzählt, daß Kardinal Hugo, als der päpstliche Hof Lyon verließ, öffentlich gesagt habe [6]): die Anwesenden hätten der Stadt großen Nutzen gebracht, denn statt drei oder vier vorgefundener Hurenhäuser hinter-

1) Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1180.

2) Thomassin. II, 1, c. 14 und 76.

3) Innoc. epist. VI, 82. Münters Beiträge I, 171.

4) Innoc. epist. VII, 111, 113.

5) Alexander IV beschreibt die Übel selbst aufs ärgste. Aventin. annal. Bojor. VII, 7, 12. Meichelb. hist. Frising. II, 1, 50.

6) Math. Paris 548.

ließen sie nur eins; — aber freilich reiche dies von einem Ende der Stadt zum andern!

Mehre einzelne Vorschriften zeigen, was man für unanständig bei einem Geistlichen hielt, und was sie sich wohl hie und da zu Schulden kommen ließen. Keiner, so heißt es, soll Wirthshäuser besuchen, es sey denn aus Noth, oder auf Reisen [1]); keiner soll den Kunstversuchen der Schauspieler oder Lustigmacher beiwohnen, oder tanzen, jagen, Würfel spielen. Als sich Geistliche in Hinsicht des letzten Punktes bei Innocenz III damit entschuldigten, daß dies nach französischer Sitte fast allgemein geschehe, wurden sie, wegen des verwerflichen Grundes, desto strenger zurechtgewiesen [2]). Es war nicht ungewöhnlich, daß Stiftsherrn und andere Geistliche beim Antritt ihrer Stelle, oder zur Feier gewisser Tage, große Feste gaben. Dies ward untersagt, denn es entständen bei dieser Gelegenheit: Trunkenheiten, Narrenspossen, thörichte Lustigkeiten, verführerische Annehmlichkeiten, unnütze Ausgaben und viele andere Eitelkeiten [3]). Ja eine Kirchenversammlung zu Kanterbury fand sich im Jahre 1236 veranlaßt, Wettsaufen der Geistlichen in Wein und Bier zu verbieten [4]).

Desgleichen sollte keiner von ihnen Handel treiben, Processe führen, oder überhaupt weltliche Geschäfte übernehmen; es sey denn für ihre Kirche, oder für hülfsbedürftige Personen [5]). Eine völlige Lossagung von diesen Dingen ward aber um so weniger durchgesetzt, da die Geistlichen darohne gar sehr an Einfluß und Macht verloren hätten. Blieb doch selbst das wiederholte Verbot, Waffen

1) Statuten einer österreich. Kirchenvers. bei Pez. II, 520. Affò Guastalla 352. Synod. Mediol. von 1287, c. 4 — 5. Helmold chron. Slav. I, 44. Concil. XII, 917, No. 5; XIII, 362, No. 2.

2) Innoc. epist. XI, 264.

3) Aschaffenburg. chart. Urk. 6, zu 1280.

4) Concil. XHI, 1375, No. 6.

5) Lateranische Kirchenversammlung von 1179. Concil. XIII, 424, No. 12. Thomassin. III, 3, c. 23.

zu tragen, oft ohne Erfolg [1]). Mancher sah nämlich darin das unveräußerliche Recht eines freien Mannes; andere hielten es in Zeiten, wo das Gesetz nicht sichern Frieden verschaffte, für nothwendiges Schutzmittel; noch andere freuten sich des Krieges, vor allem gegen die Ungläubigen. Aber nicht bloß im Morgenlande, sondern auch in der Heimath finden wir eine große Zahl von Prälaten in Fehden begriffen [2]); ja einzelne, wie z. B. Erzbischof Christian von Mainz, waren fast mehr Kriegsfürsten, als Kirchenfürsten zu nennen. Auch Ritterthum und Turniere reizten manchen Geistlichen so, daß er nicht widerstehen konnte; als aber einer, der es nicht verstand, eine Lanze brechen wollte und ihm dabei ein Auge ausgestoßen ward, mußte er Kirchenbuße thun und die Erlaubniß zu seiner weitern Beförderung vom Papste einholen [3]).

Ganz in der entgegengesetzten Richtung finden wir bei Weltgeistlichen die Neigung Mönche zu werden, wozu die Genehmigung des Bischofs zwar erforderlich war, aber sich nur aus sehr erheblichen Gründen verweigern ließ, weil man das Mönchsleben für heiliger, jeden Widerspruch des Bischofs also für ein Hinderniß des Guten hielt [4]).

b) Von den körperlichen Eigenschaften, Nahrung und Kleidung der Geistlichen.

Jeder Geistliche sollte gesunden Leibes, das heißt, wenigstens so gebildet seyn, daß sein Aussehn keinen Spott oder Anstoß errege [5]). Ausgeschlossen von geistlichen Geschäften waren ferner mit der fallenden Sucht Behaftete und Verschnittene [6]); im letzten Fall jedoch nur, wenn eigene Schuld dabei obwaltete, oder der Mangel vor der Weihe

1) Innoc. epist. IX, 6. Concil. XII, 830, 4; XIII, 364, 11.
2) Vinisauf I, 42.
3) Regesta Gregor. IX, Jahr IV, S. 24.
4) Thomassin. II, 1, c. 10. — 5) Ebendas. c. 83.
6) Innoc. epist. V, 96; I, 19; XI, 103. Corner zu 1188.

eintrat; wogegen der Geistliche sein Amt behielt, sofern Krankheit oder Gewalt ihn in einen solchen Zustand versetzte. Überhaupt zog eine zu kirchlichen Geschäften unfähig machende Krankheit nicht sogleich den Verlust der ganzen Pfründe nach sich, sondern man setzte alsdann Gehülfen und Stellvertreter an [1]). Dies erlaubte z. B. Innocenz III, als ein Bischof erblindete. Derselbe bestätigte einen Geistlichen im Amte, den sein Pferd abgeworfen, übel zugerichtet und dabei ein Kind todt getreten hatte.

Die Lehre von dem Essen und dem Fasten ward in der kirchlichen Gesetzgebung keineswegs als unwichtig betrachtet, und letzteres vom Geistlichen noch strenger als vom Laien gefordert. Man ging dabei von dem Grundsatze aus: daß es die Selbstbeherrschung fördere, durch das Evangelium empfohlen sey, und gewisse Speisen reiner, heiliger, vorzüglicher, oder auch schlechter und geringer wären, als andere. Insbesondere richtete sich das Fasten auf die Enthaltung von allen thierischen Speisen, und manche Mönchsorden unterwarfen sich hiebei Regeln, die an Strenge alles das weit überboten, was von Weltgeistlichen irgend verlangt wurde. Man schadete auf diesem Wege nicht selten der Gesundheit, oder gerieth auch wohl in bloß lächerliche Übertreibungen. Im Kloster Montevergine war z. B. in der Fastenzeit alles Fett so streng verboten, daß Weiber, die ihre Haare mit fetter Salbe eingeschmiert hatten, nicht in die Kirche eingelassen wurden, wenn sie dieselben nicht rein auswuschen, oder abschnitten [2]).

Zu der Zeit, wo die Stiftsherrn noch in Gemeinschaft lebten und vom Bischofe verpflegt wurden, kam es bisweilen zu Klagen, daß er sie gar zu streng zur Enthaltsamkeit zwinge, oder ihnen gar zu kleine Portionen gebe [3]). Eine

1) Innoc. epist. V, 105; III, 19. Auch durfte ein Priester, dem ein Finger der linken Hand ohne seine Schuld war abgehauen worden, nach des Papstes Entscheidung sein Amt behalten. Epist. X, 124. — 2) Giordano chron. 229.

3) Belgic. chron. magn. 168. Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455.

solche Klage der Stiftsherrn gegen den Bischof von Konstanz entschied Gregor IX zu ihrem Besten. Öfter richteten sich indeß die kirchlichen Beschlüsse gegen eine übertrieben üppige Lebensweise. So heißt es z. B. in einer Vorschrift der Kirchenversammlung zu Montpellier von 1195 [1]): die Geistlichen sollen nicht so viele Gerichte essen, denn dies stumpft den Verstand ab, und hindert etwas vernünftiges zu denken. Zwei Gerichte Fleisch oder Fische genügen, und dies um so mehr, da die Zeiten schlecht sind und es in Palästina und Spanien übel hergeht.

Aus vielen Vorschriften, die Kleidung betreffend, heben wir folgende aus: der Geistliche soll keine bunte, vielfarbige, rothe oder grüne, oder zu kurze, oder an den Seiten aufgeschlitzte Kleider tragen; kein kostbares Pelzwerk, keine goldene oder silberne Armbänder, oder andern ähnlichen Schmuck. Seine Schuhe müssen ohne Schnäbel, der Gestalt des Fußes angemessen, das Haar kurz verschnitten, der Bart geschoren seyn [2]). — An der letzten Verordnung nahmen die Griechen, welche ihren Bart lang wachsen ließen, so großen Anstoß, daß sie es für einen Grund hielten, die Lateiner von der Kirchengemeinschaft auszuschließen [3]). — Einem Bischofe verwies Innocenz III sehr nachdrücklich, daß er bemalte Sättel und seidene Handschuhe habe [4]); wie man denn überhaupt, außer den in die Augen fallenden Gründen, bei der geistlichen Kleidung noch aus zwei Ursachen sehr aufmerksam und streng war: erstens, weil sie zugleich als Zeichen der Würde, als Uniform betrachtet wurde; zweitens, weil man jedem einzelnen Stück eine sinnbildliche und mystische Bedeutung beilegte. Danach waren auch die Gebete abge-

1) Concil. XIII, 723.

2) Bernh. Clarav. de considerat. sui III, 5. Lünig spicil. eccl., von Köln, Urk. 37. Concil. XII, 782, No. 13; 1099, No. 10; 1446, No. 2; XIII, 363, 722, 734, 787, 828, 891, 894, 895, 954. Innoc. epist. II, 133. Thomassin. I, 2, c. 50.

3) Thomassin. I, 2, c. 41—42.

4) Innoc. epist. III, 10. De mysterio Missae I, 10.

faßt, die während des Ankleidens ausgesprochen werden sollten: z. B. beim Anlegen der Scherpe oder des Gürtels: Herr, umgürte mich mit dem Gürtel der Reinheit, ersticke in meinen Lenden die Feuchtigkeit der Begier, damit in mir bleibe die Tugend der Enthaltsamkeit und Keuschheit u. s. w. [1]).

c) Von dem Cälibat oder der Ehelosigkeit der Geistlichen.

Schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt hielt man den ehelosen Stand für den heiligern: aber erst allmählich entsprang aus der Ansicht, welche ihn empfahl, eine Vorschrift, welche ihn bei den Geistlichen forderte. Trotz des Empfehlens, Lobpreisens und Forderns, konnte man indeß weder die entgegenstehenden Behauptungen vertilgen, noch unbedingten Gehorsam erzwingen [2]); bis Benedikt VIII ums Jahr 1020, und vor allen Gregor VII ums Jahr 1074, den alten Zweck mit neuem Eifer verfolgte. Für die Ehelosigkeit der Geistlichen ward unter anderem folgendes gesagt: mehr als irgend einem Laien, liegt den Geistlichen ob überall Selbstbeherrschung zu zeigen, und nirgends läßt sich diese glänzender darthun, als bei Bezwingung des mächtigsten Triebes. Es wäre Unrecht, hier freiwillig, ja vorsätzlich, weit hinter den Mönchen und Nonnen zurückzubleiben, ihnen vor Gott und Menschen den Vorrang einzuräumen. Durch seine Verhältnisse ist der Weltgeistliche mehr der Verführung ausgesetzt, als der Mönch, und die Erfahrung hat bewiesen, daß die Verheirathung nicht gegen Ausschweifungen schützt. All dem Übel ist nur dadurch ein Ende zu machen, daß man dem Geistlichen jeden nähern Umgang mit dem weiblichen Geschlechte verbietet. Bei der hieraus entstehenden Heiligkeit und Reinigkeit des Priesters, wird er nie in die schlechte Lage eines Liebhabers, Nebenbuhlers, Verführers u. dergl. kommen; getrennt von dieser Welt niederer Begierden, wird er Männern, Frauen und Mädchen als ein Wesen höherer

1) Flügge I, 245. — 2) Thomassin. I, 2, c. 65.

Art erscheinen; es wird sich ein über die gewöhnlichen Kreise erhabneres Verhältniß entwickeln. Christi Wandel ist das Vorbild des Priesters, nur wie Christus mag er Frauen ermahnen, erziehen, heiligen, trösten; steht er ihnen wie ein Mann mit den Begierden seines Geschlechts gegenüber, wie müßte da nicht all jene schönere, größere Wirksamkeit getrübt werden. Sowie Christus ohne Befleckung gezeugt und geboren worden, so dürfen auch nur keusche, von aller Berührung der Weiber freie Hände seinen heiligen Leib anrühren. Nur eine Braut hat der Priester, nämlich die Kirche. Sein heiliger Beruf soll seine ganze Thätigkeit, alle seine Kräfte in Anspruch nehmen; jede Theilung derselben, jede Sorge neben der allein würdigen, jede Liebe neben der allein heiligen, ist Zerstreuung, Raub, Unrecht, Erniedrigung. Endlich muß das Gut der Kirche ein heiliges, unantastbares seyn, es wird dem Priester anvertraut, damit er davon lebe, Schmuck, Gewänder, Gebäude u. s. w. kaufe und erhalte, damit er Arme unterstütze und Bedrängten aus der Noth helfe. Heirathet aber der Priester, zeugt er Kinder, so mehren sich seine Ausgaben, und das Theil der Armen wird in gleichem Maaße verkürzt; ja die Güter werden unter die Kinder getheilt und vererbt, oder diese drängen sich, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und innern Beruf, in die Stellen ihrer Väter. Solch einem Verschleudern und Verzehren des Kirchenguts, solch einer unchristlichen Kaste erblicher Priester muß die kirchliche Gesetzgebung mit nicht minderem Nachdrucke entgegentreten, als der Hingebung an sinnliche Lüste.

Hiegegen ward angeführt: Christus hat die Ehelosigkeit der Geistlichen nicht vorgeschrieben; er hat die Art und Weise, wie Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes angeordnet hat, nirgends als etwas an sich verwerfliches und sündhaftes bezeichnet. Den Geschlechtstrieb beherrschen ist etwas anderes, als ihm gänzlich entsagen; zu jenem ist man, wie in Hinsicht aller sinnlichen Triebe, z. B. des Essens, Trinkens u. a. ohne Zweifel verpflichtet: dieses wäre ein Zwang, welcher dem Christenthume wider-

spricht, da dies die natürlichen Verhältnisse nirgends aufheben und zerstören, sondern überall nur vom Bösen reinigen will. Indem man den ungeregelten Geschlechtstrieb auf die Ehe beschränkt, wird er veredelt und geläutert; geht man über dies billige und im Evangelium vorgeschriebene Maaß hinaus, so wird keine größere Heiligkeit hervorgehn, sondern der Trieb wird sich auf ungebührlichem Wege einen Ausgang suchen und statt zu ersterben, zügellos um sich greifen. Es ist ein Irrthum, daß der unverehlichte Geistliche in ein heiligeres Verhältniß zu seinen Gemeinegliedern trete: vielmehr werden die Väter und Männer gegen ihn weit mehr Bedenken fühlen, als gegen einen Verehlichten, und Frauen und Mädchen werden zu einem Haus- und Familien-Vater, ohne Verletzung achtungswerther Scham, weit mehr Zutrauen haben können, als zu einem, dem die Theilnahme für viele Dinge fehlen muß, ja der von vielen gar keine Kenntnisse besitzen soll. — Sehr groß ist ferner der Irrthum, das körperliche Wechselverhältniß in der Ehe, als das einzige oder doch als das wichtigste hervorzuheben, und zu vergessen: daß die höhere Liebe zwischen Mann und Weib, zwischen Ältern und Kindern, daß die Familienbande, die wechselseitige Hingebung und Aufopferung, der wahre Lebensquell der Ehe sind. Dieser Lebensquell wird um eines leeren Begriffes, eines täuschenden Wahnes willen dem Priester genommen; häusliche Tugenden, welche zu üben der Mensch am ersten Kraft und Fähigkeit besitzt oder erwirbt, werden für ihn unmöglich, und damit geht zugleich die beste Grundlage der öffentlichen Tugenden, der beste Übergang zu ihnen verloren. Daß der Beruf des Geistlichen mit häuslichen Pflichten, Freuden und Leiden unverträglich wäre, ist eine unbegründete, vielmehr dahin umzukehrende Annahme: daß ohne dieses natürliche Verhältniß, fremdartigere, unnatürliche herrschend werden und den Geistlichen auf weit üblere Weise von seinem Berufe abziehen müssen.

Was endlich das Kirchengut anbetrifft, so kann dies ohne Zweifel durch zweckmäßige Vorschriften auch da erhal-

ten werden, wo die Geistlichen verheirathet sind; es wird ohne Verkürzung der Armen für jene hinreichen, sobald man ihre Zahl nicht über Gebühr vergrößert. Auch hat man sehr Unrecht, zu vergessen, daß Verwandte, Neffen, Erbschleicher sich bei Unverheiratheten auf bedenkliche Weise einfinden, und durch unzählige Kunstmittel dem weltlichen wie dem Kirchen-Gute beizukommen verstehn. Aus all diesen Gründen wird die Ehelosigkeit der Geistlichen weder in Hinsicht der Sittlichkeit, noch des irdischen Gutes die erwarteten Früchte tragen.

Zu der Zeit als Gregor VII mit erneutem Nachdrucke auf die Befolgung der ältern Gesetze über die Ehelosigkeit der Geistlichen drang, war deren Lebenswandel häufig so zuchtlos, und der Glaube an die Heiligkeit des ehelosen Standes so allgemein, daß sein Bemühen im einzelnen zwar den heftigsten Widerspruch, im ganzen aber Beifall, selbst bei den Laien fand, welche den Zweck, Herstellung reiner Sitten, ehrten und in das schon so lang empfohlene, itzt vom Statthalter Christi befohlene Mittel kaum Zweifel setzten. Dennoch konnte die Kirche im zwölften und selbst im dreizehnten Jahrhundert keine allgemeine Ehelosigkeit einführen, und keine Art von Strafen reichte hin, die Widersetzlichen zum Gehorsam zu bringen.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts lebten z. B. die Stiftsherrn in Feltri [1]), zu großem Anstoße für Innocenz III, öffentlich mit ihren Beischläferinnen, und zur Zeit Honorius des dritten gab es in Italien noch hier und da verehlichte Priester. Gregor IV hatte dringende Veranlassung, der apulischen Geistlichkeit die Hurerei zu verbieten, welcher sie sich nach Beseitigung der Ehefrauen ergeben hatte [2]). In der Gegend von Narbonne hielten die Geistlichen nicht bloß Beischläferinnen, sondern hatten auch einige Weiber ihren Männern genommen, was Innocenz III mit gebührender Strenge rügte [3]). Zur Zeit Hadrians IV ließ

1) Innoc. epist. I, 309. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 11.
2) Rich. S. Germ. 1024. — 3) Innoc. epist. VII, 75.

ein Geistlicher seine Tochter nach ihm Hadriana taufen [1]). Ums Jahr 1200 heiratheten mehre Stiftsherrn in der Gegend von Lüttich mit Beobachtung aller Feierlichkeiten [2]) und verehlichten ihre Kinder mit Kindern von Edeln. Gregor IX trug Konraden von Marburg auf, die deutsche Geistlichkeit zur Abschaffung ihrer Beischläferinnen zu bewegen [3]), was aber so wenig Erfolg hatte, daß Innocenz IV deshalb noch die härtesten Kirchenstrafen anwandte [4]).

In Polen und Böhmen gab es im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts verehlichte Geistliche [5]); ja selbst der Bischof von Prag hatte zur Zeit Innocenz des dritten Frau und Kinder. Ähnliches geschah in Ungern und Schweden während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [6]).

Die Kirche wandte alle Stufenfolgen ihrer Strafen an, um den Grundsatz der Ehelosigkeit durchzusetzen: Ausschließen vom Chore, Fasten, Vorenthalten der Einnahmen, Bann, Absetzung [7]). Wenn aber die zur Prüfung und Aufsicht angestellten Obern selbst diese Gesetze übertraten, wenn sie, wie ein Bischof von Olmütz, Nonnen beschliefen [8]), oder wie ein päpstlicher Bevollmächtigter in England, sich mit einer Hure im Bette ertappen ließen: dann konnten freilich jene Strafmittel nicht streng zur Anwendung gebracht werden. Bisweilen widersetzte man sich ihnen auch mit Gewalt: der Bischof Altmann von Passau wäre z. B. deshalb zur Zeit Gregors VII fast von seinen Geistlichen todt

1) Johann. Sarisb. epist. 27.

2) Cum solennitate, quae solet in matrimoniis observari. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041.

3) Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 253.

4) Z. B. im utrechter Sprengel. Baluz. miscell. I, 215.

5) Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 63, 65. Innoc. epist. V, 29.

6) Engel Gesch. v. Ungern I, 388. Innoc. epist. X, 147. Münter Beitr. I, 186.

7) Alberic. 269. Lünig spicil. eccles. XV, Urk. 361. Miraei opera diplom. I, Urk. 83. Würdtw. subsid. X, 6.

8) Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 249. Hume II, 48.

geſchlagen worden [1]). Öfter wurden ſtrenge Sittenrichter gemißhandelt, und in der Kirche zu Rouen geriethen die Parteien darüber einſt in blutige Kämpfe [2]). Ums Jahr 1190 ſtanden die däniſchen Bauern ihren Geiſtlichen wider die Biſchöfe bei, welche Entfernung der Ehefrauen verlangten [3]); und auch in Schonen kam es zu einem Aufſtande der Bauern gegen das Cälibat, damit die Geiſtlichen nicht, wie zeither, ihre Weiber und Töchter mißbrauchen möchten [4]). Ein Landmann, welcher einen Prieſter bei ſeiner Frau traf, ſchnitt ihm die Naſe ab [5]), mußte aber nach der Beſtimmung Innocenz III ſo viel Buße einzahlen, als ihm die Pilgerung nach Rom und Jeruſalem gekoſtet hätte. Einzelne Geiſtliche, welche ſahen, daß man die Keuſchheit unbedingt verlangte, legten die Tonſur und das Kleid ab, heiratheten und waren, nach Honorius III Ausdruck, nur darauf bedacht, wie ſie den Weibern gefallen möchten [6]). Dieſe blieben aber, ſobald ſie ſich mit Geiſtlichen einließen, nicht von Strafen verſchont; ſondern wurden an mehren Orten nicht zu Beichte und Abendmahl gelaſſen, oder man ſchor ihnen die Haare ab [7]). Beſonders verwerflich erſchien es, wenn Geiſtliche zweimal in ein angeblich eheliches Verhältniß traten, oder ihre Blicke auf Wittwen warfen [8]). Bisweilen ſuchten und fanden die Biſchöfe Beiſtand gegen die verehlichten Geiſtlichen bei der weltli-

1) Altmanni vita 121. Hund metrop. I, 308.

2) Concil. XII, 1311, zu 1119.

3) Münters Beiträge I, 32—40. Hamsfort bei Langebek I, 280 und 380.

4) Eben ſo in Friesland: up dat ſe andere lüden bedden nicht beſudeln. Wiarda I, 226.

5) Innoc. epist. VII, 156. Siehe oben S. 127.

6) Habitu et tonsura clericali relictis, ducunt uxores, soliciti quomodo uxoribus placeant, von Geiſtlichen in der Champagne. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 218.

7) Thomassin. III, 1, c. 15, §. 8. Concil. XIII, 1253.

8) Clerici bigami et viduarum mariti befahl Alexander IV, ums Jahr 1260 in Frankreich zu ſtrafen. Epist. ad reg. Franc. 26.

chen Macht; bisweilen aber nahmen Könige, wie Heinrich I von England, von diesen bedeutende Steuern, ließen ihnen aber dafür ihre Weiber [1]). Dies werde, drohte Erzbischof Anselm von Kanterbury, seiner Seele mehr schaden, als es ihm leiblich helfe. Allein nicht alle Bischöfe dachten so streng; vielmehr folgten manche jenem verführerischen Vorgange und ließen sich die Erlaubniß Beischläferinnen zu halten nach einer gewissen Taxe bezahlen [2]), bis Innocenz III durch Strafen diesem Mißbrauch ein Ende zu machen suchte.

Nur für die Geistlichen welche bereits vor ihrer Weihe geheirathet hatten, suchte man mildere Auskunftsmittel zu finden; und eben so wenig konnte man die volle Strenge des Gesetzes bei den niedern Kirchenbeamten durchsetzen. Auf Gründe, hergenommen von der Beschaffenheit der Länder, Volksstämme u. s. w. nahm man keine Rücksicht; und in der That, wenn man zu beweisen suchte, daß man im Süden schwerer als im Norden den Geschlechtstrieb beherrschen könne, so ließ sich von höherem Standpunkte darthun, daß man hier eine Gehülfinn und Gefährtinn noch weniger entbehren könne.

Überhaupt wurden, trotz aller Vorschriften und Vorsichtsmaaßregeln der Kirche, diese Gefährtinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen u. s. w. der Geistlichen, nur zu oft ihre Beischläferinnen. Woher sollten auch immer die ganz nahen Blutsverwandtinnen kommen, welche man allein in den Wohnungen der Geistlichen dulden wollte? und wer sollte prüfen, ob die vielen unter geistlichem Vorwande statt findenden Besuche wirklich immer geistliche Zwecke hatten? In England mußten sich in dieser Beziehung angeklagte Geistliche, durch Eid und Eideshelfer aus ihrem Stande, vom Verdachte reinigen [3]); der Priester mußte sechs, der Diakonus vier, der Subdiakonus zwei Eideshelfer stellen.

1) Hemingford I, 51. Concil. XII, 1102.

2) Planck IV, 2, 395—405. Schröckh XXVII, 199.

3) Hemingford I, 28.

So oft wurden die Keuschheitsgesetze übertreten, daß der zweite Haupttheil der hieher gehörigen Gesetze von den Kindern der Geistlichen handelt. Alle Gefahren für das Kirchenvermögen, die Vererbung u. dergl., fanden sich hier unerwartet wieder ein, und der Befehl sie fortzuschaffen und ihnen nie etwas zu vermachen [1]), stand mit den natürlichsten Gefühlen und Wünschen so in Widerspruch, daß er gewiß sehr oft umgangen wurde. Kinder von Geistlichen sollten nie kirchliche Stellen erhalten, und der Prior Rocher von Magdeburg fiel bei der Wahl zum Erzbischofe durch, weil einer bemerkte, er habe drei Tage vorher seine Tochter verheirathet [2]); bisweilen aber waren so viel Kinder von Geistlichen, und (bei der damaligen Art, Ehen, selbst zwischen entfernten Verwandten zu mißbilligen) so viele angeblich unächte Kinder von Laien vorhanden, daß der Papst sie in Schaaren echtigen, und vielen den Zutritt zu geistlichen Stellen verstatten mußte, damit diese nicht ganz unbesetzt blieben [3]). Eben so wenig kam wohl Friedrichs I Vorschrift [4]) überall zur Anwendung, wonach man Kinder von Geistlichen nie mit der ritterlichen Binde umgürten sollte. Zu Mönchen wurden sie hingegen unbedenklich angenommen [5]), und dies galt wiederum oft als vorbereitende Buße, um andere geistliche Ämter zu erlangen.

13) Von dem Einflusse der Kirchengesetze und der Kirchenzucht auf die Laien.

Die Lehren und Einrichtungen des Christenthums grei-

1) Innoc. epist. VII, 70; VIII, 147. Würdtw. subsid. X, 6. Conc. XIII, 1096, No. 5.

2) Chron. mont. sereni zu 1192 und zu 1201.

3) Baluz. miscell. 210. Schröckh XXVII, 191. Innoc. epist. VI, 158. Decret. Greg. I, 17, 3.

4) Lünig cod. diplom. I, 364.

5) Thomassin. II, 1, c. 84. Concil. XII, app. p. 747, 782, 832. Im Jahre 1228 ließ Friedrich II in Apulien alle Kinder von Geistlichen aufgreifen, ungewiß weshalb, vielleicht um sich der Treue ihrer Väter zu versichern. Rich. S. Germ. 1004.

sen so sehr in jedes Verhältniß ein, sind von einer so allumfassenden Wichtigkeit, daß ein christliches Volk für jeden Standpunkt der Betrachtung anders erscheint, daß es anders denkt, fühlt und handelt, als ein unchristliches. Und wiederum tritt diese Wahrheit, stärker als in irgend einem andern Zeitabschnitte, in dem hervor, welcher die Kreuzzüge in sich begreift. Hier ist jedoch nicht der Ort, die Beweise für diese Behauptung aufzuzählen, oder das zu wiederholen, was in all den bereits abgehandelten Abschnitten über den Einfluß der Kirche auf die Laien, zerstreut beigebracht worden ist; vielmehr wollen wir nur noch einmal daran erinnern, daß aller Laien Thun und Lassen auf unzähligen Punkten durch kirchliche Ansichten und Vorschriften geleitet und bestimmt ward. Essen und Trinken z. B. hatte man, so entfernt es auch von allem Geistlichen zu liegen scheint, durch die Lehre vom Fasten damit in eine genaue Verbindung gesetzt. Selbst Könige unterwarfen sich den hieher gehörigen Bestimmungen, und Ludwig VII von Frankreich ließ sich Tisch, Fasttage und Weinportionen zum Heil seiner Seele vom Papste Alexander III einrichten [1]). Außer den gewöhnlichen Fasttagen und Fastenzeiten schrieb man bei unglücklichen Ereignissen, z. B. im Jahre 1188, nach der Eroberung Jerusalems, außerordentliche vor; und Papst und Kardinäle gingen in Hinsicht der Strenge noch weiter, als die Laien [2]).

Der Sonntag ward streng gefeiert und an vielen Orten, z. B. in Pavia, auf ein gegebenes Zeichen jeder Laden und jede Bude verschlossen [3]). Doch mußte 1274 im Öster-

1) Concil. XIII, 193. Epist. ad Ludov. VII, No. 114.

2) In quinquennium per omnes sextas ferias esset fidelis populus in cibo quadragesimali, et ut quarta feria et sabbatho abstinerent a carnibus omnes qui essent incolumes. Dominus vero Papa sibi et fratribus suis cardinalibus et famulis, etiam secunda feria per eosdem annos usum carnium interdixit. Alberic. 574.

3) Anonym. de laudib. Papiae c. 17.

reichischen das Gebot eingeschärft werden, in Kirchen und auf Kirchhöfen keine Wirthshäuser, Eßbuden und Weinschenken anzulegen oder aufzustellen [1]).

Gegen Fluchen und Schwören gaben mehre Könige und Prälaten strenge Gesetze [2]). So zahlte jeder, der sich ohne Vorsatz durch Zorn dazu hinreißen ließ, nach einer Vorschrift König Richards von Deutschland einen Schilling Strafe, und ward, im Wiederholungsfalle, strenger und selbst körperlich gezüchtigt. Noch ernstlicher verfuhr man gegen die, welche Gott, Christus oder die heilige Jungfrau lästerten. Sie wurden z. B. in Pavia in einen weidenen Korb gesetzt, der an einer langen Stange befestigt war und erhoben und niedergelassen werden konnte. Mittelst dieser Vorrichtung tauchte man die Übelthäter nach Maaßgabe ihres größern oder geringern Vergehens, mehr oder weniger oft, von der Brücke in den Fluß [3]).

Es giebt wenige Vorschriften des Kirchenrechts, welche die Laien nicht berührten; in keiner Hinsicht aber war die Wirkung allgemeiner und durchgreifender, als bei denen über die Ehe, und hier kommt wieder die Lehre von den verbotenen Graden zuerst in Betracht. Mit äußerster Strenge hielt man in der Mitte des eilften Jahrhunderts auf diese Gesetze, und vergaß, daß durch die kirchliche Zählungsart der verbotene siebente Grad, mit dem vierzehnten der bürgerlichen Zählungsart zusammentraf. Hieraus entstanden große Übel: so war z. B. in Dörfern und weniger bevölkerten Städten zuletzt fast keiner übrig [4]), den man hätte heirathen dürfen; und während die Kirche Scheidungen, selbst wegen Ehebruch, nicht mehr zuließ, trennte man

1) Pez II, 525.

2) Lünig Reichsarchiv Th. XIX. Spic. eccles. von der christlichen Religion, Urk. 6. Siehe weiter unten den Abschnitt von polizeilichen Vorschriften.

3) Anonym. de laudib. Papiae c. 14.

4) Planck IV, 2, 423.

unzählige Ehen aus nichtigen Gründen der Nichtigkeit. Hiedurch ging aber an dieser zweiten Seite mehr verloren, als man an jener ersten für die Heiligkeit des Bandes zu gewinnen glaubte. Als Innocenz III im Jahre 1215 das Eheverbot bis auf den vierten Grad beschränkte, verschwand ein Theil der Übel; doch blieben die geistlichen Hindernisse stehn, welche z. B. Ehen untersagten zwischen Pathen und Taufkindern, zwischen dem Sohne des Gevattern und dem aus der Taufe gehobenen Mädchen u. s. w. — Nützlich war es hingegen, daß jener Papst von neuem befahl: vor der Schließung jeder Ehe solle eine öffentliche Bekanntmachung hergehn. In gewissen heiligern Zeiten des Jahres durfte keine Trauung vorgenommen werden [1]); vor derselben sollte man beichten.

Andere verwandte Bestimmungen finden zweckmäßiger ihre Stelle weiter unten in dem Abschnitte von der Ehe.

14) Von Dispensationen.

Nach der ursprünglichen Ansicht konnte niemand von eigentlichen Kirchengesetzen entbunden werden; sondern es trat, im Fall einer Übertretung derselben, eine Entsühnung nach Art des Ablasses ein. Bei der großen Menge und Strenge jener Gesetze, und der damit verbundenen und daraus entstehenden Unmöglichkeit, sie allen einzelnen Fällen vollkommen anzupassen, trat die Nothwendigkeit des Entbindens, der Dispensationen [2]), ein. Diese ertheilte für viele Fälle der Bischof; wichtigere behielt sich der Papst vor und be-

1) Also nicht von Sonntag vor Himmelfahrt bis Pfingsten, vom Advent bis Epiphanias, und von Quadragesima bis Ostern. Corner zu 1188, nach einer Festsetzung von Klemens III. Concil. XIII, 731, 790. Am Ende des eilften Jahrhunderts scheint die öffentliche Trauung in den Kirchen bei den Geringern noch nicht allgemein statt gefunden zu haben. Ebend. 726.

2) Thomassin. II, 3, c. 27—29. Van Espen II, de dispensat. 232. Planck IV, 2, 661.

hauptete, nach den oft berührten allgemeinen Grundsätzen, daß er auch überall neben dem Bischofe auftreten und eingreifen könne. — Die angesehensten Gottesgelehrten und Kirchenfürsten suchten bestimmte Grundsätze, wenn, warum, wovon man dispensiren dürfe; sie schieden verständig die innern Gründe von den äußern, das Unveränderliche von dem Wandelbaren, das natürliche und göttliche Recht von bloß zeitlichen und menschlichen Bestimmungen. Papst Honorius III drückt sich über diese Gegenstände folgendergestalt aus: „andere sind berufen zu einem Theile der kirchlichen Sorge, dem Papste hingegen ist die Fülle aller Macht übertragen. Deshalb thut er, der Ordner aller Gesetze, dem Rechte kein Unrecht, wenn er dispensirt, entbindet, sofern dringende Nothwendigkeit oder einleuchtender Nutzen es verlangt. Vorzüglich, weil die Dispensation des Rechtes Bande nur im einzelnen nachläßt, im allgemeinen aber nicht auflöset; nur die Wohlthat einer besondern Gnade gewährt, ohne die Kraft des Gesetzes überhaupt zu vernichten [1])."

Nicht selten verfuhren die Päpste nach diesen verständigen Grundsätzen, zeigten sich unbefangener, unparteilicher als die Bischöfe, betrachteten die Sachen von einem höhern Standpunkte und zügelten Willkür der Fürsten und Prälaten. Bisweilen schoben diese selbst manche Fragen dem Papste zu, um nur vor ungerechtem Andrängen sicher zu werden. Andererseits suchten mächtige Laien, mit Übergehung des strengern und besser unterrichteten Bischofs, die Dispensation der Päpste, und in der Zeit wo sich an deren Hofe

1) Ascitis aliis in partem sollicitudinis, summus pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis; qui, cum moderator sit canonum, juri non fecit injuriam, si dispensat, cum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim cum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 469.

so vieles zum Bösen wandte, betrachtete man daselbst das Dispensationsrecht nicht in Bezug auf das Wohl der Kirche und der Einzelnen, sondern weit mehr als eine Geldquelle; es führte zu unbilligen Begünstigungen und drückenden Erpressungen.

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenständen.

1) Von der Bildung der Geistlichen.

Zu keiner Zeit war der Kirche die Bildung der Geistlichen gleichgültig; wohl aber durfte man nach Maaßgabe der verschiedenen Zeiten und Länder mehr verlangen, oder mußte sich mit wenigerm begnügen. Im Vergleiche mit den frühern Jahrhunderten, wuchs im zwölften und dreizehnten die Neigung zu wissenschaftlichen Beschäftigungen und die Masse der Kenntnisse ganz außerordentlich. Dennoch wurde, bei der Art die Stellen zu besetzen, mancher Unfähige vorgezogen, oder es war bei der großen Zahl von Geistlichen die man brauchte, immer noch nicht möglich große Forderungen mit Strenge durchzusetzen. Nach einer englischen Kirchenversammlung von 1240, sollten die Priester wenigstens die zehn Gebote, die sieben Hauptsünden, die sieben Sakramente und deren einfache Bedeutung kennen [1]). Ähnliche Bestimmungen erließ 1287 eine Kirchenversammlung von Exeter [2]). Im Jahre 1260 klagt Erzbischof Konrad von

1) Concil. XIII, 1453, No. 18. — 2) Flügge I, 184.

Köln über die Unwiſſenheit der Geiſtlichen und verlangt, daß ſie mindeſtens das zum Gottesdienſt Erforderliche leſen, verſtehn und ſingen können [1]). Aus dem allen folgt, daß man nur großer Unwiſſenheit halber jemanden zurückwies.

Den Päpſten gebührt das Lob, aufs nachdrücklichſte und ausdauerndſte für die ſittliche und geiſtliche Bildung der Geiſtlichen gewirkt zu haben. In vielen ihrer Briefe forderten ſie zum Studiren auf, ſie beförderten unehelich Geborne zu geiſtlichen Stellen [2]), ſofern ſie überwiegend große Kenntniſſe hatten, ſie trieben die Stiftsherrn hohe Schulen zu beſuchen und ließen den deshalb abweſenden ihre gewöhnlichen Einnahmen pünktlich auszahlen; ſie ſetzten endlich auf den großen lateraniſchen Kirchenverſammlungen allgemeine und heilſame Vorſchriften durch. In jeder Kathedralkirche ſollte (nach den Beſchlüſſen der dritten lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1179) eine Pfründe einem Theologen überlaſſen werden, welcher zum Unterrichte der Geiſtlichen und armen Schüler zu verpflichten ſey. Die vierte lateraniſche Kirchenverſammlung von 1213 fügte hinzu: der Lehrer der Grammatik ſoll bei jeder Kirche, wo die Einnahmen zureichen, ebenfalls eine Pfründe erhalten [3]); ob es gleich nicht unbedingt nothwendig iſt, daß er unter die Zahl der Stiftsherrn aufgenommen werde. Reichen die Einnahmen einer Hauptkirche nicht hin, auf dieſe Weiſe zwei Pfründen mit Lehrern zu beſetzen, ſo müſſen die übrigen Kirchen Hülfe

1) Lünig spic. eccles., von Köln, Urk. 37. Concil. XIV, 252. Thomassin. II, 1, c. 91.

2) Rymer foed. I, 1, 154. Innoc. epist. XVI, 74; X, 61, 196. Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 105, 118; II, 1094, 1142, 1231; V, 657. Der Erzbiſchof von Magdeburg ſoll Johanni Physico eine Pfründe geben, wobei, wie ſehr oft, merita scientiae et morum angeführt werden. Reg. Greg. IX, Jahr IV, p. 105, 181, 244. Tirab. IV, 33. Als Lanfrank nach Rom kam, ſtand der Papſt vor ihm auf: protestans, se non pro illius archiepiscopio, sed litterarum magisterio hoc fecisse. Bromton zu 1071.

3) Thomass. II, 1, c. 10. Conc. XIII, 426, 947.

leisten. Die jüngern Stiftsherrn sollen die Universitäten besuchen.

An mehren Orten wurden diese Vorschriften befolgt und auf kleinern Kirchenversammlungen wiederholentlich eingeschärft. So schrieb man 1233 in Bitourges vor: daß auch in den Klöstern Unterricht in der Grammatik ertheilt werde [1]), und ein 1227 in Trier gefaßter Beschluß lautete dahin: die Priester sollen ihre Untergebenen unterrichten, und niemand zu predigen wagen, der ohne wissenschaftliche Bildung und ohne Übung ist. In Mainz führte der Scholastikus die Aufsicht über alle jüngere Stiftsherrn, verwaltete ihre Pfründen, sorgte für Zucht, Wissenschaft, Nahrung, Kleidung u. dergl. [2]). Auch andere die noch keine Pfründe hatten, konnten dem Scholastikus zum Unterrichte anvertraut werden, und bezahlten nach freiwilliger Übereinkunft.

Aber fast noch öfter fanden jene päpstlichen Bemühungen unübersteigliche Hindernisse an dem Mangel gebildeter Lehrer, an der Gleichgültigkeit und dem Eigennutze der Stiftsherrn, Bischöfe, Patrone u. s. w. So klagt z. B. Innocenz III [3]), daß der König von Ungern einen ganz unwissenden rohen Menschen zum Bischof empfohlen habe, und ermahnt diesen sich durch Umgang mit klugen Männern zu bilden und durch desto reinere Sitten die mangelhaften Kenntnisse zu ersetzen. Zur Zeit Gregors IX ward ein Bischof von S. Agatha erwählt und vom Erzbischofe von Benevent bestätigt, ob er gleich in den ersten Anfangsgründen unwissender war, als ein Schulknabe [4]). Der Papst verwarf mit Recht jenen, suspendirte diesen und setzte ihn erst wieder ein, nachdem er reuig in Rom seine Schuld anerkannt und Besserung gelobt hatte.

1) Concil. XIII, 1287, No. 21. Harzheim III, 530. Guden. cod. I, 295.

2) Erst Subdiaconi pflegte man von dieser Aufsicht zu befreien. Hund metrop. I, 159. — 3) Innoc. epist. XI, 220.

4) Etiam circa puerilia rudimenta quasi expers scientiae litteralis. Reg. Greg. IX, Jahr V, p. 259.

Weil die Theologie das eigentliche, alle Zeit und Kräfte in Anspruch nehmende Studium eines Geistlichen sey, untersagte man die Beschäftiguug mit der Rechtsgelahrtheit und Heilkunde [1]), und deutete darauf hin, daß diese Nebenrichtung in der Regel weniger aus innerem Berufe oder Liebe zur Wissenschaft, als aus Eigennutz von Priestern und Mönchen eingeschlagen werde [2]).

Mit Fleiß sorgte man dafür, daß bei jeder Kirche wenigstens die nöthigsten Bücher vorhanden wären, und bei manchen Hauptkirchen erweiterte sich die Sammlung derselben nicht unbedeutend. Man gab sie indeß nicht immer jedem in die Hände. So setzte z. B., Mißbrauch und Mißdeutung besorgend, ums Jahr 1202 ein päpstlicher Bevollmächtigter in Lüttich fest [3]): alle in lateinischer oder deutscher Sprache über die heilige Schrift abgefaßten Bücher werden dem Bischofe zur Verwahrung übergeben, damit er sie nur denen aushändige, welche ihm dazu geeignet erscheinen.

Die mangelhaften Kenntnisse der Geistlichen, der Umstand daß die Predigt der Form nach für minder wichtig galt, als die übrigen Theile des Gottesdienstes, und dem Inhalte nach gewiß oft scholastisch und unerquicklich war, das Lesen der Messe in lateinischer Sprache, dies und ähnliches mußte den Wunsch erzeugen, die Bibel den Laien übersetzt in die Hände zu geben und den Gottesdienst in der Landessprache zu halten. Allein die Kirche war nicht dieser Meinung und Gregor VII äußerte, als er dem Herzoge Wratislav von Böhmen abschlug den Gottesdienst in slavischer Sprache zu halten [4]): den mit Fleiße Forschenden ist es

1) Concil. XII, 1463, No. 6; 1501, No. 9.

2) In Hinsicht der Wundarzneikunde lag dem Verbote vielleicht der Satz mit zum Grunde: ecclesia non sitit sanguinem; wenigstens soll kein Geistlicher sie treiben, quae ad ustionem et incisionem inducit. Conc. XIII, 955, No. 18.

3) Miraei op. diplom. I, Urk. 83, S. 564.

4) Hegelmaier Geschichte des Bibelverbots 115—136, wo auch die Beweisstellen näher angegeben sind.

klar, daß es dem allmächtigen Gotte nicht mit Unrecht gefallen habe, die heilige Schrift an einigen Stellen dunkel zu fassen: denn wenn sie jedem vollkommen klar wäre, würde sie vielleicht zu gemein erscheinen und in Verachtung gerathen, oder von mittelmäßigen Leuten mißverstanden, zu Irrthümern führen. Wenn man die allgemeine Verbreitung der Bibel auch sonst geduldet habe, so sey dies doch nach genauerer Prüfung nicht zulässig und die Kirche habe ehemals zu manchem schweigen müssen, was sie jetzt durchsetzen könne und solle. — Desungeachtet finden wir schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Übersetzungen von einzelnen biblischen Schriften, welche mit so großem Eifer gelesen wurden, daß man kaum mehr unternahm die sehr bibelfesten Ketzer aus ihnen widerlegen zu wollen.

Auf demselben Wege schritten Petrus Waldus und seine Anhänger fort, und zur Zeit Innocenz des dritten lasen die Laien in der Gegend von Metz fleißig in der übersetzten Bibel. Sie widerlegten und verlachten die unwissenden Geistlichen und äußerten: weiser und besser als diese, lehre und spreche die heilige Schrift. Innocenz drückte sich hiebei im ganzen milder aus, als Gregor VII: er giebt zu, das Lesen der Bibel sey eigentlich lobenswerth und zu empfehlen, mäßigt den Eifer des Bischofs von Metz und mißbilligt nur die geheimen Zusammenkünfte der Bibelfreunde, das Predigen der Laien und das Verachten der Priester [1]). Auf keinen Fall dürfe sich jedoch der Einfache und Ungelehrte herausnehmen, das Erhabene und Tiefsinnige der Schrift zu deuten. Wollte man dies, und die zum Nachtheile der Geistlichen und anderer kirchlichen Einrichtungen ausfallenden Vergleiche beseitigen, so mußte freilich die Bibel den Laien unzugänglich bleiben; auch wiederholte Gregor IX, daß den Laien kein Buch der Bibel eingehändigt werden dürfe, es sey denn der Psalter. Außerdem bewilligte man nur ein

1) Später, als man meinte, daß sich die Verbreitung ketzerischer Ansichten daran reihe, kam man auf die härtere Ansicht zurück.

Brevier, oder die sogenannten Stunden der Maria. Alle geistlichen Bücher in der Landessprache wurden den Laien, und 1246 auf einer Kirchenversammlung in Beziers, sogar den Geistlichen verboten.

Wenn es auch allerdings schon damals Bücher gab, welche zu verwerflichen, ja frevelhaften Irrthümern Veranlassung geben konnten, so war es doch verkehrt, die Bibel mit jenen auf ganz gleiche Weise zu behandeln, Christi allen Völkern verkündete Lehre in eine priesterliche Geheimlehre zu verwandeln und selbst Privatgespräche der Laien über ihren Glauben zu verdammen [1]). Freilich sollen die Geistlichen den Sinn der Schrift aufhellen, verdeutlichen, vor Entstellungen sichern, und sind sie dazu fähig, so ist die Furcht vor dem Mißbrauche der Bibel durch die Laien ungegründet: sind sie hingegen dazu unfähig, so ist es, selbst bei jener kirchlichkatholischen Betrachtungsweise, klüger, dem Laien die Bibel als Rathgeber und Richtschnur einzuhändigen, als ihn ohne Rath und Richtschnur den thörichten, oder frevelnden Priestern zu willkürlicher Führung und Verführung preis zu geben. Nie wird die Bibel an und für sich so viele Mißverständnisse herbeiführen wie das, was zu ihr hinzugethan und als höheres Licht, über das angeblich nicht hell leuchtende Licht derselben, angepriesen worden ist. Wenn es also auch sehr einseitig bleibt, alle Theologie als Wissenschaft zu verwerfen, jede wissenschaftliche Betrachtung der Religion als Ausartung zu bezeichnen: so wirft doch umgekehrt die Behauptung von der Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit der Bibel ohne priesterliche Vermittelung, die Lehre von einer göttlichen Offenbarung eigentlich ganz über den Haufen; und indem der Geistliche über seine Kreise hinausgreift, bringt er Widersacher dahin, daß sie auch sein gutes Recht in Anspruch nehmen, ja ihn als überflüssig und schädlich darstellen.

1) Ne cuidam laicae personae liceat, publice vel privatim de fide catholica disputare, bei Strafe des Bannes. Verfügung Gregors IX. Concil. XIII, 1144.

2) Von der Kirchenlehre.

Die Kirchenlehre ward in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt mit solchem Eifer behandelt, und so nach allen Richtungen ausgebildet, daß man im Mittelalter zunächst daran dachte das Überkommene festzuhalten. Allein im Evangelium liegt ein viel zu unerschöpflicher Stoff des Denkens, Fühlens, Untersuchens, als daß ein völliger Stillstand der Entwickelung eintreten konnte, und wir haben schon an einer andern Stelle [1]) die Hauptansichten im Umrisse angedeutet, welche während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts aufeinander folgten, oder einander gegenübertraten. Keine dieser Ansichten konnte sich unbedingt auf das beschränken, was man im engsten Sinne Lehre, Dogma, nennt; jede mußte auch von der christlichen Sittenlehre, von der kirchlichen Regierung, vom Staate u. a. m. eigenthümliche Grundsätze aufstellen und durchzuführen suchen. Es ist jedoch keineswegs unser Vorsatz, mit einer für dieses Werk unpassenden Weitläufigkeit jenen an sich sehr merkwürdigen Gang der Entwickelung und die mannigfachen Abweichungen darzulegen: wohl aber scheint es uns, daß eine Übersicht der Lehre, nach den im allgemeinen und am längsten anerkannten Hauptpunkten, hier nicht ganz fehlen dürfe.

Wir könnten bei dieser Übersicht mehre damals verfaßte Werke zum Grunde legen, ziehn aber die vier Bücher der Sentenzen Peters des Lombarden vor: denn Abälards scharfsinnige Darstellung z. B. hat nie allgemeinen Eingang gefunden; Thomas von Aquino war gelehrter, tiefsinniger und bekannter mit philosophischen Ansichten, als Peter, lebte aber am Schlusse des von uns behandelten Zeitraums, und wirkte erst in dem darauf folgenden. Petrus hingegen, gebürtig aus Novara, von 1159 bis 1164 Bischof von Paris [2]), wußte mit seiner fast ganz aus Kirchenvätern geschöpften, auf sie gegründeten Arbeit ein Be-

1) Geschichte der Hohenst. Band III, Buch VI, Hauptstück 9.
2) Aquic. auct. zu 1165.

dürfniß der Zeit so auszufüllen, daß sie Jahrhunderte hindurch fast aller theologischen Bildung zum Grunde gelegt wurde. Seine vier Bücher der Sentenzen sind damals mehr gelesen, erläutert, verehrt worden, als selbst die heilige Schrift; an dritthalbhundert, darunter sehr ausgezeichnete Männer, haben sie umständlicher Erklärung für würdig gehalten. Hier genüge uns ohne Rücksicht auf alle Nebenfragen und Erläuterungen, folgender gedrängte Auszug [1]).

Das erste Buch handelt von der Dreieinigkeit. Der Vater, Sohn und heilige Geist sind eines Wesens, gleicher Substanz; aber nicht drei Götter, obgleich persönlich verschieden [2]). Für die Einheit des Wesens spricht im alten Testamente der Ausspruch: höre Israel, dein Gott ist ein einiger Gott; für die Mehrheit der Personen hingegen die Stelle: laßt uns Menschen schaffen nach unserem Bilde. Jesaias sagt: heilig, heilig, heilig ist unser Gott; das dreimal Heilig bezeichnet die drei Personen, das Wort Gott, die Einheit des Wesens. Nicht minder oft wird der heilige Geist erwähnt: schon nach dem alten Testamente schwebte er über den Wassern; in seinem Namen soll getauft werden, er zeuget im Himmel u. s. w. Wir erkennen nicht allein Gott in seinen Werken, sondern auch die Dreieinheit: denn der Ursprung und Anfang kommt vom Vater, die Gestalt und Schönheit vom Sohne, die Güte und Gnade vom heiligen Geiste. Gott zeugte aber im Sohne nicht einen zweiten, verschiedenen Gott, oder sich selbst noch einmal; wohl aber eine zweite Person, die im Wesen ihm gleich ist.

1) Ein sehr umständlicher Auszug findet sich im sechsten Bande der Cramerschen Fortsetzung von Bossuet. Siehe noch Danaei opera I, 1104. Gandaeus de scriptor. eccles. c. 31. Sixtus Senensis Bibl. sancta lib. IV. Possevin bibl. selecta etc. Petrus studirte in Bologna und starb 1164. Sarti I, 2, 3. Bulaeus II, 324. Schröckh XXIX, 259. Seine Rechtgläubigkeit ward in einigen Punkten später in Anspruch genommen, aber anerkannt. Rich. S. Germ. 989. Alberic. 424. Memor. Regiens. 1073.

2) Lib. I, Distinct. 1 — 4.

Gott zeugte nicht das göttliche Wesen (essentiam), noch das Wesen den Sohn, noch das Wesen ein zweites Wesenhaftes [1]). Das Wesen ist allen dreien gemein, also auch das Göttliche, die Gottheit. — Ob Gott mit oder gegen seinen Willen den Sohn zeugte, ob er mit oder gegen seinen Willen Gott sey, kann nicht gefragt werden, da in Gott das Wissen und Wollen mit dem Seyn zusammenfällt. Ob ferner der Vater als Erzeuger vor dem Sohne etwas voraushabe, erläutert sich durch die Betrachtung, daß der Sohn zwar zeugen könnte, aber nicht soll oder muß, weil sonst eine unendliche Reihe von Zeugungen einträte; daß der Vater nicht Sohn, der Sohn nicht Vater seyn kann, und auf diese Weise das Gleichgewicht zwischen beiden hergestellt seyn möchte. Das Seyn ist in Gott kein Zufälliges, sondern ein Nothwendiges (essentia, non accidens); da nun jede Veränderung des Seyns ein Zufälliges, ein Ersterben ist, so ist Gott allein unveränderlich, schlechthin unsterblich.

Der Sohn ist vom Vater gezeugt, und insofern ein anderer; aber mit ihm gleichzeitig, gleich ewig, wie der Glanz des Feuers dem Feuer gleichzeitig ist, und ewig wäre, wenn dies ewig wäre. Auch steht in der Schrift [2]): weder vor mir war ein anderer Gott, noch wird nach mir einer seyn. Wie es aber möglich sey, daß der Vater nicht vor dem Sohne ist, vermag kein menschlicher Geist zu begreifen.

Der heilige Geist ist die caritas, ist die Liebe (dilectio), womit der Vater vom Sohne, der Sohn vom Vater geliebt wird, wodurch beide die Einheit des Friedens bewahren. Der heilige Geist geht nicht allein vom Vater, sondern vom Vater und dem Sohne, und auf gleiche Weise aus; er ist aber nicht von beiden gezeugt. Wie das Zeugen und Ausgehn eigentlich verschieden sey, wissen wir nicht; doch ist das letzte zweierlei Art: einmal ewig und unaus-

1) Lib. I, 5—8. — 2) Lib. I, 9—14.

sprechlich; das andere Mal in der Zeit, zur Heiligung der Geschöpfe. Kein Mensch, Heiliger oder Apostel kann den heiligen Geist mittheilen, sondern nur bitten, daß er ausgehe und gegeben werde. Die Sendung des Sohnes ist gleichfalls zweierlei Art [1]): erstens, sichtbar durch die Menschwerdung, dann, unsichtbar und zu jeder Zeit durch den Geist, an alle Heilige, Engel u. s. w. Der Vater kann nicht gesendet, nicht zur Kreatur werden; doch ist er deshalb nicht größer, als der Sohn oder der heilige Geist. Man kann nicht sagen, daß der heilige Geist durch sichtbare Erscheinung so geringer geworden sey, wie der Sohn durch Menschwerdung: denn dieser nahm menschliche Gestalt an um durch diese Vereinigung Mensch zu werden, der heilige Geist aber nicht die Gestalt der Taube um eine Taube zu werden.

Der heilige Geist ist die Liebe [2]), mit welcher wir Gott und den Nächsten lieben, und er ist uns gesendet, wenn wir jene lieben. Dadurch bleiben wir in Gott und Gott in uns, denn auch Gott ist die Liebe. Auf die Frage: wie der heilige Geist mehr oder minder in uns seyn könne, da er unveränderlich und überall ist, dient zur Antwort: der heilige Geist mehrt, oder mindert sich nicht an sich, sondern nur im Menschen, und ob er gleich überall und in jeder Kreatur ganz ist, so hat sie ihn doch nicht ganz. Weiter frägt sich: wie kann der heilige Geist, der Unveränderliche, die Liebe seyn, da diese eine Bewegung und Veränderung des Gemüths ist? Zur Antwort: die Liebe ist nicht sowohl eine Bewegung und Veränderung, als eine ursprüngliche Kraft und Beschaffenheit, wodurch das Gemüth nicht zu einem einzelnen Zwecke gelenkt, sondern zu jeder Wirksamkeit näher bestimmt und geeignet wird.

In jeder der drei göttlichen Personen ist Ewigkeit, Größe und Macht gleich, denn dies sind nur Ausdrücke für einzelne Ansichten des Wesens [3]). Kein einzelner kann Theil

1) Lib. I, 15—16. — 2) Lib. I, 17—18.
3) Lib. I, 19—25.

der Gottheit genannt werden, da jeder sie ganz ist, obgleich in der Person verschieden. Das Einzelne ist in den Einzelnen, und Alles in den Einzelnen, und das Einzelne in Allen, und Alles in Allen, und Einer in Allen, und in Einem Alle. Wer dies nicht begreift, glaube es; und wer es glaubt, bitte daß er es begreifen lerne.

Wäre der Sohn z. B. weniger mächtig als der Vater, so hätte ihn der Vater entweder nicht gleich mächtig zeugen können, oder wollen. Das Nichtkönnen widerspricht der Allmacht Gottes, das Nichtwollen wäre neidisch. Mächtiger als der Vater, konnte hingegen der Sohn nicht werden, da jener allmächtig ist.

Die Größe, die Macht Gottes u. s. w. ist er selbst, und nichts anders als er selbst. Wenn nun aber diese Ausdrücke für die Eigenschaften der Dreieinheit gebraucht werden, warum trennt man sie in Personen, da sich doch die Persönlichkeit auf das Wesen bezieht und dies nur einfach ist, da wir nicht sagen, es sind drei Wesen oder drei Götter? Antwort: weil wir doch einen Ausdruck festhalten müssen, wodurch wir die Dreiheit in der Dreieinheit bezeichnen können, damit wir auf etwanige Fragen nicht ganz schweigen, nachdem wir behauptet haben, es sey eine Dreiheit vorhanden. Es würde der Schrift widersprechen zu sagen: es sind drei Götter; wogegen es nirgends verboten ist zu sprechen, es sind drei Personen in der Gottheit. Aber freilich denkt man Gott wahrhafter, als man ihn auszusprechen vermag; und er ist wahrhafter, als man ihn denken kann.

Das Eigenthümliche in der Person des Vaters ist das Zeugen, im Sohne das Geborenwerden, im Geiste das Ausgehen [1]). Die Menschen heißen auch Söhne Gottes, sind es aber nicht durch Zeugung und Geburt seit der Ewigkeit, sondern durch Erschaffung in der Zeit. Wenn wir sagen: der Sohn ist zu uns gekommen, oder der Geist ward uns gegeben; so soll dadurch keine Veränderung im göttlichen Wesen, sondern in uns angezeigt werden.

1) Lib. I, 26 — 30.

Man hüte sich vor der Ketzerei des Arius [1]), welcher den Vater und den Sohn nicht einer und gleicher Substanz und Natur seyn läßt, den letzten für geringer hält und als erschaffenes Wesen betrachtet; man hüte sich vor der Ketzerei des Sabellius, welcher behauptet: die Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes bezeichneten dasselbe, ohne daß Verschiedenheit der Personen statt fände. Wir behaupten nach katholischem Glauben: daß die Eigenthümlichkeiten der drei Personen in allen drei Personen sind, und wiederum die drei Personen selbst begründen und zum göttlichen Wesen gehören. Dies leugnend sprechen viele: das Eigenthümliche ist zwar in den Personen, aber weder die Person selbst, noch zum göttlichen Wesen gehörig. Denn wenn das Eigenthümliche allen dreien gemein, oder wenn es zur göttlichen Substanz gehörig ist, so können dadurch die Personen, welche im Wesen gleich sind, nicht unterschieden werden. Hierauf antworten wir: ihr verlangt Erklärung des Unendlichen, Unbegreiflichen, über Sprache und Sinn Erhabenen. Die Form des Glaubens ist bestimmt und nichts ihr hinzuzusetzen. Dennoch ruht die Gottlosigkeit der Ketzer nicht, sondern frägt, durch teuflischen Betrug angeregt, weiter: wie kann das Eigenthümliche in den Personen seyn, ohne sie zu bestimmen und näher zu bezeichnen? wie kann es zum göttlichen Wesen gehören, ohne dies zu verändern? Zur Antwort: ich weiß es nicht, ich erforsche es nicht; ich tröste mich, da Engel es nicht wissen und Jahrhunderte nicht fassen.

Was die Eigenschaften Gottes anbetrifft [2]), so weiß dieser zuvörderst vermöge seiner Allwissenheit das Vergangene, Gegenwärtige und Künftige, das Zeitliche und Ewige alles ohne Ausnahme. Dennoch drücken wir dies, alles in sich begreifende Wissen oft theilweise aus, und nennen es z. B. Vorsehung in Hinsicht des Anzuordnenden, Prädestination oder Vorherbestimmung in Betreff des Guten und der Seligkeit u. s. w. Der Wahrheit nach, läßt sich

1) Lib. I, 31—34. — 2) Lib. I, 35—38.

von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, nur im Angedenken an die einzelnen erschaffenen Dinge sprechen: da für Gott alles von jeher und immer, ihm gegenwärtig und er unveränderlich ist. Indeß kann man nicht sagen, das Böse sey in Gott eben so wie das Gute: denn wenn er auch beides kennt, billigt er doch nur das letzte und ist dessen Urheber. Er ist in allen Dingen, wohnt aber nur in den Guten; die Bösen sind auch wo Gott ist, aber sie sind nicht mit ihm. Gott hat jedoch seine Wohnung nicht dergestalt in den Heiligen und Guten, daß er vor ihrer Erschaffung kein Unterkommen gewußt: denn er wohnte in sich, jene aber würden untergehn, wenn er nicht in ihnen wohnte; er weiß nicht von den Dingen weil sie sind, sondern diese sind weil er von ihnen weiß. Anders sorgt Gott für vernünftige Wesen, denen er seine Gesetze gab, als für unvernünftige Thiere; doch weiß er auch von diesen ein für allemal, ohne gerade angeben zu können, wie viel in jedem Augenblicke Fliegen oder Flöhe geboren werden [1]).

Zu den Auserwählten kommen wir nicht um unserer Verdienste willen, sondern durch die Gnadenwahl. Die Nichterwählten treibt Gott keineswegs zum Übelthun; vielmehr bereitet er ihnen, weil sie Böses thun, Strafen um seiner Gerechtigkeit willen. Weshalb er sich ihrer aber nicht erbarmt, ihnen keine Gnade zu Theil werden läßt, können wir nicht begreifen.

Gott vermag alles [2]), führt aber nur das aus, was mit seiner Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Weisheit übereinstimmt. Er geht, spricht, schläft zwar selbst nicht: sofern dies aber seine Geschöpfe thun, ist auch er dazu im Stande. Er lügt er stirbt nicht: denn dies wäre nur Ohnmacht, nicht Beweis der Allmacht. Er kann vieles, was er nicht will; was er aber will, das kann er. Es frägt sich, ob Gott etwas besser, oder auf bessere Art machen konnte, als es von ihm geschehn? Zur Antwort: ja, in Bezug auf das

1) Lib. I, 39—41. — 2) Lib. I, 42—44.

Geschaffene. Der Mensch z. B. hätte können ohne Sünde seyn und bleiben: weil aber mit seiner Natur nicht mehr des Guten zu verbinden war, so folgt daraus in Beziehung auf Gott keine Ungeschicklichkeit oder Kraftlosigkeit. — Nach einer Ursach des Wissens und Wollens in Gott fragen, heißt nach einer Ursach des Ursprünglichen, nach einem Etwas fragen das höher wäre, als Gott selbst [1]).

Gott kann nicht wollen daß das Böse geschehe, sonst wäre er dessen Urheber; noch kann er wollen daß das Böse nicht geschehe, sonst wäre er nicht allmächtig: man kann also bloß sagen, daß er es zulasse. Das Zulassen des Bösen ist also gut; nicht aber ist das Böse oder das Geschehen des Bösen gut. Gott wendet das Böse zum Guten, es erhebt den Glanz des Guten.

Der Wille des Menschen und der Wille Gottes ist, und soll nicht immer der gleiche seyn. Der Mensch kann mit guter Gesinnung etwas wollen, was Gott nicht will; mit böser (z. B. bei der Kreuzigung Christi) etwas wollen, was Gott auch will: ohne daß hiedurch dort das Verdienst verloren ginge, oder hier erworben würde.

In dem zweiten Buche, welches von der Erschaffung und Bildung der Körper und Geister handelt, wird gesagt [2]): Gott ist Schöpfer aller Dinge, das heißt, er hat sie aus nichts hervorgebracht. Durch dies Schaffen geht in ihm keine Veränderung hervor: denn das Neue was entsteht, war, vermöge seines ewigen Willens, schon von jeher in ihm, und sein Wollen und Seyn ist dasselbe. Gott erschuf Geschöpfe aus Güte, und vernünftige Geschöpfe um an seiner Seligkeit Theil zu nehmen. Die Menschen sind da, um Gott zu loben, ihm zu dienen, ihm zu leben; die Welt ist vorhanden, daß sie dem Menschen diene.

Frägt man: warum Gott dem menschlichen Geiste einen Körper zugesellte, wodurch jener geringern Ranges wurde, so ist darauf zu antworten: erstens, es war Gottes Wille,

1) Lib. I, 45—48. — 2) Lib. II, 1.

nach dessen Grunde nicht weiter gefragt werden kann oder soll; zweitens, Gott wollte durch dies Beispiel einen neuen Beweis der glücklichen Einigung zwischen sich und den Geistern geben, er wollte durch Vereinigung des menschlichen Geistes mit den niedrigsten Stoffen andeuten, daß eine Vereinigung mit ihm, dem noch mehr Verschiedenen, wenn auch nur in geringerem Grade statt finden könne. Endlich, gab er dem Menschen die Aussicht, einst eines andern Leibes theilhaftig zu werden.

Die Welt und die Geister sind zugleich erschaffen und mit der Zeit, nicht in der Zeit [1]): denn die Zeit hebt erst an mit der Schöpfung, vor und außer aller Zeit war Gott. Die Engel bewohnten das Empyreum, das heißt den feurigen glänzenden Himmel ohne Hitze, der von den Himmelskörpern verschieden ist. Sie besitzen ein unsterbliches, einfaches, untheilbares Wesen, durch Vernunft begründete Erkenntniß und Freiheit des Handelns. Sie haben keinen Körper, können ihn aber in einzelnen Fällen auf Gottes Befehl annehmen. Nicht alle Engel besitzen dieselben Eigenschaften in gleichem Grade. Sie waren gut geschaffen und fielen durch Mißbrauch des freien Willens. Denen welche nicht abfielen, wurde hiezu die mitwirkende Gnade zu Theil: denn ein Geschöpf kann wohl durch sich allein fallen, aber nicht selig werden. Die wirkende Gnade ist diejenige, wodurch ein Sünder gerechtfertigt wird; die mitwirkende Gnade, wodurch es dem Geschöpfe möglich wird im Guten zu beharren und Gott über alles zu lieben.

Wenn aber, dies wendet man ein, den Engeln die mitwirkende Gnade, ohne welche sie nicht beharren konnten, nicht gegeben wurde, so fielen sie ja ohne ihre Schuld? Keineswegs: denn sie hätten nur in dem Zustande bleiben sollen, in welchem sie erschaffen waren, ohne sich freiwillig zum Bösen zu wenden. Die bösen Engel können itzt die Menschen nicht mehr so zwingen und verführen, wie zur

1) Lib. II, 2—11.

Zeit des Antichrists, und jeder von einem Heiligen überwundene Teufel kann von der Zeit an keinen Menschen mehr überlisten.

Es giebt neun Ordnungen von Engeln: Seraphim, welche vor allen in Liebe brennen; Cherubim, welche vor allen wissen; Throni, durch welche Gott Gericht hält; Herrn oder Herrschaften, so genannt weil sie den Fürsten und Mächten vorgehn; Fürsten, welche die Werke der ihnen Unterworfenen zurichten (disponunt); Mächte, welche die Bösen hindern den Menschen so viel zu versuchen, als sie wohl wünschen; Kräfte, durch welche oft Zeichen und Wunder geschehen; Erzengel, die da Größere verkünden; endlich Engel als geringere Boten Gottes. Die seligen Menschen gehn, nach ihrem Verdienste, über in die Ordnungen der Engel. Jeder Mensch hat einen guten Engel zur Bewachung, einen bösen zur Prüfung. Ob die Engel bis zum Tage des Gerichts an Kenntniß und Gnade zunehmen, oder nicht, ist streitig; das erste jedoch vorzuziehen.

Gott wirkt [1]) auf viererlei Weise: erstens, in Wort und Geist (verbo) alles anordnend, zurichtend; zweitens, die ungeformte Materie der vier Elemente aus nichts schaffend; drittens, durch das Werk der sechs Tage die einzelnen Geschöpfe unterscheidend; viertens, indem aus den ursprünglichen Keimen zwar nicht unbekannte Naturen entstehen, aber doch die bekannten oft reformirt, neu gestaltet werden, daß sie nicht untergehn.

Wenn es heißt: Gott ruhte am siebenten Tage; so will dies nicht heißen: er sey ermüdet gewesen, sondern bloß, er hörte auf zu schaffen.

Der Mensch ist gleich erwachsen geschaffen, der Körper aus Erde, die Seele aus nichts, durch Gott, aber nicht von Gott. Denn wäre die Seele von Gott, oder seines Wesens, so könnte sie nicht fehlen, sündigen u. s. w. Gott schuf das Weib nach dem Manne, da alle Menschen von

1) Lib. II, 12—19.

Einem herkommen und sich als ein Einiges lieben sollten; er schuf es aus der Rippe, damit es zur Seite des Mannes, Genossinn desselben sey; nicht Herrinn, wenn sie aus dem Kopfe, nicht Magd, wenn sie aus den Füßen des Mannes geschaffen wäre. Gott nahm dem Manne die Rippe im Schlafe, weil er keinen Schmerz fühlen und das Wunder deutlicher werden sollte. Er machte das ganze Weib, durch seine Allmacht und unter Hülfsleistung der Engel, aus einer Rippe; die Seele schuf er jedoch besonders.

Einige behaupten: vor dem Sündenfalle sey weder Zeugung noch Gebähren möglich gewesen, weil dies nicht ohne Verderben und Befleckung erfolgen könne [1]). Allein dieser Grund ist nicht hinreichend: da die Zeugung und die Zeugungsglieder damals dem Willen des Menschen gehorchten, und das Werk ohne Begierde vollbracht werden konnte. Daß aber der Beischlaf dennoch im Paradiese nicht ausgeübt wurde, geht daraus hervor, daß der Sündenfall bald nach der Erschaffung eintrat und Gott ihnen keinen Befehl dazu ertheilt hatte. Einen solchen Befehl konnten sie aber füglich abwarten, da die Begierde sie nicht drängte.

Dreifach war die Versuchung [2]): durch Gier nach Genuß, durch Eitelkeit nach eigener Trefflichkeit, und durch Habsucht zum Besitz. Das Weib sündigte mehr, als der Mann: denn es wollte aus Stolz Gott gleich werden; der Mann nahm hingegen den Apfel ohne diesen Gedanken, aß nur zur Gesellschaft mit und sah nicht, daß Eva sogleich von einer Strafe wäre betroffen worden. So fielen die Menschen durch äußern Reiz und sind deshalb der Erlösung fähig: die Engel hingegen fielen zwar nicht alle, aber aus innerer Verderbniß; deshalb ist die Erlösung hier weder so nöthig, noch so billig.

Auf die Fragen: warum schuf Gott den Menschen nicht so, daß er keineswegs hätte sündigen können? warum ließ er das Böse geschehn, da er nach seiner Allmacht bewirken

1) Lib. II, 20. — 2) Lib. II, 21—23.

konnte, daß nur das Beste hervorgehe? Auf diese und ähnliche Fragen kann man allerhand Antworten versuchen, muß aber zuletzt bekennen: wir wissen nicht, warum es Gott so und nicht anders wollte, und brauchen es nicht zu wissen.

Durch die Kraft, welche dem Menschen in der Erschaffung beigelegt wurde, war er fähig im Guten zu beharren, ohne jedoch dadurch schon zur Seligkeit gelangen zu können [1]). Jene Kraft ist der freie Wille, die freie Wahl (liberum arbitrium), oder die Fähigkeit der Vernunft und des Willens (voluntatis), vermöge deren er das Gute erwählt durch Beistand der Gnade (gratiae), das Böse hingegen durch sich selbst, ermangelnd der Gnade. Der Wille heißt frei, sofern er sich zum Guten und Bösen wenden kann; er heißt Wille, in Beziehung auf die Vernunft, welche das Gute vom Bösen unterscheidet. In jedem vernünftigen Wesen ist der Wille natürlich zum Guten hingewendet; aber nun schwach und gering, wenn ihm die Gnade nicht beisteht das Gute wirksam zu wollen.

Die Thiere haben weder Vernunft, noch Erkenntniß, noch freien Willen; sondern Sinnlichkeit, welche aus dem Körper entsteht und sich auf den Körper bezieht. Die Vernunft theilt sich in zwei Theile: derjenige, vermöge dessen wir das Ewige erkennen und berathen, heißt Weisheit; der niedere, vermöge dessen wir das Irdische verwalten, heißt Klugheit. Analog der Sinnlichkeit, Klugheit und Weisheit, ist die Schlange, das Weib, der Mann; und wiederum finden sich alle drei untrennlich in einem Menschen. Die Sünde kann vergeben werden, wenn nicht der höhere Theil der Vernunft beigestimmt und unterlegen hat; sie erscheint des Todes würdig, wenn dies geschehen ist.

In Gott ist kein freier Wille in dem Sinne, wie bei den Geschöpfen, d. h. er kann nicht aus Wahl sündigen; vielmehr ist sein allmächtiger Wille immer nur aufs Gute gerichtet. Je weniger die Möglichkeit zu sündigen in einem

1) Lib. II, 24—25.

Geschöpfe vorwaltet, desto freier ist der Wille, und jede Sünde zieht, anderer Strafe nicht zu gedenken, hauptsächlich die nach sich, daß der freie Wille dadurch verderbt und erdrückt wird.

Die Freiheit ist dreierlei Art: erstens, Freiheit von der Nothwendigkeit, zweitens, Freiheit von der Sünde, drittens, Freiheit vom Elende. Die erste Freiheit findet sich bei Guten und Bösen; die zweite ist da, wo der Geist Gottes, Gehorsam gegen das Gesetz und Freude am sittlichen Handeln erscheint; die dritte fand vor dem Sündenfalle statt, und wird durch die Gnade nach vollständiger Erlösung wieder eintreten.

Es giebt drei Arten des Guten: großes, kleines und mittleres. Tugenden, vermöge deren man sittlich lebt, sind die großen Güter; alle Dinge hingegen, ohne welche man sittlich leben kann, gehören zu den geringen; mittlere Güter endlich sind die Kräfte des Geistes, ohne welche man nicht sittlich leben kann. Zu den letzten gehört auch der freie Wille, den wir mißbrauchen können, wogegen sein rechter Gebrauch den großen Gütern beizuzählen ist. Sowie alles Gute, kleines mittleres und großes, aus Gott kommt, so gewiß auch die rechte Anwendung des freien Willens.

Die Tugend ist diejenige Eigenschaft des Geistes, vermöge welcher man sittlich lebt [1]), die man nicht mißbrauchen kann, und die Gott allein im Menschen bewirkt. Der Mensch kann aus freier Willkür zwar fallen, aber nicht zum Heile gelangen; und wenngleich die Richtung des Gemüths aus freiem Willen auf das Gute gehn kann, so ist dieser doch, ohne Stärkung der Gnade, zu schwach zum Vollbringen. Endlich ist die Möglichkeit jener Richtung wiederum nur durch Gott gegeben, so daß zuletzt alles Gute und alles Verdienst ihm gehört. Wenn er also unsere Verdienste belohnt, so belohnt er eigentlich nur seine Geschenke, und erst durch den Gebrauch seiner Geschenke entstehen jene Verdienste.

1) Lib. II, 27—28.

Die Pelagianer behaupten: die Gnade wird nur durch vorhergegangenes Verdienst, und im Verhältniß desselben zu Theil. Die ursprüngliche, uns ohne unser Verdienst erwiesene Gnade ist der freie Wille, vermöge dessen wir, dem Gesetze gemäß, das Rechte erkennen und wählen. Hingegen lehrt die katholische Kirche: der freie Wille ist so beschaffen, daß wir zum Heile stets der Hülfe Gottes bedürfen. Es irren deshalb sowohl die, welche mit den Manichäern behaupten, der Mensch könne die Sünde nicht vermeiden; als auch die, welche mit Jovinianus sagen: der Mensch könne gar nicht sündigen. Der Mensch, dies ist vielmehr zu behaupten, kann in jedem Augenblicke sündigen, und nicht sündigen.

Der Erbsünde[1]) sind wir keineswegs bloß durch Nachahmung der Handlungsweise theilhaftig, sondern durch Zeugung und Geburt: sie ist das Gesetz des Fleisches, die angeborne Begier. Frägt man: welche Sünde findet sich im Neugebornen, der ohne Sünde gezeugt, genährt und geboren ist? so dient zur Antwort: durch einen Menschen kam die Sünde über alle, und dieser Ausspruch der Schrift ist hinlänglich. Die Erbsünde geht nur über durch das Fleisch und im Fleische, nicht durch die Seele und in der Seele; doch wirkt das Verderben des Fleisches zurück auf die Seele. Diese wird bei der Taufe insoweit von der Schuld befreit, daß die Begierde geschwächt ist und nicht mehr zu herrschen vermag, wenn sich nicht die freie Wahl auf das Böse richtet. Der bleibende Überrest der Begier erscheint, insofern sie von Gott herrührt, als Strafe; als Schuld, insofern sie ihren Ursprung vom Menschen oder vom Teufel hat.

Die Erbsünde ist nur eine, und geht einfach über[2]); wogegen die Sünden der That jedem einzelnen allein, ohne Übergang aufliegen. Der Spruch: daß der Väter Missethat an den Kindern bis ins vierte Glied gerächt werden

1) Lib. II, 29—31. — 2) Lib. II, 32—35.

solle, heißt einfach erklärt nur so viel: daß die Kinder u. s. w. den Ältern ähnlich zu seyn pflegen und die Strafe eintritt, sofern sie selbst sündigen. Mystisch bedeuten die vier Geschlechtsfolgen: die erste Aufregung zur Sünde, das Beistimmen der Gedanken, die That selbst, und endlich den Stolz über die böse That. Vor der ersten Sünde war nichts Böses; mithin hat sie ihren Ursprung aus dem Guten, sowie sie nur ist am Guten; und der von Natur gute, aber sündigende Mensch könnte insofern wohl ein böses Gute genannt werden. — Sünde (der That, nicht Erbsünde) ist jeder Gedanke, jedes Wort, jede Handlung, die gegen das göttliche Gesetz gehegt, gesprochen oder ausgeführt wird. Alles was ist und geschieht, ist gut und von Gott, insofern es ist und geschieht; böse und sündlich hingegen in Beziehung auf den verkehrten Willen. Nichts macht also Gott unähnlicher, als die Sünde.

Der Zweck des guten Willens ist die Seligkeit, das ewige Leben, Gott selbst [1]); und die Summe aller Gebote ist die Liebe aus reinem Herzen, durch das gute Gewissen und durch aufrichtigen Glauben. Das einzelne Wollen und das einzeln Gewollte ist nur gut, insofern es sich auf den höchsten Zweck alles Willens bezieht und damit in Verbindung steht; böse, sobald diese Beziehung und Verbindung fehlt. Daher darf schlechterdings kein schlechtes Mittel [2]) zu scheinbar und angeblich edlen Zwecken erwählt werden: denn hier mangelt jede Verbindung mit dem höchsten Guten.

Das Böse läßt sich unter sieben Hauptklassen ordnen [3]): eitle Ruhmsucht, Zorn, Neid, Verzagtheit (accidia vel tristitia) Geiz, Unmäßigkeit, Üppigkeit (luxuria). Die Sünde gegen den heiligen Geist wird verschieden bezeichnet: sie ist nach einigen Verzweiflung an Gottes Güte, Verstocktheit der Gesinnung ohne je Reue zu fühlen, oder Leugnen der ewigen Majestät und Macht des Geistes u. s. f.

1) Lib. II, 36—39. — 2) Lib. II, 40.
3) Lib. II, 42—44.

Das dritte Buch handelt von der Menschwerdung des Wortes.

Die Sendung des Sohnes [1]) ist die Menschwerdung des Wortes. Nur dem Sohne war es angemessen eines Menschen Sohn zu werden; obgleich auch der Vater und der Geist, wenn sie es gewollt, im Fleische hätten erscheinen können. Da aber, dies wendet man ein, die Werke der Dreieinheit unzertrennlich sind, so mußten der Vater und der Geist auch Mensch werden, indem der Sohn es wurde. Hierauf zur Antwort: die Dreieinheit bewirkte die Menschwerdung und Erlösung, aber durch den Sohn; und wenn die Dreieinheit auch untrennbar ist, so lehrt die katholische Kirche doch nicht, daß sie von einer Jungfrau geboren, gekreuzigt und begraben sey.

Da im Menschen Leib und Seele verderbt war [2]), so nahm Christus menschlichen Leib und menschliche Seele, also die ganze menschliche Natur (aber nicht eine menschliche Person) an, um die Menschen ganz erlösen zu können, und vereinigte diese menschliche Natur mit der göttlichen in einer Person. Diese Vereinigung geschah aber nicht etwa nach der Geburt des menschlichen Leibes, sondern im ersten Augenblicke der Zeugung, welche Zeugung des Menschlichen gerade daher entstand, daß sich demselben im Leibe der Mutter das Göttliche zugesellte. Durch den Geist war Maria vorher von Sünde gereinigt und bereitet worden, daß sie ohne Zuthun des Mannes, also ohne Erbsünde empfangen und gebären konnte, obgleich im übrigen Christi Fleisch dem menschlichen ähnlich war. Das heißt: wenn auch keine Schuld auf ihm ruhte, doch die Strafe der Beschränktheit menschlicher Natur; deshalb hungerte, dürstete er u. s. w.

Wie die Menschwerdung eigentlich beschaffen war, darüber giebt es mehre Meinungen [3]). Einige sagen: das Wesen Christi ist zweifach und besteht aus Göttlichem, wel-

1) Lib. III, 1. — 2) Lib. III, 2—4.

3) Lib. III, 6—11.

ches gleich ist dem Vater, und aus Menschlichem, welches kleiner ist als er. Beides aber wurde zu einem Wesen vereint; sonst wäre in der Gottheit nicht Dreieinheit, sondern Einheit der Vier. Andere nennen das Wesen Christi dreifach, bestehend aus dem göttlichen Principe, der menschlichen Seele und dem Fleische. Noch andere leugnen den Verein mit dem zweiten, oder den beiden letzten Bestandtheilen und meinen: das Göttliche sey mit diesen nur umhüllt gewesen, wie mit einem Kleide, damit es angemessen für sterbliche Augen erscheinen konnte. In dieser schwierigen Sache bemerke man wenigstens folgendes: zwei Naturen waren in Christo zu einer vereint; Gott nahm den Menschen an (assumpsit), der Mensch ging über (transivit) zum Göttlichen, nicht im Wechsel der Naturen, sondern durch Gottes Gnade (dignatio); denn jeder Wechsel würde Verminderung der Substanz einschließen. Gott ward also nicht in menschliche Substanz, der Mensch nicht in Gott verwandelt. Da aber beide Naturen in Christo aufs innigste vereint sind, und keine getrennt dargestellt oder vereinzelt werden kann, so findet auch kein Götzendienst statt, wenn ich ihn ganz und ungetheilt anbete. — Wir können Christus nicht schlechthin mit Arius ein Geschöpf nennen: denn es steht geschrieben: durch ihn sind alle Kreaturen, und: lehret das Evangelium alle Kreatur; womit ja alsdann gesagt wäre, man solle es ihn selbst lehren [1]).

Christus hat während seines Lebens auf Erden nicht sowohl an Weisheit zugenommen, als diese vielmehr allmählich offenbart. Er nahm die Mängel menschlicher Natur so weit an, als es seinem Zwecke förderlich war und seiner Würde nicht Abbruch that: denn er litt als Mensch, nicht als Gott, und wurde gestraft, jedoch ohne Sünde.

1) Ob Christus in einem andern als dem Nachkommen Adams erscheinen, ob das Menschliche in Christus sündigen, ob Gott als Weib in die Welt kommen konnte: diese und ähnliche Fragen, welche der Lombarde aufwirft und prüft, können hier zwar erwähnt, aber nicht umständlicher erörtert werden. Lib. III, 12—17.

Das Leiden traf ihn weil er wollte, nicht weil er mußte. Es war in Christus ein zweifacher Wille, ein göttlicher und ein menschlicher: vermöge des letzten bat er daß der Kelch vorübergehe, vermöge des ersten wollte er daß des Vaters Wille geschehe.

Christi Tugenden und Verdienste [1]) waren bei seiner Geburt so groß, als nach seinem Tode: allein er litt und starb um unsertwillen zur Erlösung von der Sünde, der Strafe, dem Teufel. Seitdem kann dieser die Menschen zwar noch versuchen, aber nicht besiegen. Hätte Christus den Teufel durch göttliche Macht und nicht als Mensch überwunden, so würde das Geschlecht, welches sich dem Teufel freiwillig unterwarf, ihm nur mit Gewalt und unrechtmäßig entrissen zu seyn scheinen. Jetzt aber, da er doppelt frevelnd den Unschuldigen tödtete, hat er es offenbar mit Recht verloren.

Die Erlösung und Versöhnung soll nicht andeuten, daß Gott uns vorher haßte; sondern wir versöhnten uns mit ihm, der uns liebte, dadurch daß Christus unsere Sünden, die ungöttlich waren, hinwegnahm. Christus wird in Bezug auf seine doppelte Natur auch Mittler genannt. Er starb wirklich: allein es trennte sich nicht die göttliche Natur von der menschlichen, sondern zog nur ihre Macht so weit zurück, daß das Sterben überhaupt möglich wurde. Der Tod traf den Menschen: als Gott war er immer und überall, und nicht bloß in dem angenommenen menschlichen Leibe, oder der Seele.

Der Glaube [2]) ist die Tugend, vermöge welcher wir das nicht Gesehene, die Religion Betreffende, durch die Liebe für wahr halten. Er kann nicht seyn ohne Hoffnung, noch die Liebe ohne Hoffnung, noch die Hoffnung ohne Liebe, noch beide ohne den Glauben. Ob nun gleich dieser Grund aller Tugenden und guten Werke, ja selbst der Hoffnung ist, so bleibt dennoch die Liebe wiederum der

1) Lib. III, 18—22. — 2) Lib. III, 23—26.

Grund des ächten Glaubens: mit ihr sind alle Tugenden gegeben, ohne sie ist keine vorhanden, sie ist der Geist Gottes und bleibt wenn die andern aufhören.

An einige Dinge glauben wir nicht, sobald wir sie nicht begreifen; andere werden wir nie begreifen, wenn wir nicht an sie glauben. Bevor wir z. B. Gott erblicken und so erkennen wie er von reinen Gemüthern erkannt wird, müssen wir in Liebe an ihn glauben und dadurch das Gemüth reinigen, auf daß es fähig werde ihn zu schauen. — Es giebt ein gewisses Maaß des Glaubens, ohne welches man nicht zur Seligkeit gelangen kann, und insbesondere entsteht das Heil erst durch den Glauben an Jesum Christum. Es frägt sich, wie können die des Heils theilhaftig werden, welche vor Christi Menschwerdung gestorben sind? Zur Antwort: dadurch daß sie glaubten, er werde geboren werden, sterben, auferstehn, Gericht halten u. s. w. sowie wir glauben, daß dies zum Theil bereits geschehen sey. Wem aber hierüber nicht einmal geheimnißvoll und verschleiert etwas eröffnet war, kann nicht selig werden.

Durch die Liebe lieben wir Gott um sein selbst willen, uns und den Nächsten aber um Gottes willen [1]). In beiden Fällen ist die Liebe einer Art, geht unbedingt auf das Göttliche und darf sich nie auf das Ungöttliche, Böse erstrecken. Die Liebe Gottes soll unser ganzes Leben, alle Kräfte umfassen, es soll nichts im Gemüthe seyn was sich nicht zum Göttlichen wendete. Doch werden wir in diesem Leben nur unvollkommen lieben, wie wir nur unvollkommen erkennen. Wenn aber einst alles einzelne verschwindet und das Göttliche rein hervortritt, dann wird Erkenntniß und Liebe das höchste Ziel erreichen und dem Gemüthe nichts mehr feindlich entgegenstreben.

Alle Menschen sind, als solche, um ihrer Natur willen, gleich zu lieben [2]); dann aber mehr oder weniger nach dem Grade ihrer innern Trefflichkeit. Unsere äußere Thätigkeit

1) Lib. III, 27—28. — 2) Lib. III, 29—37.

wird sich indeß immer nur auf wenige erstrecken können; und zwar haben Ältern, Verwandte, Freunde das nächste Recht, sofern sie nicht um ihrer Laster willen verabscheut werden müssen. — Die Liebe wächst in uns, sie nimmt ab, ja sie kann verschwinden; nur wird da, wo die wahre Liebe Wurzel gefaßt hat, nicht zu gleicher Zeit das Böse gedeihen. Da die Liebe diejenige Tugend ist, vermöge welcher man liebt was zu lieben ist: so hat jeder nur so viel Tugend als er Liebe hat, und die größere oder geringere Fertigkeit, der größere oder geringere Besitz der einen oder der andern Tugend hat seinen Maaßstab in dem Quantum der inwohnenden Liebe. Die vier Haupttugenden, Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigung, werden dereinst, bei veränderten Verhältnissen, nicht so wirken wie itzt beim beschränkten Menschen; nach gehöriger Läut ung werden sie aber ewig bleiben. Die zehn Gebote beziehen sich auf das höchste Gebot: du sollst Gott lieben von ganzem Herzen, aus allen Kräften, und deinen Nächsten als dich selbst: — denn die drei ersten Gebote gehn auf Vater, Sohn und heiligen Geist, die sieben letzten gehn auf den Nächsten.

Lüge[1]) ist Rede gegen die eigene Überzeugung, das Gesagte mag übrigens an sich wahr seyn oder nicht. Es giebt deren hauptsächlich drei Arten: die Lüge aus guter Meinung zum Besten eines andern, die Lüge im Scherz, die Lüge aus Zweizüngigkeit und Bosheit. Keine ist ohne Schuld, doch die letzte bei weiten am schwersten, die Seele tödtend. Meineid ist Lüge durch den Eid bestärkt. Ohne Noth schwören ist so gut Sünde, als falsch schwören; um des guten Zweckes willen wahr schwören hingegen untadelich, obgleich weder zu suchen als etwas Gutes, noch zu fliehen wie ein Böses. Bei Gott schwören heißt ihn zum Zeugen nehmen; dies geschieht selbst wenn ich bei Geschöpfen schwöre, denn sie sind Gottes Werk. Besser ists bei falschen Göttern wahr schwören, als beim wahren Gotte falsch. Wer beim Schwö-

1) Lib. III, 38—39.

ren mit den Worten einen andern Sinn verbindet, ist doppelt strafbar: er will Gott und den Nächsten betrügen. Wer einen andern zum Eide zwingt und weiß, daß er falsch schwört, ist dem Mörder gleich zu achten. Wer unvorsichtig das Unrechte beschworen, möge um größere Sünde zu meiden, nach besserer Erkenntniß sein Wort nicht halten.

Die Vorschriften des Gesetzes sind tödtend ohne die Gnade [1]). Durch das Evangelium sind die irdischen Versprechungen in himmlische verwandelt, und die Sakramente deuten das Heil nicht bloß an, sie bringen es.

Das vierte Buch handelt von den Sakramenten und den Zeichen derselben.

Das Sakrament [2]) ist Zeichen einer heiligen Sache, ist sichtbare Gestaltung der unsichtbaren Gnade. Es besteht aus zweien Dingen, dem Worte und der Sache, und ist dreier Ursachen halber eingesetzt. Erstens, zur Demuth: um an unempfindlichen Dingen, die unter der menschlichen Natur sind, dennoch das Höhere anzuerkennen, sie für höher zu halten und durch sie zu Gott zu gelangen. Zweitens, zur Erkenntniß: um durch die sichtbare äußere Hülle, das Unsichtbare zu erkennen. Drittens, zur Übung und Beschäftigung: damit der Mensch, welcher nicht müßig seyn soll, sich von schädlichen und eitlen Dingen abwende.

Die Beschneidung, als das Sakrament des alten Bundes, versprach und bezeichnete mehr das Heil, als daß es Heil gab. Und wenn es auch von der Erbsünde löste; so brachte es weder zu den Werken die Hülfe der Gnade, noch war es allgemein, wie die Taufe.

Die Sakramente des neuen Bundes sind [3]): die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Beichte, die letzte Ölung, die Priesterweihe, die Ehe.

Johannes taufte zuerst, aber nur mit Wasser zur Reue, Christus durch den Geist zur Erlösung. Zum Wesen der

1) Lib. III, 40. — 2) Lib. IV, 1.
3) Lib. IV, 2—4.

Taufe gehören die Worte und das Wasser; eins ist nichts ohne das andere, und die Worte beleben erst durch den Glauben. Alles was sonst bei der Taufe geschieht, ist nur zur Zierde und um die Handlung ehrwürdiger zu machen. Das Wasser deutet auf das aus Christi Leib fließende Wasser, und mit keiner andern Flüssigkeit kann getauft oder der Leib gereinigt, mit keinen andern Worten der Geist erneut oder von Sünden gelöset werden. Die Eintauchung ins Wasser geschieht dreimal, im Angedenken an die Dreieinheit und den dreitägigen Tod Christi; doch reicht, wo es die Sitte der Kirche mit sich bringt, auch die einmalige Eintauchung hin.

Wer getauft wird ohne Zerknirschung des Herzens, oder aus Heuchelei hinzutritt, empfängt zwar das Sakrament, aber nicht das Wesen desselben. Wer hingegen den Glauben hat und nicht zur Taufe gelangen kann, hat das Wesen des Sakraments: denn der Glaube ist mehr, als das Wasser. Doch soll das sichtbare Zeichen sobald als möglich hinzukommen. Kinder, bei denen der Glaube noch nicht das Zeichen ersetzen kann, bleiben, wenn sie ungetauft sterben, theilhaft der Erbsünde und der ewigen Strafe. — Das Zeichen vereint den Gläubigen mit der Kirche, mehrt die Tugend, macht die Reinen noch reiner; doch hört mit der Taufe nicht jede Strafbarkeit, nicht jedes äußere Übel auf, damit Veranlassung und Gelegenheit bleibe zum Streben, Kämpfen und Siegen. Die Gnade und Kraft, im Guten beharren zu können, wird mit der Taufe verliehen; wer nachher fällt, fällt durch eigene Schuld und verkehrten Willen.

Mit der Mutter wird das Kind in Mutterleibe nicht getauft [1]): denn ehe es nicht in Adam geboren ist, kann es nicht in Christo wiedergeboren werden. Da die Kraft der Taufe von Gott und nicht von dem kömmt, der die Taufe verrichtet, so ist es gleichgültig, ob ein Guter oder Böser tauft. Außer der Gemeinschaft der Kirche, z. B. von

1) Lib. IV, 5 — 6.

Ketzern ertheilt, nützt die Taufe nichts; weil sie indeß nicht ohne Sünde zum zweiten Male eintreten kann, so genügt es sich alsdann durch Auflegung der Hände in den Schooß der Kirche aufnehmen zu lassen. Nur der Priester darf taufen; kein geringerer Kirchendiener, keine Frau, wäre sie auch eine Heilige. Zu Ostern und Pfingsten ist die rechte Taufzeit; nur Todesgefahr oder andere dringende Veranlassungen berechtigen es zu andern Zeiten vorzunehmen. Die Belehrung (Katechisation) und das Bannen des Teufels (der Exorcismus) sind mehr Begleiter des Sakraments, als das Sakrament selbst: jene geht der Taufe vorher, und der Exorcismus vertreibt den Teufel, damit er nicht hindere das Sakrament zu empfangen.

Die Firmelung [1]) besteht darin, daß die Getauften von dem Bischofe, oder einem höhern Geistlichen, mit dem heiligen Öle auf der Stirne bezeichnet werden. Sowie der heilige Geist bei der Taufe gegeben wird zur Erlassung der Sünden, so hier zur Wirksamkeit und Befestigung.

Im Abendmahl [2]) ist der höchste Gipfel der Gnade erreicht, da hier nicht bloß eine Erhöhung und Vermehrung der Tugend und Gnade statt findet, sondern derjenige ganz aufgenommen wird, welcher Quelle und Ursprung jeglicher Gnade ist. Sowie der Durchgang durchs rothe Meer als Vorandeutung der Taufe betrachtet werden muß: so das Blut des Osterlamms und das Manna in der Wüste, als Vorandeutung des Brotes und Weines im Abendmahl. — Sobald die Worte ausgesprochen werden: dies ist mein Leib, dies ist mein Blut; verwandelt sich Brot und Wein in den wirklichen Leib und das wirkliche Blut Christi. Was nach jenen Worten noch hinzugesetzt wird, ist nicht das Wesentliche, sondern Lobpreisung Gottes. Sowohl Böse als Gute empfangen im Abendmahle den wahren Leib und das Blut Christi; die Bösen aber nicht die geheime, mystische Bedeutung. Wenn sie nicht an Christum glauben, nehmen sie

1) Lib. IV, 7. — 2) Lib. IV, 8—9.

Theil am Sakrament keineswegs zur Seligkeit, sondern zum Gericht.

Einige, welche in ihrem Unsinne die Kraft Gottes nach dem Gange der Natur abmessen, behaupten [1]): es werde die Substanz des Brotes und Weines nicht in die wirkliche Substanz des Fleisches und Blutes Christi verwandelt; sondern Christus habe gesagt: dies ist mein Leib; wie der Apostel sagt: Christus ist ein Fels. Im Sakrament sey Christi Leib und Blut nur durch Zeichen vorgestellt und vorhanden; diese äßen und tränken wir, nicht aber Christum selbst. Dieser Unglaube zerfällt in sich, denn das Wort: dieses ist mein Leib u. s. w., ist vollkommen deutlich. Wenn Elis Worte Feuer vom Himmel herabzogen, sollte Christus, der die Substanzen erschaffen kann, sie nicht verwandeln können? Wie diese Verwandlung aber vor sich gehe, ob der Form oder der Substanz nach, oder auf andere Weise, darüber giebt es verschiedene Meinungen: gewiß ist, daß sich Gewicht und Geschmack des Brots und Weins nicht ändern. Dies ist aber gut aus dreien Gründen: einmal, weil der Glaube nichts werth wäre, wenn die Vernunft das Ereigniß und den Hergang bewiese; zweitens, weil das Essen des rohen Fleisches und das Trinken des Blutes uns ganz ungewohnt und zuwider ist; drittens, weil man hiedurch dem Spotte der Ungläubigen entgeht. Überhaupt ist der Glaube an das Geheimniß heilsam, das Forschen aber unheilsam und unnütz [2]).

Christus ist in beiden Gestalten und in jeder ganz; doch dienen sie zur Bezeichnung der Erlösung unseres Leibes durch Christi Fleisch, unserer Seele durch sein Blut, da der Sitz der Seele im Blute ist. Dem Weine wird Wasser beigemischt, um dadurch das Volk und die Vereinigung desse-

1) Lib. IV, 10—13.

2) Ob sich gleich Gregor VII gegen Berengar erklärte, gestand er doch, daß in der Streitsache viel ungewisses sey, und er die Art und Weise der Verwandlung nicht verstehe. Henke II, 132.

ben mit Christus anzudeuten. Jährlich möge jeder wenigstens dreimal, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, zum Abendmahle gehn.

Die Reue[1]) ist zweifach: einmal die innere, als Tugend des Gemüths; dann die äußere, als Sakrament der Beichte. Beide dienen zum Heile und zur Rechtfertigung. Vermöge der innern Reue beweinen und hassen wir die begangenen Fehler, mit dem Entschlusse sie nicht zu wiederholen. Sie muß sich, ohne Vorbehalt, auf alles Böse erstrecken was wir begangen haben, und begreift in sich: Zerknirschung des Herzens, Bekenntniß des Mundes, Rechtfertigung der That (satisfactio) durch Buße und Strafe. — Die Beichte an den Priester darf nicht wegfallen, und nur dann an einen Laien gerichtet werden, wenn gar kein Geistlicher zur Hand und aufzufinden ist. Die äußere Beichte wirkt nicht, ohne die innere Besserung; sie ist aber Beweis der Gottesfurcht, Theil der Strafe, und Mittel der Besserung für sich und andere.

Gott allein kann die Sünden erlassen, vom ewigen Tode befreien und das Gemüth von Flecken reinigen[2]); dennoch gab er auch den Priestern Kraft zu binden und zu lösen. Ihr Ausspruch wird im Himmel anerkannt und bestätigt, sofern sie dabei nach Recht und Verdienst verfahren; im umgekehrten Fall, schadet ihr Spruch den Getroffenen nicht. Vor Gott kann jemand auch schon losgesprochen seyn, der es von der Kirche nicht ist. Die Schlüssel zu binden und zu lösen erhält freilich jeder Priester, aber recht und würdig nur der, welcher ein apostolisches Leben führt. Der Segen des unwürdigen Priesters behält, über einen Gerechten ausgesprochen, seine Kraft: aber jede Sünde von welcher ein Priester lösen will, fällt auf ihn zurück, wenn er ihr noch selbst unterworfen ist. Bei Strafe der Absetzung darf er das ihm Gebeichtete nicht weiter erzählen. Selbst auf dem Todtenbette findet noch Reue statt, wenn sie an-

1) Lib. IV, 14—17. — 2) Ibid. IV, 18—22.

ders nicht aus Furcht, sondern aus Zerknirschung des Herzens und aus Liebe zu Gott entsteht. Doch dürfte solche späte Reue nicht immer, wie bei dem mit Christus gekreuzigten Verbrecher, zur Seligkeit genügen, und öfter eine Reinigung durch das Fegefeuer noch vorhergehn müssen.

Das Sakrament der letzten Ölung [1]) ist eingesetzt vom Apostel Jakobus und geschieht zur Erleichterung des Körpers, zur Vergebung der Sünden und zur Erhöhung der Tugend. Es muß angewandt werden wo es irgend möglich ist; man darf es wiederholen wenn eine Gefahr vorüberging und eine neue sich einstellt.

Sowie es sieben Gaben des heiligen Geistes giebt, so sieben Stufen von Dienern der Kirche [2]). Erstens, Thürsteher; zweitens, Vorleser, welche verstehn müssen wenn einzuhalten, wenn fragweise, wenn erzählend u. s. w. gesprochen wird. Drittens, Exorcisten müssen die Formel des Exorcismus auswendig wissen und durch ihre Aussprechung den bösen Geist vertreiben. Viertens, Akoluthen bereiten das Erforderliche zum Abendmahl, stecken die Lichter an, nicht damit man sehn könne, sondern zum Zeichen der Freude u. s. w. Fünftens, die Subdiakonen, Unterhelfer, tragen Kelche und Schalen zum Altar, reichen den Priestern und Bischöfen das Waschbecken, Handtuch u. dergl. Sechstens, Diakonen, Helfer, leisten den Priestern Hülfe bei Ertheilung der Sakramente, tragen das Kreuz und predigen zum Volke. Siebentens, die Priester verrichten alle höhern zum Gottesdienste gehörigen Handlungen; nur steht das Firmeln und Weihen nicht ihnen, sondern denen zu, welche nicht bloß einen Beruf, sondern auch eine Würde in der Kirche haben. Hieher gehören die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen, unter denen der römische der höchste ist [3]).

1) Lib. IV, 23. — 2) Lib. IV, 24—25.

3) Nur dies eine Mal und nur auf diese Weise geschieht (wenn unser Gedächtniß nicht trügt) des Papstes in dem Werke des Lombarden Erwähnung.

Das Sakrament der Ehe [1]) wurde von Gott bereits vor dem Sündenfalle eingesetzt; damals war die Empfängniß ohne Begier, die Geburt ohne Schmerz. Nach dem Sündenfall erscheint die Ehe nur als ein erlaubtes, als ein kleineres Gut, zur Richtung und Beschränkung der ohnedies ungebändigten Begierde. Sie ist also weder ein Nothwendiges, eine Pflicht, noch ein Verabscheuungswürdiges und Sträfliches. Das rein geistige Gegenbild der Ehe ist der Verein Christi mit der Kirche, welcher bloß durch innere Übereinstimmung, Liebe und gleichen Willen entsteht.

Gelübde [2]) heißt ein feierliches Versprechen an Gott, oder in Betreff von Gegenständen die sich auf Gott beziehen. Ein geheimes Gelübde zu brechen, ist Todsünde; ein öffentliches zu brechen, giebt außerdem noch Ärgerniß.

Die Auferstehung der Todten tritt ein [3]), wenn die Posaune erschallt. Die Heiligen erhalten einen neuen, durchaus vortrefflichen Leib und ein jugendliches Alter von etwa dreißig Jahren. Ungewiß ist es, wie die Körper der Bösen beschaffen seyn werden. Die Zeit welche zwischen dem Sterben und dem Auferstehen verfließt, bringen die Seelen an Orten zu, deren Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit ihren Verdiensten angemessen ist. Durch Gebet, kirchliche Handlungen und Almosen, lassen sich die Strafen der Verstorbenen, zum Theil Bösen erleichtern, die Belohnungen der zum Theil Guten erhöhen; dem ganz Verderbten hingegen können sie nichts nützen, und der ganz Heilige bedarf ihrer nicht. Wenn aber von zwei Verstorbenen, mittelmäßig guten oder bösen, der eine reich, der andere arm war und für den ersten mehr Gebete, Almosen u. dergl. verrichtet werden; so ist die Frage schwer zu entscheiden: ob der Arme, welcher gleiche Begünstigung verdient, desungeachtet zurückbleibt. Man kann sagen: daß die allgemeinen Fürbitten u. s. w. für den letzten dasselbe bewirken, was die besondern für den

1) Lib. IV, 26—37. — 2) Lib. IV, 38.
3) Lib. IV, 43—45.

ersten; doch mag die größere Summe eine schnellere, wenn auch nicht vollkommnere Lossprechung nach sich ziehn. Die Heiligen, an die wir unser Gebet richten um es vor Gott zu bringen, können ihm dadurch nichts neues hinterbringen, oder seinen Rathschluß ändern, sondern nur als Boten seinen Willen auf irgend eine Weise verkündigen.

Man kann nicht sagen: Gott sey bei Beurtheilung der Menschen einmal gerecht, dann streng, oder mitleidig [1]). Diese und ähnliche Ausdrücke für das einzelne dienen zu unserer Verständigung: im Wesen Gottes ist aber keine Theilung oder Entgegensetzung, sondern alles eins und dasselbe.

Das Gericht wird Christus halten [2]), und mit ihm die Heiligen und Apostel. Die Knechtsgestalt des ersten wird verklärt erscheinen; Sonne, Mond und alle Zeit hört auf. Der Ruhm und Lohn der Seligen wird dann, obgleich alle Gott schauen, nicht durchaus gleich, und das Schauen nicht von gleicher Klarheit seyn. Selbst die Seligkeit der Heiden nimmt nach dem Gerichte noch zu. Aller Wille zum Sündigen hat die Erwählten verlassen; den Bösen hingegen verbleibt ihr verkehrter Wille zur Strafe. Zwischen beiden ist eine Kluft befestigt. Die Bösen erblicken die Guten nicht mehr; diese hingegen sehen jene, jedoch keineswegs mit Verminderung ihres eigenen Wohls: denn bei inniger Einigkeit mit Gott, sind seine Beschlüsse auch für ihre Ansicht gerecht und unabänderlich.

So weit der Auszug aus Peter dem Lombarden. Über Inhalt und Form, Werth oder Unwerth, Scharfsinn oder Oberflächlichkeit, umständliche Erörterungen beizufügen, ist hier gar nicht der Ort; wir beschränken uns deshalb auf wenige kurze Bemerkungen.

Erstens, die heilige Schrift war in jener Zeit nicht die alleinige und wichtigste Grundlage der Theologie. Da sie manche für höchst wichtig geachtete Lehren kaum andeutete,

1) Lib. IV, 46. — 2) Lib. IV, 47—50.

viel weniger vollständig entwickelte, so mußte man sich vorzugsweise bei Darstellung des gesammten Systems an Kirchenväter und spätere Schriftsteller halten. Man philosophirte ferner, besonders im dreizehnten Jahrhunderte, über die Theologie, und suchte die positiv gegebenen Lehren als vernunftgemäß darzustellen: allein sofern Schrifterklärungen dazu nöthig waren, hielt man sich fast nur an die lateinischen Übersetzungen, und geschichtliche, philologische und kritische Untersuchungen fanden fast gar nicht statt [1]).

Zweitens, fehlte es, obgleich das Lehrsystem im ganzen unbeweglich fest stand, nicht an einzelnen Neuerungen und Fortbildungen. Die Lehre von den sieben Sakramenten, der Brotverwandlung, dem Frohnleichnamsfeste u. a. ward begründet oder erweitert, die Ohrenbeichte von Innocenz III zur Pflicht gemacht, die Frage über den Gebrauch des Kelchs für Laien angeregt und durch mehre Gottesgelehrte, z. B. Thomas von Aquino und Bonaventura verneint.

Drittens, die christliche Glaubenslehre ward im ganzen mehr hervorgehoben und bearbeitet, als die christliche Sittenlehre [2]); und sowie manche in neuern Zeiten gemeint haben, daß die letzte allein ehrenwerth und von der Dogmatik als einem schwerfälligen oder thörichten Beiwerke ganz zu befreien sey: so hielt man diese damals für das weit Tiefsinnigere, Großartigere, für eine höhere Gottesgabe, als die scheinbar so einfachen und unbedenklichen Vorschriften christlicher Sittenlehre. Und doch stehen gewiß Dogmatik und Ethik in einem wichtigen, untrennlichen Wechselverhältniß.

Viertens, ist es merkwürdig, daß die gesammte Kirchenverfassung, insbesondere die Lehre vom Papste, in dem allgemein gebrauchten und verehrten Werke des Lombarden gar nicht entwickelt wird. So mächtig, ja auf gewisse Weise

1) Schröckh XXVIII, 96, 142, 301.

2) Doch finden sich Beispiele von ethischen Darstellungen und Behandlung der Lehre von den Werken, mit Zurücktreten des Glaubens.

unangefochten das Gebäude der Kirchenherrschaft also auch dastand, es war mit der Kirchenlehre noch nicht zu einem Ganzen verschmolzen, und der Papst nicht zu dem Mittelpunkt und Hauptkapitel der christlichen Glaubenslehre erhoben. Nur wo Widersprüche der Ketzer sich zeigten, wurde die Behauptung, der Papst sey Statthalter Christi, als ein Lehrsatz mit in die Glaubensbekenntnisse aufgenommen [1]).

3) Von den Heiligen und Reliquien.

Sowie der Staat seine Helden, die Wissenschaft ihre großen Männer hat, so die Kirche ihre Heiligen. Ob man nun gleich behaupten könnte, daß die öffentliche Stimme im Ablaufe der Zeit jedem nach Verhältniß seiner Würdigkeit eine höhere oder geringere Stelle anweisen werde, hat man doch im Staate Bildsäulen, Standeserhöhungen und Orden, in der Wissenschaft akademische Würden und Lorbeerkränze als Zeichen der Ehrfurcht und Dankbarkeit vertheilt, und am wenigsten glaubte die Kirche Anerkenntniß des Werthes scheinbar bloß dem Zufalle überlassen zu dürfen. Verdienst um die Kirche in kleinern Kreisen mochte der Bischof oder Erzbischof für seinen Sprengel anerkennen und bestätigen [2]): sollte aber die ganze Christenheit jemanden als Kirchenhelden, als Heiligen anerkennen, wem fiel Prüfung und Ausspruch natürlicher zu, als dem Papste? Darum behauptete auch Alexander III: allein ihm gebühre jede allgemeine Heiligsprechung [3]). Hiedurch ist freilich nicht jede Übereilung vermieden worden und die Grundsätze, welche dabei zur Anwendung kamen, dürften von vielen als mangelhaft, ja als sinnlos in Anspruch genommen werden; dennoch gingen die

1) Innoc. epist. XIII, 94.

2) Sanctus Wilbertus, auctoritate Friderici archiepiscopi Coloniensis et assensu generalis Synodi — elevatur. Alberic. 210. Die erste päpstliche Heiligsprechung fällt nach Augusti Alterth. III, 257, aufs Jahr 993.

3) Corner 716. Schröckh XXVIII, 172.

Päpste nie ohne vorherige Prüfung und Untersuchung darauf ein, irgend jemand in die Reihe der Kirchenheiligen aufzunehmen. Beschränkten Gemüthern, sagt in dieser Beziehung Gregor IX, ist die Wahrheit nicht sogleich klar, und es ist nicht alles Gold was glänzt [1]). Die Werke, äußert Honorius III, müssen durch Wunder bestätigt und die Wunder durch Werke gestützt werden [2]). Auch der Teufel könnte Wunder verrichten; ein sittlicher Wandel dient zu ihrem Prüfsteine.

Unstreitig hatten viele Heilige das größte Verdienst in Ausbreitung und standhaftem Bekenntniß der christlichen Lehre; sie waren oft Muster eines tugendhaften Wandels, Schutz und Trost der Armen, Hülfsbedürftigen und Bedrängten: aber leugnen läßt sich auf der andern Seite nicht, daß man dem Abweichenden und bloß Sonderbaren oft zu viel Gewicht beilegte, ja Fratzenhaftes und Albernes keineswegs immer verschmähte. Der heilige Gerlach aus Utrecht aß z. B. Brot aus Mehl und Asche, trug einen eisernen Harnisch auf dem bloßen Leibe, und meinte durch diese Quälerei Gott zu gefallen [3]). Margarethe, die Tochter Königs Bela von Ungern, verschmähte es nicht, Kranken die geringsten Dienste zu leisten: sie suchte ihnen, so wird erzählt [4]), das Ungeziefer ab, trug die Nachtstühle aus, fing, wenn sie sich brachen und kein Gefäß zur Hand war, alles in Kleidern und Händen auf; ja die heilige Elisabeth soll aus Demuth das Wasser getrunken haben, worin jene die Füße gewaschen hatten.

1) Mentibus ambiguis subito rei veritas non clarescit, et omne rutilum auri nomen non impetrat. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 121.

2) Oportet quod approbentur miraculis opera, et operibus miracula fulciantur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 158. Über die Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II, seiner Gemahlinn Kunigunde und Bischof Ottos von Bamberg, siehe Lünig spicil. eccl., von Bamberg, Urk. 25, 29—31.

3) Acta Sanct. vom fünften Januar I, 312.

4) Ebendas. vom 28sten Januar, 902.

Die heilige Wilbirgis, eine Zeitgenossinn Friedrichs II, empfahl den überaus edlen Schatz ihrer Keuschheit der heiligen Jungfrau, welche auch nebst Christus erschien und die genaueste Aufsicht versprach. Wilbirgis [1]) legte sich einen eisernen Ring um den Leib, über den das Fleisch emporwuchs, dann faulte, den Ring zum Rosten brachte, bis er sprang und das Fleisch mit ausriß. Fast alle verstorbene Bischöfe und unzählige Äbte und Mönche werden als Wunderthäter beschrieben [2]), und die Tausende ihrer Wunder gleichsam nach einem ärztlichen Systeme geordnet: Wunder z. B. bei Kopfweh, Zahnweh, Halsweh, und so hinab innerlich und äußerlich bis zu den Füßen. — Rainer Scaccerius aus Pisa hieß ein Heiliger zu Wasser und zu Lande, weil er auf dem Wasser und dem Lande Wunder thue u. s. w. [3]).

Die große Sammlung von Leben der Heiligen enthält im einzelnen merkwürdiges und treffliches: allein wie viel mehres und besseres könnte sie enthalten, wenn man nicht aus Vorliebe für eine, und die bedenklichste und zweifelhafteste Richtung, so ungemein viel ähnliches, gleichartiges, ermüdendes, ja schlechthin lügenhaftes aufgenommen hätte. Die Forderungen an den Glauben der Leser beruhen meist auf unsicherem Grunde und entbehren so aller ächten Bedeutung und Beglaubigung, daß man zuletzt an den wundervollsten Wundern [4]), z. B. wenn der heilige Johann von Matha schon als säugendes Kind an Fasttagen die Brust verschmäht, oder der heilige Aldobrand ein gekochtes Rebhuhn an einem Fasttage wieder lebendig macht, beinahe das meiste, aber freilich nur scherzhafte Behagen findet.

Durch die Lehre von den Heiligen bildete sich im Christenthume eine Art von Mythologie. Zu Hause und im Felde, im Kriege wie im Frieden hatte jeder einen, seiner Eigenthümlichkeit gemäß, auserkornen Heiligen zum Be-

1) S. Wilbirgis vita 231. — 2) Arnold. Lubec. II, 21.
3) Chron. Pisana in Murat. script. VI, 173.
4) Acta Sanct. vom neunten April, 830. Helyot II, 45.

gleiter und zum Vorbilde. Die Persönlichkeit schloß sich damals nur an Lebendiges, Persönliches an; allgemeine Sätze, bloße Begriffe setzten wenig in Bewegung, und wenn man sich Christus und Maria nicht näher gefühlt, nicht enger mit ihnen gelebt hätte, wie wäre z. B. so große Begeisterung für die Errettung des heiligen Landes möglich gewesen? Wie daraus platter Aberglauben entstehen, Götzendienst sich damit verbinden konnte, ist bereits berührt, auch weltbekannt; die Vortheile hingegen, welche aus dem fleißigen Hinblicken auf die Helden des Christenthums entstehen können und müssen, sind in spätern Zeiten zu sehr in den Hintergrund gestellt, oder ganz geleugnet worden.

Vor allem groß war die Verehrung der heiligen Jungfrau, und bisweilen in etwas gemischt mit Farben aus jener Zeit des Ritterthums und der Minne. Man kann sich dies aus dem Herzen kommende Gefühl noch gefallen lassen: wenn aber Scholastiker ihre Bewunderung Mariens und übertriebenes Lob in trockene Schlüsse brachten, so bemerken wir fast nur das Lächerliche und Abgeschmackte der Form, wie des Inhalts. Albertus Magnus sagt (wir geben ein Beispiel statt aller) in seinem Werke vom Lobe der christustragenden Jungfrau [1]): „sie hat die vollkommenste Kenntniß der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze und Einrichtungen, wie auf folgende Art zu erweisen ist. Die Weisheit eines Advokaten offenbart sich in dreien Dingen: erstens, daß er in jeglichem obsiege wider einen gerechten und weisen Richter; zweitens, daß er obsiege wider einen listigen und verschlagenen Richter; drittens, daß er obsiege in einer verzweifelten Sache. Nun hat aber die allerseligste Jungfrau obgesiegt, gegen Gott den weisesten Richter, gegen den allerlistigsten Teufel und in der verzweifelten Sache der Menschheit." Von einigen der wichtigsten Heiligen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Norbert, Bernhard, Franz, Dominikus, Antonius, der heiligen Klara und Elisabeth u. s. w.,

1) Schröckh XXVIII, 236.

ist an andern Stellen unsers Werkes gesprochen; hier wollen wir, zum Beweise der großen Wirksamkeit, welche diese Männer und Frauen in jenen Zeiten besaßen, nur noch an eine der letzten, an die heilige Hildegard erinnern [1]). Sie ward im Jahre 1098 von angesehenen Ältern geboren, und seit dem achten Jahre im Kloster des heiligen Disibod unter der Äbtissinn, Gräfinn Jutta von Spanheim, erzogen. In ihrem vierzigsten Jahre bekam sie Visionen, so daß sie vieles sah, was sie durch ihren Willen nicht suchte, und vieles, nach dem sie nicht trachtete und forschte, gezwungen erkannte. Anfangs fürchtete sie, daß diese Gesichte ihrem ohnehin wohl nervenschwachen Körper vom Teufel eingegeben würden, und befragte deshalb Geistliche, welche prüften, tröstleten und den göttlichen Ursprung bestätigten. So wuchs ihre Zuversicht und ihr Ansehn, daß Fürsten und Prälaten, ja daß Könige, Kaiser und Päpste, Konrad III, Friedrich I, Eugenius III, Anastasius IV, Hadrian IV, mit ihr Briefe wechselten, sie um Rath und Weissagung befragten und ihr überall die größte Hochachtung bewiesen. Viele ihrer Aussprüche und Antworten sind sehr bestimmt, klar und zum Guten und Frieden hinweisend; andere hingegen erscheinen dunkel, unverständlich, beziehungslos und schwülstig. Aber gerade in dem letzten Umstande fanden manche einen Beweis für die Ächtheit ihrer prophetischen Gabe [2]). Die Fragen und Forderungen, welche an sie ergingen, waren indeß oft auch sehr wunderlicher Art. So schickte ihr z. B. ein Abt eine edle kinderlose Frau, daß sie dieselbe fruchtbar mache. Nach vielen Worten und Ermahnungen sagt ihr Hildegard: Gott mache fruchtbar wen er wolle; doch werde sie für Erfüllung des Wunsches beten. In den Zeiten ihres höchsten Ruhmes war Hildegard Äbtissinn ei-

1) Martene collect. amplisa. III, 1012—29. Alberic. 238. Rayn. zu 1237, §. 59. Meiners in Comment. Götting. Ao. 1791, p. 70.

2) Hoc est argumentum verae prophetiae. Corner 684.

nes neu gegründeten Klosters bei Bingen, starb 1179 und ward 1237 heilig gesprochen. Noch itzt könnte man wohl auf ihre Weise nützlichen Rath geben und weissagen: aber den einfach guten Rath würde niemand an solchen Stellen suchen, und noch weniger jemand dunkeln Weissagungen Glauben schenken. Zuletzt waren indeß Rathschläge und Weissagungen jener Zeit und Art eben nicht thörichter, als die, welche itzt oft, ohne Anfragen abzuwarten, in Tagesblättern den Königen und Fürsten aufgedrungen werden.

Mit der Verehrung der Heiligen selbst, stand in genauer Verbindung die Verehrung alles dessen, was an sie erinnerte, ihrer Besitzthümer, der von ihnen geweihten oder berührten Dinge, insbesondere ihres Körpers, — mit einem Worte, die Verehrung der Reliquien. Schon unter Konstantin sammelte man die letzten [1]), und die Vorliebe stieg, bis sie zu den Zeiten der Kreuzzüge den höchsten Gipfel erreichte. Zunächst suchte man einheimische, oder doch benachbarte Reliquien zu entdecken, und ein Traum, eine angeblich wunderbare Öffnung von Gräbern, Zellen und Schränken, ein plötzlich hervordringender Wohlgeruch und ähnliche natürliche oder herbeigeführte Ereignisse, galten für hinreichende Beweise, daß Überbleibsel von Heiligen vorhanden und gefunden wären [2]). Selbst Kaiser rechneten es sich zur Ehre, bei einer neuen, feierlichern Beisetzung derselben Hand anzulegen [3]): so z. B. Friedrich I in Hinsicht des heiligen Ulrich, und Friedrich II bei der heiligen Elisabeth. Bisweilen ging man aber, ungeachtet aller Verehrung, mit den neu gefundenen Heiligen gar gewaltsam um. Als z. B. im Jahre 1250 zu Mons [4]) der Sarg der heiligen Waldetrude in Gegenwart des päpstlichen Bevollmächtigten und vieler Prälaten geöffnet wurde, schnitt man ihr den Kopf ab und stellte ihn zu desto größerer Verehrung besonders auf.

1) Henke I, 223.
2) Dandolo 272. Hildeshem. annal. zu 1126.
3) Maisterlein chron. August. 671. Salisburg. chron. zu 1236.
4) Acta Sanct. vom neunten April, 830.

Heiligenfeste, Heiligenbilder zur Erweckung frommen Sinnes in denen, welche den Geist nicht durch Lesung heiliger Schriften stärken können, Pilgerungen nach den Gräbern der Heiligen, waren an der Tagesordnung [1]). Über das Vorrecht, bei einer solchen Gelegenheit am Altar des heiligen Jakob von Kompostella zu wachen, gerieth man in solchen Eifer, daß es bis zu Mord und Todschlag kam und die Kirche auf Befehl Innocenz III entsündigt werden mußte [2]).

Die Reliquien standen in so hohem Werthe, daß man sie für große Summen verpfändete, verkaufte, als große Gabe verschenkte, ja, um in ihren Besitz zu kommen, sich des Stehlens und Raubens nicht schämte. Johann, Kaiser von Konstantinopel, verpfändete viele Reliquien, darunter Christi Dornenkrone, an Venedig, welche Ludwig IX nachher käuflich an sich brachte und mit den größten Feierlichkeiten in Paris einholte [3]). — Ein goldenes Kreuz, worin Christi Blut eingefaßt war, kam mit der welfischen Jutta als Heirathsgut an Herzog Friedrich von Schwaben, der es immer am Halse trug, bis er dasselbe für zwei Schlösser und bedeutende Grundstücke, seinen Verwandten, den Grafen von Koppenberg, überließ [4]). Als man im Jahre 1145 einige Reliquien aus Magdeburg einem polnischen Fürsten aushändigte, zürnten die Bürger sehr [5]); und als die Königinn Mathilde 1125 die Hand des heiligen Jakob mit nach England nahm, nannte man dies einen für das französische Reich unersetzlichen Schaden. Ein lateinischer Prior stieg in Konstantinopel durch das Fenster in eine griechische Kirche und stahl Reliquien [6]). Die Mönche von Alpirspach stahlen

1) Wilh. Tyr. 727. — 2) Innoc. epist. X, 75.

3) Sanuto vite 550. Dandolo 349, 352. Histor. susc. coronae spineae 410. Ähnlich verfuhr man in Florenz 1180, beim Einholen des Arms vom heiligen Philipp. Malespini 84.

4) Acta Sanct. vom 13ten Januar, 844.

5) Chronogr. Saxo und Dodechin z. d. J.

6) Cornelio ecclesia Veneta IV, 171. Cleß Gesch. v. Würtenb. II, 1, 289.

den Kopf des heiligen Justus aus Einsiedlen, mußten ihn aber 1143 auf Befehl des Kardinal Dietwin wieder herausgeben. Um 1197 raubten die Venetianer zu Myra in Lycien den Leichnam des heiligen Nikolaus [1]). Auf ähnliche Weise verfuhren sie beim Wegbringen des heiligen Stephan, und ein Erzbischof sagte einst seinen Soldaten [2]): sie plünderten keinen Gottesacker, sofern sie nur die Todtenknochen nicht wegnähmen.

Daß Reliquien durch wunderbare Einwirkung Kranke heilen könnten, war allgemein angenommen: als z. B. Ludwig VIII von Frankreich mit dem Arme des heiligen Simon auf dem Unterleibe bekreuzt wurde, nahm ein Durchlauf, der keinem andern Mittel weichen wollte, sogleich ein Ende [3]). Denjenigen Kirchen, welche wichtige Reliquien enthielten, erlaubten deshalb die Päpste Ablaß, gewöhnlich auf vierzig Tage, zu ertheilen [4]).

Bei dem ungemeinen Werthe, den in jener Zeit die Reliquien hatten, war es kein Wunder daß, besonders in Konstantinopel und Palästina, ein Handel, und ein betrüglicher Handel damit getrieben wurde, und Marktschreier in allen Landen umherzogen, um sie Leichtgläubigen für große Summen aufzuschwatzen. Unter mancherlei sonderbaren Reliquien erwähnen wir beispielsweise die folgenden [5]): Blut, Nabelschnur und Vorhaut Christi, Milch, Thränen und Haare der Maria, Blumen die sie in der Hand hatte, Barthaare des Apostel Johannes, Manna aus der Wüste, Steine von den zwölf Tafeln, Brot wovon Jesus die 5000 gespei-

1) Jordani chron. in Murat. antiq. Ital. IV, 971; V, 10. Sanuto vite 479. Navagiero 963. Cornelio eccl. Veneta VIII, 100; IX, 6. Tentori saggio V, 80—89. — 2) Heisterbach 517.

3) Rigord. 33.

4) Innoc. epist. II, 303. Dasselbe bewilligte Honorius III dem Bischofe von Halberstadt, welcher viele Reliquien aus Konstantinopel mitgebracht hatte. Regesta Honor., Jahr VI, Urk. 442.

5) Iperius 589. Orig. guelf. II, 492. Murens. monast. orig. 425. Windberg. monast. origo 211, 214. Goslar. chron. 534.

fet, Erde worauf er getreten, Stücke vom Stabe Aarons, u. a. m. Ja ein Schalk verkaufte der Priorinn von Fretelsheim im Jahre 1217 zwei Stücke Eselskoth, welche der Esel habe fallen lassen, den Christus beim Einzuge in Jerusalem ritt [1])!

Es fehlte nicht an Spott über einzelne Dinge dieser Art: aber die Geistlichen verkündeten in der Regel mit großer Zuversicht [2]), daß die Spötter durch Wunderstrafen zur Reue und Einsicht gekommen wären. Ernster und gründlicher traten einige Schriftsteller, z. B. Guibert Abt von Nogent, dagegen auf [3]): aber erst das strenge Verbot einzelner Kirchenversammlungen und dann der Päpste, ohne ihre Beistimmung Reliquien zur Verehrung aufzustellen und Lügengeschichten dazu zu erfinden [4]), hemmte in etwas die Willkür und die Thorheit.

4. Von den Ketzern.

In dem neunten Hauptstücke des sechsten Buches ist über die Hauptarten der Ketzer des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, den Inhalt ihrer Lehre, die Art sie mit Gründen oder mit Gewalt zu widerlegen u. s. w. eine Übersicht gegeben, auf welche wir verweisen und nachträglich nur folgendes mittheilen.

Die Ansicht: daß es nur eine Wahrheit, nur einen wesentlichen Glauben, nur ein ächtes Christenthum geben könne, führte zu einer katholischen, allgemeinen geschlossenen Kirche, welche Unsichtbares und Sichtbares zur untrennlichen Einheit

1) Corbeiens. annal.

2) Lerbeke episc. Mindens. 179. Mindens. episc. chron. 812. Wilbirgis vita 231.

3) Schröckh XXVIII, 220.

4) Concil. Londin. von 1102. Lateran. von 1215. Concil. XII, 1099, No. 26; XIII, 998, c. 62. Harzheim III, 530. — Einige Fromme hielten es für anstößig, sich in einer Kirche begraben zu lassen, wo ein Heiliger lag. Simeon histor. eccles. Dunelmens. ap. Selden. 58.

verbinden wollte, die Mehrheit sichtbarer Kirchen und die Abweichungen in der Glaubenslehre gleichmäßig verwarf, und leugnete: daß der Widerschein und Spiegel ewiger Wahrheit, in den einzelnen Seelen beschränkter Menschen verschieden seyn könne und dürfe. Hieraus mußte, sobald die Macht hinzukam, Unduldsamkeit folgen. Umgekehrt hoben andere die Nothwendigkeit und den Werth individueller Ansichten dergestalt hervor, daß hier Regel und Gesetz so ganz bei Seite gesetzt, wie dort das bloß Persönliche verachtet und als verwerflich bezeichnet wurde. Zwischen starrer Unbeweglichkeit und Tyrannei auf einer, loser Willkür und Anarchie auf der andern Seite, soll evangelische Freiheit und evangelischer Gehorsam gefunden und geübt werden. Der, welcher hiebei den Fehler nur bei seinen Gegnern erblickt, oder des höchsten Gebotes christlicher Liebe vergißt, ist jedesmal mehr oder weniger in der Irre. Leugnen kann nun kein Unbefangener, daß beide Theile, die katholische Kirche und viele ihrer Gegner, sich von diesem Doppelvorwurfe keineswegs ganz freigehalten haben.

Was nun die sogenannten Ketzer anbetrifft, welche damals fast in allen christlichen Ländern, zerstreuter oder zahlreicher, gefunden wurden [1]): so gab es Stufenfolgen von den redlich dem wahren Christenthume nachforschenden und nachstrebenden Waldensern, durch die Sonderbarkeiten und Willkürlichkeiten der Katharer hindurch, bis zu den ausgelassensten und frevelhaftesten Grundsätzen. Die Ordibarier [2]) z. B. erklärten: die Arche Noä bedeute ihre Sekte, und Christus, der auch ein Sünder gewesen sey, habe sich nur durch den Eintritt in ihre Genossenschaft errettet. Die Kotarellen, welche sich ums Jahr 1183 in der Gegend von Bourges vereinten und zu Tausenden umherzogen, plünder-

1) Ketzer in Italien (Innoc. epist. IX, 7, 18, 167, 204); in Frankreich (Constit. Ludov. IX de haeret. 420); in Flandern (Robert. de Monte zu 1124); in Deutschland (Godofr. mon. zu 1263. Colmar. chron. 1 etc.); in Bosnien (Innoc. epist. III, 3 ap. Brequigny) u. s. w. — 2) Reinerus contra Waldenses c. 6.

ten die Kirchen, warfen die Hostien weg, machten aus heiligen Kleidern ihren Beischläferinnen Röcke, und zwangen die Geistlichen unter spöttischen Reden und mit Maulschellen zum Singen [1]). Bei den Begharden und Fraticellen kehrten Ansichten früherer Jahrhunderte [2]) in schrofferer Gestalt wieder: „das Eigenthum, welches bürgerliche Gesetze einführten, zerschneidet die Gemeinschaft des göttlichen Gesetzes. Die inwohnenden Gesetze, die Begierden, stammen von Gott, sind also nicht zu bekämpfen oder zu überwinden." Und von hier aus war, bei allem Scheine des Gegensatzes, der Übergang zu dem Pantheismus, wie ihn Amalrich von Bena lehrte, nicht fern. Sofern ich wahrhaft bin (behauptete ein Angeklagter im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zu Paris), bin ich Gott und kann nicht gemartert oder verbrannt werden, und in keinem andern Sinne war Christus Gott. Christi Reich nimmt aber ein Ende und das des Geistes beginnt, wo nicht die Gnade, sondern das Verdienst entscheidet und das Wissen, die Erkenntniß, das Höchste seyn wird [3]).

Im Jahre 1124 behauptete ein junger Laie in der Gegend von Antwerpen nicht allein viele von der Kirchenlehre ganz abweichende Sätze; sondern beschlief, denn dies sey ein geistliches Werk [4]), auch Mädchen in Gegenwart ihrer Mütter, und Frauen in Gegenwart ihrer Männer. Man trank aus Verehrung das Wasser, worin er sich gewaschen hatte. — Ein ähnlicher Prophet stand um diese Zeit in Südfrankreich auf [5]), und manche Weiber entliefen ihren Männern, wenn diese jenes Sendung und Weisheit nicht anerkennen wollten. Im Jahre 1148 ließ Eugen III in Rheims einen Ketzer einsperren, welcher vorgab, er sey der, welcher

1) Rigord. 11. Briton. Philipp. 108. Guil. Nang. chron.

2) Z. B. des Epiphanes. Clemens strom. 428. Nidek de visionibus edit. v. d. Hardt. III, c. 5.

3) Concil. XIII, 811. Ptolem. Lucens. XXII, 13.

4) Opus spirituale esse asserebat. Rob. de Monte zu 1124.

5) Füßlin Kirchen- und Ketzer-Geschichte I, 225.

die Lebendigen und die Todten richten und der Welt das Ende bringen werde [1]). Paschalis II führte eine große Disputation mit dem Bischofe von Florenz, welcher behauptete, der Antichrist sey geboren [2]). Simon, ein Priester in Paris, äußerte ums Jahr 1201: er könne Christi Lehre deutlicher erklären als Christus selbst, und sie durch Vernunftgründe gänzlich zu Schanden machen [3]); dafür, so heißt es, sey er aber auf der Stelle sprachlos und wahnsinnig geworden. — Während des Streites zwischen Gregor IX und Friedrich II fand sich in England ein Karthäuser, welcher öffentlich sagte: Gregor sey nicht Papst, sondern ein Ketzer und Verwirrer der Welt. Als er deshalb gefangen und vor dem päpstlichen Bevollmächtigten befragt wurde, gab er zur Antwort: wie kann ich glauben, daß einem Pfründenkäufer, Wucherer und vielleicht mit noch größeren Lastern Befleckten, die Gewalt des heiligen Petrus übergeben sey? Dieser war ein Apostel des Herrn, und sein Nachfolger in leuchtender Tugend, nicht bloß mit den Beinen. — Der Legat staunte und wußte wohl kaum, welche Maaßregel er ergreifen solle; aber einer von den Gegenwärtigen gab ihm den klugen Rath: „streite mit Thoren nicht, blas in den Ofen nicht [4])."

Diese Nachträge mögen zum Beweise genügen, daß die Ketzer keineswegs, wie einige in neuern Zeiten gemeint haben, immer die weisere und richtigere Ansicht vertheidigten: wohl aber hätte man nicht jede Abweichung von irgend einem der vielen Punkte der Kirchenlehre, als Ketzerei bezeichnen, ja selbst die größten Abweichungen nicht durch Mittel und Wege bekämpfen sollen, welche allmählich bis zur höchsten Tyrannei, zu verbrecherischer Grausamkeit gesteigert wurden, und dennoch, sehr natürlich, ihres Zieles verfehlten. Anfangs hieß es freilich: den Reuigen solle die

1) Rob. de Monte zu 1148.

2) Codex Vatic. 2039, p. 106. — 3) Henke II, 274.

4) Stulto rixandum non est, furno nec hiandum. Math. Par. 360.

Aufnahme in den Schooß der Kirche nicht versagt werden [1]): allein theils sollte jene Reue ein Aufgeben aller und jeder eigenen Ansichten in sich schließen; theils wurden in Rom Losgesprochene von den Sprengelbischöfen wohl noch einmal in Anspruch genommen, weil sie dieselben übergangen hätten.

Die folgende nach der Zeitrechnung geordnete Übersicht der hauptsächlichsten, gegen die Ketzer erlassenen Gesetze, dürfte die allmähliche Entwickelung am besten zeigen [2]). Die lateranische Kirchenversammlung von 1179 äußerte [3]): obgleich die Kirche keine blutige Rache will, wirkt es doch oft heilsam auf die Seele der Menschen, wenn sie Strafen für ihren Leib fürchten. Daher soll Bann die Ketzer und ihre Beschützer treffen, zweijähriger Ablaß hingegen denen zu Theil werden, die sie bekriegen. Um dieselbe Zeit ermahnte Papst Alexander III den Prior Gerohus von Reichersberg: spitzfindige Streitigkeiten über Glaubenssachen ruhen zu lassen, weil dabei kein Nutzen herauskomme und nur die Schwachen in Irrthum geriethen [4]).

Ums Jahr 1183 verfügte Papst Lucius II [5]): jährlich sollen wegen etwaniger Ketzerei Visitationen gehalten werden von Erzbischöfen, Bischöfen oder Archidiakonen. Sie mögen hiebei einige wackere Laien zu Rathe ziehen, entscheiden aber allein, wer Ketzer sey; Verdächtige müssen sich reinigen, Rückfallende werden sogleich dem weltlichen Richter übergeben und ihre Güter erhält die Kirche. Fürsten, Grafen u. s. w. schwören, daß sie die Kirche unterstützen wollen, oder verfallen in Strafe.

Zur Zeit Innocenz III wuchs das Übel der Ketzerei und gab der vierten lateranischen Kirchenversammlung Veranlassung, Maaßregeln vorzuschreiben, aus welchen nachmals das Gericht der Inquisition hervorgewachsen ist. Wie weit

1) Innoc. epist. II, 228; V, 36.

2) Wir geben diese Übersicht nicht für etwas vollständiges, sondern haben, der Kürze halber, vieles mit Vorsatz übergangen.

3) Concil. XIII, 430, No. 27.

4) Pez thesaur. VI, 398. — 5) Concil. XIII, 642.

aber jene erste Vorschrift von den spätern verschieden war, geht daraus hervor: daß sie erstens, nicht unbedingt gegen die Ketzer ging, sondern mehr eine allgemeine, nützliche Aufsicht sowohl über Laien als Geistliche bezweckte. Zweitens, weil es darin heißt: „dem Angeschuldigten sind die Punkte mitzutheilen, über welche eine Untersuchung statt finden soll, damit er im Stande sey sich zu vertheidigen [1]). Und nicht bloß das Bezeugte, sondern auch die Namen der Zeugen sind ihm bekannt zu machen, damit er wisse von wem etwas gesagt sey. Desgleichen sind seine Antworten und Einwendungen gebührend aufzunehmen, weil Unterdrückung der Namen und Ausschließen der Gegengründe, die Frechheit zu verleumden und falsches Zeugniß abzulegen, herbeiführen würde."

Näher trat man schon der spätern Form, als in dem albigensisch gesinnten Südfrankreich [2]) dem Geistlichen jeder Gemeine, nebst zwei oder drei tüchtigen Laien, aufgegeben ward, der Ketzerei Verdächtige auszuspüren, ohne Rücksicht auf Freistätten zu ergreifen und selbst in ein fremdes Gericht zu verfolgen. Alle Einwohner sollten von zwei zu zwei Jahren die Reinheit ihres Glaubens beschwören; was denn zu unzähligen falschen Eiden führte. Wenn auch obige Vorschriften die Willkür, in Hinsicht der Form, noch in etwas abhielten, so lag sie doch darin schon zu Tage: daß man Leute aus ungenügenden Gründen für Ketzer erklärte und es für Pflicht hielt, mit übermäßig harten Strafen auf die Ausrottung des Übels hinzuwirken. Als man z. B. ums Jahr 1208 Patarener im Kirchenstaate ergriff, gab Innocenz [3]) in Hinsicht auf sie folgende Vorschriften: sie werden der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert. Von ihren einzuziehenden Gütern erhält der Angeber ein Drittel, der Gerichtshof ein Drittel, und die Gemeine, wo man den Verurtheilten einzog, ein Drittel. Ihre Häuser

1) Concil. XIII, 943. — 2) Planck IV, 2, 463.

3) Innoc. epist. X, 130; XII, 172. Concil. XIII, 954. Innoc. gesta 80.

werden niedergerissen, und ihre Begünstiger im ersten Falle mit dem Verluste von einem Viertel, im zweiten Falle mit dem Verluste aller ihrer Güter bestraft. Ketzer dürfen niemand belangen, nicht appelliren, keinen Vorsprecher, kein öffentliches Amt haben, kein Zeugniß ablegen; sie werden ausgeschlossen vom Abendmahle und von christlichem Begräbnisse. Alle geistliche und weltliche Obrigkeiten trifft bei der geringsten Nachsicht die schwerste Strafe, und die letzten schwören jährlich, diese Gesetze zu befolgen [1]).

Hieraus geht hervor: daß obige Vortheile der Form wohl nur so lange statt fanden, als man jemanden noch nicht für einen Ketzer hielt; sobald aber der Richtende sich nach seiner Meinung davon überzeugt hatte, wurden, so scheint es, alle jene schützenden Vorschriften als unpassend zur Seite geworfen. Beweise giebt das anderwärts beschriebene Verfahren gegen die Albigenser [2]).

Die Gesetze, welche Kaiser Friedrich in den Jahren 1220 und 1224 gegen die Ketzer erließ, stimmten in allem wesentlichen mit den obigen überein [3]). Dasselbe gilt von denen Gregors IX, und wenn er einerseits sich im einzelnen noch stärker ausdrückt, den Laien alles Predigen und überhaupt alles Streiten über die heilige Schrift untersagt [4]); so verbietet er andererseits streng, daß jemand, der sich vom Verdachte der Ketzerei gereinigt habe, durch boshafte Feinde deshalb noch verleumdet, beleidigt, oder verfolgt werde. In Frankreich kamen laut einer Verfügung Ludwigs IX nicht

1) Wenigstens sollte dies in der Lombardei geschehn. Innoc. epist. I, 298.

2) Geschichte der Hohenst. Band III, S. 291.

3) bendas. Band III, S. 350.

4) Haeretici, facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas, quia de vanitate conveniunt in id ipsum. Concil. XIII, 1143. Litterae pro officio S. Inquis. 45—50. Interdicas Laicis universis, cujuscunque ordinis censeantur, das Predigen. Reg. Greg. Jahr II, S. 180; Jahr VIII, Urk. 260. Rayn. zu 1231, §. 14—16.

bloß die Gesetze Friedrichs II zur Anwendung [1]), sondern man sicherte den Angebern von Ketzern auch Belohnungen zu. Noch viel weiter ging im Jahre 1229 eine Kirchenversammlung in Toulouse. Wir heben aus den neuen Bestimmungen und Zusätzen folgende aus [2]): um Ketzer aufzufinden, soll man die einzelnen Häuser und unterirdischen Kammern durchforschen. Das Haus worin sich ein Ketzer aufhält, wird zerstört. Nur der Bischof oder ein dazu bevollmächtigter Geistlicher kann beurtheilen und entscheiden, wer ein Ketzer sey; — ein Beweis daß nicht von natürlichen, sondern erkünstelten Verbrechen die Rede war. Freiwillig Reuige werden aus verdächtigen Orten in eine katholische Stadt versetzt, und müssen zwei Kreuze als Abzeichen tragen; gezwungen Reuige bleiben in solcher Aufsicht und Haft, daß sie niemand verführen können. Kein Ketzer darf als Dienstbote angenommen werden, kein Arzt einem Ketzer auf dem Krankenbette beistehn u. a. m.

Zwar erhob der Papst diese Schlüsse nicht zu einem allgemeinen Kirchengesetze: aber es war schon arg genug, daß man sie irgendwo duldete und allmählich noch erweiterte. Fand sich z. B., ein Begrabener sey Ketzer gewesen, so sollte man ihn ausgraben und dem weltlichen Gerichte übergeben [3]). Man wollte große Gefängnisse erbauen, um darin die Armen unter den bekehrten Ketzern einzusperren, fand aber, daß hiezu die Gelder, ja die Steine nicht einmal hinreichen dürften [4])! Wer nach angeblicher Bekehrung wieder umwandte, oder mit anderen Ketzern (was oft die nächsten Verwandten und Freunde waren) irgend verkehrte, galt für rückfällig und ward ohne Rücksicht auf vorgebrachte Gründe, wenigstens für immer eingesperrt [5]). Von dieser Haft

1) Constit. Ludov. IX de haeretic. 420. Du Fresne zu Joinville 40. — 2) Concil. XIII, 1236.

3) Concil. XIII, 1314, No. 11.

4) Conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur. — Vix etiam lapides sufficere possint. Ebend. bis S. 1325.

5) Saltem perpetuo carceri — mancipentur.

befreite weder Alter, noch Schwäche, noch Pflichten gegen Ehegatten, Ältern und Kinder, — ohne besondere Erlaubniß des Papstes. — Niemand, hieß es zwar, solle gestraft werden, der nicht überführt sey: aber schon damals hielt man alle anklagenden Zeugnisse geheim und ließ, wegen angeblicher Überschwänglichkeit des Verbrechens, alle Mittheilnehmer, alle sonstigen Verbrecher und Ehrlose, zum Zeugnisse zu. Leugnen half gar nicht, sondern hieß Verstocktheit; und Ketzer schalt man schon diejenigen, welche den Ketzern Speise reichten, oder glaubten, daß unter ihnen rechtliche Leute seyen, die wohl auch könnten selig werden!

In den Gesetzen Innocenz des vierten von 1243 heißt es ferner: überführte Ketzer werden verbrannt, gezwungen Reuige lebenslang eingesperrt [1]). Selbst deren Kinder und Enkel erhalten keine Ämter und Lehne, es sey denn daß sie ihre Ältern oder Großältern selbst anklagten! Niemand darf sich für Ketzer verwenden. — Neun Jahre später setzte jener Papst in Bezug auf die in der Lombardei befindlichen Ketzer fest [2]): alle Obrigkeiten schwören, die Kirchengesetze, bei Strafe der Absetzung und des Einzahlens großer Geldsummen, überall zur Anwendung zu bringen. Jeder Vorsteher einer Stadt beruft binnen dreien Tagen nach dem Antritte seines Amtes, zwölf gute katholische Männer, zwei Notare und die nöthigen Diener; alle nach dem Vorschlage des Bischofs, oder, sofern dieser nicht gegenwärtig ist, nach dem Vorschlage von zwei Predigermönchen und zwei Minoriten.

Diese Behörde kann und soll die Ketzer einfangen, den Gerichten überliefern und ihre Güter wegnehmen. Ein Drittel der letzten und aller Strafen erhalten jene zwölf Männer, ein Drittel die Gemeine, ein Drittel jene Geistlichen um sie zur Vertilgung der Ketzer anzuwenden. Die Zwölf haben vollen Glauben in Sachen ihres Amtes, sind

1) Bullar. Roman. I, 83, 102.

2) Concil. XIV, 8. Wadding III, 335.

von aller Verantwortlichkeit entbunden und gegen die Aussage von zwei oder drei von ihnen, wird kein Beweis zugelassen. Sie bleiben je sechs und sechs Monate im Amte, und erhalten starke Bezahlung wenn sie außerhalb ihres Wohnorts Geschäfte abmachen müssen. Wer von ihnen im Amte lässig ist, wird durch jene Geistlichen abgesetzt; wer sich gar der Begünstigung von Ketzern schuldig macht, ist ehrlos und der willkürlichen Bestrafung jener Geistlichen unterworfen, welche, als Inquisitoren, ihren gewöhnlichen Obern nicht unterworfen sind [1]). Widersetzlichkeit der Gemeinen zieht, nach Maaßgabe der Schuld, Geldstrafen, Bann, Verlust der Güter, Niederreißen der Häuser u. a. nach sich. Das Haus worin man einen Ketzer findet, wird binnen zehn Tagen nach erhobener Anklage niedergerissen. Wenn der Eigenthümer von mehren nebeneinander stehenden Häusern nicht suchen und finden half, werden die Häuser zerstört, er selbst wird ehrlos und bleibt, wenn er nicht ansehnliche Geldbußen bezahlen kann, zeitlebens im Gefängnisse. Wer einem Ketzer Rath, Gunst, Hülfe zeigt und giebt, wird ehrlos, darf weder zeugen, noch letztwillig verfügen, noch erben u. dergl. Kein Rath, Volk oder sonstige Behörde ist ermächtigt diese Strafen zu ändern, oder zu erlassen.

Alexander IV erläuterte diese Gesetze [2]), milderte sie aber nicht. Der Einspruch eines Bischofs genügte, nach seiner Entscheidung, keineswegs um das Verfahren der Inquisitoren zu hemmen, und noch weniger sollten sich weltliche Obrigkeiten einmischen. Auch die Häuser derer, welche Ketzer aufgenommen und begünstigt hatten, ja die Häuser aller ihrer Nachbarn sollten niedergerissen und nie wieder aufgebaut werden [3]), wenn nicht durch alle Formen die

1) Litt. pro offic. S. Inquis. 45—50. Bullar. Roman. I, 120.

2) Bullar. Rom. 106, 113. Wadding IV, 51. — Klemens IV befahl beim Ketzerproceß schriftliche Verhandlungen zu führen. Ebend. IV, 245.

3) Befahl doch Otto IV schon 1210, die Häuser der Ketzer in

völligste Unschuld erwiesen werde. Dasselbe galt für die Gütereinziehung. — Leider kamen nun alle diese allgemeinen Gesetze zur Anwendung und mußten mehr Haß, Verfolgung, Ungerechtigkeiten und Frevel erzeugen, als aus bloßer Willkür im einzelnen hätte entstehen können.

Die Obrigkeiten wurden an vielen Orten auf jene Gesetze vereidet [1]), die Angeklagten zu keinem Amte, zu keiner Rechtshandlung gelassen und ihre Güter wirklich eingezogen [2]). Wir finden Fälle, daß die Inquisitoren das Gut von Ketzern nach Belieben verschenkten [3]). Wurde die Ketzerei Verstorbener erst nach ihrem Tode entdeckt, oder hatten ihre Freunde sie in geweihter Erde begraben, so wurden die Gebeine ausgegraben, beschimpft, umhergestreut [4]). Als gewöhnliche Strafe der Ketzer kam das Verbrennen derselben so oft und an so vielen Orten zur Anwendung, daß es unmöglich ist alle Fälle einzeln aufzuzählen, welche sich in den Geschichtschreibern erwähnt finden [5]). Ließ doch der

Ferrara sollten niedergerissen und nicht wieder aufgebaut werden. Murat. antiq. Ital. V, 89.

1) Z. B. 1231 in Mailand. Alberic. 538. Innoc. epist. VIII, 85, 105. Eine Zeit lang auch in Venedig. Dandolo 359. Fantuzzi IV, 15.

2) Der König von Aragonien solle die beweglichen und unbeweglichen Güter der Ketzer behalten. — Welch ein Krieg! Innoc. epist. IX, 102. — 1231 ward nach dem Antrage des Abts von S. Gallen durch König Heinrich bestätigt: das eigene Erbe des Ketzers kommt an die unschuldigen Erben, das Lehn an den Lehnsherrn, das bewegliche Gut des eigenen Mannes, an den Herrn, nach Abzug der Kosten des Verbrennens und der merces des Grafen. Moritz von Worms II, Urk. 9.

3) Verci hist. Trivig. II, Urk. 181.

4) Innoc. epist. IX, 213. Per sterquilinia dispersa. Rigord. 50. Tiraboschi IV, 143.

5) Rich. S. Germ. 1026. Alberic. 420. Godofr. mon. zu 1210. Pappenheim zu 1204. Pagi zu 1146, c. 18; zu 1183, c. 7. Aquic. auct. zu 1183.

Predigermönch Johannes im Jahre 1233 auf einmal sechzig Männer und Frauen in Verona verbrennen [1])! — Viele von den Unschuldigen unterwarfen sich natürlich solch frevelhafter Behandlung nur mit größtem Widerwillen; wir finden aber auch Beispiele, daß mehre von der Wahrheit ihrer Lehren und Ansichten so durchdrungen waren, daß sie mit Freuden in den Tod gingen und als Märtyrer ihres Glaubens sterben wollten. Im Jahre 1163 wurden z. B. flandrische Katharer in einer Scheune bei Köln entdeckt und zum Tode verurtheilt [2]). Eine mit auf den Scheiterhaufen gebrachte äußerst schöne Jungfrau erregte so viel Mitleiden, daß einige sie herabholten und versprachen, ihr einen Mann zu verschaffen oder sie in ein Kloster zu bringen. Sie willigte scheinbar ein: als nun aber die übrigen verbrannt waren, rief sie: wo liegt der Meister? Und da man ihr die Leiche desselben, er hieß Arnold, zeigte, zog sie ihr Kleid über das Gesicht, sprang in die Flammen und starb. — Andere die in England verbrannt wurden [3]), sangen und riefen: selig sind die da gehaßt werden um meinetwillen!

Bisweilen zeigte sich das Volk duldsamer, als die Ketzerrichter [4]); bisweilen wartete es ungeduldig deren Spruch nicht einmal ab, sondern ergriff die Angeschuldigten noch vorher und warf sie in die Flammen. Einige Male ließ man Angeklagte zur Probe des glühenden Eisens, um sich durch dies Gottesurtheil zu rechtfertigen [5]): aber von achtzig Personen hatten sich im Jahre 1212 in Straßburg nur ein Paar die Hände nicht verbrannt; alle übrigen kamen deshalb auf den Scheiterhaufen. Ketzerischen Geistlichen pflegte man wohl ihre Würde zu nehmen und sie dann einzumauern [6]).

1) Cereta z. d. J.

2) Harzheim III, 393. Godofr. monach. Lucas Tudens. III, 21.

3) Um 1139. Bromton 1050. Hemingford II, 7. Guil. Neubr. II, 13. — 4) Harzheim III, 353.

5) Auct. incert. ap. Urstis. zu 1212.

6) Wadding IV, 90.

Es geschah daß Kinder, um ihr Vermögen zu retten, behaupteten, ihre Ältern hätten sich nur in Anfällen von Wahnsinn zu ketzerischen Handlungen fortreißen lassen [1]): man setzte aber Seitens der Ketzerrichter bald fest, daß hierüber ein strenger Beweis und nur durch Fremde geführt werden müsse. Eher mochten große Summen, welche Angeklagte als Bürgschaft boten, ein günstiges Vorurtheil für ihre Unschuld erwecken [2]).

Halfen endlich alle Mittel nichts gegen die Verfolgungen, so kam es oft zu Widersetzlichkeiten und Gewalt [3]). Die Ketzersucher erhielten dann gewaltig viel Schläge, ja sie wurden wohl nebst den grausamen Ketzerrichtern ermordet [4]).

Die Dominikaner, welche hauptsächlich den Ketzergerichten vorstanden, fanden sich dadurch im allgemeinen sehr geehrt, und geriethen wohl in Streit mit den, Antheil verlangenden, Franziskanern [5]): einige Male aber ward ihnen das ganze Geschäft auch so durch jene Gewaltthaten verleidet, daß sie es niederlegen wollten. Innocenz IV schlug aber dies Gesuch ab und schrieb ihnen Trostbriefe; auch wurden einzelne die das Leben in ihrem bedenklichen Amte verloren, unter die Heiligen versetzt. Ja die Mailänder errichteten im Jahre 1233 ihrem Podesta Oldradus ein Ehrendenkmal: weil er die Ketzer nach Gebühr habe verbrennen lassen [6])!

1) Wadding IV, 86.

2) In Florenz boten Kaufleute bis 2000 Pfund Kaution. Reg. Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 322. Litt. pro S. Officio 15.

3) Z. B. 1226 in Brescia, als man die Häuser der Ketzer niederreißen wollte. Reg. Honor., Jahr X, Urk. 28. Desgl. in Marseille, Jahr I, Urk. 286; in Orvieto, in Treviso u. s. w. Innoc. epist. X, 54.

4) Beispiele siehe in Simon. Montf. chron. Salisb. chron. zu 1252. Galv. Flamma 286. Carli Verona III, 337. Reg. Greg. Jahr VIII, Urk. 202. Acta Sanct. v. 29sten April 678. Monaldesehi 37.

5) Wadding IV, 261. Ripoll I, Urk. 2. Baluz. miscell. I, 208.

6) Catharos ut debuit uxit. Saxii archiep. II, 684. Lami.

So weit war man dort, bei allem Streben nach übermäßiger politischer Freiheit, davon entfernt, auf diesem Boden auch nur das Billigste einzuräumen!

Sehr selten verriethen sich Ketzer untereinander; doch finden sich einzelne Fälle, wo Zurückgetretene ihre ehemaligen Genossen an gewissen Redeformen und Zeichen erkannten und angaben [1]).

Die Behandlung der Ketzer unter den Griechen war in etwas verschieden; wenn indeß Bekehrungsversuche, mit welchen sich oft Kaiser (z. B. Alexius I) Tage lang beschäftigten, nicht zum Ziele führten, so folgten ebenfalls die härtesten Strafen. Überhaupt hatten die Ketzerverfolgungen gutentheils ihren Ursprung in der Tyrannei der byzantinischen Kaiser. [2])

Fast kein Herrscher verwarf aus innerer, ächt christlicher Überzeugung all diese Ketzerverfolgungen, und wenn ja einer, wie z. B. Palavicini oder Ezelin [3]), die Inquisitoren verjagte, so pflegten Nebengründe mitzuwirken. Nur Friedrich II scheint sich in spätern Jahren zu richtigern Ansichten über wechselseitige Duldung erhoben zu haben. Wenn aber geistliche, wie weltliche Obrigkeiten die richtigen Grundsätze verkannten, war es da ein Wunder wenn der große Haufe in jedem angeblichen Ketzer einen Verbrecher erblickte, den man mehr wie die Pest fliehen und ohne Gnade mit dem Feuertode bestrafen müsse? Ein angesehener Kaufmann in Florenz Akkursi [4]) z. B. hatte einige, die er für gute Katholiken hielt, freundlich gegrüßt und mit ihnen gesprochen. Als er aber hörte, daß diese nicht völlig rechtgläubig seyen,

lezioni II, 485. Es geschah vielleicht zum Theil um sich von dem Vorwurfe des Kaisers zu reinigen, daß Mailand der Hauptsitz der Ketzerei sey (Math. Par. 366). Und in der That bekannten damals deutsche Ketzer, daß sie jährlich einen Zins nach Mailand sendeten, ubi diversarum haeresium primatus agebatur. Auct. ino. ap. Urstis. zu 1231. — 1) Alberic. 560.

2) Anna Comn. 358. — 3) Ripoll IV, 401.

4) Regest. Greg. Jahr VIII, Urk. 327.

gerieth er in solche Angst, er werde durch jenes Benehmen an Leib und Seele Schaden leiden, daß er sich an Gregor IX wandte und dieser ihn beruhigen mußte.

Der Hauptvorwurf in Hinsicht der Ketzerverfolgungen trifft also ohne Zweifel die kirchlichen Obrigkeiten. Von ihnen gingen jene Gesetze aus, sie schürten das Feuer zu den Scheiterhaufen, sie führten eine Bekehrungsweise im Christenthume ein, wogegen die muhamedanische durch das Schwert, noch gelinde ist, sie verwandelten die gegen Ungläubige gerichteten Kreuzzüge in christliche Bürgerkriege; ja die offene ehrliche Fehde verwandelte sich in einen Abgrund von Heuchelei, Verleumdung, Habsucht, Meineid und Mordlust. Kein einziger Theil der gesammten Kirchengeschichte bietet eine solche Schatten-, ja Nacht-Seite, und selbst bis auf den heutigen Tag lodert noch hie und da die Flamme der Unduldsamkeit empor. Kaum würden wir aber an die übermäßige, ungeheure Unduldsamkeit früherer Zeiten glauben, wenn nicht die politische Unduldsamkeit der neuesten Zeiten ein furchtbares Gegenstück zu der damaligen religiösen zeigte. Darum wache und bitte ein jeder, daß er das Böse, welches tausend verschiedene Gestalten annimmt, in jeder erkennen und von sich abhalten lerne.

5. Von der Ausbreitung des Christenthums.

Weit erfreulicher, edler und tadelloser, als der Eifer, die Reinheit des Glaubens durch Ketzergerichte innerhalb der christlichen Welt, zu erhalten, war das Bemühen, jenen Glauben unter den Heiden auszubreiten. Freilich finden wir auch hier Mißbräuche, Fehden, harte Zehnten und Steuern, Verändern der bürgerlichen Verhältnisse, Verlust der frühern Unabhängigkeit, plötzliches Zerreißen vieler alten, nicht immer durchaus verwerflichen Bande: zuletzt aber war doch das Christenthum, selbst unter diesen ungehörigen Beiwerken, eine so überschwängliche Gabe, daß es allen Stämmen und Völkern, denen man es so oder anders brachte, zuletzt allemal zum Heil und Gewinn gereicht hat.

Im ganzen wurden wenig Juden und Muhamedaner zum Christenthume bekehrt [1]), und ihr Wahn, daß sie in ihrer Lehre bereits das Bessere und Höhere besäßen, möchte sich immer noch eher erklären und entschuldigen lassen, als wenn Christen den Untergang der nordischen Götterlehre bejammern, oder gar von daher eine Erneuung der Welt hoffen und bezwecken. — Freibriefe, wie sie Friedrich II im Jahre 1238 den Juden in Wien ertheilte [2]), wonach jeder der seinem väterlichen Gesetze entsagte, auch der Erbschaften verlustig ging, mußten von Bekehrungen sehr zurückhalten.

Weder kirchliche, noch weltliche Obrigkeiten zeigten sich in Hinsicht der oben berührten Übel gleichgültig. Als z. B. Honorius III hörte [3]), daß sich manche Heiden in den Sprengeln von Magdeburg und Verden, aus Furcht vor dem Zehnten und andern weltlichen Lasten, noch nicht bekehrt hätten; so ließ er Laien und Geistliche in dieser Beziehung durch seinen Bevollmächtigten vernehmen und ihnen befehlen die Neubekehrten nicht zu drücken.

Der Papst war in dieser Zeit Mittelpunkt aller Bekehrungsversuche und Anstalten. Honorius III z. B. forderte die Prälaten aller Lande auf [4]): sie möchten beharrliche, Gott ergebene Geistliche auswählen und nach Rom senden, wo sie unterrichtet werden sollten um als Heidenbekehrer in fremde Länder zu gehn. Bisweilen fehlte es aber nicht bloß an solchen Männern, sondern auch an Priestern, um in schon bekehrten Ländern das Christenthum zu erhalten und Rückfälle zu verhüten [5]).

1) Schröckh XXV, 25. — 1222 trat ein englischer Stiftsherr zum Judenthume über, ward aber entweiht, dem weltlichen Gerichte übergeben und verbrannt. Abbas S. Petri in Sparke.

2) v. Hormayr Gesch. von Wien II, 1, Urk. 49.

3) Regesta Honor., Jahr IX, Urk. 293; X, Urk. 125. Innoc. epist. XVI, 121—123.

4) Regesta Honor., Jahr V, Urk. 501.

5) Rügen sey inopia doctorum hominum allmählich wieder heidnisch geworden, klagt das Pegav. chron. contin. zu 1169.

Vor allen thätig bei Bekehrungsversuchen zeigten sich im dreizehnten Jahrhunderte die Bettelmönche: wir finden sie in Marokko, Ägypten, bei dem Priester Johannes, den Mongolen u. a. m. Freilich fehlte ihnen oft die, später wohl an Jesuiten getadelte Gewandtheit, auch hatten ihre Bemühungen in den genannten Ländern keinen umfassenden und dauerhaften Erfolg [1]): allein es verdient großes Lob, daß sie Martern und Tod nicht scheuten, um für das zu wirken, was sie für recht und heilsam hielten. Denn selten nur war ein Sultan so duldsam wie Kamel von Ägypten [2]), der, als seine Geistlichen am Schlusse eines Religionsgesprächs die Hinrichtung der Missionarien verlangten, zur Antwort gab: es sey ferne von mir diejenigen zu tödten, welche gekommen sind mir das Leben zu bereiten.

Weit wichtiger waren die Bekehrungen an den deutschen Gränzen. Zu dem was über die in Mecklenburg und Holstein an anderer Stelle bereits gesagt ist [3]), fügen wir nur folgende Bemerkung hinzu. Jedes Bisthum erhielt dreihundert Acker (mansos) vom Reichsgute, und sollte nach dem Tode Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar werden. An den Zügen des Herzogs nahm es Theil, nicht an denen des Grafen. Jede Pfarrei erhielt vier Acker und den gewöhnlichen Zehnten [4]).

Besonders anziehend und vollständig sind die Nachrich-

1) Math. Paris 97. Geschichte der Hohenst. Band III, S. 606.

2) Bernard de S. Pierre, mscr., 116. Bernard. thesaur. 848. Wadding III, 468; IV, 41.

3) Ludwig reliquiae VI, 230—237. Geschichte der Hohenst. im zweiten und vierten Buche an mehren Stellen.

4) Die von Heinrich dem Löwen besiegten Slaven gaben den Geistlichen von dem Pflugwerke drei Maaß (modios) Roggen. Die Holsteiner gaben vom Morgen (mansus) sechs Maaß Roggen und acht Maaß Hafer. Reichte etwa der Weizen nicht zu einer feststehenden Abgabe, so erlaubte man die Ablieferung in Roggen. Helmold I, 87, 91. Gudeni cod. IV, 892. Nähere Bestimmungen in Westph. monum. II, 2046, 2059.

ten über die Bekehrung der Pommern, welche Bischof Otto von Bamberg nach der Aufforderung des Herzogs Boleslav von Polen unternahm. Die Reise war sehr mühselig: ungebahnte Wege, Raubthiere zur Seite, Geschrei der Raubvögel in den Lüften, dies und ähnliches wird mit Sorge und Staunen erwähnt. Endlich erschien aber der Herzog von Pommern mit mehren Begleitern, und man glaubte jenen Unbequemlichkeiten und Gefahren entronnen zu seyn. Da äußerten aber die Begleiter des Herzogs, sie wollten den Bischof und seine Begleiter bis an den Kopf in die Erde graben, oder lebendig schinden, worüber alle in große Angst geriethen, bis der Herzog versicherte: die Drohung sey nur ein Scherz [1])! Nach siebentägigem Unterrichte begann das Taufen. Man grub Gefäße in die Erde, zog ein Tuch umher, damit die ins Wasser Steigenden nicht unanständig betrachtet würden; dann griff der Priester von oben durch die Hülle und tauchte den Kopf dreimal ein. Weiber und Männer wurden besonders, und zu Tausenden getauft. Es war, sagt der Lebensbeschreiber Ottos, eine so unermeßliche Arbeit, daß das Kleid desselben oft von den Schultern bis zum Nabel, hinten und vorn vom Schweiße triefte.

An einigen Orten waren aber die Bekenner des Heidenthums so zornig, daß sie den Bischof und seine Begleiter fast todt schlugen, und in Stettin sagten jene zu ihnen: „was für Gemeinschaft ist zwischen uns und euch? Wir werden unsere väterlichen Gesetze nicht verlassen, und sind mit der Religion zufrieden welche wir haben. Finden sich unter den Christen nicht Diebe und Räuber, nicht Verbrechen und Strafen aller Art? Verflucht nicht ein Christ den andern? Fern von uns sey eine solche Religion!" Erst nach mehrmonatlichem Bemühen ward dieser Widerstand gebrochen durch die milde Beharrlichkeit und die vielen Geschenke Ottos, durch den Inhalt der Lehre und die Furcht vor Zwangsmitteln der Polen. Man besprengte die halb

1) Ottonis vita 58 etc.

erhaben gearbeiteten Bilder der Menschen, Vögel und Thiere an ihren Versammlungshäusern mit Weihwasser, und vertheilte manche daselbst aufgehäufte Beute, z. B. Trinkhörner, Hörner zum Blasen, Waffen, Geräth u. dergl. Die Wahrsagereien durch Pferde u. a. wurden abgeschafft, die Götzenbilder zerschlagen, und die drei Häupter Triglavs, zum Zeichen vollständiger Bekehrung, nach Rom gesandt. Als aber Bischof Otto die Art an eine uralte, reichbelaubte Eiche legte, unter der ein klarer Quell entsprang, bat das Volk um deren Erhaltung; und Otto willigte klüglich ein, nachdem man versprach den Baum nicht mehr in religiöser Beziehung zu ehren, sondern nur des Schattens und der Annehmlichkeit halber zu besuchen. Nach vierjährigem Zwischenraume kam Otto mit vielen Geschenken wiederum nach Pommern und mußte manche Abgefallene zum zweiten Male bekehren, worüber der Pole Boleslav dergestalt zürnte, daß er, ohne des Bischofs Einspruch, sogleich mit dem Schwerte würde dreingeschlagen haben. — Ob sich gleich mancherlei gegen diesen Hergang und die angewandten Mittel sagen läßt [1]), einzelne Lehren auch weder verstanden wurden, noch Nutzen brachten; so bleibt doch das Überwiegen des Gewinnes außer Zweifel, wenn man z. B. bedenkt [2]): daß bisher der Kindermord nichts ungewöhnliches war, daß der Herzog und viele Große ihre Beischläferinnen, deren jener vierundzwanzig hatte, abschafften, und daß überhaupt die christliche Sittenlehre von Tage zu Tage mehr Wurzel faßte. Außerdem brachten die Geistlichen eine große Zahl deutscher Bauern in die neu gewonnenen und neu bebauten Länder [3]), und in diesem Siege des Deutschen über das Slavische an allen Küsten der Ostsee, wird auch wohl mancher der kein Deutscher ist, einen Sieg des Vollkommnern über das Mangelhaftere nicht verkennen wollen.

1) Auch Zölle wurden bald in Pommern erhoben. Dreger cod. I, Urk. 3, 4. — 2) Halberstad. chron. 134.

3) Dreger codex I, Urk. 9, 38, 48. Allerdings aber war dies den slavischen Einwohnern nicht immer gelegen. Urk. 55.

Weniger friedlich gestalteten sich die Bekehrungsversuche in Preußen und Liefland, und neben großen Verdiensten, welche sich Schwertbrüder und deutsche Ritter dort erwarben, stehen harte Vorwürfe über die drückende, zu Aufstand und Vertilgungskrieg führende, Behandlung der alten Einwohner. Als sich viele nicht wollten taufen lassen, weil die neuen christlichen Herren ihnen ihre Freiheit nahmen und sie dienstpflichtig machten: so verordnete Friedrich II, daß sie als freie Leute unmittelbar unter dem Reiche stehen und ihre früheren Rechte behalten sollten [1]). Nicht minder sicherte ihnen Honorius bürgerliche Freiheit zu, und Gregor IX befahl: daß man alle mit ihnen geschlossenen Verträge pünktlich erfülle [2]). Aber weder der Kaiser noch der Papst konnte genau auf die Vollziehung dieser Befehle halten, und nur von Zeit zu Zeit schickte dieser einen Legaten in so ferne Gegenden, um das Nöthige anzuordnen. Ein solcher setzte unter anderem im Jahre 1249 für Preußen fest: die Neubekehrten erhalten Erbrecht, Freiheit zu heirathen, einen besondern Gerichtsstand und überhaupt persönliche Freiheit, sofern sie nicht zum Heidenthume zurückfallen [3]). Sie können Geistliche, und die sonst edler Geburt waren, auch Ritter werden. Wider Götzenbilder und heidnische Gebräuche finden sich erneute Vorschriften. Niemand soll Frauen kaufen, verkaufen, oder von seinem Vater erben, und alle Vielweiberei überhaupt abgethan seyn. Eben so streng ist verboten Kinder zu tödten oder abzutreiben. Die Neubekehrten werden an keinen Unternehmungen wider die Ritter Theil nehmen; von diesen aber ausgelöset, wenn sie etwa in die Hände der Heiden fallen u. s. w. Sehr gern hätten der Erzbischof und das Kapitel von Bremen ihren Einfluß über alle neubekehrten Landschaften an der Ostsee ausgedehnt, und die Besetzung aller geistlichen Stellen an sich gebracht: Gre-

1) Petr. Vin. VI, 30. Potgiesser 241.

2) Regesta Greg. Jahr VIII, Urk. 230—232, 290; Jahr IV, S. 15. — 3) Dreger cod. I, Urk. 191.

gor IX hingegen sprach den Rittern das gewöhnliche Maaß der Patronatsrechte, den Kapiteln die herkömmlichen Wahlrechte zu und betrachtete diese, wie alle neu fürs Christenthum gewonnene Sprengel, als seiner Aufsicht unmittelbar unterworfen [1]). Selbst die Ritter mußten, zur Anerkenntniß des kirchlichen Obereigenthums, einen jährlichen Zins nach Rom zahlen; und überhaupt dehnte der Papst seine Macht, aller etwanigen Widersprüche ungeachtet, durch Bekehrungen heidnischer Länder weit mehr aus, als der Kaiser.

Wenn Christen bisweilen in christlicher Zucht und Ordnung zurückblieben oder zu altem Aberglauben zurücksanken, wurden ernste Maaßregeln ergriffen. So setzte König Ladislaus von Ungern im Jahre 1092 fest: zerstörte Kirchen bauen die Gemeinen wieder auf; der König giebt die erforderlichen Kirchengeräthe, der Bischof die Bücher. Nur in der Kirche wird Messe gelesen, die jeder besuchen soll; Jagd, Kauf und Verkauf an Sonn- und Fest-Tagen bleibt untersagt [2]). Niemand darf, bei schwerer Strafe, den Steinen, Quellen u. dergl. heidnische Opfer bringen. Jeder soll die Fasten halten und die Todten durch Geistliche begraben lassen.

6. Von den Pilgerungen und Kreuzzügen.

Unter allen Pilgerungen nach heiligen Städten und heiligen Reliquien, sind die Kreuzzüge, ohne Vergleich, die wichtigsten; weil wir aber davon in mehren Büchern umständlich gehandelt haben, so finden hier nur noch einige abgerissene Bemerkungen ihre Stelle.

1) De constituendis episcopis et praelatis congruam habeant potestatem. Reg. Greg. l. c. und Alberic. 536. Corner 86. Honorius III, Jahr VIII, Urk. 139—40, sagt schon: die liefländische und alle davon abhängige Kirchen ad manus nostras specialius teneamus, und: omnes ad fidem conversos retineas in ecclesiae Romanae dominio speciali, convertendis libertatem plenariam promittendo. Ibid. Jahr X, Urk. 125.

2) Engels Gesch. von Ungern I, 189.

Der Eifer war am größten beim ersten Kreuzzuge, und nahm allmählich ab: sobald jedoch ein wichtiges Ereigniß im Morgenlande aufreizte, oder ausgezeichnete Männer an die Spitze traten, erneute sich mehr oder weniger die Begeisterung und verschwand erst zweihundert Jahre nach dem Auftreten Peters von Amiens. Die Gründe, welche zur Pilgerung bestimmten, waren sehr mannigfaltig und nicht in jedem Zeitabschnitte dieselben. Religiös-kriegerische Gründe hatten zuerst bei weitem das Übergewicht; später wurde mancher durch Geld und durch die den Pilgern bewilligten großen Vorrechte gewonnen, oder auch durch Strafurtheile gezwungen. Auf die Klage weltlicher Obrigkeiten mußten Innocenz IV und Alexander IV erklären [1]), daß der bekreuzte Pilger jenen in der Regel unterworfen bleibe und nicht außerhalb aller Landesgesetze stehe; auch sollte der besondere Schutz [2]), welchen die Kirche ihnen angedeihen ließ, nur ein Jahr dauern, wenn sie sich nicht binnen dieser Frist auf den Weg machten. Seitdem man selbst die Untauglichsten mit dem Kreuze bezeichnete, in der Hoffnung daß sie sich loskaufen würden, seitdem man die Pilgerung den ärgsten Verbrechern als Buße auflegte, und übermäßiger Ablaß für die Annahme des Gelübdes eintrat [3]): mußte sich der Stamm der Pilger verschlechtern und kriegerischer wie sittlicher Vortheil ausbleiben. Daher sagt auch, unter andern, Albert von Stade [4]): ich habe selten, ja niemals einen gesehn, der aus den überseeischen Ländern, oder von heiligen Stätten gebessert zurückgekehrt

1) Rymer foed. I, 1, 154. Epist. ad reg. Franc. 24.

2) Beschluß der Kirchenvers. von Rouen im Jahre 1231. Conc' XIII, 1255, No. 27. — 3) Avent. annal. VII, 3, 8.

4) Albert. Stad. 188. Ursperg. chron. zu 1221. Faciam scelera, quia per susceptionem crucis innoxius ero. Burch. vita Frider. I, 161. Sanut. 187. Als Rudolf von Greifenstein um 1233 den Bischof Berfold von Chur ermordet hatte, ward er z. B. für die Pilgerung nach Jerusalem in Rom losgesprochen. Eichhorn episc. Curiens. 90.

wäre; und der Abt von Ursberg versichert, daß nicht wenige, in dem Glauben die Pilgerung mache alles wieder gut, die ärgsten Schandthaten begingen.

Hier liegt die Frage über die Folgen, über den Nutzen und Schaden der Kreuzzüge so nahe, daß wir sie zwar nicht unberührt lassen, jedoch keineswegs gründlich beantworten können: theils weil sie durch die Erzählung der Geschichte aller Kreuzzüge schon beantwortet ist; theils weil umständlichere, in spätere Zeiten hineingreifende Untersuchungen mit unserem Zweck unverträglich sind. Wir begnügen uns mit folgenden Andeutungen:

Erstens, ist nicht die Frage am wichtigsten: was folgte aus den Kreuzzügen? sondern, was waren sie an sich? Wollte man jedes große Ereigniß in der Geschichte immer nur als Grund eines andern Ereignisses, jedes Geschlecht nur als Urheber und Vermittler eines folgenden betrachten; so würden wir über alles Bedingen und Vermitteln, über alle Relationen, das Wesen selbst aus den Augen verlieren, und mit Unrecht alles Frühere nur in den Fußschemel des letzten Augenblicks verwandeln. Man fragt allerdings auch nach den Kindern eines namhaften Vaters: aber sein Werth und seine Würdigkeit ist doch nicht allein an diese Kinder geknüpft. Sowie kein einzelner, steht auch kein Geschlecht unverknüpft mit Vorwelt und Nachwelt: aber die Geschichte redet doch vorzugsweise von der Gegenwart, dem eigenen Daseyn eines jeden Geschlechtes.

Zweitens, die Frage: ob der Nutzen oder der Schaden der Kreuzzüge größer gewesen sey? wird nach den allgemeinen Ansichten eines jeden verschieden beantwortet werden, und mancher das zum Nutzen zählen, was der andere als Schaden betrachtet, oder umgekehrt. Noch weniger geschichtlich ist die Frage: was wohl geschehen wäre, wenn die Kreuzzüge nicht statt gefunden hätten? Ob sich dann preiswürdigeres, oder verwerflicheres entwickelt haben dürfte? — Wir haben nichts gegen solche Spiele des Scharfsinns, lusus ingenii: aber zuletzt läuft doch immer ein innerer Wider-

ſpruch, eine contradictio in adjecto mit unter, wenn man ſich irgend ein Ding ohne das denken ſoll, was eigentlich ſein Weſen ausmacht und ausfüllt, alſo z. B. das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert ohne Kreuzzüge, oder das ſechzehnte ohne Reformation.

Drittens, haben aber die Kreuzzüge allerdings wie jede geſchichtliche Begebenheit ihre Licht- und Schatten-Seite, ſowohl in Hinſicht ihres eigenen Seyns, als in Hinſicht der aus demſelben hervorgegangenen Folgen. Von jenem Seyn giebt die Geſchichte Rechenſchaft, und dieſe zerfallen nach mehren Richtungen, ſo daß von ihnen bei den Abſchnitten über Wiſſenſchaft, Handel, Staatsrecht u. a. m. geſprochen werden muß. Des Zuſammenhangs wegen möge hier noch folgendes Platz finden.

Die Kreuzzüge erweiterten den Geſichtskreis der abendländiſchen Völker: ſie lehrten andere Länder und Völker, Erzeugniſſe, bürgerliche Einrichtungen, wiſſenſchaftliche Anſichten kennen. Denn obſchon die Pilger in der Regel eben nicht Luſt hatten von Griechen und Arabern viel zu lernen, und die Einwirkung derſelben größer und vielſeitiger hätte ſeyn können: iſt doch mehr von Aſien nach Europa, als von Europa nach Aſien gekommen, und die Kreuzfahrer zeigten ſich empfänglicher, als die Muhamedaner, an denen dieſe großen Begebenheiten und Anſtrengungen vorübergegangen ſind, faſt ohne irgend eine Spur zurückzulaſſen. In Spanien, wo der Gewinn über die Ungläubigen allein dauernd, und der Kampf vielſeitiger war, entſtanden auch die meiſten Folgen und Wechſelwirkungen. Auf jeden Fall iſt es ein Glück, daß die Muhamedaner nicht über die Chriſten obſiegten, und wenn man in andern Zeiten mit ſo großem und gemeinſchaftlichem Eifer gegen die Türken gekämpft hätte, wie in den getadelten Jahrhunderten der Kreuzzüge, ſtände zweifelsohne vieles beſſer in Europa.

Daß die königliche Macht durch die Kreuzzüge verſtärkt worden ſey, iſt nicht überall und unbedingt anzunehmen: ſie wuchs z. B. während des zwölften und dreizehnten Jahr-

hunderts in Frankreich und sank in Deutschland; welche Erscheinungen indeß aus sehr vielen und verschiedenartigen Gründen hervorgingen. Eben so wenig läßt sich behaupten, das Papstthum sey am Ende des dreizehnten Jahrhunderts fester begründet gewesen, als am Ende des eilften: allein während der Kreuzzüge trat allerdings der Papst als Haupt der ganzen Christenheit hervor und wirkte nach allen Seiten; er mußte bei Religionskriegen den ersten Anstoß und die letzte Entscheidung geben [1]), selbst, oder durch Bevollmächtigte Streitigkeiten beseitigen, die gewonnenen Länder unter seine geistliche Obhut nehmen, antreiben, binden, lösen, bestrafen, besteuern. — Am meisten endlich gewannen wohl Kirchen und Klöster, indem die Pilger ihnen Grundstücke verkauften, verpfändeten, auf den Fall des Sterbens vermachten [2]), oder auch, um den Kreuzzug nicht in Sünden anzutreten, manches in Beschlag genommene Gut zurückgaben und manchem zweifelhaften Rechte entsagten. Andererseits darf man nicht vergessen, daß die Kosten der letzten Kreuzzüge hauptsächlich von der Kirche getragen wurden, und die Geistlichkeit zuerst derselben überdrüssig war.

In Beziehung auf den durch die Kreuzzüge herbeigeführten großen Wechsel des Eigenthums, verdient auch noch Erwähnung [3]), daß die größern Barone oft ihren kleinern Mannen und Unterthanen Land überließen und so eine größere Vertheilung des Grundvermögens entstand, welche den

1) Böhmer de varia jurium innovatione per expeditiones cruce signatorum. Halae 1740.

2) Du Fresne zu Joinville 52. Tradit. monast. S. Galli 473. Bonelli notizie, Urk. II, 579. Schultes koburg. Gesch., Urk. 9. — Tempore quo expeditio Hierosolymitana fervore quodam miro et inaudito a seculis, totum commovit fere occidentem, coeperunt singuli, tanquam ultra non redituri, vendere possessiones suas, quas Ecclesiae secundum facultates suas, suis prospicientes utilitatibus, emerunt. Urk. von 1159. Monum. boica III, 540; III, 32; IV, 89; XII, 45. Westenrieder Beiträge II, 98. Herm. Altah. zu 1219. — 3) Mailly II, 120.

Gegensatz zu dem Vereinen eröffneter Lehen in einer Hand bildet.

Manche Verwandte waren aber mit diesem Verkaufen und Vertheilen der Grundstücke sehr unzufrieden, und alte Sagen gingen umher, daß mehre hiefür und für andere hieher gehörige Unbilden hart gestraft worden. So führte ein Mann [1]), furchtbaren Ansehens, einen Freiherrn von Zimmern in ein verfallenes Waldschloß und zeigte ihm seinen Vater und dessen Rathgeber schweigend um einen Tisch sitzen, wo sie große Pein erlitten, weil sie den Unterthanen Geld abgepreßt hätten, um es im Kriege gegen die Ungläubigen zu verschwenden.

In späterer Zeit, wo der Eifer abnahm, kaufte man sich oft vom Gelübde los: ein angemessener Ausweg, sofern Krankheit, Alter, Berufsgeschäfte, oder andere wichtige Gründe entgegenstanden [2]); bisweilen erfolgte die Lösung aber aus eigennützigen Absichten und mit Verletzung der Achtung, welche man damals noch vor einem feierlich abgelegten Gelübde hatte. Endlich verwandelte man auch wohl den mühseligern Kreuzzug nach dem Morgenlande in einen nähern, bequemern: aber das gleichzeitige Predigen mehrer Kreuzzüge, z. B. gegen die Muhamedaner, die Preußen, Albigenser, gegen Friedrich II, verwirrte die Ansichten und minderte die Kräfte.

Oft wurden große Summen für das heilige Land vermacht, oder einem Erben die Pilgerung auferlegt [3]): im ganzen aber zeigten die daheim Bleibenden, wenn sie für die Kreuzzüge steuern sollten, große Unzufriedenheit, und Peter von Blois schrieb z. B. dem Könige von Frankreich: er möge von den Geistlichen nicht Geldhülfe, sondern nur Hülfe durch Gebet verlangen [4]).

1) Crusius schwäb. Chronik I, 553.

2) Reg. Greg. IX, Jahr I, 314. Wadding III, 407. Innoc. epist. IX, 255. Concil. XIII, 706, 1142. Math. Paris 512.

3) Miraei op. dipl. I, Urk. 190. Henke II, 195.

4) Petri Bles. epist. 112.

An manchen Orten, z. B. in Bologna und Ravenna, unterstützte man hülfsbedürftige Pilger aus öffentlichen Kassen [1]), befreite sie von Abgaben, Zöllen, Fährgeld u. dgl.; anderwärts, z. B. in Österreich, wurden sie hingegen von Zöllen nicht entbunden. Selbst Vornehme geriethen bisweilen, wie ums Jahr 1161 Bischof Hermann von Hildesheim [2]), in solche Noth, daß sie auf dem Rückwege aus Palästina betteln mußten; und Friedrich II stellte besondere Personen dazu an, welche Acht haben sollten, daß so Bedrängte nicht betrügerischen Wechslern in die Hände fielen [3]). Nicht viel besser mochten griechische Werber verfahren, welche die in Rhodos oder an den kleinasiatischen Küsten gelandeten Pilger oft von dem Wege nach Jerusalem abwendig machten [4]). Diejenigen welche die Pilgerfahrt glücklich vollbrachten, ließen auf ihren Bildsäulen und Denkmälern gewöhnlich das Sinnbild einer Meermuschel anbringen [5]).

Nächst den Pilgerungen ins heilige Land, waren die nach Rom die wichtigsten; und sie mußten an Zahl und Bedeutung in dem Maaße wachsen, als die Macht des Papstes zunahm und die der einzelnen Bischöfe beschränkt ward [6]). Auch zeigten sich diese oft, und gleich ihnen manche weltliche Herrscher, unzufrieden daß so vieles, was man früher in der Heimath abmachte, auf diese Weise nach Rom gezogen ward, und zu den auferlegten Pilgerungen so viele freiwillige kamen. Die unaustilgbare Hoheit Roms, die Pracht des Gottesdienstes, die Persönlichkeit der Päpste und Kardinäle gewann die meisten; während wohl nur wenige, durch das was sie sahen und was ihnen begegnete, gegen die monarchische Spitze des kirchlichen Baues eingenommen wurden. Den Römern selbst gewährten die Pilgerungen große Einnahmen; ja sie zwangen wohl, in Hoffnung des

1) Ghirard. I, 120. Fantuzzi IV, 324. Hüllmann Gesch. des byzant. Handels 102. — 2) Hildesh. chron. 747.
3) Regest. 293. — 4) Cinnamus 91.
5) Monum. Landgr. Thur. 827.
6) Thomassin. II, 3, c. 42.

Gewinns, manchen Wanderer sich hier oder dort einzulagern oder zu kaufen, und trachteten nach urkundlicher Bestätigung des Anrechts die Gestorbenen zu begraben [1]), wobei es gewöhnlich etwas zu erben gab. Außerdem finden wir fast in allen Ländern sehr zahlreich besuchte Wallfahrtsörter. Einige kommen, sagt ein Berichtserstatter [2]), um fromm zu beten, andere um Übermuth zu verüben, einige um zu geben, andere um mitzunehmen, woraus Zank und Schlägereien entstehen. Doch wirkten geistliche und weltliche Obrigkeiten, daß Ordnung und Anstand möglichst erhalten, und der ursprüngliche Zweck nicht ganz aus den Augen gesetzt werde.

7. Von dem Verhältnisse der katholischen zu den griechischen Christen

ist in der Geschichte der Kreuzzüge und des lateinischen Kaiserthums so ausführlich gehandelt worden, daß hier fast nur zu wiederholen bleibt: es sey immerdar ein feindliches gewesen und jeder Versuch freundlicher Einigung mißlungen [3]). Die Abweichungen der Lehre über das Ausgehen des heiligen Geistes, die Priesterehe, die geistlichen Würden, den Gebrauch gesäuerter Oblaten [4]) u. dergl. erscheinen zwar in unsern Tagen nicht sehr wichtig: wohl aber hielt man damals mit größter Strenge auf die Festhaltung des einmal Angenommenen und betrachtete es wechselseitig als Ehren- und Gewissens-Sache in keinem Punkte nachzugeben. Dazu kam, daß sich die katholische Kirchenlehre nicht von dem abendländischen Systeme der Kirchensteuern und der Kirchenherrschaft trennen ließ; was denn freilich weit größere Veränderungen herbeigeführt hätte, als die bloße Annahme einzelner Dogmen. Zuletzt aber konnten die katholischen Geistlichen den griechischen entgegnen: daß sie an dem Papste

1) Vitale I, 98—104.
2) Ried. cod. I, Urk. 455.
3) Tageno 409. Innoc. epist. III, 27. Concil. XIII, 1119.
4) Histor. Hierosol. 1090.

einen billigern, schützendern Obern besäßen, als diese an dem Kaiser [1]), und daß ihre Stellung im Staate, auf Reichs- und Land-Tagen große Vortheile gewähre, welche zu begreifen man in Konstantinopel kaum fähig sey. Überhaupt hat es für den unbefangenen Kenner der Geschichte keinen Zweifel, daß die katholische Kirche im Mittelalter der griechischen, trotz einzelner Auswüchse, in jeder Beziehung voransteht; daß jene eben eine Geschichte hat, während diese aller ächten Entwickelung entbehrt, und weder nach der Seite geistlicher Einwirkung, noch wissenschaftlichen Strebens, noch weltlicher Macht, mit ihr verglichen werden kann. Auch die Russen, diese Zugabe der griechischen Kirche, können mit ihrem einen Chronisten, Nestor, nicht das ganze Abendland aufwiegen, und vielleicht wäre es weit vortheilhafter für sie gewesen, wenn sie den häufigen Aufforderungen der Päpste gemäß, in den Verband abendländischer Völker getreten wären [2]).

Merkwürdig erscheint der Versuch des katholischen Patriarchen von Konstantinopel, sich zur Zeit des lateinischen Kaiserthums vom Papste unabhängig zu machen, ja sich selbst in einen Papst zu verwandeln [3]). Er nahm aus eigener Macht und ohne Anfrage alle diejenigen Handlungen vor, welche nach dem katholischen Kirchenrechte damaliger Zeit ausschließend dem Papste zustanden [4]); ja er bannte einmal, mit Zustimmung des Erzbischofs von Antiochien, den Papst und die römische Kirche. Allein das jämmerlich

1) Der Kaiser setzte in Konstantinopel nach Willkür Patriarchen ein und ab, ohne daß sich ein Widerstand dagegen erzeugt hätte. Cinnamus 37.

2) Innocenz III und Honorius III schickten deshalb Briefe und Gesandten nach Rußland. Honor. Reg. Jahr XI, Urk. 483. Innoc. epist. X, 138.

3) Thomass. I, c. 16, §. 4—5. Über die Zehntrechte der griechischen und lateinischen Geistlichkeit war oft Streit. Siehe Innoc. gesta 63 und Gesch. der Hohenst. Band III, S. 238.

4) Math. Par. 325, zu 1238.

hülfsbedürftige lateinische Kaiserthum war eine schlechte weltliche Grundlage für eine neue unabhängige Kirchenherrschaft, und selbst bei günstigern äußern Umständen, würde damals kein konstantinopolitanischer Patriarch über die anerkannte Ansicht von des Papstes höchster Stellung, und insbesondere nicht über Männer wie Innocenz III und Gregor IX obgesiegt haben.

8. Von dem Verhältnisse der Christen zu den Muhamedanern.

Ob es gleich verwerflich war, wenn die Verschiedenheit zwischen Christenthum und Muhamedanismus aller christlichen Liebe und Duldsamkeit vergessen, und Haß und wilde Grausamkeit als höchsten Ruhm und erste Pflicht erscheinen ließ; so ist doch andererseits die im achtzehnten Jahrhunderte ausposaunte Lehre von der Gleichheit aller Religionen, ja von den Vorzügen des Muhamedanismus und des Korans, vor dem Christenthume und der Bibel, eine oberflächliche, unwahre Lehre. Auch vertrug sich Muhamed als Prophet, und der Koran als Offenbarung Gottes und seines Propheten, zuletzt eben so wenig mit einer Philosophie die in ihren Wurzeln und in ihren Thaten atheistisch war.

Es ist hier nicht der Ort, einen Krieg für die Religion, gegen die Irreligion zu beginnen; nicht der Ort, den Muhamedanismus in allen Beziehungen mit dem Christenthume zu vergleichen: wohl aber muß die Behauptung aufgestellt werden, zwischen beiden Religionen finde allerdings die erheblichste Verschiedenheit statt. Abgesehn von allen andern Standpunkten, zeigt der geschichtliche [1]): daß muhamedanische Kirche, Wissenschaft, Kunst, Sittenlehre, Staaten, Regierungen u. a. im engsten Zusammenhange mit der muhamedanischen Religion stehn, und in allen höhern und ächten Beziehungen, in allem Wesentlichen hinter dem Christlichen

1) Augusti Alterth. IV, 378.

zurückbleiben. Hiemit soll nicht geleugnet werden, daß sich auch zu dem letzten oft Böses und Verkehrtes eingefunden habe: allein das Unwissenschaftliche, Unkünstlerische, Unsittliche, Tyrannische erscheint, von dem Evangelium her betrachtet, eben als solches; während es im Koran seine eigentliche Wurzel findet, sein Lebensprincip hat und nicht vertilgt werden kann, ohne die Grundlehren des Muhamedanismus über Familie, Freiheit, Tugend, Auferstehung, Himmelreich u. dergl. umzustoßen. Ja der Muhamedanismus steht selbst hinter dem Judenthume zurück: denn er kennt nur das Gesetz mit despotischer Vollziehung, hat bei allem Hochmuthe keine Idee von Selbstbestimmung, vergöttert das Sinnliche und möchte alle vorgefundenen Sitten und Gebräuche ohne Läuterung heiligen, statt die Natur zu bändigen und zu verklären.

Wenn also die Christen damals, unbekümmert über den Vorwurf der Vielgötterei, diesen allgemeinen Gegensatz fühlten und hervorhoben, so waren sie auf richtiger Bahn, und nur wegen Übertreibungen und wegen der Vorliebe für einzelne ihrer eigenen Menschensatzungen mag man ihnen Vorwürfe machen. Wenn die Kreuzfahrer ihren gemißhandelten Glaubensgenossen mit allgemeiner Begeisterung zu Hülfe zogen, so verdienten sie mehr Lob, als wenn kalte Berechnungen über Handelsinteresse entschieden hätten. Wenn der Papst für den allgemeinen Frieden innerhalb der Christenheit wirkte, damit die Kräfte gegen die grausamen Verfolger des Christenthums frei werden möchten, so hatte er einen höhern Standpunkt, als wenn man, in unbegreiflicher Thorheit, die Erhaltung des christlichen Gemeinwesens von der Erhaltung eines türkischen Sultanats abhängig wähnt. Wenn man das heilige Land, wo Christus lehrte und für die Menschen, starb zum Staate und zu der Kirche der Christen ziehn wollte, so lag eine erhabnere Idee zum Grunde, als wenn man amerikanische Inseln für dazu gehörig und unentbehrlich hält, weil Pfeffer und Färbeholz daselbst wachsen.

Einzelne, oft durch äußere Umstände gezwungene, Ver-

sonen abgerechnet, ging man im Mittelalter so wenig als itzt, vom Muhamedanismus zum Christenthume [1]), oder von diesem zu jenem über; und wir sind so weit entfernt gewaltsame Bekehrungsversuche, als haltungslose Vereinigungsversuche zu fordern. Durch die langen Kriege minderte sich allmählich der übertriebene Haß, und wir finden z. B. daß viele Christen, insbesondere zur Zeit Saladins, mit den Muhamedanern vermischt wohnten [2]). Umgekehrt pachteten Saracenen Ländereien bei Jerusalem von den Christen; ja einzelne schickten ihre Söhne dahin, um fränkisch zu lernen.

Dieses Wechselverkehr brachte manche dahin, über gewisse Punkte des muhamedanischen und christlichen Glaubens minder streng zu denken. So wurde das Verbot des Weintrinkens gewiß nicht immer gehalten; und ein deutscher Dichter legt wiederum dem Sultan von Babylon folgendes in den Mund [3]):

Daz dyselben Christen sein tump
Daz schol man chiesen doran
Daz sy petent an
Der so lützel Witz hat,
Und mit in umgat
Anders den im wol ansteht.
Het Jhesus von Nazaret
Nicht mehr Ubels getan
Als daz er solchen Man (dem Papste)
Sein Geschäft empfohlen hat,
Es war eine großen Missetat, u. s. w.

1) Mongitor bullae 23. Math. Par. 211. Siehe bei diesem S. 477 den merkwürdigen Titel, welchen 1246 der Sultan von Ägypten dem Papste giebt. Ibn Alatsyr sagt 513: die Christen empfangen die Worte des Papstes wie eines Propheten, sie erachten alles was er verbietet für unerlaubt, was er erlaubt für rechtmäßig.

2) Arnold. Lubec. VII, 10. Noch 1220 wohnten viele Christen in Kairo. Oliv. Damiat. 1430. Auctar. Gemblac. zu 1143. Heisterbach 518.

3) Poema vet. German. 1477. Henke II, 35.

Damit nun nicht aus Unkunde der Muhamedanismus zu hoch gesetzt werde, ließ Peter der Ehrwürdige den Koran ins Lateinische übersetzen und suchte zu beweisen, wie eitel, thöricht und lügenhaft die ganze Lehre sey [1]). Wo indeß die Muhamedaner mehr Rechte und Freiheiten genossen als die Christen, entsagten manche von diesen um deswillen ihrem Glauben. Hierüber klagt z. B. Gregor IX in Bezug auf die muhamedanischen Einwohner osteuropäischer Landschaften, und daß diese wohl Christenkinder kauften, während sie das Taufen ihrer Kinder untersagten [2]).

1) Belg. chron. magn. 177. Petri Vener. epist. IV, 17. Alber. 301.

2) z. B. bei den Kumanern. Reg. Greg. Jahr IV, 451.

E. Von dem Mönchswesen, und den Klöstern.

Obgleich manche hiebei zu berührende Gegenstände mit den bereits behandelten zusammentreffen, so hat es uns doch rathsam geschienen, selbst auf die Gefahr einiger Wiederholungen, alle ungetrennt in einer Folge zu entwickeln, weil nur auf diese Weise ein vollständiges und deutliches Bild des so vielseitigen Mönchs- und Kloster-Wesens gegeben werden kann.

1) Vom Ursprunge der Mönche und Klöster.

Die Lehre des Evangeliums sah keineswegs in den Bestrebungen und Zwecken dieser Welt das einzige und höchste Ziel aller menschlichen Thätigkeit; sie wies auf ein anderes Leben, ein höheres Daseyn, eine innigere Gemeinschaft mit Gott hin. Je mehr nun diese Lehre die Gemüther ergriff, desto lebhafter suchte man nach Mitteln und Wegen, sich schon vor dem Tode jenes höhere Daseyn zu bereiten und durch Lösung vom Irdischen dem Himmlischen näher zu kommen. Schien doch altmorgenländische Weisheit hiemit übereinzustimmen und, nach gehöriger Selbstübung und Abhärtung, ein Ziel als erreichbar darzustellen, welches sich der bloßen Lüsten und irdischem Treiben ergebene Mensch

nicht einmal vorzustecken wage. Die gegen zerstreuende, werthlose Eindrücke schützende Einsamkeit eröffne den innern Blick, und was alle weise Weltkinder nicht zu schauen gewürdigt wären, offenbare sich dem allein und immerdar zu Gott gewendeten heiligen Sinne.

Mit dieser Grundansicht standen Ursachen anderer Art in näherer und entfernterer Verbindung: strenge Übungen und Büßungen schienen an sich Werth zu haben, oder als Zeichen der Selbstentäußerung, als Strafen früherer Vergehen, dem Reuigen pflichtmäßig obzuliegen. Bessere suchten umgekehrt in der Entsagung alles Weltlichen Schutz gegen ungerechte Verfolgung; sie entflohen vor der Sittenlosigkeit ihrer Zeit in unzugängliche Wüsten. Insbesondere regten die thebaischen Wüsten des obern Ägyptens mit ihren Wunderbauen und ernsten Erinnerungen das Gemüth auf, für ein vom gewöhnlichen ganz abweichendes Leben. Aber unbedingte Einsamkeit sagte doch nur wenigen Naturen ganz zu, und wenn man auch die äußere Noth geduldig ertragen hätte, so bedurfte man doch innerer Wechselwirkung und geistiger Stützen. Daher fanden Antonius und Pachomius in der Mitte des vierten Jahrhunderts mit einer die einzelnen zu einem gemeinsamen Leben verbindenden Regel sehr großen Beifall; es entstanden Genossenschaften Gleichgesinnter, (coenobia) Klöster. Später zogen sich solche Klöster aus Wüsten und Einöden auch in die Städte; man konnte sich überall absondern, sofern man nur wollte; doch blieb der ernste, finstere Charakter mehr dem Morgenlande eigen, wogegen sich im Abendlande vieles ganz anders gestaltete.

Zu dieser abendländischen Gestaltung des Mönchs- und Kloster-Wesens hat niemand mehr beigetragen, als Benedikt von Nursia. Seine im Jahre 515 entworfene Regel ward allmählich die herrschende; selbst die abweichenden wurzelten in ihr, und mit Recht gilt Benedikts Ur- und Stamm-Kloster, Montekassino, für das erste des ganzen katholischen Europa. Gottesdienst und Arbeit, Wissenschaft

und strenge Lebensweise schienen hier so eigenthümlich als löblich verbunden, und zu dem Geistlichen fanden sich bald großer Grundbesitz, Reichthum, ständische und staatsrechtliche Vorzüge.

2) Lob und Tadel.

Daß das gesammte Mönchswesen sehr vielen gar nicht behagen konnte, versteht sich von selbst: durch alle Jahrhunderte hindurch finden wir Tadel und Vorwürfe, bald mehr den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen angepaßt, bald allgemeinern Ansichten entnommen. Schon Zosimus sagt [1]: Klöster sind zahlreiche Gesellschaften von Leuten, die weder zum Kriege, noch zu einem andern Zwecke im Staate taugen. Nur in einem beharren sie auf gleichem Wege, nämlich, unter dem Vorwande, mit den Armen alles zu theilen, sich alles zuzueignen und so alle verarmen zu lassen.

Ihre Demuth, äußerten andere, ist nur scheinbar, ihre Tugenden sind werthlos bei innerem Hochmuth und der Neigung, sie anderer Zwecke halber zur Schau zu tragen. Der Mönch ist für diese Welt ein todter Mensch; und doch will er überall seine Hände haben, seinen Mund aufthun, predigen, taufen u. s. w. Was Klöster besitzen, wäre besser in andern Händen, was Mönche thun, bliebe besser ungethan. Zum Himmel kommt man nicht dadurch, daß man die Erde verachtet und unter dem Vorwande eines höhern, nirgends vorgeschriebenen Berufs sich allen Pflichten entzieht, welche Gott den Menschen in mannigfachen Verhältnissen auferlegt hat. — So, und noch viel heftiger und mannigfaltiger lautete der Tadel; allgemeiner jedoch und anerkannter war in jenen Zeiten das Lob.

„Ins Kloster gehn," so sagte man, „heißt Gott dienen; Gott dienen ist das ächte Herrschen [2]. Die Klöster sind

1) Zosimus V, 449.

2) Monum. boica IX, 417. — Deo servire — regnare est. Gudenus sylloge 209. Konrad IV wollte Ludwigs IX Schwester heirathen, sie ward lieber Nonne. Wadding III, 353.

die Sitze der Frömmigkeit und des Fleißes, Zufluchtsörter für die Verfolgten, Ruheſtätten für die Ermüdeten. In ihnen ward die Wiſſenſchaft erhalten, durch ſie ſind unzählige Schulen geſtiftet worden. Wüſten, Sümpfe und Moräſte haben ſie urbar gemacht und die errettende Lehre des Chriſtenthums mit Standhaftigkeit und Aufopferung unter wilde, verlaſſene Völker verbreitet. Nie ſchämten ſich die Mönche des niedrigſten Berufs; ſie ſtanden dem höchſten mit Muth und Tugend vor, wenn Gott ſie zu biſchöflichem, ja zu päpſtlichem Stuhle berief. Zeugt ihre Selbſtbeherrſchung nicht von Kraft? Ihr tadelt ſie nur, weil ihr deren nicht fähig ſeyd! Allem entſagend, haben ſie über alles obgeſiegt und durch den Glauben an die Heiligkeit und Ewigkeit ihres Standes Dinge vollbracht, welche andern, bei unzähligen Hülfsmitteln und äußerlichen Verbindungen, mißlungen ſind. Weiber und Kinder haben ſie entbehrt, aber eine tiefere, himmliſche Liebe erfüllte ihr Herz. Gott offenbarte ſich ihnen vor allem in der Schrift, ſie erkannten ihn aber auch in der Natur. Seht die Anlagen der meiſten Klöſter, in einſamen Thälern, auf ſchroffen Bergen, unter dem Sturze der Felſenquellen: es war in den Bewohnern dieſer heilig erhabenen Stellen, in dem lebenslänglichen Verſenken in ſolche zu Gott führende Welt, ein tieferes Gefühl, als was ſich jetzt im Vorbeigehn mit einigen flüchtigen Worten ausſpricht. Ihr ſcheltet die Einſeitigkeit jener Zeit; und was iſt euch denn für eine Richtung geblieben? welche hat in euern Augen noch Werth, als die kriegeriſche und äußerlich weltliche? Ihr leugnet die Möglichkeit, daß ſolche beſchauliche, klöſterliche Naturen vorhanden ſeyn können, und meint dennoch hiedurch etwas für die Vielſeitigkeit der menſchlichen Natur beigebracht zu haben! Alles iſt beweglich, vergänglich, hinfällig geworden; in jenem unwandelbaten Willen, jenen Entſchlüſſen für ein ganzes Leben, jenen unantaſtbaren, über alle Willkür erhabenen Regeln und Inſtitutionen iſt das großartigſte Bild der Ewigkeit gegeben, das eure verblendeten Augen nicht mehr zu erblicken im Stande ſind."

3) Aufnahme in die Klöster. Eifer. Zahl.

Wir können jenes Wechselgespräch im allgemeinen nicht weiter fortführen; vielmehr wird die Darstellung des einzelnen für jede Ansicht mehr oder weniger Bestätigung liefern. Auf jeden Fall überwog in jenen Jahrhunderten der Eifer für die Klöster alle Einreden gegen die Klöster; und so unbegreiflich es jetzt viele finden, daß sich eine so ungeheure Zahl von Menschen freiwillig zum Mönchsstande drängte, so unbegreiflich möchte den Männern jener Zeit die Neigung vorkommen, sich in die stehenden Heere unserer Tage aufnehmen zu lassen. Ferner fand sich damals nicht selten eine Erscheinung, deren Daseyn wir leugnen möchten, da es uns an ähnlichen Erfahrungen fehlt, nämlich eine plötzliche, gänzliche Umwandlung und Wiedergeburt des ganzen Menschen. Die lustigsten, übermüthigsten, weltlichsten Personen, die jede andere Richtung verspottet, ja verfolgt hatten, wurden von einer Thatsache [1]), einer Betrachtung, einem Wort auf einmal so ergriffen und in das entgegengesetzte Äußerste geworfen, daß sie von dem Augenblick an die strengsten blieben in äußerem und innerem Mönchswesen, in Fasten, Kasteien, Geißeln, Gebet und Beschäftigung mit geistlichen Dingen.

Die Zahl der Klöster und ihr Reichthum ist der beste Beweis des Eifers jener Jahrhunderte für dieselben [2]). Wir werden unten auf die Unzahl der Schenkungen zurückkommen, und bemerken, um doch einige bestimmte Zahlen zu geben, hier nur folgendes:

Der heilige Bernhard von Clairvaux kleidete in einem Tage vierzig Mönche ein [3]); er gründete überhaupt 160 Klöster. Von Wilhelm I bis Johann ohne Land, wurden

1) So z. B. der heilige Buono von Mailand um 1190. Maffei ann. 551.

2) Dasselbe gilt von der schnellen Ausbreitung der Bettelmönche.

3) Guil. Nang. chron. zu 1140. Waldass. chron. in Oefele script. rer. Bavar. I, 54.

in England 575 Klöster gegründet [1]). Während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts entstanden in dem keineswegs in geistlichen Neigungen voraneilenden Venedig [2]) dennoch zwanzig Klöster, und Lami zählt 156 Klöster auf, welche als in der Stadt Florenz vorhanden [3]) genannt werden. Und dennoch war mannichmal der Andrang zu den vielen Klöstern so groß, daß sie für die Bewilligung der Aufnahme Geld forderten und erhielten [4]), welches Verfahren jedoch die Kirche stets mißbilligte und verbot. Dagegen hielt man es nicht für unbillig, daß der Aufzunehmende einem armen Kloster, besonders wenn man um seinetwillen die gewöhnliche Zahl vermehrte, so viel mitbringe, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse durchaus nöthig sey. Auch erschien es wohlhabenden Ältern in den meisten Fällen als Pflicht, ihre Kinder bei dem Eintritt ins Kloster förmlich und reichlich auszustatten [5]); vor allem dürften Töchter, dies glaubte man, eine solche geistliche Ehe nicht ohne Mitgabe eingehen.

Bisweilen gaben sich Klöster aber auch unwahr für arm aus, um entweder große Einkaufssummen zu erhalten, oder die Zahl der Mönche zu vermindern, damit die wenigen übrigbleibenden desto üppiger leben könnten. Dies geschah z. B. ums Jahr 1264 in dem Sprengel des Erzbischofs von Neapel [6]), worüber Gregor IX sehr strenge Zu-

1) Heeren Gesch. der klass. Liter. I, 211, aus Tanner notitia monast. in praefat. Zur Zeit der Reformation wurden in England 1016 Klöster aufgehoben. Monast. Angl. I, 1035—1046.

2) Tentori saggio sulla storia di Venezia V, 17, 29.

3) Lami memorab. III, 1549.

4) 1098 Concil. Roman. III. Concil. coll. XII, 959, No. 17—18. Thomass. III, 1, c. 53, §. 1. Innoc. III epist. VIII, 160.

5) Schultes Gesch. v. Henneberg II, Urk. 1. Dreger cod. Urk. 446. Die Statuten von Verona (Campagnola lib. juris c. 44) erlaubten, einer Tochter, die ins Kloster ging, so viel mitzugeben, als sie Heirathsgut würde erhalten haben.

6) Chioccarello antistitum Neapol. catalogus 160.

rechtweisungen ertheilt und befiehlt, daß jene irdisch Gesinnten zur Strafe in schlechtere Klöster versetzt werden sollten. Umgekehrt kam es endlich vor, daß der Zudrang zu reichen Klöstern so anwuchs, daß sie, — sobald man aus weltlichen Gründen die Aufnahme nicht verweigern wollte oder konnte [1]) —, wirklich nach und nach verarmten und zu Grunde gingen. Daher griff die kirchliche Gesetzgebung regelnd ein und bestimmte im allgemeinen: daß kein Abt willkürlich die herkömmliche Zahl der Mönche oder Nonnen verändern dürfe [2]); es wurde im einzelnen oft von den kirchlichen Obern festgesetzt, welche Zahl unter bestimmten Verhältnissen, in diesem oder jenem Kloster aufgenommen werden könne oder müsse. Wenn eine Stiftung nicht wenigstens zwölf Mönche ernähren konnte, so pflegte man sie als ein bloßes Nebenvorwerk zu behandeln und umgekehrt, bei wachsenden Einnahmen, in ein ächtes Kloster zu erheben.

In der Regel entschied der Abt oder die Äbtissinn über die Aufnahme ins Kloster [3]); doch finden sich auch Beispiele, daß die Mönche und Nonnen das Recht hatten, ihre künftigen Mitbrüder und Mitschwestern zu erwählen und jenen Obern zur Bestätigung vorzustellen. Niemand sollte sich zugleich in mehre Klöster aufnehmen lassen, niemand in mehren zugleich Abt seyn [4]); das letzte ward aber, insbesondere bei vornehmen Personen und königlichen Abteien, keineswegs immer durchgesetzt.

Nicht selten versuchten Weltliche die Aufnahme in ein Kloster zu erzwingen [5]); hiegegen erbat und erhielt man päpstliche Schutzbriefe. Andererseits aber ward auch man-

1) Chron. monast. S. Michael 520.

2) Gudenus cod. dipl. III, 750. Innoc. III epist. XI, 44. Thomassin. I, 3, c. 69, §. 13.

3) Thomassin. II, 1, c. 36, § 11. Würdtwein subsidia IV, 337.

4) Thomassin. II, 3, c. 5 und I, 3, c. 69, §. 19. Concil. coll. XIII, 830, c. 8.

5) Iperius 722. Innoc. III epist. VI, 126. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 429, und XIII, Urk. 285.

cher Jüngling, und noch öfter manches Mädchen gezwungen ins Kloster zu gehen. Ja der Markgraf Ottokar von Mähren zwang seine Leibeigenen mit Schlägen, ein von ihm neugestiftetes Kloster zu beziehen [1]), obgleich sie ihm bemerklich machten, daß man dazu Gottes Eingebung abwarten müsse. Hauptsächlich mit Hinsicht auf diese Verwerflichkeit äußern Zwanges und auf die Nothwendigkeit eines freien, wohlüberlegten Entschlusses, bestimmten die Kirchengesetze folgendes:

Es soll niemand durch Gefängniß oder irgend einen andern Zwang zum Gelübde bewogen werden [2]). Vor Ablauf des vollen Prüfungsjahres, vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ist bei Mönchen, vor vollendetem zwölften bei Nonnen das Gelübde nicht bindend. Manche Orden setzten indeß ein späteres Alter der Aufnahme, funfzehn, achtzehn, zwanzig Jahre fest. Wer von seinen Ältern früher ins Kloster gegeben ist, darf es verlassen; wer jene Jahre erreicht hat, bedarf ihrer Zustimmung zum Eintritte nicht. Auch Weltgeistliche können, ohne Einwilligung ihrer Bischöfe, Mönche werden. Will eine unmündige Waise ins Kloster treten und demselben ihr Vermögen zubringen, so müssen Prüfungen vorangehn; ehrsame Bürger in Heidelberg untersuchten und bestätigten z. B. das Erforderliche in einem solchen Falle [3]). Verehlichte dürfen einzeln nicht ins Kloster gehen und dadurch die Ehe lösen; sondern die Frau muß gleich dem Manne und der Mann gleich der Frau diesen Entschluß fassen, und keiner für sich im Weltlichen fortleben. Zum Beweise ihrer Zustimmung legt die Frau den Kopf ihres Mannes zur Tonsur auf den Altar [4]). Waren jedoch

1) S. Bertoldi vita 89.

2) Innoc. III epist. VII, 85. Concil. coll. XIV, 4; XIII, 830, c. 2 und 1257, No. 48. Thomass. I, 3, c. 49, 50, 59, 62.

3) Gudenus sylloge 200. Decret. lib. sext. III, tit. 14, c. 1.

4) Innoc. III epist. XII, 13; ejusd. collect. decret. 598. Concil. XIII, 1380, No. 31, 32.

beide Ehegatten über die Jahre des Kinderzeugens hinaus [1]), so erlaubte man dem einen das Gelübde und dem andern das Fortleben im weltlichen Stande. Hatte ein Abt zu zahlreiche Versprechen der Aufnahme ins Kloster ertheilt, so ließ sie dessen Nachfolger wohl vom Papste vernichten [2]); und umgekehrt trat dieser dazwischen, wenn sich Klöster gar zu begierig zeigten, Laien in ihre Kreise hineinzuziehen. So entschied Innocenz III [3]): daß ein Todkranker, dem man die Mönchskutte angezogen hatte, nach der Herstellung nicht zum Mönchsstande verpflichtet sey; daß einem Weltgeistlichen, in ganz ähnlichem Falle, nicht seine Pfründe dürfe genommen werden; daß überhaupt nicht das Kleid den Mönch mache, sondern das feierliche Gelübde. Sogar dieser Papst sah sich veranlaßt, die Bedeutung des Weltlichen hervorzuheben und zu sagen:

„Obgleich die Muße Mariens [4]), die zu den Füßen des Herrn sitzt, den Geschäften Marthas vorgezogen wird, obgleich jener Zustand sicherer und vom Geräusche des Weltlichen entfernt ist, so kann man doch die Thätige für nützlicher halten, weil sie, für sich und andere wirkend, Verfolgungen und Druck erduldet, wodurch die Tugenden emporwachsen."

Trotz jener gesetzlichen Erklärung, wonach das besonnene Gelübde erst den Mönch machte, entstand doch eine Art von Ehrenpunkt, daß derjenige welcher ein Mönchskleid anzog und vor aller Augen trug, daß diejenige welche, einen Schleier überhängend, sich zu den Nonnen setzte, innerlich dem heiligern Stande verbunden sey [5]); ja der Neu-

1) Concil. XIII, 359, No. 10. Keine Beguine sollte man vor dem vierzigsten Lebensjahre aufnehmen. Harzheim conc. III, 603, No. 23. Inwiefern Einwilligung eines einzelnen von den Ehegatten genügte, siehe Decret. Gregor. III, 33 und Bened. Petrob. I, 36.

2) Innoc. III epist. VI, 226.

3) Innoc. III epist. I, 36; X, 77. Collect. decret. 599.

4) Innoc. III epist. VII, 210.

5) Thomass. I, 3, 48. Laien welche die geistliche Kleidung

ling welcher bestimmt den Vorsatz erklärte, Mönch zu werden, sollte (wenn ihm das Probejahr auch diesen Stand minder annehmlich erscheinen ließ) dennoch nicht mit Ehren zum Weltlichen zurückkehren, sondern höchstens einen minder strengen Orden wählen dürfen.

Die Mönche legten in der Regel das Gelübde vor dem Abte und den Klosterbeamten ab; Nonnen wurden früher von den Bischöfen eingesegnet, später erhielten sie den Schleier von Priestern und Äbtissinnen, und die bischöfliche Weihe fiel ganz weg. Theils hielt man das Gelübde und die Einkleidung zur Sicherung und Feierlichmachung für genügend; theils lag dem Bischofe gar nichts daran, die Überzahl der Nonnen zu weihen.

Der Rücktritt aus dem Kloster in die Welt war unerlaubt, doch kehrten sich bisweilen Vornehme nicht allzustreng an ihr Gelübde: so zeugte z. B. Graf Adolf von Schaumburg, nachdem er Mönch geworden [1]), mit seinem Weibe noch einen Sohn, der nachher Priester ward. Oder wenn eine Familie in Gefahr gerieth, auszusterben, gab der Papst wohl die Erlaubniß, daß der letzte Sprosse das Kloster verlasse und heirathe [2]). Weil nun aber die Lebensweise manchen ganz unerträglich, und doch kein gesetzliches Mittel zu deren Lösung gegeben war, so liefen sie davon: worüber man nicht unterließ in der Regel einen gewaltigen Lärm zu erheben [3]) und die höhern Behörden, ja selbst den Papst für die Aufrechthaltung der strengsten Ordnung anzugehn [4]). Doch finden sich Beispiele, daß man für reichliche Schenkungen den Entwichenen ungestört ließ.

Der Übergang aus einem strengern Orden in einen minder strengen, galt für schmachvoll und wurde nicht ge-

nicht annahmen, sollte keine Klosterstelle gegeben werden. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 271, Gebot Innocenz II, von 1143.

1) Ums Jahr 1244. Corner 884.

2) So den Giustiniani in Venedig. Sanuto vite 504.

3) Holsteni codex an mehren Stellen.

4) Innoc. III epist. VIII, 81.

duldet, es sey denn wegen Krankheit oder einer andern genügenden Ursache [1]); in den strengern Orden durfte man dagegen mit Genehmigung der Obern treten, und eine solche Genehmigung sollte nicht ohne Gründe versagt werden. Entstand Streit, welche Ordensregel die strengere sey, so entschied in letzter Stelle der Papst.

4. Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.

a) Von den Äbten und Äbtissinnen.

So sehr auch in den klösterlichen Einrichtungen die Gleichheit aller hervorgehoben wurde, so fand doch niemals der geringste Zweifel statt, daß Obrigkeiten und Gehorsam gegen dieselben unumgänglich nöthig seyen: denn jene Ansicht von der Gleichheit ging nicht aus grundlosen philosophischen Theorien hervor, sondern aus Demuth, welche vor Gott den Geringsten dem Höchsten gleich stellt, seine Gebote der Obrigkeit zu gehorchen nicht deutelt, und am wenigsten das höher Gestellte in dem falschen Wahne niederstürzen will, daß sich das Niedrigere dadurch erhebe. Eben so wenig ergab man sich andererseits einer abergläubigen Lehre blinden Gehorsams; man räumte vielmehr jedem in seinem Kreise eigenthümliche Rechte ein und legte ihm eigenthümliche Pflichten auf; man gab Gesetze zum Regeln der persönlichen Willkür und betrachtete die Offenbarung, die Bibel, als Grund- und Prüf-Stein aller Gesetzgebung.

An der Spitze jedes Klosters stand ein Abt oder eine Äbtissinn [2]); nicht überall mit gleichen, allein immer mit

1) Innoc. III epist. II, 56; XI, 146, 178. Bernard. Clarav. de praecepto et dispens. c. 16. Wirzburg. chron. in Ludwig. script. Wirzburg. 997. Hund Metrop. Salisb. II, 122, 157. Bisweilen schlossen Orden Verträge, daß ohne Erlaubniß der Obern kein Mönch und kein Kloster von einem zum andern übergehen dürfe; so 1195 die Karthäuser und Cistertienser. Tromby V, 8.

2) Wir werden einige Ausnahmen, z. B. bei den Kluniacensern

bedeutenden Vorrechten. Doch hieß es: er solle mehr nützen als befehlen [1]), mehr durch Beispiel, als durch Worte belehren. Von den klösterlichen Pflichten und Übungen war er so wenig entbunden, daß man vielmehr deren strengere Befolgung von ihm, als dem nicht bloß Höheren, sondern auch Heiligeren, verlangte. Dasselbe gilt von den Äbtissinnen, sofern nicht ihr Geschlecht andere Verhältnisse herbeiführte. So ward ihnen z. B. untersagt, Nonnen zu weihen [2]), Beichte zu hören, oder öffentlich zu predigen: denn obgleich Maria würdiger sey, als alle Apostel, habe der Herr nicht ihr, sondern den Aposteln die Schlüssel des Himmels anvertraut.

Nach gemeinem Kirchenrechte erwählten die Mönche jedes Klosters ihren Abt [3]); doch finden sich Ausnahmen mancherlei Art, und was im allgemeinen vom Gange der Bischofswahlen gilt, gilt auch gutentheils für die Äbte. Bisweilen hatte sich z. B. der weltliche Stifter die Ernennung des Abtes und der übrigen Beamten vorbehalten [4]); bisweilen griffen Kaiser und Könige ein, mit Bezug auf die Lehnsverhältnisse und weltlichen Güter, oder aus allgemeinern Gründen als Oberherrn [5]). Aber auch abgesehen davon, daß ein Kloster auf königlichem, fürstlichem oder adlichem Grund und Boden gebaut, daß Rechte der Laien vorbehal-

kennen lernen. Von gelehrten Äbtissinnen handelt die Hist. litt. de la France IX, 131.

1) Innoc. III epist. I, 311, plus prodesse, quam praeesse.

2) Innoc. III epist. XIII, 187.

3) De jure communi omnis congregatio monachorum eligere sibi debet Abbatem. Innoc. epist. XI, 205.

4) Thomass. II, 2, c. 39.

5) Hund metropol. III, 399. In dem Freibriefe Heinrichs V fürs Kloster Scheyern von 1107 heißt es: die Mönche sollen frei den Abt wählen, dehinc, ut solet, ad constituendum eum in choro monasterii conveniant, et una clero et populo advocato, sanctuario praesentibus accipiat virgam regiminis de Altari S. Martini. Conradi chron. Schirense 54.

ten waren und von den Landesherrn behauptet wurden; gab der Augenblick einer Erledigung des abtlichen Stuhles nur zu oft und zu günstige Gelegenheit für ungebührliche Einmischungen. Daß die Klöster, und die geistliche Seite überhaupt, alle Mittel der Gewalt und der Gesetzgebung anwandten, welche ihnen zu Gebote standen, um in ihren Kreisen ungestört zu wirken und zu herrschen, versteht sich von selbst, und insbesondere war der Papst hiebei der mächtigste Gehülfe. Andererseits aber wurde dieser, besonders in der spätern Zeit, den Rechten der einzelnen Klöster selbst gefährlich. Man kann es nämlich zwar nicht tadeln, daß päpstliche Gesandte [1]), wenn sie in Klöstern unfähige und untaugliche Äbte fanden, diese sofort entfernten: wohl aber wird es bedenklich, wenn sie sogleich einem andern die einstweilige Verwaltung übertrugen, und der Papst diesen als Abt bestätigte. Indessen läßt sich diese einmalige Unterbrechung des Wahlrechts als eine Art von Strafe betrachten; wogegen es rein monarchisch war, wenn einzelne Päpste in den ihnen unmittelbar unterworfenen Klöstern [2]) aus eigener Macht Äbte ernannten, oder, wie Innocenz IV, allgemein festsetzten, daß jeder erwählte Abt eines unmittelbaren Klosters persönlich in Rom Bestätigung und Weihe suchen müsse, was immer mit großen Kosten verbunden war. Noch sonderbarer erscheint es, daß Innocenz III die Aufsicht über ein solches Kloster in weltlichen und geistlichen Sachen, einem Bischofe übertrug und hinzufügte: wenn dieser und sein Nachfolger ihre Gewalt auch mißbrauchten [3]), solle jene Begünstigung doch nicht aufhören. So strafte sich zuletzt an den Klöstern die Begierde, alle regelmäßigen Kreise

1) Regesta Greg. IX, Jahr IV, 131. Thomassin. II, 2, c 39.

2) Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 200. Math. Paris 640.

3) Doch kann man annehmen, daß Innocenz III hier eigentlich nur die allgemeine Kirchenordnung und Regel herstellen wollte. Innoc. epist. I, 41.

der Kirchenherrschaft aufzulösen und alle vermittelnden Obern als überflüssig zur Seite zu schieben.

Gewöhnlich nahm man den Abt aus den Mönchen des Klosters; doch konnte er auch anders woher seyn, wenn er nur ein Mönch, wenn nur Orden und Regel dieselbe war. Bisweilen baten die Wähler auch wohl einen berühmten Mann [1]), z. B. Bernhard von Clairvaux, um Übersendung eines tüchtigen Abtes. — Niemand sollte plötzlich Abt werden, der nicht vorher Mönch gewesen war [2]); drängte aber eine äußere Gefahr, so unterrichtete man wohl einen mächtigen Laien in der Ordensregel und wählte ihn zum Abte, auf daß er schütze. Man sollte niemand erwählen, der an einem erheblichen körperlichen Fehler litt [3]), welcher ihn zu gottesdienstlichen Handlungen unfähig machte, oder Würde und Anstand verletzte. — Nur dann konnte ein Abt zwei Klöstern vorstehn, wenn das letzte vom ersten gestiftet [4]), davon abhängig und ihm gleichsam unterthänig war. Kein zum Bischof erwählter Abt sollte die letzte Würde behalten [5]). — Nicht selten versuchten die Mönche bei der Wahl dem künftigen Abte lästige Bedingungen vorzuschreiben [6]): allein die höhere Kirchengewalt hob dergleichen Verträge jedesmal als nichtig auf. Überhaupt ist es sehr merkwürdig, daß Versuche solcher Art nicht bloß bei den Wahlen der Äbte, sondern auch bei den Wahlen der Bischöfe und Päpste nie so gelungen sind, wie z. B. in der weltlichen Reihe bei Fürsten und Königen; und daß man in der kirchlichen Gesetzgebung Ansichten und Maaßregeln immerdar verworfen hat, welche im Staate als Schutzmittel der Freiheit betrachtet wurden.

Töchterklöster durften selten ohne Zustimmung des Mut-

1) Gudeni codex I, 89, 97. Decret. Greg. I, 6, 37.
2) Thomassin. II, 1, c. 87. Innoc. III epist. XI, 262.
3) Ein einhändiger Abt wird entfernt. Innoc. III epist. I, 307.
4) Stubul. monum. in Martene thes. II, 88.
5) Äußerung Alexanders III. Bouquet script. XV, 923.
6) Innoc. III epist. I, 201.

terklosters einen Abt wählen [1]). Pfarrer welche zum Kloster gehörten, konnten dagegen ihre Ansprüche auf Theilnahme an den Abtswahlen nicht durchsetzen; und umgekehrt war es wohl eine seltene Ausnahme [2]), daß in Padua ein Abt mit seinen Chorherrn Antheil an der Bischofswahl hatte.

Die Bischöfe oder ihre Archidiakone weihten die Äbte und Äbtissinnen, und verlangten dafür gewöhnlich eine Vergütung in Gelde oder Gütern [3]); aber die Klöster wehrten sich hiegegen auf alle Weise, und aus einzelnen Freibriefen ging es in die allgemeine Gesetzgebung über, daß jenes Geschäft und ähnliche unentgeltlich mußten verrichtet werden. Wollte sich der Sprengelbischof hiezu nicht verstehen, so durfte man sich an einen andern wenden. Dasselbe galt für die Weihung der Altäre und Kirchen, wobei der Feierlichkeiten übrigens noch mehre und die Begierde noch größer war, nicht gerade den nächsten Bischof, sondern den angesehensten und würdigsten, ja den Papst zu diesem Geschäfte zu bewegen. Als Urban II auf solche Weise eine Klosterkirche geweiht hatte, sagte er zu den Mönchen: „so viel Salbungen, Opfer, Reden, Cäremonien und Gebete waren zur Weihe erforderlich. Alles geschah zu eurem Besten, und wie ich gethan an dem sichtbaren Hause, so wirkt Christus täglich in den Seelen der Gläubigen, den wahren Tempeln des heiligen Geistes. Solche Tempel seyd ihr, solche Würde haben die Mönche, welche durch heilige Zucht und Regel

1) So ward z. B. 1230 entschieden, für die Theilnahme des Schottenklosters in Regensburg, bei der Wahl im Schottenkloster zu Wien. Gemeiner Chronik 328.

2) Affarosi memorie I, 177, 180.

3) Der Bischof soll keine cappas, tapetia, bacinos, manutergia nehmen. Concil. coll. XII, 959, No. 17—18. Innoc. III epist. I, 199; XIII, 204; XV, 207. Eine Urkunde vom Papst Alexander III sagt: caballum, quem Archidiaconus pro Abbatis institutione, in stabulo suo simoniace requirit, dari et exigi prohibemur. Miraei opera diplom. II, 975, Urk. 65.

den zeitlichen Fluthen entzogen und gereinigtes Geistes werden, welche in dem friedlichen Schooße der Religion ruhen und erkennen, wie gering und hinfällig alles auf Erden ist! Mir ist nicht erlaubt, meine Last zu theilen, oder mein Amt niederzulegen: aber durch euer Gebet [1]) möget ihr es erleichtern, ihr möget mein Schicksal beklagen."

b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster.

Neben dem Abte waren in jedem Kloster mehre Beamte, oder höhere Würden; aber es waren nicht in allen Orden gleich viel, und ihre Rangordnung stand ebenfalls nicht unbedingt fest. Indessen folgte der Prior immer zunächst auf den Abt; dann werden genannt der Dechant, Kellermeister, Ökonom, Kantor, Kämmerer, Schatzmeister und Küster oder Sakristan [2]) ꝛc. Niemand sollte zu gleicher Zeit zwei Würden bekleiden [3]). Der Abt besetzte die Ämter, durfte aber dafür keine Geschenke nehmen; er durfte, neben dem seinigen, kein zweites Amt für sich behalten [4]): denn der Gebende und Empfangende [5]) mußten durchaus getrennte Personen seyn. That ein geringerer Beamter seine Schuldigkeit nicht gebührend, so ward ohne viele Umstände ein anderer an seine Stelle gesetzt; nur konnte kein Abt

1) Murat. script. rer. Ital. VI, 240.

2) Thomassin. I, 3, c. 70. In Klugny waren die fünf Hauptwürden: de prioratu majori, de sacristia, de decanatu, de elecmosyna, de archidiaconatu. Geringer waren der camerarius, infirmarius, thesaurarius, cantor etc., ibid. §. 15. Analog finden wir in Nonnenklöstern die cameraria, celleraria, infirmaria. Gudeni codex III, 698. Nie sollten Laien diese Ämter bekleiden. Verfügung von Innocenz II, von 1143. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 271.

3) Innoc. III epist. I, 311. Harzheim conc. III, 532.

4) Thomassin. II, 1, c. 36, §. 11. Lateranisches Konzilium von 1179. Concil. coll. XIII, 423, No. 10; 832, No. 27.

5) Cum inter dantem et recipientem debet esse distinctio personalis. Innoc. III epist. X, 80.

ohne ein förmliches kanonisches Gericht [1]), kein Prior ohne erhebliche Ursachen entfernt oder verwechselt werden. Bei allen wichtigen Geschäften, Kauf, Veräußerung u. dgl., sollte der Abt jene Beamten befragen und ihren Rath nicht überhören; bisweilen wurden zu diesem Geschäft auch noch bejahrte und gewiegte Brüder [2]) von allen übrigen gewählt. Die Gränze und das Maaß der wechselseitigen Einwirkung ließ sich aber freilich nicht buchstäblich genau bestimmen; sondern Persönlichkeit, Umstände u. a. entschieden bald für das Übergewicht des Abts, bald für das der Beamten. Gegen die ursprünglichen Vorschriften, wurden die Stellen der letzten an vielen Orten, z. B. in St. Gallen [3]), sehr einträglich, was zu mancherlei mit der Klosterzucht unverträglichen Mißbräuchen führte.

In den Nonnenklöstern finden wir, neben ähnlichen Ämtern, einen Probst für diejenigen Geschäfte, welche Frauen nicht übernehmen konnten, also für Gottesdienst, Beichte u. dgl. Daß sich von diesem Punkte aus sein Einfluß leicht erweiterte und allmählich wohl auf alles und jedes erstreckte, ist leicht einzusehn. Gewöhnlich wurde der Probst von den Nonnen und der Äbtissinn gewählt, dem Bischofe vorgestellt und, sofern nicht Befreiungen statt fanden, von ihm bestätigt [4]). Er versprach dem Bischofe, und die übrigen Geistlichen versprachen ihm Gehorsam.

c) Von den Laienbrüdern und andern zum Kloster gehörigen Personen.

Sowie einerseits Einsiedler und Einsiedlerinnen über die Strenge des mönchischen Lebens, im Glauben an dadurch zu erreichende höhere Verdienste, hinausgingen: so finden wir an-

1) Thomassin. I., 3, c. 69, §. 12 und 20. Gudeni codex I, 278. — 2) Concil. collectio XIII, 836, No. 15; 879, No. 48.

3) Arx Geschichte von St. Gallen I, 474.

4) So festgesetzt 1239 bei einer Klosterstiftung. Guden. cod. III, 671. Der Probst sollte clericus regularis, aber nicht nothwendig von demselben Orden seyn.

dererseits Laienbrüder (conversi) [1]), welche sich an die Klöster anschlossen, ohne das volle Gelübde und die vollen Pflichten eines Mönchs zu übernehmen. Doch gelobten sie in der Regel Gehorsam, Ehelosigkeit, und daß sie sich eigenmächtig nicht entfernen wollten. Sie hatten andere Kleider, eine andere Tonsur und waren, so nahe sie sonst dem Mönche wohl treten mochten, doch nie geweiht. Ihnen lagen in der Regel die Geschäfte außerhalb des Klosterzwingers, der Klausur [2]) ob, und man rechtfertigte ihre Aufnahme hauptsächlich dadurch, daß alsdann den Mönchen jeder Vorwand umherzuschweifen genommen sey. Nicht selten zeigten die Laienbrüder wahre Demuth und waren zu den geringsten Diensten bereit; bisweilen aber kam der weltliche Sinn zum Vorschein, und sie mißhandelten auch wohl einmal einzelne Mönche.

Das Verhältniß der Zahl zwischen Mönchen und Laienbrüdern [3]) wurde nicht selten gesetzlich bestimmt, und besonders suchten Nonnenklöster, zur Vermeidung von Mißdeutungen, höhere Freibriefe gegen die Aufnahme weltlicher Personen [4]).

Bisweilen hatten die Laienbrüder selbst Rechte im Kapitel, bisweilen traten sie in den Mönchsstand und wurden alsdann sogar Äbte. Weltliche Würden, z. B. die eines Kämmerers, Anwalts, Vicegrafen u. a., konnten ihnen unbedenklich übertragen werden [5]). Sie dagegen übertrugen in der Regel ihr Gut dem Kloster. Es finden sich auch Fälle,

1) In Deutschland kamen Kongregationen von Laienbrüdern ums Jahr 1091 auf und wurden von vielen gemißbilligt, vom Papste dagegen als Nachahmung der ersten christlichen Lebensweise gebilligt. Berthold. Constant. chorus conversorum, steht dem choro monachorum gegenüber. Alberic. zu 1226.

2) Manrique annal. I, 29. Gerbert hist. nigrae silvae I, 496.

3) Z. B. setzt Innocenz III einmal fest, daß noch einmal so viel conversi als clerici in einem Kloster seyn sollen. Epist. V, 3.

4) Ebendas. X, 59.

5) Mittarelli annal. I, 350, 353, 422.

daß Konversen zwar Priester, aber nicht Mönche wurden und dann Pfarrstellen, oder auch Stimmrecht im Chor erhielten. Von den Konversen werden die oblati noch unterschieden: jene nämlich hießen in ältern Zeiten diejenigen, welche aus eigenem Antriebe in ein Kloster traten [1]); oblati hingegen nannte man die, welche von ihren Ältern in jungen Jahren dem Mönchsstande bestimmt wurden; später hieß aber auch jeder oblatus, welcher sich und sein Gut dem Kloster darbrachte.

Die meisten Klöster hatten die nöthigsten Handwerker innerhalb ihrer Mauern, und ihnen ward ebenfalls manche geistliche Pflicht auferlegt, ob sie gleich sonst weltlich blieben [2]).

So mußten z. B. im Orden des heiligen Gilbert von Simpringham, die Schneider, Schuster, Weber und Gerber ein genaues Stillschweigen beobachten, und nur die Schmiede durften reden. Entweder wurden solche Klosterhandwerker [3]) ganz verpflegt, oder sie erhielten bestimmten Lohn. Außerdem rechneten sich noch viele Handwerker, die in den Städten wohnten, zu den Klöstern, und nahmen deshalb manche Freiheit in Anspruch, welche ihnen jedoch ihre übrigen Mitbürger nicht immer gutwillig einräumen wollten.

5. Von den Klostergütern.

Jeder, welcher das Mittelalter nicht näher kennt, erstaunt in unsern Tagen über die Masse der damals in die Hände der Klöster gekommenen Besitzthümer; und allerdings

1) Magagnotti vita di S. Bernardo 371. Das Wort Laienbrüder drückt den Sinn des Wortes conversi nicht richtig aus, man sollte beides unterscheiden. Diese standen dem Mönche näher; jene gehen in die Reihe der zum Kloster gehörigen Handwerker u. dergl. über. Die Abstufungen waren sehr mannigfaltig.

2) Helyot II, c. 29. Die Aufnahme von familiares, die nicht Mönche, nicht Laienbrüder waren, ward von den Cluniacensern untersagt. Marrier bibl. Cluniac. 1367, 48.

3) Urkunden des Frauenmünsters in Zürich. Handschr. VII, 747.

liegt der Hauptgrund in der damaligen, von der unsern ganz verschiedenen Sinnesart. Es war allgemein anerkannt, daß Überlassung von Gütern an Klöster, die heilbringendste Bestimmung derselben sey: man muß, so hieß es, den Geistlichen geben, damit sie aus dem Überfluß ihrer Trefflichkeit, dem Mangel der Laien abhelfen [1]). Wer einem Kloster etwas schenkt [2]), ist theilhaft alles Guten, was daselbst vollbracht wird; es dient, durch die Bitten der Geistlichen, zur Vergebung der Sünden; es hat, nach allen Aussprüchen der Kirchenlehrer, keinen Zweifel, daß das Heil der Menschen hauptsächlich aus Mildthätigkeit und Almosen erwächst u. s. w. [3]). Ja, Herzog Ludwig der Strenge von Baiern, hielt die Anlage eines Klosters für eine angemessene Buße des an seiner unschuldigen Gemahlinn begangenen Mordes [4]).

Wir müssen jedoch über die Erwerbungsarten der Klöster noch etwas genaueres mittheilen. Die wichtigste war:

1. die Gründung von Klöstern überhaupt. Sie ging bald von Königen und Fürsten, bald von Hochgeistlichen aus; nicht seltener aber war es ein Erwerb, den fleißige Mönche in unbebauten Gegenden selbst machten; ein Erwerb, der allmählich im Ablaufe der Zeit ungeheuer an Werth stieg. Der heilige Bischof Otto von Bamberg stiftete allein funfzehn Klöster [5]) und meinte: „anfangs, wo es nur wenige Menschen gab, mochten sie sich vermehren; jetzo dagegen sollen sie sich beherrschen und Gott dienen." — Obgleich die fränkischen Kaiser nicht mehr so große Schenkungen machen konnten, als die sächsischen, und die Hohenstaufen sie oft nicht machen wollten: so fehlte es doch, wie wir weiter unten sehn werden, zu keiner Zeit an Begünsti-

1) Ludwig reliq., mscr., II, 364.

2) Würdtwein subsidia V, 413. Gudenus II, 28 und überall.

3) So sagt 1134 Herzog Gottfried der Bärtige von Niederlothringen. Miraei opera diplom. I, 174.

4) Wildenberg chron. Bavariae 305.

5) Ottonis vita in Canisii lection. III, 43, 49.

gungen mancherlei Art, wenigstens derjenigen Klöster und Stifter, die es mit ihnen hielten.

2. Auf dem großen Gütermarkte, der besonders zur Zeit der Kreuzzüge eröffnet wurde, kauften die Klöster mit großem Vortheil; oder schossen Geld gegen Verpfändung von Grundstücken und unter der oft eintretenden Bedingung vor: diese sollten ihnen anheim fallen, wenn der Verpfänder nicht zurückkehre [1]). Auch dadurch machten sie sich den Erwerb leicht und einträglicher, daß sie Weltgeistlichen und Bischöfen den Zehnten verweigerten, welchen der frühere, oder jeder andere weltliche Eigenthümer zu zahlen verbunden war. Dies verbot zwar unter andern Papst Innocenz III [2]): allein nicht selten wußten es die Klöster dennoch durchzusetzen. Auf solche Weise konnten sie jeden weltlichen Kauflustigen ohne Gefahr und Verlust überbieten. Umgekehrt traten aber auch einzelne Fälle ein, wo sich Klöster gezwungen sahen, Grundstücke sehr theuer zu bezahlen [3]): wenn nämlich die ihrigen mit denen mächtiger Adlichen vermischt lagen, und daraus viele Plackereien und Streitigkeiten hervorgingen.

3. Brachten sie durch manche, ihnen zu Gebote stehende Mittel [4]), sehr viele vortheilhafte Tauschverträge zu Stande.

4. Um ihres Schutzes, ihres geistlichen Beistandes gewiß zu seyn, begaben sich viel freie Leute in ihre Hörigkeit; oder man bewilligte diesen gewisse Nutzbarkeiten, unter der Bedingung des künftigen Heimfalls aller ihrer Besitzungen an das Kloster [5]).

5. Wußten sie Lehne, oft mit Beistimmung der Lehnsherren [6]), in Eigenthum zu verwandeln; oder diese erlaubten ihren Mannen und Leuten ganz im allgemeinen, unbe-

1) Gudenus sylloge 243 und oft.
2) Innoc. III epist. XVI, 85.
3) Verdens. episcop. chron. c. 31.
4) Siehe z. B. das Verzeichniß in Ebersperg. tradit. cod. 44.
5) Mösers osnabr. Geschichte II, Urk. 35.
6) Ludwig reliquiae I, 194, 233.

wegliches und bewegliches Gut an Kirchen und Klöster zu überlassen [1]).

6. Bisweilen nahmen Klöster reiche Personen als Mönche an, um sie zu beerben [2]); während diese, nach wie vor, weltlich außerhalb desselben lebten und nicht einmal die Kosten gewöhnlichen Unterhalts verursachten. Oder man bewilligte solchen Personen, als Lockung, große Leibrenten.

7. Kein Mönch durfte, als ein habeloser Mensch, irgend ein Eigenthum einem Dritten anweisen oder vermachen [3]); wogegen umgekehrt die meisten Orden um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den Päpsten das Recht erhielten, Erbschaften für die Mönche [4]) so an sich zu ziehen, als wären diese noch weltlichen Standes. Freilich aber ward dieses Recht, welches den Klöstern ungeheuer viel Gut der sterbenden Verwandten [5]) verschafft haben würde, von den lebenden Laien sehr oft bestritten und vereitelt. Schon 1142 gab Papst Innocenz II [6]) den Mönchen in Montekassino jenes Recht, gleich den Laien zu erben (doch wurden Lehne ausgenommen); es ist aber zweifelhaft, ob die Urkunde ächt, und gewiß, daß sie nicht überall zur Vollziehung gekommen ist. Die Statuten von Verona setzten fest: daß Mönche und Weltgeistliche, zwar nicht mit Brüdern weltlichen Standes, wohl aber mit Schwestern zu gleichen Theilen erben konnten [7]).

1) So 1259 der Graf von Gleichen. Gleichense diplom. 537. Wenck hess. Geschichte III, Urk. 75.

2) Innoc. III decret. 598. Schwarzacense chron. 20.

3) Concil. coll. XIII, 1081, No. 47.

4) Nach Gesetzen von 1246 und 1249 sollen die Cistertienser und Prämonstratenser, nach einer Bestimmung von 1265 die Franziskaner und Dominikaner erben, als wenn sie weltlich geblieben wären. Bullar. Roman. I, 88, 133. Thomass. III, 1, c. 25.

5) Thomass. III, 1, c. 25.

6) Margarinus bullar. Casinense I, 15. Ein ähnlicher Freibrief von Innocenz IV für das Kloster des Isles im Sprengel von Auxerre, steht in der Gallia christ. XII, preuv. p. 162.

7) Campagnola c. 44 — 45.

8. Die kirchliche Gesetzgebung war der Erhaltung und Mehrung der geistlichen Güter sehr günstig: so z. B. in Hinsicht der gegen sie statt findenden Verjährung [1]).

9. Am einträglichsten endlich waren die eigentlichen Schenkungen, und mit Recht sagt Wilhelm von Nangis über die Zeit des heiligen Bernhard [2]): „die Fürsten und Prälaten waren den Mönchen überaus günstig, sie boten ihnen freiwillig Äcker, Wiesen, Wälder und alles dar, was zur Anlegung und Erhaltung der Klöster nützen konnte."

Die Zahl der Urkunden [3]), welche über Schenkungen auf uns gekommen sind, ist unermeßlich groß. Diese fanden theils statt unter lebenden, theils letztwillig auf dem Todtenbette; und wie viel Gelegenheit zur Einwirkung hatten nicht die Geistlichen als Pfleger von kranken, oft sterbenden Pilgern, als Vorsteher von Hospitälern, als Schreiber von Testamenten u. s. w. Aber freilich wurden schlechte Mittel keineswegs immerdar verschmäht, und die Ermahnung, seine Sünden durch Schenkungen auf dem Todtenbette gut zu machen, ging oft nur aus Habsucht hervor. Oder wenn

1) Z. B. 100jährige Verjährung für ein Kloster bestimmt. Campagnola I, 84.

2) Guil. Nang. zu 1232. Am genauesten bestimmen die statuta Pisana 170 das Erbrecht der Mönche. Hat der ins Kloster Gehende Kinder, so erbt jenes nichts, und behält nur was es früher, ohne Verletzung des Pflichttheils bekam. Fehlen weltliche Geschwister, so erhält der Mönch Pflichttheil; sind nur Verwandte und Seitenverwandte da, so erbt das Kloster ein Drittheil der Güter; fehlen auch jene, so erbt das Kloster, sofern der Eintretende nicht anders verfügt hat, u. s. w. — Nach den Gesetzen von Stade, erben Mönch und Nonne nicht, es sey, daß man ihnen etwas aus Freundschaft zukommen läßt. Pufend. observ. jur. app. 186.

3) Siehe z. B. die Unzahl in den Monum. boicis, die Traditiones Fuldenses, die Diplomataria Leisnicens. Chamburgens. Oldeslebens. Capellendorf. etc. Vom Kloster Ebersperg sind allein 228 Schenkungsnummern. Die Erlaubniß, zum Klosterbau bei Gläubigen zu sammeln, wirkte ebenfalls wie eine Schenkung. Falke cod. trad. add. Urk. 51.

man dieſe nicht geradehin ausſprechen wollte, ſo fragte man wohl den Kranken: „willſt du die Mönchskutte anziehen?“ und wenn der, oft Beſinnungsloſe, oder der Folgen Uneingedenke mit Ja antwortete, ſo behauptete man: das Vermögen ſey damit dem Kloſter übergeben. Nicht immer war ein Angehöriger zur Hand, welcher, zornig und gewandt (wie in einem, Innocenz III zur Entſcheidung vorgelegten Falle), bewies, daß der Kranke nicht wiſſe was er rede [1]). Jener Verwandte that nämlich unmittelbar auf jene Frage, die zweite: „willſt du ein Eſel ſeyn?“ worauf gleich andächtig die Bejahung erfolgte. Noch lebhafter als mit den Verwandten, wurde bisweilen der Streit, wenn man ſich der Erbſchaften von Geiſtlichen anmaaßte, die nicht zum Kloſter gehörten, und auf deren Güter, wenn ſie ohne Willenserklärung geſtorben waren, der Biſchof ein näheres Anrecht behauptete.

Um ſolchen Streitigkeiten zu entgehen, ließ man oft den Biſchof und den Lehnsherrn, man ließ bei Schenkungen von Allode [2]), die Frau, die Kinder und die Verwandten ausdrücklich einwilligen. Wechſelſeitig beſtätigten ferner die Fürſten geiſtliche, und die Prälaten weltliche Schenkungen [3]). Der Biſchof ertheilte beſondere Erlaubniß, wenn Grundſtücke an Klöſter [4]) kommen ſollten, die außerhalb ſeines Sprengels lagen; der Schutzherr bekräftigte Schenkungen dem Landrechte gemäß; die Salmänner vollzogen [5]) dieſelben und beurkundeten den Beſitzſtand vor dem weltlichen Richter. Gewöhnlich erfolgte die Schenkung, um Einreden abzuſchneiden [6]), außerhalb des Kloſters, unter freiem Himmel, oder auf der öffentlichen Straße; oder man zahlte

1) Innoc. III epist. I, 247. Bulaeus II, 698.

2) Würdtw. nova subs. VII, 81. Ludwig. reliq. I, 8. Zapf. monumenta I, 116, 117. Monum. boica I, 131.

3) Ludwig reliq. I, 45, 48.

4) Ebendaſ. II, 354, 364. Schöpflin Alsat. dipl. I, Urk. 246.

5) Monum. boica I, 389. Gemeiner Geſch. v. Baiern 166.

6) Gerbert iter Alemannic. 33.

eine geringe Kleinigkeit, um den Schein zu erwerben, das Geschäft sey ein Kauf. — Hatte man die Einwilligung der verletzten Kinder einzuholen versäumt, so wurden diese bisweilen, der Billigkeit gemäß, nach dem Ermessen kluger Männer entschädigt [1]). Öfter dagegen hielt man streng auf dem Buchstaben des Rechts: so erwies z. B. das Kloster Banz mit sieben Zeugen den Kauf adlicher Grundstücke wider den dadurch verkürzten Sohn des Verkäufers [2]). Allein dieser fuhr, trotz des Spruches, so lange mit Feindseligkeiten fort, bis ihm der Abt noch eine bedeutende Summe zuzahlte. Mannichmal geschah es auch daß jemand seine Güter einem Kloster zusicherte, nachher aber noch heirathete und Kinder zeugte; da gab es dann Streit, und eben so oft Entscheidung durch Gewalt, als durch Güte [3]).

Den Schenkungen waren oft Bedingungen, in der Regel geistlicher, bisweilen aber auch anderer Art hinzugefügt. Am häufigsten wurden Seelenmessen [4]) verlangt und versprochen; oder auch, daß man, wenn sich der Schenker bei Lebzeiten eine Messe bestelle, diese in seiner Gegenwart lese [5]). Mehre Male behielten sich die Stifter gewisse Einnahmen in Natur [6]) vor, welche in ihrer Abwesenheit den Armen zu Gute kommen sollten. Abweichungen von den vorgeschriebenen Zwecken und eigenmächtige Abänderungen, waren theils durch kirchliche und päpstliche Vorschriften [7]) untersagt; theils wurden auch vom Schenker sogleich Strafen und Verwünschungen hinzugefügt: so z. B. daß Äbtissinn, Priorinn

1) Ludwig reliq. II, 351, 364, 367, 382. Histoire de Languedoc II, 513.

2) Sprenger Gesch. von Banz 330. Monum. boica IX, 476.

3) Monum. boica I, 53.

4) Gudeni cod. II, 125. Miraei opera dipl. III, 601. Holstenii codex II, 413, 2, und überall.

5) Miraei op. dipl. I, 412, Urk. 93.

6) Ibid. I, 720, Urk. 119.

7) Innoc. III epist. II, 237.

und Kellnerinn bis zu gesetzlicher Vollziehung bei Wasser und Brot leben sollten [1]).

Manche Stiftungen gedachten mehr des Leibes, als des Geistes: denn neben einzelnen, zu Büchern, zum Unterricht eines Kindes, zu Lichtern auf dem Altare [2]) u. dgl., finden sich häufigere folgender Art: zu weiß Brot und ein Gericht mehr [3]); um Pelze für die Schwestern zu kaufen, zu Lichtern, damit die Schwestern im Schlafzimmer sehn können und von der, ihrem schwächlichen Geschlechte eigenthümlichen Furcht im Dunkeln befreit werden; zu einer Erquickung, jedesmal wenn die Schwestern Blut lassen [4]); zu Wein, weil um dessen Mangels willen, gelehrte und gewiegte Personen in ein Kloster nicht eintreten wollten [5]); zu Wein und Fischen, und wenn je die Einnahme zu etwas anderem verwandt wird, fällt sie an die Geber zurück; zu Nahrungsmitteln, und wer die Stiftung dazu nicht getreulich verwendet, dessen Theil soll seyn mit Judas und Nero u. s. w. [6]). Während manche ein Begräbniß im Kloster und Seelenmessen am Todestage als etwas sehr wichtiges ausbedungen, ordnete ein Ritter von Ilburg im Jahre 1297: daß an seinem Todestage im Kloster ein Fest gefeiert werde [7]) mit Weitzenbrot, frischer Butter, Eiern, Fischen, Wein, Meth und luckauer Bier. — Auf solchen Wegen kam man allmählich in böse Üppigkeit, so daß z. B. in St. Gallen täglich wohl zehn Gerichte gegessen wurden [8]). Freilich erschra-

1) Gudenus III, 698.

2) Monum. boica IX, 587; X, 19; I, 387.

3) Ibid. IX, 488; V, 143; VII, 120. Gudeni cod. I, 165.

4) Es ist vom Aderlasse oder der monatlichen Reinigung die Rede; quotiescunque sanguine minuantur. Mon. boica VIII, 524.

5) Pro defectu vini personae literatae — jugum ordinis subire recusarent. Miraei op. dipl. III, 407, Urk. 125. Gudeni cod. I, 688.

6) Monum. boica VIII, 469; XXII, 124; I, 201.

7) Ludwig reliq. I, 178.

8) Monum. boica III, 91; IV, 90; VIII, 146. Arx Geschichte von S. Gallen I, 471.

ken Ernstere hierüber und dachten daran, nicht bloß ein Maaß des Genusses, sondern überhaupt des Besitzes und Reichthums festzusetzen [1]): aber nur in den Bettelorden erhob man solche einzelne Anregungen zur Regel, und brachte sie zur Vollziehung.

6. Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern.

Die Übernahme des Mönchsgelübdes galt für eine, zu völliger Wiedergeburt verpflichtende zweite Taufe [2]), für eine völlige Lossagung von der Welt: desungeachtet, und trotz der Übernahme mancher weltlichen Geschäfte durch Laienbrüder und Klostervögte, blieb noch mancherlei übrig, was die Mönche in die Welt hinaustrieb. Einmal hatten nicht alle ein uneigennütziges, bloß zu himmlischen Dingen gekehrtes Gemüth; dann bedurfte man auch des Irdischen, um zu leben [3]); man mußte sein Recht verfechten, man wollte Ansehn gewinnen, und bei der so außerordentlich großen Zahl von Klöstern, konnte die Aufsicht nicht überall genau, die Zucht nicht überall gleich strenge seyn. Nur darauf drangen die Gesetze sehr bestimmt: daß kein Mönch auf einem Vorwerke, oder zu irgend einer geistlichen Verrichtung einzeln wohne, sondern in diesem Fall ein Weltgeistlicher angestellt werde [4]). Überhaupt mußten immerdar wenigstens zwei zu wechselseitiger Aufsicht beisammen seyn; und diejenigen welche im Kloster Unruhen machten, sollten niemals an solche Stellen geschickt, sondern strenger im Kloster eingesperrt werden.

Geistliche Übungen galten für die würdigste Beschäftigung des Mönches; auch findet sich darüber eine so ungeheure Anzahl von Vorschriften, es wird selbst das Gering-

1) Robert de Monte zu 1131.

2) Neander Bernhard von Clairvaux 42.

3) Thomass. II, 3, c. 111.

4) Ebendas. I, 3, 69, päpstliche Verfügungen von 1179 und 1212.

fügigste hiebei mit solcher Wichtigkeit behandelt, daß man nicht weiß, was man beispielsweise erzählen soll. Nur in den kleinen Künsten des Paradeplatzes späterer Zeit möchte jenes, manchem Unbegreifliche, ein verständliches Gegenbild finden. Handarbeiten, Garten- und Land-Bau wurden, besonders von einigen Orden, mit großem Fleiß und vieler Einsicht getrieben [1]); wissenschaftliche Beschäftigungen, Abschreiben von Büchern u. dergl. schien, der Würdigkeit nach, zwischen geistlichen und körperlichen Beschäftigungen in der Mitte zu stehen. Daß die Äbte sich nicht selten mehr Freiheiten nahmen, als sie den Mönchen verstatteten, ist nicht zu verwundern; kirchliche Gesetze traten indeß solchen Mißbräuchen bestimmt entgegen [2]): Äbte sollten z. B. nicht die Ritter machen, nicht ohne Grund außerhalb des Klosters schlafen, sie sollten mit den Mönchen essen u. a. m. — Sonst entschieden freilich der Abt und die Äbtissinn aus eigener Macht [3]), ob für sie ein Grund vorhanden sey, aus dem Kloster hervorzugehen; die übrigen bedurften dagegen, nach vorhergegangener Prüfung, einer besondern Erlaubniß, alle kleinen und heimlichen Ausgänge wurden versperrt, die übrigen Thüren bewacht und Nachts die Schlüssel den Obern abgeliefert.

Gespräche mit Fremden fanden nur durchs Gitter, und in der Regel nie ohne Zeugen statt [4]). Um die Verbindungen mit Laien nicht zu vermehren, sollte kein Mönch und keine Nonne Gevatter stehen [5]).

Es war den Weltgeistlichen und Prälaten untersagt,

1) Thomass. III, 15. Im Orden der heiligen Klara war genau bestimmt, was die Nonnen thun mußten, welche lesen und welche nicht lesen konnten. Bull. Rom. I, 96.

2) Concil. collect. XII, 1099, 17. Ne abbates faciant milites etc.

3) Würdtwein subsidia IV, 338. Innoc. III epist. I, 311.

4) Innoc. III epist. IV, 337. Suspecta ostiola — obstruantur. Concil. coll. XIII, 330, c. 2.

5) Ebendas. XII, 1099, 19.

irgend einem, ohne bestimmte Erlaubniß seiner Obern herumschweifenden Mönche [1]), Schutz zu verleihen.

Für die Kranken sorgte man gewissenhaft; doch wurden sie nicht einzeln in ihren Zellen [2]), sondern in einer allgemeinen Krankenstube verpflegt.

Die Betten waren sehr einfach [3]) und in Clairvaux z. B. mit Buchenblättern gefüllt. Nie sollten zwei Mönche oder zwei Nonnen in einem Bette schlafen [4]).

Die Fragen über die Kleidungen wurden mit großem Eifer behandelt, und wenn Klöster und Orden sich hiebei in die Quere kamen, so entstand heftiger, selbst bis zu päpstlicher Entscheidung hinangetriebener Streit [5]). Das Recht der Erfindung, des ungestörten Besitzes, der Vorzug größerer Heiligkeit und Entsagung, wurde gegenseitig geltend gemacht. An den Kleidern konnte man Orden, Abtheilung, Würde u. s. f. so erkennen, wie Regimenter und Officiere in unsern Tagen. Nur daß man sich jetzt in Pracht, Farben, Stickerei u. dergl. überbietet, während damals Armuth, Entsagung, Einfachheit sich auch in der Kleidung überall zeigen sollte. Viele Kirchengesetze, welche den Gebrauch bunter Zeuge, kostbarer Pelze, goldener Ringe u. dergl. gar oft untersagen, beweisen jedoch, daß es nicht an Übertretungen jener Grundsätze fehlte. Die Vorschriften erstreckten sich über alle Theile der Bedeckung, von den Füßen bis zum Kopfe: härene Hemden zog man in strengen Orden auf den bloßen Leib, und wer dies nicht ertragen konnte, sollte grobe, ungefärbte wollene Kleider tragen. Hänfene und leinene Hemden [6]) und Kleider galten schon für üppig und wurden öfter verboten

1) Concil. coll. XII, 781, 10.

2) Innoc. III epist. V, 12.

3) Guil. Nang. chron. zu 1115.

4) Concil. coll. XIII, 829, No. 21 und 833, No. 2.

5) Baluzii miscell. I, 215. Concil. XII, 1372, 1495. Thomass. III, 3, c. 41.

6) Leinene Hemden werden verboten. Innoc. III epist. V, 82.

als erlaubt. Es durfte den Päpsten nicht zu geringfügig erscheinen, Kleiderordnungen [1]) für einzelne Klöster zu bestätigen, und festzusetzen, welche Stücke seiner Kleidung der Mönch des Nachts anbehalten, und welche er ausziehen mußte. Nach Ort und Lage, wurde von den Päpsten bisweilen das als Ausnahme gestattet, was die Regel verbot: den Mönchen eines kalt liegenden Klosters erlaubte z. B. Innocenz IV wärmere Hüte zu tragen [2]); den Einsiedlern im Schwarzwalde erlaubte Honorius III vom November bis zum April Schuhe anzuziehen. Hierüber beschwerten sich indeß die andern Ordensbrüder so lange und so laut [3]), bis jene Erlaubniß allen ertheilt wurde. — Mannichmal scheinen die Ansichten über Werth und Bedeutung gewisser Kleidungsstücke, gewechselt zu haben. So heißt es z. B. an einer Stelle: die Prämonstratenser sollten keine Handschuh tragen [4]), damit sie über solchen auszeichnenden Putz nicht stolz würden; und ein ander Mal verstattet ein Papst dem Vorsteher eines Klosters in Magdeburg, Handschuh zu tragen, damit die zu heiligen Dingen geweihten Hände nichts fremdartiges berühren, oder durch Hitze und Kälte leiden möchten. Überhaupt durfte man gewisse Kleidungsstücke ohne Erlaubniß der Päpste nicht anlegen; und diese belohnten ausgezeichnete Äbte damit, sowie man wohl jetzt mit Orden und Uniformen belohnt. Mitra, Dalmatika, Sandalen, Ring, Stab, Handschuh wurden dann mit geistlichen Deutungen und Ermahnungen, in der Regel [5]) zu großer Freude der Begnadigten, übersandt. Auch die Äbte hatten Einfluß auf die Fertigung besserer oder schlechterer

1) Kleiderordnung für Baucouleurs, Innoc. III epist. VII, 213.

2) Baluzii misc. I, 210.

3) Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 433, im vatik. Archive.

4) Innoc. III epist. I, 197. Ludwig reliq. II, 409.

5) Margarinus I, Urk. 31, 35, 36; II, 152, 167, 185. Monum. boica VI, 185; X, 469. Innoc. III epist. I, 519. Wibaldi epist. append. 616.

Kleidung; wenigstens ward ums Jahr 1219 dem Vorsteher des Klosters auf dem Petersberge vorgeworfen [1]): er lasse, nicht um strengheiliger Zucht willen, sondern aus Geiz, seine Mönche halbnackt ohne Hemden und Hosen einhergehn. Gegen solche Mißbräuche suchte und fand man Hülfe bei den kirchlichen Obern, welche aber auch, um Übelstände anderer Art zu vermeiden, untersagten, statt der Kleidung baares Geld zu geben [2]).

Noch wichtiger als die Kleidung, war den Mönchen das Essen und Trinken: denn manche drängten zu einer, angeblich verdienstlichen, Strenge und Entsagung hin, welche körperliche Erschöpfung, ja Krankheiten nach sich zog; während andere hieran kein Behagen fanden, sondern danach trachteten, diese Genüsse (welche immer noch erreichbarer, als manche andere zu seyn schienen) auf alle Weise zu erhöhen. Der Ordnung halber wurde deshalb in den meisten Klöstern genau festgesetzt: wann strenger oder milder gefastet werde, wie oft und wie viel, Mönchen, Nonnen, Laienbrüdern, Dienstboten u. a. an Fleisch, Brot, Bier, Wein, u. dgl. verabreicht werden müsse [3]). Dennoch fehlte es nicht an Unzufriedenheit. Der Abt und die Beamten aßen an dem sogenannten Tische der Abtei, in der Regel besser als die übrigen [4]); oder, was auch vorkam, einem strengern Abte fiel es ein, daß alle Brüder mit ihm, über die Vorschriften hinaus [5]), mehre Wochen bei Wasser und Brot fasten sollten. Bisweilen hatten Abt und Mönche Grund sich über die Klostervögte und weltlichen Verwalter zu beschweren, welche die Lebensmittel in ihre ausschließliche Verwahrung nahmen [6]), davon ihre Freunde und Verwandte

1) Chron. mont. sereni zu 1219.

2) Concil. coll. XIII, 1466, No. 7. Harzheim concil. III, 534.

3) Ordnung für Hervorden. Falke cod. tradit. add., Urk. 28.

4) Thomass. III, 2, c. 26.

5) Chron. mont. sereni zu 1157. Farfense chron. 678.

6) Lünig Reichsarch., spicil. ecclesiast. v. Korvey, Urk. 51. Wibaldi epist. app. 607.

reichlich bewirtheten, jenen aber nur so viel oder so wenig gaben, als ihnen gut dünkte. Nicht immer wurden Gegenstände dieser Art mit Anstand und Besonnenheit verhandelt; sondern es kam mehre Male zu ungebührlichen Äußerungen, ja zu Thätlichkeiten. So nahmen sich einst die Mönche auf dem Petersberge, weil ihnen das verabreichte Getränk nicht behagte, mit Gewalt so viel Wein aus dem Keller, daß sie sich betranken und in der Nacht, als wahrscheinlich durch ihre Schuld Feuer auskam, nicht im Stande waren beim Löschen Hülfe zu leisten. Das Kloster brannte nieder [1]). Sowie manche Fragen über die Kleidung vom Papste entschieden wurden, so auch über die Nahrungsmittel, und er erlaubte z. B. an Fasttagen da Fleisch zu essen, wo keine Fische zu bekommen waren [2]).

Jedem Kloster lag die Pflicht der Gastfreundschaft ob, und viele übten dieselbe auf sehr rühmliche Weise [3]), während wohl nur einzelne aus Sparsamkeit hinter ihren Kräften zurückblieben. An der Pforte saß gewöhnlich ein besonders strenger und frommer Bruder, welcher alle Pilger, Arme und Reisende aufnahm und sie erst ins Gebetzimmer führte, dann ins Gastzimmer, wo man ihnen die Füße wusch und Nahrung reichte [4]). Minder strenge Orden ließen auch Weiber bis ins Oratorium führen, nicht aber in die Zellen; strengere Orden ließen ihnen durch mehre Brüder, den Bedarf an einen, mit leichtem Dache gegen Regen geschützten Platz, vor das Kloster bringen; Einsiedlern, die abgelegen in Hütten oder Höhlen wohnten und nur alle Sonntage zu gemeinsamem Gottesdienst ins Kloster kamen, wurde das Essen gewöhnlich auf die ganze Woche hinausgeschickt oder mitgegeben; nicht selten lebten solche Männer, in Thierhäute

1) Chron. montis sereni zu 1199.

2) Innoc. III. epist. V, 10, für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni zu 1201.

3) Monum. boica XI, 234. Lob des Klosters Nieder-Altach.

4) Otto Frising. chron. VII, 35.

gekleidet, fast nur von Gras und Wurzeln. Personen aus Klöstern und Stiftern, mit denen man in engerer Verbindung stand [1]), hatten natürlich doppelte Anrechte auf gastfreundschaftliche Behandlung; damit sich aber Unberechtigte nicht unter diesem Vorgeben einschleichen möchten, mußte sich jeder über seine Stellung durch schriftliche Zeugnisse seiner Obern ausweisen. Bisweilen aber brauchte man nicht List, sondern Gewalt, um in Klöstern aufgenommen zu werden; so daß diese sich königliche und kaiserliche Freibriefe geben ließen [2]), um gegen willkürliche Einlagerung und Behandlung von Beamten, Adelichen und Prälaten geschützt zu seyn. Und über Nahrung und Wohnung hinaus, verlangten manche Übermüthige auch Kleider, Pferde, Lastthiere, Reisegeld u. dergl. Wenn die Könige selbst so verfuhren [3]), wenn sie nicht bloß sich, sondern auch, gleich den Adlichen, ihre Pferde, Hunde und Jagdvögel in die Kost gaben; dann halfen freilich weltliche Schutzmittel nicht mehr aus, und man griff zu den oft wirksamern geistlichen Strafen. Die Ankunft so vieler Gäste vertrug sich oft nicht mit dem beharrlichen Stillschweigen, welches manche Regel verlangte [4]); man hatte aber die Zeichensprache durch die umständlichsten Vorschriften und fleißige Übung, auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. So gab es Zeichen (meist durch Hände und Finger) für alle Eßwaaren, Getränke, Kleidungsstücke u. dergl. Ein Finger unters Auge gelegt bedeutete z. B. Kirschen; der kleine Finger an die Lippen gelegt bedeutete (im Angedenken an säugende Kinder)

1) Gudeni codex I, 467.

2) Ibid. III, 1075. Gerbert historia nigrae silvae III, 132.

3) So hatte Heinrich II von England seine Pferde in mehren Abteien eingestellt. Radulph. a Diceto imag. 647. Die Abtei S. Albans hatte einen Gaststall auf 500 Pferde. Math. Paris 572.

4) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 48. — Urban IV gab fremden Mönchen, die in ein Kloster nach Kompiegne kämen, die Erlaubniß zu reden, wenn es ihr Gelübde auch sonst untersagte. Gallia christiana X, 138.

Milch; ein Finger gegen den etwas geöffneten Mund ausgestreckt, bedeutete (in Erinnerung an übeln Geruch) Knoblauch oder Rettig [1]).

Daß die strenge Verpflichtung zur Keuschheit bei den Mönchen eben so viele Lobpreiser und eben so viele Schwierigkeiten fand, als bei den Weltgeistlichen und Prälaten, versteht sich von selbst; doch ward jenen das Übertreten ihres Gelübdes sehr erschwert, weil durchaus kein Frauenzimmer über Nacht in einem Kloster geduldet werden sollte [2]). Indeß umging man das Keuschheitsgebot auf mannigfache Weise, und in einigen Nonnenklöstern nahm die Hurerei fast noch ärger überhand, als in Mönchsklöstern [3]). Überall war Aufsicht nöthig. Es geschah, daß ein Abt Kinder zeugte und sie vom Klostergut ausstattete [4]), er wurde deshalb abgesetzt; dasselbe widerfuhr im Jahre 1177 einer Äbtissinn in England, welche drei Kinder hatte, und im Jahre 1224 der Äbtissinn Sophia von Quedlinburg, die sich ebenfalls hatte schwängern lassen. Mönche auf dem Petersberge beriefen heimlich und unbemerkt Mädchen ins Kloster; allein diese rühmten sich hernach des vornehmen Umgangs, und so wurde die arge Zucht in der ganzen Gegend bekannt. Matthäus, der Sohn des Grafen von Flandern, heirathete im Jahre 1161 förmlich eine Äbtissinn [5]), welche ihm die Grafschaft Boulogne zubrachte u. a. m. Trotz dieser Geschichten und vieler andern, die verheimlicht geblieben sind, war doch gewiß die Keuschheit unter Mönchen und Nonnen größer, als man denkt: denn die Gesammtheit aller Einrichtungen wirkte dafür, der Keusche wurde geachtet, der

1) Consuetud. Cluniac. in Dachery spicil. I, 671.

2) Lünig Reichsarchiv. Spicil. eccl. von Köln, Urk. 38.

3) Pagi critica zu 1100, c. 9. Johann. Sarisber. epist. 130.

4) Innoc. III epist. X, 89. Chron. mont. sereni zu 1224 und zu 1216. Benedict. Petroburg. I, 166.

5) Robertus de Monte zu 1161 und Afflig. auctar. Er ward vom Erzbischofe von Rheims gebannt.

Unkeusche verachtet und gestraft [1]); man gab etwas auf das Verdienst der Selbstbeherrschung und bezeichnete das Geschlechtsverhältniß, insbesondere aber die Weiber, als Mittel, deren sich der Teufel zur Erreichung aller seiner Absichten bediene. Man vergleiche hiemit die ehelosen Mönche unserer Zeit, die stehenden Heere; man vergleiche deren Neigung, Sinn und Betrachtungsweise; man vergleiche die Gesetzgebung und die äußern Einrichtungen, und entscheide, ob die Unkeuschheit da nicht größer seyn müsse, wo die Keuschheit kaum noch für eine Tugend gilt.

7) Von der Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung u. s. w. der Klostergüter.

Bei weitem der größte Theil der Klostergüter ward von dem Abte und den Mönchen für gemeinsame Rechnung bewirthschaftet, und der Ertrag zur gemeinsamen Kasse abgeliefert. Zwar zeigte sich der Wunsch, die Güter unter die einzelnen zu vertheilen und zu besonderem Besitze anzuweisen, auch mehre Male in den Klöstern: aber er kam nicht, wie bei den Stiftsherren, zur allgemeinen Ausführung, weil die Idee der klösterlichen Gemeinschaft und die Kirchengesetze zu bestimmt widersprachen [2]). Doch finden wir ausnahmsweise allerdings Fälle, wo zuerst die Äbte, dann die Würdenträger sich besondere Einnahmen ausmachten, und endlich

1) Eine Prämonstratenserinn, die sich hatte beschlafen lassen, litt vierzig Tage lang schwere Buße, verlor den Schleier und mußte drei Jahre lang ein graues Kleid tragen. Le Paige 826. — Ein Abt in der Diöcese von Arles ward, zur Zeit Gregors VII, wegen Sodomie abgesetzt. Gallia christ. I, 606.

2) Thomass. III, 2, c. 26. Im Jahre 1244 hat der Abt von S. Gallen, der Prior u. s. w. bestimmte Einnahme und jeder giebt pro rata zur Schuldentilgung. Tradit. S. Galli 477. Die Ordensversammlung der Cistertienser setzte fest, daß kein einzelner sich besondere Güter und Einnahmen beilege. Martene thesaur. IV, 1329. Und im allgemeinen werden die peculia der Mönche, das vitium peculiaritatis verworfen. v. Epsen jus canon. II, 1, c. 1.

auch die Mönche diesem Beispiele folgten. Insbesondere trachteten diese danach, sich mit einzelnen Höfen abfinden zu lassen, was außer eigener Einnahme auch eine unabhängigere Lebensweise gewährt hätte: aber nicht allein dies, sondern auch schon die Verpachtung solcher Höfe an einzelne Mönche ward untersagt, und jeder Bewirthschaftende zu uneigennütziger Rechnungsablage verpflichtet [1]). Sogar der Papst räumte ein, er dürfe keinem Mönche Eigenthum gestatten, und setzte fest: man möge den, bei welchem sich Eigenthum finde, außerhalb des Klosters im Miste begraben.

Bisweilen überließ man (das Umgekehrte des obigen Bestrebens) die ganze Verwaltung dem Abte und schloß nur mit ihm einen Vertrag [2]), was er an Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geben solle; aber Regel (von der sich wohl nur Mächtigere und Herrschsüchtige befreiten) blieb es, daß Abt und Vorsteher jährlich vor der Versammlung der Mönche Rechnung ablegen mußten [3]).

Auf jeden Fall war der Abt bei der gewöhnlichen Verwaltung der Einnahmen weit weniger beschränkt, als bei dem Schalten über die Güter selbst [4]). Tausch, Verpfändung, Verleihung zu Lehn- und Erben-Zins und Verkauf

1) Innoc. III epist. V, 82. Thomass. II, 31, c. 21. Harzheim III, 534. — Ne monachi teneant villas ad firmam. Concil. coll. XII, 1099, No. 20; XIII, 307, No. 5; 364, No. 10 und öfter.

2) Gudeni codex I, 49. Es findet sich, daß Mönche einem Abte gewisse Güter auf Lebenszeit zu besonderem Genusse anwiesen, selbst wenn er eine andere Stelle erhalten sollte. Stabulens. monum. in Martene thes. II, 123.

3) Es ist zweifelhaft, ob allgemein solche Rechnungsablage statt fand, und ob, und was eingewandt werden durfte. Concil. Melodun. coll. XIII, 1032.

4) Auch Stiftungen, die eine gewisse Pflicht auflegten, sollte man nicht zu Lehn geben: denn der Empfänger möge leicht die Pflicht versäumen. Wibaldi epist. 403. — Häufig wird Klostergut ausgethan, unter der Bedingung der Rückgabe nach dem Tode.

der Güter, sollte nicht ohne Zustimmung der Versammlung geschehen [1]).

Weil aber auch diese bisweilen übereilt zu Verschwendungen oder nachtheiligen Geschäften die Hand bot, so mußte man außerdem an manchen Orten, nach bestimmter Vorschrift, die Einwilligung des Schutzvogts einholen. Wiederum ließ sich dieser, wie wir sehen werden, nicht seltener aus Nebengründen bestimmen, so daß zuletzt (neben der innern Ansicht, wonach Veräußerung von Klostergütern und Erwerb derselben gleichmäßig für Teufelswerk galt) nur die Päpste durch strenge Aufsicht und zweckmäßiges Einwirken, alle Abwege versperrten und das Eigenthum erhielten [2]). War ohne höhere Zustimmung dennoch eine Veräußerung eingetreten, so ward sie ohne Bedenken für nichtig erklärt: denn der Käufer habe gewußt, daß kein Abt dazu berechtigt sey. Auch gingen Käufer nicht leicht auf ein solches Geschäft ein, wenn nicht die kirchlichen Obern einwilligten [3]); ja man suchte, um noch sicherer zu seyn, auch wohl des Kaisers und der Könige Zustimmung. Selbst weltliche Gerichte vernichteten diejenigen Verträge, wo die vorgeschriebenen Formen vernachlässigt waren: so erhielt z. B. der Abt von Roth vor dem Gerichtshofe des Pfalzgrafen Ludwig ein Urtheil [4]): daß eine von seinem Vorgänger ohne Einwilligung des Konvents vorgenommene Beleihung nichtig sey. Verkaufte man Grundstücke, um von dem gelöseten Gelde sogleich andere anzukaufen, so hatte die

Gudeni cod. I, 198. — Ludwig reliq. II, 384, über Einwilligung der Advocati zu Tausch und (Gudeni cod. I, 72) zu Kauf.

1) Urk. von Innocenz III in Miraei oper. diplom. II, 840, Urk. 50. — 2) Gudeni cod. I, 28; III, 861.

3) Concil. coll. XII, 1424. Innoc. epist. I, 49; VII, 141, 167; IX, 114; X, 17. Selbst päpstliche Genehmigung zum Tausch zwischen zweien Klöstern. Monum. boica I, 223. Friedrich II erlaubt in Ravenna Klostergüter zur Schuldentilgung zu verkaufen. Petr. Vin. III, 51. — 4) Monum. boica I, 396.

Sache weniger Bedenken [1]); doch wurde auch hiebei die Versammlung zu Rathe gezogen.

Der Anfang des Übels lag jedoch selten in dem Veräußern; vielmehr war dies gewöhnlich nur die Folge von allmählichem, oft unbemerktem oder heimlichem Verschulden. Oder man verpfändete auch wohl Güter, in der Hoffnung sie bald wieder einzulösen [2]); wenn aber dann die Frist nicht inne gehalten ward, so verfielen sie, oder mußten doch als Lehn an den Inhaber überlassen werden. Durch liederliche Wirthschaft solcher Art kamen manche Klöster dergestalt herunter, daß die Mönche, weil nichts mehr zu veräußern war, in andere Klöster untergesteckt wurden [3]). Und schneller als man oft erwartete, geriethen die Klöster in solch Äußerstes; so unerträglich hoch waren die Zinsen und so theuer die Verpflegung derer, die sich bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten einlagerten [4]). Mit Recht ward daher bestimmt, daß kein Abt ohne Beistimmung der Versammlung Anleihen machen dürfe [5]); und als dies dem unnützen Schuldenmachen noch immer nicht ganz abhalf, erließ man gesetzliche Bestimmungen, wie viel Abt und Konvent überhaupt zum Besten eines Klosters borgen durften. Oft aber war die Frage: ob die Anleihe nöthig und nützlich gewesen sey? und wenn auf einen leichtsinnigen ein streng gesinnter Abt folgte, so nahm dieser wohl solche Maaßregeln zur Tilgung der Schulden [6]), daß Essen, Trinken, Kleidung u. a.

1) Scheidt vom Adel, mantissa, Urk. 92, a.

2) Würdtwein subsidia XI, 10. Im Jahre 1175 verpfändete ein englischer Abt den Arm des heiligen Oswald an Juden. Bened. Petrob. I, 129.

3) Concil. coll. XIII, 213. Miraei opera dipl. III, 364, Urk. 77. Affarosi I, 110.

4) Besser verkaufen als sustinere immodicas obsidum expensas, vel etiam usuras intolerabiles tolerare. Urk. des Frauenmünsters in Zürich, Handschr. I, 418.

5) Innoc. epist. I, 174; VIII, 11.

6) Tegernseense chron. 630.

geringer ausfielen als in der früheren lustigern Zeit, worüber die Mönche bisweilen große Klagen erhoben. In letzter Stelle trat wieder der Papst dazwischen und beauftragte Bischöfe, oder andere Äbte, den Vermögenstand zu ordnen [1]). Alsdann wurden wohl die Pferde und andere entbehrlichere Besitzthümer verkauft; auch findet sich, daß Äbte aus Furcht vor strenger Verantwortung in aller Stille davongingen [2]). — Einige Male erklärte der Papst, weil andere Hülfe unmöglich schien, alle Schulden, welche nicht zum Nutzen des Klosters verwandt worden, für nichtig [3]); allein bei solchem Bankerott trat manche Willkür ein, und der Kredit ging verloren, weil der Gläubiger hiebei nicht (wie wohl mancher Käufer von Klostergütern) klare Kirchengesetze übertreten und sich den Schaden selbst beizumessen hatte. Milder, aber langsamer, war das Mittel [4]), wenn der Papst alle Einwohner eines Sprengels aufforderte, ein zurückgekommenes Kloster mit Almosen zu unterstützen.

Aus dem Erzählten möge man aber nicht schließen, daß die Klostergüter im allgemeinen wären schlecht und widerrechtlich verwaltet worden: denn nur die Ausnahmen fielen auf und fanden strenge Berichterstatter, wogegen die heilsame, befolgte Regel unerwähnt blieb. Auch zeigt die Masse der, bis in die letzten Zeiten der Gewalt, beisammen erhaltenen Besitzthümer, daß man ihre Unveräußerlichkeit anerkannte und mit den gewöhnlichen Einnahmen ernstlich auszureichen strebte.

8. Von den Verhältnissen der Klöster zu der übrigen Welt.

a) Zur geistlichen Seite.

aa) Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen.

Ursprünglich waren die Mönche von der Welt, ja von

1) Innoc. III epist. I, 8. Cleß Gesch. von Wirtemberg II, 1, 308. — 2) Schefflariense chron. 640.

3) So geschah es 1277 in St. Gallen. Arx I, 461.

4) Archiv des Finanzraths in Zürich, Manuskr. Urk. von Ötenbach, S. 2 und 91.

allen geistlichen Rechten und Geschäften so abgesondert, daß sie mit den Pfarrern und Seelsorgern in gar keine Berührung kamen. Allmählich aber änderten sich die Verhältnisse: mancher hielt es für heilbringender im Kloster zu beichten, taufen und begraben zu lassen u. a. m. [1]). In solchen Fällen sollte (nach Vorschrift der Kirchengesetze) der Weltgeistliche seine Gebühren unverkürzt erhalten [2]): allein dies war theils nicht zu kontroliren, theils verfuhren Laien und Mönche dabei mit sehr wenig Gewissenhaftigkeit. Daher wurde der Widerspruch der Weltgeistlichen allgemeiner und umfassender: „das Mönchsgelübde vertrage sich nicht mit dem äußerlichen, geschäftigen Leben eines Seelsorgers, nicht mit Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, nicht mit der Anmaaßung, keinem Bischofe oder kirchlichen Obern unterworfen zu seyn. Auch begnüge man sich nicht einmal damit, im Kloster selbst dem Weltgeistlichen zunahe zu treten, sondern man trachte auch auf alle Weise danach, in den Besitz von Pfarrstellen zu kommen und diese vom Kloster aus versehen zu lassen. Dürfe doch, den Gesetzen nach [3]), kein Weltgeistlicher zugleich Abt, Vorsteher, oder Mönch seyn; warum also sollten diese ein Recht haben, aus ihren Kreisen herauszutreten?"

Auf den Grund solcher vielfach und laut ausgesprochenen Klagen [4]), setzte Papst Kalixtus II noch im Jahre 1122, der ältern Ansicht gemäß, fest: daß kein Mönch Beichte hö-

1) Weltgeistliche verlangten sogar, daß kein Mönch im Kloster begraben werde (Concil. coll. XII, 1048; epist. 98); oder sie verlangten die Sterbegebühr pränumerando von denen, die in ein Kloster gingen. Dies verbot Honorius III. Dreger cod. I, Urk. 50, d.

2) Salva matricis ecclesiae canonica justicia et reverentia, sagt Innoc. II, zu 1139. Miraei op. diplom. I, S. 101; II, 823, Urk. 26—36. — 3) Thomassin. pars II, lib. 3, c. 19.

4) In Toskana war viel Streit über die Gränzen der Rechte des Pfarrers und der Klöster. Cartepecore di S. Bartolom. di Pistoja.

ren, Kranken besuchen [1]), die letzte Ölung reichen und öffentlich Messe lesen dürfe; und noch 1197 bestimmte Alexander III, daß die zum Kloster gehörige Gemeine durch einen vom Bischofe abhängigen Geistlichen verwaltet werden solle.

Nunmehr ertheilten aber die anfangs wohl höflich darum ersuchten Bischöfe und Erzbischöfe bisweilen jene Rechte [2]); und dann war für den verlassenen Weltgeistlichen nur im fernen Rom Hülfe zu suchen, wo sich die Ansichten allmählich immer günstiger für die Klöster stellten. Gleichzeitig mehrte sich durch Erwerbungen, durch Verleihung von Gütern u. a. m. [3]) die Zahl der Pfarreien, für welche Klöster Patronatsrechte auszuüben hatten; und hiefür wußten sie sich die nothwendige Beistimmung der Bischöfe zu verschaffen [4]), bis sie später, wie wir unten sehen werden, sich diesen widersetzen, oder päpstliche Entscheidungen erlangen konnten. Auch erschien es nicht unnatürlich, daß die, oft am besten unterrichteten, am meisten dabei interessirten Mönche, alle ihnen weltlich angehörenden Gemeinen auch geistlich versorgen möchten [5]). Deshalb gab schon Urban II (aber wohl nur im einzelnen) die Erlaubniß, Pfarreien mit Mönchen zu besetzen; und Alexander III verordnete im Jahre 1179 ganz allgemein: daß diese den Bischöfen dürften vorgestellt und in den von ihnen abhängigen Kirchen angenommen werden [6]). Denn wenn auch manche Klöster, als solche, durch päpstliche Freibriefe ganz dem Einflusse der Bischöfe entzogen wurden; so blieben doch die übrigen Kirchen- und

1) Thomassin. I, 3, c. 22. Concil. coll. XII, 1088, No. 11, und 1336, No. 17.

2) So schon 1104. Gudeni codex I, 36, 54. Teguria. diplom. 84. — 3) Ludwig reliq. I, 22.

4) Innoc. III epist. V, 75, 77.

5) Urban II sagt: credimus a sacerdotibus monachis, ligandi solvendique potestatem digne administrari. Dachery spicil. I, 629. Urbani epist. append., No. 18. Concil. coll. XII, 748.

6) Thomass. l. cit. — Eine Pfarrstelle wird abwechselnd vom Kloster und einem Adlichen besetzt. Würdtwein subsid. V, 417.

Kloster-Gemeinen gewöhnlich seiner Aufsicht unterworfen [1]). Nur ausnahmsweise ward dem Bischofe untersagt, einen vom Kloster als tüchtig in Vorschlag Gebrachten noch besonders zu prüfen [2]).

Stellen in Klosterdörfern, die zu entlegen waren, als daß man sie vom Kloster aus hätte verwalten können [3]), und solche, die zu arm waren, um mehr als einen Mönch hinzusenden, blieben öfter den Weltgeistlichen. Bisweilen aber behielten die Äbte auch wohl die Haupteinnahme einer Pfarrei für sich und sandten zu deren Verwaltung denjenigen Weltgeistlichen, welchen sie am wohlfeilsten bekommen konnten [4]); — eine Maaßregel, die mit Recht laut getadelt und auf Kirchenversammlungen untersagt wurde, weil jeder Pfarrei das ihr ursprünglich Zugewiesene unverkürzt verbleiben sollte [5]). Hieran mochten sich aber die großen Mönchsvereine, welche allmählich entstanden, nicht immer kehren, sondern nach Gutdünken abnehmen und zulegen; erstritt doch mancher das Vorrecht [6]): innerhalb einer Art von Bannmeile um das Kloster herum dürfe keine Kirche, kein Gebethaus oder Gottesacker angelegt, keine Messe gelesen, oder von irgend jemand ein Pfarrgeschäft vorgenommen werden. Überhaupt stellte sich nach und nach die alte Ansicht so sehr auf den Kopf, daß Fürsten Klosteräbte als Kapellane annahmen [7]), daß man viele Pfarreien, ohne nähere Anrechte, Klöstern nicht bloß zuwies, oder sie mit diesen vereinte [8]), sondern auch wohl eine reiche Pfarrei ei-

1) Innoc. III epist. XIII, 7. — Episcopo convenit pro talibus ecclesiis obedientiam exhibere. Ibid. X, 45. Hund metrop. II, 120, 122.

2) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 1, 305—307.

3) Thomassin. III, 2, c. 27.

4) Gerohus de corrupt. eccles. statu 231.

5) Concil. coll. XII, 1099, No. 21.

6) Innoc. III epist. XI, 172.

7) So 1231 Herzog Otto von Baiern. Hund metrop. III, 24, 28. — 8) Monum. boica VI, 367, 368 und oft.

nem verarmten Kloster beilegte, um diesem aufzuhelfen. So ward z. B. im Jahre 1248 die Kirche von Altorf dem Frauenmünster in Zürich übergeben [1]). Natürlich aber wollte der bisherige Pfarrer nichts einbüßen, und bei dem Streite, was man ihm und seinen Nachfolgern lassen müsse, verglich man sich dahin: daß er die Opfer, die Gelder für Seelmessen und fast allen Zehnten behielt; wogegen das Stift einen kleinen Theil des Zehnten, die bischöflichen Rechte, die Kapitel- und Kathedral-Gelder bekam. Dafür verpflegte es aber, unter anderem, die päpstlichen Gesandten.

Im Jahre 1235 erlaubte der Legat Kuno dem Kloster St. Georgen in Schwaben, zur Bestreitung von Baukosten, die Einkünfte aller seiner Patronatkirchen auf drei Jahre einzuziehen. Dies setzte voraus, daß deren Einverleibung vollständig, und jedes Geschäft auf die Mönche übergegangen war [2]).

bb) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Bischöfen und Erzbischöfen.

Die Bischöfe und Erzbischöfe behaupteten: das Gelübde des Gehorsams, welches der Mönch und der Abt ablege, gehe ohne Ausnahme auf alle geistlichen Obern, und die Klöster wären ihnen unbedenklich in jeglichem unterworfen. Auch finden wir, daß sie ihre Beistimmung gaben zu Anlegung von Klöstern und zu Veräußerung von Grundstücken [3]); daß Geschenke von Geistlichen oder Laien an Klöster ihrer Genehmigung bedurften; daß sie die eigen-

1) Urkunden des Frauenmünsters in Zürich, Handschr. I, 294; XI, 971.

2) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 1, 281.

3) Miraei op. diplom. I, 92. Concil. coll. XIII, 1032. Gudeni cod. I, 414. Das Kapitel in Kolberg ließ sich einen Freibrief geben, daß kein Kloster ohne seine Zustimmung daselbst Häuser bauen, oder liegende Gründe besitzen dürfe. Dreger cod. I, Urk. 398. — Der Erzbischof von Mainz erlaubte im Jahre 1218, daß der Abt von Harsfeld ein Nonnenkloster anlege. Wenck hess. Geschichte III, Urk. 99.

mächtige Übung von Pfarrechten, die eigenmächtige Absetzung von Weltgeistlichen durch die Äbte untersagten [1]); daß sie solche Geistliche weihten, gleich den übrigen behandelten [2]), ja alle, ursprünglich einem Bischofe zustehenden, kirchlichen Handlungen, im Kloster vornahmen. Sie bewilligten ferner den Klöstern Ablaß auf einundvierzig Tage für Pilger und andere welche Geschenke darbrachten [3]); der Erzbischof von Mainz gab sogar einem Abte das Recht, die Inful zu tragen.

Bis hieher möchte alles mit den allgemeinen kirchlichen Gesetzen noch übereinstimmen: bald aber entstand einerseits Unzufriedenheit der Mönche selbst über jene gesetzliche Abhängigkeit, und umgekehrt griffen die Bischöfe über das gerechte Maaß hinaus. Sie verboten Pilgerungen nach den Klöstern, verlangten daß diese nur auf ihren Mühlen mahlen sollten, eigneten sich einen Theil der Klosterschätze zu, plagten die Mönche mit Prüfungen und kostspieliger Einlagerung, und was der Plackereien mehr waren [4]). Bisweilen behielten sich Bischöfe Stellen in Klöstern vor [5]); bisweilen wußten sie es sogar dahin zu bringen, daß sie Äbte wurden. Hieraus entstand nun Streit aller Art, und derjenige bei dem beide Theile Hülfe suchten, von dem sie mehr oder weniger Hülfe erwarteten, war der Papst. Wiesen doch selbst manche Bischöfe im Vertrauen auf ihre ei-

1) Concil. collect. XIII, 995, c. 60—61. Lateranisches Concilium von 1215.

2) Concil. coll. XIII, 885, No. 29. Hund metrop. II, 519.

3) Diplomat. bibl. Lipsiens. in Mencken. script. I, 777. Gudeni cod. I, 324.

4) Concil. coll. XII, 1019, ep. 32. Innoc. III epist. XI, 6. Hofmann episc. Ratisbon. 554.

5) Der Erzbischof von Mainz behielt sich eine Stelle im Kloster vor, doch erhielten die Armen seine Portion. Gudeni cod. I, 29. Der Erzbischof von Narbonne sollte einer Äbtei entsagen, weil er von der erhaltenen Dispensation schlechten Gebrauch machte. Innoc. III epist. VII, 78.

gene Billigkeit, oder im Gefühle des Rechts, zu diesem Ausweg hin: so verstattete z. B. der Erzbischof von Mainz schon im Jahre 1090 [1]) urkundlich einem Abte, sich an den Papst zu wenden, ja sich ihm ganz zu unterwerfen, wenn er oder seine Nachfolger ihn in seinem Rechte verkürzten und eine Beschwerde bei der Synode ohne Erfolg bliebe. Diese Synoden hatten aber in der Regel keineswegs genügendes Ansehn, solche Fehden zu schlichten; vielmehr wurde der Streit zwischen Kloster- und Welt-Geistlichkeit daselbst nicht immer mit Gründen erörtert, sondern auch wohl mit Gewalt entschieden [2]); und wenn die Bischöfe mit Recht über Ausartung der Mönche klagten, so konnten diese die Anklage oft zurückgeben, und die nach den neuen Grundsätzen mehrer Kongregationen umgestalteten Klöster hatten des Volkes Stimme für sich.

Im ganzen gewannen überhaupt die Klöster. Wenn nämlich die Päpste auch anfangs, den ältern Ansichten gemäß, dem Bischofe die herkömmlichen Rechte zuwiesen; so schien es ihnen doch keine Verletzung der Kirchengesetze, wenn sie Klöster unmittelbar in Schutz nahmen, gleichsam für dies oder jenes Kloster selbst Bischof würden und dessen Rechte und Pflichten übernähmen [3]). Die frühern päpstlichen Schutzbriefe behalten zwar immer die Rechte des Bischofs unangetastet vor: aber ein, auch nur bedingt freies, mit Rom in nähere Verbindung getretenes Kloster, wurde weniger nachgiebig und wollte seinen jährlichen Zins nicht umsonst dorthin entrichten. Der Papst war zugleich ein mächtigerer und doch wiederum ein entfernterer Oberer [4]): das reizte die Klöster, sich ihm anzuvertrauen, und wiederum erhöhte er gern seine geistliche Macht und seine weltlichen Einnahmen [5]). Hiezu kam, daß viele Grün-

1) Gudeni cod. I, 30. Ughelli Italia sacra IV, 929.

2) Planck Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverf. III, 1, 731.

3) Hund metrop. II, 122.

4) Thomass. I, 3, c. 28, §. 3—4.

5) Sarpi storia del concil. Trident. II, 226. Schon im sechs-

der von Klöstern gleich anfangs deren Freiheit von bischöflichem Einfluß ausbedungen: so war z. B. die so mächtige und weit verbreitete Kongregation von Clugny allein dem Papste unterworfen [1]). Ferner gab es Gegenden, die keinem Bischofssprengel bestimmt zugewiesen oder unangebaut waren; mithin konnte hier von Eingriffen in bestehende Rechte nicht die Rede seyn. Oder manches Kloster blieb (wie im griechischen Reiche) seinem weltlichen Stifter, dem Könige, unterworfen, ohne Dazwischenkunft eines Bischofs oder Erzbischofs [2]). Waren endlich deren Rechte auch in Freibriefen vorbehalten, so erzeugten doch Bann, Interdikt, zwiespaltige Bischofs- und Papst-Wahlen u. a., Gelegenheit und Vorwände, sich einem Einflusse zu entziehen, welcher der nächste wie der drückendste war. Und wenngleich dem Bischofe einige Rechte und Geschäfte verblieben, welche kein anderer in den Klöstern vornehmen konnte; so wurde doch deren innere Gesetzgebung allmählich immer freier, und selbst in Hinsicht jener Geschäfte ertheilte ihnen der Papst oft die Erlaubniß, sich an einen andern Bischof zu wenden, im Fall der des Sprengels unangenehme Schwierigkeiten mache.

Mithin gab es eine ganze Reihe von Abstufungen [3]) der Rechte: was aber die mächtigsten Orden, z. B. der von

ten und siebenten Jahrhunderte gab es einzelne Befreiungen der Klöster von bischöflichem Einflusse durch den Papst, das Vorwort der Laien, oder durch eigene Macht. Tiraboschi storia di Nonantola I, 191. Wo Freundschaft zwischen Klöstern und Stiftern statt fand, gab man sich wechselseitig wohl Mönchs- und Stifts-Stellen. Thomassin. III, 2, c. 25.

1) Thomassin. I, 1, 36—37. Montag Gesch. der staatsb. Freiheit II, 534. Innoc. epist. VII, 185; XII, 52. Schon 1106 waren deutsche Klöster unmittelbar dem Papste untergeordnet. Pegav. chron. Siehe noch Concil. coll. XII, 1018, 1024; epist. 55 u. 67.

2) Der Bischof von Augsburg zürnte, daß König Lothar das Kloster Beuren zu einem unmittelbaren königlichen erhob. Monum. boica VII, 97, 99. — 3) Monum. boica IX, 507.

Clugny, von den Päpsten erlangte, danach glaubten alle übrigen mit Recht und mit Aussicht des Erfolges streben zu dürfen. Doch fanden sich, anderer Entgegensetzungen nicht zu gedenken, selbst hierüber verschiedene Ansichten unter verschiedenen Orden, und aus Abneigung gegen Clugny, aus Neigung zum Widerspruch und aus eigener Überzeugung betraten z. B. die Cistertienser [1]) ganz den entgegengesetzten Weg: sie schlossen sich an die Bischöfe an und machten es ihren Klöstern zur Pflicht, keinen Freibrief nachzusuchen, welcher den allgemeinen kirchlichen Ansichten und Gesetzen widerspreche. Die Prämonstratenser und der Orden von Vaucouleurs folgten diesem löblichen Beispiele; allein der Reiz des Vortheils überwog nicht selten den Grundsatz, und man kam immer weiter und weiter, bis Innocenz IV die Cistertienser ebenfalls aller Aufsicht der Bischöfe entzog.

Wahrhaft große Päpste, wie Alexander III und Innocenz III [2]), schützten gleichmäßig Klöster wie Bischöfe gegen Unrecht und übertriebene Anmaaßung, sie wußten, was, und wem sie es bewilligten: allmählich kamen aber, bei dem Andrange und dem Wechsel der in Rom Ansuchenden und Bewilligenden, Freibriefe für Bischöfe und für Klöster zum Vorschein [3]), die sich bestimmt widersprachen, was dann natürlich großen Streit erzeugte; ja man scheute sich auch nicht hin und wieder falsche Freibriefe zu machen, und die, zu strenger Prüfung unfähigen, Gegner zu betrügen. Allein selbst die ächten und klaren päpstlichen Freibriefe ließen sich die Bischöfe nicht immer gutwillig gefallen, sondern wandten ihre eigene Macht gegen das Kloster, oder suchten Hülfe bei den Laien. Mit deren Hülfe wurde z. B. ein in Apulien von Urban II mit Freibriefen begnadigter Abt [4]) nicht bloß verhöhnt, sondern auch bei einer Reise rein ausgeplün-

1) Thomassin. I, 3, c. 28, §. 10—12.

2) Ebendas. I, 3, 39.

3) So 1247 zwischen Konstanz und St. Gallen. Arx I, 361.

4) Urbani II epist. VI in Concil. coll. XII, 718.

dert. Seltener entsagten Bischöfe und Erzbischöfe aus Großmuth oder Überzeugung ihren Rechten; öfter fanden es die Äbte gerathener, ihnen eine Abfindung [1]) anzubieten, und sie fanden es gerathener, dieselbe anzunehmen. Dazu war um so mehr Grund, als die Äbte auf Kirchen- und Reichs-Versammlungen immer größeres Gewicht erlangten [2]) und es wagten, mit Bischöfen und Erzbischöfen um den Vorrang zu streiten.

Nach und nach ward also die gesammte Klostergeistlichkeit eine für sich bestehende Körperschaft, und alle Unterordnung unter Obere, die ihres Ordens und den Papst ausgenommen, hörte auf. Klostergeistlichkeit und Weltgeistlichkeit standen als zwei selbständige Hälften der Kirchenwelt einander gegenüber, und vom Mönche aufwärts, durch Prior, Abt und Kongregation, stieg die eine, vom Weltgeistlichen aufwärts [3]), durch Bischof und Erzbischof stieg die andere Reihe hinauf bis zum Papste, dem Stellvertreter Christi auf Erden. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Mönche und ihres Standes, ihre Erhebung zu den höchsten Stellen der zweiten Reihe, selbst zum päpstlichen Stuhle, ihr großer weltlicher Besitz und ihre Kenntnisse, der Vortheil des Papstes und tausend andere Gründe wirkten zu diesem Siege über früher unleugbar vorhandene Rechte und Gesetze. Auch erschien diese Schließung der Klostergeistlichkeit in eine abgesonderte Körperschaft vielen nicht unnatürlich, ein größerer Zusammenhang der Klöster eines Ordens nothwendig, die gleichartige Behandlung aller Orden rathsam, und die Einwirkung so vieler Bischöfe in den einzelnen Landschaften

1) Planck Geschichte der kirchl. Gesellschaftsverf. IV, 2, 535. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 50. Die Bischöfe und Erzbischöfe gaben auch Schutzbriefe, und nahmen dafür einen jährlichen Zins. Gudenus I, 163; II, 24. Miraei op. diplom. I, 389, Urk. 63.

2) Alberic. 449 zu 1208, und der Streit zwischen dem Abte von Fulda und dem Erzbischofe von Trier.

3) Thomass. III, 2, c. 50.

keineswegs zu hinreichender Übersicht und ächtem Ziele führend.

Von entgegengesetzter Seite her wurde dagegen behauptet: jene Zerfällung der Kirchenwelt in zwei unverbundene Hälften sey schädlich, die hierarchische, so weise eingerichtete Unterordnung werde zerstückt, der Gehorsam aufgelöst, dem Bischofe die dringend nöthige Aufsicht und Wirksamkeit genommen, die Rechtshülfe unmöglich gemacht, und die Handhabung der Ordnung in die Hände derer gelegt, die eben selbst der Aufsicht, der Lehren und der Strafen des Bischofes bedürfen. Dieser Ansicht war selbst Bernhard von Clairvaux zugethan; er schreibt [1]): „der Papst kann nach seiner Gewalt den Bischof der Aufsicht des Erzbischofs, den Abt der Aufsicht des Bischofs entziehen; aber es soll nicht geschehen, denn die Bischöfe werden dadurch nur anmaaßender, und die Mönche zügelloser. Jede Aufsicht, jede Furcht, jede Scham wird aufgehoben, das Gebäude der Hierarchie, welches in weiser Ordnung bis zum Papste hinansteigt, wird untergraben. Hinter demüthigem Äußern versteckt sich der hochmüthige Sinn der Äbte; sie plündern die Kirchen um sich loszukaufen, und sie kaufen sich los um dem Gehorsame zu entfliehen, welcher ihre Zierde seyn sollte. Indem jeder dem Papste der Nächste seyn möchte, löst sich das Ganze auf. Kein sträflicher Eigennutz, kein wilder Ehrgeiz soll die Befreiung von der Aufsicht des Kirchenobern veranlassen: nur wenn der Wille des ersten Stifters bestimmt die unmittelbare Unterwerfung eines Klosters unter den Papst gebietet, so mag es dieser um des frommen Mannes willen geschehen lassen."

cc) Vom Verhältnisse der einzelnen Klöster zu den Kongregationen und größern Ordensverbindungen.

Der Mangel, welcher durch die Auflösung des Verhältnisses der Klöster zu den Bischöfen entstand, wurde zum Theil ausgefüllt durch die engere Verbindung der ersten un-

1) De consideratione sui III, 4; de officio episcopi c. 9.

tereinander, und durch die neuen, mit mannigfachen Verfassungen versehenen Genossenschaften, welche unter dem Namen von Kongregationen oder von besondern Orden, der abendländischen Klosterwelt ein neues Leben und eine veränderte Bedeutung gaben.

Fast allen klösterlichen Einrichtungen lag nämlich im westlichen Europa die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde; alle hatten in dieser Beziehung etwas Gleichartiges und Gemeinschaftliches: allein jedes Kloster stand übrigens einzeln für sich, und es fehlte ganz an verfassungsmäßiger Verbindung und Unterordnung. Diejenigen Verbindungen, welche aus Freundschaft und vertragsmäßig zwischen einzelnen Klöstern oder auch mit Stiftern geschlossen wurden, hatten nur den Zweck einer wechselseitigen gastlichen Aufnahme ihrer Glieder [1]), des wechselseitigen Lesens von Seelmessen bei Todesfällen, der Mittheilung von Leichenreden und dergleichen.

Im neunten Jahrhundert finden sich zuerst Spuren [2]) von Genossenschaften, jedoch ohne schnelles Wachsthum; und nur der Umstand, daß mehre Klöster [3]) oft einem Abte untergeordnet, daß den Mutterklöstern ein großer, bisweilen sogar drückender Einfluß über die Tochterklöster [4]) eingeräumt wurde, deutet den Übergang zu umfassenden Verbindungen an. Zuletzt war es aber sehr natürlich zu fühlen, daß eine

1) Würdtwein subsidia IV, 323; V, 254. Gudeni cod. I, 290, 477. Die wechselseitig aufzunehmenden Mönche mußten sich durch Zeugnisse und Pässe ausweisen. Ebendas. I, 291. Urkunde über solche Freundschaft und Brüderschaft. Ebendas. I, 485. Gerbert historia nigrae silvae I, 258, 385. Zum Andenken der, in einem andern Kloster Verstorbenen, werden 1500 Misereres und Orationes domin. gesungen. Gudeni sylloge 105.

2) Henke Kirchengesch. I, 522.

3) Murat. antiq. Ital. V, 477.

4) Papst Viktor III hob die Abhängigkeit eines Tochterklosters auf, weil das Mutterkloster seine Gewalt gemißbraucht hatte. Miraei op. diplom. II, 828, Urk. 33.

engere Gemeinschaft größere Kraft gebe, und die Klagen über die Ausartung der vereinzelten Mönchsklöster drängten zu Besserungen, welche theils in Erneuung und strenger Befolgung der berichtigten Regel, theils in Aufstellung von Verfassungsformen liegen mußten, an denen es, im engern Sinne, bisher ganz gefehlt hatte. Daher entstanden nun mehre große und berühmte Genossenschaften, denen fast ohne Ausnahme die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde lag; die Zusätze derselben betrafen großentheils das Einzelne des täglichen Lebens. Vielleicht ward man hiebei nur ängstlicher und einseitiger, wo man glaubte vollkommener zu werden; daß aber die lang vernachlässigte Regel nun, des neuen Eifers halber, in ihren Haupttheilen wieder befolgt wurde, war gewiß ein Gewinn. Die alten Benediktiner schlossen sich größtentheils an eine oder die andere von den neuen Genossenschaften an; und wenn auch nicht mehr alle durchaus gleichartig waren, so blieb doch allen eine Grundform, und die früher ganz lose Verbindung des Ganzen ward in den einzelnen Genossenschaften weit enger; sie erhielten einen Mittelpunkt mit größerer Gewalt, einen oberleitenden Abt oder eine oberleitende Behörde, und Hauptversammlungen oder Generalkapitel, nach mannigfacher Weise und mit verschiedenen Rechten und Pflichten.

Von den sehr merkwürdigen, hienach sich entwickelnden Ordensverfassungen wird weiter unten im einzelnen die Rede seyn; hier vorläufig im allgemeinen folgendes. Vor der Aufnahme eines Klosters in den Orden [1]) ging eine genaue Untersuchung her, über das Grundvermögen, die Gebäude, Einkünfte, die Sitten, die persönlichen Eigenschaften u. s. w. Die höchste Gewalt im Orden, gewöhnlich also der Abt des Hauptklosters und die Hauptversammlung trat in die Rechte des Bischofs; jener visitirte alle Klöster, ohne seine Erlaubniß fanden keine größern Anleihen [2]), keine

1) Gudeni codex III, 750.

2) Marrier bibl. Cluniacens. 1382, 1558.

Veräußerungen, Besetzungen und Entsetzungen statt, ihm gelobten die einzelnen Vorsteher Gehorsam u. s. w. Jedes Kloster mußte die allgemeinen Versammlungen beschicken [1]), um über das Beste des Ordens zu berathen, Beschlüsse zu erfahren und ihnen zu gehorchen. Die Rechte und Vorzüge des Stammklosters und des Hauptabtes waren mithin sehr bedeutend, und sie wußten sich überdies auch wohl Geschenke und Vortheile äußerer Art zu verschaffen. Andererseits aber machte besonders das Abhalten der Generalkapitel dem Stammkloster große Kosten und Auslagen [2]), so daß die Cistertienser schon im Jahre 1152 festsetzten: niemand solle über eine gewisse Zahl Pferde und Diener mitbringen oder über die gesetzliche Zeit verweilen. Wer diese Gesetze übertrat, mußte fasten, und Wein ward während der Zeit so zahlreichen Besuches gar nicht gegeben. Untergeordnete Versammlungen [3]), die sich in einzelnen Landschaften zu bilden suchten, galten für gefährlich und wurden untersagt.

Offenbar gewann das Klosterwesen durch diese Einrichtung an Zusammenhang und Haltung, und wenn auch die Aufsicht vom Mittelpunkte her nicht bloß streng, sondern bisweilen auch etwas willkürlich war; so errettete doch auch die Kraft und der Schutz des neuen, einigen Ganzen, von viel erheblichern Gefahren. Nur diesen großen Genossenschaften und den Päpsten [4]) verdankten es die Klöster, daß sie nicht schon damals größtentheils aufgelöst und säkularisirt wurden. Welche Macht, Ausbreitung und Einfluß aber solche Stammklöster und Kongregationen haben mußten, geht daraus hervor, daß z. B. unter dem Kloster Kava [5]) (welches nicht einmal Haupt eines größern Ordens war) 120 Klöster und 330 Kirchen standen. Der Orden der Prämonstratenser zählte achtzig Jahre nach seiner Stif-

1) Innoc. III epist. I, 204.

2) Holstenii codex II, 394. — 3) Ibid. VI, 409, 411.

4) Waverleiens. annal. zu 1261.

5) Helyot V, c. 26. Acta Sanct. vom vierten März, S. 329.

tung [1]) vierundzwanzig Landschaftsmeister, 1000 Äbte, 300 Pröbste, 500 Nonnenklöster u. s. w.

Die meisten Klöster wären besonnen und klug genug, den Vortheil zu erkennen, welcher aus dem Verhältnisse zu dem größern Ganzen für sie entstand; einzelne suchten indessen jetzt eben so von den Ordensverbindungen frei zu werden [2]), wie früher von dem Einflusse der Laien und der Bischöfe. Zu einer solchen Vereinzelung boten jedoch die Päpste mit Recht nicht die Hand, sondern sie traten, wenn etwa die Schlüsse der Hauptversammlungen [3]) nicht gehörig gehalten wurden, bestätigend und verschärfend hinzu.

Innocenz III verordnete [4]): daß die Klöster einer Landschaft, welche in keiner Gesammtverbindung ständen, dennoch alle drei Jahre Versammlungen unter der Leitung von zwei Cistertienseräbten halten sollten, welche sich noch zwei andere Äbte zum Beistande wählten. Übrigens wollte dieser große Papst, daß solche Beauftragte, daß überhaupt die Einwirkung der Ordensobern keineswegs die Rechte der Bischöfe vernichten, sondern eine wechselseitige Beobachtung, eine verdoppelte Wachsamkeit eintreten, und gegenseitige Bemerkungen und Beschwerden zur Entscheidung an ihn kommen sollten. Dieser Gedanke ward jedoch nachher nicht weiter ausgebildet, er kam nicht allgemein zur Anwendung. — Ohne päpstliche Genehmigung durfte niemand eine neue Genossenschaft bilden; und da die bisherigen jedem Zwecke zu genügen schienen, und eine Vermehrung derselben durch die sich herzudrängenden, oft untauglichen Personen nachtheilig erschien, so verbot Innocenz III im Jahre 1215, auf der lateranischen Kirchenversammlung [5]), ein für allemal das Errichten neuer Orden.

1) Plank Geschichte der Gesellschaftsverf. III, 2, 497.

2) Iperius 647, 654. — 3) Baluzii miscell. I, 225.

4) Concil. coll. XIII, 948.

5) Ne quis de caetero novam religionem inveniat. Concil. coll. XIII, 950, No. 13. Nur in Hinsicht der Bettelmönche machte man eine Ausnahme.

dd) Vom Verhältnisse der Klöster zum Papste.

Obgleich zeither in allen Abschnitten das Verhältniß der Klöster zu den Päpsten erwähnt worden ist, so müssen wir dennoch einiges nachholend hier beibringen. Die Freibriefe, welche sie den Klöstern ertheilten, enthielten anfangs fast nur geistliche Befehle gegen Willkür und Gewalt; allmählich aber wuchs die Zahl der Bestimmungen und der positiv zugesprochenen Rechte über alle Erwartung, ja über billiges Maaß hinaus. Folgende Punkte sind aus solchen Freibriefen hergenommen:

1. Der Bischof [1]) darf sich nicht in die Wahl des Abtes mischen, für seine Verrichtungen (Weihe, Einsetzung, heiliges Öl u. s. w.) kein Geld verlangen, keinen Bann sprechen gegen Mönche oder gegen Leute des Klosters, welche mit dem Zehnten in Rückstand bleiben. Was der Bischof etwa verweigert, wird der Papst geben, wenn man sich unmittelbar an ihn wendet.

2. Kein Bann, kein Interdikt gilt für das Kloster, wenn nicht der Papst dies ausdrücklich befiehlt.

3. Der Papst hält über die Unverletzlichkeit der Klostergüter und straft jeden Eingriff in diese Vergünstigungen [2]).

4. Das Kloster darf Geistliche und Laien aller Art aufnehmen.

5. Das Zeugniß der Mönche gilt in ihren eigenen Sachen [3]). Sie können sich durch keine Bürgschaft verpflichten.

6. Sie sind frei von Zehnten und Auflagen, frei von der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Pflicht, auf den bischöflichen Synoden zu erscheinen. Auch sollen diese Syno-

1) Guden, sylloge 63. Privil. von Innoc. III, epist. I, 173 — 174. Hund metrop. II, 62; III, 23, 399. Oldeslebense diplom. 618.

2) Die Namen der Orte wurden oft schrecklich entstellt: z. B. Thechmochdoch, Domnachescrach, Achadarglaiss, Dissurtrich, Tilachfortehm, Hubargaiihuby etc. Innoc. III epist. III, 145. Wo liegen diese Orte?

3) Privil. von Innoc. III in Miraei oper. dipl. II, 840, Urk. 50.

den nicht im Kloster gehalten werden, oder ein Bischof sich aus andern Gründen und zu andern Zwecken daselbst einlagern.

7. Niemand darf innerhalb des Klosterbezirks [1]) Kapellen, Gottesäcker u. dergl. anlegen.

8. Das Kloster darf jeden bannen [2]), der ihm zu nahe tritt; und die hievon benachrichtigten Bischöfe [3]) sollen diesen Bann anerkennen.

9. Es darf Kirchen bauen und mit Kreuzen bezeichnen, Geschenke und Vermächtnisse annehmen, ohne daß Laien oder Prälaten berechtigt wären Abzüge zu machen [4]).

10. Mehre Klöster erhalten für die, sie an gewissen Tagen Besuchenden, Ablaß auf zwei bis sieben Jahre.

So umfassend auch diese Vergünstigungen sind, so fällt es doch noch mehr auf, daß die Klöster selbst dann von bischöflichem und weltlichem Einflusse frei bleiben sollten [5]), wenn von Verbrechen oder von Verträgen die Rede war, wo sie als Partei auftraten. Zwar lag den Ordensobern wohl ob, hier für Ordnung Sorge zu tragen, aber ausnahmsweise finden wir auch in päpstlichen Freibriefen den Zusatz [6]): daß ein Ausspruch jener Obern gegen diese nicht gelte. Endlich enthielten päpstliche Freibriefe Bestimmungen, welche ganz in das Gebiet der weltlichen Macht fielen, z. B. über die Zollfreiheit, über das Recht, Burgen und Märkte anzulegen u. s. w. [7]).

Mit solch einem Freibriefe war indeß noch nicht alles gewonnen, denn mancher nannte ihn erschlichen, und mancher bezweifelte die schrankenlose Vollmacht des Papstes; die nähere Hülfe der jetzo beleidigten Bischöfe und Erzbischöfe

1) Miraei opera dipl. II, 1170, Urk. 55. Privil. von 1150.

2) Privil. von 1222 für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni. — 3) Margarinus I, Urk. 21, von Innoc. III.

4) Urban II fürs Kloster Kava. Concil. coll. XII, 722.

5) 1252 setzt dies ein Privil. fest. Margarinus I, Urk. 84.

6) Hund metrop. Salisb. II, 62, Urk. von 1213.

7) Privilegium von 1107 und 1125 bei Margarinus II, 132. 148.

fiel weg, und die befreiten [1]) Klöster mußten oft am meisten von Laien leiden, ehe der entfernte Papst zu Hülfe kommen konnte. Wiederum blieb diesem oft nichts übrig, als seine Hülfe durch Bischöfe und Erzbischöfe zur Vollziehung bringen zu lassen [2]), welche sich aber natürlich in solchen Fällen nicht sehr beeilten die Laien zu bannen und die Geistlichen abzusetzen.

Endlich war der päpstliche Schutz selbst nicht ohne Unbequemlichkeiten: zuvörderst mußte das Kloster in der Regel eine jährliche Abgabe übernehmen, welche von einem Goldstücke bis zwölf und auch wohl höher hinanstieg [3]). Hiezu kamen die Kosten der Ausfertigungen und der bei jedem neuen Papste sicherheitshalber gesuchten Erneuung der Freibriefe, die Kosten der nothwendigen Reisen nach Rom u. a. In unruhigen Zeiten zahlte man zwar oft viele Jahre lang keine Abgabe nach Rom, aber sie wurde darum nicht geschenkt, sondern in günstigen Zeiten beigetrieben [4]). Zur Vermeidung solcher Säumigkeit reisten päpstliche Hebungsbeamte im Lande umher, oder der Papst übertrug einzelnen in gewissen Sprengeln die Hebung aller ihm gebührenden Zinsen und Abgaben [5]). Sie waren ermächtigt, gegen Lässige und Widerspenstige die härtesten Kirchenstrafen anzuwen-

1) Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 146, 503.

2) Gudeni codex II, 59; ej. sylloge 87.

3) Schon 1095, 1104 u. s. w. jährliche Abgabe von einem Goldstück; 1252 von fünf Goldstücken. Hund metrop. II, 262, 378; III, 441. Innoc. III epist. VIII, 167. Regesta Gregor. IX, Jahr II, 83. Monum. boica X, 488. Schöpflin histor. Zaring. Badens. V, 30.

4) So zahlte das Kloster Altahe für achtundzwanzig Jahre unum Fertonem auri, den man für vierzehn Talente und zwölf Denare gekauft hatte. Monum. boica XI, 254.

5) Monum. boica I, 394; II, 198. Urkunden von 1234 und 1260. Ein Kloster in Venedig, welches jährlich ein Pfund Wachs gab, erhielt auf einmal eine Quittung für vierzig Jahre. Cornelio ecclesia Veneta VI, 165, Urk. von 1257.

den. Übrigens erhielt der römische Hof nicht bloß Geld, sondern von näher gelegenen Klöstern auch Naturalien: so gab z. B. das Paulskloster in Rom jährlich einen Eber, eine Kuh und Wein; und als dies erlassen wurde, behielt man sich die gewöhnlichen Geschenke [1]) zu Weihnachten und Ostern vor.

Gegen diese regelmäßigen bewilligten Lasten entstand kein bedeutender Widerspruch; desto lauter aber ward die Klage, wenn der Papst einmal verlangte, daß sein Bann, trotz allen damit verknüpften Unbequemlichkeiten, von den großen Orden gehalten, oder daß sie zu Kreuzzügen und andern allgemeinen Kirchenzwecken, ohne Rücksicht auf ihre Freibriefe zahlen sollten [2]). Dies Verfahren des römischen Hofes ließ sich immer noch rechtfertigen: keineswegs aber die Habsucht und Anmaaßung, die (am Ende zu eigenem Verderben) seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, seit Innocenz IV überhand nahm, und wovon hier nicht umständlicher die Rede seyn kann. So machte, um doch ein Beispiel anzuführen, jener Papst einem englischen Kloster den Vorschlag [3]): ihm eine von demselben besetzte Pfarrstelle zu überlassen; er wolle alsdann einen Theil der Einkünfte für sich nehmen und das übrige dem Kloster milde schenken: so hätten offenbar alle Gewinn; — nur die Gemeine nicht, welche ohne Seelsorger geblieben wäre, wenn man nicht den Antrag, mit Hülfe des Königs von England, zurückgewiesen hätte. Die anfangs höflichen Empfehlungen zu Pfründen wurden allmählich Gebote, welche man nicht umgehen durfte, ohne wohl gar gebannt zu werden [4]); und aus dem Eide, welchen Bischöfe und Äbte seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts dem Papste schwuren,

1) Margarinus I, Urk. 25.

2) Manrique annal. Cistert. III, 368, zu 1201. Regest. Honor. III, Jahr II, Urk. 919. — 3) Math. Paris 375.

4) Schon 1192 bedrohte Cölestin III den Abt Ulrich IV von St. Gallen in einem solchen Falle mit dem Banne. Arx Geschichte von St. Gallen I, 323.

ließ sich allerdings Unterwerfung jeglicher Art herleiten. Eine ins einzelne gehende Sorgfalt desselben, das meinte man, müßten sich die Orden eben so zur Ehre schätzen, als wenn andererseits etwelche aus ihrer Mitte Päpste würden. Es sey genug, wenn den Klöstern nur die innern Anordnungen frei blieben, und die Päpste, z. B. Berufungen einzelner Mönche, wegen erlittener Strafen, abwiesen [1]).

b) Von den Verhältnissen der Klöster zu den Laien.

aa) Zu den Landleuten.

Von den Verhältnissen der Landleute und ihren verschiedenen Abstufungen ist bereits im fünften Bande die Rede gewesen; hier genüge die eine, aber wichtige Bemerkung: daß sich die Klosterbauern im allgemeinen besser befanden und milder behandelt wurden, als die der Laien und selbst der Stiftsherrn. Es war kein einzelner im Kloster so bestimmt zu Eigennutz angeregt, es hatte kein einzelner bei etwanigen Erpressungen so bestimmten Vortheil, und zu christlicher Milde trieb die geistliche Stellung, das Kirchengesetz und das Klostergelübde. Auch hier galt das Sprichwort: unterm Krummstab ist gut wohnen.

bb) Vom Verhältnisse der Klöster zu den Städten und Bürgern.

Daß es die Bürger, bei dem allgemeinen Sinne der Zeit, nicht an Ehrfurcht gegen die Klöster und an Schenkungen haben fehlen lassen, ist so gewiß, als daß aus den Eigenthumsansprüchen und Wechselverhältnissen Streit entstehen mußte. Insbesondere, wenn Klöster Rechte der Bürger und der Stadtobrigkeit für sich geltend machten, oder in dieser Hinsicht Freibriefe [2]) bei weltlichen und geistlichen

1) Dies that Innocenz III, epist. V, app. II, 47 für Clugny.

2) 1122 befahl Heinrich V, daß in Straßburg die fratres servientes eines Klosters von allen Gemeinelasten frei seyn sollten. Würdtwein nova subs. VII, 50.

Obern auswirkten. So hatte z. B. das Kloster Weihenstephan [1]) eine große Zahl Handwerker, Bierbrauer, Weinschenken u. a. m. in der Stadt Freisingen, welche in Hinsicht auf Klagsachen, Zoll und Abgaben u. dgl. viele Vorrechte vor den Stadtbürgern verlangten. Eine solche Zurücksetzung und nachtheilige Stellung in Hinsicht ihres Gewerbes wollten diese natürlich nicht dulden, und das Kloster fand gerathen in manchem nachzugeben, besonders aber die Brauerei in seine eigenen Mauern zu verlegen. Umgekehrt finden sich Beispiele [2]), wo Stadt- und Dorf-Gemeinen Ansprüchen entsagen, und die Schöppen nebst dem Stadtgrafen das Nöthige hierüber beglaubigen. Mehre pommersche Städte (so Barth und Kyritz) ließen sich im Jahre 1255 vom Fürsten von Rügen versprechen: daß, ohne ihre Zustimmung, in ihren Mauern und auf ihrem Gebiete kein Kloster dürfe angelegt werden [3]).

Strenger als je die deutschen Städte, verfuhren die italienischen, besonders nach dem konstanzer Frieden, gegen die Klöster [4]): sie beschränkten ihre Rechte, soviel wie irgend möglich, und verlangten, daß sie zu den öffentlichen Lasten unweigerlich nach Kräften beitragen sollten.

cc) Vom Verhältnisse der Klöster zu dem Adel.

Ein sehr großer Theil der Klöster erwuchs unmittelbar aus den Stiftungen und Schenkungen der Edeln, Grafen, Fürsten und Könige, und nicht minder oft dankten jene ihre Erhaltung dem Schutze und den Schutzbriefen derselben [5]). Andererseits gereichten die Klöster auch jenen zu großem

1) Monum. boica IX, 503; XI, 174.

2) Ludwig reliq. I, 194, 233; II, 349, 378.

3) Dreger. cod. I, Urk. 263 und 338.

4) Murat. antiq. Ital. VII, 256. Tiraboschi storia di Nonantola I, 208. Näheres über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der italienischen Städte, im fünften Bande.

5) Z. B. Schutzbrief des Markgrafen von Meißen für das Kloster Dobrilug, vom Jahre 1200. Ludwig reliq. I, 15.

Vortheil, und sowie man in unsern Tagen wohl die stehenden Heere zum Unterkommen nachgeborner adelicher Söhne für unentbehrlich gehalten hat: so erfüllten die Klöster damals in verdoppeltem Maaße diesen Zweck, weil sie nicht bloß die Söhne versorgten, sondern auch für die unverheiratheten Töchter eine, jetzt durchaus mangelnde, so würdige als gesuchte Zuflucht eröffneten. Hierauf hatte indessen der Adel ursprünglich kein ausschließendes Anrecht, und erst später verlangte man zur Aufnahme in einzelne Klöster [1]) die Geburt von adlichen Ältern. Daß aber die bei Stiftung eines Klosters für die Verwandten vorbehaltenen Stellen vorzugsweise diesen gegeben wurden, versteht sich von selbst. Ein solches Vorrecht ward auch zugestanden, wenn Ältern ihre Kinder, wenn sich alte kinderlose Eheleute in ein Kloster einkauften.

So freundlich nun die Verhältnisse von dieser Seite erscheinen, so fehlte es doch andererseits nicht an bedenklichen, ja an feindlichen. Bedenklich war es, wenn ein Kloster an Adeliche Geld lieh: denn der eine oder der andere Theil [2]) pflegte über zu niedrige, oder zu hohe Zinsen und Vergütungen zu klagen. Bedenklich war es, Grundstücke bei Geldvorschüssen als Pfand zu geben oder zu nehmen: denn oft ließ man die zur Einlösung gesetzte Frist verstreichen, und einer von beiden Theilen litt bedeutenden Schaden. In den Zeiten der Kreuzzüge hatten jedoch die Klöster weit öfter Vortheil, als Schaden bei solchen Geschäften [3]), indem der Pfandgeber oft nicht zurückkehrte und dann das Grundstück, für den geringen Pfandschilling, dem Darleihenden verblieb. Nur schwiegen die Verwandten keineswegs immer still und hätten gern den Klöstern alles wieder abgenommen [4]), was

1) Solch Gesetz ward im Jahre 1236 fürs Kloster Komburg, würzburgischen Sprengels, gegeben. Ussermann episc. Wirzb. 203.

2) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 250 u. f. S.

3) Stabulens. monum. in Martene thes. II, 85.

4) Alexand. Pennens. für die Gegend von Abruzzo. v. Hormayr Tirol I, 2, Urk. 77.

ihre Vorfahren diesen überlassen hatten. Nicht selten mußte dann der Abt in den mittlern Ausweg willigen und dem Fordernden einen Theil der Güter als Lehn zurück verleihen, oder selbst eine Abgabe übernehmen. Von hier war der Übergang zu heftigern Maaßregeln nahe. Markgraf Otto von Meißen hatte ums Jahr 1190 dem Kloster Zelle [1]) zum Heil seiner Seele 3000 Mark Silber gegeben; als aber dessen Sohn Albert, welcher mit seinem Vater in Zwist gelebt hatte, nach Zelle kam, forderte er das Geld zurück. Voll Vertrauen auf die Heiligkeit des Orts, legten es die Mönche auf dem Altare der Mutter Gottes nieder, allein Albert nahm es unbekümmert mit sich hinweg.

In diesen und ähnlichen Fällen waren die Adelichen gereizt; öfter dagegen gingen die Unbilden von ihnen aus [2]): die Klöster mußten dann Geld zahlen, Lehne geben, Land abtreten, Jagddienste leisten, Hunde füttern, theure Regenkleider liefern u. a. m.; — und je kriegerischer die Zeiten, desto mehr Willkür; schon um deswillen, weil die geistlichen Gegenmittel alsdann den wenigsten Eindruck machten. Wechselte Macht und Einfluß, so kam freilich gar oft die Reihe schweres Büßens an die Adlichen; und Vergabungen an dieselben [3]), Lehne u. dergl. wurden ihnen nicht bloß wiederum abgenommen, sondern sie mußten außerdem wohl zugeben und Kirchenstrafen leiden.

dd) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Kloster- und Schutz-Vögten.

Das Gelübde schied die Mönche einerseits von der Welt; andererseits standen sie aber mit dem Weltlichen in so vielen Verhältnissen (in Hinsicht auf Rechtspflege, Steuerhebung,

1) Chron. montis sereni zu 1190.

2) Concil. coll. XIII, 237. Hüllmann Geschichte der Stände II, 37.

3) So z. B. nahm 1203 ein Kloster in Toskana, mit Ottos IV Bewilligung, Mühlen zurück, die es undankbaren Adlichen zu Lehn überlassen hatte. Cartepecore di S. Salvat., msgr., Urk. 345, 356.

Steuerzahlung u. dergl.), daß sie Laien zur Übernahme solcher Geschäfte aufsuchen mußten. Noch mehr bedurften sie eines angesehenen, mächtigen Mannes, der sie gegen Angriffe schützte und ihre Fehden führte. Endlich waren sie durch ihr Grundvermögen, ihre Lehne u. dergl. zu Reichsdienst und Krieg verpflichtet, welchen der Kloster-Kast- oder Schutz-Vogt übernahm [1]). Mithin erscheint deren Daseyn so nothwendig als heilbringend; aber aus nahe liegenden Gründen artete dies Verhältniß nur zu leicht und zu oft aus.

Die Regel, daß jedes Kloster seinen Kastvogt selbst auf Lebenszeit wähle und sich mit ihm über Rechte und Pflichten vertrage, fand bald unabwendbare Ausnahmen. Zuvörderst behielten mehre Stifter von Klöstern, die Vogtei für sich und ihre Nachkommen und setzten die Bedingungen aus eigener Macht fest [2]); bisweilen konnte man jenes Amt einem mächtigen Fürsten nicht abschlagen. An andern Orten meinten die Bischöfe oder Erzbischöfe, sie könnten den vogteilichen Schutz am zweckmäßigsten übernehmen, und so wurde, von der weltlichen Seite her, eine Verbindung zwischen ihnen und den Klöstern erneut [3]), die man in Hinsicht des Geistlichen mit Erfolg angegriffen hatte. Vortheilhafter erschien es, wenn der König, wenn der Kaiser den Schutz übernahm, und in der That wurde damit oft allen Plackereien aus niedern Kreisen vorgebeugt: allein Kaiser und Könige konnten doch die einzelnen Geschäfte nicht selbst übernehmen, sondern mußten immer wieder einen Dritten zum Bevollmächtigten ernennen. War nun eine solche Wahl dem Kloster unvortheilhaft, so konnte man selten die Entfernung des Vogts erstreiten; und wenn gar die Kaiser in

1) Index et advocatus qui vulgo Kastvogt dicitur. Schöpflin histor. Zaring. Badens. V, 135. Anton Gesch. der Landwirthschaft II, 89.

2) Chron. mont. sereni zu 1156. Gudeni cod. I, 200.

3) 1226 meint der Erzbischof von Salzburg, er sey der natürliche Schutzvogt der in seinem Sprengel liegenden Klöster. Monum. boica IV, 450.

Zeiten der Noth die Vogtei veräußerten oder verpfändeten [1]); so erhielt das Kloster gewöhnlich einen Habsüchtigen, welcher das Amt bloß als eine Quelle von Einnahmen betrachtete. Nicht immer erlangten die Klöster ein königliches Versprechen, daß die Vogtei an keinen andern weiter verliehen werden solle [2]); und wenn das Versprechen auch ertheilt war, so konnten sie, im Fall es mit oder ohne Gründe von Mächtigern gebrochen oder umgangen wurde, selten viel dagegen ausrichten.

Am willkürlichsten verfuhr aber ohne Zweifel die große Zahl adelicher Schutzvögte [3]), welche die Stellen als gute Pfründen, sich als Obereigenthümer betrachteten, und Mönche und Unterthanen oft auf unerträgliche Weise plagten. Bisweilen kaufte sich ein Kloster von solchem Drucke los [4]); aber die Hoffnung, ohne Vogt, unter dem Schutze der höhern geistlichen Behörden leben zu können, schlug fehl [5]): denn es mangelte nicht allein an Geschicklichkeit, dessen Geschäfte selbst zu übernehmen, sondern die Leute des Klosters begannen, geistliche Weisungen gering achtend, oft den ärgsten Unfug, machten in einzelnen Fällen Anschläge gegen das Leben des Abts und erschlugen sogar Mönche [6]). Hielt man sich an die, zwischen den Leuten und einem Schutzvogte in der Mitte stehenden, Dienstmannen oder Ministerialen, so lernten diese auch gar bald dies Verhältniß mißbrauchen [7]). Sie entrissen dem Abte alle Gewalt, errichteten sich Wohnungen innerhalb des Klosters, nahmen die Schlüs-

1) Chron. mont. sereni zu 1223. Miraei oper. dipl. I, 105. Tegurin. diplom. 87. Ursp. chron. 324. Arr Gesch. I, 387, 441.

2) Friedrich II versprach z. B. im Jahre 1215: die Schutzvogtei des Klosters Hirschau nie zu verpfänden oder zu veräußern. Besoldi monum. 553. Vergl. Harenberg histor. Gandersheim. 130.

3) Der Graf H. von Askanien, obgleich Schutzvogt von Nienburg ließ den Abt blenden und verstümmeln. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 100, 101. — 4) Würdtwein subsid. VI, 406.

5) Gudeni cod. I, 86. — 6) Hund metrop. III, 251.

7) Dies thaten besonders die dapiferi und pincernae. Wibaldi

sel zu den Vorräthen in ihren Gewahrsam und vertheilten den Mönchen nur so viel, als ihnen gutdünkte; sie hielten Gedinge über die Bauern, luden das Klostergesinde vor und verhörten (wohl mit Vorsatz) die Küchenjungen so lange, daß das Essen verdarb. Suchte man in solcher Noth einen neuen Schutzvogt, so spannte er natürlich seine Forderungen desto höher. — In andern Fällen, wo es schien als werde man ohne Vogt wohl fertig werden [1]), erhuben die Adelichen darüber Fehde und behaupteten: das Kloster habe gar kein Recht, solche, ihrem Stande oder ihren Familien gebührende, Stellen einzuziehen. Bisweilen unterstützten andere Adliche zwar die Klöster gegen solche Ansprüche, aber in der Regel nicht umsonst, sondern für Lehne oder andere Begünstigungen [2]); und wenn dergleichen am Ende nicht mehr zu bekommen waren, so machten sie gewöhnlich gemeine Sache mit den Schirmvögten und ihren Standesgenossen.

Uneigennützigere Hülfe gewährten oft die Bischöfe und Erzbischöfe [3]); durch allgemeine Vorschriften wirkten die Päpste und ertheilten z. B. das Recht, anmaaßliche Vögte wegzutreiben. Allein an solchem Rechte hätten wohl die Klöster nicht gezweifelt, wäre nur die Macht zur Hand gewesen. Zuletzt fand man bei den Königen und Kaisern [4]) unter allen immer noch den tüchtigsten Beistand. Insbesondere richtete Kaiser Friedrich I seine Aufmerksamkeit auf dies Vogteiwesen. Er suchte nicht allein die Vögte auf die Übung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, sondern erklärte im allgemeinen [5]): als Kaiser dürfe und

epist. append. 607. Estor de minister., Urk. 470. Lünig Reichsarchiv., spic. eccles. v. Korvei Urk. 51.

1) Gemeiner Chronik 292.

2) Sprenger Geschichte von Banz 131.

3) Hoppenrode 435. Hund metrop. II, 160.

4) Reichersberg. chron. zu 1162. Aventin. antiq. Altah. 726. Hund metrop. II, 177. Gudeni cod. I, 247.

5) Origin. guelf. II, 559. Monum. boica VII, 385. Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 1, 332, 380.

werde er alle untaugliche und unbrauchbare Kastvögte absetzen. Ja er hatte wohl die umfassendere Absicht, alle Vögte wegzuschaffen, und die Klöster so von der weltlichen Seite her unmittelbar in seinen Schutz zu nehmen und von aller mittelbaren anderweiten Abhängigkeit zu befreien, wie dies auf der geistlichen Seite vom Papste geschehen war. Dies fand aber in dem Herkommen, dem Besitze und den Zeitverhältnissen so große Schwierigkeiten, daß Friedrich I zufrieden seyn mußte, für mehre der wichtigsten Abteien seinen Plan durchzuführen [1]).

Übrigens war der Oberlehnsherr keineswegs immer zugleich Schutzvogt des Klosters: so stand z. B. die Lehnsherrlichkeit (das dominium directum) über die Reichsabtei Gengenbach in der Ortenau dem Bischofe von Bamberg zu [2]); Schutzvogt war dagegen der Markgraf von Baden, und Sprengelbischof der von Straßburg.

Folgende, aus Klagschreiben, Freibriefen und Verträgen mit Schutzvögten entnommene Punkte werfen ein näheres Licht über das ganze Verhältniß:

1. Niemand soll sich zum Vogt aufdrängen [3]); Mißbrauch der Stelle beendet das Anrecht.

2. Niemand soll die Schutzvogtei an einen Dritten veräußern, vertauschen oder verpfänden; niemand sie theilen oder einen andern zur Geschäftsführung bestellen [4]).

1) In Pfeffers, Chur, Seckingen, S. Gallen war, oder ward er Schutzvogt. Arx Geschichte von S. Gallen I, 303.

2) Sachs Geschichte von Baden I, 42. Ähnlicher Erweis für die Abtei S. Blasien und den Bischof von Basel. Schöpflin hist. Zaring. Badens. I, 100.

3) Ein Adlicher, der sich aufdrängte, ward vom Erzbischofe gebannt. Gudeni cod. I, 466, 303.

4) Gudeni cod. I, 29. Aventin. antiquit. Altah. 722. Hund metrop. III, 125. Schon 1130 finden wir Maaßregeln gegen Subadvocati, Advocati minores. Schöpflin histor. Zaring. Badens. V, 73. Ejusd. Alsatia diplom. I, Urk. 296, 298. Martene thesaur. II, 119. Miraei opera dipl. I, 536, Urk. 49. König Wilhelm von

3. Die Vögte sollen ihr Amt nicht in ein erbliches verwandeln, oder gar ein Weiberlehn daraus machen. Sie sollen kein Erbrecht an geistlichen Grundstücken erwerben [1]).

4. Der Vogt darf die Unterthanen nicht besteuern, (wie dies zur Verdoppelung des Drucks wohl geschehen war) er darf sie nicht schlagen oder sonst übel behandeln; er darf kein Gericht halten ohne Zuziehung der Schöppen, welche in der Regel aus den Leuten des Klosters genommen werden [2]).

5. Er hat kein Gericht über die Mönche; ja innerhalb des Klosters besteht ein Bezirk, wo allein der Burgbann des Abtes gilt [3]).

6. Der Vogt darf kein Land in Zins austhun, keine heimgefallenen Grundstücke in Besitz nehmen, keine Pächter, Meier, Schulzen und Dienstboten ansetzen oder absetzen, keine Bußen eigenmächtig auflegen, Lieferungen oder Vorspann verlangen, er darf sich innerhalb des Klosters nicht anbauen und daselbst wohnen [4]).

7. Über die Sonderleute [5]), das heißt diejenigen, welche unter dem Abte stehen, hat er gar kein Recht.

8. Er darf die Leute nicht (wie es mannichmal ge-

Holland widerrief die einem Kloster ertheilte freie Wahl des Vogts, weil dem Bischofe die Ernennung zustehe. Würdtw. subsid. V, 304.

1) Lünig Reichsarch. Spicil. eccles. von Stablo, Urk. 15; von Quedlinburg, Urk. 47. Gudeni cod. I, 495. Der Kaiser behauptete: von Reichsbeamten verwaltete Schutzvogteien würden nach deren Ausgang dem Reiche eröffnet. Gudeni sylloge 164, Urk. König Heinrichs VII (ob der Luxenburger, oder der Sohn Friedrichs II?). 1189 gab Friedrich I aber auch einem Klostervogt, dem Erben fehlten, das Recht, sich ohne Befragung der Geistlichen einen Nachfolger zu ernennen. Bonelli notiz. della chiesa di Trento II, 489.

2) Montag Geschichte der staatsbürgerl. Freiheit II, 494. Arx Geschichte I, 434.

3) Ebendas. II, 496. Würdtwein subsid. V, 315.

4) Miraei opera diplom. I, 105. Martene thesaur. II, 76, 91. Potgiesser 321 — 323. Tegurin. diplom. 82. Monum. boica VI, 177. — 5) Arx Gesch. von S. Gallen I, 303 — 307.

schah) quälen, bis sie auswandern, nicht ihre dadurch erledigten Höfe in Besitz nehmen [1]).

9. Die Übung peinlicher Gerichtsbarkeit verbleibt in der Regel dem Vogt, aber er soll sich mit dem dritten Theile der Gerichtseinnahme begnügen [2]). Er soll, so setzen andere Verträge fest, nur auf Verlangen des Abts und mit dessen Zuziehung Gericht halten.

10. Er wird nur verpflegt, wenn er im Kloster etwas zu thun hat [3]); keineswegs aber wird ihm Essen zugeschickt oder nachgeschickt.

11. Es wird bestimmt [4]), wie viel der Vogt erhalten soll Geld, Wein, Bier, Fische, Fleisch, Gänse, Hühner, Eier, Käse, Gebühren, Abfahrtsgeld, Schaarwerk, Nachtlager u. s. w. Trotz aller dieser und ähnlicher Bedingungen, fehlte es doch oft den Klöstern an Macht sie aufrecht zu erhalten [5]), und nur selten ersetzten reuige Vögte auf dem Todtenbette den angerichteten Schaden, oder entsagten ihren Ansprüchen. Auch achteten die Nachfolger nicht immer die Bewilligungen ihrer Vorgänger. Waren jene minderjährig, und gelang es dem Abte, die Vormundschaft über dieselben zu erhalten [6]), so wurde, wo nicht bleibender Vortheil erstritten, doch einstweilige Ruhe herbeigeführt.

Wie viel eine Schutzvogtei einbringen konnte, geht, um ein Beispiel zu geben, daraus hervor, daß der Herzog von Zäringen für die von St. Gallen im zwölften Jahrhundert 4400 Mark Silber bot [7]); und fast noch mehr [8]) lie-

1) Spruch von 1257, zwischen dem Kloster Murbach und dem Vogte von Rothenburg. Dokumente vom Stifte Hof 47.

2) Martene thesaur. II, 111. Miraei op. dipl. II, 1178.

3) Urk. Friedrichs I für Gandersheim. Lünig Reichsarch. Spic. eccles., von Gandersheim, Urk. 28—29.

4) Monum. boica II, 202, 290. Lang baiersche Jahrb. 329.

5) Monachus Teguriu. 72.

6) Weiße Geschichte von Sachsen I, 294.

7) Arx Geschichte I, 311.

8) 1153 erhielt Markgraf Konrad von Meißen, als Vogt des

ferten im Verhältniß manche kleinere Klöster: so daß auf diesem Wege mittelbar ein Theil der geistlichen Güter und Einnahmen in weltliche Hände zurückfloß.

e) Von dem Verhältnisse der Klöster zu Königen und Kaisern.

Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Königen und Kaisern ist beiläufig bereits so mancherlei gesagt worden, daß nur einiges nachzuholen bleibt.

Jene stifteten viele Klöster von Reichs- und Erb-Gute und wirkten nicht selten bei den geistlichen Obern dahin, daß sie große Vorrechte bekamen [1]), oder dem Papste selbst unmittelbar untergeordnet wurden. Dazu boten diese nicht allein gern die Hand, sondern stellten auch wohl im allgemeinen den minder willkommenen Grundsatz auf: Stiftungen, die im Weltlichen unmittelbar unter den Königen ständen, müßten auch immer unmittelbar dem Papste unterworfen seyn [2]). Vorsichtige Klöster ließen sich gern vom Kaiser und vom Papste Freibriefe geben [3]), und insbesondere ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen bestätigen; dann fehlte, wie sich auch die Zeiten stellten, die Hülfe selten ganz. In der Regel war es Gewinn sich ohne Zwischenperson an den König wenden, ihm leisten, liefern und zahlen zu dürfen; obgleich Klöster sich, auf den Fall plötzlich eintretender Gefahr, auch wohl die Erlaubniß ausbedungen [4]), einstweilen einen nähern Schutzherrn anzunehmen.

Klosters Gerbstädt: 3 porci slagbradales (schlachtbar?), 3 maldra farinae, 3 modioli salis, 30 casei, 30 scutellae, 15 picarii, 20 urnae cerevisiae, 5 ollae, 5 gallinae, 50 ova, tres plaustra lignorum, 7 sexagenae avenae u. s. w. Historie des Klosters Gerbstädt 432.

1) Würdtwein subsid. IV, 323; V, 254. König Wilhelm II von Sicilien wirkte einen sehr umfassenden Freibrief für sein neues Kloster Monreale aus. Margarinus II, Urk. 184, 187.

2) Innoc. III epist. VI, 7, behauptet es für Ungern.

3) Reichenbac. chron. 402. Gudeni cod. II, 64. Gudeni sylloge 578, 595.

4) Margarinus II, Urk. 230. Pegaviens. abbat. catal. 105.

Am nöthigsten that dieser oft in Italien gegen die Städte, (wie anderwärts bemerkt worden ist), denn die kaiserlichen Freibriefe [1]) galten daselbst weniger, wie in Deutschland. Im ganzen betrafen diese Freibriefe vorzugsweise so die weltlichen, wie die des Papstes die kirchlichen Rechte: z. B. Lehnsmannen dürfen ohne Anfrage dem Kloster Schenkungen machen [2]), das einkommende Wehrgeld gehört dem Abte und den Mönchen, nicht dem Vogte. Das Kloster soll, wenn der Kaiser in der Nähe Hof hält, nicht mit Einlagerung beschwert werden und ist nur im Nothfalle verpflichtet seine Gesandten aufzunehmen. Innerhalb einer bestimmten Bannmeile darf kein Herzog [3]), Graf oder Markgraf Gericht halten, Leistungen verlangen, oder sich sonst einmischen [4]). Das Kloster ist frei von Zöllen für alles, was es kauft oder verkauft, oder wenigstens für seinen Bedarf an Wein und Lebensmitteln u. s. w.

Ohne die Gegenwirkung der Kirche dürften dennoch die meisten Klöster, schon während des Mittelalters, allmählich in weltliche Hände gekommen seyn. So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, Wilhelm I von England bei seinem Tode (außer dem Erzbisthume Kanterbury und den Bisthümern Salisbury und Wincheſter) zwölf der reichsten Abteien unbesetzt in seiner Hand [5]). Noch öfter bewirkten Könige die Besetzung der Abteien, entweder auf löbliche, oder auf tadelnswerthe Weise. So wurde z. B. auf Ottos I Empfehlung ein zwölfjähriges Mädchen Äbtissinn [6]); und umgekehrt konnte Friedrich I behaupten, daß, nach der

1) Codex epist. Vatic., No. 878, Urk. 206—208. Das Stift S. Zeno in Pistoja zahlte dem Kaiser einen Zins. Cartep. di Pistoja, Urk. von 1167.

2) Hund metrop. III, 160, 409. Gudeni sylloge 593. Concil. collect. XII, 722. — 3) Stabulensia monum. 112.

4) Miraei op. diplom. II, 970, Urk. 57. Tegur. diplom. zu 1241.

5) Sinclair history of the revenue I, 74.

6) Ditmar Merseb. II, 43.

Abnahme des königlichen Einflusses, viel schlechtere Personen, als vorher, zu geistlichen Ämtern und Würden kämen.

f) Von der Gerichtsbarkeit der Klöster.

Den allgemeinen Grundsatz: daß Geistliche für ihre Personen und ihr Gut von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit frei seyen, nahmen auch die Klöster und Mönche für sich in Anspruch und machten ihn in demselben Maaße geltend, wie jene [1]). Nicht selten erstritten sie ebenfalls für alle ihre Leute die eigene Rechtspflege, und wo man die Befreiung von den Rechtssprüchen der höchsten Landesbehörden noch nicht einräumte [2]), ließ man sie doch für die niedern Stellen gelten. Wie durch die von den Königen bewilligte Bannmeile [3]) aller weltliche Einfluß innerhalb derselben aufhörte, ist schon erwähnt worden. Ohnedies befreiten Gelübde und Kirchengesetze die Mönche von manchen Formen, denen sich Laien unterwerfen mußten [4]); doch waren jene, wenn sie über ihre Mitbrüder zeugen wollten, zum Eide verpflichtet, sobald ihn die Gegenpartei nicht erließ.

Trotz aller Begünstigungen mußten die Klöster oft sehr langwierige und kostspielige Processe führen [5]), und Adeliche und Städte erschwerten (über jene Vorrechte zornig) auf alle Weise deren Fortgang. Nun nahm sich der Papst zwar der Klöster gegen die Laien bei allen Fragen über die Gerichtsbarkeit an; daß er dieselbe aber für sich behielt [6]),

1) Freibriefe fürs Kloster Kava von König Roger (Concil. coll. XII, 122) und Kaiser Friedrich II. Urk. von 1209 im Archive von Kava. Gudeni codex II, 67. Manrique I, 279.

2) 1231 befreit Pfalzgraf Otto ein Kloster von der Gerichtsbarkeit seiner niedern Gerichtshöfe. Hund metrop. III, 24, 28.

3) Miraei opera diplom. I, 688, Urk. 79. Auch alle Freien, ja Ritter, die sich auf Klosterboden ansiedelten (milites casati), wurden oft von aller andern Gerichtsbarkeit frei. Montag II, 463.

4) Innoc. III epist. XI, 46.

5) Pölde chron. Hamelense 824. Baluzii miscell. I, 211.

6) Falke cod. Tradit. von Korvei, Addend. Urk. 9.

hatte bisweilen ebenfalls drückende Folgen. Dies ergiebt sich sogar aus päpstlichen Freibriefen, wonach der Abt, die Mönche und die Klosterleute, nicht von päpstlichen Gesandten außerhalb eines gewissen Sprengels, und nicht über eine bestimmte Entfernung von ihrer Heimath, vorgeladen werden sollen [1]).

Der Umfang der von Laien an die Klöster ausdrücklich überlassenen Gerichtsbarkeit war nicht immer gleich; auch ist der Gerichtsvogt nicht selten vom Klostervogte verschieden [2]). Vereinigten sich beide Ämter in einer Person, so gestaltete sich manches anders, als im umgekehrten Falle. In der Regel hatte kein Kloster den Blutbann, sondern lieferte die Verbrecher an die nächsten Zentgerichte ab; doch findet sich, daß ihnen (trotz des Grundsatzes: die Kirche trachte nicht nach Blut) die Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht selten verliehen wurde [3]). Nur einige Hauptverbrechen blieben bisweilen den weltlichen Händen zur Bestrafung vorbehalten [4]).

Die Klöster behaupteten, daß Verbrecher eine sichere Zuflucht in ihren Mauern finden müßten, und Laien, die sich z. B. im Jahre 1240 daran nicht kehrten [5]), mußten in einem englischen Kloster Kirchenbuße thun und wurden gegeißelt. Mehre Male baten Mönche Verbrecher vom Tode los und kleideten sie ein [6]); ja König Roger von Sicilien gab dem Abte von Kava das außerordentliche Recht [7]),

1) Freibrief Alexanders IV für S. Blasien (Gerbert. histor. nigrae silvae III, 163), Gregors IX, für Kappel (Urk. von Kappel, 88), und Regesta Gregor. IX, Jahr III, 26.

2) Montag Geschichte II, 464—530.

3) Urkunden darüber. Ludwig reliq. I, 26, 37. Lünig Reichsarchiv. Spic. eccles. Urk. 62, von Quedlinburg.

4) 1186 ist im Freibriefe Herzog Ottos von Baiern für ein Kloster ausgenommen: Pogentzbluot, Notzogen und Diebstahl. Hund metrop. III, 297. — 5) Waverlens. ann. zu 1240.

6) So einen z. B. wegen Raubes verurtheilten Edelmann. Heisterbach 516, zu 1209. — 7) Concil. coll. XII, 722.

daß er Verbrecher, die zum Tode verurtheilt worden, begnadigen dürfe, sofern er ihnen begegne, oder an den Ort ihrer Haft komme.

g) Von dem Reichsdienste und den Lehnsverbindungen.

Die Klöster hatten Lehn und gaben zu Lehn [1]). In jenem Falle mußten sie für richtige Leistung der Lehndienste sorgen; in diesem mochten sie vielleicht so viel empfangen, als sie an andern Stellen zu leisten hatten. Es war Gewinn, wenn die Fürsten und Könige erlaubten, daß ihre Leute und Mannen sich dem Kloster übergeben durften [2]); es war Gewinn, für Überlassung eines geringen klösterlichen Grundstückes, die Freundschaft und den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Öfter dachten diese freilich zunächst nur an ihren Vortheil und ließen sich durch die Minderung ihres Standes, welche mit einer solchen Lehnsverbindung verknüpft war [3]), gar nicht abhalten dieselbe einzugehen; ja man erzwang sie bisweilen gegen den Willen der Klöster. Wir finden, daß der König Äbte mit dem Weltlichen belehnte, und wiederum von den heiligen Männern heiliges Gut zu Lehn nahm.

Der Lehnsdienst erschöpfte aber nicht den gesammten Reichsdienst; vielmehr hatte dieser sonst vom alten Allode als Heerbann statt gefunden, und später traten (neben mancher einzeln übrig gebliebenen persönlichen Leistung) auch Geldzahlungen ein: es sey nun an den Kaiser selbst, oder an die Stellvertreter der unkriegerischen Mönche. Zum Reichsdienste, heißt es in Urkunden [4]), müssen alle zum Kloster gehörigen Kirchen, alle Grundstücke ohne Ausnahme

1) Codeinus II, 78.

2) Archivio di Cava, mscr., Urk. von 1221. Nur servi, sive ad personalia servitia adstricti, sollten ohne Erlaubniß sich dem Kloster nicht übergeben.

3) Habsburg hatte Lehn vom Kloster Murbach. Dokumente vom Stifte Hof 58.

4) Miraei opera diplom. I, 688, Urk. 79.

steuern; und solange die kaiserliche Herrschaft noch Kraft besaß, mochten die Bemühungen, davon frei zu werden, selten Erfolg haben.

Zu den Kreuzzügen stellten sich mehre Äbte freiwillig und mochten dann unterwegs, gleich den Bischöfen, mannichmal das Schwert ergreifen; öfter blieben sie dagegen der Bequemlichkeit halber zu Hause [1]). So der Abt Widolph von Murbach, welcher statt seiner, den Edlen von Grünau zum Anführer der, Kaiser Friedrich I begleitenden, Klostermannen bestellte. Dies nahmen aber die hiedurch beleidigten Lehnsträger des Klosters so übel, daß sie den Abt verjagten: er habe einen bessern Vertreter stellen, er habe an ihrer Spitze mitziehen sollen. Nunmehr bat der Abt den Kaiser, er möge ihn von aller Verpflichtung freisprechen; dieser antwortete aber: das kann ich nicht, ihr müßtet denn viel Geld zahlen. — Das habe ich nicht. — So entsagt dem Gute Grüningen. — Mit Freuden nahm der Abt diesen Vorschlag an, fand aber zu Hause dafür so viel Haß und Verfolgung, daß er entfloh und man nie erfuhr, was aus ihm geworden sey.

Aus dieser Erzählung geht einerseits hervor, wie leicht die Laien für Übernahme oder Erlaß des Kriegsdienstes Klostergut erwarben; andererseits, daß man diesen Dienst nicht für ganz unverträglich mit der Würde eines Abtes hielt. Dahin, wenn nicht mehr auf Unsicherheit der Zeiten, deutet es auch, daß der Kaiser Friedrich I für geleistete Dienste dem Abte nebst den Mönchen und den Leuten eines Klosters (obgleich sie unadelich waren) das Recht ertheilte, Waffen zu tragen [2]).

h) Von der Steuerfreiheit.

Eine gänzliche Freiheit vom Lehns- und Reichs-Dienste haben die Klöster nicht einmal in Anspruch genommen; wohl aber die Steuerfreiheit in dem Maaße, als sie überhaupt

1) Dokumente vom Stifte Hof 494, 520.

2) Ferro arma cum tota vestra familia. Lamius deliciae IV, 189.

von der Kirche und für die Kirche verlangt wurde. Was diese im allgemeinen erreichte, erreichten in der Regel auch die Klöster, und einzelne Freibriefe halfen dann oft zu besserer Sicherung und Anerkenntniß [1]). Aber für diese Freibriefe nahmen die Kaiser, gleich den Päpsten, gern einen jährlichen Zins [2]). Manches Kloster zog vor, sich auf einmal von allen Abgaben an die königliche Schatzkammer loszukaufen, während andere, aus Furcht vor Gewalt und neuen Auflagen, dies bedenklich fanden [3]). Ungewöhnlich erscheint es, daß die Päpste einzelne Klöster von Abgaben für alle Gegenstände ihres Bedarfs, Wein, Wolle, Holz, Getreide u. dergl. [4]), oder gar (wie Innocenz IV im Jahre 1250 das Kloster Banz) von allen Zöllen frei zu sprechen wagten [5]). Freilich kehrten sich die Laien nicht immer an solche Befehle, und noch schwerer kamen die Klöster zum Ziele, wenn sie mit der übrigen kirchlichen Welt über Abgaben in Streit geriethen [6]). Hier verlangte der Bischof die seinen, dort verlangte der Weltgeistliche den Zehnten von etwa erworbenen pflichtigen Grundstücken; und umgekehrt behaupteten nicht selten die Laien: komme eine Pfarrei an ein Kloster, so müsse und könne dies derselben ohne weitere Hülfe vorstehen, und die Zehntpflicht höre auf. Der letzte Anspruch wurde wohl nie, der erste mit Hülfe päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung bisweilen durchgesetzt [7]). Von Grundstücken welche ein Kloster urbar machte, brauchte es

1) Concil. coll. XII, 722 und überall.

2) Cartepecore di Pistoja, mscr., Urk. von 1167.

3) So 1147 das Kloster Lorsch. Hüllmann Finanzgesch. 165.

4) Freibrief Innocenz IV fürs Kloster Phullingen vom Jahre 1254. Handschr. im Archive von Stuttgart.

5) Sprenger Geschichte von Banz, Urk. 389.

6) Bischöfe gaben aber auch Freibriefe von Abgaben und von Lehnspflichten, wenn von ihnen gehende Lehen an ein Kloster kamen. Hund metrop. III, 90.

7) Friedrich I bestätigt ein päpstlich Privilegium über die Zehntfreiheit. Gudeni sylloge 577. — Margarinus II, Urk. 229.

in der Regel keinen Zehnten an Weltgeistliche zu geben [1]). — Ausdehnung des Zehntrechts auf ungewöhnliche Gegenstände gelang den Klöstern selten: so sagten z. B. die Fischer, als man in den Niederlanden den Heringszehnten verlangte, sie wollten lieber die Mönche decimiren [2])!

Mit den Bürgern in den Städten wechselten böse und gute Verhältnisse. Das, was man dem Kloster, solange es Bürgerhäuser und Stellen selbst besaß, zugebilligt hatte, hielt man mit Recht für erloschen, wenn diese wieder in Laienhände kamen [3]); sonst hätten ja durch Kauf und Verkauf die Klöster ungeheuern Vortheil ziehen und allmählich den Werth aller Steuern an sich bringen können. Im ganzen besaß die Klostergeistlichkeit so viel Ansehen und Gewalt, daß sie Unbilliges in der Regel zurückweisen, ja sich bisweilen dem Billigen entziehen konnte; wenn sich aber (was seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts öfter vorkam) Könige und Päpste über ihre Besteuerung vertrugen und einer dem andern sein Theil abgab, da hatten alle Auskunftsmittel ein Ende, man mußte gehorchen [4]).

i) Gewalt gegen Klöster ausgeübt.

Obgleich aus allem bisherigen schon hervorgeht, daß das strenge Recht nicht immer gegen die Klöster beobachtet wurde, so geben wir doch noch einige Beispiele von frevelhafter, gegen sie ausgeübter Willkür. Wie sehr man sich davor fürchtete, zeigen päpstliche Freibriefe, worin es heißt: niemand solle in den Klöstern stehlen, rauben, Feuer anlegen, Menschen gefangen nehmen oder tödten [5]). Und in der That kam es mehre Male so weit. Ein Abt z. B. beklagte sich bei Innocenz III, daß ihn die Ministerialen eines Grafen thätlich gemißhandelt hätten [6]). Im Jahre

1) Hund metrop. II, 462 und öfter.

2) Iperius 665. — 3) Gudeni sylloge 215.

4) Math. Paris 601 zu 1254, erzählt solch einen Fall.

5) Pfortaische Briefe, No. 2 von 1177.

6) Innoc. III epist. VI, 227. Gewalt in Frankreich, ibid. append. I, 18.

1231 vertrieben Unberechtigte alle Mönche aus einem baierischen Kloster und setzten sich darin fest, bis Herzog Otto sie bezwang und einige aufhängen ließ [1]). Richard Löwenherz erpreßte aufs gewaltsamste viel Geld von den Cistertiensern [2]); nachher aber kam es ihm nicht darauf an vor den versammelten Äbten, angeblich knieend, um Verzeihung zu bitten; nur an Rückgabe des Erpreßten war nicht zu denken. Geringere wußte man in solchen Fällen besser zu ängstigen [3]), und blieben die Thäter versteckt, so rührte man den Kindern das Gewissen; selbst geduldig hingenommene Maulschellen trugen zuletzt ihre reichliche Frucht [4]). Weniger konnte man auf diesem Bußwege erwarten, wenn die Frevel selbst von Geistlichen geübt wurden; wenn Stiftsherrn in Klöster eindrangen, die Kirche plünderten, den Altar umwarfen und die Reliquien mitnahmen [5]).

Am ärgsten ging es indessen wohl in Italien her. So verbrannten Übelthäter im Jahre 1106 die Saaten des Klosters Farfa [6]), plünderten dasselbe, machten aus den heiligen Gewändern Soldatenhosen, setzten einem Esel die Abtsmütze auf und redeten ihn spottend an: „gebt den Segen, Herr Abt." Hierauf zwangen sie einen Mönch, die Schaamtheile und den Hintern eines Esels zu küssen, warfen einen andern nackt mit einem alten Weibe in eine Grube, schaukelten

1) Bavaric. chron. in Pezii scr. II, 76. Vertrieb doch selbst Bischof Friedrich von Halberstadt die Mönche aus dem Kloster Isenburg, weil sie ihm, als einem Gebannten, nicht gehorchen wollten. Corner 639.

2) Marganens. annal. zu 1200, in Gale script. rer. Anglic. II.

3) Sprenger Geschichte von Banz 360, 380. Meichelbeck histor. Frising. II, 2, Urk. 15. Frölich diplom. Styr. I, 192.

4) Meichelb. hist. Frising. II, 1, 73.

5) Das thaten die Canonici Biliomenses in coenobio Celsinianensi. Baluz. miscell. II, 176.

6) Farfense chron. 662. Vergleiche Innoc. III epist. IX, 131 und den obigen Abschnitt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der italienischen Städte. Band V, S. 110.

eine Nonne hin und her, nachdem sie dieselbe bei den Beinen aufgehangen hatten. In solchen schandbaren Fällen waren die härtesten Kirchenstrafen nicht zu streng; bisweilen hatten aber doch die Päpste Veranlassung, einzelne Mächtige zu schonen, oder ihr Bann blieb lange ohne Wirkung [1]). Auf Mantua z. B. lastete, weil einige ein Kloster geplündert hatten, das Interdikt vom Jahre 1244 bis 1277. Man wollte keine Genugthuung leisten, oder die Unschuldigen konnten sie nicht erzwingen, oder man brachte überhaupt den Spruch nicht streng in Erfüllung [2]).

Wie es nun aber in den Klöstern selbst auch nicht an argen Übelständen fehlte, davon werden wir sprechen, sobald wir noch einiges über die Verfassung der hauptsächlichsten Orden und Kongregationen beigebracht haben.

9) Von der Verfassung und den Einrichtungen in den wichtigsten Orden und Kongregationen.

a) Die Regel des heiligen Basilius.

Im ganzen Morgenlande herrschte die Regel des heiligen Basilius, welcher im Jahre 370 Bischof zu Neucäsarea ward; im Abendlande gehörten aber nur Klöster in Süditalien und Sicilien, wo die Griechen am längsten herrschten, zu seinem Orden [3]). Nie haben die morgenländischen Mönche in Hinsicht auf Anbau des Landes, Umfang der Besitzungen, Fleiß, Gelehrsamkeit, volksmäßige Einwirkung und staatsrechtlichen Einfluß, die Wichtigkeit der abendländischen erreicht. In jeglichem sind sie zurückgeblieben, ohne etwa äußerliche Fehler geringerer Art besser zu vermeiden [4]).

b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nursia.

Benedikt von Nursia ist der wahre Vater und Patriarch

1) Ein Beispiel in Schöpflin. hist. Zaring. Badens. V, 111, wo Alexander III im Jahre 1163 den Herzog von Zähringen nicht mitbannt, obgleich er mitschuldig ist.

2) Maffei annal. 592. — 3) Concil. coll. XIII, 247.

4) Siehe Sonninis Reise nach Griechenland 145.

der abendländischen Mönchsorden [1]). Er trat dem Umherschweifen und der Willkür entgegen, welche im Morgenlande so viel Schaden that, und verpflichtete durch seine Regel vom Jahre 515 die Mönche zu festem Aufenthalt, zu Ausharren und Gehorsam. Ländliche Arbeit, Beschäftigung mit der Wissenschaft, Unterricht der Jugend, Gebet und gottesdienstliche Übungen füllten die Zeit der Mönche, und eine strenge Lebensweise erhöhte ihre Selbstbeherrschung. Schnell breitete sich seine Regel aus, aber die Benediktiner standen nur in einem freiwilligen Verhältniß, in keiner gesetzlichen Verbindung [2]); es gab keine Verfassung, die das einzelne zu einem Ganzen verknüpft, eine Übersicht und größere Haltung erzeugt hätte. Montekassino, das Stammkloster Benedikts, auf hohem Berge in herrlicher Gegend angelegt, wurde zwar unbedenklich von allen als das erste Kloster des ganzen Abendlandes anerkannt und geehrt [3]): doch veranlaßte diese Achtung keine äußere Überlegenheit, ja nicht einmal bestimmten Einfluß auf Halten der Regel, auf Zucht und Ordnung. Desungeachtet wird der Geschichtskundige, selbst in unsern Tagen, beim Anblicke von Montekassino tief aufgeregt: 1300 Jahre lang fortwirkend, über dreißig Päpste, unzählige Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte aus dieser Wurzel hervorgegangen; einen großen Theil der Welt fast noch mehr beherrscht, als sich selbst; auf Gelehrsamkeit, Bildung, Zeitgeist der größte Einfluß; wo wäre aus so kleinem Anfange, ohne Gewalt, bloß durch freie Entwickelung und freies Anschließen so Wichtiges hervorgegangen? Freilich fehlte das Böse

1) Henke Geschichte der Kirche I, 384.

2) Thomassin. I, 3, c. 68, §. 7.

3) Margarinus I, 14; II, Urk. 1 39, 162. Cassinense monasterium caeteris per occidentem coenobiis praeferendum. Der Abt nannte sich Abbas Abbatum. Gattula I, 332, 350, aus päpstlichen Freibriefen. Doch behielt sich Lothar im Jahre 1137 die Belehnung des Abts mit dem Scepter vor, der Papst weihte bloß. Margarinus II, Urk. 162.

nicht neben dem Guten! Um nun jenes zu vertilgen, dieſes aber zu verſtärken und zu erneuen, bildete man im Mittelalter neue Genoſſenſchaften, Kongregationen, welche ſich nicht mit dem Halten der geſchärften Regel begnügten, ſondern eine Verfaſſung des Mönchsweſens im engern Sinn, erſt erſchufen. Doch entſproſſen alle dieſe neuen Zweige, Cluniacenſer, Ciſtertienſer, Kamaldulenſer u. a. aus dem alten hochverehrten Stamme der Benediktiner; überall liegt deren Geſetzgebung zum Grunde.

c) Von den Clugniacenſern.

Ums Jahr 910 ſtiftete der heilige Berno das Kloſter Clugni in Burgund [1]); aber erſt deſſen Nachfolger, der heilige Odo, erweiterte die Geſetze auf eine ſolche Weiſe, daß daraus die erſte der großen Genoſſenſchaften oder Kongregationen entſtehen konnte. Schon die ſtrenge Befolgung der in vielen Klöſtern zeither vernachläſſigten Regel Benedikts mehrte die Achtung der Laien und erneute die Neigung zum Kloſterleben. Es wurden aber erneut und geſchärft die Vorſchriften über die drei Hauptgelübde der Keuſchheit, des Gehorſams und der Armuth [2]), über Ernſt, Schweigen, Gebet, Gottesdienſt, Krankenpflege, Eſſen, Faſten, Kleidung, Beugen des Hauptes und der Knie [3]), Aufſtehen und zu Bette gehen, über Verſehen, Bußen, Strafen, Gefängniß [4]), leibliche und geiſtige Arbeit u. ſ. w. Gleich

1) Holstenii codex II, 176. Berno war aus dem Geſchlechte der Grafen von Burgund. Gallia christ. IV, 1122.

2) Holstenii codex I, 111.

3) Z. B. Novitius est instruendus, ut regulariter sciat caput inclinare; scilicet non dorso arcuato (ut quibusdam negligentibus est familiare), sed ita, ut dorsum sit submissius, quam lumbi, et caput submissius, quam dorsum. Consuetudines von Clugni in Dachery spicil. I, 670.

4) In das Gefängniß ſtieg man durch eine Leiter hinab; es hatte weder Thüre noch Fenſter. Ebendaſ. 635. — Alle drei Wochen wurden alle Bärte geſchoren, und während des Scherens eine Pſalmodie geſungen. Ebendaſ. 695.

anfangs war das Kloster nur den Päpsten unterworfen, und, von deren großen Freibriefen unterstützt, konnte es seine Wirksamkeit zur Umschaffung vieler andern Klöster ausbreiten. Es kostete jedoch an manchen Orten gar viele Mühe, die verwilderten Mönche in Ordnung zu bringen, und erst als viele erzürnt austraten oder davongingen, wurde man mit den bleibenden leichter fertig [1]). Auch erlaubte Papst Paschalis II, zu leichterer Verbesserung der neuen Zucht, daß jeder Mönch, trotz etwanigen Widerspruchs der Klosterobern, zu einem cluniacenser Kloster übertreten dürfe [2]). Nun mehrte sich aber auch die Zahl der cluniacenser Mönche und Klöster auf eine erstaunliche Weise. Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen, der im Jahre 1126 Abt war [3]), lebten in Clugni selbst 460 Mönche, und diesem Stammkloster waren mittelbar an 2000 andere Klöster unterworfen. Im Jahre 1245 wohnten in Clugni: Papst Innocenz IV mit mehren Kardinälen, Bischöfen und seinem ganzen Hofstaate, der König von Frankreich, seine Mutter, Schwester und sein Bruder nebst ihrem Hofstaate, der Kaiser von Konstantinopel, die Söhne der Könige von Kastilien und Aragonien, viele Ritter und Geistliche [4]); — und dennoch hatte man keinen Mönch aus seiner Zelle vertrieben, oder irgend ein zu öffentlichem Gebrauche bestimmtes Zimmer geräumt. Welche Gebäude, welche Macht und welcher Reichthum gehörten dazu! Nie wäre dies einem einzelnen Kloster möglich gewesen; es wurde dem Haupte von 2000 Klöstern möglich; und dies erfolgte wiederum nur durch die Verfassung, von welcher wir itzt sprechen wollen.

In einem gewöhnlichen Benediktinerkloster ließ sich die Versammlung der Mönche als eine demokratische Grundlage,

1) Planck Geschichte der Gesellschaftsverf. III, 1, 700. Thomassin. I, 3, 28, §. 4.

2) Concil. coll. XII, 1027, epist. 70.

3) Helyot V, c. 18, p. 217. Thomassin. I, 3, c. 68. Holstenii cod. II, 176. Cluniac. chron. in Marrier biblioth. 1651, 1653. — 4) Cluniac. chron. ibid. 1666.

der Kreis der Beamten als ariſtokratiſcher Ausſchuß, und der Abt als ein beſchränkter Monarch betrachten. Jetzo erweiterte ſich alles über die Gränzen der Kloſtermauern hinaus, und das Stammkloſter Clugni und der allein von den Mönchen deſſelben erwählte Abt, traten mit einer großen Überlegenheit hervor. Er erhielt biſchöfliche Abzeichen und biſchöfliche Rechte [1]); kein anderer Biſchof durfte in ſeine Kreiſe eingreifen, und dieſe erſtreckten ſich über alle Klöſter, die ſich an Clugni anſchließen wollten. Nur in vier älteren Klöſtern, welche vor ihrer Vereinigung mit Clugni ſchon Äbte hatten, ließ man dieſelben [2]), (doch durfte ohne Genehmigung des Abts von Clugni keine Wahl vorgenommen werden); in allen andern Klöſtern ſtellte man dagegen nur Vorſteher, Prioren an, und der Abt von Clugni war eigentlich der einzige Abt für die geſammte Genoſſenſchaft aller Klöſter. Die Vorſteher wurden ſämmtlich durch denſelben aus den Mönchen von Clugni angeſtellt; ſie konnten alſo nicht gleiches Anſehen mit einem höher ſtehenden verlangen, und bedurften keiner Weihe durch den Biſchof [3]). Nebengründe, Geld, Geſchenke ſollten nie auf ihre Anſtellung Einfluß haben. Keine Anſtellung gab ein Recht auf Lebenszeit, doch entfernte der Abt die Prioren nicht ohne erhebliche Gründe. Ließen ſich die Mönche beikommen, ihren Vorſteher, mit Verletzung des alleinigen Ernennungsrechts des Mutterabts, zu erwählen, ſo wurden ſie geſtraft und das Geſchehene vernichtet.

Auf den Abt von Clugni folgten, dem Range nach, zuerſt die vier Äbte der alten Klöſter, dann die Vorſteher nach der Reihefolge der Stiftungen [4]). Jedem Bevollmäch-

1) Mitra, dalmatica, chirothecae, sandalia trug der Abt. Concil. coll. XII, 1030, c. 74. Marrier bibl. Cluniac. 1559. Consuetud. 683.

2) Concil. coll. XII, 1271. Privil. von Kalixt II.

3) Thomassin. I, 3, c. 68. Giulini memor. zu 1135, p. 323. Innoc. III epist. append. II, 49. Das Verzeichniß der erſtaunlich großen Zahl von Prioraten ſiehe in Marrier bibl. 1705.

4) Marrier bibl. Cluniac. 1587.

tigten des Abtes mußte Gehorsam geleistet werden. Es galt als Regel, daß nur in Clugni neue Glieder des Ordens angenommen wurden; wenigstens mußten alle daselbst ihr Gelübde ablegen [1]), und bloß die in der dortigen Schule Erzogenen durfte man vor dem zwanzigsten Jahre einkleiden. Kinder, Greise, Schwache, Gebrechliche, Unbrauchbare wies man ab, und auf weltliche Verwendung Rücksicht zu nehmen, galt für sehr strafbar [2]). Nicht minder streng zeigte man sich bei der Aufnahme von Laienbrüdern.

Der ganze Orden war in Provinzen, Landschaften abgetheilt, und jeder zwei Aufseher (camerarii) vorgesetzt, die nach den Befehlen des Abts von Clugni das Nöthige ordneten und besserten, die Zucht und Verwaltung prüften, sich an Ort und Stelle von jeglichem unterrichteten u. s. w. Sie konnten Einwilligung zu Anleihen bis hundert Schillinge, aber nicht höher, und nie zu Veräußerungen ertheilen. Eben so wenig durften sie Prioren entfernen. Dem Abte von Clugni erstatteten sie als ihrem Obern Bericht, schworen ihm, ihrer Pflicht getreulich nachzukommen und sich weder Aufwand noch Erpressungen zu erlauben [3]).

Mit Rath der Tüchtigern bestellte der Aufseher oder Camerarius einen Prokurator oder Anwalt, welcher alle Rechte der Klöster wahrnahm und vor geistlichem und weltlichem Gerichte verfocht [4]). Die Klosterbeamten legten jährlich dreimal Rechnung ab vor den Prioren und den bejahrteren Brüdern; der Prior jährlich zweimal vor der Mönchsversammlung; einmal mußte dieser dem Abte von Clugni einen vollständigen, durch den Aufseher der Landschaft als richtig beglaubigten Bericht über alle Verhältnisse seines Klosters einsenden [5]).

1) Helyot V, 18. Doch gab es Ausnahmen. Marrier 1459 — 1664. Auch im funfzehnten Jahre erlaubte der Papst die Annahme (Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242), und das Probejahr verwandelte sich oft in einen Probemonat. Holstenii cod. l. cit.

2) Holsten. cod. II, 184. — 3) Marrier bibl. 1470.

4) Ibid. 1563. — 5) Ibid. 1477.

Jährlich ward in Clugni eine allgemeine Verſammlung, ein Generalkapitel gehalten, auf welcher alle Prioren erſcheinen ſollten. Dieſe wählten zuvörderſt funfzehn Entſcheider oder Diffinitoren, welche wiederum zwei Äbte und zwei Prioren ernannten, um die perſönlichen und ſachlichen Verhältniſſe des Kloſters Clugni ſelbſt zu unterſuchen. So überwiegend nämlich auch die Macht des daſigen Abtes war, um das Ganze in Ordnung zu halten, ſo ſtand er doch nicht ohne Verantwortlichkeit da. Zuvörderſt ſollte er zwölf der weiſern Brüder in Clugni über alle wichtigen Dinge hören [1]); dann mußte er nicht bloß die Rechnung der Beamten in gewiſſen Friſten abnehmen, ſondern vor ihnen und den Brüdern auch ſeinerſeits Rechnung ablegen. Endlich erſtatteten jene vier Bevollmächtigten der Hauptverſammlung des Ordens über das Kloſter Clugni Bericht, und Mängel gingen nicht ungerügt hin. Auf ähnliche Weiſe berichteten die, von den Aufſehern oder Kamerarien noch verſchiedenen, Viſitatoren über einzelne Klöſter; doch kam (vielleicht zur Vermeidung des Anſtoßes) nicht alles an die Hauptverſammlung, ſondern manches nur an die Diffinitoren, und einiges nur an den Abt [2]). Kein Prior durfte Clugni ohne Erlaubniß verlaſſen, und dieſe wurde nicht ertheilt, bevor er nicht Rechnung abgelegt hatte [3]). Hiebei ſcheinen Perſonen als Ankläger und Rechtfertiger aufgetreten zu ſeyn [4]).

Dieſe Generalkapitel wirkten ſehr heilſam auf Abſtellung alter Mißbräuche; bei ihnen war die geſetzgebende Macht. Damit aber noch eine Wechſelprüfung der verſchiedenen Orden eintrete, verordnete Gregor IX [5]): daß der

1) Marrier 1473. Bullar. Roman. I, 75. Thomassin. I, 3, 69, §. 20. — 2) Marrier 1556. — 3) Ibid. 1553.

4) Auditores causarum et excusationum? Marrier 1703.

5) Capitulo tres priores Cartusianorum volumus interesse, vocandos, non ut aliquam jurisdictionem exerceant, sed ut ipsos instruant et dirigant, et diligentiam eorum vel negligentiam rescribant sedi apostolicae. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

Hauptversammlung drei Prioren der Karthäuser beiwohnen sollten, nicht um sich anmaaßlich einzumischen, wohl aber um zu rathen, zu beobachten und dem römischen Hofe zu berichten, ob alles so sey, wie es seyn solle. Eine solche Einrichtung führte aber gar leicht zu Streit und Verleumdung, weshalb sie nie allgemeinen Eingang gefunden zu haben scheint.

Kein Cluniacenser durfte ohne Erlaubniß des Kapitels nach Rom appelliren; keiner durfte eigenmächtig den Prioraten oder Unterthanen neue Lasten und Abgaben auflegen; kein Prior oder Abt durfte den Mönchen etwas von dem entziehen, was ihnen herkömmlich gebührte [1]). Eben so waren untersagt: alle Veräußerungen und Verpfändungen von Gütern, Kirchengeräth und Büchern, übereiltes und übermäßiges Holzfällen, Geldanleihen u. a. m. Hatten aber die Obern zu den letzten ihre Zustimmung gegeben, so waren sie gültig und mußten, ohne Rücksicht auf die nützliche Verwendung des Geldes, bezahlt werden. Nur bei diesem Verfahren konnte der Orden Kredit behalten.

Es war, nach päpstlichen Freibriefen [2]), erlaubt Laien und Weltgeistliche aufzunehmen, sofern sie nur nicht wegen schwerer Verbrechen gebannt waren. Alle Verwandten derer, welche einen Cluniacenser getödtet oder gemißhandelt hatten, waren bis zum vierten Grade vom Orden ausgeschlossen. Kein Mönch sollte zur Buße in ferne und unbekannte Länder verwiesen werden [3]).

Die Cluniacenser gehörten zu den gebildetsten Mönchen und waren deshalb auch bei Königen und Fürsten wohl gelitten [4]). So wies ihnen z. B. König Heinrich I. von England jährlich 100 Mark Silber auf die Zölle von London an, für welche Hebung König Stephan später ein Landgut

1) Marrier 1564, 1565, 1566, 1575. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

2) Urk. von Papst Paschalis II. Concil. coll. XII, 1025. Epist. 68. Marrier 1571. — 3) Regesta Greg. l. cit.

4) Concil. coll. XII, 1618.

gab. Mit jener Bildung war eine größere Liebe für Kunſt und Wiſſenſchaft verbunden, aber auch eine größere Pracht und Üppigkeit. Hierüber wurden ihnen von den, nun ſich erhebenden, Cistertienſern und ſelbſt von Bernhard von Clairvaux [1]) Vorwürfe gemacht: die Cluniacenſer, hieß es, verfahren nach Willkür in Hinſicht auf Kleidung, Nahrung, Faſten u. ſ. w. Statt die alte Regel unwandelbar zu befolgen, geſetzgebern ſie auf eine ſo anmaaßliche als wankelmüthige Weiſe; ſie haben keinen Biſchof, wie es ſich doch gebührte; ſie miſchen ſich in die Geſchäfte der Weltgeiſtlichen, welche ihnen doch nichts angehn; ſie verachten die Handarbeit und bilden ſich ein das beſſere, geiſtigere Theil der Maria erwählt zu haben, wenn ſie, ſtatt gottſeliger Übungen, Handſchriften alter heidniſcher Werke abſchreiben. In ihren Kirchen herrſcht unnütze, ſtörende Pracht, und über das angebliche Schöne vergeſſen ſie das Heilige. — Peter der Ehrwürdige, aus dem Hauſe Montboiſſier, damals Abt von Clugni [2]) und ſeines Beinamens würdig, verkannte einzelne Mißbräuche ſo wenig, daß er vielmehr aufs lebhafteſte deren Abſtellung betrieb; gegen den heftigen Bernhard und die Ciſtertienſer rechtfertigte er indeſſen vieles von dem Angeſchuldigten und behauptete mit Recht: über kleine Abweichungen ſolle man nicht zanken oder ſich verketzern, ſondern in Liebe zuſammenhalten und bedenken, daß alle Kinder eines Vaters, Diener eines Herrn wären.

d) Von den Ciſtertienſern.

Im Jahre 1098, drei Jahre nach dem Anfange der Kreuzzüge, ſtiftete der heilige Robert aus der Champagne das Kloſter Citeaux [3]), fünf Meilen von Dijon, in einem furchtbar einſamen Waldthale. Der Erzbiſchof Hugo von

1) Neanders Bernhard von Clairvaux 32 — 36. Petri Vener. epist. I, 28; IV, 17; VI, 4, 15. Martene thesaur. V, 1573, 1623.

2) Gallia sacra IV, 1137.

3) Alberic. 173. Acta Sanct. 26ſter Jan. Gallia sacra IV, 980.

Lyon, der Bischof Walter von Chalons und der Herzog Otto von Burgund förderten das Unternehmen mit gleichem Eifer. Der neue Orden strebte nach größerer Heiligkeit und Strenge, als die bestehenden, und stellte sich, wie wir sahen, in diesen und andern Ordnungen den Cluniacensern entgegen. Daher und weil der Eifer in jeder neuen Genossenschaft am lebendigsten ist, weil die ganze Zeit der Mehrung von Mönchsklöstern unglaublich günstig war, weil Bernhard von Clairvaux, dieser so thätige, überall einwirkende Mann, zu der neuen Genossenschaft gehörte, wuchs die Zahl der Cistertienser nicht minder schnell, als früher die der Cluniacenser. La Ferte, Pontigny, Clairvaux und Morimond waren die ersten Töchterabteien von Citeaux; aber die meisten spätern Stiftungen gingen von Clairvaux aus. Als Bernhard starb; ließ er angeblich [1]) 700 Mönche in Clairvaux; funfzig Jahr nach Stiftung des Ordens sollen schon 500 Abteien vorhanden und das Gesetz erlassen worden seyn: daß innerhalb zehn Meilen von einer alten Abtei keine neue errichtet, und zu jeder neuen wenigstens sechzig Mönche vorhanden seyn müßten. Aber die Besorgniß, daß mit weiterer Ausbreitung des Ordens sich auch Ausartung finden werde, konnte jene nicht hindern; allmählich stieg die Zahl der zu Citeaux und Clairvaux [2]) gehörigen Klöster auf 2000.

Ihrer ursprünglichen Absicht nach wollten die Cistertienser weder von Almosen, noch von Geschenken [3]), sondern von ihrer Hände Arbeit leben; aber so sehr sie sich auch lange Zeit durch Fleiß und sorgfältigen Anbau des Landes auszeichneten, so ging man doch bald von jenem ersten Plane ab. Dasselbe geschah in Bezug auf die schon erwähnte, zum Theil aus Widerspruch gegen Clugni einge-

1) Helyot V, c. 33, 34. Montag Geschichte II, 530—540. Thomassin. I, 3, c. 68.

2) Magagnotti vita di S. Bernardo 336. Clairvaux liegt in der niedern Champagne im Bezirk von Bar-sur-Aube.

3) Manrique annal. Cistert. I, 29. Magagnotti 333.

ſchlagene Behandlung der Biſchöfe und Weltgeiſtlichen. Allmählich nahm man gern päpſtliche Freibriefe, welche von dem Einfluſſe der erſten und vom Zehnten an die letzten befreiten [1]); ja man ließ ſich zuſichern, daß kein päpſtliches Schreiben Rechte der Ciſtertienſer irgend verkürzen könne [2]), wenn deren Aufhebung nicht namentlich ausgeſprochen ſey. Der Orden begnügte ſich mit dem höchſten weltlichen Schutze, ohne beſondere Schutzvögte anzunehmen; oder wenn dies ausnahmsweiſe geſchah, ſo hielt man an dem Grundſatze [3]) feſt, daß deren Wahl wie ihre Entlaſſung ſchlechterdings von der Willkür der Kloſterobern abhänge.

Das merkwürdigſte Grundgeſetz der Ciſtertienſer iſt die im Jahre 1119 entworfene Urkunde der Liebe [4]). Dieſe Urkunde oder dies Buch der Liebe ſetzte, den Hauptſachen nach, folgendes feſt:

Die Regel des heiligen Benedikt wird unverändert zum Grunde gelegt und darauf gehalten, daß Geſang, Gottesdienſtübungen u. dergl. in allen Klöſtern des Ordens durchaus gleichförmig ſind. Niemand ſoll einen Freibrief auswirken, welcher den Grundgeſetzen des Kloſters widerſpricht. Der Abt von Citeaux ſteht an der Spitze des Ordens und wird von den Mönchen jenes Kloſters [5]) und allen übrigen Äbten, aus jenen Mönchen oder dieſen Äbten erwählt. Stirbt der Abt eines andern Kloſters, ſo treten zur Wahl der Abt des Mutterkloſters, die Töchteräbte und die Mönche des erledigten Kloſters zuſammen. Allmählich kamen

1) Bullar. Roman. I, 69. Sie waren zehntfrei von allem Lande, was ſie ſelbſt bebauten. Manrique III, 130. Decret. Greg. I, 10, 1.

2) Decret. Gregor. IX, I, 3, 6.

3) Hund metrop. II, 63, 339. Cleß Geſchichte von Wirtemberg II, 1, 317. Ludwig reliq. IV, 255.

4) Charta charitatis. Manrique I, 109. Entworfen vom heiligen Stephan. Acta Sanct. 17ter April, S. 501.

5) Schwerlich konnten alle Äbte des Ordens mitwählen, wahrſcheinlich nur die der vier älteſten Töchterklöſter. Vergleiche Manrique l. cit. und Concil. coll. XIII, 155.

aber die Wahlen (wohl nur mit Ausnahme von Citeaux) ganz in die Hände der Konvente [1]), und Alexander IV bestätigte diesen Gebrauch. Stiftet ein älteres Kloster ein neues, so hat es die Aufsicht über dasselbe; sonst richtet sich der Vorrang nach dem Alter der Stiftung. Jährlich wird eine Hauptversammlung gehalten, zur Entscheidung aller wichtigen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten. Wer nicht selbst erscheinen kann, muß sich wegen des Ausbleibens rechtfertigen, oder Bevollmächtigte schicken [2]). Die Äbte aus Schweden und Norwegen brauchen nur aller drei Jahre zu erscheinen; die schottischen, irländischen und griechischen aller vier, die syrischen aller fünf Jahre [3]). Über die Zahl der mitzubringenden Diener und Pferde, die Dauer des Aufenthalts und die Bestreitung der Kosten finden sich gesetzliche Bestimmungen. Der Abt von Citeaux ernennt die Visitatoren der Klöster, welche aus erheblichen Gründen Beamte absetzen können, aber der Hauptversammlung verantwortlich bleiben. Der visitirende Abt [4]) wird nicht in demselben Jahre vom visitirten zur gleichen Untersuchung gezogen. Die Hauptversammlung kann Bußen, Strafen, Fasten gegen diejenigen Äbte anordnen, welche etwas verschuldet haben. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Abt von Citeaux.[5]); später scheinen ihm die vier Äbte der ältesten Klöster zur Seite gestanden zu haben. Diese Äbte visitirten auch Citeaux selbst und durften den Abt dieses Klosters, wenn er die Gesetze übertreten hatte, zurechtweisen [6]), ja mit Zuziehung der übrigen Äbte auf der Hauptversammlung sogar absetzen. Fünfundzwanzig erwählte Diffinitoren bildeten hier eine Art von aristokratischem Ausschuß [7]).

1) Bullar. Roman. 135. — 2) Concil. coll. XII, 1618.
3) Martene thesaur. IV, 1318—1320. Holstenii cod. II, 409.
4) Martene 1263, 1289, 1294.
5) Nach der Charta charitatis entscheidet der Abt und sanior pars; später vier von ihm gewählte Äbte; aber wahrscheinlich waren dies immer die der vier ältesten Klöster. Manrique I, 276.
6) Concil. coll. XIII, 155. — 7) Bullar. Rom. 135.

Überhaupt behielten die Cistertienſer eine mehr ariſtokratiſche Verfaſſung und gaben den einzelnen Äbten und Klöſtern mehr Rechte und größere Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt [1]), wie die Cluniacenſer. So war z. B. der Abt von Clugni Abt aller Klöſter ſeines Ordens; der von Citeaux nur Abt ſeines Kloſters; jene betrachteten alle Klöſter nur als untergeordnete Zweige eines Stammes, dieſe behandelten ſie als ſelbſtändige Stiftungen; die Prioren der Cluniacenſer waren nur auf unbeſtimmte Zeit angenommen, und der Abt von Clugni durfte ſie entfernen, wogegen dem Abte von Citeaux ſolch Recht nie eingeräumt war, und die Anrechte jener lebenslänglich galten. Ja, ohne Beiſtimmung der Hauptverſammlung der Ciſtertienſer, durften Äbte ihre Stellen nicht verwechſeln; ſie durften ohne Rath gottesfürchtiger Brüder keine Prioren einſetzen.

Wir theilen noch einige Beſchlüſſe der Hauptverſammlungen in bunter Folge mit. Ohne Beiſtimmung ſeines Abts und des Abtes von Citeaux darf niemand ein Bisthum [2]) annehmen, bei Strafe der Ausſchließung aus dem Orden; nur ausdrücklicher Befehl des Papſtes kann einen ſolchen Schritt entſchuldigen. Die aus den Ciſtertienſern erwählten Biſchöfe ſollen, nach wie vor, die Kleidung des Ordens tragen und deſſen Geſetze über Faſten, Gottesdienſt u. dgl. beobachten [3]). Ohne Erlaubniß des Generalkapitels, oder doch des Abtes von Citeaux [4]), ſoll ſich keiner nach Rom wenden oder nach Jeruſalem pilgern. Äbte dürfen nicht taufen; Kindern und zu jungen Perſonen [5]) darf die Würde eines Abts nicht verliehen werden. Aufſtand gegen Kloſterobere zieht die härteſte Strafe nach ſich. Mönche welche Verſe machen, werden in andere Klöſter verſetzt [6]). Man

1) Magagnotti 324. — 2) Martene thesaur. IV, 1322.

3) Maurique I, 279.

4) Holsten. cod. II, 394—398 und 404.

5) Martene l. cit. 1259, 1273.

6) Monachi, qui rithmos fecerint, ad domos alias emittuntur. Ibid. 1293.

wird den Papst bitten, daß er dem Orden nicht untaugliche Personen zur Aufnahme schicke [1]) und den Äbten und Prioren nicht so viel Aufträge ertheile, weil dies nachtheilige Störungen und auch Kosten verursacht. Zwei Mönche wohnen immerdar in Rom und besorgen die Angelegenheiten des Ordens. — Man soll keine Pfarrkirchen und Seelsorge übernehmen [2]), keinen für Geld in den Orden aufnehmen. Bischöfe, selbst wenn sie aus dem Orden sind, dürfen weder Neulinge einsegnen, noch Visitationen anordnen, oder sich in die Wahlen mischen. Es ist verboten, Geld an Fremde zu leihen [3]), auf eigenmützige Weise Handel zu treiben und mit Laien, in Hinsicht auf Ackerbau und Viehzucht, in Gemeinschaft zu treten. Übertriebene Gastfreundschaft ist kein Verdienst; große Schulden für Wein zu machen, bringt in Schande und Strafe [4]). Überall muß man der Einfachheit nachstreben und daher nicht mit zwei Glocken zugleich läuten, keine Gemälde in den Kirchen, keine kostbaren Haken an den Büchern haben, und nicht Hirsche, Bären, Kraniche und dergleichen Thiere in den Klöstern halten, welche nur den Armen ihr Theil entziehen [5]). Aus gleichem Grunde ist der Gebrauch fremder Gewürze verboten. Jedes Kloster, welches sich der Üppigkeit ergiebt, oder Schulden macht, wird unter die strengste Aufsicht genommen. Man soll aber dergleichen Dinge und alles was Anstoß geben könnte, nicht an Fremde bringen, sondern innerhalb des Ordens abmachen [6]). Nur bei Streit über Ordensgesetze und Gebräuche ging man bisweilen an den Papst [7]).

1) Martene l. cit. 1295, 1310.

2) Ibid. 1310, 1317, 1329, 1358.

3) Ibid. 1306, 1317. Holsten. cod. II, 398—400.

4) Martene 1247 u. f. S. — 5) Manrique I, 275, 279.

6) Holsten. cod. II, 406, 424.

7) So bei einem Streite zwischen Citeaux und Clairvaux. Waverl. ann. zu 1256.

e) Von den Kamaldulenſern.

Der Orden der Kamaldulenſer, welcher die Regel Benedikts [1]) mit einſiedleriſchem Leben verbinden ſollte, ward ums Jahr 1020 vom heiligen Romuald zu Kamaldoli, in Bergeshöhen des Apennin, gegründet. Auf der alle drei Jahre zu haltenden Hauptverſammlung [2]) erſchienen auch die Kapellane der weiblichen Klöſter und der Kirchen. Der Prior von Kamaldoli viſitirte alle Klöſter, ohne daß ihn ein Biſchof ſtören durfte. Der Orden war nicht verpflichtet Biſchöfe aufzunehmen, und ſelbſt die päpſtlichen Geſandten ſollten ihm keine Koſten verurſachen. Man durfte diejenigen vom Banne löſen, welche in den Orden traten, und Mönche aus andern Orden in dieſen ſtrengern aufnehmen. Päpſtliche Schreiben, in welchen der Orden nicht ausdrücklich genannt war, verpflichteten ihn nicht. Er beſtellte zur Wahrnehmung ſeiner Rechte und Vortheile einen Hauptanwalt in Rom. Ohne Erlaubniß des Obervorſtehers von Kamaldoli durften keine Neulinge eingekleidet werden.

f) Von den Karthäuſern.

Drei franzöſiſche Meilen von Grenoble windet ſich ein ſchmaler Weg zwiſchen rauhen Felſen hinan und führt zu einem engen Wieſengrund, welchen ringsum noch höhere, ſchroffere, mit dunkeln Tannen bewachſene Berge einſchließen, zwiſchen denen ſich ein Fluß hinabſtürzt, Guyger der todte genannt. In dieſer furchtbar erhabenen Einſamkeit gründete ein Deutſcher, Bruno, früher Chorherr zu Rheims, im Jahre 1084 die große Karthauſe (la grande Chartreuse), mit dem Vorſatze, das verweichlichte Leben der Mönche nicht nur aus ſeinem Orden zu verbannen, ſondern auch alle frühern Regeln durch Strenge und Entſagung zu überbieten. Fünf Jahre nach der Stiftung begab ſich Bruno [3]) nach

1) Helyot V, 21, 23. Es gab auch weibliche Kamaldulenſer. Holstenii cod. II, 192.

2) Mittarelli annal. V, 14 u. f. S.

3) Helyot II, 310; VII, 51. Tromby storia del Patriarca

Italien und lebte von 1089 bis 1101 in einer zum Sprengel von Squillace gehörigen Wüste. Doch blieb die Karthause bei Grenoble das Hauptklofter, und Guigo aus Valenciennes im Delfinat, ihr fünfter Vorsteher, sammelte und berichtigte vor dem Jahre 1137 ihre Gesetze [1]).

Die Kleidung der Karthäuser war weniger noch, als gering; sie trugen auf dem bloßen Leibe ein stechendes Gewand [2]). Der Gebrauch von Butter, Öl oder Fett fand gar nicht statt. Es ward gefastet drei Tage wöchentlich; es ward von Kreuzeserhöhung im September bis Ostern täglich nur einmal sehr gering gegessen, und in den acht heiligen Wochen nur Wasser und Brot genossen. Man durfte diese Strenge noch erhöhen; jedoch nicht aus eigener Macht, sondern nur mit Erlaubniß der Obern, damit das Verdienst des Gehorsams hinzuträte. Die gottesdienstlichen Übungen wurden Tag und Nacht nicht ganz unterbrochen, indeß fand sich doch Zeit zu fleißigem Abschreiben von Büchern [3]). Schweigen und Einsamkeit gehörten zu den Hauptgrundgesetzen des Ordens; das Betteln [4]) dagegen war unerlaubt. Mäßige Besitzungen reichten zu den mäßigen Bedürfnissen; mehr anzunehmen, blieb verboten. Die Fähigkeit, der Wille, die Sitten der Neulinge wurden vor der Aufnahme sehr streng geprüft, damit kein übereilter Entschluß ihnen und dem Orden schade. Freilich schreckte jene nicht selten zu Krankheiten führende Strenge [5]) manchen

S. Brunone e del suo ordine Cartusiano II, app. CXXVI, CXLVI, CCXC und II, 135. Hist. litt. d. France IX, 233.

1) Magagnotti 355. Helyot VII, 52.

2) Pungente cilicio. Tromby II, 51; III, 28, 67, 120. Die umständlichsten Vorschriften (eine Art von Exercierreglement) für die Karthäuser finden sich im Monast. Anglicano I, 951; nur bleibt es ungewiß, was älterer, und was späterer Zusatz sey.

3) Heeren Geschichte der Literat. I, 187, 211.

4) Tromby III, 124, 125.

5) Deshalb erlaubte Paschalis II einige Milderungen. Tutino prospectus ordinis Cartusiani 20, 33, 223.

Laien ab, und der Orden der Cistertienser wuchs schneller als der Orden der Karthäuser; doch zählte dieser ums Jahr 1300, 211 Mönchs- und Nonnen-Klöster [1]), und sein Lob erscholl aus dem Munde selbst strenger Richter [2]).

Die Prioren wurden von den Mönchen jedes Klosters gewählt, denn diese mußten die Trefflichen am besten kennen [3]); ein Mönch und einige Laienbrüder leiteten und besorgten das Weltliche. Anfangs war dies so gering, daß der Orden von allgemeinen geistlichen Steuern [4]), z. B. zu den Kreuzzügen, befreit blieb; später wuchsen mit päpstlicher Erlaubniß die Besitzungen, deren Ertrag jedoch nur für geistliche Zwecke und nicht zur Verweichlichung der Ordensglieder verwandt wurde. Weniger widerstand man der Neigung, daß doch auch Karthäuser vornehme Kirchenstellen erhalten möchten [5]). So ward im Jahre 1134 zum ersten Male ein Karthäuser Kardinal, und im Jahre 1237 verglich ein päpstlicher Gesandter, welcher Karthäuser und Bischof von Modena war, einen Streit zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Dänemark. Unmöglich konnten alle Vorschriften des Ordens, bei solchen Wirkungskreisen, genau beobachtet werden.

Im Jahre 1141 entstand zuerst der Gedanke einer allgemeinen Versammlung des Ordens in der Karthause bei Grenoble [6]). Auf derselben erschienen alle Vorsteher, und an ihrer Spitze stand der Prior jener Hauptkarthause. Sie waren zur Gesetzgebung für den ganzen Orden und zu genauer Aufsicht über alle Klöster berechtigt und verpflichtet; in eiligen Sachen konnte indeß der Prior der Hauptkarthause, nach Befragung der nächsten Vorsteher, oder auch ganz allein, entscheiden und vorschreiten. Schon ums Jahr 1164

1) Tutino prospectus ordinis Carthusiani 20, 33, 223.

2) Z. B. Johann. Sarisber. Policrat. VII, 23. Peter der Ehrwürdige. Marrier bibl. Cluniac. 1328. Tromby V, 128, 155, 170, 233. — 3) Tromby III, 126—130; V, 162.

4) Ibid. V, 207, 209. — 5) Ibid. IV, 6; V, 173.

6) Ibid. IV, 21, 36, 136; V, 257.

erkannten fast alle Bischöfe die Befreiung der Karthäuser von ihrem Einfluß und deren Unterwerfung unter die Ordensversammlung an; Papst Alexander III bestätigte diese Einrichtungen. Niemand durfte sich mit Übergehung jener Versammlung an den Papst wenden, oder, bei Strafe der Ausstoßung, etwas den Ordensregeln widersprechendes auswirken. Leistete ein Vorsteher den Mahnungen nicht Folge, so durfte ihn der Prior der Hauptkarthause, mit Zustimmung der Versammlung, absetzen [1]; dasselbe konnte indeß, aus hinreichenden Gründen, auch dem Hauptprior widerfahren. Ohne Zustimmung der Ordensversammlung wurde kein neues Kloster angelegt, und kein Vorsteher war berechtigt, für sich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Man wählte den Oberprior nicht bloß aus den Mönchen der Karthause bei Grenoble, sondern aus allen Ordensgliedern [2].

Im Jahre 1254 wurde den Mönchen jener Hauptkarthause das bisherige Recht abgesprochen, auf der Ordensversammlung mit den Prioren der übrigen Klöster gleiches Stimmrecht auszuüben [3]. Ein Jahr später ergingen, unter Beistimmung eines päpstlichen Abgeordneten, folgende neue Vorschriften über die Anordnung der Ordensversammlungen. Der Prior der Karthause bei Grenoble und fünf von den gegenwärtigen Vorstehern (diese nach einer bestimmten Reihefolge) ernennen jährlich sechs Wähler [4], entweder aus den Mönchen des Mutterklosters, oder aus den versammelten Vorstehern. Diese sechs erwählen aus ihrer Mitte, aus jenen Mönchen, oder den Klostervorstehern (ohne Rücksicht auf Volk, Stand, Würde oder Partei) acht Entscheider, Diffinitoren. Diesen acht Männern und dem Prior der Mutterkarthause steht die gesetzgebende Gewalt zu, nur nicht gegen die Grundeinrichtungen des Ordens. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; widerspricht aber der Ober-

1) Martene thesaur. IV, 1238.
2) Tromby IV, 28.
3) Ibid. V, 211; und append. II, Urk. 77.
4) Tromby V, 216.

prior, so wählt er einen Schiedsrichter, die Diffinitoren den zweiten, die Vorsteher der Karthausen den dritten; doch soll keiner aus den acht Diffinitoren des laufenden Jahres genommen seyn. Der Spruch dieser drei Schiedsrichter entscheidet. Was indessen auf Milderung der Ordensstrenge hinausgeht, gilt erst, wenn es drei Versammlungen nach einander bestätigen.

Kein Orden war strenger, als der Orden der Karthäuser, keiner trieb die Entsagungen auf eine solche Spitze, und es ist nicht bloß eine aus der gewöhnlichen Ansicht unserer Tage hervorgehende Behauptung, daß manches hiebei unnatürlich und fratzenhaft war. Andererseits würde man sehr irren, wenn man meinte, alle Karthäuser wären nur schmutzige, abgemagerte, in leeren Äußerlichkeiten untergegangene, alles Geistes und aller ächten Erhebung ermangelnde Mönche gewesen. Es finden sich unter ihnen Männer von herrlichem Gemüthe und einer bewundernswürdigen Tiefe des Geistes. Zum Beweise geben wir einige Bruchstücke aus den Schriften Guigos, welcher im Jahre 1137 als Prior der Mutterkarthause bei Grenoble starb; denn obgleich ihr Inhalt eigentlich anderswohin gehört, so werden sie doch den langen Faden trockener Untersuchungen hier nicht unangenehm unterbrechen.

Es giebt vier Stufen der Erhebung, sagt er in seiner Leiter für Mönche; sie sind fast unzertrennlich in einander geschlungen [1]): Lesen, Nachdenken, Gebet und Kontemplation. Suchet durch Lesen, und ihr werdet im Nachdenken finden; klopfet an mit Gebet, und es wird euch in der beschaulichen Betrachtung aufgethan werden. Das Lesen bringt die Speisen gleichsam zum Munde, das Nachdenken kaut und zerbricht sie, das Gebet erzeugt den Geschmack, aber die Kontemplation ist die wahre Süßigkeit, welche erfreut und erneut. Sowie bei gewissen körperlichen Genüs-

1) Guigonis scala claustralium und meditationes. Tromby III, CXL. Nach der Histor. Cartusian. in Martene coll. ampl. VI, 164, starb Guigo 1137.

sen Seele und Geist fast ganz verloren gehen, und der Mensch bloß Körper wird: so werden bei der höchsten Kontemplation alle körperlichen Bewegungen und Beziehungen so völlig von der Seele aufgehoben und vernichtet, daß das Fleisch dem Geiste nirgends widerspricht, und der Mensch gleichsam ganz und durchaus geistig wird.

Die Wahrheit geht über alles und verdient selbst am Kreuze Anbetung; dennoch ist sie den Menschen unlieb und unangenehm. Mache sie nicht bitterer, als sie äußerlich erscheint, indem du sie ohne Liebe sagst! Wer die Wahrheit nicht aus Liebe zu ihr sagt, sondern um jemand zu beleidigen, verdient keinen Lohn, sondern die Strafe eines Schmähers. Durch die Wahrheit gelangt man zum Frieden; wer nur irdischen Frieden will, wird ihn nie finden; wer den himmlischen in sich trägt, hat alles. Der Weg zur Wahrheit ist das Mißfallen an der Falschheit. Der Weg zu Gott ist leicht, denn man schreitet in dem Maaße auf demselben fort, als man sich von allen andern Lasten erleichtert und sie wegwirft. Fliehe nur deine Laster, andere schaden dir nicht. Niemand wird beleidigt, als durch sich selbst. Willst du jemand hassen, so hasse dich: denn niemand hat dir so viel geschadet, als du selbst. Das ist kein Verdienst, Frieden zu halten mit denen, die dir wohl wollen; sondern mit denen, welche keinen Frieden mit dir haben und haben wollen.

Sündigen und gestraft werden ist für den Gerechten nicht verschieden; mithin ist keine Sünde ohne ihre Strafe. Das Vergängliche, das am meisten reizt und ergötzt, ist am tödlichsten. Nur weil du an innern Genüssen arm bist, suchst du die äußeren. Willst du dich an dem erfreuen, was den Thieren gefällt? Lieber möchte ich ihren Leib, als ihre Seele. Widerwärtigkeit und Unglück giebts nur für den, welcher die Geschöpfe statt des Schöpfers liebt; wer nichts vergängliches liebt, ist dagegen unverwundbar, und kein christlich Gemüth irgendwo so sicher, als im Unglück. Ob ein Weib ihrem Manne treu sey, zeigt sich im Umgange

mit andern Männern; bist du Gott treu, so werden irdische Güter dich nicht verführen. Wer da meint, er könne sich die Seligkeit selbst machen und geben, meint, er könne Gott machen; wer die Seligkeit leugnet, leugnet Gott.

Das ist die Weise der Könige und Fürsten, daß sie groß werden wollen nicht durch eigene Besserung, sondern durch anderer Schaden und Erniedrigung. Und wenn nun alles so erniedrigt und vernichtet wäre, daß nichts übrig bliebe; was hättest du dadurch an Leib und Seele gewonnen? Du wünschest dir ein langes Leben, das heißt, eine lange Versuchung. Je länger deine Götzen dauern, desto länger und ärger bist du ihr Knecht. Was frommt überhaupt Liebe und Haß des Irdischen? War die Sonne und der Mond mehr, als man sie für Götter hielt? wären sie weniger, wenn man sie für Koth hielte?

Einige gehen nach Jerusalem; gehe du noch weiter, bis zur Geduld und Demuth! Jenes liegt in, dieses außer der Welt. Deine Liebe richte sich auf alle Menschen. Wolltest du Einen allein lieben, du würdest Raub begehn an allen übrigen; aber die wahre Liebe richtet sich auf Gott. Wer also für sich Liebe und Ehre verlangt, stellt sich zwischen Gott und die Menschen. Welches Weib ist so unverschämt, daß sie zu ihrem Manne sagt: geh und suche mir einen andern, daß er bei mir liege! du gefällst mir nicht; und sprechen nicht die Menschen zu Gott: gieb mir dies, erhalte mir das! — ihn selbst vernachlässigend und gegen ihn frevelnd?

Du willst deinen Bruder, dein Weib entlassen um ihrer Fehler willen? Frage eine Mutter, ob sie ihr schwaches, gebrechliches Kind verlassen will? Spricht sie: nein, so gehe in dich und gesteh, du haßtest mit Unrecht. Die Engel leben mit Lasterhaften unverführt; aber das Höchste ist, nicht bloß unverführt zu bleiben, sondern zu heilen und herzustellen. Wenn du Liebe in dir trägst, das wird dich selig machen; aber du wirst nicht errettet, weil du von Menschen geliebt wirst. Liebst du nur, weil du geliebt wirst, oder

weil du geliebt seyn willst, so bist du nichts als ein Wechsler und hast deinen Lohn dahin.

g) Die Kongregation von Valombrosa

entstand ums Jahr 1050 durch den heiligen Gualbert [1]).

h) Die Kongregation von Grammont

entstand ums Jahr 1083 durch den heiligen Stephan von Thiers [2]). Auch bei diesen beiden lag die Regel Benedikts zum Grunde, und auf einzelne Abweichungen in Hinsicht der Fasten, Kleidung, Gebräuche u. dergl. können wir uns hier nicht einlassen. Erwähnung verdient jedoch, daß diese Mönche die Verwaltung alles Weltlichen ursprünglich den Laien überließen, welche aber bald übermächtig wurden und in alles [3]), selbst geistliches, eingriffen, bis man jene Einrichtung aufhob. Übrigens war der Orden von Grammont nächst den Karthäusern vielleicht der strengste [4]) und wird, wahrscheinlich deshalb, gleich diesem, von Schriftstellern jener Zeit sehr gepriesen. Hatte doch der heilige Stephan angeblich so viel gekniet, daß er an Händen und Knien Schwielen bekam, wie ein Kameel; er hatte so oft mit der Nase den Boden berührt, daß sie davon seitwärts krumm wurde [5])!

i) Der Orden von Fontevraud

ward im Jahre 1094 durch Robert von Arbrissel oder Arbresec gestiftet, und von Paschalis II im Jahre 1106 bestä-

1) Helyot V, c. 28.

2) Ibid. VII, c. 54 und Holstenii cod. II, 303. Stephan starb 1124 (Acta Sanct. vom achten Februar, S. 203) und war der Sohn eines Vicomte von Auvergne.

3) Acta Sanct. l. c. 201. Schröckh XXVII, 297.

4) Johann. Sarisber. Policratic. VII, 23.

5) Manibus ac genibus in modum cameli earundem assiduitate genuflexionum callos contraxerat, et nasum curvaverat in obliquum. Stephani vita in Martene coll. ampl. VI, 1058.

tigt. Man betrachtete die heilige Maria als Herrinn des Ordens [1]), und im Angedenken an dieselbe, stand die Äbtissinn von Fontevraud (bei Kandes in Poitou) an der Spitze aller Klöster, so daß selbst Äbte und Mönche ihr unterworfen waren.

k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham,

gestiftet im Jahre 1146, zeichnete sich aus durch Strenge und manche damit in Verbindung stehende Eigenthümlichkeiten. Wein sollte höchstens mit Wasser vermischt getrunken, seiden Zeug gar nicht gekauft werden. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Priors etwas schreiben; jeder sollte sich dabei der äußern Pracht und schwülstiger Ausdrücke enthalten. Nur diejenigen Nonnen erhielten die Freiheit zu singen, welche die Melodien gehörig kannten, und, außerordentliche Veranlassungen abgerechnet, war ihnen der Gebrauch der lateinischen Sprache untersagt. Wenn die Vorsängerinn in der Küche arbeiten mußte, gab man ihr zum Troste (solatium ejus) den Schlüssel zu dem Bücherschranke. Die Frau, welche mit einem Mönch zu thun hatte, wurde lebenslang in ein abgelegenes Haus eingesperrt. Die Mönche durften sich jährlich nur siebzehnmal barbieren, die Nonnen nur siebenmal den Kopf, und die Füße ohne Erlaubniß der Priorinn gar nicht waschen. Das Baden war ganz verboten, denn es sey ein wollüstiges Vergnügen. Wer Lastthiere zu schwer belud oder zu Schanden schlug, erlitt Strafe. Allen Pferden wurde der Schwanz abgeschlagen und die Mähne abgeschoren [2]), damit sie demüthig, gering und ungestalt aussehn möchten. — Ungeachtet dieser Strenge und dieser Sonderbarkeiten, soll der Orden beim Tode Wilhelms von Sempringham schon 700 Brüder und 1000 Schwestern gezählt haben [3]).

1) Schröckh Kirchengeschichte XXVII, 331. Hist. litt. de la France X, 153. — 2) Monastic. Anglican. II, 721—784.

3) Bulaeus II, 737.

1) Von den Prämonstratensern.

Der heilige Norbert, aus Xanten in den Niederlanden, lebte als ein wohlhabender Edler sehr weltlich, bis ihn eines Tages ein Blitzstrahl zu Boden warf, wodurch eine innere Wiedergeburt herbeigeführt wurde. Von der äußerlichsten ging er zur strengsten Lebensweise über [1]), verkaufte sein Erbe und gab den Erlös an die Armen. Barfuß und in Schaffelle gekleidet, erschien er im Jahre 1119 als ein neubekehrter Pilger auf der Versammlung in Köln, wo Heinrich V gebannt wurde. Der Spott seiner alten Lebensgefährten konnte ihn so wenig von dem gefaßten Entschlusse abbringen, daß er sich vielmehr von der Nothwendigkeit überzeugte: auch für andere Reuige eine Sittenschule zu eröffnen und geistlich Gesinnte zu gemeinsamer Lebensweise zu versammeln. Kein Ort war ihm hiebei rauh, keine Regel streng genug; endlich siedelte er sich im Jahre 1120 mit dreizehn auserwählten Genossen in der Einsamkeit von Premontré bei Laon an. Der Ruf seiner Heiligkeit erhob ihn zum Erzbischofe von Magdeburg, und von hier aus bewirkte er, daß viele Stifter, z. B. die in Magdeburg [2]), Brandenburg und Havelberg, seine Regel annahmen. Aber die Hochstifter blieben derselben nicht unwandelbar treu, und die Mönchs- und Nonnen-Klöster erscheinen der Zahl, Ordnung und Strenge nach, als der wichtigste Theil des Ordens. Von dem raschen Anwachs desselben ist schon oben die Rede gewesen; sollen doch vor dem im Jahre 1134 erfolgenden Tode Norberts an 10,000 Chorfrauen eingekleidet worden seyn [3]).

Alle diese Prämonstratenserklöster schlossen sich aufs genauste an die Urkunde der Liebe und die übrigen Einrich-

1) Chronogr. Saxo. Magdeburg. chron. 326. Alberic. 237, 251. Dandolo 268. Torquati series 380. Bouquet XII, 291. Ursperg. chron. 422. Helyot I, c. 23, 24. Hugo vie de Norbert. Hist. litt. de la France XI, 243.

2) Corner 679.

3) Helyot I, c. 26. Austriae chron. breve Oefel. 731.

tungen der Cistertienser an [1]); weshalb wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die etwanigen Abweichungen und dasjenige anführen, was wechselseitig Licht über die Einrichtungen und die Gebräuche verbreitet.

Anfänglich war die Armuth so groß, daß man in Premontré kaum Brot hatte [2]); die Strenge so groß, daß die Gesunden nie Fleisch aßen. Im Jahre 1245 traten zwar gesetzlich einige Milderungen ein: aber die später gesammelten Vorschriften [3]) bestimmen alles und jedes noch immer aufs genauste. Sie handeln von Gottesdienst, Beichte, Arbeit, Erholung, Essen, Trinken, Fasten, Kleidung, Aufnahme der Neulinge, Krankenpflege u. dergl. Ohne Erlaubniß durfte niemand in Küche und Keller gehn, niemand im Gehen essen, im Stehen trinken; es war genau bestimmt, wie man das Salz mit dem Messer nehmen, den Becher anfassen solle u. s. f. Wo möglich noch bestimmter, finden wir allen Beamten im Kloster ihre Geschäfte und Pflichten vorgezeichnet. Jedes Vergehen hatte seine Strafe, und die letzten stiegen in demselben Maaße, wie die ersten. Zu den Vergehen rechnete man schon ein Wachslicht zerbrechen [4]), sich unordentlich kleiden, zu spät kommen, den Streichriemen mit dem Barbiermesser zerschneiden; doch waren die Bußen hiefür auch nur gering. Sie stiegen bis zur Ausstoßung der Unverbesserlichen aus dem Orden. In der Mitte lagen die Strafen des Hungerns, Einsperrens, des Ausschließens von Gottesdienst und Abendmahl, der Geißelung, der Versetzung in ein anderes Kloster u. a. Die ältern Geistlichen

1) Ordo Praemonstratensis accuratissime sese his statutis (der Cistertienser) aptavit. Thomassin. I, 3, c. 28, §. 9. Doch sonderten sich wohl die Prämonstratenserkanonici und die Prämonstratensermönche.

2) Helyot l. cit. Ludwig reliq. II, 408, über Herstellung strenger Zucht durch Norbert.

3) Neu gesammelt im Jahre 1290 vom Abte Wilhelm von Premontré und von der Ordensversammlung bestätigt. Le Paige bibl. Praemonstrat. 777, 790—797, 803.

4) Le Paige 809.

sollten jedem Sträflinge Trost zusprechen und überhaupt dahin wirken, daß diese nicht in Verzweiflung geriethen, sondern bereuten und sich besserten. Niemand durfte sich über erlittene Strafen bei Fremden beklagen [1]), niemand, bei schwerer Verantwortung, die Geheimnisse des Ordens ausplaudern.

Prämonstratenser sollten nur als Armenpfleger oder Kapellane in den Dienst von Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten treten; aber nicht immer wurde darauf gehalten, daß kein anderes Amt übernommen würde; ja mehre Glieder des Ordens bestiegen den päpstlichen Stuhl [2]). Die Laienbrüder durften die zum Gottesdienst gehörigen Gebete lernen, nicht aber Bücher lesen [3]). Als Abt Wilhelm von Premontré zur Zeit Gregors IX festsetzte: daß niemand als Laienbruder solle aufgenommen werden, der nicht ein graues Gewand tragen und seinen Bart in Ordnung halten [4]), das hieß wahrscheinlich, scheren wollte; so drohten die vorhandenen Laienbrüder und die Anspruch machenden Laien, alle Klöster in Brand zu stecken. Laienbrüder welche eine Kunst verstanden, durfte man auf kurze Zeit an Weltliche überlassen; doch nur unter der Bedingung, daß sie nicht zum Anfertigen todbringender Werkzeuge gebraucht würden [5]).

Geigen, oder andere Instrumente welche Neugier und weltlichen Sinn anzeigen könnten [6]), duldete man nicht

1) Le Paige 829.

2) Augustiner waren, nach le Paige 124, Urban II, Paschalis II, Honorius II, Innocenz II, Lucius II, Anastasius IV, Adrian IV, Alexander III, Innocenz III, Honorius III, Urban III, Cölestin II.

3) Die Conversi durften lernen: das Pater noster, Credo, Ave Maria, Confiteor, Miserere, benedictionem cibi et potus et gratias; nulli vero libelli permittantur eisdem. Le Paige 825, 928.

4) Barba ordinata. Ibid.

5) Cavendum, ne in machinis mortiferis operentur. Ibid.

6) Violae, vel alia instrumenta quae possunt curiositatem notare. Le Paige 825.

in den Klöstern. Eben so wenig Bären, Affen und andere Thiere welche keinen Nutzen bringen.

Die gesetzgebende Gewalt war bei der Ordensversammlung unter dem Vorsitze des Abtes von Premontré. Jeder Abt oder Prior mußte jährlich auf jener Versammlung erscheinen; kein Erzbischof oder Bischof [1]) durfte sie daran hindern. Alle Klöster wurden jährlich von den für die einzelnen Bezirke und Landschaften ernannten Personen visitirt. Gegen deren unmittelbare Anordnungen konnte man bei der Ordensversammlung Beschwerde erheben [2]), litt aber Strafe, wenn sie ungegründet befunden ward. Umgekehrt theilte man jeden Vorwurf des Visitators den Angeklagten zur Rechtfertigung mit, entschied erst nachher auf der Generalversammlung, was geschehen solle, und prüfte, ob die im vergangenen Jahre gerügten Mißbräuche gehoben waren.

Übereilte Berufungen nach Rom blieben untersagt; als aber der Abt Konrad von Premontré bei Gregor IX angeklagt wurde [3]), daß er den Äbten zu viel Willen gegen die gedrückten Unterthanen lasse, wurden viele Prämonstratenserklöster auf päpstlichen Befehl streng von Cistertienseräbten visitirt. Als der Abt nicht bloß hiegegen appellirte, sondern auch die Beauftragten bannte, ward er auf ein Jahr lang seiner Würde entsetzt und erhielt die letzte Stelle im Chore und im Speisesaale. Eben so wenig, wie die einzelnen Äbte ihren Untergebenen, sollten die Mutterklöster den Tochterklöstern zur Last fallen; doch hatten jene das Recht der Oberaufsicht, und es gebührte ihnen in Nothfällen Unterstützung.

Der Abt von Premontré war, mit bedeutenden Vor-

1) Le Paige 626. Die Äbte im Magdeburgischen und Brandenburgischen wollten sich der allgemeinen Ordensversammlung nicht unterwerfen, wurden aber, unter Bestätigung ihrer bisherigen Rechte, vom Kardinalgesandten im Jahre 1224 dazu angewiesen. S. 925.

2) Ibid. 326, 320, 823.

3) Ibid. 926 und 659 zu 1233.

rechten, Haupt des ganzen Ordens [1]): er konnte in vielen Fällen, gleich einem Bischofe, bannen, strafen und lösen; bei Tausch, Verleihungen, Kauf über mäßige Summen hinaus, bei kostbaren Neubauen, Anleihen u. s. w. war dessen Zustimmung nöthig; er blieb aber verantwortlich, sofern er diese übereilt gab. In vielen Fällen, unter andern bei Anlegung neuer Klöster, bei Versetzung von Äbten u. dergl., mußte jedoch die Ordensversammlung befragt werden; Beschlüsse derselben, welchen selbst der Abt von Premontré unterworfen war, kamen sogleich zur Anwendung; aber erst wenn drei Versammlungen dieselben nacheinander gebilligt hatten, erhielten sie den Charakter von dauernden Gesetzen.

Die Abtswahlen erfolgten in den einzelnen Klöstern unter Leitung des Abtes vom Mutterkloster, welcher einige andere Äbte zu sich rief, mit deren Rath er die ihm von den Mönchen oder Stiftsgliedern Vorgeschlagenen bestätigte, oder verwarf; ja im Fall jene unter sich uneinig waren, durfte er selbst providiren oder die Stelle besetzen. Fand sich aber, daß er dies ohne genügenden Grund gethan [2]), oder die Wahlfreiheit beeinträchtigt hatte; so belegte ihn die allgemeine Ordensversammlung mit harter Strafe. — Wurde die Abtei Premontré erledigt, so führten die drei ersten Äbte des Ordens die einstweilige Oberaufsicht [3]), beriefen dann mit Beistimmung der Mönche oder Stiftsherrn jenes Klosters noch vier andere Äbte, und alle diese wählten hierauf den neuen Abt. Die Wahl stand frei aus allen Gliedern des Ordens; hingegen durfte kein Fremder erwählt und eben so wenig, ohne päpstliche Erlaubniß, ein Prämonstratenser zum Abte eines Klosters von einem fremden Orden ernannt werden.

Jene drei angesehensten Äbte des Ordens untersuchten jährlich das Kloster zu Premontré und die Verwaltung des

1) Le Paige 246. Innoc. III epist. I, 198.

2) Ibid. 816, 818.

3) Ibid. 821. Abbas de Laudano, de Floreffia et de Cuissiacensi. Ibid. 631.

Abtes. Führten ihre Weiſungen nicht zum Beſſern [1]), ſo berichteten ſie an die Ordensverſammlung zur höchſten Entſcheidung. Der Abt von Premontré und jene drei Äbte wählten die Viſitatoren für die übrigen Klöſter; aber niemand erfuhr, wer ihn im nächſten Jahre viſitiren werde. Jeder Abt ſollte in ſeinem Kloſter dem Mitabte den Vorrang laſſen; ſonſt entſchied darüber das Alter der Stiftung und die etwa einem Abte verliehene biſchöfliche Kleidung [2]).

Aus mehren Freibriefen heben wir nur noch folgendes aus [3]): kein Laie darf die Klöſter beſteuern oder ihnen Vögel, Hunde oder andere Thiere zur Fütterung einlegen. Biſchöfe ſollen nicht ohne Noth zu Gaſte kommen, oder Abgaben verlangen. Die Äbte ſind nicht verpflichtet die Laien zu bannen, in deren Ländern ihre Kloſtergüter liegen. Sie ſind frei von Neubruchszehnten; ſie ſollen von niemandem, ſelbſt vom Papſte nicht, zur Übernahme von Aufträgen gezwungen werden. Der Orden hält immer einen Geſchäftsträger in Rom. Der Sprengelbiſchof muß die ihm von den Äbten zu Pfarrſtellen vorgeſtellten Geiſtlichen ohne weitere Prüfung annehmen [4]); die Äbte können dieſe Geiſtlichen ohne ſeine Zuſtimmung abrufen. Selbſt wegen Verbrechen oder Klagen aus Verträgen darf der Biſchof die Äbte nicht vorladen. Landtage oder Hoftage werden in den Kirchen der Prämonſtratenſer nur mit ihrer Genehmigung abgehalten [5]). Sie dürfen bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, Lehen allein ausgenommen, und zwar nicht bloß durch Teſtament, ſondern auch nach den Anſprüchen, die ihnen Verwandtſchafts halber vor Ablegung des Gelübdes zuſtanden [6]). Keine Beſetzung von Stellen und Pfründen durch den Papſt oder ſeine Abgeordneten iſt gültig; es

1) Le Paige 668.

2) Ibid. 821. Innoc. III epist. I, 331.

3) Le Paige 624, 637, 648, 654, 657.

4) Ibid. 671. Privil. von Innocenz IV und 682, 684.

5) Ibid. 642. — 6) Ibid. 649. Privil. von 1249.

ſey denn, daß dies Vorrecht für beſtimmte Fälle ausdrücklich aufgehoben würde [1]).

10. Von mehren Übelſtänden in den Klöſtern und deren Beſſerung.

Ungeachtet das Gelübde der Keuſchheit ſo heilig gehalten, und jede Verſuchung zum Übertreten deſſelben vermieden werden ſollte; finden wir doch eine beträchtliche Zahl von Beiſpielen, wo Mönche und Nonnen in einem Kloſter nebeneinander wohnten [2]). Zwar traf man viele Vorſichtsmaaßregeln zur Verhütung etwaniger Ausſchweifungen, aber ſie genügten ſelten vollſtändig [3]); weshalb allmählich die Trennung jedes gemeinſamen Aufenthalts vorgeſchrieben, oder auch aus eigenem Antriebe beſchloſſen ward. Einen ſolchen Beſchluß faßten z. B. der Abt und die Mönche von Marchthal [4]): „weil die Schalkheit der Weibsleute, alle andern Leichtfertigkeiten übertrifft, ſo in der Welt zu finden ſeynd, und daß kein Zorn iſt über eines Weibes Zorn, und daß das Ottern- und Drachen-Gift noch gelinder und heilbarer vor die Menſchen iſt, als der vertraute Umgang mit Weibsleuten."

1) Le Paige 677. Privil. Alexanders IV von 1256.

2) In der Lombardei und in Venedig. Carli storia di Verona III, 48. Tentori Saggio V, 140. 1132 in Dieſſen, 1140 und 1236 in Reichersberg, 1195 in Scheftlar. Monum. boica VIII, 162; 524; III, 411, 445. In Königbreitungen und Veßra im Hennebergiſchen und ſo öfter, beſonders bei den Prämonſtratenſern. Schultes Geſch. von Henneberg II, 306, 307.

3) Schultes l. c. Tiraboschi storia di Nonantola II, Urk. 202. Innocenz III beſtätigt den Beſchluß, keine sororem conversam in einem Prämonſtratenſerkloſter aufzunehmen. Epist. I, 198.

4) Cruſius ſchwäb. Chronik I, 634, zu 1273. Als Parallelſtelle, die unüberſetzbar ſeyn dürfte: Quem non mollit mulier? Igitur mulier est malleus, per quem diabolus mollit et malleat universum mundum. Vincent. Bellov. XXIX, 142. Nach dem lateraniſchen Koncilium von 1138 ſollten Mönche und Nonnen nicht auf einem Chore ſingen. Concil. coll. XII, 1506, No. 27.

Es fand sich indeß auch Üppigkeit anderer Art in den Mönchsklöstern ein, welche man nicht auf weibliche Verführungskünste schieben konnte: das Kloster glich einer Herberge, die Mönche vernachlässigten den Gottesdienst und wohnten, wie Petrus Damianus sagt, fast auf den Pferden [1]). Äbte besuchten die Turniere, und Krieg und Ritterleben trat an die Stelle des geistlichen Lebens und der wissenschaftlichen Beschäftigungen [2]). Mönche drängten sich an die Höfe der Mächtigen, um Geschenke oder Beistand gegen ihre Obern zu erhalten [3]). Statt ins gemeinsame Schlafzimmer und Speisezimmer zu kommen, lebten einzelne nach Willkür für sich [4]). Bei Gelegenheit der Weinlese und des Weinverkaufs nahm man wohl Spieler, Lustigmacher und sogar leichtfertige Mädchen in Klöster auf [5]). Überhaupt gab das Weintrinken Veranlassung zu mancherlei Nachlässigkeiten und Streitigkeiten [6]), und Saladin fand einst Gelegenheit, die Vorschriften seines Propheten an zwei gefangenen Cistertiensern zu rechtfertigen. Er hörte, daß ihnen der Wein erlaubt, das Fleisch aber zu Zeiten verboten sey, und ließ ihnen von zwei hübschen Mädchen Fleischspeisen und Wasser bringen [7]). Sie aßen und tranken. Er ließ ihnen hierauf Fische und Wein bringen, und sie aßen und tranken, und beschliefen dann die Mädchen. Als sie nüchtern geworden, bereuten sie ihr Vergehen und erklärten dem Sultan: „nur ihr Obe-

1) Equinum dorsum quotidianum est habitaculum. Thomass. II, 3, c. 111. Innoc. III epist. I, 29. Daher 1231 der Beschluß der Kirchenversammlung in Tours: kein Abt soll ohne Mönch, kein Mönch ohne Begleiter ausreiten. Concil. coll. XIII, 1265, No. 28.

2) Sogar in S. Gallen zu Ende des zwölften Jahrhunderts. Arx I, 325. — 3) Innoc. III epist. I, 80.

4) Wibaldi epist. 217, zu 1150.

5) Histriones, joculatores, talorum lusores. So im südlichen Frankreich. Verboten 1233. Concil. coll. XIII, 1287, No. 23.

6) Manche verschliefen, des Weines voll, die Horen und veranlaßten Feuersbrünste. Iperius 645.

7) Guilielm. Neubr. V, 14.

rer könne bestimmen, welche Buße sie thun müßten." „So geht denn nur heim," sprach Saladin zu den Gefangenen, „und sehet ein, daß Muhameds Gesetz, welches unschädliches Fleisch erlaubt und den die Vernunft schwächenden Wein verbietet, klüger ist, als das eure."

Alle vorgedachten Mängel blieben weder unbemerkt, noch ungerügt: die Päpste, insbesondere Innocenz III und Gregor IX, eiferten und wirkten auf alle Weise dagegen [1]), und schon Bernhard von Clairvaux schrieb, mit Seitenblicken auf die Cluniacenser [2]): „Schwelgerei ist eingerissen im Essen, Trinken, der Kleidung, dem Hausgeräth, den Gebäuden; Schwelgerei heißt Freigebigkeit, Geschwätz umgängliches Wesen, Ausgelassenheit heißt Fröhlichkeit. Nach Tische vermögen sie nur zu schlafen, so sehr beschwert der Wein den Kopf. Sie gehn zum Schein gar schwächlich an Stöcken umher und geben sich für krank aus, um Fleischspeisen zu bekommen u. s. w."

Guyot, ums Jahr 1200 Mönch in Clugni, sagt [3]), der übertriebenen Strenge und der übertriebenen Üppigkeit gleich abhold, ja dem ganzen Klosterleben abhold: „meine Genossen haben mir so viel Ursach des Mißvergnügens gegeben, daß ich zwölf für einen Freund hingäbe. Während die zur Abtei Gehörigen üppig leben, hungern andere und erhalten so verdünnten Wein, daß sie einen ganzen Monat hintereinander trinken könnten, ohne sich zu betrinken. Eher läßt man die Kranken sterben, als daß man ihnen Fleisch gäbe, und doch duldet man, daß eitele Mönche sich putzen, ihren Bart in Locken wickeln u. s. w. Gottlob, daß die Einsamkeit nicht so streng vorgeschrieben ist, wie bei den Karthäusern; ich möchte nicht im Paradiese seyn, wenn ich allein bleiben sollte. Aber auch in Clugni giebts verkehrte

1) Innoc. III epist. X, 155. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 263, 350, 133, 200.

2) Bernhardi apologia ad Wilh. abbatem.

3) Notices et extraits V, 285.

Einrichtungen: wenn man schlafen möchte, muß man wachen; wenn essen, hungern; wenn reden, schweigen; wenn schweigen, blöken. Das, so sagt man, gefalle Gott!" —

Die zwölf Hauptmängel, sagt Vincenz von Beauvais [1]), sind in einem Kloster: „ein nachlässiger Oberer, ein ungehorsamer Schüler, ein müßiger Jüngling, ein halsstarriger Alter, ein höfischer Mönch, ein rechthaberischer Mönch, köstliche Kleidung, leckere Speisen, Lärm im Kloster, Streit im Kapitel, Unordnung im Chore, Unehrerbietigkeit am Altare."

Streit und Zank konnte bei einer solchen Überzahl der Klöster, so mannigfachen Berührungspunkten, so unbequemen Vorschriften nicht fehlen. Wir geben Beispiele.

Erstens, finden sich Händel zwischen Klöstern und Stiftern [2]): Die Äbtissinn von Quedlinburg lebte ums Jahr 1224 in offenem Kriege mit den dasigen weltlichen Stiftsfräulein, bis Honorius III Frieden gebot. Mönche verbrannten im Jahre 1202 eine Niederlassung der Tempelherren und schlugen ihren Altar entzwei; der Papst untersuchte und strafte.

Zweitens, gab es Streit zwischen verschiedenen Klöstern. So zogen im Jahre 1248 die Mönche zweier englischen Klöster, die sich über die Heu- und Getreide-Ärnte vereinigt hatten, gegen einander zu Felde [3]). Keiner kam ohne Schläge nach Hause, mehre wurden verwundet, einer sogar getödtet.

Drittens, findet sich oft Hader im Kloster selbst, der in Thätlichkeiten überging [4]). — Im Jahre 1233 befestigten mehre Mönche in Pegau einen Theil des Klosters gegen den Abt; es kam zu einer förmlichen Belagerung und zu einem Gefechte, welches für jene unglücklich ausfiel [5]). Im schwä-

1) Vincent. Bellovac. 1107.

2) Gudeni sylloge 68. Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 101. Innoc. III epist. V, 136.

3) Math. Paris 503.

4) Innoc. III epist. I, 202, 819.

5) Chron. mont. sereni.

bischen Kloster Adelberg wuchs der Unfriede so, daß erst Mönche, dann auch der Abt gemißhandelt und geblendet wurden [1]). Der Abt Turstan von Glastingberi holte Laien gegen die ungehorsamen Mönche zu Hülfe [2]), und es entstand in der Kirche ein Kampf, wo achtzehn verwundet und drei getödtet wurden. Der Abt von Celles bei Tours ward auf Anstiften seiner Kanonici, der Abt von Isny durch einen Mönch umgebracht [3]). — Immer war Ungehorsam und Widersetzlichkeit nach den Geboten des Ordens unerlaubt; bisweilen tyrannisirten aber die Obern auch so, daß den Untergebenen wohl die Geduld ausgehen konnte, ehe Bischöfe und Päpste Hülfe schafften [4]). Hatte der Vorgesetzte selbst Gebote übertreten, so mußte er sich manches gefallen lassen, und der Prior, welchen hart behandelte Mönche mit einem Weibe im Bette überraschten, mußte nicht bloß Prügel geduldig hinnehmen, sondern ward auch abgesetzt [5]).

Eine ganze Reihe von Mißbräuchen und übeln Auftritten hat der wahrheitliebende Verfasser der Chronik des Klosters auf dem Petersberge bei Halle verzeichnet [6]). Daraus folgendes. Die Ruhigern spielten Schach und Würfel; die Lustigern hatten sich eine Art von öffentlicher Gastwirthschaft eingerichtet, wo gewaltig getrunken wurde. Auch Mädchen fehlten nicht, wie wir oben gesehen haben. Im Jahre 1214 brachte ein Kanonikus des Klosters einen, vielleicht um ähnlicher Gründe willen, vom Erzbischofe von Magdeburg gegen den Prior erlassenen Bannbrief. Keiner der Geistlichen wollte ihn annehmen, am wenigsten der Prior, welcher eben mit einer Taufe beschäftigt war. Da begann jener den Bannbrief vorzulesen, gleichzeitig las der Prior

1) Cleß Geschichte von Wirtemberg II, 461, zu 1216.

2) Waverl. annal. zu 1082.

3) Innoc. III epist. XIII, 7. Bertold. Constant. zu 1099.

4) Monum. Tigurens. 73. Ein Abt corrupit zwei Nonnen, übt Gewalt gegen seine Genossen u. s. w. Würdtw. nova subs. IV, 104.

5) Diessensia monum. 649, in Oefele script. II.

6) Chron. mont. sereni zu diesen Jahren.

die Taufformel, und beide überschrien sich wechselsweise aus allen Kräften. Im Jahre 1223 wurde Klage erhoben: daß die Fleischportionen für die Mönche immer kleiner ausfielen, und der Prior Bier brauen lasse mit Nessel- oder Fichten-Wurzeln [1]), oder andern nachtheiligen und widrigen Kräutern. Es kam darüber zu Schimpfwörtern arger Art [2]), ja zu Schlägereien. Im nächsten Jahre erneuten sich die Beschwerden über die Grobheit und schlechte Kost des Kellermeisters und Küchenmeisters. Auf deren Behauptung, daß das Geld nicht hinreiche die Forderungen der Mißvergnügten zu befriedigen, schossen diese zusammen, ließen sich Eßwaaren holen und errichteten eine eigene Koch- und Speise-Anstalt. Als der Küchenmeister hiezu kein Holz verabfolgen wollte, ward er mit Knütteln angegriffen und mußte sich, trotz muthiger Vertheidigung mit einem großen Küchenmesser, dennoch zuletzt verstecken. Nach der Rückkehr des abwesenden Priors wurde die Ruhe zwar hergestellt, und die Schuldigen wurden gegeißelt (eine Art Spießruthenlaufen): im allgemeinen aber besserten sich die Sitten erst, als ein päpstlicher Gesandter das Kloster durch die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg streng visitiren und Bußen auflegen ließ [3]).

Hatten sich nur Mönche untereinander thätlich beleidigt, so bestimmte in der Regel der Abt oder der Bischof die Buße und löste von der Schuld [4]): hatten sie aber einen Weltgeistlichen oder den Abt selbst gemißhandelt, so ging die Sache an den Papst. Und jene Bußen waren keineswegs immer sehr gelinde [5]): bekam doch ein Abt, ungewiß ob welcher Verschuldung, Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken.

1) Baccarum lauri, radicum urticae, crebro enula campanae et surculis radicum arboris, quae vulgariter dicitur Vichtin. Ibid.

2) Bestia perditionis, filius peccati. Ibid. 292.

3) Doch gings auch dabei nicht ganz unparteiisch her. Ibid. 303.

4) Innoc. III epist. V, 1. Innoc. decret. Reg. 592.

5) Ursini chron. Thuring. in Menken. script. III, 1288.

Ein treffliches Mittel gegen Unordnungen und Ausartung waren im allgemeinen gewiß die Visitationen, welche die großen Ordensgenossenschaften, oder auch, wo es Noth zu thun schien, der Papst außerordentlich veranlaßte [1]). Damit aber, was in einzelnen Fällen wohl geschah, die Visitatoren den Klöstern nicht übermäßige Kosten verursachten [2]) oder Willkür gegen sie übten, ward das Maaß ihrer Forderungen, die Zahl ihrer Begleiter und die Gränze ihrer Rechte vorgeschrieben. Sie straften ungehorsame Mönche und versetzten sie in andere Klöster, sie bewirkten die Absetzung untauglicher Äbte, sie veranlaßten Grundänderungen ganz ausgearteter oder in ihren Vermögensumständen ganz zurückgekommener Klöster [3]).

Diese Änderungen und Besserungen fanden auf mehre Weise statt.

Erstens, auf freundlichem Wege, wenn zwei früher getrennte Klöster sich in eines vereinigten, welches theils aus Armuth [4]), theils aus anderen angenehmern Gründen geschehen konnte und geschah. Der Papst mußte indeß seine Zustimmung geben. — Zweitens, indem man aus andern Klöstern fromme und gebildete Männer kommen ließ [5]), und dadurch den alten Stamm der Mönche veredelte. —

1) Siehe Math. Paris 262 über die 1232 von Gregor IX angeordnete allgemeine Visitation der englischen Klöster; der unmittelbaren durch eigene Bevollmächtigte, der übrigen durch die Bischöfe und Erzbischöfe. Die Übel waren groß, wurden aber nicht selten durch die Willkür und Habsucht der Beauftragten noch vermehrt.

2) Innoc. III epist. V, 159. Gudeni cod. III, 751.

3) Innoc. III epist. I, 140; VII, 32; XII, 14. Ludwig. reliq. II, 401. Waverl. ann. zu 1188. Regesta Honor. III, Jahr VI, Urk. 368 giebt der Papst dem Bischof von Paris das Recht, untaugliche Mönche in andere Klöster zu schicken.

4) Wibaldi epist. app. 619. — In der Armuth minus licita, immo gravia committere non verentur, sagt Innoc. III epist. X, 156. Thomassin. III, 1, c. 53, §. 1.

5) So ließ 1110 der Erzbischof von Salzburg viros religiosos valdeque literatos aus sächsischen Klöstern kommen, um den seini-

Drittens, wenn man die Mönche in anderen Klöstern unterſteckte und das ausgeartete oder verarmte Kloſter ganz verließ, oder ganz neu beſetzte [1]). Viertens, wenn das Kloſter eine andere, gewöhnlich ſtrengere Regel annehmen mußte, und auf deren Beobachtung von neu geſetzten Obern genau gehalten wurde [2]). Fünftens, wenn ſtatt der ausgearteten Mönche, Nonnen, oder ſtatt der ausgearteten Nonnen, Mönche in ein Kloſter geſetzt wurden [3]).

Dieſen Veränderungen unterwarfen ſich aber die dadurch Getadelten oder Geſtraften nicht immer ohne Widerſpruch [4]): ſchoſſen doch die Mönche des heiligen Lambert auf den Erzbiſchof von Salzburg, als er ihr Kloſter unterſuchen wollte; und als der Biſchof Altmann [5]) von Paſſau, zur Zeit Gregors VII, Mönche aus einem Kloſter vertrieb, die ſich angeblich der Völlerei, Unzucht und des Wuchers ſchuldig gemacht hatten, kehrten dieſe mit den Waffen in der Hand zurück und verjagten die neu Eingeſetzten.

Gegen ſolche Unbilden fehlte es aber nie an einer höhern Obrigkeit, und ſo viel auch der gewaltige Sinn der

gen aufzuhelfen; und Herzog Heinrich von Öſterreich ließ im Jahre 1161 zur Beſetzung eines neuen Kloſters Schotten kommen, die um ihrer Einfachheit willen überall gerühmt wurden. Ludwig reliq. IV, 245.

1) Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 33, 133, 200, 263, 350. Disibod. diplom., Urk. 20.

2) Ein Kloſter verliert zur Strafe den Abt und erhält nur einen Prior. Concil. coll. XIII, 34. Das ausgeartete Benediktinerkloſter des heiligen Alexius auf dem Aventin wurde von Gregor IX 1231, den Prämonſtratenſern zur Herſtellung übergeben. Nerini de coenobio S. Bonifacii et Alexii 242.

3) Lauduni consilio regis et principum, monachabus, quae male infames erant, ejectis, et monachis in earum loco substitutis. Robert. de Monte zu 1128. — Innocenz III bewilligt eine ſolche Verlegung eines Kloſters. Epist. I, 66.

4) Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 746, zu 1217.

5) S. Altmanni vita, in Pezii script. I, 119.

Menschen jener Zeit über mittleres Maaß hinausschweifte, die Kirche wurde seiner doch zuletzt Herr. Auch wäre es sehr irrig, aus den gegebenen Beispielen auf allgemeine Verderbniß in jener Zeit zu schließen. Die Ausnahmen wurden um so bestimmter aufgezeichnet, je seltener sie waren, und je größern Anstoß sie gaben; die Tausende von Klöstern, welche in stiller Ordnung fortlebten, wurden dagegen nicht erwähnt. Sie haben sich überlebt: aber nach welch einer Lebensdauer! Ohne Zucht, Gehorsam, Wirthschaftlichkeit, Selbstverleugnung, Demuth und stilles Verdienst, konnte der große Bau gar nicht entstehen, wie viel weniger so lange bestehen; und noch in unsern Tagen, hätte man den erkrankten Theilen Heilmittel statt des Todesstoßes gegeben, würde ein neues, angemessenes Leben haben beginnen können. Da es jedoch an Raum fehlt, über dieses und ähnliches umständliche Betrachtungen anzustellen, so mögen nur folgende kurze Behauptungen hier noch Platz finden.

Erstens, in der menschlichen Natur und im Christenthume liegt eine Richtung, welche von dem irdischen Treiben ganz hinweg und zu einem beschaulichen Leben führt. Es ist gleich nachtheilig, wenn diese Richtung ganz bei Seite gesetzt oder verachtet, und wenn sie übertrieben gehegt und bis ins Fratzenhafte gesteigert wird. Der Geist bedarf nämlich der Krankenhäuser und Zufluchtsörter oft nicht minder als der Leib, und wer sich in der irdischen Beweglichkeit wohl befindet, sollte wenigstens den nicht verdammen, der seinen Frieden auf entgegengesetztem ernsterem Wege sucht. Andererseits ist nicht zu übersehen: daß sich in den Klöstern oft eine übertriebene Beschränkung christlicher Freiheit, eine Knechtschaft unter Menschensatzungen und Willkür einfand; oder die Lehre von einer mönchischen, über die christliche erhabenen Sittenlehre, zu thörichten Kasteiungen, falscher Mystik und verwerflichem Hochmuthe führte. Überhaupt gab es

zweitens, nie so viel wahrhaft beschauliche Naturen, als es Mönche und Nonnen gab: sowie es in unsern Za-

gen nicht so viel kriegerische Naturen giebt, als Soldaten eingestellt werden. In diesem Mißverhältnisse der Zahl und des innern Berufs liegt einer der gerechtesten und größten Vorwürfe gegen die stehenden Heere der Mönche und Soldaten. Doch ernährten sich jene aus eigenen Mitteln innerhalb ihrer Mauern, ohne den übrigen Einwohnern des Staates unmittelbar zur Last zu fallen: die stehenden Kriegsheere neuerer Zeit sind dagegen, in ihrer übertriebenen Ausdehnung, ein Krebs, welcher die geselligen Verhältnisse in allen Theilen angreift und die Staaten mit furchtbar wachsender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflösung hintreibt.

Drittens, das Verdienst der Klöster um den Anbau des Landes und die Wissenschaften hatte zwar selbst in unsern Tagen noch nicht aufgehört, (wir dürfen nur an die Kongregation des heiligen Maurus und die Väter des Oratoriums erinnern): aber jene waren nicht mehr Mittelpunkt, nicht mehr alleinige Inhaber dieser Bestrebungen. Sowie sich also, nach der vorigen Bemerkung, eine Minderung der Zahl der Klöster rechtfertigen läßt: so geht aus dieser die Nothwendigkeit einer Umgestaltung, oder doch Erneuung ihres innern Wesens hervor. Hiebei soll man indeß nicht vergessen, daß plötzliche Gewalt in der Regel zerstört, ohne aufzubauen.

Viertens, die Einziehung der Klöster und die reiche Erbschaft der Kirche hat (anderer damit verbundenen Übel nicht zu gedenken) die Laien keineswegs reicher, sondern ärmer gemacht, indem das Kapital fast überall verschleudert ward und in ein Verschwenden hineinführte, aus welchem sich Einzelne wie Staaten fast nie zu einem Ebenmaaße der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurückfinden. Nur in Deutschland wurden viele geistliche Güter zur Zeit der Reformation gewissenhafter verwendet, und auch Preußen that bei der durch Gewalt erzwungenen, nicht durch Theorie herbeigeführten, Aufhebung der Klöster in Schlesien so viel für

Wissenschaft, Schulen und Arme, als die Verhältnisse irgend erlaubten.

Fünftens, nichts ist auf Erden unbedingt vollkommen, alles hat seine Schatten- wie seine Licht-Seite: derjenige ist aber am kurzsichtigsten, welcher bei andern immer den Balken, und bei sich kaum einen Splitter erblickt!

II. Wissenschaft und Kunst.

Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerstörung des weströmischen Kaiserthumes durch die deutschen Stämme, den Untergang der Wissenschaft und Kunst herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutschen war nämlich die Ausartung äußerst groß, und Schriftsteller, welche, wie Kassiodor, Ennodius und ähnliche, wähnten die Kunst und Wohlredenheit der alten großen Meister nicht bloß erreicht, sondern fortgebildet und erhöht zu haben, zeigen einen solchen Mangel an Geschmack, eine solche Unfähigkeit sich zweckmäßig auszudrücken, daß mehre Male die Albernheit und Sinnlosigkeit ganz unverhohlen vor Augen liegt. Gewichtiger ist also die Frage: ob ohne den Einbruch der Deutschen diese Zeit des Ungeschmacks nicht schnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngung eingetreten seyn? Wir möchten diese Frage verneinen: denn die Zeichen des Alters und der Ausartung sind zu zahlreich und durchgreifend; und selbst da, wo die wahre Jugend, und in höchster Beziehung mehr vorhanden war wie im Alterthume, bei den kirchlichen Schriftstellern, blieb doch die Form im ganzen sehr unvollkommen; ja die Kunst der Rede und Darstellung ward aus einseitigen, unzureichenden Gründen sogar verschmäht. Das oströmische

Reich, welches das weström'sche fast um tausend Jahre überlebte, brachte in dieser ganzen Zeit kein einziges Werk der Wissenschaft oder Kunst hervor, welches man klassisch nennen könnte. Wenn also auch das Abendland vom fünften bis zwölften Jahrhundert im Verhältnisse mit der alten Zeit und den spätern Jahrhunderten unwissend und barbarisch erscheint: so erlosch die Theilnahme an den Wissenschaften doch nie ganz, und das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert zeigt hierin einen Eifer, der im byzantinischen Reiche nicht gefunden wird [1]) und, abgesehn von den dadurch hervorgetriebenen Ergebnissen, den wissenschaftlichen Eifer unserer Tage eher übertrifft, als ihm nachsteht. Ein tüchtiger Lehrer zieht z. B. jetzt Studenten auf eine Universität: würden diese ihm aber, wie einst dem Abälard [2]), in die Wüste folgen, sich Hütten von Schilf bauen und von Wurzeln und Kräutern leben, um nur seiner Lehren nicht verlustig zu gehen? Man mag dies deuten und im Verhältniß zu unsern Zeiten beurtheilen wie man will; so viel steht durch eine solche und so viele andere Erfahrungen fest: daß man damals die Wissenschaft ehrte und mit Begeisterung ergriff. Die folgenden Abschnitte werden hiefür die nähern Beweise geben.

1) Von den Schulen.

Niemals fehlte es ganz an Schulen [3]) und Unterricht: allerdings aber war die Zahl der ersten geringer und der Kreis des letzten enger, als in spätern Zeiten. Das Verdienst der Gründung und Erhaltung von Schulen gebührt fast ausschließend der Geistlichkeit; und später erst entwickelt sich ein ähnliches Bestreben in den Bürgerschaften; woraus wiederum folgt, daß alle Schulen vorzugsweise die Bildung

1) Man meinte, wie die Herrschaft, sey auch die Wissenschaft auf die Abendländer gekommen. Alberic. 99, zu 1060.

2) Schröckh XXIV, 373.

3) Bisweilen wird unter schola aber auch eine Brüderschaft verstanden, die sich an eine Kirche oder an Geistliche anschloß, oder auch eine Genossenschaft von Handwerkern. Dandolo 280.

der Geistlichen bezweckten und andere Richtungen minder ins Auge gefaßt wurden. Hingegen lehrte das Leben in jener bewegten Zeit mancherlei, was in geordnetern Zeiten selbst demjenigen bisweilen fehlt, der bessere Unterrichtsanstalten besucht hat. Die ersten Anfangsgründe wissenschaftlicher Bildung, das Lesen und Schreiben, verstehn in unsern Tagen gewiß ohne Vergleich mehr Menschen, als im zwölften und dreizehnten Jahrhundert; und wir sehen darin allerdings einen Gewinn, welcher sich unbeschadet anderer guten Eigenschaften erwerben läßt: allein man darf deshalb nicht wähnen, jene Anfangsgründe der Schulbildung machten allein den Menschen zum Menschen. Manche der größten Könige, ja die ausgezeichnetsten Dichter [1]) konnten damals nicht schreiben, würden also jenem Maaßstabe zufolge hinter jedem Schulknaben zurückstehen.

Der Schulunterricht bezog sich fast allgemein auf die sogenannten sieben freien Künste [2]), von denen drei (trivium), nämlich Grammatik, Rhetorik und Dialektik die eine Hauptabtheilung; vier, nämlich Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie (quadrivium), die zweite Hauptabtheilung bildeten. Es ist klar, daß ein umfassender Unterricht hienach nicht ertheilt werden konnte; ja eigentliche Sprach- und Sach-Kenntniß trat allmählich in den Hintergrund, und um der Logik und Dialektik willen ward die Grammatik und Rhetorik vernachlässigt und gering geschätzt [3]). Im dreizehnten Jahrhundert stellte man aus Verehrung des Aristoteles jene sieben freien Künste oft ganz zur Seite, insbesondere richtete sich der Widerspruch gegen die Grammatik, oder, wie wir jetzt sagen würden, gegen Philologie und Humaniora. Allerdings hatten diese bei der geringern Bekanntschaft mit dem Alterthume nicht den vollen Werth späterer Jahrhunderte, was sich indeß gleicherweise von der Philosophie und deren Behandlung sagen

1) Ulrich von Lichtenstein, von Tieck 33.

2) Tirab. lett. III, 260. Ginguené I, 149. Brucker III, 597.

3) So insbesondere auf höhern Schulen. Bulaeus II, 143.

läßt. In einem satyrischen Gedichte Heinrichs von Andeli, die Schlacht der sieben freien Künste genannt, treten ums Ende des dreizehnten Jahrhunderts für die in Orleans beschützte Grammatik auf: mehre lateinische Dichter, desgleichen Homer (den man aber in der Ursprache wohl nicht las), endlich spätere oder gleichzeitige Prosaisten, z. B. Sedulius, Kapella, Prudentius, aber kein alter Prosaiker. Auf der andern Seite, und für Paris, erscheinen die sechs übrigen freien Künste, Hippokrates, Galenus, Aristoteles und Platon. Zunächst geben sie sich Spottnamen und nennen die Orleanisten Autoriaux, die Pariser Quiquelique. Hierauf beginnen den Kampf: Donatus mit Platon, und Priscian mit Aristoteles. Als dieser seinen Gegner aus dem Sattel hebt, kommen die Dichter dem Priscian, der Baron Barbarismus aber dem Aristoteles zu Hülfe. Denn dieser Baron, obgleich ein Lehnsmann der Grammatik, hat seine Waffen gegen sie gewandt, weil ihm sehr große Besitzungen im Gebiete der Logik gehören. Nachdem das Glück lange geschwankt hat, bringt Logik den Frieden in Antrag; allein ihr Abgesandter macht so viel Sprachfehler, daß niemand ihn hören will. Darauf schlägt Astronomie ungeduldig mit dem Donnerwetter drein, was die Dichter einstweilen zurücktreibt [1]) u. s. w.

Niemand sollte ohne des vorgesetzten Prälaten Erlaubniß eine Schule gründen, und dieser seine Zustimmung nur nach gehöriger Prüfung und unentgeltlich ertheilen [2]). Bisweilen erhielt der Stifter zugleich das Versprechen: es solle niemand ohne seine Zustimmung innerhalb eines gewissen Bezirks eine zweite Schule anlegen [3]); bisweilen ward ein solches Schulzwangsrecht von den Päpsten gemißbilligt [4]).

1) Notices et extraits V, 496.

2) Concil. XIII, 829, No. 20. Martene coll. ampl. III, 853.

3) Miraei op. dipl. II, Urk. 64; III, Urk. 128. In Lübeck stand die Stadtschule unter Aufsicht des Scholastikus der Stiftsschule. Hüllmann Geschichte der Stände III, 159.

4) Concil. XIII, 148.

Hinsichtlich aller Kirchen-, Stifts- und Kloster-Schulen nahm man als Regel an: daß die Kosten des Unterrichts aus deren Vermögen bestritten würden, und der Lehrer durch seine Stelle und Pfründe hinreichend entschädigt sey; mithin galt das Nehmen von Schulgeld, oder gar das Verpachten der Schulen an andere, für strafbar [1]). Nur in einzelnen Fällen und aus besondern Gründen erlaubten die Päpste ein Schulgeld zu verlangen [2]), und bei unzureichend begabten Stadtschulen mochte dies noch öfter nothwendig erscheinen, als bei den geistlichen Schulanstalten [3]). Die Hauskapellane der Vornehmen und Edlen übernahmen oft die Erziehung ihrer Kinder; doch lautet der Schluß einer Kirchenversammlung zu Kompostella im Jahre 1114 dahin [4]): Geistliche sollen nicht Pädagogen oder Erzieher von Kindern der Laien werden.

Es fehlte in jener Zeit nicht an Schulbüchern, Schulmethoden und an Vorschriften für die Lehrer [5]). So sagt z. B. Bertold von Konstanz in seinem Buche, Bild der Welt genannt: „nur aus Liebe zur Weisheit lehre der Lehrer. Thut er es aus Ruhmsucht, so wird er den Schüler bisweilen beneiden und ihm das Beste vorenthalten; thut er es um Geldes willen, so wird ihm der Inhalt gleichgültig, und Possen gefallen dann oft mehr als Nützliches

1) Concil. XII, 1495, No. 17; XIII, 426, No. 18: sancimus, ut si magistri scholarum aliis scholas suas locaverint legendas pro pretio, ecclesiasticae vindictae subjaceant. Schluß einer londoner Kirchenversammlung von 1138. — Bettinelli I, 41. Würdtwein subsid. X, 26, 33, 36.

2) Concil. XIII, 166, 250.

3) Bei der Kirche des heiligen Ambrosius in Mailand waren schon im eilften Jahrhunderte zwei Schulen für Einheimische und Fremde mit besoldeten Lehrern. Tirab. III, 258.

4) Concil. XII, 1208, No. 21.

5) Ums Jahr 1205 Petrus Pictavinus cancellarius Parisiorum excogitavit arbores historiarum veteris testamenti in pellibus depingere. Alber. 442.

und Verständiges. Andererseits widerstrebe der Schüler nicht der Lehre und denke nicht stolz: es sey schon etwas, wo noch nichts ist. Er liebe seinen Lehrer: denn die Worte dessen den wir nicht lieben, mißfallen uns oft und ermangeln der verdienten Wirkung. Arbeit überwindet alles, und erst der Tod macht der Lernzeit ein Ende [1])." — Hieher gehört vor allen des Vincenz von Beauvais Hand- und Lehr-Buch für königliche Prinzen und ihre Lehrer [2]): ein merkwürdiges, verständiges, mit Stellen aus den Alten und den Kirchenvätern überall beglaubigtes Werk, dem man das Festhalten des Christlichen am wenigsten zum Vorwurfe machen darf, obgleich manches, z. B. das Lobpreisen des ehelosen Standes, die Zeichen der Zeit sehr an sich trägt.

Nach dem schwäbischen Landrechte durfte der Lehrer dem Schüler Ruthenstreiche, in einer Folge jedoch nicht mehr als zwölf geben [3]). Kam auch ein Junge mit blutiger Nase nach Hause, die Ältern konnten deshalb keine Klage erheben. Ein Priester in Rheims, welcher von seinen Schülern getadelt und ausgelacht wurde, weil er Aufzüge und Tänze angeführt hatte [4]), gerieth darüber in solchen Zorn, daß er Thüren und Fenster einschlug und jene in den Bann that. Alexander III ließ den Hergang untersuchen und den Priester bestrafen.

Im Jahre 1246 beschloß eine Kirchenversammlung in Viterre: sobald die Knaben sieben Jahre alt sind, sollen sie an Sonn- und Fest-Tagen zur Kirche gesandt und im katholischen Glauben unterrichtet werden [5]). Man lehre ihnen das Vaterunser, den Glauben und die Begrüßungen der Maria.

Die Schulordnung der Stadt Worms vom Jahre 1260

1) Neugart episc. Const. I, 1, 505.

2) Neu herausgegeben und mit lehrreichen Zusätzen und Abhandlungen versehn von Schlosser.

3) Schwäb. Landrecht 183—184.

4) Choreas ducebat. Conc. XIII, 152.

5) Concil. XIV, 89.

setzte fest: man soll niemand wegen Armuth aus der Schule weisen; findet sich aber, daß viele nur herzulaufen um ernährt zu werden, so mag man ihnen ein geringes Schulgeld abfordern. Wer acht Tage in der Schule bleibt, ist auf ein halbes Jahr verpflichtet; wer auf ungebührliche Weise Schüler anlockt, verliert sein Lehramt. Niemand soll, damit die Zucht nicht leide, weggejagte Schüler aufnehmen. Schlägt aber ein Lehrer Wunden, oder gar die Knochen entzwei [1]), so kann der Schüler, ohne Schulgeld zu bezahlen, zu einem andern übergehen!

Die Schulordnung der Stadt Bassano, ebenfalls von 1260, bestimmt: niemand darf Schule halten, der nicht vom Podesta bestätigt ist. Wer den angestellten Lehrer acht Tage besucht, zahlt Schulgeld für einen Monat; wer einen Monat kommt, entrichtet es für das ganze Jahr, und die Obrigkeit hält die Schüler zur Zahlung an. Wer Grammatik und den Catus hört, zahlt monatlich vierzig kleine Denare; wer den Donat hört, monatlich zwei Schillinge; wer aber in der Wohnung des Lehrers bleibt, giebt monatlich fünf Schillinge [2]). Ähnliche, oft bis zur Universität hinanführende Schulen, gab es in mehren italienischen Städten, z. B. in Parma, Treviso, Ravenna [3]). Zu den wichtigen Kloster- und Stifts-Schulen in Deutschland gehören die von Fulda, Reichenau, Korvei, Bremen, Hildesheim,

1) Ossium confracturae. Schannat Worm., Urk. 147.

2) Es heißt: Scholaris audiens Catum et a Cato superius —; audiens Donatum et ab inde inferius —; si permanebit in hospitio cum magistro. Verci Trivig. II, Urk. 98.

3) Tirab. IV, 65. Fantuzzi IV, 323. Zu 1188 geschieht der Schule in Reggio Erwähnung. Memor. Regiens. 1077. Schon im Jahre 1082 gab es in Mailand Lehrer der Philosophie, der freien Künste, der weltlichen und geistlichen Wissenschaften. Bettinelli I, 41. — 1145 war ein Prior scholae militum, der gleich seinen Schülern eine Urkunde nicht unterschrieb, sondern nur ein Kreuz machte. Schola bedeutet hier gewiß nur eine Genossenschaft. Nerini 396.

Lüttich, Augsburg, Freisingen [1]) u. a. m. Doch waren sie zunächst für Novizen, seltner schon für Laienbrüder und deren Kinder bestimmt; bisweilen erlaubte man aber, wie es scheint, auch Fremden welche Wissenschaft ehrten, den Besuch der Klosterschule [2]). Den Bettelmönchen stand nach ihrer Regel frei, jedem ohne Ausnahme Unterricht zu ertheilen.

Der große Eifer jener Zeit und die preiswürdigen Bemühungen der Päpste für Verbreitung der Wissenschaft, reichten indeß nicht hin Unwissenheit und Gleichgültigkeit überall zu verbannen. Innocenz III z. B. verwarf den Kantor der Stiftskirche zu Hydrunt [3]), weil er nicht lesen konnte, und Honorius III entsetzte einen Bischof, der den Donatus nicht gelesen hatte. St. Gallen, wo früher so viel für Bildung geschah, war ums Jahr 1291 dergestalt ausgeartet [4]), daß der Abt und das ganze Kapitel nicht schreiben konnten; da mag denn auch der Knabenlehrer kaum die ersten Anfangsgründe verstanden und beigebracht haben.

In den für das Christenthum neu gewonnenen Ländern hatte man Grund, mit doppeltem Eifer für Schulen zu sorgen, so z. B. in Preußen. Mit der größten Schwierigkeit übersetzte der päpstliche Abgeordnete ums Jahr 1227 den Donatus für die Landeseinwohner [5]).

London hatte schon unter Heinrich II, drei wohlausgestattete öffentliche und mehre von einzelnen Lehrern gehaltene Schulen. Hier wurden auch weltliche Schriftsteller, Cicero und Quintilian gelesen, und Sonntag Nachmittags von den Geübtern kunstgerechte Disputationen gehalten [6]). — Von Paris wird im nächsten Abschnitte die Rede seyn.

1) Schröckh XXIV, 293. Thomass. II, 1, c. 101. Magistri scholarum bei Stiftern werden sehr oft erwähnt, z. B. Innoc. III epist. VI, 35, 116, 186, 189; VIII, 180; IX, 182, 264.

2) Tunc temporis Heinricus studii causa scholas monasterii frequentavit. Urk. des Klosters Oberaltach in Baiern. Mon. boica XII, 46. — 3) Innoc. epist. I, 291. Memor. Reg. 1083.

4) Arx I, 470, 476.

5) Alberic. 527. Dreger cod., Urk. 221.

6) Heeren I, 212.

Wenn man die gelehrte Bildung hauptsächlich den Geistlichen überließ, so erstreckte sich die Schulbildung fast nur auf Knaben. Inwiefern die Mädchen durch dies Wegweisen aus öffentlichen Schulen verloren, oder gewannen, steht hier nicht zu untersuchen; wir bemerken nur als Thatsache: daß die prämonstratenser Nonnenklöster keine weltlichen Zöglinge weiblichen Geschlechts aufnehmen durften [1]), und umgekehrt Honorius III verbot: daß weibliche Novizen weltliche Anstalten besuchten, oder Gedichte [2]) statt des Lebens der Heiligen lasen. Doch finden wir mehre Beispiele, daß Frauen aus den höhern Ständen Latein verstanden, sprachen und schrieben [3]).

Die noch unvollkommene Bildung der neuern Sprache und der Gebrauch des Latein beim Gottesdienste und zu allen öffentlichen Urkunden, verbreitete dessen Kenntniß ganz ausnehmend [4]), ob sie gleich nicht eine eigentlich gelehrte und philologische genannt werden kann. Wenigstens finden wir Klagen, daß es z. B. in Frankreich ums Jahr 1100 an guten Lehrern fehle, Klagen Innocenz des dritten, daß seine Schreiben oft falsch übersetzt und ausgelegt würden [5]); und in manchen Urkunden ist das Latein so ausgeartet, daß es fast die Mitte zwischen Italienischem und Altrömischem hält [6]). Indeß darf man überhaupt bei den Schriftstellern dieser Zeit nicht den Maaßstab der ciceronianischen Latinität anlegen, und sie überall im Verhältnisse zu den alten Sprachkünstlern verdammen. Das Latein des Mittelalters muß

1) Le Paige 826.

2) Tabulas poeticas. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 457.

3) Z. B. Judith von Thüringen, welche den Herzog Wladislav von Böhmen heirathete. Vinc. Prag. zu 1153.

4) Im Jahre 1204 schickte der König Johann von Bulgarien, Knaben nach Rom um Latein zu lernen. Epist. Innoc. VII, 230, 231.

5) Pagi zu 1100, c. 12. Innoc. epist. XII, 27.

6) Siehe z. B. Urkunden aus dem venetianischen Gebiete. Vianelli I.

für sich, ohne weitere Beziehung betrachtet und gewürdigt werden [1]): es ist eine eigenthümliche Sprache, die sehr viele Worte und Wendungen hat und haben muß, von denen das alte Rom nichts wußte. Wir finden in den Schriftstellern dieser Jahrhunderte Geschick und Ungeschick, Einfachheit und Schwulst, Natur und Künstelei; ja bei manchen ohne Zweifel jene Gabe der Natur, das mit einfachem klarem Gemüth Aufgefaßte, in ursprünglicher und angemessener Würdigkeit darzustellen: doch stehen in dieser Beziehung im ganzen die Philosophen allen andern nach, die Geschichtschreiber und Chronisten allen voran.

Griechisch lernten nur einzelne und es galt für eine Auszeichnung, dieser Sprache mächtig zu seyn; im untern Italien und in Sicilien ward es jedoch im dreizehnten Jahrhunderte an manchen Orten fast ausschließend gesprochen und geschrieben [2]), und dasselbe gilt für diese Gegenden und für manche Theile Spaniens hinsichtlich des Arabischen. Schon im zwölften Jahrhunderte übersetzte man aus beiden Sprachen ins Lateinische [3]); noch weit häufiger geschah dies aber während des dreizehnten. Innocenz III schrieb dem Erzbi-

1) v. Raumer Handbuch merkwürdiger Stellen aus den Geschichtschreibern des Mittelalters, Vorrede IX.

2) Tirab. IV, 318. Mongitor bullae 10, 29. Jamsilla 530. Hugo Falc. 231. Bovo graecas literas coram Conrado I legendo factus est clarus. Witich. III, 651. Die Inschrift des Halsbandes von dem Hechte, welchen Friedrich II 1230 in einen Teich bei Kaiserslautern setzte, und der erst 1497 (?) gefangen ward, war griechisch. Tolner 312.

3) Gerhard von Kremona, der 1187 starb, lernte in Spanien arabisch und übersetzte die Schriften des Avicenna, den Almagest des Ptolemäus u. a. m. Pipin. c, 16. Tirab. III, 350. Murat. antiq. Ital. III, 938. Um 1120 ließ Peter von Clugni den Koran übersetzen. Füßlin I, 109. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts übersetzte Burgundio aus Pisa griechische Kirchenväter. Corner 689. — Magister Moses von Bergamo kaufte um 1130 in Konstantinopel für drei Pfund Goldes griechische Bücher, die ihm aber auf der Rückreise verbrannten. Lupi cod. II, 951.

schofe von Athen: diese Stadt sey die Mutter der Künste und die Heimath der Wissenschaften, und die neue Blüthe solle den alten Ruhm nicht verdrängen oder vergessen lassen; ob es gleich erfreulich sey, daß die heilige Jungfrau an die Stelle der Pallas trete und der unbekannte Gott nun erkannt werde [1]).

Die Kenntniß des Hebräischen war so selten, als die des Griechischen und Arabischen [2]), und konnte um so weniger verbreitet werden, da man es, wenigstens in manchen Mönchsorden, für anstößig hielt diese Sprache von Juden zu erlernen [3]).

Griechische Schriftsteller kannte man also in der Regel nur aus lateinischen Werken und später aus Übersetzungen, wogegen der größte Theil der überbliebenen römischen Klassiker genannt wird und auch wohl gelesen ward [4]).

Es scheint passend, an dieser Stelle folgende Bemerkungen über Bücher und Bücherwesen anzureihen.

Bei jedem Kloster oder Stifte war in der Regel eine Bücherſammlung [5]), obgleich sehr verschieden nach Zahl und Werth. Ums Jahr 1097 setzte man in Korvei fest [6]): daß jeder Neuaufgenommene dem Kloster ein nützliches Buch

1) Innoc. epist. XI, 256. Ähnliches schrieb er an die Universität Paris. VIII, 71.

2) Der Magister Michael Skotus verstand arabisch und hebräisch, wofür ihm Honorius III erlaubte, mehr als eine Pfründe zu haben. Reg. Hon., Jahr IX, Urk. 321, c. Reg. Greg. IX, Jahr I, 141.

3) Holsten. cod. II, 425, 24.

4) Otto von Freisingen z. B. kannte Plato, Aristoteles, Horaz, Virgil, Lukan, Boethius. Ferner werden genannt: Ovid, Juvenal, Livius, Josephus (Wilh. Tyr. 729, 835, 1042), Statius (Helmold I, 42. Brito Phil. I, 95), Persius (Wilh. Malm. de gest. poet. Angl. III, 273; IV, 283), Aurelians Bukolika (Mon. boica XIII, 139). Kanzler Konrad, der mit Heinrich VI nach Italien ging, wunderte sich, wie Lukan so viel Redens von der Schwierigkeit mache, über den kleinen Rubikon zu gehn. Arnold. Lub. IV, 19.

5) Lang Jahrb. 341. Compagnoni V, 82. Hildesh. chron. 747. Tirab. III, 263. — 6) Corvej. ann.

schenke, und jedes von Korvei abhängige Kloster eine geschichtliche Chronik schreibe. Die Päpste gingen hierin mit gutem Beispiele voran: wenigstens finden wir schon im zwölften Jahrhunderte Kardinalbibliothekare des Lateran [1]). Mit großem Eifer sammelte Ludwig IX Bücher [2]) und trug Vincent von Beauvais auf, zu untersuchen, ob die Klöster in dieser Beziehung ihrer Verpflichtung nachkämen. Zunächst schrieb man hier freilich geistliche Werke ab; doch kam die Reihe dann auch an die Alten, und mehre Mönche wurden in jedem zahlreichen Kloster lediglich auf jenes Geschäft angewiesen [3]). Sie banden auch die Bücher selbst. An einigen Orten las man das Bücherverzeichniß jährlich im Kapitel vor, und prüfte dessen Richtigkeit [4]). Das war um so nöthiger, da manche, trotz entgegenstehender Verbote [5]), Bücher ausliehen; ja einst hatte ein Stiftsherr die edlen Steine aus den Bücherbänden gestohlen und falsche eingesetzt [6]). Es finden sich mehre Beispiele, daß Laien und Geistliche Bücher an Schulen, Universitäten und Klöster vermachten [7]): so z. B. Ludwig IX, die Gräfinn Johanna von Flandern, mehre Äbte, ein Mönch, der sich als Wundarzt Geld verdient hatte u. a.

1) Sublac. chron. 952. Ammirato vescovi 20. Morign. chron. 370. Thomassin. I, 2, c. 106. — 2) Notices II, 217.

3) Wibaldi epist. 206. Casaur. chron. 880. Die Karthäuser erhielten zum Schreiben: scriptorium, pennas, cretam, pumices duo, cornua duo, scalpellum unum. Ad radendum pergamenum novaculas sive rasoria duo, punctorium unum, sabulam unam, plumbum, regulam, postem. Ad regulandum tabulas graphium. Holsten. cod. II, 322. — 4) Harzh. III, 584.

5) Doch ward ein Eid, keine Bücher an dürftige Personen zu leihen, untersagt. Concil. XIII, 831, 876.

6) Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 563.

7) Belloloc. 457. Duch. script. V, 438. Leibn. cod., Urk. 12. Tirab. IV, 54. Monum. boica IX, 586. — Das Rastend. chron. 96, enthält ein merkwürdiges Bücherverzeichniß bei Gelegenheit eines solchen Vermächtnisses.

Bisweilen verbot man auch Bücher: z. B. mehre Werke des Aristoteles, die Schriften Wilhelms von S. Amour gegen die Bettelmönche, das Buch des Johannes Skotus über die Natur [1]) u. a. m. Mit dem Verbieten war gewöhnlich das Verbrennen aller Exemplare verbunden, deren man habhaft werden konnte, oder auch der Befehl, ein jeder Inhaber solle bei Strafe des Bannes dieses Verbrennen selbst vornehmen. Wir finden nicht, daß Maaßregeln dieser Art jemals von Seiten der weltlichen Macht in Antrag gebracht oder ausgeführt wurden. — Nach einem Schlusse der Cistertienser durfte kein Abt, Mönch oder Neuling ohne Erlaubniß der allgemeinen Ordensversammlung Bücher schreiben und herausgeben [2]).

Sowie jede Zeit, hatte auch die damalige gewisse Lieblingsgegenstände der Schriftstellerei, z. B. wider die Griechen, Ketzer, Juden u. a.

Die Preise der geschriebenen Bücher mußten natürlich viel höher seyn, als die der gedruckten, ohne daß man sagen könnte, es sey deshalb nur das Allervortrefflichste geschrieben, abgeschrieben und gekauft worden. Dazu kam die Kostspieligkeit des Schreibmatetials [3]), die nicht selten bewundernswerthe Vollkommenheit der Abschriften, die gemalten und vergoldeten Buchstaben u. dergl. Es gab, so-

1) Alberic. 515. Concil. XIII, 803, 808. Bullar. magn. I, 112. Wadding IV, 80. Rigord 51.

2) Manrique I, 279.

3) Tirab. IV, 75. Daher die codices rescripti. Die Erfindung und der Gebrauch des Lumpenpapiers wird von mehren schon ins eilfte Jahrhundert, von andern erst ins vierzehnte Jahrhundert gesetzt. Ginguené I, 113. Zu den trefflichen Nachrichten in Savigny III, 549 geben wir noch folgende kleine Zusätze: für das decretum Gratiani und die Dekretalen Gregors zahlte man im dreizehnten Jahrhunderte zehn Pfund Sterling. Wadding I, 364. — Im Jahre 1219 kostete in Ravenna ein digestum vetus und novum dreißig Lire; 1232 ward daselbst ein Haus mit Garten, Hofraum und einem Stücke Landes nur für zwanzig Pfund und zehn Schilling

wie bei unsern Drucken, mehre durch besondere Namen unterschiedene Schriftarten, und man schrieb, bestellte und kaufte nach Maaßgabe der Geschicklichkeit, Liebhaberei, und des Geldvorraths.

2) Universitäten.

a) Gründung und Wesen der Universitäten, und ihr Verhältniß zu den Päpsten und der weltlichen Obrigkeit.

Wissenschaftliche Anstalten höherer Art haben dem christlichen Abendlande zwar nie ganz gefehlt, vor dem zwölften Jahrhunderte waren sie aber von so viel geringerem Umfange und so viel geringerer Bedeutung, daß man die Entstehung eigentlicher Universitäten erst in diese Zeit setzen kann. Und selbst dann hieß universitas oder studium generale keineswegs eine Anstalt, wo die Gesammtheit aller Wissenschaften gelehrt werden sollte (vielmehr fehlte einigen Universitäten wohl eine ganze Fakultät); sondern der Name universitas [1]) bedeutete nach römischem Sinne eine Genossenschaft, oder corporatio, die sich bei Veranlassung des Lehrens und Lernens unter Lehrern und Schülern gebildet hatte; und der Ausdruck studium generale bezog sich wohl mehr darauf, daß jeder Einheimische und Fremde Zutritt hatte, und das Recht die Doktorwürde zu ertheilen, für ein ausschließendes Recht einer solchen Hochschule galt.

Nicht lange nach ihrem Entstehen erhielten die Universitäten schon die höchste Wichtigkeit und den größten Ein-

verkauft. Fantuzzi I, 166; II, 420. — 1274 ward die Summa Theologiae und die compilatio Sanctorum von Thomas von Aquino mit 40 bis 60 touronensischen Pfunden bezahlt. Reg. Caroli I, Jahr III, 62. — 1136 giebt Markgraf Leopold von Österreich dem Kloster Formbach Zollfreiheit auf ein Schiff und noch andere Rechte für bibliothecam in tribus voluminibus und ein Missale. Mon. boica IV, 310.

1) Vor allem haben wir dankbar Savigny (Band III, 136 u. f. S.) benutzt.

fluß: einmal, weil sie bei dem Mangel von Schulen, Büchern, wissenschaftlichem Verkehr u. s. w. fast alleiniges Mittel aller höheren Bildung waren und lange blieben; dann, weil die Theilnahme an den zeither vernachlässigten Wissenschaften doppelt lebhaft heraustrat; ferner, weil das Genossenschaftliche ihrer Einrichtungen ihnen eine ungemein große Kraft, einen engen Zusammenhang gab; endlich, weil Könige, Fürsten und Städte fast nur einen günstigen, sehr selten einen beschränkenden Einfluß auf dieselben ausübten, sie also der vollkommensten Freiheit genossen.

Insofern als mehre Universitäten ohne alles Zuthun von Staat und Kirche entstanden, und weder Papst, noch Könige, noch andere Obrigkeiten ein ausschließendes Recht des Gründens und Ordnens in Anspruch nahmen, entwickelte sich die Eigenthümlichkeit der Einrichtungen um so schärfer und die Selbständigkeit ward um so größer: allein auf der andern Seite mangelte es an sichern Anstellungen, Besoldungen, und die Lehrer sahen sich ganz auf die Einnahmen von ihren Schülern beschränkt. Erst im dreizehnten Jahrhunderte tritt der Einfluß des Papstes, besonders in Bezug auf die Stellung und die Wirksamkeit der theologischen Fakultät hervor, und seine Bestätigung der Universitäten wurde gesucht, damit niemand innerhalb der Christenheit an deren Tüchtigkeit, oder dem Promotionsrechte zweifele. Verwandte Gründe erhöhten die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Könige; vor allen thätig und freigebig zeigten sich aber die italienischen Städte, und hielten es für geistigen und irdischen Gewinn, eine Universität in ihren Mauern zu haben.

Gerieth die Bürgerschaft desungeachtet einmal mit der Universität in Streit, so vermittelte der Papst und sorgte väterlich für die letzte [1]); wie er den Besuch derselben sehr beförderte, indem er das Studiren auf einer Universität für einen ehrenvollen Grund der Abwesenheit von einer Pfründe

1) So mußte Bologna 1216 alle Statuten wider die Freiheit der Studenten auf Befehl Honorius III aufheben. Regest. Jahr IX, Urk. 46, und Jahr I, Urk. 453, 454.

erklärte, und den Stiftsherrn oder andern Geistlichen ihre Einnahmen dahin verabfolgen ließ [1]).

Die Kaiser blieben in dieser Sorgfalt nicht hinter den Päpsten zurück, und insbesondere gab Friedrich I bereits im Jahre 1158 auf dem ronkalischen Reichstage ein Gesetz zum Besten der Lehrer und der Studenten [2]). Sie sollen, heißt es darin, überall sicher wohnen und reisen, und alle Obrigkeiten bei Strafe dafür sorgen, daß jeder ihnen angethane Schaden vierfach ersetzt werde. Die Studenten mögen wählen, ob sie im Fall angebrachter Klagen ihre Lehrer, oder den Bischof zum Richter haben wollen. „Denn," fügt der Kaiser hinzu, „wir halten es für billig, daß, da alle guten Menschen unser Lob und unsern Schutz verdienen, diejenigen, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet wird, und die ihre Zöglinge zum Gehorsam gegen Gott und uns, dessen Diener, bilden, mit einer ausgezeichneten Sorgfalt wider alle Beleidigungen vertheidigt und geschützt werden."

b) Von den Lehrern auf den Universitäten.

In den Zeiten wo die Lehrer auf Universitäten kein Gehalt aus öffentlichen Kassen bekamen, kümmerten sich die Obrigkeiten wenig um ihre Anstellung. Allmählich änderte sich dies jedoch aus mehren Gründen. Weil nämlich eine zahlreich besuchte Universität der Stadt nicht bloß Ehre, sondern auch viel äußere Vortheile brachte, so richtete man seine Aufmerksamkeit dahin, die besten Lehrer zu bekommen und für kein Fach eine Lücke entstehen zu lassen. Bisweilen machte man es den Berufenen zur Bedingung: sie dürften auf keiner andern Universität eine Stelle annehmen; welche freiwillige, oder auch mehre Male erzwungene Bedingung indeß nicht selten übertreten wurde, bis man erkannte, das beste Mittel zu den vorgesteckten Zielen sey: die Professoren auf alle Weise zu ehren, von mehren öffentlichen

1) Reg. Honor. III, Jahr V, Urk. 208. Innoc. epist. X, 185.

2) Codex IV, tit. 13, post. leg. 5. Gatto 107.

Lasten und Abgaben zu entbinden, und durch Bewilligung eines Gehaltes an die Universität zu fesseln [1]). Dies war um so nothwendiger, da in jener Zeit Studirende einem berühmten Lehrer oft in sehr großer Zahl auf eine andere Universität folgten. Für das bewilligte Gehalt mußte der Professor bisweilen einige Vorlesungen, wenigstens für die Ortseingebornen, unentgeltlich halten [2]). Die Zahl der Lehrer war sehr verschieden, je nachdem die Universität mehr oder weniger Studenten zählte und die Vorlesungen sich auf mehr oder weniger Gegenstände erstreckten. Bei Gründung der Universität zu Vercelli im Jahre 1228 wurden angestellt: drei Lehrer des bürgerlichen, vier des kirchlichen Rechts, zwei Ärzte, zwei Grammatiker, zwei Dialektiker [3]). Außerdem hielt die Gemeine zwei Abschreiber, um die Studenten, nach der Taxe der Rektoren, mit Abschriften von Büchern zu versehen. In Padua finden wir ums Jahr 1262 (die Lehrer für die andern Fakultäten ungerechnet) drei Professoren der Naturwissenschaft, sechs für Grammatik und Rhetorik, einen für die Logik [4]). Einige Male setzte man, aus sachlichen oder persönlichen Gründen, die Zahl der Lehrer für ein bestimmtes Fach fest: so befahl z. B. Innocenz III [5]), daß, ohne sehr erhebliche Gründe, nicht mehr als acht Professoren der Theologie in Paris seyn sollten, weil das Amt sonst an seiner Würde verlieren und in schlechte Hände kommen möchte. Sehr häufig veranlaßte die Universität, um Untüchtige abzuschrecken, strenge Prüfungen und vertheilte die Würden nach deren Ausfall; oder jenes

1) Die Modeneser gaben im Jahre 1260 dem Rechtslehrer Guido von Suzara Geld, sich im Stadtgebiete anzukaufen, aber nicht beim Leben wieder zu verkaufen. Man glaubte ihn so fester zu halten. Murat. ant. Ital. III, 905. Meiners II, 510. In Bologna waren um 1242 alle Doktoren frei vom Kriegsdienste, nicht aber von allen Abgaben zu Kriegszwecken. Ghirard. I, 164. Eben so in Ferrara. Tirab. IV, 64. — 2) Tirab. lett. IV, 56, 257.

3) Tirab. IV, 53. — 4) Murat. antiq. Ital. III, 910.

5) Innoc. epist. X, 151.

Prüfungs- und Bestätigungs-Recht ward durch die Stadt oder den Papst, dem Bischofe, oder erstem Geistlichen im Orte übertragen [1]). Erhoben diese indeß zu große Schwierigkeiten, so ging die Sache wohl bis an den Papst, der aus seiner Machtvollkommenheit entschied [2]). Ihm legte man auch einige Male Klagen über das Benehmen der Universitätslehrer vor, und er hielt es für seine Pflicht mit Warnung oder Strafe einzugreifen. So schalt z. B. Innocenz III [3]), daß die Magister der freien Künste in Paris unanständige Kleider trügen, den Begräbnissen der Geistlichen nicht beiwohnten, wie es gebührend und herkömmlich sey; endlich, daß sie von den Gesetzen in Hinsicht auf Vorlesungen und Disputationen abwichen. Er billigte die Maaßregeln, welche hiegegen von den Doktoren aller Fakultäten ergriffen wären.

Das Honorar für die Vorlesungen betrug so viel und wurde so streng beigetrieben, daß die Lehrer nicht selten reich wurden [4]). Ehe die Studenten nicht zahlten, pflegte niemand zu lesen.

Als Ausnahme verdient es Erwähnung, daß Bitisia Gozzadini (welche gewöhnlich in Mannskleidern ging) im Jahre 1236 Doktor in Bologna ward, und Vorlesungen über die Institutionen hielt [5]).

c) Von den Studenten.

Zu der Zeit wo die Universitäten emporkamen, fehlte es ohne Zweifel an Schulen, welche sich das Ziel gesetzt

1) Honorius III z. B. verlieh dies Recht im Jahre 1219 dem Archidiakonus Tankred in Bologna, der zugleich ein großer Rechtsgelehrter war. Ghirard. I, 128. Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 510.

2) So entschied Honorius III gegen den Kanzler der Universität Paris (Reg. Jahr III, Urk. 113), als er dem Magister Matthäus de Skotia die Erlaubniß zum Lesen nicht ertheilen wollte. — Urban IV bestätigte 1263 dem Bischofe von Padua das Recht, veniam docendi zu ertheilen. Lünig cod. diplom. Ital. II, 1961.

3) Innoc. epist. XI, 274. — 4) Tirab. IV, 49.

5) Ghirard. I, 159.

hätten, wissenschaftlich für jene vorzubereiten. Allmählich aber entstanden, besonders in mehren italienischen Städten, (z. B. in Reggio, Parma, Treviso, Bassano) Anstalten, welche nicht volle Universitäten waren, indeß denselben nahe kamen; und im dreizehnten Jahrhunderte gab es wohl in jeder bedeutenden Stadt eine grammatische und geistliche Schule [1]). Hiezu wirkten auf vortheilhafte Weise die Beschlüsse der lateranischen Kirchenversammlungen von 1179 und 1215. Jene setzte fest, daß taugliche Männer den Geistlichen Unterricht geben dürften, ohne für die Erlaubniß Geld zu bezahlen; diese befahl, daß bei jeder Kathedralkirche ein Lehrer der Grammatik, bei jeder Metropolitankirche ein Professor der Theologie angestellt werde [2]). Im ganzen erlangten aber weder die vorbereitenden Schulen vollkommene Ausbildung, noch war der literarische Verkehr so lebhaft und der Unterricht aus Büchern so erleichtert, wie in unsern Tagen: daher studirte man in jenen frühern Jahrhunderten weit länger auf den Universitäten. So z. B. sehr oft fünf Jahre Logik und Philosophie, und dann noch vier Jahre Theologie [3]). Nach einem Beschlusse der Kirchenversammlung von Tours, sollte niemand das Amt eines Richters oder Sachwalters erhalten, der nicht fünf Jahre die Rechte studirt hätte [4]). Von vierundzwanzig Richtern in Verona durften sechzehn Laien seyn, acht hingegen mußten drei Jahre die Rechte studirt haben [5]).

Theils diese Forderungen und die Dauer des Aufenthalts, theils jener Umstand, daß die Schulen weder die Universitäten ersetzten, noch dazu immer hinreichend vorbildeten, end-

1) Tirab. lett. IV, 74. — 2) Thomassin. II, 3, c. 71.

3) Pez thesaur. I, 1, 430. Die Cluniacenser, welche in der Anstalt des Ordens zu Paris aufgenommen wurden, studirten zwei Jahr Logicalia, dann drei Jahr pro libris naturalibus et philosophicis, endlich fünf Jahre Theologie. Marrier 1580.

4) Concil. XIII, 1369, No. 4, vom Jahre 1236.

5) Campagn. 208.

lich die mit jugendlicher Kraft wieder hervorbrechende Liebe zu den Wissenschaften, verursachten, daß die Zahl der Studenten auf den berühmten Universitäten, besonders in Paris und Bologna außerordentlich groß war [1]).

Man begünstigte sie ferner von Seiten der weltlichen und geistlichen Obrigkeit so viel als irgend möglich. Sie erhielten einen besondern Gerichtsstand, Freiheit von bürgerlichen Lasten, Ersatz dessen, was sie etwa in öffentlichen Unruhen ohne ihre Schuld einbüßten, ihre Beleidiger wurden hart gestraft und Maaßregeln getroffen daß sie bei Miethen und Ankäufen nicht unbillig übertheuert wurden. Schon dadurch daß man sie im ganzen den Geistlichen beizählte, entgingen sie mancher härtern weltlichen Strafe [2]); und überdies drangen die Päpste und ihre Gesandten darauf, man solle die Kirchengesetze nicht sogleich streng anwenden, sondern vorher warnen und belehren. Bisweilen zeigte sich indeß die eigene Obrigkeit der Studenten keineswegs ernst und thätig genug, um einreißenden Übeln vorzubeugen; weshalb die weltliche Obrigkeit einige Male mit verständigem Nachdrucke eingriff, andere Male mit Verletzung vorgeschriebener Formen und ohne genügende Rücksicht auf die für die Studenten gewöhnlich sprechenden Milderungsgründe. Zu den letztern darf man indeß die Jugend nicht in dem Maaße rechnen wie in unsern Tagen: denn ohne Zweifel

1) Für Paris bezeugt dies unter andern Alberic. 451, und in Bologna waren ums Jahr 1260, 10000 Studenten. Murat. antiq. Ital. III, 899.

2) Concil. XIII, 787, No. 8. Thomassin. II, 3, c. 112. In Bologna konnten die Studenten einen andern für sich zu Kriegsdiensten stellen, einzelne Fälle ausgenommen, wo Ritterdienst von ihnen verlangt wurde. Ghirard. I, 164. Als alle Bürger daselbst den lombardischen Bund beschwören mußten, nahm man die (freilich großentheils fremden) Studenten davon aus. Savioli I, 2, 188. — Als Parma 1247 vom Kaiser abfiel, wurden die Studenten aus dieser Stadt, welche sich in Modena aufhielten, gefangen genommen und an den Kaiser geschickt. Tirab. IV, 69.

waren die Studenten des dreizehnten Jahrhunderts im Durchschnitt um mehre Jahre älter, als die des achtzehnten.

Schon damals verbanden sich die Studenten zu Landsmannschaften, oder gründeten engere Vereine anderer Art, was jedoch Papst Honorius III im Jahre 1216 mit dem durch die Erfahrung von Jahrhunderten bestätigten Zusatze untersagt [1]): daß guter Anfang der Art, in der Regel ein böses Ende nehme. In Oxford z. B. zogen die Landsmannschaften förmlich gegen einander zu Felde, wobei mehre Studenten erschlagen wurden [2]). Noch öfter erhob sich Streit zwischen den Studenten und den Bürgern, oder anderen nicht zur Universität gehörigen Personen. Der Diener eines deutschen Studenten der Theologie in Paris, sollte Wein aus einem Weinhause holen, bekam aber Händel, wobei ihm das Gefäß zerbrochen und er selbst mißhandelt ward. Hierauf gingen die Studenten zum Wirthe und schlugen ihn so, daß das Volk sich zusammenrottete und die Wohnung (hospitium) der deutschen Theologen erstürmte. Hierüber beschwerte sich die Universität mit um so größerem Rechte, da einige Studenten hiebei ums Leben gekommen waren und Thomas, der Vorsteher (praepositus) von Paris, das Volk selbst angeführt hatte. Der König wollte ihn hiefür aufs härteste bestrafen, damit die Studenten nicht hinwegziehen möchten; diese aber schlugen, mitleidiger geworden, vor: man solle den Vorsteher und seine Mitschuldigen nach Weise der Schüler auspeitschen, dann aber in ihren Ämtern und Besitzungen lassen [3]). Als der König hierauf nicht eingehen wollte, ließ sich Thomas an einem Seile aus dem Gefängnisse nieder, um zu entfliehen. Das Seil aber riß, und er kam ums Leben.

Im Jahre 1228 entstanden wiederum in Paris so große Unruhen, daß die Studenten fortzogen nach Rheims, Or-

1) Reg. Hon., Jahr I, Urk. 453, 454.

2) Math. Par. 660, zu 1258.

3) Roger Hov. 804, zu 1200.

leans, Anjou, ja nach England, Italien und Spanien [1]). Die Sache ging bis an den Papst Gregor IX, der sich zur Untersuchung und Beurtheilung alle kirchlichen und königlichen Freibriefe senden ließ, zugleich aber, und mit Recht, nach Paris schrieb: eine Theilung oder Verlegung der Universität würde den Wissenschaften nachtheilig seyn; sie sollten und müßten sich vertragen. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts führte der Streit zwischen der Universität und den Bettelmönchen bis zu Mord und Todschlag [2]); doch kam die Sache durch Vermittelung des Papstes und Ludwigs IX endlich wieder in Ordnung, und die zum Theil ausgewanderten Studenten kehrten zurück. Als manche es sonderbar fanden, daß Ludwig sie für erlittenen Verlust entschädigte, gab er zur Antwort: Weisheit ist mehr werth, als aller Reichthum. — Wenige Jahre nachher mußte indeß Papst Alexander IV den König ersuchen, daß er mit seinem weltlichen Arme den Bischof von Paris gegen die unruhigen Studenten schütze [3]). Auch in Bologna reichte bisweilen die akademische Gerichtsbarkeit zum Festhalten der Ordnung nicht hin, und selbst Godofredus sagt [4]): „durch die Herrn Doktoren werden die Frevel nicht genügend bestraft." Zwischen Doktoren, Studenten und Geistlichen kam es mehre Male zu Fausthändeln, wofür nicht wenige gebannt wurden, ohne Lösung des Bannes abreiseten, die Weihe erhielten, und dann auf dem Todtenbette schwere Gewissensbisse bekamen. Papst Honorius III erlaubte dem Archidiakonus von Bologna und dem Bischofe von Modena, zur Vermeidung dieser größern Übel, die Studenten vom Banne zu lösen, wenn ihr Vergehn nicht gar zu arg war [5]).

1) Cluniac. chron., mscr., 22. Reg. Greg., Jahr II, 324; III, 101. Vitae Pont. 573. Alb. Stad. und Simon. Montf. chron. zu 1229. Guil. Nang. zu 1230.

2) Vitae Pont. 591. Guil. Nang. 358, 361. Gesta Ludov. IX, 397. Guil. Montf. chron. zu 1251.

3) Epist. ad reg. Franc. 25. — 4) Tirab. lett. III, 396.

5) Absolvere — qui se leviter et sine livore percusserint.

In Oxford wollte der Kardinal Otto im Jahre 1239 die Sitten der Lehrer und Lernenden verbessern, fand aber manchen Widerspruch. Ja als seine Begleiter die Studenten unhöflich behandelten und sein Koch einen von diesen mit heißem Wasser begoß, entstand ein gewaltiger Auflauf: der Koch ward erschossen, der Kardinal floh auf einen Kirchthurm und ward nur durch des Königs Einwirkung gerettet und weggebracht [1]). Von Sittenverbesserung war nicht weiter die Rede. — Im Jahre 1244 plünderten oxforder Studenten die Juden; viele wurden eingesteckt, aber man konnte ihnen den Frevel nicht in aller Form beweisen [2]).

Diese und ähnliche Beispiele zeigen, daß die Studenten selten Unruhen ohne Veranlassung begannen, aber nur zu oft über alles billige Maaß hinausgingen, und wohl strenger wären bestraft worden, wenn nicht Bürger und Obrigkeit ihr Auswandern befürchtet hätten. Und allerdings hatte dies in jenen Jahrhunderten, wo der Staat keine wissenschaftlichen Hülfsanstalten gründete und selten Lehrer besoldete, weit weniger Schwierigkeit, als in unsern Tagen, wo diejenigen Universitäten am sichersten blühen, welche am großmüthigsten begabt sind und sich von übertriebener Strenge und falscher Nachsicht gegen Ungebühr gleich fern halten.

Um solch Auswandern zu verhüten, forderten die Bolognefer im Jahre 1220, die Studenten sollten schwören die Stadt nicht zu verlassen. Diese sahen aber hierin eine ungerechte Beschränkung ihrer Freiheit, und Papst Honorius III unterstützte sie, bis die Bürgerschaft von ihrem Verlangen abstehn mußte [3]). Andererseits finden wir Beispiele, daß Landesherrn Studenten von fremden Universitäten zurückriefen. So z. B. Friedrich II, als er mit Bologna in Streit gerieth, und nach König Rudolfs I Thronbesteigung

Ughelli Ital. sacra II, 122. Reg. Honor., Jahr III, Urk. 510 für Bologna.

1) Wikes chron. zu 1238. Hemingf. III, 14. Meiners II, 556. — 2) Wikes zu 1244.

3) Tirab. IV, 43.

mußten alle aus Österreich und Steiermark gebürtige Studenten Prag verlassen [1]). Schon im dreizehnten Jahrhunderte gab es Leute, welche unter dem Namen fahrender Studenten bewaffnet im Lande umherzogen, sich oft bei den Geistlichen mit Gewalt einlagerten, in Schenken und Spielhäusern umhertrieben, Huren besuchten u. dergl. Weltliche und kirchliche Obrigkeiten eiferten sehr gegen diese Ungebühr und setzten fest: daß Personen solcher Art alle geistlichen Vorrechte verlieren und eingesperrt werden sollten [2]). Arme Studenten hingegen, welche die Noth zum Pilgern zwang, empfahlen mehre Kirchenversammlungen der geistlichen Milde [3]).

Es finden sich Klagen über Theurung, besonders der Miethen auf der Universität Paris [4]); wenn indeß die Studenten, wie nach dem Siege König Philipp Augusts bei Bouvines, Feste feierten welche sieben Tage dauerten, so stiegen die Ausgaben mehr aus freiem Entschlusse, als durch den Drang der Umstände [5]).

d) Von den Lehrgegenständen.

Der Zweck der Universitäten ging, wie wir schon bemerkten, keineswegs vorzugsweise dahin, über alle und jede Wissenschaften vollständigen Unterricht zu ertheilen; vielmehr hatte jede, besonders der berühmtern, ihren eigenthümlichen Charakter und eine Hauptrichtung, welche sich, selbst in spätern Zeiten, nicht ganz verlor. In Bologna z. B. lehrte man vorzugsweise die Rechte, in Paris Theologie, in Salerno Arzneikunde. Nur allmählich fanden sich Lehrer der Grammatik, Logik, Rhetorik, der sieben freien Künste ein [6]), und es entstand eine Universität, mehr im neuern Sinne

1) Pez. thesaur. I, 1, 430.
2) Österreich. Statuten bei Pez. II, 526. Lang Jahrb. 340.
3) Harzh. III, 600, No. 17.
4) Pez. thes. VI, 427, Urk. 151. Rubeis 626.
5) Alberic. 451.
6) In Bologna ward 1218 der erste Lehrer der Grammatik an-

des Worts. Bei der Gründung von Neapel scheint indeß Friedrich II sogleich eine Anstalt für alle Wissenschaften bezweckt zu haben. Beschränkung der Lehrart durch die Obrigkeit, trat höchstens in der Theologie ein; doch wies man einige Male die Lehrer der Arzneikunde in Padua an, nicht übereilt von Galenus, Hippokrates und Aristoteles abzuweichen [1]). Bedenklicher erschien es den Päpsten, als in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das römische Recht oft mit Zurücksetzung aller andern Wissenschaften getrieben, und Rechtskundigen manche geistliche Stelle verliehen ward. Innocenz IV verbot diese Neuerung und fügte hinzu: jeder künftige Geistliche müsse vollständig und gründlich erlernen die Theologie, welche den geraden Weg zum Heile zeige; dann aber auch die Philosophie in ihren verschiedenen Theilen, welche zwar der Heiligkeit ermangelten [2]), aber doch zur Erkenntniß führten und die Begierden unterdrückten.

Die Abstufungen von Doktoren, Magistern, Bakkalaureen findet sich, den neuern Einrichtungen ähnlich, schon ziemlich früh [3]).

Alle diese vereinzelten Bemerkungen werden verständlicher werden und mehr Zusammenhang bekommen, wenn wir die zum Theil unter sich höchst abweichenden Einrichtungen verschiedener Universitäten nebeneinander stellen; und zwar treten Paris und Bologna, als die ältesten, wichtigsten und besuchtesten an die Spitze.

gestellt. Ghirard. I, 124. Murat. antiq. Ital. III, 899. In Paris erklärte man keine alten Schriftsteller, höchstens den Priscian. Heeren Geschichte des Studiums I, 239. Zu 1111 findet sich folgende nicht ganz deutliche Stelle im Landulf. jun. 19: Jordanus de Clivi, prope lacum lucanum in urbe S. Aegidii, legebat lectionem auctorum non divinorum sed paganorum. Doch heißt dies wohl nicht klassische Schriftsteller, sondern nur Grammatik, oder Rhetorik.

1) Tirab. IV, 56.

2) Pietate carent. Math. Paris add. 124, zu 1254.

3) Roland. Patav. XII, 19.

e) Von einzelnen Universitäten.

1. Paris. Die Schulanstalten in Paris lassen sich bis auf Alkuin zur Zeit Karls des Großen verfolgen, aber keine unmittelbare Verbindung zwischen diesem und der Universität erweisen [1]). Lanfrank, Bruno, Roscelin und Berengar waren keine Lehrer an derselben; mit Wilhelm von Champeaux (er starb 1121) änderte sich indeß wohl manches, und die Lehranstalt gewann allmählich ein solches Ansehn, daß im zwölften und noch mehr im dreizehnten Jahrhunderte Männer aus allen Ländern Europas daselbst studirten [2]).

Grammatik und Rhetorik wurden wohl so früh gelehrt wie Philosophie und Theologie, und eher als Rechtswissenschaft und Arzneikunde [3]). Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts geschieht indeß all dieser Wissenschaften, des römischen und kirchlichen Rechtes, der Ärzte und Wundärzte Erwähnung [4]). Den Geistlichen ward aber schon von Alexander III, obgleich ohne großen Erfolg, untersagt sich mit den beiden letztgenannten Beschäftigungen abzugeben [5]). Auffallender erscheint es, daß Honorius III gebot: man solle die Rechtswissenschaft gar nicht in Paris lehren. Er be-

1) Pasquier III, c. 29. Crevier I, 1—70. Savigny III, 315.

2) Es studirten in Paris Römer (Cod. epist. Reg. Christ. 179, p. 214. Epist. ad Lud. VII, 423), Venetianer (Foscarini 38), Lombarden (Land. jun. 13), Böhmen, Dänen, Ungern (Siloens. chron. 99. Arnold. Lub. III, 5. Erici reg. chron. bei Langeb. I, 168. Engel Gesch. von Ungern I, 265), Deutsche, unter ihnen Bischof Otto von Freisingen, der Sohn Heinrichs des Löwen, Söhne des Grafen Adolf von Schaumburg, der Sohn Herzog Heinrichs des Frommen u. a. Neuburg. chron. zu 1114. Cod. cit. reginae Christ. Ep. ad Lud. VII, 379, 401. Corner 883. Chron. episc. Hildesh. 795. Thebesius Jahrb. XV, 81.

3) Im dreizehnten Jahrhundert lehrte man Grammatik nach Priscian, dann nach dem Doktrinale Alexanders von Villedieu. Crevier I, 307.

4) Alberic. 451. Bulaeus II, 572. 5) Crevier I, 317.

trachtete diese Universität vorzugsweise als eine theologische, wollte daß den Geistlichen keine Gelegenheit werde, ihr Hauptfach zu vernachlässigen, und traf wohl mit den Wünschen der theologischen Lehrer in Paris und der juridischen auf andern Rechtsschulen zusammen [1]). Ob man nun gleich jenes Verbot nicht ganz streng beobachtete, so blieb es doch keineswegs ohne Folgen, und ward erst nach manchem Zweifeln und Wechseln, im Jahre 1679 ganz aufgehoben.

Seit dem zwölften Jahrhundert durfte niemand ohne Erlaubniß lehren; doch sollte sie der Kanzler der Kirche notre dame an Würdige ohne Schwierigkeit und unentgeltlich ertheilen. Ein anderes aber war die Erlaubniß zum Lehren, ein anderes die Ertheilung akademischer Würden und die Aufnahme in die Körperschaft der Universität [2]). Hierüber war oft Streit mit dem Kanzler, dem Bischofe und den Bettelmönchen, welche jedoch die Universität nicht ganz aus ihren Ansprüchen und Rechten verdrängen konnten. Insbesondere behielt diese die Aufsicht über die Studenten und entschied Streitigkeiten nach dem Kirchenrechte [3]). Weil man aber bei schwerern Vergehn der Studenten, die Lossprechung mit vielen Kosten und Zeitverlust vom Papste einholen mußte, so gab Innocenz III dem Abte von S. Viktor hiezu die nöthige Vollmacht [4]), wodurch indeß die Übel eher gemehrt, als gemindert wurden. Es kam zu den ärgsten Ausschweifungen, Schlägereien, gewaltsamen Entführungen von Frauen und Mädchen u. dergl. [5]), weshalb allen Studenten das Tragen von Waffen untersagt wurde. Dies war ihnen so unangenehm, als umgekehrt die Vorschrift willkommen, daß man keinen von ihnen Schulden halber verhaften dürfe.

Überhaupt ergingen von Seiten der Päpste, als der

1) Savigny III, 339.

2) Bulaeus II, 53, 430, 685.

3) Bulaeus II, 500. Crevier I, 291. — 4) Crevier I, 333.

5) Crev. I, 334. Schröckh XXIV, 307. Bulaeus III, 140.

höchsten Obern der Universität, mehre Vorschriften, aus denen wir folgende ausheben. Kein einzelnes Mitglied der Universität darf ohne wiederholte Warnungen und Fristen, die ganze Universität nicht ohne päpstliche Vollmacht gebannt werden [1]). Lehrer der Theologie können Einnahmen von Pfründen so lange beziehen, als sie lehren, Studenten fünf Jahre lang. Diese sollen sich untereinander die Wohnungen nicht steigern oder daraus vertreiben. Wenn ein Wirth mehr Miethe nimmt, als die Abschätzung zweier Bürger und zweier Magister besagt, so verfällt er fünf Jahre in den Bann. Bei den Disputationen dürfen keine Gastereien statt finden. Wer Theologie lehren will, muß acht Jahre studirt haben und wenigstens 35 Jahr alt seyn [2]); ein Lehrer der freien Künste muß sechs Jahre studiren und sich ebenfalls prüfen lassen. Jeder Student soll sich zu einem bestimmten Lehrer halten.

Hieher gehören noch viele andere Vorschriften über die Anordnung und Zeit der Vorlesungen, über die Dauer der Ferien u. dergl. Niemand sollte z. B. die Stunden verdoppeln, oder vor der gesetzlichen Zeit schließen: doch war dies erlaubt, wenn die Studenten den Lehrer — nicht mehr hören wollten [3]). Mädchenräuber, Diebe, Räuber, Todschläger (heißt es sonderbar genug in einer Vorschrift von 1251) sind nicht für Studenten zu halten und als solche zu behandeln [4]). Eben so wenig derjenige, welcher wöchentlich nicht zwei Vorlesungen besucht, oder trotz dreimaliger Warnung Waffen trägt. In der Regel war die Zucht streng, und Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken wurden in Paris nicht selten ausgetheilt, während eine solche Be-

1) Crevier I, 332, 367.

2) 1215 ward den Magistern eine bestimmte Kleidung vorgeschrieben. Bulaeus III, 81.

3) Si scholares eum amplius audire noluerint. — Die Sommerferien dauerten einen Monat. Bul. III, 194, 280.

4) Bul. III, 240, 244.

handlung der Studenten auf italienischen Universitäten nie statt fand [1]).

Überhaupt unterschied sich die Verfassung von Paris wesentlich von der in Bologna; jene wurde das Muster für England und Deutschland, diese für Italien, Spanien und selbst für das übrige Frankreich [2]).

In Paris war nur eine ungetheilte Universität, und die Herrschaft allein bei den versammelten Lehrern, ohne Antheil der Schüler. Die seit alter Zeit bestehende Abtheilung in vier Nationen, die französische, die englische oder deutsche, die pikardische und die normannische, hob jene Eigenthümlichkeit nicht auf. Zur ersten Nation gehörte auch Spanien, Italien und der Orient, zur zweiten Ungern, Polen und die nordischen Reiche, zur dritten die Niederlande. Diese Eintheilung begriff Lehrer und Schüler, ohne Unterschied der wissenschaftlichen Fächer. In der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sonderten sich aber, bei Gelegenheit des großen Streites mit den Bettelmönchen, erst die Theologen, dann auch die Juristen und Ärzte von der Universität und bildeten drei Fakultäten, welche mit den fortdauernden vier Nationen erst die ganze Universität ausmachten. Doch waren und hießen die vier Nationen die alte Universität, sie blieben im Besitze des Rektorats und der Gerichtsbarkeit; zu ihnen gehörten alle Lehrer und Schüler aller Fakultäten, bloß mit Ausnahme der Doktoren dieser Fächer. Erst allmählich entstand die Ansicht: jene vier Nationen bildeten zusammen eine vierte Fakultät, was freilich ihr ursprüngliches Verhältniß sehr änderte, sie aber doch im ausschließlichen Besitze des Rektorats ließ. Der Rektor, das Haupt der Universität konnte also weder von den drei andern Fakultäten, noch aus ihnen erwählt werden. Früher wechselte der Rektor wohl alle vier bis sechs Wochen, seit

1) Savigny III, 334.

2) Dies alles nach Savigny. Auch Pasquier hat in seinen recherches lib. IX viele brauchbare Nachrichten.

1266 nur alle drei Monate [1]). Bis 1280 wählten ihn die Vorsteher der vier Nationen; später einige zu diesem Geschäft ernannte Wähler. Der Rektor mußte ehelos seyn, der geistliche Stand ward aber nicht gefordert.

Unter den Studenten verschiedener Nationen gab es nicht selten Streit, und sie sagten sich mancherlei böses nach: die Engländer, so hieß es z. B., trinken übermäßig; die Franzosen benehmen sich stolz, weichlich und weibisch; die Deutschen sind jähzornig und führen bei Festen unanständige Reden; die Poitouer leben verschwenderisch und auf gut Glück; die Burgunder sind dumm und albern; die Bretagner leichtsinnige Umhertreiber; die Lombarden zeigen sich geizig, boshaft und feige, die Römer heftig und aufrührisch, die Sicilier tyrannisch, die Brabanzonen als Blutmenschen, Friedensbrecher [2]), Brenner und Räuber, die Flandrer verschwenderisch, den Gelagen ergeben und so weichlich wie Butter.

Zur Unterstützung armer Studenten dienten mehre Stiftungen, welche den Namen Kollegien erhielten [3]); indeß benannte man auch Anstalten, worin Studenten für Geld aufgenommen und verpflegt wurden, mit diesem Namen. Die älteste jener Stiftungen machte Robert von Sorbon im Jahre 1250 für arme Theologen [4]). Sie erhielt den Namen der Sorbonne, womit man später, obgleich mißbräuchlich, oft die ganze theologische Fakultät bezeichnete.

Fast alle ausgezeichneten Gottesgelehrte jener Zeit hatten länger oder kürzer in Paris studirt: so unter mehren Päpsten auch Cölestin II, Hadrian IV und Innocenz III [5]). Unter Abälards Schülern waren allein zwanzig Kardinäle und über funfzig Bischöfe. Nicht minder traten, nachdem die Bettelmönche in ihrem Streite mit der Universität obge-

1) Crevier II, 13, 56. Bulaeus II, 661; III, 222, 380.

2) Viri sanguinum, ruptarii, incendiarii, raptores. Bulaeus II, 688. — 3) Bulaeus III, 223.

4) Pasquier IX, c. 15. — 5) Crevier I, 170, 220.

siegt hatten, oft die gelehrtesten Männer beider Orden in akademische Würden.

Jener Streit, über welchen an anderer Stelle [1]) schon das Wichtigste mitgetheilt ist, betraf hauptsächlich die Aufnahme von Bettelmönchen unter die Zahl der akademischen Lehrer. Wenn, so sprach man [2]), von zwölf Professoren der Theologie, drei Stiftsherrn, fünf aus den ältern Mönchsorden und zwei Bettelmönche sind, so bleiben für die Weltgeistlichen, diese eigentlichen Gründer und Erhalter der Universität, nur zwei Plätze übrig. Hiezu kommt, daß es widersinnig ist, zugleich Mitglied eines Klosters und einer Universität seyn und an den Vortheilen der letzten Theil nehmen zu wollen, während man, der Armuth halber, an den Lasten nicht Theil nimmt. Nun ragten aber die, ungeachtet päpstlicher Befehle von der Universität Zurückgewiesenen, Thomas von Aquino und Bonaventura, an Kenntnissen und Anlagen, vor allen Gliedern der Universität weit hervor, auf welchen Umstand der Papst, und noch mehr darauf Nachdruck legte, daß Ungehorsam gegen seine Befehle höchst anmaaßlich und verderblich sey. Itzt faßte die Universität den Beschluß: niemand solle als Lehrer aufgenommen werden, der nicht beschwöre, allen Einrichtungen und Gesetzen derselben Folge zu leisten [3]). Doch fügte man, der Bettelmönche wegen, hinzu: daß jene Gesetze und Einrichtungen weder göttlichen, noch Ordens-Gesetzen, noch dem allgemeinen Besten zuwiderlaufen dürften. Als sich die Bettelmönche desungeachtet nicht fügen wollten, bevor man ihnen für alle Zeiten zwei Lehrstellen zusichere und einräume, wurden sie nach vergeblicher Warnung und Vorladung ganz von der Universität ausgeschlossen. Hierauf steigerte sich der Streit, bis es unter den Anhängern beider Parteien zu Schlägereien kam, und päpstliche Befehle hemmten das Übel um so we-

1) Geschichte der Hohenstaufen, Band III, S. 615.

2) Wadding zu 1257. Crevier I, 397, 459.

3) Wilh. S. Amoris opera, praef.

niger, da sie bald günstig für die Universität, bald günstig für die Bettelmönche lauteten, bis diese zuletzt im wesentlichen obsiegten.

Bei Gelegenheit dieses Streits erging auch die Vorschrift: die Universität dürfe, um verweigerte Gerechtigkeit zu erzwingen, ihre Vorlesungen nur dann einstellen, wenn zwei Drittel von den Mitgliedern jeder Fakultät darüber einig seyen [1]).

2. Die übrigen französischen Universitäten.

a) In Montpellier war eine hohe Schule für Arzneikunde, welcher Wilhelm, Herr von Montpellier, im Jahre 1180 versprach, er wolle keinem ein Recht ertheilen, daselbst ausschließend zu lehren [2]). Im Jahre 1220 bekam die Anstalt neue Gesetze durch einen päpstlichen Abgeordneten. Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts finden wir aber auch Rechtslehrer, Theologen und Artisten mit solchem Übergewicht der ersten, daß die beiden letztgenannten in die Fakultät der Juristen mit aufgenommen waren und als eine Hälfte der Universität, den Ärzten als der zweiten Hälfte gegenüberstanden.

b) In Orleans bestand schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine Rechtsschule, während die Eifersucht und das Ansehn der benachbarten pariser Universität das Aufkommen einer theologischen und philosophischen Fakultät verhinderte.

c) In Toulouse ward im Jahre 1233 durch Gregors IX Einwirkung eine Universität zur bessern Bekehrung der Albigenser errichtet. Sie erhielt die Vorrechte der pariser Universität und ward von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit [3]). Die Bürger sollten den Studenten Wohnungen überlassen, nach der Abschätzung zweier unbescholtenen Laien

1) Schröckh XXIV, 309.

2) Bei Savigny findet sich alles vollständiger.

3) Dachery spicil. III, 605. Concil. XIII, 1174. Regesta Gregor. IX, Jahr VII, urk. 72.

und zweier Geistlichen; der Graf von Toulouse aber den Lehrern das zugesicherte Gehalt richtig auszahlen. Zur Zeit Ludwigs IX befanden sich daselbst folgende Lehrer [1]):

2 Theologen, jeder mit einem Gehalte von 50 Mark
2 Dekretisten — — — — — — 30 —
6 Magister der freien Künste — — — 20 —
2 Grammatiker — — — — — 20 —

Der Domkanzler sollte zugleich Kanzler der Universität seyn und eine allgemeine Aufsicht führen, die Tüchtigkeit der Theologen und Dekretisten aber genau prüfen. Aus dem Freibriefe Innocenz IV von 1245 heben wir noch folgendes aus. Geschieht der Universität Unrecht, so ist sie befugt ihre Vorlesungen einzustellen. Die Sommerferien dauern nicht über einen Monat, und gewisse Vorlesungen, z. B. über den Priscian, müssen regelmäßig gehalten werden. Wer keine Vorlesungen besucht, verliert alle Vorrechte eines Studenten. Diese dürfen nicht bewaffnet gehn und Schulden halber nicht verhaftet werden. Die Theologen sollen nicht als Philosophen glänzen wollen, sondern danach streben und sich damit begnügen, Gottesgelehrte zu werden; sie sollen nicht in der Volkssprache reden [2]).

3. Bologna. Die Universität Bologna ist höchst wahrscheinlich nach und nach aus den Kloster- und Stiftsschulen hervorgewachsen, weshalb sich kein bestimmter Zeitpunkt ihrer Gründung und Entstehung nachweisen läßt [3]). Schon in den Jahren 1067 und 1109 werden Doktoren der Rechte genannt; das lebendige Studium dieser Wissenschaft, das rasche Emporkommen der Universität verdankt man aber dem Bologneser Irnerius, welcher ums Jahr 1140 schon gestorben war. Ein öffentliches Zeugniß von der Wichtigkeit der Universität ist die Urkunde, wodurch Friedrich I

1) Ordin. Ludov. IX, 810.

2) Non philosophos se ostendant, sed satagant fieri theodocti, nec loquantur in lingua populi. Hist. de Langued. III; preuv. 272, 533. — 3) Sarti I, 1, 7, 26.

im Jahre 1158 den Studirenden seinen Schutz zusichert, und ihnen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die Wahl läßt zwischen ihren Lehrern oder dem Bischofe. Allmählich gestaltete sich aber die Sache so, daß die Scholaren auch noch den Rektor und die Stadtobrigkeit zu Richtern hatten. Über die Gränzen dieser Gerichtsbarkeit erhob sich nicht selten Zwist, und insbesondere suchte die Stadt, als manche Gewaltthätigkeiten der Studenten vorfielen, einen größern Wirkungskreis zu erlangen und härtere Strafen anzuwenden.

Im Jahre 1213 nämlich entstand zwischen den Lombarden und Toskanern nicht bloß Streit, sondern eine so blutige Fehde, daß die Universitätsobrigkeit sie nicht zu schlichten wagte, sondern die peinliche Gerichtsbarkeit dem Podesta überließ und sich nur die bürgerliche vorbehielt. Jener strafte aber sehr hart und verbot, daß die Studenten sich in Genossenschaften zusammenthäten und Rektoren wählten, worüber nicht wenige die Universität verließen [1]). Im Jahre 1215 kam es deshalb zu einem Vertrage, vermöge dessen Lehrer und Studenten schwören mußten, die Universität nicht zu verlassen, und die Wahl der Rektoren zwar von neuem zugestanden, aber die Bedingung hinzugefügt wurde: die Erwählten müßten sich binnen vierzehn Tagen vor dem Podesta stellen und alle Gesetze beschwören. Die römischen und tuscischen Studenten wandten sich, hierüber unzufrieden, an den Papst Honorius III, welcher sie zur Ordnung und Mäßigung ermahnte, zugleich aber dem Podesta schrieb: man möge das neue Gesetz aufheben, oder wenigstens nicht so streng anwenden daß Unruhen entständen, oder gar die Universität zu großem Nachtheile Bolognas sich auflöse. Als die Stadt hierauf keine Rücksicht nahm, weil der von den Studenten getriebene Unfug zu arg gewesen sey, erklärte Honorius die ergriffenen Maaßregeln für unzweckmäßig und befahl, alle Gesetze wider die

1) Sarti I, 1, 120, Urk. app. 57. Savioli a. h. a. Ghirard. I, 122.

Freiheit der Lehrer und Studenten aufzuheben und durch angemessenere Mittel Ruhe und Ordnung herzustellen [1]).

Im Jahre 1258 war ein Student aus Genua mit einem öffentlichen Beamten in Streit gerathen und hatte ihn niedergestoßen [2]). Der Podesta ließ den Thäter sogleich verhaften, alle Versuche der Studenten, ihren Genossen zu befreien, hintertreiben und ihn selbst, unbekümmert um die Drohung jener daß sie hinwegziehen würden, am folgenden Tage hinrichten. Im nächsten Jahre vereinigte man sich indessen dahin: wegen peinlicher Vergehen sollen die Studenten in Gegenwart ihrer Lehrer verhört werden und diese ihre Vertheidiger seyn. Verwundung und Todschlag eines Studenten darf man ohne Genehmigung seiner Verwandten nicht erlassen [3]). Beleidigt ein Student Geistliche, so wird der Dechant des Stifts, nach einer Verordnung Papst Honorius III, die Sache milde und mehr polizeilich als nach strengem Rechte abmachen. Jeder Student läßt sich in das Verzeichniß derselben eintragen, und für gewisse Vergehen findet eine Wegweisung von der Universität statt [4]).

Die juristische Fakultät war die älteste. Der erste Magister der Arzneikunde findet sich [5]), obgleich man diese Wissenschaft schon früher lehrte, nicht vor dem Ende des zwölften, der erste Doktor nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts [6]). Auch Philosophie, Mathematik und Grammatik hoben sich um diese Zeit unter besonderen Lehrern; Theologie lehrte in Bologna schon der nachmalige Papst Alexander III; aber man machte keine Doktoren [7]) dieser Wissenschaft, und erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten

1) Reg. Honor., Jahr IX, Urk. 46.

2) Ghirard. I, 197. Savioli a. h. a.

3) Gesetz von 1244. Ghirard. I, 165.

4) Savigny III, 615—616.

5) Sarti I, 1, 433—438, 503: I, 2, 1.

6) 1298 findet sich ein Doctor Fisicae et Astrologiae. Ibid. I, 2, 161.

7) Doch bewirkte der heilige Franz, daß in Bologna noch ein

Jahrhunderts erhielt die theologische Fakultät durch Innocenz VI ihre weitere Ausbildung nach dem Muster der pariser.

Volles Bürgerrecht auf der Universität hatten nur die fremden Studenten der Rechte [1]). Diese zerfielen nämlich in die Citramontani und die Ultramontani, und jene bildeten wiederum siebzehn, diese achtzehn Nationen, obgleich Zahl und Benennung mehre Male wechselten [2]). An der Spitze einer jeden der beiden Hauptabtheilungen stand ein Rektor, welcher nach einer gewissen Reihefolge von den verschiedenen Nationen gewählt wurde. Später erhielten alle Juristen nur einen, und die Mediciner einen zweiten Rektor; in der theologischen Fakultät hingegen ging alle Regierung von den Lehrern aus. Bei den übrigen Fakultäten machte nämlich die vom Rektor berufene Versammlung der Studenten die eigentliche universitas aus. In dieser Versammlung wurde mit weißen und schwarzen Bohnen über Universitätsangelegenheiten abgestimmt, und auch eine gewisse Anzahl Wähler ernannt, welche nebst dem abgehenden Rektor und den Räthen oder Vorstehern der einzelnen Nationen, jährlich den neuen Rektor wählten. Der Rektor sollte seyn ein Mitglied der Universität (scholaris), unverheirathet, nicht Klostergeistlicher, wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt und von hinreichendem Vermögen; er mußte wenigstens fünf Jahre lang auf eigene Kosten die Rechtswissenschaft studirt haben. Selbst die Lehrer und Professoren standen unter der Gerichtsbarkeit des Rektors, konnten von ihm gestraft werden,

tüchtiger Professor der Theologie angestellt wurde. Ghirardacci I, 133.

1) Die Studenten aus Bologna konnten weder in der Versammlung stimmen, noch Ämter auf der Universität bekleiden. Savigny III, 166. Savioli III, 2, Urk. 746., Ghirard. I, 166. Sigonius hist. Bon. zu 1190.

2) Schon hieraus ergiebt sich, wie viele überalpische Studenten in Bologna waren. Deutsche, Franzosen und Dänen werden z. B. erwähnt. Halberst. chron. 146. Reg. Greg. IX, Jahr IV, 415.

mußten von ihm Urlaub einholen u. s. w.; hatten aber in der Versammlung der Universität keine Stimme, sofern sie nicht schon einmal Rektoren gewesen waren. Obgleich diese Einrichtung, wonach die Studenten eigentlich die Körperschaft bildeten, ihre Vorgesetzten wählten und mittelbar selbst über ihre Lehrer Gewalt ausübten, sehr seltsam erscheint; ist ihr Daseyn doch nicht zu bezweifeln und, alles in allem, daraus kein größerer Mißbrauch entstanden, als in Paris bei ganz entgegengesetztem Verfahren. Aber freilich muß man bedenken: daß die Studenten damals im Durchschnitt weit älter, und zum Theil Männer waren die in der Heimath schon Amt und Würden besaßen; daß sie nur aus Liebe zur Wissenschaft das ferne Bologna aufsuchten und große Begünstigungen erwarteten wie verdienten. Ferner stand die Stadtobrigkeit und die geistliche Obrigkeit den Rektoren zur Seite, und griff mit Nachdruck ein wenn diese etwa ihr Amt vernachlässigten, oder schreckte sie von solcher Vernachlässigung mit Ernst zurück.

Auch bei den Prüfungen und Promotionen übte der Archidiakonus von Bologna ein Recht der Mitaufsicht [1]), und durfte Studenten wenn sie Geistliche geschlagen hatten, für mäßige Buße vom Banne lösen. Wir finden Vorschriften gegen ungebührliche Aufzüge, Schmausereien, übertriebene Kosten bei jenen Prüfungen und Promotionen; ferner über Zahl, Stunden und Dauer der Vorlesungen, über das Lehrgeld, die Sitze in den Hörsälen [2]) u. dergl. Die Abschreiber, Verleiher und Verkäufer von Büchern standen, in Hinsicht der Richtigkeit der Schriften und der Preise, unter strenger Aufsicht und sollten die Bücher nicht nach fremden Orten verkaufen.

4. Die übrigen italienischen Universitäten.

a) In Arezzo war schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts eine Rechtsschule; desgleichen

1) Ghirard. I, 119. Sarti I, 2, 177. Savioli zu 1259.

2) Tirab. IV, 247. Wir müssen der Kürze halber über dies alles auf Savigny verweisen.

b) in Ferrara, mit Einrichtungen welche den bolognesischen ähnlich sind [1]).

c) Padua entstand im Jahre 1222 durch Lehrer und Schüler, welche von Bologna dahin auswanderten [2]). Im Jahre 1262 finden sich auch Lehrer und Schüler der freien Künste in nicht geringer Zahl, und das Recht der Schüler Rektoren zu erwählen und Innungsbeschlüsse zu fassen, wurde von der Stadt anerkannt. Überhaupt sind die Einrichtungen denen von Bologna nachgebildet.

d) In Perugia bestanden gelehrte Schulen schon seit früherer Zeit [3]); eine Universität, deren Fortgang jedoch mit dem mancher ihrer Nachbaren nicht zu vergleichen ist, wurde 1276 gegründet.

e) Piacenza erhielt im Jahre 1243 von Innocenz IV alle Vorrechte der Universität Paris [4]).

f) In Pisa war im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, wie es scheint eine Rechtsschule, aber keine eigentliche Universität.

g) In Ravenna wurde zweifelsohne seit langer Zeit römisches Recht gelehrt und gelernt; aber nicht in dem Umfange und mit dem Erfolge wie später in Bologna [5]).

h) In Reggio entstand schon im zwölften Jahrhundert eine Rechtsschule, sie blühte im dreizehnten.

i) In Rom eröffnete Innocenz IV eine Rechtsschule, und die Scholaren erhielten alle, auf Universitäten gewöhnliche Vorrechte [6]).

k) In Siena wird gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts auf der Universität ein Professor der Grammatik

1) Murat. antiq. Ital. V, 285, erwähnt zu 1230 einen Professor legum.

2) Gennari zu 1260. Patav. chron. 1129. Tirab. lett. IV, 44.

3) Bini I, 14, 191.

4) 1243 sagt Johannes de Mussis. 1248 Campi II, 399.

5) Tirab. III, 385.

6) Ibid. IV, 65. Sext. Decret. V, tit. 7, c. 2.

und einer der Arzneikunde erwähnt, welche Gehalt bezogen und von gewissen Abgaben befreit waren [1]).

l) In Treviso erhielt der Podesta im Jahre 1260 den Auftrag eine Universität zu gründen, und anzustellen: einen Professor der Arzneikunde, einen der Physik und einen der Rechte, welcher zugleich Anwalt der Stadt war [2]). Die Universität wurde ziemlich zahlreich besucht, und einige Vorlesungen durfte, wie es scheint, eine gewisse Anzahl von Studenten unentgeldlich besuchen.

m) In Vercelli gründeten die Bürger durch Anstellung von Lehrern, Bewilligung von Unterstützungen an arme Studenten, Festsetzung billiger Miethen, Ertheilung von Vorrechten u. dergl. im Jahre 1228 eine Universität. Dennoch gewann sie keine große wissenschaftliche Bedeutung. Die Universität in

n) Vicenza entstand im Jahre 1204, durch die Auswanderung bolognesischer Studenten und Lehrer [3]), und soll sich bald nachher wieder aufgelöset haben. Doch wurden im Jahre 1261 nochmals Lehrer der Arzneikunde und der Rechte angestellt, und dem Magister Arnold jährlich 500 Pfund versprochen, wenn er Kirchenrecht, wenigstens vor zwanzig Zuhörern, ein Jahr lang lese [4]).

Von allen diesen Universitäten unterscheidet sich:

o) Neapel sowohl in Hinsicht der Entstehung, als der Einrichtungen. Bei keiner ward ein für die Wissenschaft so umfassender Plan zum Grunde gelegt, keine so von oben herab unterstützt [5]). Wenn sie desungeachtet hinter mancher von ihren Mitschwestern zurückblieb, so beweiset dies einerseits allerdings: daß der Wille und die Begünstigung selbst des größten Herrschers nicht zur Entwickelung

1) Della Valle lettere I, 139.

2) Verci stor. della Marca Trivig. I, 108.

3) Savioli a. h. a. Tirab. IV, 40.

4) Wahrscheinlich mußte er für zwanzig unentgeldlich lesen. Verci Trevig. II, Urk. 112.

5) Das Nähere über Neapel s. Hohenst. Band III, S. 559.

wissenschaftlicher Einsicht und Thätigkeit hinreicht, und manche beschränkende Einrichtung neben jenen Begünstigungen herlief; andererseits aber traten für Neapel auch gar viel Störungen ein, welche mit dem Bezeichneten in keinem Zusammenhange stehen, weshalb sich Fortschritte und Rückschritte noch aus verschiedenem Gesichtspunkte erklären und wenigstens zum Theil nachweisen lassen.

5. Die englischen Universitäten bildeten sich im ganzen nach der pariser, und hielten sich noch freier vom königlichen Einflusse als diese. Die Entstehung von Cambridge wird auf so fabelhafte Weise in das Alterthum zurückgelegt, daß im Jahre 375 vor Christus, Professoren aus Athen dahin gekommen seyn sollen [1]). Etwas gewisser ist es, daß Sigebert König der Ostangeln daselbst eine Schule anlegte. Seit den normannischen Zeiten werden der Nachrichten mehre. Im Jahre 1231 schätzte man die Miethen ab, und allmählich wurden nun Gebäude (hostels, inns) angelegt, in welchen die Studenten beisammen wohnten und später auch verpflegt wurden. Die Entstehung der Universität

Oxford ist ebenfalls ungewiß. Im Jahre 1141, als König Stephan die Stadt mit Sturm eroberte, litt auch die Hochschule [2]), wogegen sie von Heinrich II und Richard I mehre Vorrechte erhielt. Ums Jahr 1200 stand ein weltlicher Kanzler an der Spitze der Universität und außerdem werden zwei Prokuratoren erwähnt [3]): einer, wie es scheint für die Studenten, aus den nördlichen, der zweite für die aus den südlichen Landschaften. Um diese Zeit zählte man 4000 Studenten, unter ihnen auch Niederländer [4]). Im Jahre 1209 tödtete ein Student zufällig eine Frau, worüber Unruhen entstanden, in welchen drei Studenten er-

1) History of the univers. of Cambridge 1 — 3, 34.

2) History of the univers. of Oxford I, XXII.

3) Bulaeus II, 545.

4) Emonis chron. 5. Heeren Gesch. der Liter. I, 213.

griffen und hingerichtet wurden. Hiefür ward Oxford gebannt, Lehrer und Schüler zerstreuten sich, bis nach fünf Jahren Abbitte, und Herstellung der Universität auf günstige Bedingungen eintrat. Neue Streitigkeiten über die Miethen, beschleunigten die Gründung und Begabung der sogenannten Kollegien, in derselben Art wie zu Kambridge. Die älteste Universität

6. in Spanien war Salamanka. Sie stand unter Aufsicht des Domlehrers, welcher auch den Rektor und dessen Räthe aus den Studenten ernannte [1]). Der Rektor hingegen soll das Recht gehabt haben die Professoren zu berufen und ihr Gehalt zu bestimmen.

7. In Konstantinopel, wo noch so viele Reste und Denkmäler alter Wissenschaft und Kunst waren, hätten sich Abendländer in mancher Beziehung bilden können: aber Sprache, Kirchentrennung und manche andere Gründe hielten davon ab. Nur Venetianer studirten bisweilen daselbst [2]). Bei aller Neigung das Byzantinische zu erheben, berichtet Anna Komnena: im zehnten und eilften Jahrhundert lag aller Fleiß in Künsten und Wissenschaften ganz danieder; die Jugend dachte allein an Vogelfang oder andere schändlichere Vergnügungen. Nur die Brüder des Kaisers Michael Dukas und ihre eigene Mutter rühmt Anna als Freunde der Wissenschaft, setzt aber naiv genug hinzu: der Lieblingsschriftsteller der letzten sey der heilige Maximus gewesen, dessen Werke ihr, der Tochter, beim Vorlesen den Kopf ganz drehend gemacht hätten. Kaiser Alexius drang darauf, zuvörderst die griechischen Kirchenväter, dann aber auch die altgriechischen Schriftsteller zu lesen: allein es zeigte sich sehr wenig Anlage und Eifer, und die Mehrzahl blieb, wie Anna sagt, in den aristotelischen Vorhöfen. Männer die, wie ein gewisser Italus, nicht grammatisch sprechen und

1) Savigny III, 379. König Alfons X stiftete in Salamanka Lehrstühle für Musik und Naturlehre. Schröckh XXIV, 288.

2) Foscarini 38.

schreiben konnten, in barbarischer Darstellung Philosophie suchten, mit ungeschickter Sophistik ihre Gegner verwirrt machten, und zuletzt im Eifer des Streites mit Fäusten dreinschlugen und sich bei den Haaren zauseten, — fanden Ansehn und Schüler [1])!

3) Von den einzelnen Wissenschaften.

a) Von der Theologie und

b) von der Rechtswissenschaft

ist bereits an andern Stellen das Nöthige beigebracht worden, weshalb wir uns sogleich

c) zur Philosophie wenden können. Über das Verhältniß derselben zur Theologie, über das Wesentliche und Unwesentliche des Bestrebens der Scholastiker, über ihre Stellung in Bezug auf die Mystiker und Ketzer u. a. haben wir bereits im neunten Hauptstücke des sechsten Buches [2]) so umständlich gesprochen, als es der Zweck dieses Werkes erlaubt. Wir beschränken uns deshalb hier auf einige allgemeinere Zusätze, und auf kurze Nachrichten über die wichtigsten unter den Scholastikern, ohne auf eine Darlegung ihrer verwickelten Systeme einzugehen.

Kein einzelner, durch überwiegend große Anlagen und bewundernswerthe Werke hervorragender, Mann bezeichnet den Anfang des Zeitraums, welchen die Geschichte der scholastischen Philosophie umfaßt. Der Name scholastisch weiset ganz richtig darauf hin, daß es eine Philosophie der Schule war, von ihr ausging und in ihren Kreisen eingeschlossen blieb, ohne daß man je ihre Ergebnisse in ansprechender Form zusammenstellte um daraus eine Philosophie für das Volk zu bilden, oder dasselbe lebhaft anzuregen. Man hat gesagt: scholastisch sey diejenige Behandlung der Gegenstände a priori wo, nach Aufstellung der meisten für

1) Anna V, 115—118. — Um 1070 hatte eine Frau Karina einen theologischen Lehrstuhl in Bagdad. Abulf. z. d. J.

2) Gesch. der Hohenst. Band III, S. 266.

und wider aufzutreibenden Gründe, in syllogistischer Form die Entscheidung aus Aristoteles, den Kirchenvätern und dem herrschenden Lehrgebäude hergenommen wird [1]). Diese Erklärung deutet allerdings wichtige Punkte an, ohne jedoch das Wesentliche zu erschöpfen. Die unwandelbare Richtung der scholastischen Philosophie auf die höchsten Gegenstände, auf Gott und sein Verhältniß zu den Menschen und der Welt, ist ihre wesentlich vortreffliche Seite, und wir begreifen nicht wie eine völlige Trennung der Theologie von der Philosophie genügend und beruhigend zu Stande gebracht werden kann, da die wichtigsten Fragen und Lehrstücke beider Wissenschaften dieselben sind, wenn sie auch unter verschiedenen Namen und Standpunkten behandelt werden. Z. B. die philosophischen Lehren von der Freiheit, dem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen, dem Guten und Bösen, haben ja ihre theologischen Gegenstücke in den Abschnitten von der Vorherbestimmung, Gnadenwahl, den beiden Naturen in Christus, der Sünde u. s. w. Nur eine schlechthin gottleugnende Philosophie wird in ihrem folgerechten Irrthum alle Theologie, nur eine vollkommen abergläubige Theologie allen Vernunftgebrauch verwerfen; auf jeder Stufe diesseit dieser äußersten Punkte kann man Wechselberührungen nicht leugnen und entbehren, man darf die Frage nach dem Verhältnisse der theologischen und philosophischen Wahrheiten und Ergebnisse nicht von der Hand weisen. Im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, wo das gesammte System der Kirchenlehre und Kirchenverwaltung als unantastbare höchste Wahrheit hingestellt wurde, geriethen aber die Scholastiker nicht selten in ein solches Gedränge, daß sie sich durch den Ausweg zu helfen suchten: manches könne in der Philosophie wahr, in der Theologie aber falsch seyn, und umgekehrt; wogegen die Theologen behaupteten, es gebe nur eine und dieselbe Wahrheit. Wenn z. B. die Philosophie herausgrübele, es gebe keinen Gott; und die Theologie den entgegengesetzten Satz an die

1) Tiedemann Geist der spekul. Philos. IV, 538.

Spitze stelle [1]): so müsse doch eines von beiden in höchster Stelle wahr und das andere falsch seyn, und ohne Zweifel sey die göttliche Offenbarung diese höchste Stelle und der, allen Irrthum hinwegnehmende, Quell der Wahrheit. In der That kehren diese Fragen zu jeder Zeit wieder, und der Vorrang der Spekulation vor der Offenbarung ist z. B. in unsern Tagen so laut behauptet, als in jenen Zeiten geleugnet worden; und doch fühlt der Laie, was die Tiefsinnigsten unter den Theologen und Philosophen erkannten: es sey nicht Zwiespalt, sondern Frieden das wesentliche Verhältniß beider Ansichten, und sowie die Tiefen der Philosophie sich des festen Bodens der Offenbarung erfreuen, oder ohne Offenbarung des Schlußsteins ihres Gewölbes entbehren: so ist die Offenbarung etwas ganz sinn- und wesenloses, wenn sie nicht ihren Samen in dem mit Vernunft begabten, zum Gebrauch der Vernunft erschaffenen Menschen aussäen kann.

Allerdings ward im zwölften und dreizehnten Jahrhundert manche Menschensatzung für göttliche Offenbarung ausgegeben und in deren Namen bisweilen Tyrannei ausgeübt: aber diese Menschensatzungen wuchsen vor jener Verpflanzung gewöhnlich in den philosophischen Schulen empor, wo die Vernunft auf eitele Fragen und Abwege gerieth. Wenn z. B. die Offenbarung ganz einfach die Unsterblichkeit lehrte; so fragte, damit unbegnügt, mancher scholastische Philosoph: werden die Fetten fett, die Magern mager auferstehn? Werden die Auferstandenen alles was sie in diesem Leben verloren, z. B. Haare, Nägel, wieder bekommen? u. dergl. m.

Die Päpste, ob sie gleich Begünstiger der Wissenschaft und namentlich der Philosophie waren [2]), wurden doch

1) Ums Jahr 1220 ward zu großem Anstoß mehrer gestritten: de qualitate et certitudine propositionis, Deus est. Wadding ann. I, 364.

2) Urban IV z. B. nahm Philosophen an seinen Tisch, gab ihnen Aufgaben zu gelehrten Gesprächen, veranlaßte mehre Übersetzungen von Werken des Aristoteles. Tirab. IV, 155.

mehre Male über die Vorliebe für diese Richtung bange, und Gregor IX z. B. schrieb an die Lehrer der Theologie in Paris [1]): „zieht nicht aus Eitelkeit die Philosophie eurer Wissenschaft vor, welche der wahre Geist des Lebens ist und vor Irrthum bewahrt. Trachtet nicht danach, Scheingelehrte, statt Gottesgelehrte zu seyn, und wendet euch nicht von den himmlischen zu den niedrigen und dürftigen Elementen der Welt und Natur, denen der Mensch nur in seiner Kindheit diente. Die, welche eure Schulweisheit über die natürlichen Dinge ergreifen, bieten ihren Zuhörern nur Blätter der Worte, nicht Früchte; ihr Geist, gleichsam nur mit Schalen genährt, bleibt leer und unfähig sich an größerer Fülle zu ergötzen. Irrig glauben jene alles ergründet zu haben, während man um so durstiger wird, je mehr man aus jener Quelle trinkt, die keine Quelle der Gnade ist. Nicht die magern Kühe sollen die fetten verschlingen, nicht die Königinn gezwungen werden, ihren Mägden zu dienen, nicht die schönste aller Frauen durch Freche mit erlogenen Farben geschminkt, nicht die von ihrem Bräutigam herrlich Geschmückte, mit dem schlechten zusammengeflickten Gewande der Philosophen bekleidet werden."

Wie man auch hierüber denke, darin wirkten die Päpste gewiß heilsam, daß sie die Religion nicht wollten in eine unzugängliche Wissenschaft verwandeln lassen. Auch gewährte die Theologie in ihrer Grundlage, der Bibel, mehr Fülle und Weisheit, als das Schulgezänk mit seinen unzähligen Fragen, Gründen und Gegengründen, die gewöhnlich in höchst barbarischer Form vorgetragen wurden. Die Philosophie war ohne Theologie in Gefahr, sich einem leeren, gemüthlosen Skepticismus hinzugeben; und umgekehrt erkrankte die Theologie, als statt der Schrift, die Kirchenväter vorangestellt wurden [2]), und endlich auch mit Vernachlässigung der letzten, die Schreiber dogmatischer Handbücher

1) Regesta Greg. IX, Jahr II, 105—109.

2) Crevier I, 100.

allein gelesen und geachtet wurden. Nicht ohne Grund bemerkten die Philosophirenden [1]): gegen Juden und Muhamedaner bedürfe man anderer, aus der Vernunft hergenommener Beweise für die Wahrheit der christlichen Lehren; auch ließ sich, bei der Vorliebe für das dialektische Verfahren, der Vernunftgebrauch keineswegs ganz umgehn oder beseitigen. Freilich fehlte es hiebei nicht an Mißbräuchen, die in der Schule oft als Scharfsinn bewundert wurden, den Laien aber sehr geringen Werthes zu seyn schienen. So gab König Konrad III dem Abte Wibald erst zu, daß er ein Auge, dann daß er zwei Augen habe, und sagte, als dieser ihm hierauf künstlich bewies, er habe drei Augen [2]): wahrlich die Gelehrten führen ein spaßhaftes Leben. Doch wollte jener in Geschäften sehr brauchbare Abt wohl ohne Schuleitelkeit nur zeigen: daß man aus beziehungsweise Wahrem, aber unbedingt Eingeräumtem, gar Sonderbares folgern könne. Der gemüthliche Reichthum der Mystiker bot ein Gegengift gegen die kalten, zuletzt fast ganz inhaltlosen Begriffe und Begriffsspaltereien; nur geriethen einige von ihnen auf dem ganz entgegengesetzten Wege in leere Grillen und bedurften der Hinweisung auf verständige Betrachtung und Mäßigung.

Weit weniger als die spekulative Seite der Philosophie wurde die Sittenlehre und die Politik bearbeitet; doch gab das Christenthum für dieselben einen neuen und ganz eigenthümlichen Standpunkt. Was hätte sich z. B. nicht daraus folgern, oder daran reihen lassen, wenn Albert der Große behauptete: Glaube, Liebe und Hoffnung sind die drei theologischen von Gott eingegebenen Tugenden, wogegen die vier erworbenen Kardinaltugenden nur die Gemüthsbewegungen regeln und ordnen.

Johann von Salisbury entwarf eine Art von Politik und Pflichtenlehre für die Fürsten, mit vielen Beispielen

1) So schrieb Alanus von Ryssel dem Papste. Schröckh XXIV, 399. — 2) Wibaldi ep. 147.

aus dem Alterthume. Sie dringt indeß nicht sehr tief ein und nur der Lehrsatz verdient Erwähnung: man müsse den Herrscher ehren, selbst wenn er sich in tugendlicher Übung seiner Pflichten nachlässiger zeige [1]).

Am dürftigsten erscheint die Naturphilosophie jener Zeit, ja man könnte sagen sie habe ganz gefehlt, da sich mit sehr wenigen Ausnahmen (Friedrich II, Albert der Große, Roger Bakon) niemand auf Beobachtung der Natur legte. Diese erschien als ganz untergeordnet und selbst die Einleitung zum Schwabenspiegel sagt [2]): all diese Welt, Sonne, Mond und Sterne, die Elemente, Feuer, Wasser, Luft und Erdreich, die Vögel in den Lüften, die Fische im Wasser, die Thiere in den Wäldern, die Würmer in der Erde, Gold und Edelsteine, der edlen Gewürze süßer Geschmack, der Blumen lichte Farben, der Bäume Früchte und alle Geschöpfe: das hast du Herr alles dem Menschen zu dienen und zu nützen geschaffen, durch die Treue und durch die Liebe die du zu den Menschen hegst.

Die Scholastiker zeigen: daß Vielschreiberei kein zureichender Beweis einer großen Masse von Erkenntniß und gründlicher Gelehrsamkeit ist und zu künstlerischer Behandlung gewöhnlich in umgekehrtem Verhältnisse steht. Wer mag itzt noch die zwölf Folianten der Werke des Duns Skotus, die einundzwanzig Alberts des Großen, die dreiundzwanzig des Thomas von Aquino durchlesen [3]). Auch wir thun für das Verhältniß unsers Werkes eher zu viel als zu wenig, wenn wir aus so vielen Scholastikern einige namentlich her-

1) Policratic. Buch V, und VI, c. 24.

2) Schwabensp. in Senkenb. corp. jur. Germ. Einleit. No. II.

3) Besonders schwerfällig klingt ihr Latein, obgleich man nicht leugnen kann, daß sie durch neue Wörter, bisher unbezeichnete Begriffe und Gedanken auszudrücken suchten: z. B. haecceitas, supositalitas, potentia actuabilis, rectificativa potentia practicantis aliunde quam a se rectificabilis, respectus aptitudinalis ad praxin, si rectitudo entis fundatur in aliquitate, etc. Schröckh XXIV, 437.

vorheben und Proben ihrer Ansichten und ihrer Behandlungsweise mittheilen.

1. Anselm geboren 1033 zu Aosta, gestorben 1109 als Erzbischof von Kanterbury, verdient ohne Zweifel für diesen Zeitraum zuerst Erwähnung [1]). Folgendes ist seinen, verhältnißmäßig gut geschriebenen Werken, über das Wesen der Wahrheit, den freien Willen, die Vorherbestimmung und das Daseyn Gottes, entnommen.

Eine Untersuchung über das Wesen der Wahrheit ist um so nothwendiger, da dies Wort in sehr verschiedenartiger Beziehung gebraucht und z. B. eine andere Wahrheit gefunden wird in den Worten, den Meinungen, dem Willen, den Handlungen, den Sinnen, in Gott [2]). Die innere natürliche Wahrheit einer Rede beruht auf der richtigen Bezeichnung (so z. B. der Ausdruck: es ist Tag; ohne Rücksicht ob Tag oder Nacht sey); die zweite Frage geht dahin, ob auch vermittelte Wahrheit, das heißt Übereinstimmung mit dem Bezeichneten vorhanden sey. — Ohne zureichenden Grund nennt man die Sinne trügerisch: denn sie bieten nichts anders dar, als es ihre Natur oder die der äußern Dinge nach innerer Nothwendigkeit herbeiführt. Es ist nunmehr Sache des Verstandes, jene zweite Art der Wahrheit und Angemessenheit zu erzeugen und zu erkennen. Jede Angemessenheit bezieht sich nämlich auf ein anderes höheres, dem etwas angemessen ist, die vielfachen Angemessenheiten müssen aus einer höhern Wurzel hervortreiben, und so kommen wir zu einer Wahrheit, die in allen Dingen ruht, zu einer Angemessenheit, welche sich nur auf niedern Standpunkten spaltet und in scheinbar unlöslichen Gegensätzen hervortritt.

Man darf nicht sagen [3]): die freie Wahl sey das Vermögen zu sündigen, oder nicht zu sündigen: denn das Ver-

1) Hist. litt. de la France IX, 398.

2) Anselmi op. 109.

3) De libero arbitrio 117. De concordia praescientiae Dei cum libero arbitrio 123.

mögen zu ſündigen iſt nie die Freiheit, oder ein Theil der Freiheit. Dieſe erſcheint vielmehr größer, wo von der Möglichkeit zu fehlen gar nicht mehr die Rede iſt; und die Freiheit, oder die freie Wahl heißt richtiger: das Vermögen den Willen ſchlechthin auf das Rechte zu richten. Nur der Wille beherrſcht und beſtimmt den Willen; wo er den Verſuchungen unterliegt, iſt ſeine Kraft nicht angewandt. Der rechte Wille iſt gleich dem Willen Gottes unzerſtörbar, unabänderlich; der verkehrte Wille ſtammt aus der eigenen Macht und iſt unſtät und wandelbar, bis Gott, durch den jeder alles Wollen hat, ihn aufs neue richtet und befeſtigt. — Gott weiß alles künftige vorher; aber er weiß auch, daß manches nicht nothwendig, ſondern aus freier Wahl eintritt. Der Ausdruck: das Vorhergewußte geſchieht dereinſt nothwendig, heißt nur: was geſchieht, kann nicht zugleich auch nicht geſchehen, und bezieht ſich auf die Ewigkeit, wo alles wahr, gegenwärtig und unabänderlich iſt; nicht auf die Zeit, in welcher unſere Handlungen weder alle ſchon gegenwärtig, noch nothwendig ſind. Unſere Freiheit zeigt ſich nur in der Übereinſtimmung mit dem Willen Gottes: von der Freiheit Gottes, der nicht ſündigen kann, müſſen wir aber freilich einen andern Begriff, als von der menſchlichen zu faſſen ſuchen.

Nur dem Wahren, dem Rechten kommt das Daſeyn zu: das Unrechte hat weder eine Beſchaffenheit, noch irgend etwas weſenhaftes. Jegliches Seyn, jegliches Rechte iſt ſchlechthin von Gott: wir werden alſo, um unſere freie Willkür feſtzuhalten, nicht Gottes Gnade entfernen dürfen; ſondern jene iſt erſt durch dieſe gegeben, und wir dürfen nicht den Willen recht nennen weil er das Rechte *will*, ſondern weil er *recht* iſt, will er das Rechte. Dieſes Rechtſeyn kann nicht vom Wollen abhängig gemacht werden: denn ohne es ſchon zu haben, kann man es nicht wollen. Dies Urſprüngliche, dieſe Richtigkeit des Wollens, welche wir vom Schöpfer bekommen haben, kann erhalten werden durch freies Beharren. Schwer iſt dies Beharren allerdings, je-

doch nicht unmöglich, denn durch Gottes Gnade gestärkt ist der Wille unbesiegbar.

Über das Daseyn Gottes sagt Anselm im wesentlichen folgendes [1]). Hätte jemand von allem was wir durch den Glauben von Gott wissen, nichts erfahren; so müßte doch die eigene Kraft, wenn sie nur nicht ganz erschlafft ist, auf vielfache Weise zur richtigen Erkenntniß seines Wesens führen: — und welche Weise mir zur Klarheit geholfen hat, will ich euch nicht verhehlen. Ich sah um mich her Tausende von Geschöpfen, die mannigfachsten Erkenntnisse, die Zwecke verschieden wie die Wesen. Tiefer jedoch und dauernder als diese scheinbare Zerstreuung und Trennung, ergriff mich das Gemeinsame in allen, wodurch sie allein da, wodurch sie gut waren. Jede Güte, Größe, Ausdehnung u. a. mußte aus einer Wurzel entspringen; — kurz alles Daseyn ist durch ein Einiges. Denn daß etwas aus und durch nichts entstehe, kann als undenkbar bei Seite gesetzt werden, und es frägt sich nur: ob alles sey durch Eines, oder durch Vielfaches. Dies letzte wird entweder auf Eines bezogen, wodurch es ist; oder im Vielfachen sind mehre Einheiten für sich bestehend; oder die Einheiten sind durch sich selbst zur Vielheit geworden [2]). Im ersten Falle muß die höhere Einheit, durch welche das Vielfache erst geworden ist, an dessen Stelle gesetzt werden, und es verschwindet; im zweiten Falle erscheint die Kraft, welche das unabhängige Daseyn begründet, wieder als das Höhere, Gemeinsame; der dritte Gedanke, daß etwas dem andern Daseyn gebe und von diesem wiederum erst empfange, ist in sich unstatthaft: — es bleibt also die höchste Gewißheit, daß allem ein Einiges zum Grunde liege, was sein Daseyn durch sich hat, worauf sich alles abgeleitete Seyn als auf das Höhere bezieht, indem jede einzelne Bezeichnung einzelnen Daseyns, z. B. Güte, Größe u. s. w. im höchsten

1) Monologium und Proslogium.

2) Per se invicem sunt.

Grade begriffen iſt. So gelangen wir, von niedern Gedanken aufſteigend, endlich zu einem letzten höchſten Gedanken, der alle andern unter ſich begreift und in ſich ſchließt. Dieſer höchſte Gedanke kann nicht als undenkbar verworfen werden, ohne alles Denken mit zu verwerfen: dieſer Gedanke iſt der Gedanke Gottes; das Nichtſeyn Gottes iſt alſo undenkbar.

Wir dürfen außer Gott keinen Stoff annehmen, der, wir wüßten nicht woher entſtanden ſeyn, und von ihm nur umgeſtaltet werden ſollte. Sowie aber in unſerm Geiſte das Bild eines Menſchen unendlich tiefer, lebendiger daſteht, als die Bezeichnung durch Name und Wort es ausdrückt; ſowie jenes Bild für alle Menſchen allgemein und nothwendig erſcheint, ohne Willkür der Töne und Sprache: ſo iſt, in unendlich höherem Grade, die innere Anſchauung in Gott nichts anderes, als das Daſeyn aller Dinge ſelbſt. — Von Gott läßt ſich nichts durch Beziehung auf ein anderes ausſagen: er iſt nicht groß in Beziehung auf ein Ausgedehntes, gerecht in Beziehung auf ein Gerechtes u. ſ. f., ſondern unbedingt die Größe, die Gerechtigkeit u. ſ. w. ſelbſt, und dennoch nur ein Einiges, nicht eine Anhäufung aus den Beſchaffenheiten, die wir ihm, unſerer Erkenntniß nach, beilegen.

Die Schwierigkeit ſich von der endlichen Anſicht los zu machen, iſt der Grund ſo vieler Fragen und Zweifel über die göttliche Natur, die ſich, bei der wahren Anſicht, von ſelbſt zerſtören. Sonſt würde z. B. bald klar werden, daß die Frage über Gottes Anfang und Ende keinen Sinn hat, daß die Frage über das was er kann oder nicht kann, ſich nur aufwerfen läßt, wenn man vergißt, wie bei ihm Macht und Weſen niemals verſchiedenes ausdrückt. Wie kann Gott, ſpricht ein anderer, zum Theil an einem Orte ſeyn, da er einig und untrennlich iſt; wie kann er ganz dort ſeyn, ohne für alle übrigen Orte abweſend genannt zu werden? Wie iſt in ihm kein Wechſel, da der Fluß der Zeit als ewiger Wechſel erſcheint? — Alſo ihr wollt ihn, der außer

aller Zeit und allem Orte ist, durch Zeit und Ort beschränken und einschließen! Weil euer Daseyn euch nur in Raum und Zeit verständlich erscheint, wollt ihr dem ein Maaß anlegen, der dem Maaße Entstehung gab! Euer Daseyn, welches nur ein Hervorgehn aus dem Nichtseyn, ein Hingehn zu dem Nichtseyn ist und kaum ein Seyn genannt werden kann, wollt ihr dem Ewigen, Unveränderlichen gleich stellen! — Das Wort Gottes durch welches alle Dinge sind, ist nichts anderes als sein Wesen selbst, sein Denken schließt nothwendig das Seyn in sich. Wir erkennen nicht das Wesen, sondern nur die Bilder der Dinge. Je mehr indeß der Geist sich selbst und die Dinge zu erkennen strebt, um so mehr erkennt er von Gott; je mehr er Gott erkennt, desto seliger lebt er; je mehr er ihn liebt, desto fester wird die Überzeugung, daß dem Liebenden kein Untergang, kein Tod bereitet seyn könne. So hat die Liebe ihren Lohn in sich, und das Streben nach Gott ist der wahre Glaube; ohne den Glauben ist kein Streben, ohne dies Streben kein Glaube. Wem dies Streben, Lieben, Glauben fehlt, dem ist bleibende Vereinzelung und Elend so gewiß, als dem Besitzenden die Seligkeit.

Gegen diese Schlußfolgen Anselms machte ein Mönch Namens Gaunilo scharfsinnige Einwendungen, welche darauf hinausgehn: das Wesen Gottes sey zu verschieden von allen übrigen Gegenständen des Erkennens, als daß ein Übergang möglich bleibe. Für die Ungläubigen habe der Gedanke Gottes keine Nothwendigkeit, und aus dem Daseyn im Verstande folge nicht das Daseyn in der Wirklichkeit. Anselm hob in seiner Beantwortung dieser Einwendungen hervor: man könne bei dem höchsten Gedanken freilich nicht den ganzen Inhalt bei der Hand haben und auseinanderlegen, wie bei geringhaltigen Gegenständen: aber vom kleinsten Guten zum größten sey kein Sprung, sondern ein durchgehend Gleichartiges. Alles einzelne lasse sich hinwegdenken, und vom Denken eines einzelnen Dinges lasse sich allerdings sein Daseyn nicht folgern; wogegen

das schlechthin alles Begreifende, Uranfängliche, Unendliche auf keine Weise hinweggedacht werden könne, und das Seyn zweifelsohne das erste Erforderniß des höchsten Gedankens bleibe.

2. Abälard geboren im Jahre 1079 zu Palais in Niederbretagne, ein Mann von sehr großen Anlagen, aber auch von ungemäßigtem Ehrgeize und heftigen Leidenschaften, war der berühmteste Lehrer der Theologie in Paris; bis er wegen seiner Ansichten mit der Kirche und ihrem Vorfechter Bernhard von Clairvaux in Streit, und durch sein Verhältniß zu Heloise in neues Unglück gerieth. Er begab sich hierauf in das Kloster zu Clugni, lebte, nach Peters des Ehrwürdigen Zeugnisse, demüthig und starb im Jahre 1143 eines milden und schönen Todes [1]). Sein Hauptbestreben ging dahin, die Offenbarung und Kirchenlehre mit der Philosophie in Übereinstimmung zu bringen, wobei man ihm aber Geringschätzung des Glaubens, Überschätzung der Verstandeskräfte und eine künstelnde Umdeutung mancher, besonders der Dreieinigkeitslehre vorwarf; so daß zuletzt keine christliche, sondern nur eine philosophische Theologie übrigbleibe. Eben so tadelte man, daß zufolge seiner Sittenlehre, der Mensch durch Werke weder besser noch schlechter werde, der Vorsatz schon der That gleich gelte, die göttliche Gnade entbehrlich, der freie Wille überall ausreichend sey u. dergl. [2]). Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, inwiefern man Abälard mißverstand oder verleumdete; es genügt zu bemerken, daß seine philosophischen Bestrebungen und Bernhards von Clairvaux Eifer für die christliche Kirchenlehre nicht ohne Folgen blieben, bis die nähere Bekanntschaft mit den Werken des

3. Aristoteles der abendländischen Philosophie einen neuen und kräftigen Anstoß gab. Allerdings war in ihm so manches mit dem Christenthume ganz unverträgliches, und mehr als einmal wurde der Gebrauch seiner Schriften, besonders der physikalischen von der Kirche untersagt, ja ihre

1) Petri Vener. epist. IV, 21. — 2) Bulaeus II, 168.

Verbrennung anbefohlen [1]): allein dies Verfahren erregte eben Widerspruch, und innerhalb der kirchlichen Kreise erhoben sich so viele Vertheidiger desselben, daß sich die Ansicht umwandelte und Aristoteles das höchste Ansehn nicht bloß als Philosoph, sondern auch als Stütze des Kirchenglaubens gewann. Leider nahm man aber fast ausschließliche Rücksicht auf die dialektische und metaphysische Seite, ohne ihm nachzustreben in Hinsicht auf Gelehrsamkeit, Naturbeobachtung, Schärfe und Klarheit der Darstellung. Desungeachtet, und trotz aller Einseitigkeit und Nachbeterei war im Abendlande doch mehr Eifer und eigene Thätigkeit, als bei den Byzantinern, wo Aristoteles nicht minder unbedingt herrschte. Der seit Roscelin am Ende des eilften Jahrhunderts angeregte Streit: ob die allgemeinen Begriffe Wesenheit hätten, wie die Realisten behaupteten, oder nur Worte und Bloß im Verstande vorhanden wären, wie die Nominalisten annahmen, trat itzt bei dem entschiedenen Übergewichte der ersten in den Hintergrund. Doch behielt auch Platon (obgleich man ihn weniger kannte) seine Verehrer, welche die zweite Hauptrichtung aller Philosophie nicht ganz untergehen ließen.

4. Albert der Große geboren zu Lauingen in Schwaben ums Ende des zwölften Jahrhunderts, studirte in Pa-

1) Schröckh XXIV, 417. Alberic. 452. Brucker III, 695. Ob Hermann contractus einige Werke des Aristoteles übersetzt habe, ist zweifelhaft; gewisser, daß Jakob ein Geistlicher in Venedig unter anderem die Topik und Analytik ums Jahr 1128 aus dem Griechischen übersetzte. So führt auch Hugo von S. Viktor im zwölften Jahrhundert den Aristoteles gegen Petrus Lombardus an. Aber erst um 1230 wurden mehre Schriften, zum Theil durch Friedrichs II Bemühen, aus dem Griechischen wie aus dem Arabischen übersetzt und Aristoteles Ansehn wuchs nun von Tage zu Tage. Jourdain traduct. d' Aristote. Tirab. IV, 140, 153. Arabische Handschriften fand man in Antiochien und übersetzte sie. Murat. ant. Ital. III, 939. Otto von Freisingen soll die erste Kenntniß aristotelischer Philosophie nach Deutschland gebracht haben. Urstis. ad Otton. Fris.

dua, stieg im Dominikanerorden bis zum Landschaftsmeister von Deutschland, wurde 1260 Bischof von Regensburg, legte aber, nach tüchtiger Verwaltung, diese Würde aus Liebe zu den Wissenschaften nieder und starb im Jahre 1280. Niemand wirkte mit größerem Eifer für den Aristoteles als er, niemand richtete seine Thätigkeit so nach jeder Seite und fast auf jede Wissenschaft. Allein bei allem Fleiße und Verstande fehlte es ihm doch oft an Vorkenntnissen und Unbefangenheit. Daher seine astrologischen Lehren und z. B. die Meinung [1]): Stoiker und Epikuräer hätten schon vor Sokrates gelehrt und die letzten ihren Namen entweder davon erhalten daß sie auf der faulen Haut (supra cutem) lägen, oder sich um unnütze Dinge bekümmerten (epicurantes).

5. Thomas von Aquino geboren im Jahre 1224, besuchte die Schule von Montekassino, studirte in Neapel, Paris und Köln unter Albert dem Großen [2]), wurde gegen den Willen seiner Verwandten schon im neunzehnten Jahre Predigermönch, 1257 Lehrer in Paris, 1260 Lehrer in Rom und starb im Jahre 1274. Er erlangte allmählich den höchsten Ruhm und bildete eine zahlreiche, lang sich erhaltende Schule. In seinen Werken verarbeitet auch er hauptsächlich fremde Ansichten, jedoch nicht ohne Geist, Scharfsinn und eigene Thätigkeit; und obgleich das Theoretische bei ihm ebenfalls so vorwaltet, daß sich die ganze Sittenlehre daran reiht, hat er doch keine ausschließende Vorliebe für spitzfindige Spekulationen [3]). Er nahm an, Sünde und Unwissenheit gehe Hand in Hand, zwischen Erkenntniß und Sittlichkeit finde ein Wechselverhältniß statt, und sowie der Verstand nach dem Wahren strebe, so der Wille nach dem Guten. Überhaupt könne das dem Menschen inwohnende Verlangen nach Wissenschaft unmöglich etwas leeres

1) Tennemann VIII, 2, 489. Tirab. IV, 45. Über seine Verdienste in Regensburg. Gemeiner Chron. 383.

2) Acta Sanct. vom siebenten März S. 655. Tirab. IV, 120. Paola Pansa 1. Gattula II, 480.

3) v. Eberstein Theol. der Scholast. 230, 243.

und grundloses seyn, und die Metaphysik, welche sich mit der höhern Erkenntniß abgebe, müsse die sicherste Wissenschaft seyn. Dennoch stehen ihm die Geheimnisse der geoffenbarten Religion überall obenan, und die stete Beziehung alles Denkens, Fühlens und Handelns auf Gott, giebt den einzelnen Theilen seiner Lehre Zusammenhang und Haltung. — Nicht mindern Ruhm als Thomas, gewann der Franziskaner

6. Johann Duns, nach seinem Vaterlande Skotus genannt, welcher begünstigt durch außerordentlichen Scharfsinn und vielleicht auch durch Eitelkeit verleitet, die Spitzfindigkeit der Scholastik auf den höchsten Gipfel trieb und eine Sehnsucht nach kernhafterer Nahrung, sowie ein Hinneigen zum Skepticismus hervorbringen mußte. Duns stellte Untersuchungen an über das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer höhern Offenbarung, er forschte nach einem letzten Grundsatze der Wahrheit, und seine Lehre von der unbedingt freien Bestimmbarkeit des Menschen ohne Bestimmungsgründe, war zuletzt nicht viel weiter vom Determinismus entfernt, als die seines Gegners Thomas, welcher überhaupt die Sittenlehre mit mehr Fleiß und Ausführlichkeit behandelt hatte. Die innern Widersprüche zwischen Duns und Thomas wurden bald in den Streitigkeiten ihrer Anhänger über das billige Maaß hinausgetrieben; besonders weil die Franziskaner sich ihres Ordensbruders Duns, die Dominikaner hingegen des Thomas annahmen und aus wissenschaftlichen Fragen Gegenstände des Ordenshasses machten, oder diesen auf jene übertrugen. — Der Mißbrauch scholastischer Spekulation und seine eigene Natur drängten

7. Johann Bonaventura auf die entgegengesetzte, die mystisch-religiöse Seite. Er war 1221 zu Bagnarea im Florentinischen geboren, stieg im Franziskanerorden [1]) bis zum General, ward Kardinalbischof und starb 1274. Ihm

1) Über seine Verdienste im Orden. Geschichte der Hohenst. Band III, S. 620. Tirab. IV, 125.

ist das theoretische Wissen dem Zwecke sittlicher Bildung untergeordnet, und er betrachtet die Liebe Gottes als das höchste Ziel aller vernünftigen Wesen. Die Seligkeit (so heißt es in seinem Wegweiser zu Gott) ist nichts anderes als der Genuß des höchsten Gutes [1]). Da aber das höchste Gut über jedem ist, so kann er nur selig werden, wenn er auf geistige Weise über sich selbst hinaufsteigt. Niemand aber kann sich über sich selbst erheben, ohne eine höhere Kraft, ohne Beistand Gottes. Das Gebet ist die Vorbereitung zur Erhebung durch Gott, das Mittel um auf den rechten Weg zu kommen. Dann folgen drei Stufen der Erhebung: die erste ist die Betrachtung des Einzelnen, Äußerlichen, Körperlichen und der sich hier offenbarenden Spuren der Gottheit; die zweite ist die Betrachtung unseres, nach dem Bilde Gottes erschaffenen Geistes; die dritte ist die Betrachtung der göttlichen Natur selbst. Ähnliches giebt die Betrachtung des Körperlichen, Geistigen und Göttlichen in Christus; ähnlich ist die dreifache Ansicht der Theologie. Die sinnbildliche bezieht sich auf das Sinnliche; die eigenthümliche (propria) auf die Erkenntniß (recte intelligibilia); die mystische erhebt zu dem Übermenschlichen. So zeigt die erste Betrachtung der Dinge nur Maaß, Gewicht, Zahl; eine höhere bedenkt Anfang, Fortschritt und Ende; nach der dritten scheint einiges nur zu seyn, anderes zu seyn und zu leben, noch höheres zu seyn, zu leben und zu erkennen. — Alle Erinnerung und Gedächtniß ist nur ein zerstückter Abschein aus dem ewigen Seyn, alles Erkennen nur möglich durch das Beziehen auf die ewige Wahrheit, alle Freiheit und Wahl begründet in dem Urguten und nur möglich in Beziehung auf dasselbe. Erkenntniß ist die Tochter des Gedächtnisses, und aus beiden entspringt die Liebe. — Das Licht der Natur und erlernter Wissenschaft gab die erste Leitung: allein das eigene Innere mit Licht zu durchdringen, sich selbst zu durchschauen und zu verklären, das ist erst

1) Opera VII, 125.

möglich durch Glaube, Liebe und Hoffnung, durch Christus, der da ist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Wer die Spuren der Gottheit in der Welt erkennt, steht in der Vorhalle; wer ihr Ebenbild in sich erkennt, steht im Tempel; wer durch höhere Erleuchtung Gott erkennt, steht im Allerheiligsten. Das Seyn in Gott erkennen ist der niedere Grad, die Güte in ihm erkennen, der höhere; deshalb heißt es bei Moses: ich bin der ich bin; Christus aber sagt: niemand ist gut, als der alleinige Gott.

8. Raimundus Lullus, geboren 1234 auf der Insel Majorka, ward nach einem wilden Leben plötzlich bekehrt und ein Schwärmer, besonders für die Bekehrung der Ungläubigen. Auffallend ist es, daß ein, freilich im ganzen unwissender, Schwärmer auf das äußerlichste und bloß mechanische Mittel verfiel, Kenntnisse zu erzeugen und zu mehren. Unter allen Werken Raimunds ist nämlich keines berühmter geworden, hat mehr Erklärer und Verehrer gefunden, als die nach ihm benannte große lullianische Kunst. Sie war ihrem Erfinder die Wurzel, der Grund, der Inbegriff alles Wissens; mit ihr sollten alle nur möglichen Gedanken, Ansichten, Ideenverbindungen vollkommen verzeichnet und auf dem Wege der Form an die Hand gegeben seyn. Die Grundlage der lullianischen Kunst ist das nebenstehende Alphabet, wobei Raimund voraussetzt: daß die in der Tafel aufgestellten Fragen, Tugenden u. s. w. den Kreis des Einfachen erschöpfen und durch die mannigfachsten Verbindungen derselben jede Idee u. s. w. zur Sprache gebracht werden müsse. Außer den Verbindungen, welche die Tafel selbst durch das Anreihen nach verschiedenen Richtungen ergiebt, werden die meisten dadurch herbeigeführt, daß man die Buchstaben als Zeichen der Subjekte, Prädikate u. s. w. betrachtet. Dann verknüpft z. B. eine Tafel zwei und zwei Buchstaben BC, CD u. s. w., eine andere drei Buchstaben und so fort. Endlich wurden die Buchstaben auf dem Umfange eines unbeweglichen Kreises verzeichnet, innerhalb desselben bewegte sich ein zweiter auf gleiche Weise be-

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
Prädikate	Absolute	Güte	Größe	Ewigkeit (Dauer)	Macht	Weisheit	Wille	Tugend	Wahrheit	Ruhm
	T Relationen	Verschiedenheit	übereinstimmung	Entgegensetzung	Ursprung	Mitte	Ende	Größe majoritas	Gleichheit	Kleinheit minoritas
Q	Fragen	Ob utrum	Was	Woher	Warum	Wieviel	Wie quale	Wann	Wo	Auf welche Weise Womit
S	Subjekte	Gott	Engel	Himmel	Mensch	Vorstellung	Empfindung	Princip des Pflanzenreichs	Das Elementarische	Das Vermittelnde (Instrument, Auge)
V	Tugenden	Gerechtigkeit	Klugheit	Tapferkeit	Mäßigkeit	Glaube	Hoffnung	Liebe	Geduld	Frömmigkeit
W	Laster	Geiz	Gefräßigkeit	Wollust	Stolz	Verzagtheit	Neid	Zorn	Lüge	Unbeständigkeit

zeichneter, wodurch die Buchstaben in die verschiedenartigste Verbindung kamen. Diese Verbindung, nach dem ausgedrückt was die Buchstaben bezeichnen, gab Sätze wie die folgenden: die Güte ist groß, die Güte ist verschieden, die Güte ist übereinstimmend, oder: was ist große Güte, wo ist große Güte u. s. w. — Allerdings bringt dies Verfahren eine erstaunliche Menge Sätze zum Vorschein: allein diese ohne Urtheil übereinandergestapelte, mechanisch erzeugte Menge erscheint um so unbrauchbarer und verwirrender, da die Bestandtheile des Alphabets mit loser Willkür nebeneinander gestellt sind, keineswegs das wahrhaft Einfache oder die höchsten Grundsätze enthalten, oder mit sinnvoller Kunst in eine ihrer Natur angemessene Wechselwirkung gebracht werden.

Raimund schrieb eine Rhetorik, welche nicht bloß Regeln für bestimmte Arten der Reden, sondern (weil über alles geredet werden könne und solle) zum größern Theil eine Art von tabellarischer Encyklopädie enthielt. Wie oberflächlich und unzureichend diese aber ist, zeigen folgende Beispiele. Die Tugend des Mannes, so heißt es daselbst, ist, in seinen Geschäften fleißig zu seyn und Vorsicht zu gebrauchen; die Tugend der Frau, die häuslichen Angelegenheiten zu besorgen; die des Knaben, bescheiden zu seyn und gute Anlagen zu zeigen; des Alten, im Rathe durch guten Rath zu gelten. — Die bürgerliche Philosophie begreift drei Theile, sowie drei richtige und drei verderbte Arten. Der erste Theil bezieht sich auf die Vernunft, daher entstehen Philosophen; der zweite auf den Zorn, daher Soldaten; der dritte auf die Begierde (cupiditas), daher Handwerker. Die drei richtigen Arten sind: Monarchie, Aristokratie, Republik; die drei ausgearteten: Tyrannei, Oligarchie, Demokratie. Aus den Philosophen durch die Vernunft werden Bürgermeister, Rathsherrn, Magistratspersonen, Priester und Richter. Die Wissenschaft der letzten theilt sich in sieben Theile: Herkommen, Gerichte, Sachen, Hypotheken, Testamente, Besitz, Verträge. — Am Schlusse seiner Rhetorik giebt Raimund eine

Rede, welche ihm nach Form und Inhalt für ein Muster gilt und zwar über den Satz: die Accidenzen machen aus einen großen Theil von dem, was etwas ist! Anziehender als Proben aus derselben dürfte es seyn, das Wesentliche seiner Schrift: die Principien der Philosophie, mitzutheilen [1]).

Auf grüner Wiese, unter einem dichtbelaubten Baume, der von tausend Stimmen der Vögel ertönte, fand ich die Philosophie mit ihren zwölf Begleiterinnen, durch welche sie besteht, ohne welche sie nicht ist. Sie klagte, daß falscher Wahn sie für eine Feindinn der Theologie ausgebe, und forderte ihre Begleiterinnen auf, nach der Reihe zu sprechen. Da hub die erste an: ich bin Forma, die Gestaltende, ursprünglich, ohne Bedingung und Schranke. Ich gebe den Dingen das Seyn und bilde mit der Materie die eine, allgemeine Substanz des Universums. In mir ruht, durch mich besteht jedes Einzelne. Die Güte, Größe, Dauer, Macht, Wahrheit u. s. w. sind einzelne Strahlen, in denen sich mein Wesen abspiegelt. Nichts ist vergänglich an mir; was so erscheint, ist Wechsel und neue Bildung im Einzelnen durch neue Erzeugung. Ich bin die Gottähnliche, denn Gott ist das Gestaltende, Wirkende, nicht das Leidende. — Ich bin das Leidende, sprach Materia, die zweite Begleiterinn. Unbedingt unterwerfe ich mich dem Urquelle alles Bildens, dem Gotte, dessen Werk ich schlechthin bin. Dadurch werde ich überall theilhaft der Größe, der Güte, der Vollkommenheit. Mein Wesen vereinigt sich mit dem Gestaltenden zu einer Substanz, die unvergänglich und ewig ist. — Die dritte hub an: ich heiße die Zeugende. Aus dem Ursprünglichen, Einen, erscheint durch mich alles einzelne Daseyn auf dreifache Weise. Zuerst bin ich der Kraft nach vorhanden in der Substanz; dann trete ich durch die Kraft hervor in die Wirklichkeit; dann erhalte, nähre und

1) In unserer Darstellung haben wir nur den Umfang verkürzt, und die Form zu verbessern gesucht; nicht aber am wesentlichen Inhalte etwas geändert.

vermehre ich das Wirkliche. Der Zeugenden stehe ich entgegen, sprach die vierte, die Zerstörende: denn durch mich ist der Übergang von allem Daseyn zum Nichtseyn, und dreifach bin auch ich vorhanden. Ruhend der Kraft nach schon im Samen, hervortretend bei Abnahme jeglicher Lebenskraft, siegreich beim Dahinsterben. Und wie die Zeugende neu belebt und hinwegführt zu einzelnem Daseyn, so führe ich zurück zu dem großen Einen. Wechselnd erscheint Leben und Tod, feindlich wider einander gestellt: wer aber unsere Herrinn recht erkennt, wird einsehen, wie wir beide ihre Begleiterinnen seyn können und müssen. — Ich bin die Elementarische, sagte die fünfte: vierfach ist meine Gestalt, aber tausendfach wechseln und verknüpfen sich diese Grundbildungen. Das Feuer dringt zum Wasser, es erwärmt, es verdampft, in Wolken trägt es die Luft, auf die Erde stürzt es hinab zu neuem Vereine. — Durch mich, die Pflanzenbelebende, wird den Pflanzen die Seele eingehaucht; beim stillen Hinscheiden der einen, trage ich sie freundlich zur andern. Wie möchte eine auch nur ganz vergehn, da aller Leben in mir ruht, und ich sie liebe und durch ihr Daseyn wiederum nur selbst bin. Eines allein vermag ich anzunehmen von den unendlich reichen, ältern Schwestern, eines zu bilden, zu leiten: aber ich weiß in stillem Frieden, daß in der Wurzel alles Seyns, aus der auch ich entspringe, daß in Gott gleich groß ist das unendliche Daseyn, das unendliche Denken [1]). — Sensitiva bin ich, sprach die siebente, durch mich entsteht alles Empfinden, aber es spaltet sich aus einem Mittelpunkte in viele Strahlen, damit man sehe, höre, rieche, schmecke, fühle. Leiden und Thätigkeit sind immer in mir zu einer ruhigen Wirkung vereint. — Ich gehe aus von der Schwester Sensitiva, sprach die achte, und kann mich nie ganz von ihr trennen: Imaginativa ist mein Name. Auch in mir woh-

1) Est in tanto magnus per suum intelligere, quantum est magnus per suum existere. Vergleiche Spinozas Lehre.

nen urſprüngliche Kräfte, ja ich ſtehe höher als Senſitiva: denn ohne Bande und Einſchränkung geſtalte ich das von ihr Gegebene, verknüpfe getrenntes, löſe vereintes und bin ſo der Schweſter Forma, ſie der Materia ähnlich. — Ich bin die Bewegende, die neunte der Begleiterinnen, überall verbreitet und wenn auch nicht immer erſcheinend, doch der Kraft nach vorhanden. Jede einzelne Bewegung gehört zu mir, bezieht ſich auf mein einiges Weſen, ſie ſey im Elemente, der Pflanze, im Empfinden, in der Fantaſie. Ich erſcheine bewegend und bewegt: das Schiff wird vom Winde durch die Fluthen getrieben, es ſcheint ſelbſt ruhig, im Schiffe bewegt ſich die Mannſchaft, der Steuermann gedenkt wie er lenken möge, er fürchtet Gefahr, er hofft Rettung. Überall bin ich, unter vielfacher Geſtalt. — Wenn ich mich, ſprach die zehnte, zu den Schweſtern geſelle, welche im Menſchen als körperliche Kräfte wirken, ſo geht erſt ein höheres Ganzes hervor: denn ich bin die Geiſtige, Wiſſende, Verſtehende, unmittelbar entſproſſen aus göttlichem Weſen. Alles Geiſtige, Wiſſende, gehört zu einem einzigen Geiſtigen, Allwiſſenden: die Spaltungen entſtehen ſcheinbar durch Vereinigung des einzelnen Geiſtigen mit einzelnen Körpern, damit ſo die tiefere Wurzel in mannigfachen Zweigen deſto herrlicher erkannt werde. Meinem Weſen nach würde ich ohne Fehl erkennen: da ich aber nur ein Theil des Menſchen, nicht ſeine unbedingte Herrſcherinn bin, ſo werde ich von ihm gelenkt und getrieben. Wo ich nicht zum Erkennen hindurchzudringen, die Zweifel nicht ganz zu löſen vermag, da wähle ich den Glauben; doch iſt dieſer nur zufällig in mir, das Wiſſen hingegen meine eigenſte Natur. Richte ich meine Kraft und Thätigkeit auf Gegenſtände, die Senſitiva oder Imaginativa mir bieten, ſo entſteht nur niederes Wiſſen von mechaniſchem und künſtleriſchem Bemühen, von ſittlichem und unſittlichem Thun: das wahre höchſte Wiſſen iſt aber die Erkenntniß Gottes, und obgleich ich ihn nicht ganz zu erkennen vermag, da er unendlich iſt und alles in ſich faßt, ſo kann und will ich

doch ihm immer mehr angehören, da ich von ihm bin und nur durch ihn. — Sowie meine Schwester zweifaches Wissen bildete, so ich, die Wollende, zweifaches Wollen: einmal geleitet durch Sinn und Einbildungskraft, zum Frommen oder auch zum Schaden des Körpers dem ich inwohne; dann gerichtet zum höchsten Zwecke, zur himmlischen Liebe. Bald beherrsche ich die Erkennende, daß sie den gewünschten Gegenstand mir darstelle; bald bin ich wiederum durch sie bestimmt. Wenn wir beide in Eintracht dem höchsten Gute nachstreben, ist es schon offenbart. Die Erkennende kann in Trägheit versinken, nicht aber gleich mir sich zum Bösen wenden, wozu ich als Dienerinn des Menschen oft gezwungen bin, weil dessen freie Wahl der göttlichen Gerechtigkeit erst den Weg zur Beseligung oder zur Strafe eröffnet. — Zu der Erkennenden und Wollenden geselle ich, die zwölfte der Begleiterinnen, mich als die Erinnernde. Voran geht die Erkennende neues erschaffend, begreifend; in der Mitte steht die Wollende bald nach dem Neuen, bald zurück nach mir gewendet: denn ich sammele die Schätze und halte sie bereit zu jeglichem Gebrauche. Wenn wir drei im innigsten Verhältnisse stehen, ist nicht nur der Augenblick der Gegenwart und der Fortschritt in die Zukunft aufs trefflichste begründet; sondern auch das Vergangene reihet sich als Gutes an, alles ein Einiges in steter Beziehung auf das unendliche Gute. — So sprachen die Begleiterinnen der Philosophie, und ich will das Gehörte verkünden, und wie zwischen ihr und der Theologie nie kann Friede und Eintracht seyn, wenn jene nur eine Magd heißen soll, wohl aber dann, wenn beide als Schwestern zu einander kommen: denn Gott ist das Ziel der einen, und der Gegenstand der andern.

9. Roger Bakon, geboren 1214 in Sommersetshire, später Mitglied des Franziskanerordens, war einer der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, ja er erhob sich in sehr vieler Hinsicht über seine Zeit. Unbegnügt mit der so beschränkten Schulweisheit, war er zugleich bewandert in der

Theologie, Rechtsgelahrtheit und Arzneiwissenschaft, kundig mehrer Sprachen und wohl unterrichtet in der Geschichte. Vor allem aber legte er sich auf Mathematik und die damals vernachlässigte Beobachtung der Natur, und machte dabei so glückliche Entdeckungen und zog so scharfsinnige Folgerungen, daß manche ihn für einen Zauberer hielten, ja selbst sein Orden ihn verurtheilte und lange in gefänglicher Haft hielt. Grade das worin Bakon irrte, sein Glaube an Astrologie und den Stein der Weisen, ward in jener mitirrenden Zeit nicht gerügt; die Andeutungen und Erfindungen womit er der Entwickelung der Wissenschaften vorausgriff aber, unbeachtet gelassen oder mißverstanden. Am anstößigsten mochte es erscheinen, daß er dem ganzen Studiren eine andere, inhaltsreichere Bahn vorschreiben wollte: doch stand ihm bei aller Begeisterung für die Natur, die höchste Sittlichkeit so als Zweck alles Strebens vor Augen, daß er jede theoretische Wissenschaft, welche damit in keine Verbindung trete, für nutzlos erklärte.

d) Von der Mathematik.

Seit Gerbert, dem Papste Silvester II, welcher im Jahre 1003 starb [1]), bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts geschah fast gar nichts für die Mathematik. Zuerst zeichnete sich wiederum aus, Hermann contractus, Mönch in St. Gallen, welcher im Jahre 1050 mehre mathematische Werke schrieb und einzelne Nachfolger fand. Ihre Kenntniß war gewöhnlich arabischen Schriftstellern, oder arabischen Übersetzungen der Griechen entnommen. Ein englischer Mönch Adelard übersetzte im zwölften Jahrhundert zuerst den Euklid aus dem Arabischen, ein anderer, Platon von Tivoli, das Werk des Theodosius über den Kreis u. s. w. Im dreizehnten Jahrhunderte finden wir Schriften über die meisten Theile der Mathematik, doch hatte sich selbst in diese strengste aller Wissenschaften mancher Aberglaube, insbesondere astrologischer, eingemischt. Nicht bloß die Mönche (denn aus ih-

1) Montucla I, 481 — 526.

rem Stande sind fast alle mathematischen Schriftsteller jener Zeit), sondern auch die größten Beförderer dieser Wissenschaft, wie Friedrich II, welcher die Übersetzung des ptolemäischen Almagest veranlaßte, und Alfons X, von welchem die merkwürdigen astronomischen Tafeln ihren Namen tragen, waren nicht frei von diesem Irrthume. Viele Verdienste hatte, wie gesagt, Roger Bakon um die Mathematik; und wenn auch nicht zu erweisen ist, daß er die Brillen und Fernröhre erfunden, so deutete er doch darauf hin, und sprach sich ganz deutlich über die Zusammensetzung und Wirkung des Schießpulvers aus. Wer desungeachtet findet, daß die theoretischen Fortschritte in der Mathematik nicht so groß und rasch waren, wie in manchen andern Zeiten [1]), wird indeß nicht leugnen, daß manche Theile, z. B. die Mechanik, bei den außerordentlichen Kirchen- und Thurm-Bauen in der Anwendung mit ungemeiner Geschicklichkeit geübt und vervollkommt wurden.

Die Richtung der Magnetnadel gegen Norden kannte man schon im zwölften Jahrhundert; aber erst später und nur allmählich erkannte man ihren großen Nutzen für die Schiffahrt und machte davon Gebrauch. Die Ansprüche der Amalfitaner, hier zuerst Bahn gebrochen zu haben, sind nicht ohne Grund in Zweifel gezogen worden. Abt Wilhelm von Hirschau erfand eine Uhr, durch welche die Bewegungen der Himmelskörper dargestellt wurden [2]). Zur Zeit Kaiser Friedrichs II brachte der Pisaner Leonhard Fibonacci die arabischen Ziffern und die erste Kenntniß der Algebra nach Italien [3]). In einem Werke, Bild der Welt (imago mundi) genannt, geschrieben im dreizehnten Jahrhunderte von Omons,

1) Dandolo 298 über die Errichtung der großen Säulen auf der Piazzetta in Venedig.

2) Naturale horologium ad exemplar coelestis haemisphaerii excogitavit. Naturalia solstitia sive aequinoctia et statum mundi certis experimentis inveniri monstravit. Berth. Const. zu 1091.

3) Gassarus 1446. Tirab. IV, 160, 179. Bettinelli I, 111.

findet sich die Lehre, daß die Erde rund sey, und die Berge der Rundung so wenig Eintrag thäten, als Haare auf einem Apfel. Auch die Lehre von den Gegenfüßlern ist bestimmt ausgesprochen, und hinzugefügt: jeder Körper strebt gegen den Mittelpunkt der Erde, und um so mehr, je schwerer er ist. Grübe man ein Loch durch die Erde, so würde der hineingeworfene Körper bis zur entgegengesetzten Seite fallen, dann sich in Schwingungen hin und her bewegen, und endlich in der Mitte festsetzen [1]).

e) Von der Arzneikunde.

Die wissenschaftliche Arzneikunde [2]) war fast ganz untergegangen, als im eilften Jahrhunderte Konstantin, ein geborner Afrikaner, durch große Reisen und fleißiges Lesen arabischer Schriftsteller ungewöhnliche Kenntnisse erwarb [3]). Er ließ sich in Montekassino nieder, und bald nachher hob sich Salerno zur ersten ärztlichen Schule in Italien, sowie Montpellier in Frankreich. Trotz aller Kirchenverbote waren die Ärzte meist Geistliche, oder Juden [4]); und Aberglauben, Sterndeuterei, Wunderkuren [5]), spielten eine eben so große Rolle, als die arabischen und die allmählich auch bekannt werdenden griechischen Ärzte. Im dreizehnten Jahrhundert entwickelten sich in Italien schon entgegengesetzte Systeme ärztlicher Behandlung, obwohl die Beobachtungen noch höchst dürftig waren. Die Ärzte selbst wurden im

1) Notices V, 260, 264.

2) Sprengels Geschichte der Arzneikunde, Band II. Orderic. Vital. 644.

3) Wir finden aber auch christliche Ärzte bei Sultanen. Abulf. zu 1164, 1241.

4) Unter Wilhelm II war z. B. der Erzbischof von Salerno ein großer Arzt. Testa 25. Ein jüdischer Arzt. Guil. Neubr. IV, 8. — Johannes religione abbas, medicinae praesumtiosior quam peritior professor, kurirt König Waldemar I zu Tode. Saxo Gramm. XVI, 581.

5) Über den Wundsegen, den man über die Wunden als heilend sprach, Ludwigs von Thüringen Thaten, Vers 1532.

ganzen sehr geehrt und gut bezahlt, aber auch dafür gesorgt daß sie gehörig studirten, ehe sie ihre Wissenschaft anwandten. Die merkwürdigen Gesetze Friedrichs II [1]) für die Ärzte und Apotheker sind bereits an anderer Stelle mitgetheilt worden. Im zwölften Jahrhundert besoldeten mehre italienische Städte einen Arzt und machten ihm zur Pflicht, die Armen unentgeltlich, andere Personen nach einer Taxe zu heilen, oder den Kriegern ins Feld zu folgen [2]). Schon Friedrich I hielt sich einen Leibarzt, der ihn überall begleitete [3]). Wir finden Beispiele, daß zu hohe Forderungen der Ärzte durch die Obrigkeiten ermäßigt wurden [4]). — Auch in jener Zeit waren gewisse Krankheiten besonders häufig oder gefährlich: so z. B. das heilige Feuer [5]) und der Aussatz, welches letzte Übel indeß nicht zuerst durch die Kreuzzüge nach dem Abendlande gekommen ist.

4) Von der Kunst.

a) Von der Dichtkunst.

Vor der Ausbildung der neueuropäischen Sprachen, schrieb und dichtete man nur in der lateinischen. Es findet sich jedoch seit der Völkerwanderung kein episches oder dramatisches Werk von künstlerischem Werthe; wohl aber zeigen unter sehr vielen elenden, angeblich lyrischen Gedichten, einzelne eine solche Vortrefflichkeit, sowohl nach der scherzhaften als nach der ernsthaften Seite, daß man sie dem

1) Gesch. der Hohenst. Band III, S. 531.

2) So in Bologna, Perugia u. Verona. Ciatti 327. Sarti I, 2, 146. Ghirard. I, 117. Carli III, 25. Campagn. 186. Tirab. IV, 200. In Mailand war seit 1228 ein collegium medicorum. Bettinelli I, 116. — 3) Crummedyk 396.

4) Verci Ecel. III, Urk. 175.

5) Über das heilige Feuer siehe Alberic. 209, 257. Über die Pest bei Damiette. Math. Par. 210 zu 1219. Über die Heilung des Quartanfiebers. Bernhardi Clarav. apol. ad Wilh. abbat. c. 4. Über den Stich der Tarantel. Gaufr. Malat. II, 36.

Höchsten was überhaupt in dieser Gattung geleistet worden ist, zugesellen kann. Wir erinnern beispielsweise [1]): an das mihi est propositum, welches der oxforder Stiftsherr Walter Mapes im zwölften Jahrhundert dichtete, und das so lange jung und frisch bleiben wird, als es lebenslustige Menschen giebt; an das in zarter Wehmuth nicht übertroffene stabat mater des Franziskaners Jacoponus [2]); an das furchtbar erhabene dies irae des Franziskaners Thomas von Celano. Eine wahrhaft neue, vollgewichtig der alten entgegenzustellende Dichtkunst entsteht aber erst mit der Entwickelung der neuern Sprache; und wiederum hat zu dieser Bildung und Entwickelung nichts mehr beigetragen, als eben die überall hervorbrechende Liebe zur Dichtkunst.

Am genausten dürfte sich unter den romanisirenden Sprachen der Übergang zu neuen Formen im Italienischen nachweisen lassen, weshalb scharfsinnige Männer behaupten: schon zur römischen Zeit habe die Masse des Volks kein reines und in allen Theilen Italiens gleichartiges Latein gesprochen [3]). Vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde die lingua vulgare, die neue Volkssprache, in Urkunden und Geschichtswerken nicht gebraucht, und noch itzt gilt Malespini für den ältesten Zeitbuchschreiber in italienischer Sprache; wogegen keineswegs Villani, vielleicht aber ein anderer angeführt werden kann, dessen in sicilischer Mundart verfaßte Chronik [4]) noch ungedruckt in der barberini-

1) Berington 329.

2) Rambach Anthologie christlicher Gesänge I, 321, 348. Wiener Jahrb. 1819, I, 198.

3) Auf die hierüber erneuten Streitigkeiten können wir uns nicht einlassen. Murat. della perf. Poesia I, 6. In einer sardinischen Urkunde von 1195 heißt es: ego Barusone Darbaree et uxore mia donna, cun boluntade di deus et di omnes sanctos suos, fazo custa carta; — pro remissione de sus peccados meos, dolli sa domo di Sevenes cun serbos et ankillas. Opera di primaz. di Pisa. Ähnliches bei Gattula I, 343, 424, 427; III, 237.

4) Chr. mscr., No. 911. Sie geht bis zum Tode Konradins. — Murat. antiq. Ital. II, 1047. Signorelli II, 314.

schen Bibliothek zu Rom liegt. Einige noch vorhandene Proben provenzalischer Gedichte werden für älter gehalten, als die frühsten italienischen [1]); indeß kann das allerälteste von diesen verloren gegangen seyn und auf keinen Fall ist anzunehmen, daß die Italiener, ohne ursprüngliche Anregung, nur Schüler und Nachahmer der Provenzalen gewesen wären. Um das Ende des zwölften Jahrhunderts finden sich schon Spuren italienischer Gedichte, und der Sicilianer Ciullo di Alcamo mag das älteste verfertigt haben was noch vorhanden ist. Unleugbar aber entstand zur Zeit Friedrichs II ein verdoppelter, bis dahin nie gesehener Eifer. Er selbst, sein Kanzler Peter von Vinea, sein Sohn Manfred waren, wie wir anderwärts sahen, Dichter und Beschützer von Dichtern [2]). Der Kaiser krönte die, deren Werke sich auszeichneten, und Manfred ging in schönen Nächten oft von Musikern und Sängern begleitet ans Meeresufer, mit Gesang

1) Tirab. III, 331; IV, 353. Dante de vulg. eloq. I, c. 2. Crescimb. III, 24. Giunti 219. Münter Reise 543.

2) Tirab. IV, 364. Spinello zu 1258. Hornek 17. Das älteste italienische Sonett ist von Peter von Vinea und trefflicher als tausend spätere. Wir theilen es nach Leonis Allacci poeti 503 mit einigen Berichtigungen einer Handschrift in der Bibl. Riccardiana zu Florenz mit.

Però ch'amore no si può vedere
E no si tocca corporalemente
Mossi ne son de si fole sapere
Che credono ch'amore sia niente.
Ma po' ch'amore si faze sentere
Deetro dal cor signorezar la gente
Molto mazore pregio de' avere
Che se'l vedesse visibilemente.
Per la vertute de la calamita
Come lo ferro attrae, non si vede
Ma si lo tira signorevolmente;
E questa cosa a credere m'invita
Ch'amore sia, e da me grande fede
Che tutt'or sia creduto fra la gente.

und Tonspiel sich ergötzend. Die Tyrannei Karls von Anjou zerknickte im südlichen Italien diese zarten Blüthen; und auch im mittleren und nördlichen war der Noth und Verwirrung so viel, daß für heitere Lieder die natürliche Stimmung in der Regel fehlte, und eine erkünstelte nicht zu höhern Zielen hinleiten konnte. Doch erfreut sich Italien eines Glückes, das die Provenzalen, und wie viele andere damals sangreiche Stämme entbehren. Die Noth und die Verwirrung der Zeiten veredelte sich in Dantes Gemüth zu dem erhabensten Ernst, und statt des kleinen Kreises von Gedanken, welcher alle Lieder jener Zeit ausfüllt, umfaßt er Hölle, Fegefeuer und Himmel, die ganze Welt des Geschichtskundigen, des Dichters, des Gläubigen. Wir wollen nicht leugnen, daß die scholastische Ansicht der Zeiten in das Gedicht hineingreift, daß stellenweise das Herbe zu schneidend heraustritt, daß rascher Wechsel der Gestalten eine Entwickelung der Charaktere und Begebenheiten, welche im Homer und den Nibelungen so sehr anzieht, hier unmöglich macht, und manches uns fremder und erzwungener zu seyn scheint, als in den genannten Heldengedichten: andererseits aber soll ein Mann wie Dante nur mit eigenem Maaße gemessen werden, und sein Maaß ist das eines Riesen der seiner Zeit wahrlich nicht schmeichelt, aber dennoch ein vollgültiges Zeugniß ablegt für ihren Reichthum und ihre Größe.

Beweglicher, verbreiteter, bunter zeigt sich das dichterische Leben in der Provence, als in Italien. Jeden, von dem Höchsten bis zu den Geringsten, ergriff diese Begeisterung [1]), alles ertönte vom Frühlinge, den Blumen, Vögeln, Quellen, vor allem von der Liebe und den Frauen; ja zuletzt wollte man selbst von Staat, Krieg und Kirche nur in Versen reden, in denen man große Kunst und Mannigfaltigkeit anzubringen lernte und verstand. Wie ein Zauber, wie eine fata morgana erschien und blendete dies plötzlich

1) Ginguené I, c. 5.

und allgemein hervorbrechende dichterische Leben: aber es artete auch bald aus und verschwand so schnell als es entstanden war. Wenn wir schon nicht tadeln wollten, daß religiöse Gegenstände äußerst selten, und dann fast eher spottend als verehrend berührt wurden, daß die Moral nur als schlecht bekleidete Allegorie (mercy, pudeur etc.) hervortritt, oder einzelne aus angeblich dichterischer Begeisterung zu Narren wurden [1]): so mußte es doch zerstörend wirken, daß es auch innerlich nur zu oft an Würde der Sitten und wahrer Liebe fehlte. Neben Gefühlen, die aus übergroßer Verfeinerung fast allen Inhalt verlieren, stehen plumpe Zoten, oder künstliche Liebeleien, wo selbst Frauen nicht verschmähten, gleichzeitig ihre Gunst dem einen mit dem Auge, dem zweiten mit der Hand, dem dritten durch den Fuß zu bezeugen; ja man gerieth in Unsittlichkeiten, wo der freche Reiz des Ungewöhnlichen das Gewissen betäubte und die Reinheit des Gemüths befleckte [2]). Ehebruch und Verrath ward nicht bloß entschuldigt, sondern als trefflich und in einem falschen Glanze dargestellt, mit Zurücksetzung wahrer Liebe und Treue und aller höhern Gebote des Christenthums: Selbst Geistliche gaben sich dazu her, von Eiden zu entbinden, welche man Frauen geleistet hatte, oder lasen Messe und zündeten Kerzen an, um an heiliger Stätte zu bitten, daß Liebesanträge Gehör finden möchten. Mit Recht stellte sich die Kirche all diesen Ausgelassenheiten entgegen, hielt aber dabei kein vernünftiges Maaß, sondern steigerte ihre Mittel bis zu wilden Verfolgungen, wobei neubekehrte Dichter sich oft am leidenschaftlichsten zeigten und dringend ermahnten, die Ketzer zu verbrennen. — So sank auf jene Weise die edle heitere Kunst, die gaya ciencia, allmählich zu Bänkelsängerei und Taschenspielerei hinab, und statt auf

1) Peter Vital bekleidete sich zu Ehren einer Frau, die Wölfinn hieß, in Wolfsfelle und ließ sich mit Schäferhunden jagen. Sismondi litt. I, 173. Par che costoro altra occupazione non avessero che amare e cantare, e cantando impazzire. Tirab. IV, 327.

2) Millot I, 7; II, 129, 149, 390, 400, 409.

Reinigung und Veredlung hinzuwirken, verbreiteten die Kreuzzüge wider die Albigenser im südlichen Frankreich eine allgemeine Zerstörung. Karl von Anjou, der, als diese Stürme vorüber waren, zur Erneuung des Guten hätte wirken können, bedrückte seine Unterthanen mit Abgaben, kränkte die Rechte der Barone, schleppte alle Kriegsfähigen nach Italien und ließ nur Elend zurück, oder brachte es in andere Länder. Und doch machte dieser finstere Frevler, — so sehr war es zur bloß äußerlichen Mode geworden —, auch Liebeslieder[1])! Selbst die bessern Gedichte blieben nicht lebendig im Volke, die damals so ausgebildete Sprache sank zurück, oder ward von andern überflügelt, und in der Provence stand kein Genius wie Dante auf, der all die kleinern Dichter vertreten, erhalten und einen größern Gesichtskreis eröffnet hätte.

Die zweite Hauptgattung der französischen Dichtkunst, im Gegensatze zu der provenzalischen, entwickelte sich dem Germanischen verwandter in Nordfrankreich, besonders in der Normandie. So ähnlich manche Verhältnisse auch waren, z. B. Lebensweise, Hoffeste, Ritterthum, Kenntnisse u. s. w., so verschieden sind doch die provenzalischen Troubadours von den nordfranzösischen Trouveres. Bei jenen nämlich ist fast alles lyrisch, bei diesen fast alles episch[2]); und wenn auch hier die Dichter selbst weniger vornehm und bekannt sind, so erscheint doch das dargestellte Ritterthum größer, eigenthümlicher, mannigfacher, umfassender. Schon zum Jahre 1130 wird ein verloren gegangenes Gedicht: die Einnahme von Jerusalem erwähnt, und in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden entworfen der Roman du Brut, über die ältesten fabelhaften Könige Eng-

1) Sismondi I, 221.

2) Unter allen Handschriften der pariser Bibliothek findet sich kein episches Gedicht der Provenzalen (Schlegels Europa I, 2, 69). Siehe jedoch le Grand in der Vorrede und Frisi III, 214, welcher letzte ein handschriftlich in Monza aufbewahrtes Gedicht von Florimund erwähnt, das provenzalisch und wahrscheinlich episch ist.

lands, das Gedicht von Iwain, das Buch von Raoul über die Ansiedlung der Normannen in Frankreich. Noch mehr Aufsehn machte das große Gedicht von Alexander dem Macedonier, welches unter der Regierung Philipp Augusts mag erschienen seyn.

Die älteste französische Urkunde ist wahrscheinlich von 1133, aber ein häufiger Gebrauch dieser Sprache zu jenem Zwecke tritt erst im dreizehnten Jahrhundert ein [1]). Französische Predigten mag im zwölften Jahrhundert [2]) unter andern schon Bernhard von Clairvaux gehalten haben, sowie um dieselbe Zeit manches in den Kirchen französisch nachgesungen ward [3]), nachdem es lateinisch war vorgesungen worden. Villeharduin und Joinville können als Geschichtschreiber füglich dem Malespini und Villani gegenübergestellt werden; jener erste schrieb aber schon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, mithin früher als irgend ein Italiener.

Die Deutschen, denen das Latein keineswegs so verständlich war als den südlicheren Völkern, mußten nothwendig eher und öfter zu Übersetzungen ihre Zuflucht nehmen, und dem amtlichen Gebrauche jener Sprache für Geistliche und Gelehrte, den ihrer Muttersprache für Laien und Ungelehrte gegenüberstellen. Dennoch besitzen wir keine deutsche Urkunde, die älter wäre, als das dreizehnte Jahrhundert [4]), und die erste Bekanntmachung eines Reichsschlusses in deutscher Sprache fällt auf das Jahr 1235. Lange vor-

1) Schönemann I, 277, Urk. von 1208 und 1215, siehe in Hist. de Lang. III, 88. Dachery spic. III, 579.

2) Hist. liter. IX, 148.

3) Burney II, 249. — Wenn es heißt: Magister Lambert aus Lüttich 1177 vitas Sanctorum etc. de Latino vertit in Romanum, so ist wohl normannisches Französisch gemeint. Alberic. 359.

4) Sollte man die deutsche Urkunde von 1217 in Hergott gen. Habsb. II, 278, für eine spätere Übersetzung halten, so dürfte sich doch gegen eine von 1221, die Herr Schultheiß von Müllinen in Bern besitzt, kein Einwand machen lassen. — Gatterer comment. Götting., Jahr 1779, S. 2. Schönemann I, 290. Die älteste

her und immerdar mußten aber Gesetze, Verträge, Vergleiche [1]) den Laien verständlich gemacht werden, wenn man auch nicht die Übersetzung zu Papiere brachte. Dasselbe gilt hinsichtlich der Bibel und geistlicher Schriften; ja es gab ums Jahr 1202 schon so viel deutsche Werke dieser Art, daß der päpstliche Gesandte Guido von Präneste befahl, sie sollten beim Bischofe eingereicht und nicht ohne seine Erlaubniß zurückgegeben werden [2]). Dennoch waren im Jahre 1231 Übersetzungen der heiligen Schriften in den Händen angeblicher Ketzer [3]).

Wann man sich der deutschen Sprache zuerst für geschichtliche Werke bediente, steht nicht genau fest. Sollte David, der Kapellan Heinrichs V, dies schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts gethan haben, wie sich aus einer Stelle der ursperger Chronik schließen läßt [4]); so wurde doch sein Beispiel nicht befolgt, sondern erst später nehmen die geschichtlichen Reimchroniken überhand, und die Bildung deutscher Prosa blieb lange vernachlässigt. In den deutschen

deutsche Urkunde im baierschen Archive ist von 1231 (Wiener Jahrb. 1818, IV, Anzeigebl. 8); die erste trierische von 1248 (Honth. hist. Trevir. I, Urk. 498). — In Schöpfl. Als. dipl. I, ist Urk. 686 deutsch und von 1202, aber vielleicht übersetzt. Eine von 1225 in Stromers Gesch. des Reichsschultheißamtes in Nürnberg.

1) So heißt es in einem Vergleiche zwischen Zeitz und Naumburg: primum in scripto publicato, deinde vulgari sermone laicis ad intellectum expositis. Arndt Archiv II, 279.

2) Omnes libri Romane vel Teuthonice scripti de divinis scripturis in manus tradantur Episcopi; et ipse quos reddendos viderit, reddat. Miraei op. dipl. I, 564, Urk. 88.

3) Harzheim III, 359. Konrad IV ließ durch Rudolf von Hohenems das alte Testament in deutsche Verse übersetzen. Schröckh XXVIII, 13.

4) David beschrieb des Kaisers Zug stilo tam facili, qui paene nihil a communi loquela differat — consulens in hoc etiam lectoribus laicis, vel aliis minus doctis, quorum haec intellectus capere possit. Ursp. chron. zu 1110.

Predigten zeigt indeß die Sprache schon während des dreizehnten Jahrhunderts große Kraft und Vollendung [1]). Am glänzendsten endlich ist die Entwickelung der deutschen Dichtkunst. Weil aber hierüber in gelehrten Werken erschöpfend gehandelt, durch anziehende Übersichten für das Bedürfniß der Liebhaber gesorgt ist, und die Meisterwerke allen zugänglich gemacht werden, so begnügen wir uns hier mit wenigen allgemeinen Bemerkungen.

Früher, und zugleich großartiger und mannigfaltiger als bei andern Völkern, entwickelte sich bei den deutschen diese Zeit dichterischer Jugend. Was zuvörderst die lyrische Seite, die Minnelieder anbetrifft, so gehen hier der Zeit nach die Provenzalen nicht voran [2]), und die Stimmen mögen vielleicht getheilt seyn, wo sich die größere Mannigfaltigkeit finde: aber an Zartheit, Gedankenreichthum und besonders an Sittlichkeit, scheinen uns die Deutschen den Vorzug zu verdienen. Daß ferner in der Provence fast jeder ohne Ausnahme Verse machte, selbst die trockensten, kältesten Naturen, halten wir für keinen Vorzug, sondern für einen Mißbrauch und Beweis bloß äußerlichen Verfahrens; dadurch daß in Deutschland eben die mehr und vorzugsweise dichterischen Naturen dichteten, mußte langweiliges und unsittliches zurückgedrängt werden. Wir wollen zwar nicht leugnen, daß itzt, nach langer Vernachlässigung, auch mit dem Mangelhaften bisweilen Götzendienst getrieben werde: allein in noch größerem Irrthume sind die befangen, welche

1) Neander Beiträge II, 303.

2) Als Graf Egbert (Hohenst. II, 90) 1158 vor Mailand umkam, besang man seinen Tod in Liedern. 1156 auf dem Mordgastmahl Suenos in Roschild cantor Germanicus fugam Suenonis exiliumque cantilena complexus, varias ei contumelias formatis in carmen conviciis objectabat. Saxo Gramm. XIV, 430 und 436. Und zu 1104 sagt das Chron. Ursp.: Erbonem Noricum in venatu ab insonte bestia confossum, vulgares adhuc cantilenae resonant. — Auch ist ja schon zur Zeit Ludwigs des Frommen von deutschen Minneliedern die Rede. Schlegel Vorles. über die Liter. I, 283.

leugnen, daß damals eine wahre Begeisterung, eine ächte Jugend vorhanden gewesen sey, welche überall nur leere Künstelei, Erheucheltes und Geschminktes zu sehen glauben. Wenn wir ferner zugeben, daß die Darlegung einer einfachen Empfindung, wie sie das Lied ausspricht, ja daß die ganze Lyrik, sofern sie sich nicht auf göttliche Dinge bezieht, weder der größte, noch der wichtigste Kreis der Dichtkunst sey; so muß man andererseits einräumen: daß diese zarte Blüthe, oder dieser kühne Aufschwung ärmern Jahrhunderten durchaus gefehlt hat, und selbst das reichste und gebildetste solchen Schmuckes nicht entbehren darf. Der deutsche Adel, von dem die Dichtungen hauptsächlich ausgingen, konnte wahrlich nicht so roh und ungeschlacht seyn, als manche mit Überschätzung der neuesten Bildung behaupten; und eben so irrig ist es, aus einseitiger Vorliebe für das Bürgerthum, zu verkennen, daß der bürgerliche Meistergesang, in den der adliche Minnegesang allmählich überging, hinter diesem zurücksteht. Andererseits waren diese Meistergenossenschaften nie eine eigentliche Handwerksinnung [1]; ja es bleibt, trotz aller Mängel, eine in ihrer Art einzige, bei keinem andern Volke wiederkehrende Erscheinung, daß die Dichtkunst, oder was man dafür hielt, so lange ein höchst wirksamer Mittelpunkt so zahlreicher Vereinigungen seyn konnte.

Daß Friedrich II, Manfred, Enzius und Konradin in damaliger Weise ausgezeichnete Dichter waren, ist erwiesen, und wahrscheinlich sind auch von Kaiser Heinrich VI Gedichte auf uns gekommen [2]; daß aber ein Gedicht, das man gewöhnlich Friedrich I zuschreibt, vielmehr Friedrich II beizulegen sey, möchten wir aus Gründen der Sprache, des Charakters und Inhalts, noch immer behaupten [3].

1) Bouterwek Gesch. der deutschen Poesie I, 272.

2) Wir würden glauben, das erste Gedicht in der manesseischen Sammlung sey von Heinrich, dem Sohne Friedrichs II, wenn der Verfasser nicht ausdrücklich Kaiser genannt würde.

3) Mailly I, 588. Quadrio II, 111. Ginguené I, 265. Sis-

Bei so allgemeinem Eifer konnten Wettkämpfe der Dichter nicht ausbleiben, unter welchen der auf der Wartburg am berühmtesten geworden ist [1]).

Großartiger indeß und noch wichtiger als die lyrische, entwickelte sich unter den Deutschen die epische Dichtkunst. Denn ob wir gleich von vorn herein zugeben: unter der sehr großen Zahl von hieher gehörigen Werken seyen manche leer und langweilig; so verdient doch diese Überzahl, diese große Quantität, neben dem Inhalte und der Qualität, als eine merkwürdige Thatsache unsere Aufmerksamkeit. Noch mehr aber, daß selbst die Dichtungskreise, welche nicht, oder nur zum Theil auf deutschem Boden wurzeln, z. B. die von Artus, Tristan, Karl dem Großen, Titurel, durch Dichter wie Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg u. a., mit der größten Kraft und Eigenthümlichkeit behandelt, dadurch wiedergeboren und ganz eigentlich deutsch geworden sind. Endlich, wenn auch dies alles geleugnet, verkannt, vernichtet würde, so bliebe doch ein Nationalepos von solcher Vollkommenheit übrig, daß es (welchen Anstoß auch Philologen daran nehmen mögen) nur mit Homer und mit keinem geringern verglichen werden kann. So wie dieser (und sein Name wird fortleben) aus den alten Sagen und Erzählungen seine Werke auferbaute, so der große aber ungenannte Dichter das Lied der Nibelungen. Hundert Jahre vor Dante war dieses Riesenwerk schon vollendet, an Hoheit und Milde, an innerer Einheit und tragischer Kraft seitdem unerreicht und nur demjenigen ein Geheimniß, welcher auf das Erlernen der frühern Sprachweise seines Volkes nicht den zehnten Theil der Mühe wenden will, welche ihm das Erlernen fremder Zungen kostet. Wären auch alle lyrischen und epischen Gedichte jener Zeit verschwunden, wäre von der gesammten Geschichte nichts auf

mondi hist. de la litt. I, 102. Schlegel sur la littér. prov. 75. Crescimbeni II, 16.

1) Rohte 1697. Doch ist die jetzige Form vielleicht jünger.

uns gekommen; das Lied der Nibelungen allein wäre vollgültiges Zeugniß, daß eine Zeit, die so großes erzeugen konnte, überhaupt eine reiche und große gewesen sey: welches zu leugnen und sie als jämmerliche Ausartung der alten Welt darzustellen, nur denen einfallen kann, deren Anmaaßung mit ihrer Unwissenheit gleichen Schritt hält.

In England wurde das Angelsächsische schon während des achten Jahrhunderts zu öffentlichen Urkunden und gewiß auch zu Gesängen gebraucht [1]). Das letzte dürfte sich ebenfalls hinsichtlich des Galischen behaupten lassen, selbst wenn man den Ossian in der jetzigen Gestalt nicht für ächt hält. Die normannische Eroberung drängte aber das Englische und Angelsächsische dergestalt in den Hintergrund, daß die Kinder wohl eher normannisch-Französisch, als ihre Muttersprache erlernten [2]). Mehre Dichter des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts bedienten sich jener Sprache; doch finden sich auch Proben sächsischer und eigentlich englischer Gedichte aus dieser Zeit, z. B. Heiligenleben und biblische Geschichten in Versen, Spottgedichte auf Mönche, und seit dem dreizehnten Jahrhundert Liebesgedichte und Bearbeitungen geschichtlicher Sagen. Dem Umfange und dem Werthe nach steht indeß alles weit hinter dem Deutschen zurück. Daß Heinrich III sich einen Hofpoeten (versificator) hielt, konnte die Dichtkunst nicht eben fördern [3]).

Am meisten ward in jenen Zeiten die dramatische Dichtkunst vernachlässigt, oder sie war vielmehr im höhern Sinne noch nicht vorhanden. Denn die Spieler, Sänger, Tänzer, Musiker haben wohl mancherlei miteinander gesprochen, gesungen und dargestellt, schwerlich aber eine zusammenhangende, ineinandergreifende Handlung. Eben so bleibt es zweifelhaft, inwieweit die Fest- und Heiligen-Spiele, die Darstellungen des Leidens, Sterbens und der Auferste-

1) Monast. Angl. an vielen Orten.

2) Warton hist. of english poetry.

3) Anderson II, 93.

hung Christi bloß mimisch waren und inwiefern dabei gesprochen wurde [1]). Das letzte ist uns wahrscheinlicher, obgleich daraus noch nicht folgt, daß alles ineinander griff und die Monologen, nach Maaßgabe der einzelnen Charaktere, in Gespräche und Handlungen übergingen. Die dramatischen Versuche der Roswitha [2]) bleiben, ob sie gleich wenig Nachfolger fanden und vielleicht nie aufgeführt wurden, eine merkwürdige Erscheinung. Dasselbe gilt von dem lateinischen Osterspiele über die Ankunft des Widerchrists, welches der Herausgeber Pez ins zwölfte Jahrhundert setzt [3]). Zuerst werden alle christlichen Könige von dem deutschen Kaiser nach freiem Beschlusse abhängig, der von Frankreich aber dazu gezwungen. Hierauf besiegen Deutsche die Heiden, und stellen den König von Jerusalem her. In diesem Augenblick erscheint der Widerchrist und verführt alle Völker, nur die Deutschen widerstehn und überwinden ihn. Als indeß jener viel falsche Wunder thut, wird der König der Deutschen erst zweifelhaft, dann gläubig, bis der Himmel den Teufel zu Boden stürzt und die siegreiche Kirche alle wieder in ihren Schooß aufnimmt.

Über die Geschichtschreiber jener Jahrhunderte bemerken wir an dieser Stelle folgendes. Von historischer Kunst, welche einen großen abgeschlossenen Gegenstand auswählt, nach einem allgemeinen Gesichtspunkte zu einem harmonischen Ganzen verarbeitet und durch die Kraft des Geistes und der Ideen in ein neues Licht stellt, ist damals nicht die Rede, und nach Männern wie Thucydides und Ta-

1) Tirab. IV, 390. Hist. littéraire IX, 171.

2) Sie lebte in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts.

3) Thesaur. II, 3, 187. — Bei Darstellung der Verkündigung in Venedig war ein Priester als Engel, ein zweiter als Maria gekleidet und sie hielten die bekannten biblischen Anreden. Mart. da Canale 88—90, von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zu 1298 war in Forumjulii: repraesentatio ludi Christi videlicet passionis — honorifice et laudabiliter per Clerum. Murat. antiq. Ital. II, 849.

citus fragt man vergebens. Andererseits ist der Inhalt jener Zeiten, Gesinnung, Liebe, Haß, Thätigkeit u. a. auch so ganz von demjenigen verschieden, was sich zur Zeit des einbrechenden Verfalls von Griechenland und Rom entwickelt, daß man kaum eine Äußerung, ein Motto aus den genannten Geschichtschreibern benutzen, viel weniger ihre Behandlungsweise nachahmen und ihre Grundstimmung übertragen kann. Näher stehen manche Geschichtschreiber des Mittelalters dem einfachern Verfahren Herodots und Xenophons; und wenn wir sie auch diesen nicht gleich setzen wollen, so verdienen die bessern unter ihnen doch keineswegs die Geringschätzung, mit welcher Unkundige von ihnen zu sprechen pflegen. Zuvörderst nehmen wir auch die minder vorzüglichen Quellen, die Klosterchroniken, in Schutz: denn es war auf jeden Fall ein achtungswerther Gedanke und eine heilsame Vorschrift [1]), daß jedes Kloster sein Zeitbuch, seine Geschichte, seinen Geschichtschreiber haben solle. Wir finden in diesen Chroniken eine sehr große Zahl wichtiger Thatsachen, welche sonst ganz würden vergessen und verloren seyn; und wenn uns darin manches weniger anspricht, langweilig oder im einzelnen gar lächerlich erscheint, so sollten wir billig seyn, jene Zeiten und Ansichten mit ihrem eigenen Maaßstabe messen und den nächsten Zweck, welcher dabei obwaltete, nicht ganz übersehen. Oder würde etwa, wenn itzt jede Schule, jedes Regiment, oder jede Freimaurerloge ihre Chronik schriebe, den künftigen Geschlechtern nicht auch Stoff zum Tadel und zum Spotte dargereicht werden?

Umfassender ward der Inhalt des Geschichtswerkes, wenn Fürsten (wie die normannischen in Italien, wie Kaiser Friedrich I u. a.) dazu ermunterten, oder Freistaaten Befehl gaben. So ließ z. B. Venedig seine Geschichte durch Marsilia Georgi, schreiben und der Senat von Genua prüfte die Werke seiner amtlich beauftragten Geschichtschreiber und ließ sie im Archive niederlegen [2]). — Gingen die Darstellun-

1) Möser osnabr. Geschichte II, 49.

2) Bettinelli I, 109. Caffari 247. Lanfranci Pignoli zu 1264.

gen, wie sehr häufig, bis auf die ältesten Zeiten zurück, so fehlte es freilich oft an aller Kritik, und selbst Papst Kalixtus II setzte im Jahre 1120 fest, das Leben Karls des Großen vom Bischofe Turpin sey ächt [1]). Für die Wahrheit der Gegenwart hatte man aber damals nicht weniger Sinn als in andern Zeiten, obgleich man allerdings fragen muß (wenn man es sonst nicht merkte), zu welcher Partei, ob zu den Guelfen oder Ghibellinen, ein Schriftsteller gehört; sowie man später fragen mußte, ob er katholisch oder protestantisch war, oder itzt ultraliberal oder ultraroyalistisch sey.

Die Zahl der in Hinsicht des Inhalts lehrreichen, in Hinsicht der Darstellung ausgezeichneten Geschichtschreiber ist keineswegs klein: wir erinnern nur [2]) an die Deutschen, Lambert von Aschaffenburg, Otto von Freisingen und Helmold, den Dänen Saxo Grammatikus, an mehre Geschichtschreiber der Kreuzzüge, vor allem an Wilhelm von Tyrus, an den Engländer Matthäus Paris, die Franzosen Villeharduin und Joinville, die Neapolitaner Hugo Falkandus und Jamsilla, den Venetianer Dandolo, die Florentiner Malespini und Villani u. a. [3]).

Eine andere sehr wichtige Quelle der Geschichte sind die Urkunden, welche in diesen Jahrhunderten sich noch nicht zu der ermüdenden Langweiligkeit späterer Zeiten ausspinnen, und der Sprache nach meist über die der früheren Jahrhunderte erheben; endlich geben die Staatsschriften, besonders der Päpste, ungemein reiche Ausbeute. Die Briefe Innocenz des dritten können, sofern sie Rechtsfragen abhandeln, noch itzt für Muster der Entwickelung und Darstellung gelten; und auf welch eine kräftige gehaltreiche Weise

1) Authenticum. Belg. chron. magn. 163. Alberic. 367.

2) Um auf bequeme Weise einige nähere Bekanntschaft mit diesen und andern zu machen, empfehle ich mein Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtschreibern des Mittelalters.

3) Wenn etwas recht merkwürdiges oder zierliches gesagt werden soll, gehen manche Chronisten aus der Prosa in Verse über.

der diplomatische Briefwechsel Friedrichs II und seiner Gegner geführt ward, davon haben wir Proben gegeben, im Vergleich mit welchen manche spätere Staatsschrift gedehnt, oder leer, oder gar bloß erlogen ist. Einzelne Wendungen und Ausdrücke klingen allerdings hart: sie beziehen sich jedoch immer auf biblische Stellen, und weder zur Zeit der Reformation, noch der Revolution sprachen die Parteien höflicher oder gründlicher.

b) Von der Musik.

Der Gebrauch der Musik verschwand nie ganz, sie schien zum Gottesdienste immerdar unentbehrlich, und weltlich heitere Veranlassungen drängten nicht minder zu ihr hin. Karl der Große, nach allen Richtungen thätig, verschrieb Kunstverständige aus Rom für den Kirchengesang. Allein sie waren, — ein uraltes Übel —, unter einander eifersüchtig, sangen an jedem Orte anders, auch wohl vorsätzlich falsch; so daß der Kaiser Geistliche nach Rom schickte und sie gründlich unterrichten ließ [1]). Aus Griechenland erhielt er Orgeln, deren eherne Röhren durch Blasebälge gefüllt wurden und abwechselnd sehr sanft und wiederum gewaltig wie der Donner ertönten. Allmählich wurde der Gebrauch der Orgeln immer allgemeiner [2]), nur blieben sie beschränkt in Hinsicht der Zahl der Töne und der Art der Behandlung. Außerdem werden viele Instrumente genannt, deren Beschaffenheit näher zu ermitteln wir außer Stande sind [3]); doch mögen Harfen, Geigen und kriegerische Blasinstrumente am

1) Mon. S. Gall. I, 11; II, 10.

2) 1135 organa elegantissimae modulationis in Petershausen und Konstanz erbaut. Petersh. chron. 377. — Fridericus cellerarius novum organi instrumentum fecit, vetus enim incendio ecclesiae periit. Chron. mont. ser. zu 1207. — Orgeln in Beauvais (Innoc. epist. VII, 197), in Erfurt (Erf. chron. S. Petrin. zu 1226). 1291 das Fest des heiligen Kilian in Mainz peragatur solemnis cum organis. Würdtw. subs. IX, 120.

3) Burney II, 264. Sanutus 59, 73. Nibel. B. 3236. Dulaure II, 231.

häufigsten vorgekommen seyn. Der Kriegsgesänge geschieht öfter Erwähnung, sie waren aber mehr furchtbar denn künstlerisch und wohllautend; wenigstens spricht Suger zu 1110 von dem schrecklichen Geschrei der in Rom singenden Deutschen [1]). Obgleich die Priester vorzugsweise den Kirchengesang anstimmten und leiteten, war doch die Gemeine nicht von aller Theilnahme ausgeschlossen [2]). Bei jeder Stiftskirche sollte ein Lehrer des Gesanges, ein Kantor seyn, dem man gewöhnlich auch das Spielen der Orgel übertrug [3]). Schon im Jahre 1081 bewilligte König Kanut der Heilige bei Stiftung einer Kirche Gehalt für den Kantor [4]); und zur Zeit Honorius III finden wir in Rom eine Schule der Sänger [5]), woraus die Sorgfalt der Päpste für diesen Zweig des Gottesdienstes hervorgeht. Zu den Festen der vornehmsten Heiligen berief Ludwig IX bisweilen die gut singenden Geistlichen [6]), um ein stärkeres und vorzüglicheres Chor zu bilden.

Wie bei andern religiösen Gegenständen, warf man auch hier die Frage auf: inwiefern der Kirchengesang unabänderlich sey, oder nicht; und es fanden sich lebhafte Vertheidiger

1) Allemannorum cantantium terribilis clamor. Suger vita Ludov. VI, 290.

2) Clericorum plenum venerationis concentum populus ingenti plausu tripudians sacro cantilenae genere aemulabat, gloriosis clericorum vocibus aliquid honorificae modulationis adjicere gestiendo, personantibus aliis deformem sibi taciturnitatem existimans. Saxo Gramm. XIV, 556, etwa zu 1120 über die Bischofswahl in Lund.

3) 1244 hatte der cantor beim Stifte in Bremen regimen in cantando, psallendo, item regnum et provisionem organorum. Lünig Reichsarchiv, Th. XXI, S. 953, Urk. 64. 1130 magister puerorum canentium in Mailand. Land. jun. 41. Nach Innoc. III epist. I, 46, der ordinarius im Kapitel temperabit officia divina in ecclesia et qua voce utendum sit servato moderamine providebit.

4) Saxo Gramm. zu 1081, p. 337.

5) Schola cantorum. Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 407.

6) Guil. Nang. 369.

nicht minder des Beharrens, wie des Neuerns. So wurde z. B. im Jahre 1111 in Mailand große Klage über einen gewissen Jordanus erhoben, daß er durch seine Neuerungen alles in Verwirrung gebracht habe [1]); und im Jahre 1083 kam es in der englischen Abtei Glaston zu gewaltigen Schlägereien, weil der Abt nebst einigen Mönchen den gregorianischen Gesang abschaffen und den eines Tonkünstlers Wilhelm einführen wollte. Wie nothwendig aber manche Besserungen waren, geht z. B. daraus hervor, daß Peter der Ehrwürdige, Abt von Clugni, festsetzte: alle im Chore sollten gleichzeitig pausiren und (wie beim Schlusse einer Zeile oder eines Verses unserer Chorale) sich erholen [2]). — Zeither hatte man wohl so lange pausirt, daß sich einige Vaterunser dazwischen beten ließen, oder einer hörte früher, der andere später auf.

Durch das Entstehen und die Aufsicht der Kongregationen kam mehr Ordnung und Übereinstimmung in den Klostergesang [3]), und der römische Stuhl wirkte nicht minder hinsichtlich der Stifter und Weltgeistlichen. Doch war das Anfertigen und Singen neuer geistlicher Tonstücke nicht verboten [4]), und wenn die Kirche sich auch langsamer zu Veränderungen entschloß, so gab sie doch der Musik, wie jeder Kunst, die würdigste und erhabenste Grundlage; wogegen durch den Ritter- und Minne-Gesang allmählich mehr Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit in die Melodien kam [5]),

1) Landulf. jun. 19. Simeon Dunelm. de gest. reg. Angliae. Bromton 978. — 2) Marrier bibl. Clun. 1355, 1462.

3) Die Cistertienser warfen den Cluniacensern vor: tenulae et eviratae voces, quas vos graciles vocatis, et succo liqueritii et sumtuosis electuariis acuere soletis. Mart. thes. V, 1586. Emon. chron. 13.

4) Orderic. Vital. zu 1060, p. 485 über die neuen antiphonae et responsoria des Mönchs Witmund. Alberic. 197 zu 1105.

5) Burney II, 242, 275, Hawkins, Forkel in den zweiten Bänden. Manfred Maletta, der Kämmerer König Manfreds, war unvergleichlich im Erfinden schöner Gedichte und im Spielen der In-

und auch manche Instrumente zur Begleitung gebraucht wurden, die in der Kirche keine Anwendung fanden. Dennoch erscheinen die auf uns gekommenen Proben der geistlichen und weltlichen Musik jener Zeit so unvollkommen, daß man die gewaltige Wirkung, welche sie bisweilen gemacht haben soll [1]), eher jeder andern persönlichen Ursache, als dem Wesen der Kunst zuschreiben muß.

Die Hindernisse, welche ihrer Entwickelung entgegenstanden, waren hauptsächlich folgende:

Erstens, kannte man nur lange und kurze Noten, wie lange und kurze Sylben, und über diese einfache Messung der Laute, dies Verhältniß von eins zu zwei, sollte die Musik nicht hinausgehn. Daraus folgte, daß fast immer Note auf Note gesungen und alle größere Mannigfaltigkeit, Verknüpfung und Lösung unmöglich wurde.

Zweitens, bezog sich jene prosodische Messung nur auf die Theile der Melodie; es fehlte aber, gleichwie bei den Alten, neben der Rhythmik der Melodie, das überall hindurchgehende Grundmaaß des Taktes. Mithin ließ sich bei der höchsten Ausbildung auf diesem Wege immer nur das taktlose Recitativ, oder der schlechthin gleichförmig fortschreitende Choral auffinden und erreichen.

Drittens, fehlte die gehörige Einsicht in das Wesen und die Behandlung der Konsonanzen und Dissonanzen, und zur Harmonie und mehrstimmigen Musik hatte man so lange fast noch keinen Schritt gethan, als höchstens die Stimmen in Quinten oder Oktaven gleichen Schritts nebeneinander hergingen [2]).

strumente. Salimb. 407. — Schon um 1215 sang man am Hofe Bertolds V von Zäringen gaudium mundi, ad vocem organi. Also ward diese nicht bloß in der Kirche gebraucht. Schöpfl. hist. Zaring. Bad. V, 143.

1) Gesch. der Hohenst. Band I, S. 358.

2) Von der Musik in Konstantinopel sagt Wilh. Tyr. 990: cantus admirandae suavitatis consonantiis distinctos artificialibus. Doch möchten wir aus diesen zierlichen Worten höchstens herleiten,

Viertens, war die musikalische Schreibkunst so unvollkommen, daß man kaum das damals überaus Einfache, keineswegs aber Verwickelteres ausdrücken konnte.

Der erste erhebliche Schritt zur Abstellung dieser Mängel geschah um die Zeit Heinrichs V durch Guido von Arezzo, indem er die musikalische Schrift verbesserte, die Schlüssel zur Anwendung brachte, die Zwischenräume zwischen den Linien benutzte u. dergl. Andere Veränderungen die man ihm lange zugeschrieben hat, z. B. die Solmisation, rühren nicht von ihm her.

Ohne Vergleich wichtiger für die Geschichte der Musik ist Franko aus Köln, ein Zeitgenosse Kaiser Friedrichs I [1]). Denn so unvollkommen auch das von ihm praktisch Geleistete klingen mag, so verdient doch die Erhöhung der Zahl der Noten auf vier, von verschiedener Länge, und die weitere Verbesserung der Notenschrift großes Lob. Vor allem aber muß Franko als Begründer des Mensuralgesanges, des Taktes genannt werden. Dies ist der archimedeische Punkt, von dem aus die musikalischen Kunstmittel sich buchstäblich ins unendliche vermehren lassen. Nun erst lösete sich die Musik von dem höchst beschränkenden Zwange des bloß prosodischen Maaßes, von dem mechanischen Schritte der eins und zwei, von der trockenen Einstimmigkeit oder dem langweiligen Mehrklange der Quinten und Oktaven [2]). Melodie und Harmonie fanden seitdem ihre Entwickelung; Taktarten, Perioden, Nachahmungen, Fugen entspringen unaufhaltsam aus jenem Boden. So hat die Zeit der Hohenstaufen nicht bloß eine neue Baukunst, Dichtkunst und Malerei hervorgebracht, sondern in noch umfassenderem Sinne den Grund gelegt daß die Musik eine eigene, unabhängige, allen Nachrichten zufolge von der antiken ganz verschiedene Kunst geworden ist.

daß die Stimmen bisweilen in Konsonanzen nebeneinander herliefen; von mehrstimmiger Musik und Behandlung der Dissonanzen ist gewiß nicht die Rede. — 1) Die Beweise in Forkel, Burney u. a.

2) Auch Salimbeni erwähnt S. 286 zu 1248 den cantus melodiatus sive fractus.

c) Von der Baukunst.

Wie im Alterthume, so entwickelte sich auch im Mittelalter unter den bildenden und zeichnenden Künsten zuerst die Baukunst; mit welcher jedoch die Bildhauerei sehr bald in Verbindung trat.

Die alte Baukunst befolgte so manche dergestalt natürliche und nothwendige Regeln, daß sie auf keine Weise verletzt und versäumt werden dürfen, wenn irgend ein Gebäude zu Stande kommen soll. Sie zeigte in ihren Werken eine solche Größe, Schönheit und Anmuth, daß man auch diese nicht unbemerkt lassen konnte. Es war aber schon im sechsten Jahrhundert, zur Zeit der Regierung Theodorichs in Italien, nichts weniger als auf eine unbedingte Wiederholung und Nachahmung des Antiken abgesehen; vielmehr zeigen die Gebäude jener und der spätern Zeiten einen eigenthümlichen, mehr oder weniger abweichenden Charakter. Wohl aber blieb in Italien der Einfluß der alten Baukunst größer, als in irgend einem andern Lande, so daß sich die neuen Grundsätze daselbst nicht zu einem eigenen, lückenlosen geschlossenen Ganzen entwickelten, vielmehr eine Mischung des Antiken und Mittlern, selbst in den gerühmtesten und bewundernswürdigsten Gebäuden dieser Jahrhunderte statt findet. Die Kirche des heiligen Antonius zu Padua hat z. B. eine, alten Ansichten sich nähernde Kreiskuppel, zur Seite aber kleine Thürmchen, Spitzbogen neben den Kreisbogen der Hauptthüren und eine antike Attika. Eine ähnliche Mischung zeigt der Dom und das Taufgebäude in Pisa. S. Petronio in Bologna weicht mehr vom Alterthümlichen ab, allein viereckige Felder auf der Vorderseite, Säulenfüße, Wandpfeiler und einige Kreisbogen beweisen die Verbindung beider Bauarten. Dasselbe gilt hinsichtlich des florentiner Doms, und selbst der so gothische Dom von Mailand neigt sich in den Fenstern der Vorderseite, den Thüren und Säulenstühlen zum Alterthume [1]).

1) Diese Beispiele begreifen auch spätere Jahrhunderte.

Besser also als irgendwo, läßt sich in Italien der Übergang aus der alten Baukunst in eine neue verfolgen und darlegen; allein weniger als in Deutschland, Nordfrankreich und England, ist dort die neue zu einer wahrhaft selbständigen Kunst emporgestiegen. Wie könnt ihr, so lautet die uns nicht unbekannte Einrede, diese Zeiten und Werke der Barbarei so thöricht lobpreisen, in dieser kläglichen, gesetzlosen Ausartung der antiken Kunst ein eigenthümliches, geschlossenes System suchen, und in unwissender Träumerei zu finden glauben! Was dabei noch irgend löblich ist, oder auf etwas besseres hinweiset, ist, wenn nicht von den Arabern, doch von den Byzantinern zu den rohen Abendländern gekommen! — Zur Antwort: die Barbarei, dessen ihr das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert anklagt, ist die der großen, wenn auch nicht völlig ausgebildeten Kraft, des tiefen Gemüthes, des kühnen Strebens; wie viel schlechter ist dagegen die Barbarei der einbrechenden Schwäche, des abgestorbenen oder verzärtelten Gemüthes, des vornehmen Müßigganges und anmaaßlichen Absprechens. Dort ist der Geist stark, wenn ihm auch noch nicht alle Mittel zur Hand sind; hier hat sich manche äußere Fertigkeit fortgepflanzt, aber der Geist ist unter das Mechanische hinabgesunken. Dort bricht der Tag, hier die Nacht an und ihr sucht das Licht, wo die Finsterniß waltet. Den kölner Dom, den straßburger Münster eine Ausartung des Antiken zu nennen, steht auf gleicher Linie mit der Ansicht, welche die Nibelungen eine Ausartung des Homer, den Shakspeare eine Ausartung des Sophokles, oder gar das Christenthum eine Ausartung des Heidenthums nennt; ja wer das eine behauptet, darf folgerecht das übrige nicht leugnen.

Lange Zeit hieß die großartige Baukunst des Mittelalters eine maurische, bis neuere Untersuchungen [1]) erwiesen haben: daß diese allerdings in Spanien einwirkte, aber fast gar nicht in den übrigen Ländern, ja daß sie in Haupt-

1) Laborde voyage pittor. d'Espagne.

grundsätzen von jener abweicht und hinter ihr zurückbleibt. Die Araber haben z. B. hauptsächlich drei Arten von Bogen: hufeisenförmige Ω, senkrecht verlängerte Π und breit gezogene ⌒. Diese sehen alle drei häßlich aus [1]); Spitzbogen aber sind nichts weniger als maurisch. Eben so stehen die Säulenköpfe an Schönheit und Mannigfaltigkeit zurück, während die Zierrathen überladener, kleinlicher, willkürlicher, unregelmäßiger, mit einem Worte minder schön sind, als an den deutschen Kirchen und Prachtgebäuden.

Nachdem diese Lehre von der maurischen Baukunst ihr Ansehn verloren hat, ist eine neue Meinung von der byzantinischen Baukunst aufgekommen. Sofern darunter eine Einwirkung der alten Baukunst zu verstehen ist, haben wir bereits den, unseres Erachtens richtigen Gesichtspunkt festgestellt. Diese alten Denkmäler standen aber nicht in Konstantinopel, die Nachahmung und Mischung bezog sich nicht auf Konstantinopel, die Baumeister kamen nur selten aus dieser Stadt, und am allerwenigsten wahrhaft neuer Geist, neue Ideen und neue Kunst. Wenn der Unterrichtete an die widerwärtige Krankheitsgeschichte der Byzantiner denkt, ihre Ausartung in jeder Beziehung, ihren elenden Staat, ihren lasterhaften Hof, ihre kirchliche Abgestorbenheit; so kann er nicht begreifen, wie dort der Sitz der Wissenschaft und Kunst habe seyn können. Allein es fehlt dafür auch an Beweisen. — Unter allen aufgestapelten Schätzen der Kunst und Wissenschaft achtete man fast nichts als das typisch Unvollkommene, und, anderer Künste hier nicht zu erwähnen [2]), ist seit Justinians Bau der Sophienkirche von keinem großen Werke mehr die Rede. — Wollt ihr, hören wir einwen-

1) Spitzbogen gab es schon in Indien; wenn dies entschiede, könnte man auch die deutsche Baukunst eine indische nennen. — 1130 waren schon Spitzbogen in der Abtei zum heiligen Kreuze bei Wincheſter. Götting. Anzeig. 1816, No. 152.

2) Comment. Götting. 1791, p. 51. In Süditalien und Sicilien gab es noch viele Einwohner griechischen Stammes, die wir aber nicht Byzantiner nennen möchten. Gattula II, 477.

den, diese Einwirkung leugnen, vergeßt ihr, um nur an eines zu erinnern, die Markuskirche in Venedig? Zur Antwort: noch mehr Kirchen im Abendlande als nach der Sophienkirche, sind nach der Auferstehungskirche gebaut, so daß man auch von einer jerusalemischen Baukunst sprechen müßte. Aber gerade Venedig, wo der Zusammenhang mit Konstantinopel am größten, die Einwirkung am stärksten war, zeigt ja die allereigenthümlichste Baukunst und beweiset, wie die eigene Kraft der rechte Born der neuen Entwickelung war [1]).

Nicht minder unpassend ist es, die Baukunst des Mittelalters eine gothische zu nennen, und am wenigsten angemessen die des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts so zu bezeichnen im Gegensatz einer vorgothischen, welche etwa vom zehnten bis zwölften statt gefunden haben soll. Es bleibt also nichts übrig, als die Baukunst des Mittelalters in ihrer höchsten Vollendung, die deutsche (oder wenn dies im Andenken an Nordfrankreich und England zu parteiisch erscheint), die germanische zu nennen. — Gleichwie die Tempel in der alten Baukunst den Gipfel der ganzen Richtung bezeichnen und darstellen, so die Kirchen in der germanischen; und es spricht sich in beiden der Gegensatz der heidnischen und christlichen Religion so bestimmt aus, daß man wohl ohne Ziererei von deutsch-christlicher Baukunst reden und behaupten kann: das Pantheon z. B. trage noch immer seinen heidnischen Charakter, und die Stephanskirche in Wien könne man nie in einen Tempel der Venus verwandeln.

Schon zur Zeit Kaiser Friedrichs I kam neuer Geist und neue Bewegung in die Baukunst, wie z. B. die Kapellen in Eger, die Unterkirche in Freisingen, der Palast in

1) Cicognara I, 498. Zu 1250 beschreibt Martin da Kanale S. 44 den Markusplatz und die Piazzetta ganz so wie sie heut zu Tage sind, nur waren es freilich zum Theil andere Gebäude. — Daß einzelne Werkmeister und Gesellen aus Konstantinopel kamen, ziehen wir gar nicht in Zweifel, wohl aber, daß der neue belebende Geist daher stammt.

Gelnhausen u. a. m. deutlich beweisen; doch zeigt sich bis dahin noch einige Mischung der Grundsätze und Behandlung, wenn auch in geringerem Grade als jenseit der Alpen [1]). Unter Friedrich II steht aber Theorie und Ausführung in einer solchen Vollendung da, (wir erinnern an die Kirchen in Freiburg und Straßburg, den vollständigen Entwurf des kölner Doms u. a. m.), daß in ächt künstlerischer Hinsicht kaum ein Fortschritt möglich blieb und nur die Masse der Gebäude sich mehrte. Doch finden wir allerdings einen Übergang aus strenger Behandlung in einen geschmückteren Styl, der dann zur Überladung und endlich nochmals in eine falsche Mischung des alten und neuen führte. Jener Fortschritt zur Vollendung ist ein großer, rascher, bewundernswürdiger, er war nur möglich durch Künstler im allerhöchsten Sinne des Wortes, und Erwin von Steinbach, der Baumeister des straßburger Münsters, mag statt aller genannt und verherrlicht werden, da die Zeit uns die Namen anderer, gleichwie den Namen des Dichters der Nibelungen, entzogen hat. Zu glauben, daß, ohne solche Meister und Genien, die Zimmer- und Maurer-Gesellen das alles so nach und nach zu Stande gebracht hätten, ist so verkehrt, als anzunehmen, daß das Nibelungenlied von einem Rudel von Bänkelsängern zusammengeleiert worden sey.

Dasselbe gilt von den herrlichen Kirchen Englands [2]),

1) Solche Mischung zeigt z. B. der Dom und die Michaeliskirche in Bamberg: dort auswendig runde, inwendig spitze Bogen; hier inwendig runde, auswendig spitze. Siehe Moller über die Kirche in Marburg.

2) Hier finden sich fast gar keine Spuren irgend eines byzantinischen Einflusses, wohl aber der oft erwähnte Übergang, bis im dreizehnten Jahrhunderte auch der Gipfel der Vollendung erreicht wird. Der geschmückte Styl ward bis Heinrich VII fast noch mehr ausgebildet, als in Deutschland. Britton archit. of Great-Britain. In dem Monastico Anglicano finden sich viele höchst merkwürdige und höchst mannigfaltige Abbildungen alter Gebäude, nur fehlen kritische und chronologische Nachrichten.

und auch für Frankreich führen gründliche Untersuchungen zu denselben Ergebnissen [1]).

Nach Italien kam deutsche Baukunst um die Zeit Friedrichs I; bis dahin waltet überall das System der Kreisbogen und Mischungen vor [2]). Im dreizehnten Jahrhunderte und bis auf die Zeit des mailänder Dombaues finden wir sehr oft Deutsche den Italienern zugesellt, oder ausschließlich die Unternehmungen leitend. So ward z. B. beim Kirchenbau in Assisi ums Jahr 1228 der Plan eines Deutschen Jakob allen übrigen Entwürfen vorgezogen [3]). Um dieselbe Zeit bauten Deutsche eine Marienkirche in Bologna, ein Deutscher Wilhelm aus Inspruck leitete mit Bonanno den Thurmbau in Pisa u. s. w. [4]). Ob Buschetto, der erste Baumeister des 1063 in Pisa gegründeten Domes, ein Grieche gewesen sey, wie einige meinen, ist unerwiesen; der Name deutet keineswegs darauf hin, und das Gebäude hat nicht die mindeste Ähnlichkeit mit byzantinischen Kirchen. Viele Säulen nahm man von alten Gebäuden (dies geschah öfter) und brachte sie aus mehren Ländern, aus Afrika, Ägypten, Palästina, Sardinien zusammen; manche sind indeß auch einheimischen Ursprungs. Auswendig finden sich an der Vorderseite 70 Säulen, an den Mauern 124, an

1) Laborde monum. Discours prélimin. Für das östliche Frankreich ist mancherlei gesammelt in der Hist. de Bourgogne. Siehe z. B. daselbst (I, 511) das Portal der Kirche der heiligen Benigna in Dijon aus dem eilften Jahrhunderte, welches dem von S. Jakob in Regensburg sehr ähnlich ist.

2) Kreisbogen z. B. finden sich in S. Ambrosius in Mailand aus dem zehnten Jahrhunderte, am Dome zu Pisa und S. Martino in Lukka aus dem eilften Jahrhunderte, am Dome zu Ferrara von 1135 u. s. w. Carli IV, 267. S. Maria della Brera in Mailand von 1229 hat schon eine deutsche Vorderseite und runde und spitze Bogen an Thüren und Fenstern abwechselnd. Giulini 428.

3) Cicognara I, 345, 368. Die Zweifel in della Valle I, 185 sind unerheblich.

4) Ghirard. I, 139. Morrona I, 251; II, 35. Tronci zu 1154.

der Kuppel 48, zusammen 242. In der Kirche sind aufgestellt unten 70, an den Altären 70, auf den obern Gängen und als Träger 106, zusammen 246. Die Kirche hat die Gestalt des lateinischen Kreuzes, fünf Schiffe in der Länge, drei auf der kürzern Seite; die Länge beträgt 293½ pariser Fuß, die Breite 98¾. Jede Familie gab jährlich bis zur Vollendung des Baues einen Goldgulden [1]) (oder zwanzig Schillinge) und man zählte, vielleicht mit Hinzufügung des Weichbildes, 34,000 Familien. Es fehlte nicht an säumigen Zahlern, ja an Widerspenstigen und solchen, welche die Arbeiter beleidigten; sie wurden aber vom Erzbischofe, mit Beistimmung des Podesta gebannt. Andererseits gingen große Geschenke, selbst ansehnlicher Grundstücke für den Kirchenbau ein, und die Schenker erhielten zum Andenken einen goldenen Ring, einen Fuchspelz u. dergl. Außerdem gaben die öffentlichen Kassen bedeutende Summen her, und die mit dem mächtigen Pisa in Verkehr stehenden Herrscher, z. B. die Könige von Sicilien, die byzantinischen Kaiser, ließen es an reichen Gaben nicht fehlen. So hatte der Dom eigene Verwalter seiner Güter in Konstantinopel, und die abendländischen nahm Kaiser Friedrich I in besondern Schutz. Nach einem Vertrage mit den Baumeistern Wilhelm und Riccius vom Jahre 1165, erhielt jeder von ihnen acht Monate lang wöchentlich 22 Denar, vier Monate lang 29 Denar, und am Schlusse eines fleißig durchgearbeiteten Jahres jener noch 25, dieser 15 Schillinge. An hohen Festtagen wurden gewisse Geschenke an Gelde, Wein und Lebensmitteln vertheilt, wogegen im Fall einer Krankheit oder sonstigen Feierns, gewisse Abzüge eintraten.

In Padua wurden im Jahre 1265 für den Bau und die Ausschmückung der Kirche des heiligen Antonius 4000 Lire angewiesen [2]), welche jährlich bis zur Vollendung des Ganzen ausgezahlt wurden, und worüber ein Minorit und zwei Bürger Rechnung führten und ablegten.

1) Opera della Primaziale di Pisa. Cicogn. I, 179, 188.
2) Gennari ann.

Überhaupt erregt es Erstaunen und verdient Bewunderung, daß die italienischen und deutschen Städte, trotz so vieler Störungen, Kriege und Verwüstungen, in jener Zeit mindern Reichthums, durch Thätigkeit, Begeisterung und Beharrlichkeit so viele und so große Bauwerke zu Stande brachten [1]). Wurden doch in Rom, welches damals weder am mächtigsten, noch am lebendigsten war [2]), zur Zeit der Hohenstaufen an zwanzig Kirchen erbaut oder hergestellt, während itzt in hundert Jahren ungemeinen Steigens, in Berlin nicht eine gegründet ward. Allerdings beruht dies zum Theil in den veränderten Ansichten über Religion, zum Theil aber auch in dem erschöpfenden Kriegssysteme unserer Zeit, in der damals aufs Öffentliche gerichteten Thätigkeit, welche den Genuß und die Bequemlichkeit des Einzelnen in den Hintergrund stellte, in der Liebe zu der sich selbständig entwickelnden Vaterstadt, in dem Wetteifer mit den Nachbaren u. a. Wie die Sachen itzt stehen, hat das Königreich Frankreich keine Kräfte und Mittel einen Münster zu bauen wie damals die Stadt Straßburg, und eben so wenig bringt Preußen einen kölner Dom, oder Österreich eine St. Stephanskirche in Wien zu Stande. — Auch wäre es irrig zu meinen: man habe damals gar nichts anderes als Kirchen gebaut. Krankenhäuser, Waisenhäuser, Burgen, Brücken, Klöster, Rathhäuser, Paläste entstanden in großer Zahl und von solcher Schönheit, Festigkeit und Eigenthümlichkeit, daß wir sie oft noch in den Ruinen bewundern müssen. Die Paläste der Päpste in Rom, des Doge in Venedig, Friedrichs I in Hagenau und Gelnhausen [3]), Friedrichs II in Fondi, Foggia und andern Orten, die Brücken in Regensburg und Venedig, die Rathhäuser der meisten deutschen und italienischen Städte, und wie vieles andere, ließe sich

1) Gesch. der Hohenst. Band V, S. 268 über die bolognesischen Bauwerke. — 2) Vasi itinerar.

3) Cruſius schwäb. Chron. I, 625. Hundeshagens Gelnhausen, der Palast in Achen. Alberic. 561. Bonon. hist. misc. zu 1190. Gemeiner Urspr. von Regensb. 48.

als Beispiel anführen. Selbst die Wohnhäuser wurden nicht überall so ganz vernachlässigt, als man anzunehmen geneigt ist, da z. B. die meisten Häuser in Florenz und Bologna vorn mit Bogengängen versehen [1]), und in Trier dreistöckige Häuser vorhanden waren.

Über all diese Dinge in nähere Untersuchungen einzugehen, ist hier um so weniger erlaubt [2]), da wir nicht einmal über das Wichtigere, den Kirchenbau, etwas gründlicheres sagen durften und zum Schlusse nur noch eine Bemerkung hinsichtlich der Thürme vorlegen. Mit Recht hat man diese, den Alten fast ganz unbekannten Kunstwerke, mit der christlichen Religion in Verbindung gestellt, und in der himmelanstrebenden Richtung ein Sinnbild gefunden, welches das, auf die Erde angewiesene, Heidenthum nicht hatte und nicht haben konnte. Dann gehören aber die Thürme auch zu den Kirchen, und das deutsche Verfahren ist richtiger als das der Italiener, welche jene fast immer getrennt aufbauten und nie verstanden sie mit diesen in Verbindung zu bringen. So stehen z. B. die Thürme in Pisa und Florenz vereinzelt neben den Domen, und eben so der in Venedig neben der Markuskirche; an andern Orten fehlen sie ganz. Ferner haben die Italiener die Kunst des allmählichen Abnehmens und Zuspitzens nicht verstanden: vielmehr ist der Thurm von Pisa nur eine runde, hohle Röhre mit außen umherlaufenden Säulen und Gängen; der in Florenz geht vierseitig in die Höhe und schneidet mit einer ebenen Fläche oder Platte ab; der in Venedig ermangelt der schönern Verhältnisse beim Einziehen, und steht weit hinter dem zurück was in Deutschland geleistet ist. Und doch fand hier

1) Lami memor. II, 1085. Gesta Trevir. Mart. 204. Vom Markusplatze sagt Sanuto vite 506 zu 1160—1170: der Doge Vitale fece fare attorno la piazza case con colonne alle finestre, dove si andava attorno come a un teatro.

2) Auch über die Gesellschaften der Steinmetzen, die so viel zur Vervollkommnung der Baukunst beitrugen, kann hier nicht umständlich gesprochen werden. Stieglitz altdeutsche Baukunst 177.

keineswegs eine, alle Eigenthümlichkeit hemmende unbedingte Vorschrift statt; vielmehr haben wir Ursach die große Mannigfaltigkeit des Verfahrens zu prüfen und zu bewundern. Bisweilen steht ein Thurm an der kürzern Hauptseite, so z. B. in Freiburg, Bern, Ulm; oder es sind deren zwei, wie in Köln, Straßburg; oder der Plan ist angelegt auf vier Thürme auf den vier Ecken, wie in Bamberg; oder auf zwei Thürme an den Enden des schmalern Kreuzes, wie St. Stephan in Wien; oder auf zwei Thürme an der Vorderseite und eine Kuppel über dem Kreuze, wie in Regensburg; oder auf einen Thurm mitten über dem Durchschnitte der Kreuzlinien, wie in Mailand; oder die längere Seite der Kirche erscheint als Hauptseite und ein Thurm erhebt sich über den mittlern Eingang, wie in manchen englischen Kirchen u. s. w. Die Vorzüge und Nachtheile eines jeden Verfahrens mögen Sachverständige entwickeln; auf keinen Fall aber dürfte es angemessen seyn aus Vorliebe für eine Form alle übrigen zu verdammen. Wer endlich mit antikem Maaßstabe diese Wunderthürme zu Grunde zu richten sucht, ist nicht klüger als die straßburger Jakobiner, welche den ihrigen als anmaaßlichen überragenden Aristokraten niederreißen, und mit ihrer Länge und Weisheit en niveau setzen wollten [1]).

d) Von der Bildhauerei.

Die menschliche Gestalt giebt der Bildhauerei für ihren Hauptzweck eine so bestimmte Regel an die Hand, daß Mißgriffe und Ausartungen weit weniger möglich zu seyn scheinen, als bei der Baukunst und Malerei; wenigstens ist das Häßliche leichter vom Schönen zu unterscheiden, und der Abstand zwischen dem Urbilde und dem Geleisteten muß

1) Bisweilen deutete man, so Durante, alle Theile der Kirchen mystisch: z. B. die Kirchenwände bedeuteten die Juden und Heiden, die von allen Seiten zu Christus kämen; der Kalk die brennende Liebe u. dergl. Schröckh XXVIII, 290.

zu größern Fortschritten nachdrücklichst antreiben. Dazu kam, daß in Italien wenigstens manche Werke der alten Bildhauerei belehrend und begeisternd zur Seite standen. Desungeachtet zeigt die Geschichte, daß ganze Völker nie den Gedanken dieser Kunst erfaßten, und den Italienern war die Antike so todt, so wenig ein Vorbild, daß sie keineswegs den Deutschen in dieser Beziehung zuvoreilten, sondern das Allerroheste und Häßlichste noch im eilften, ja im zwölften Jahrhunderte bildeten und als öffentliches Denkmal aufstellten [1]). Die alten Kunstwerke wurden nur zu oft mit Gleichgültigkeit behandelt, ja zerstört; und von den angeblich gebildetern Byzantinern nicht minder, als von den Abendländern [2]). Allmählich aber fing man an sie zu benutzen, das heißt z. B. heidnische Darstellungen die auf Bacchus und Venus Bezug hatten, an christlichen Kirchen anzubringen [3]), oder vornehme Personen (z. B. die Mutter der Markgräfinn Mathilde, Papst Innocenz IV) in alten Sarkophagen beizusetzen. Hieraus entstand Liebhaberei bei einzelnen für alte Kunstwerke: so legte der Kardinal Orsini schon zur Zeit Friedrichs I eine Sammlung derselben an [4]), und Friedrich II that in dieser Beziehung mehr als viele Fürsten spätterer Zeit. Im Jahre 1162 befahl der römische Senat, die Säule Trajans auf jede Weise zum ewigen Andenken römischer Größe zu erhalten [5]), und bedrohte Übertreter dieser Vorschrift mit Einziehung der Güter, ja mit dem Tode. Ein ähnliches Gesetz, daß kein altes Kunstwerk oder Gebäude zerstört werden solle, erging in Ravenna [6]); und im Jahre 1228 verwandte man in Verona 500 Pfund zur Herstellung der alten Arena [7]).

1) Z. B. die halberhabenen Arbeiten von 1095 am Grabmahle des heiligen Albert, die Werke zum Andenken der Herstellung Mailands von 1171. Giulini zu 1095 und 1171.

2) Nicetas 359. — 3) Cicognara I, 180.

4) Cardella I, 129. — 5) Vitale I, 57.

6) Fantuzzi IV, No. 348.

7) Sie hatte schon 1117 sehr durch ein Erdbeben gelitten. Vedriani II, 80. Campagnola c. 162. Verona illustr. I, 131.

Bis in das dreizehnte Jahrhundert läßt sich kein regelmäßiges Fortschreiten der Bildhauerei nachweisen; aber Nikola der Pisaner [1]) ein Zeitgenosse Friedrichs II und lange bei ihm in Neapel, hob plötzlich diese Kunst auf eine solche Höhe, daß alles was seit dem Verfalle der alten Welt gebildet war, hinter seinen Arbeiten weit zurücksteht, und niemand von seinen zahlreichen Schülern ihm gleich kommt. Aus keiner Künstlerfamilie entsprossen, erhob er sich frei durch eigene Kraft und aufmerksame Betrachtung des Schönen und der Kunstwerke, welche allmählich dem Schooße der Erde wiederum entstiegen.

Aber wie viele haben Augen und sehen nicht, wie viele Hände und bilden nicht. Sowie Dante ein Riese unter den kleinen Dichtern dasteht, so Nikola unter den Bildhauern. Seine Arbeiten am Grabmahle des heiligen Dominikus in Bologna, an den Kanzeln in Siena und Pisa u. a. O. werden zu jeder Zeit für treffliche Kunstwerke gelten und erweisen was ein hochbegabter Genius vermag. Trefflich ist Anordnung und Ausdruck an der Gruppe des gefallenen Jünglings in Bologna, bewundernswürdig das jüngste Gericht und der Sturz der Verdammten in Siena. Bei diesem Gegenstande wo später Dante zu einer falschen Nachahmung verleitete, wo man bis auf Michel Angelo so oft Mäßigung und Schönheit hintansetzte, hat er alles Übertriebene, Häßliche, Fratzenhafte, unbeschadet der Wirkung, weise vermieden. Wie leidet z. B. die spätere Darstellung am Dome zu Orvieto an diesen Mängeln, wenn man sie mit dem Werke Nikolas vergleicht; ja sein eigener Sohn Giovanni, so viel er auch vom Vater lernte, wie steht er ihm nach an Erfindung, Ausdruck und Künstlersinn überhaupt. Auch als Baumeister verdient Nikola unter allen Italienern jener Zeit die erste Stelle: von ihm, oder nach seinen Zeichnungen sind z. B. der schöne Thurm bei St. Nikola in Pisa, die Kirchen St. Antonio in Padua, dei Frati und

1) Cicognara I, 200, 343, Tafel 8, 17.

S. Giovanni und Paolo in Venedig, und andere gebaut [1]); sowie das Kastell in Kapua, welches zugleich eine Burg und ein Palast war. Endlich halten wir es für wahrscheinlich, daß die, alle andern Münzen dieser Zeit weit übertreffenden, Augustalen Friedrichs II unter seiner Leitung geprägt sind.

Abgesehen von Nikola dem Pisaner, war die deutsche Bildhauerei, gleich der deutschen Baukunst, den Italienern zuvorgeeilt; wer aber persönlich jenem gegenüberzustellen sey, würde man kaum wissen, wenn nicht bezeugt würde, daß die Kanzel zu St. Giovanni in Pistoja [2]) um dieselbe Zeit von einem Deutschen gefertigt sey, die an Vollendung den Arbeiten Nikolas vollkommen gleich steht).

Die Kunst Metalle zu schmelzen und zu gießen, sowie Arbeiten der Goldschmiede von der mannigfachsten Art [4]),

1) Cicogn. I, 429. Moschini II, 169. Morrona 62. Zwischen Nikola und der Stadt Siena ward über Bildhauerarbeiten ein umständlicher Vertrag geschlossen. Täglich erhielt er acht Solidi, es war bestimmt, auf wie lange er nach Pisa reisen dürfe, und daß er vor Vollendung der Arbeiten auswärts keine andern übernehmen dürfe. Della Valle I, 180; II, 121. Über Nikolas Schüler siehe Cicogn. I, 373, 890, 438.

2) Vasari II, 217. Cicogn. I, 368. Hagen Briefe IV, 363. Büsching wöch. Nachrichten. An der Kirche von Orvieto arbeiteten um 1250 viele Deutsche. Vasari II, 209.

3) Die Bildsäulen in Welsheim hat Prescher (Beschreibung von Limpurg I, 423) wohl etwas zu sehr gerühmt, und ohne genügenden Beweis für Kaiser und Kaiserinnen aus der hohenstaufischen Familie ausgegeben.

4) Wir wollen einige Beispiele anführen: Erzbischof Willigis von Mainz ließ zur Zeit Ottos III ein goldenes Kreuzbild machen. Dodechin zu 1160. Um 1080 wird in den Niederlanden erwähnt diverticulum iconiis insculptum et imagines ligneae auro et argento desuper fabrefactae. Iperii chron. 588. Fecit iconam rotundam (sic) ex argento et auro miro opere laboratam, in Subiako um 1090. Sublac. chron. 938. Um 1117 ließ Gertrud von Braunschweig ein Kreuz fertigen und mit Steinen, Arabesken und Figuren

finden wir in mehren Ländern und verhältnißmäßig mit großer Geschicklichkeit ausgeführt. Wenn man die gegen das

schmücken. Eben so war ein Kästchen zu Reliquien mit Bildwerken umgeben. Orig. guelf. II, 335. Um 1125 in Speier: die Bildnisse Heinrichs III, IV, V, in porticu templi super januam in suis majestatibus opere aereo, desuper deaurato exaratae et expolitae sunt. Mutterstadt 175. Chron. Praes. Spir. 2265. Auf der Altartafel in Petershausen wurden 1126 die Bildnisse Mariens und der Apostel sehr schön in Gold und Silber gearbeitet. Petershus. chron. 371. Bischof Otto von Bamberg († 1139) fand bei Bekehrung der Pommern in Stettin sculpturae et de parietibus prominentes imagines hominum et volucrum et bestiarum, tam proprie suis habitudinibus expressas, ut spirare putarentur et vivere. Ottonis vita 70. — Um 1130 in Hildesheim vas crismatum argenteum et dorsale valde bonum. Desgleichen Topase und Hyacinthe in Ringe gefaßt und mit Perlen besetzt. Hildesh. chron. 747. — Um 1140 in S. Denys: Valvas principales accitis fusoribus (aus Lothringen) et electis sculptoribus, in quibus passio Salvatoris et resurrectio, vel ascensio continetur — ereximus. Suger de admin. sua, c. 27, 32. 1154 schenkte Friedrich I einer Stiftung in Ravenna die Bildsäule der heiligen Jungfrau von Silber mit zwei fackeltragenden Engeln zur Seite. Fantuzzi II, 124. Heinrich der Löwe ließ einen Löwen von Erz gießen und in Braunschweig aufstellen. Corner zu 1168. Zu derselben Zeit war in der Abtei S. Albans: vas mirificum per modum scrinii compositum, cujus aream schema quadrat venustissimum. Culmen vero per modum feretri surgendo coarctatur, et undique circulis elevatis orbiculatur. In quibus historia dominicae passionis imaginibus fusilibus figuratur etc. Math. Par. vitae Abb. S. Alb. 61. Die Cista bipedalis mensurae der Geliebten Heinrichs II von England war: admirabilis architecturae, in qua conflictus pugilum, gestus animalium, volatus avium, saltus piscium absque hominis impulsu quasi movere conspiciuntur. Bromton p. 1151. 1197 in Venedig cupa sculpta cum apostolis. Argelat. III, app. 5. Um dieselbe Zeit ließ Heinrich der Löwe in einem Kloster aufstellen: imaginem Christi cum aliis imaginibus, miro et decenti opere, crucem auream opere fabrili etc. Stederb. chron. 867. Gerhard 435. Innocenz III ließ im Lateran drei lastre d'argento figurate zum Schmuck der Tafel anfertigen, welche das angeblich ächte Bild des Heilandes ent-

Ende des zwölften Jahrhunderts von Bonanno in Italien und Sicilien gegossenen Kirchthüren und die daran befindlichen Gestalten mit denen vergleicht [1]), welche um dieselbe Zeit aus Konstantinopel für die Kirche St. Paolo nach Rom kamen, so stehen die letzten weit hinter jenen zurück, und in dem Buche des wahrscheinlich lombardischen Mönches Theophilus finden wir sehr lehrreiche Dinge über das Schmelzen der Metalle [2]), die dazu nöthigen Werkzeuge, die Art und Weise, Teller, Kelche, Rauchfässer u. a. m. zu fertigen.

Auch der Arbeiten in Elfenbein und allerhand künstlicher Glassachen, z. B. Fische von Glas, geschieht Erwähnung [3]). Landkarten und Erdkugeln waren nicht unbe-

hielt. Marangoni istor. dell'orat. S. Lorenzo. Er schenkte einer Kirche crucem auratam, nobiliter operatam, cum lapidibus pretiosis. Inn. Gesta, Breq. 145. Die Krone Friedrichs II hatte multas imagines fabrefactas et elevatas, ut caelatam putares. Salimb. 294. Sein Thronsessel (facistorium) war mit Goldarbeiten und Perlen geschmückt. Malasp. III, 14. — 1220 vultus seu statua pectoralis S. Martini ex argento deaurato fabrefacta, im Kloster Weingarten. Hess prodr. 69, 73. Ludwig IX ließ zum Andenken seiner Rettung aus Sturmsgefahr ein Schiff von Silber machen, worin er, seine Kinder, die Masten, Steuer, Stricke, kurz alles in Silber nachgebildet und dargestellt war. Joinville 114 zu 1254. — Das erzene Pferd, das Klemens III 1190 vor dem Lateran aufstellen ließ, war vielleicht antik. Bonon. hist. misc. Belg. chron. magn. 222. Dasselbe gilt wohl von den Gefäßen und Christbildern, welche nach Conradi chron. Mogunt. 762, 767, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts in der mainzer Kirche vorhanden waren. Zu dem goldenen Christbilde waren über 1200 Mark verwandt, es hatte mehr als menschliche Größe, statt der Augen zwei Karfunkeln, und konnte an allen Hauptgelenken auseinandergenommen und zerlegt werden. — Geschnittene Steine wurden bisweilen aus Konstantinopel mitgebracht (Günther hist. Const. XVI): z. B. ein sehr großer Jaspis, worin das Leiden Christi, Maria und Johannes dargestellt war. — 1) Lello zu 1196. Cicogn. I, 308, 329.

2) Cicogn. I, 331.

3) Chron. Cavense 951. Murat. antiq. Ital. VI, 285. Candelabra ex crystallo et auro. Sublac. chron. 938.

kannt: König Roger von Sicilien ließ eine 800 Mark schwere Erdkugel von Silber verfertigen; der mainzer Domherr Heinrich zeichnete für Kaiser Heinrich V eine Weltkarte [1]), und der Verfasser der Annalen von Kolmar entwarf eine andere auf zwölf Pergamenthäuten. Als die Flotte bei der Überfahrt Ludwigs IX nach Tunis in Gefahr gerieth, ließ er die Karte bringen, woraus sich ergab daß man in der Nähe des Ufers sey [2]).

e) Von der Malerei.

Nach der gewöhnlichen, jedoch erst durch Vasari aufgekommenen Ansicht [3]), war die Malerei Jahrhunderte lang im christlichen Abendlande ganz verschwunden und außer Gebrauch; bis Cimabue, durch Griechen belehrt, ihr plötzlich einen ganz neuen Schwung gab und sie zu einer vorher ungekannten Höhe emporbrachte. Diese Ansicht ist falsch, denn:

erstens, finden wir, daß in jedem Jahrhunderte gemalt wurde, und insbesondere mehren sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Beispiele (welche älter sind als Cimabue) zusehr, als daß sie hier vollständig aufgeführt werden könnten [4]).

1) Sprengel Gesch. der geogr. Entdeckungen 149, 222.

2) Guil. Neubr. 385.

3) Non é piu antica di Vasari. Memor. istor. d'illustri Pisani I, 250. Tiraboschi IV, 458, äußert in dem Abschnitt über die Malerei im dreizehnten Jahrhunderte im wesentlichen dasselbe.

4) Wir geben Proben für Italien und Deutschland: König Heinrich I aus dem sächsischen Stamme, ließ seinen Sieg über die Ungern (934) im Speisezimmer malen. Luitpr. II, 9. Malereien in Hildesheim um 1027. Menzel Gesch. II, 701. — 1090 die Kirche in Subiako auro coloribusque pulchre depicta. Sublac. chron. 937, 938. — 1091 der Abt von Tegernsee pavimentum ecclesiae vario lapidum artificio decoravit; laquearibus picturis etc. Monach. Tegur. 71. 1105 Grimoaldus (abbas Casaurien-sis in Abruzzo) palatium variis picturis et quibusdam historiis de veteri testamento decoravit. Crucem magnam quam Gilebertus

Zweitens, einige Vorgänger Cimabues, z. B. Giunta der Pisaner und Guido von Siena, stehen keineswegs an Vollkommenheit hinter ihm zurück. Entweder muß man diese, wegen theilweisen Verlassens der alten überkommenen Weise, an die Spitze der neuern Kunstgeschichte stellen, oder Cimabue als Schluß der frühern Zeit betrachten, und Giotto für seine ohne Vergleich größeren Fortschritte hervorheben

abraserat argento, imagine ac passione salvatoris depingere simul et decorare fecit. Casaur. chron. 877. 1120 linteamina depicta pro oruatu parietum templi im Michaeliskloster zu Hildesheim. Chron. mon. S. Mich. 519. 1121 der Gegenpapst Burdinus in Rom abgemalt, wie er dem Papste Kalixtus zu Füßen liegt. Suger. vita Ludov. VI, 310. 1124 wird die Kirche in Minden mit Gemälden verziert. Lerbecke Mind. episc. 175. Im Jahre 1278 wollte man die 1125 erbaute Matthäuskirche in Genua abreißen und in der Nähe eine neue erbauen. Quumque dolerent destrui sanctorum figuras veteres pictas arcu super magnum altare, illam muri arcus compaginem cum figuris habito ingenio illaesam per brachia XXV duxerunt, et ubi nunc est soliditate firmarunt. Stella 974. Um 1140 alte Gemälde und Mosaiken in Treviso. Memor. Trevig. Um dieselbe Zeit ließ Suger die Kirche von S. Denys mit Gold und andern kostbaren Farben ausmalen und dazu Künstler aus verschiedenen Gegenden kommen. Suger de administr. sua, c. 24. — 1146 wohnt der pictor des Klosters Weihenstephan in Freisingen. Mon. boica IX, 503. 1148 unterschreibt Bentivegna pictor, eine römische Urkunde. Vitale I, 43. Gemälde in Handschriften dieser Zeit zu Montekassino. Gattula II, 469. 1167 die Hauptkirche in Salzburg pictura, caelatura — elegantissima. Mon. boica XIV, 378. Ähnliche Nachrichten über die Kirchen in Padua, Montekassino. Roland. Patav. IX, 2. Cassin. mon. 76. Desgleichen 1170 in Kanterbury. Gervas. de combust. Cantuar. eccles. 1294. Um 1188 ließ Klemens III den Lateran mit Gemälden zieren. Ricob. hist. Pont. 178. 1213 Guilfredus pictor in Tortona. Chart. Derton. 152. 1222 eine Maria im Rathhause in Bologna gemalt. Ghirard. I, 141. 1224 das Chor in Diessen mit Gemälden geschmückt. Diess. mon. 648. 1230 viele Gemälde im Kloster S. Albans in England. Math. Par. vitae abbat. 71. — Mehr Beweise finden sich in Lanzis und Fiorillos Geschichte der Malerei.

und als den wichtigern Anfangspunkt eines neuen Kunstlebens betrachten.

Drittens, mögen gewisse unwandelbare typische Bildungen, z. B. Christi, der Maria, des Johannes, ursprünglich durch griechische Künstler schon in frühen Jahrhunderten aufgestellt seyn; bald aber wurden sie ein christliches Gemeingut, zu dem die spätern Byzantiner gar nichts hinzuthaten. Überhaupt malten sie so schlecht, daß, wären auch alle abendländischen Künstler bei ihnen in die Schule gegangen, sie allein dadurch keine neue und taugliche Kunstbahn gewonnen hätten. Wenn man also Cimabue und die Byzantiner in Verbindung setzt, so kann dies fast nur heißen: er verließ noch nicht die herkömmliche Weise; daß er aber griechische Lehrer gehabt, ist nicht erwiesen, und viel wahrscheinlicher daß seine nächsten Nachbarn, die pisanischen und sienensischen Künstler, welche besser malten als die Byzantiner, auf ihn den größten Einfluß hatten [1]).

Viertens, finden sich Beweise, daß schon im zwölften Jahrhunderte nicht bloß christliche Bilder mit feststehender Behandlungsweise, sondern auch geschichtliche, sehr zusammengesetzte Gemälde gefertigt wurden, wofür griechische Vorbilder anzunehmen es an allen Thatsachen fehlt. Ja diese Gemälde weichen in der Behandlungsart schon früher von der schlechten, das heißt hier byzantinischen Weise ab, als die kirchlichen Bilder; wo man es für Sache der Religion und des Gewissens halten mochte, nicht zu neuern [2]).

1) Siehe über dies alles die Memor. d'illustri Pisani I, 221—285, Lanzi, Florillo und Tiraboschi. — Erst nachdem ich dies niedergeschrieben, erhalte ich den lehrreichen Aufsatz des Herrn von Rumohr (Kunstblatt 1821, No. 7 — 12) über altitalienische Malerei, nach dessen Inhalt ich manches näher bestimmen und ausdrücken sollte. Indeß scheint es mir fast gerathener nichts zu ändern, da wir im wesentlichen übereinstimmen und das ursprüngliche Ergebniß unabhängiger Forschungen in seinem Werthe oder Unwerthe stehen bleiben mag.

2) Die Hauptbeweise für das Gesagte ergeben sich aus der auf-

Die Frage: inwiefern man, wie einige Italiener behaupten, die Ölmalerei schon im zwölften und dreizehnten Jahrhundert gekannt habe, läßt sich hier nicht untersuchen [1]). Gewöhnlich malte man auf Holz, bisweilen auf Leinwand oder Pergament, das über Holz gezogen wurde. Die Holztafel bedeckte man mit einem Gipsgrunde, überzog sie mit rothem Bolus und setzte dann Gold oder Mennig darauf [2]). Die Wasserfarben mögen mit Mastix und ätherischem Öle vermischt worden seyn, wodurch sie ihren kalten

merksamen Betrachtung der Kunstwerke jener Zeit. Wer sich näher überzeugen will, den verweisen wir auf Lanzi, della Valle lettere, I, 217—249; II, 9, 241, Memorie Trevigiane, Signorelli II, 348, 484. Selbst dem Vasari heißt eigentlich maniera greca nichts als schlecht und steif malen. — Che le arti liberali non mai siano mancate totalmente in Italia, può dirsi teorema ormai dimostrato. Chi ha creduto Constantinopoli una nuova Atene delle arti in quei secoli, ha mostrato di non avere un' adequata idea dell' istoria dell' impero Orientale. Memor. d'illustri Pisani I, 233, 250. Schon 1177 malte Guido aus Bologna in Bassano Scenen aus dem Leben Ezelins des Stammelnden. Verci Eccl. I, 55. 1239, ein Jahr vor Cimabues Geburt, wurden die Rebellen im Rathssaale von Verona abgemalt. Maffei Verona III, 142. 1205 ließ der Doge Ziani die Geschichte seines Vaters in Gemälden darstellen. Sanuto vite 538. Im zwölften Jahrhunderte waren schon im Kloster Benedikt-Beuern viele zusammengesetzte Gemälde aus der Geschichte der Heiligen. Meichelb. chron. Bened. Buran. I, 97.

1) Daß der Mönch Theophilus die Öl- und Glas-Malerei gekannt habe, geht aus dessen Abhandlungen, wie es uns scheint, deutlich genug hervor. Aber wann er lebte und ob er ein Lombarde war, bleibt zweifelhaft. Cicognara I, 331. Wahrscheinlich spricht Tentori (saggio II, 112) von demselben Werke und setzt es mit Morelli ins zwölfte Jahrhundert. Marin. III, 223 behauptet, in Treviso befinde sich ein Ölgemälde von 1177: allein wie viel gegen den frühern Gebrauch des Öls zu sagen ist, zeigt unter andern Lanzi I, 69, ed. Bassano.

2) Morrona I, 158—166. Eine salzburger Handschrift aus dem zwölften Jahrhunderte beschreibt die Bereitung der Farben mit Wasser, Gummi u. s. w. Westenrieder Beitr. VI, 204.

Ton verloren, und glänzender und wärmer wurden. Bisweilen gab man den Gemälden einen feinen Wachsüberzug.

Es giebt Mosaikmalereien aus allen Jahrhunderten, Zahl und Vorzüge mehren sich aber im zwölften und dreizehnten [1]); und wenn auch das kirchlich Feststehende hier vorwaltete, so fertigte doch um 1225 der Florentiner Mino Arbeiten, welche die am ersten mit Konstantinopel in Verbindung stehenden in Venedig, ohne Zweifel übertreffen. Im eilften und zwölften Jahrhundert war eine eigene Schule von Mosaikern in Rom, und 1141 fertigte ein italienischer Künstler Fußböden von Mosaik in Treviso [2]). Auch in Deutschland fehlte es um diese Zeit nicht an Arbeiten derselben Gattung. Die Glasmalerei war damals in vollem Gange: so ließ, um wenigstens ein Beispiel anzuführen [3]), Suger um 1140 in der Abtei St. Denys die vornehmsten Ereignisse der Kreuzzüge auf zehn Fenstern darstellen.

Es finden sich nicht bloß Beispiele, daß auf geistlichen Kleidungen, Vorhängen u. dergl. Bildnisse und Malereien angebracht wurden, sondern auch eingewebte Malereien und Heiligengeschichten [4]). — Die Miniaturmalerei diente hauptsächlich zur Ausschmückung vieler Handschriften und die Emailmalerei war ebenfalls bekannt [5]).

1) Lanzi im 1sten Kap. Agincourt an vielen Orten.

2) Cicogn. I, 165. Reineri chron. zu 1163 über die Mosaik in der Kirche zu Lüttich.

3) Suger de administr. sua, c. 32. Mailly Gesch. der Kreuzzüge I, 109. 1215 im Kloster Weingarten fenestrae cum tabulatis et picturis. Hess prodr. 69. Holst. cod. II, 401, No. 11, zu 1182.

4) Als Papst Innocenz IV 1251 nach Mailand kam, gingen ihm tausend pueri mitrati entgegen, et in qualibet mitra depictus erat Papa. Mediol. ann. — Im Jahre 1200 Tapeten mit Bildern aus der Offenbarung Johannis in Baiern gewebt. Lang Jahrb. 342. Dorsalia contexta Leben von Heiligen darstellend, und andere künstliche Webereien erwähnt um 1180. Mindens. chron. 563.

5) Fiorillo III, 52.

Im dreizehnten Jahrhunderte war die Zahl der Künstler so groß, daß sie in Genossenschaften zusammentraten, welche thätiger waren als manche spätere Akademie, und geistreicher als die Zünfte bloßer Handwerker. An der Spitze standen gewöhnlich die geachtetsten Meister, welche nach bestimmten Vorschriften Streitigkeiten schlichteten [1]), gewisse Einnahmen und Ausgaben besorgten, darüber Rechnung ablegten, die Aufnahme neuer Mitglieder leiteten und überall heilsam auf die Schwächern wirkten. In den Gesetzen der Maler zu Siena aus dem dreizehnten Jahrhunderte heißt es: „aller Anfang ist zu machen mit Gott und göttlichen Dingen, da ohne Macht, Wissen und Liebe (die sich in der Dreieinheit abbilden) nichts vollbracht werden kann. Der unsichtbare Beschützer der Malerei ist der heilige Lukas. Alle Glieder der Gesellschaft sollen unter sich in Einigkeit leben, und keiner des andern Arbeit wegnehmen. Fremde die arbeiten wollen, zahlen ein Gewisses für die Erlaubniß. Niemand darf ein Amt in der Gesellschaft ablehnen; dem erwählten Oberhaupte stehen mehre Rechte, Prüfungen, Entscheidungen zu, und insbesondere müssen sich die Lehrlinge allen Vorschriften genau unterwerfen. Wer ein Glied der Gesellschaft verklagt, legt ein Pfand nieder, welches verfällt sobald er Unrecht bekömmt. Keiner darf die Geheimnisse der Gesellschaft ausplaudern, oder gegen übernommene Verpflichtung, falsches Gold und Silber oder schlechte Farben nehmen."

Ein ausschließliches Recht Kunstwerke zu verfertigen, widerspricht so sehr der Natur der Dinge, daß man es zu keiner Zeit hat durchsetzen können. Wenn der Peterskirche in Rom allein das Recht zugetheilt wurde, die Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus zu bilden und zu gießen; so bezweckte man vielleicht die unveränderte Festhaltung der Gesichtszüge und eine, aus dem Verkaufe an die Pilger entstehende, Einnahme zur Erhaltung der Kirche [2]).

1) Cicogn. I, 364. Della Valle I, 143; II, 13.

2) Vitale I, 104. Inn. III ep. I, 536.

Noch größere Wichtigkeit legte man darauf ächte Bildnisse von Christus und Maria zu bekommen, konnte aber hierüber schon damals Zweifel und Widersprüche nicht beseitigen. So brachte z. B. im Jahre 1160 ein griechischer Einsiedler das angeblich vom Evangelisten Lukas gemalte Bildniß der Maria nach Bologna [1]); und 1207 stritten sich Venetianer und Griechen über ein, ebenfalls für ächt ausgegebenes, Bild derselben in Konstantinopel dergestalt, daß Papst Innocenz III zum Frieden ermahnen mußte und dabei äußerte: die Griechen schienen die im Bilde ruhende Kraft zu überschätzen, was er als abergläubisch sehr mißbillige [2]). Im Jahre 1249 schenkte der Kapellan des Papstes ein Christusbild einem französischen Kloster und schrieb dabei: wundert euch nicht, daß es bleich und gelb aussieht: denn Christi Angesicht ist durch die Sonnenhitze und die Leiden so geworden, wie das hohe Lied bezeugt [3]).

In welch engem und nothwendigem Verhältnisse die Kunst zur Religion stand, wie sehr sie von der gesammten kirchlichen Seite, Päpsten [4]), Prälaten, Stiftern und Klöstern gefördert ward, ist schon an mehren Stellen bemerkt. Es galt als Regel, daß es angemessen sey Kirchenvermögen hiezu anzuwenden, und wo Zweifel entstanden, ertheilten die Päpste besondere Erlaubniß [5]). Oft waren Bischöfe und Geistliche selbst Künstler, vor allem geschickte Baumeister, wie die Gebäude augenscheinlich erweisen [6]). Wider diese Kunst, die Baukunst, wurden eigentlich nie Einwendungen gemacht; wogegen zuweilen in mehren Mönchsorden, z. B. bei den Cistertiensern und Franziskanern Zweifel entstanden: ob Bild-

1) Savioli I, 2, Urk. 173. — 2) Innoc. epist. IX, 243.

3) Ut habetur in canticis. Gallia chr. X, 198.

4) Die Päpste verwandten z. B. viel zum Baue von Kirchen und Palästen. Renazzi 16. Bon. hist. misc. zu 1190.

5) Ried. cod. I, Urk. 451, 462. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 205, 206, 507.

6) Britton I kings College chapel; domest. archit. II, 75. Laborde monum. I, Disc. prélim. 4.

säulen, Wand- und Glas-Gemälde, ausgelegte Fußböden u. dergl. nicht unnütze, eitle Pracht und Sinnenlust wären. Die einige Male wegen Beschränkung, ja Wegschaffung dieser Gegenstände gefaßten Beschlüsse [1]) kamen indeß nie zur vollen Ausführung; bald siegte die richtigere Ansicht, daß Kunst und Religion keineswegs, wie die Muhamedaner lehrten, in unbedingtem Widerspruche ständen [2]); und einige Kongregationen, wie z. B. die von Clugni, bestritten immerdar jene Behauptungen.

1) Schon Bernhard von Clairvaux schalt über Gemälde die keine religiösen Gegenstände darstellen; ein Beweis, daß es damals dergleichen gab. Bernh. Apol. ad Wilh. Abb. — 1213 Kapitelsschluß der Cistertienser: ne de caetero fiant in ordine picturae, sculpturae praeter imaginem Christi, neque varietates pavimentorum, nec superfluitates aedificiorum. Martene thes. V, 1322, 1362. Andere Ansicht der Cluniacenser, V, 1584. Beschluß der Prämonstratenser gegen unzüchtige Bilder et quae in se habeant materiam vanitatis. Le Paige 663. 1260 Beschluß der Franziskaner: daß künftig nur das Hauptfenster hinter dem Altare gemalt werden dürfe, und nur mit den Bildern Christi, Mariens, des heiligen Franz und des heiligen Antonius. Rodulph. hist. seraph. Relig. 238.

2) Nach Eroberung der christlichen Besitzungen in Syrien, zerstörten die Muhamedaner viele Kunstwerke. Schahabeddin 607. Sultan Kamel ließ viele Säulen aus Jerusalem nach Damaskus bringen. Oliv. Damiat. 1425.

III. Häusliche Verhältnisse, Sitten, Gebräuche.

1) Von der Ehe, den Kindern und dem Gesinde.

Obgleich in den staatsrechtlichen und kirchlichen Alterthümern bereits manches hieher Gehörige mitgetheilt ist [1]); so dürfte doch das Folgende zu Erwerbung einer Gesammtübersicht dienlich seyn.

Das Schließen einer Ehe stand nicht in der Willkür jedes einzelnen: die Zustimmung der Kirche, der weltlichen Herrn, der Ältern und Vormünder war in mehren Fällen erforderlich. Von der Kirche ward diese Zustimmung versagt, sobald der Stand (z. B. des Geistlichen), ein Gelübde, oder Verwandtschaft dazwischentrat. Der letzte, natürliche Grund ward aber übertrieben ausgedehnt, bis Innocenz III das Verbot vom siebenten Grade auf den vierten herabsetzte [2]) und befahl, niemanden, der in einer lang bestehen-

1) Hohenst. Band. V, S. 24. Band VI, S. 241.

2) Als Ursache, das Verbot nicht unter den vierten Grad hinabzusetzen, wird, sonderbar genug, angeführt: quia quatuor sunt humores in corpore, quod constat ex quatuor elementis. Conc. Later. von 1215, p. 986, No. 50.

den, fruchtbaren Ehe lebte, wegen entfernter Verwandtschaft zu beunruhigen [1]). Dennoch geschah dies mehre Male, wo nicht von den Geistlichen, doch von den Eheleuten selbst; welche, bei dem Verbot eine Ehe zu trennen, nach Gründen der völligen Nichtigkeit derselben umhersuchten und, wenn ein anderer Beweis fehlte, ihn durch Eid eines Dritten führten [2]), wobei gewiß mancher falsche Schwur mit unterlief.

Weniger als der Einfluß der Kirche auf die Ehen, ist der Einfluß der weltlichen Herrn zu rechtfertigen: denn wenn auch das sogenannte Recht der ersten Nacht, nichts anderes war als eine, für die Erlaubniß zum Heirathen gezahlte, Abgabe [3]); so fanden doch, wie mehre Urkunden zeigen, an vielen Orten hiebei große Mißbräuche statt. In Poitou z. B. pflegte der Graf Wittwen und Mädchen nach seinem Gutdünken zu verheirathen, und in den Rheingegenden trennten die Vögte bisweilen eine Ehe, wenn sie einen der Gatten als leibeigen in Anspruch nehmen konnten [4]). Jenes hob Otto IV, als Statthalter Richards, dieses Friedrich I auf, und Heinrich VI sagte den Bürgern von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen: „wir bewilligen euch die Gnade, daß wir nie einen von euch, er sey arm oder begütert, zwingen wollen seine Tochter oder Verwandte an einen unserer Hofleute, oder sonst an jemand zu verheirathen [5])." König Wilhelm I von Sicilien pflegte aus Geiz

1) Innoc. epist. V, 52, 53; VII, 107; X, 118, 136. Zur Beendigung einer großen Fehde erlaubte er, daß sich Sohn und Tochter aus beiden Parteien innerhalb der verbotenen Grade heiratheten. Ep. VIII, 82.

2) Bouquet XIII, préf. 28.

3) Potgiesser 379, 919. Mater. zur ötting. Gesch. II, 141.

4) Potgiesser 363. Rymer I, 1, 34. Ludw. reliq. II, 183.

5) Lünig Reichsarch., cont. IV, von Reichsstädten insgemein, Urk. 3. Kirchner I, 121. Einen ähnlichen Freibrief giebt König Richard 1257 an Nürnberg. Hist. diplom. Norimb. II, 136, Urk. XXII.

und um die Eröffnung der Lehne herbeizuführen [1]), die Heirathserlaubniß zu verweigern, oder doch so lange zu verzögern, daß die Neuvermählten Alters halber keine Kinder mehr bekamen; aber die Edlen erzwangen Abstellung dieses argen Mißbrauches, und unter Kaiser Friedrich II bestand nur noch eine Vorschrift, wonach ohne Zustimmung des Lehnhofes keiner eine Ausländerinn heirathen, oder sich ins Ausland verehlichen sollte. Das Heirathen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Ältern, suchten die Gesetze durch mancherlei Strafen zu verhindern. Nach lübischem Rechte erhielt z. B. in solchem Fall die Wittwe aus dem Nachlasse ihres Mannes nur gemachte Kleider [2]); in Verona kostete heimliches Versprechen funfzig Pfund, und wer sie nicht bezahlen konnte wurde geächtet. Zuweilen gingen aber Ältern in ihrem Zorne weiter als die Gesetze verstatteten, und ein Vater in Bologna brachte Tochter und Schwiegersohn um, weil sie sich gegen seinen Willen verheirathet hatten [3]). Andererseits traten aber auch Fälle ein, wo man jemand zur Heirath zwingen konnte: so z. B. in Freiburg denjenigen, welcher sich mit einer Bürgerstochter eingelassen hatte [4]), sobald das Bürgergericht die Ehe im allgemeinen für möglich erklärte. Nach einem Ausspruche Urbans II [5]), der sich in andern Gesetzsammlungen wiederholt findet, sollte kein Mädchen vor dem zwölften Jahre heirathen; die meisten warteten bis nach dem zwanzigsten [6]).

Hatte jemand, auch nur sich selbst, das Gelübde der Keuschheit gethan, so mußte er, um eine Ehe schließen zu können, kirchliche Erlaubniß nachsuchen [7]). Bisweilen ge-

1) Hugo Falc. 291. Rich. S. Germ. 1033.

2) Westphal. monum. III, 623. Campagn. 119.

3) Ghirard. I, 197.

4) Schöpfl. hist. Zaring. Bad. V, 59.

5) Dachery spicil. I, 629. Murat. ant. Ital. IV, 542. Conc. XII, 938, No. 13. — 6) So in Florenz. Malesp. 161.

7) So dispensirt Honorius III die Frau Heinrich Dandolos,

lobten Verheirathete fernerhin keusch miteinander zu leben, und Herzog Heinrich der Bärtige ließ sich den Bart von dem Tage an nicht mehr scheren, wo er seiner Gemahlinn der heiligen Hedwig dies versprochen hatte [1]). Anders gesinnt baten Tankred und Moriella, die Ältern Robert Guiskards [2]), jedesmal vor Vollziehung des Beischlafes Gott auf den Knien, daß daraus eine treffliche, ihm wohlgefällige Nachkommenschaft entstehen möge. Wir finden Beispiele, daß sich Frauen über das Gelübde ihrer Männer nach Palästina zu pilgern laut beschwerten: aber Alexander III verwarf den Widerspruch der einen, da sie ohnehin nichts tauge [3]), und Innocenz III erklärt sich ein ander Mal allgemein gegen solche Einreden, weil die einzige daraus entstehende, oft aber auch aus andern Gründen eintretende Unbequemlichkeit, die Unterbrechung des Beischlafes sey.

Die Größe der Ausstattung eines Mädchens war sehr verschieden [4]): 200 bis 300 Lire galten in Italien noch während der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts für eine sehr bedeutende Summe. Morgengabe vom eigenen Vermögen wies der Mann seiner Frau nach Belieben an; aber Leibzucht an eigen und Lehen, nur mit Zustimmung der nächsten Verwandten. Die Morgengabe eines Fürsten mochte 100 Mark werth seyn, die eines Mittelfreien 10, eines Dienstmannen 5 Mark. Der Ritter brachte gewöhnlich zu: einen Knecht, eine Magd, ein gerichtet Haus und zur Weide gehendes Vieh [5]); der eigene Mann ein Schaf, eine Ziege, oder eine verhältnißmäßig kleine Summe Geldes. Vom Reichsgute sollte der römische König keine Morgengabe bestellen. Ohne Einwilligung der Frau durfte

welche ihn, ungeachtet eines solchen Gelübdes, geheirathet und einen Sohn geboren hatte. Reg. Honor., Jahr VI, Urk. 410.

1) Thebesius V, 26. — 2) Hist. Sicula 745.

3) Concil. XIII, 191. Innoc. epist. XVI, 108.

4) Malespini zu 1260.

5) Schwabensp. 301, 302, 313. Sachsensp. I, 20, 31. Guden. sylloge 169.

der Mann über ihre Güter und die Morgengabe nichts verfügen; die Frau aber auch nicht ohne Beistimmung des Mannes. Selbst der unebenbürtige Mann war der Frauen Vormund: denn wenn sie in sein Bette trat, trat sie in sein Recht [1]), und erst nach des Mannes Tode in den vorigen Stand zurück. Keine Frau durfte ohne ihren Mann, kein unmündiges Mädchen ohne ihren Vormund im Gerichte erscheinen [2]).

Nicht jede kirchlich erlaubte Ehe war deshalb auch bürgerlich vollkommen: so gab es z. B. Mißheirathen, welche für die Kinder manche nachtheilige Folgen hatten [3]). In Hinsicht auf Erbrecht, Abfindung der Kinder, Errungenschaften während der Ehe, Nießbrauch des überlebenden Ehegatten u. a. m. finden sich in den besondern Rechten, so viele Abweichungen [4]), und so mannigfaches wurde durch einzelne Verträge festgestellt, daß sich kaum eine allgemeine Regel angeben läßt.

Mit großem Rechte sah die Kirche in der Ehe nicht einen bloß weltlichen Vertrag, den man wie über Zugvieh oder Hausgeräth, nach Belieben ändern und lösen dürfe; sie hob mit Recht die Heiligkeit und Unauflöslichkeit eines Bandes hervor, welches dem Leben Haltung verschaffen und in den Kindern und wahrer Liebe über dasselbe hinausgehn sollte: indem aber weder der natürliche Grund des Unvermögens [5]), noch der sittliche des Ehebruchs zur gänzlichen Trennung der ersten Ehe hinreichte, oder eine zweite erlaubte, so zerstörte diese Gesetzgebung nur zu oft das, was sie begründen wollte. Viele nämlich die nun unverehlicht blei-

1) Sachsenſp. I, 45.

2) Lünig Reichsarch., cont. IV, Abſchn. 20, Urk. 1.

3) Eichhorn II, 938. Alb. Stad. zu 1144. Ursp. chron. zu 1068. — 4) Eichhorn II, 999.

5) Innocenz befahl eine Ehe die wegen Unvermögen getrennt war, herzustellen (Epist. X, 197); andererseits betrachtete man diesen Mangel auch wohl als einen Grund der Nichtigkeit der Ehe. Decret. Greg. IV, 15, 3.

ben mußten, befriedigten öfter ihre Neigungen ungebührlich als daß sie dieselben beherrschten; andere zwang man in einem Verhältnisse auszuharren, welches alle ächten Kennzeichen der Ehe verloren hatte. So befahl Innocenz III: das Vergehen zweier Gatten, welche beide Ehebruch getrieben hatten, gegeneinander aufzuheben [1]); und ein Mann mußte seine verstoßene Gattinn wieder nehmen, obgleich ein Geistlicher sich öffentlich gerühmt hatte, er sey ihr Beischläfer. In dem Maaße als man die Gründe zu Scheidungen verwarf, mehrte man die Gründe der Nichtigkeitserklärungen; obgleich die ersten an sich oft wichtiger waren als die letzten, und ein großer, während der Ehe entstandener Übelstand, das Wesen derselben mehr zerstörte, als ein geringfügiger, welcher bereits vor dem Abschlusse derselben statt gefunden hatte. Wie man aber die Sache auch beurtheile, immer kann man dem, welcher die Ehe als Sakrament bezeichnet, höchstens vorwerfen, er betrachte das in der Erscheinung Mangelhafte zu ideal und erhaben; man muß den, welcher sie einen gewöhnlichen Vertrag nennt, tadeln, daß er dies edelste Verhältniß dem Gemeinsten gleichstellt, und durch das Übermaaß leichtsinnig bewilligter Scheidungen die geselligen Verhältnisse in ihrer Wurzel vergiftet und zerstört. — Es galt in jenen Zeiten für eine verwerfliche Anmaaßung, wenn Laien in Ehesachen urtelten, oder gar, wie der Podesta von Mailand zur Zeit Honorius III, Scheidungen aussprachen [2]). Bei einer Trennung von Tisch und Bette (denn nur diese bewilligte die Kirche, nicht aber eine zweite Ehe) nahm die unschuldige Frau das Eingebrachte und Leibgedinge mit sich [3]).

Überhaupt wäre es irrig zu glauben: man habe, weil Ehebruch keine völlige Scheidung begründete, diesen gleichgültig angesehn und ungestraft gelassen; vielmehr waren die

1) Innoc. epist. I, 143; XI, 101.

2) Reg. Honor. III, Jahr VIII, Urk. 302, 419.

3) Schwabensp. 403.

Ansichten darüber in vieler Beziehung strenger, als in unsern Tagen. Zuvörderst konnte der Fall nicht eintreten, daß die Sündigenden sich heiratheten [1]; ferner unterlagen sie öffentlicher Kirchenbuße, Geldstrafen und häufigen Gütereinziehungen. In Dauphiné und Provence wurde der ergriffene Ehebrecher fast nackt mit Schlägen durch die Stadt geführt, oder mußte sich mit ansehnlichen Geldsummen von dieser Bestrafung loskaufen [2]. Noch weit härter ist die Art und Weise, welche das lübische Recht vorschreibt [3]. Nach dem iglauer Stadtrechte [4] wurde der, mit sieben Zeugen überführte, Ehebrecher gepfählt; nach den Schlüssen einer Kirchenversammlung von Neapolis in Palästina entmannt und der Ehebrecherinn die Nase abgeschnitten [5]; ja diese Strafen sollten an allen denen vollzogen werden, welche zum Ehebruche Veranlassung gäben. Graf Philipp von Flandern ließ im Jahre 1175 den Herrn Walter von Fontanes, welcher ihm seine Frau verführt hatte, mit Keulen todt schlagen, und dann in einem Abtritte mit dem Kopfe nach unten aufhängen [6].

Indem die Kirche auf die Heiligkeit und Untrennlichkeit der Ehe drang, sorgte sie mittelbar auch für die Kinder; ja diese Sorgfalt ging im einzelnen noch weiter, und eine Kirchenversammlung zu Kanterbury setzte z. B. im Jahre

1) Richtsteig Landr. 18, 19. Schwabensp. 60. Honth. hist. Trevir. I, 722. Im Genuesischen sprach die curia dem überführten Weibe Eigenthum und Heirathsgut ab. Moriond. II, Urk. 177. — 2) Hist. de Dauphiné I, 16. Hist. de Lang. III, 528.

3) Juris est, ut ipse per vicos civitatis sursum et deorsum per feretrum suum trahatur, und zwar Männer wie Weiber. Westph. monum. III, 626, 644. — Sonderbar ist auch dies Gesetz König Ladislas von Ungern: daß der Ehemann, wenn er sein Weib im Ehebruch ertappte und umbrachte, wieder heirathen dürfte; nicht aber, wenn eine gerichtliche Trennung statt fand. Engel Gesch. v. Ungern I, 192 zu 1092. — 4) Dobner mon. IV.

5) Im Jahre 1120. Concil. XII, 1317.

6) Bened. Petrob. I, 120. Rad. a Diceto imag.

1236 fest [1]): die Weiber sollen keine Kinder mit ins Bette nehmen, oder bei Feuer und Wasser allein lassen. Uneheliche Kinder waren in der Regel vom Erbe ausgeschlossen [2]); doch bestimmte das Landrecht [3]): wenn sich Personen heirathen, ohne einen Umstand zu kennen welcher ihre Ehe verbietet, so werden sie zwar später getrennt, allein die Kinder bleiben ebenbürtig und erbfähig. Der Papst machte ausschließenden Anspruch darauf Kinder zu ächtigen [4]); setzte aber diesen Anspruch, den Königen und Kaisern gegenüber, nicht ganz durch, obgleich das Übergewicht insofern auf seiner Seite war, als diese, z. B. Philipp August, ihre eigenen Kinder durch ihn für ehelich erklären ließen. Bisweilen konnte aber die weltliche und geistliche Macht solcher Ächtigung nicht Gültigkeit verschaffen [5]), wenn Rechte, z. B. Mitbelehnter, dadurch verletzt zu seyn schienen.

Nach Sachsenrecht wurde man großjährig mit dem einundzwanzigsten Jahre, nach fränkischem und manchem örtlichen Rechte mit dem achtzehnten [6]); lehnsmündig galt man in der Regel mit dreizehn Jahren und sechs Wochen. Im sechzigsten Jahre mochte man sich wieder einen Vormund erwählen. Die Lösung von der väterlichen Gewalt geschah vor Gericht durch Überlassung eines Theiles vom Vermögen. Der Eingeborne erhielt höchstens $\frac{1}{5}$; über $\frac{2}{5}$ brauchte der Vater selbst vielen Kindern nicht abzutreten.

Inwiefern der Leibeigene gezwungen war seinem Herrn zu dienen, ist bereits oben auseinandergesetzt [7]); wer den gemietheten Knecht ohne Grund entließ, mußte ihm volles Lohn geben. Höher als auf den Lohn, war indeß der Herr

1) Concil. XIII, 1377, No. 15.

2) Lübisches Recht. Westph. mon. III, 623. Etabl. de S. Louis I, 95. — 3) Sachsenſp. III, 27.

4) Innoc. III epist. V, 128; append. I, epist. 17.

5) Eichhorn II, 938.

6) Ebend. 946. Sachsenſp. I, 42; II, 19. Schwabenſp. 387.

7) Hohenst. Band V, S. 10.

für den Diener nur pflichtig, sofern er sich ausdrücklich verbürgt hatte [1]). Nahm der Knecht ein Weib oder fiel ihm eine Vormundschaft zu, so konnte er zu jeder Zeit ohne Schaden den Dienst verlassen. Ein Gesetz in Ravenna sagt: „wenn jemand seinen Diener, den er lohnt, nährt und kleidet, einmal ausprügelt [2]); so wird darüber, wenn anders die Schläge nicht gar zu arg waren, keine Klage vor Gericht angenommen." Wir haben keinen überwiegenden Grund zu vermuthen, daß die Mißhandlung der Dienstboten häufig, oder ihr Einfluß (nach Weise römischer Freigelassenen) sehr groß gewesen sey; wenigstens findet sich darüber nichts aufgezeichnet. Bei der Krönung Philipp Augusts und seiner Gemahlinn, schlug ein Diener, welcher das zudringende Volk abhalten sollte, mit einem Stecken drei Lampen entzwei, daß dem Könige und der Königinn das Öl über den Kopf lief [3]). Man nannte dies eine himmlische Salbung des heiligen Geistes, und der ängstliche Diener dankte Gott, als er durch diese Deutung allen Vorwürfen entging.

Wegen außerehelichen Beischlafes und Fleischesverbrechen erhob der Gerichtsherr, oder die Obrigkeit, in der Regel Geldbußen [4]); doch unterblieb die Sache damals so wenig als in andern Zeiten, und wir finden, daß Huren, obgleich unter einigen polizeilichen Beschränkungen, geduldet wurden. Sie sollten z. B. in Bologna eine besondere Kleidung tragen [5]), in Montpellier und Toulouse in einer bestimmten Straße wohnen [6]), sie mußten ausziehn

1) Sachsenſp. II, 32, 33, Schwabenſp. 404.

2) Fantuzzi IV, 151. — 3) Rigord. 7.

4) Carli Verona III, 7. Moriond. II, Urk. 77. — Das Fräulein das sich in Frankreich schwängern ließ, verlor ihr Erbrecht. Etabl. de S. Louis c. 12.

5) Savioli zu 1251. Die Gemahlinn Ludwigs VII küßte einst eine Hure die sie für eine ordentliche Frau hielt. Da wurde befohlen: sie sollten keine chlamys oder cappa tragen. Bouquet XVI, préf. 17.

6) Man nannte sie die rue chaude. Hist. de Lang. III, 528.

sobald sich in Ravenna ein ordentlicher Bürger über ihre Nachbarschaft beschwerte [1]); sie durften sich zu Benevent in keinem Weinhause blicken lassen. Ein Gesetz von 1192 setzte für die regensburger, nach Österreich kommenden Kaufleute fest [2]): „schläft jemand bei einer ledigen Person mit ihrem Willen, so hat der Richter darin nichts zu sprechen; und eben so wenig wird eine Hure gehört welche auf Nothzucht klagt, weil sie nicht so viel erhielt als sie verlangte. Vergreift sich aber jemand thätlich an einer Hure und wird dessen überführt, so muß er büßen." Nach der Rückkehr von seinem Kreuzzuge befahl Ludwig IX gar keine Huren zu dulden [3]), ihre Güter, selbst Kleider und Pelze, in Beschlag zu nehmen und von denen welche ihnen Wohnungen einräumten, die einjährige Miethe als Strafe beizutreiben. Auch verdienten jene eine strenge Behandlung, da sie zu Paris Leute fast mit Gewalt in ihre Wohnungen zogen und die Widerstrebenden, Sodomiten schimpften. Ja bisweilen wohnten im untern Stockwerke Huren, und im obern wurden Vorlesungen für Studenten gehalten [4]). Nannte jemand im Zorn eine rechtliche Frau Hure, so mußte er in vielen Gegenden eine verhältnißmäßig hohe Strafe zahlen [5]); schmähte eine Hure eine ehrbare Frau, so wurde sie nach dem hagenauer Rechte aus der Stadt gejagt; schimpfte sie einen ehrbaren Mann, so durfte er ihr, nach schwerinschem Rechte, eine derbe Ohrfeige geben [6]). Freiwillige Entführung wurde nach manchen Gesetzen, z. B. nach dem iglauer Stadtrechte, nicht bestraft [7]); Mädchenraub ging ans Leben; auf Nothzucht stand an mehren Orten, so nach normannischen Kirchenschlüssen, Blendung und Entmannung [8]).

1) Fantuzzi IV, 132. Borgia Benev. II, 426.

2) Gemeiner Chronik 285.

3) Marten. thes. I, 339. Guil. Nang. 363.

4) Bulaeus II, 687. Dulaure II, 110. — 5) Gattula III, 328.

6) Bonam alapam. Westph. monum. I, 2007. Schöpfl. Als. dipl. I, Urk. 310. — 7) Dobneri mon. IV.

8) Concil. XII, 1126.

Um ihre Keuschheit zu retten, stürzte sich eine verfolgte Jungfrau zu Tours ins Wasser; und Innocenz III mußte den Oberrichter von Kagliari in Sardinien hart zurechtweisen, daß er sich gegen Frauen und Mädchen Gewaltthätigkeiten erlaube [1]).

Überhaupt wandte die Kirche viele Mittel an, Fleischesvergehn zu verhüten und Sünderinnen zu bekehren. Man stiftete Klöster zu ihrer Aufnahme, und Fulko von Neuilly [2]), der Beförderer des Kreuzzuges gegen Konstantinopel, erwarb sich großen Ruhm wegen seiner erfolgreichen Bekehrungspredigten. Er brachte es dahin daß die Stadt Paris 1000, und die Studenten 250 Pfund gaben, um diejenigen auszustatten welche eine ordentliche Ehe schließen wollten. „Wer will," sprach ein ander Mal ein Minorit, „dies durch meine Predigt zur Reue bewegte Mädchen heirathen? ich sorge für zehn Pfund Mitgabe [3])." Das Geld wurde durch Sammlung von den Gegenwärtigen aufgebracht, und nun fand sich ein Mann der sie ehlichte. Dies galt nach damaliger Ansicht keineswegs für schändlich, oder für Folge bloßen Eigennutzes: denn Papst Innocenz III erklärte laut [4]): wer eine Hure heirathet, handelt lobenswerth; denn er rettet sie vom Irrwege und es dient zur Vergebung der Sünden. Auf ähnliche Weise schrieb Gregor IX nach Deutschland [5]): „Hurenwirthe oder Wirthinnen sollen die Mädchen nicht hindern Bekehrungspredigten zu besuchen, und Geistliche wie Laien gebannt werden, welche aus Hurenlohn Gewinn ziehen." „Bemühe dich," sagt er ferner einem berühmten Bekehrungsprediger, „daß die Männer ihre sündigen, aber reuigen Frauen wieder zu sich nehmen, und ermahne Unverehlichte, sie sollten zur Vergebung ihrer Sünden, bußfertige Mädchen heirathen [6]), oder bringe diese in Klöstern unter."

1) Innoc. epist. IX, 12; III, 35.
2) Alberic. 419. Otto S. Blas. ed. Blas. 506, 508. Ramnus. 36.
3) Vitodur. 7. — 4) Epist. I, 112.
5) Reg. Greg. IX, Jahr I, 245. Würdtw. nova subs. V, 5.
6) Nicht immer war die Reue ernst und gründlich. Ein Weib aus

Sehr oft wurde gewiß vom Beichtstuhle aus, auf ein keusches Leben hingewirkt: bisweilen mag indeß die Verführung auch von da entsprungen seyn, und die übertriebene Genauigkeit der in dieser Beziehung mannichmal vorgeschriebenen Fragen [1]), konnte eben so leicht das sittliche Gefühl abstumpfen, wie schärfen. Papst Alexander IV erzählte selbst folgenden, zu letzter Entscheidung an ihn gebrachten Vorfall. Ein Priester wollte eine Frau, die ihm beichtete, verführen mit ihm hinter dem Altare den Beischlaf zu vollziehen. Sie weigerte sich dieses Frevels, versprach es aber an anderem Orte und zu anderer Zeit, und schickte jenem als Zeichen ihres Andenkens eine schöne Torte und eine Flasche guten Wein. Der Priester überreichte die Torte seinem Bischofe; als man sie aber bei dem angestellten Feste aufschnitt, fand man sie zu allgemeinem Erstaunen mit Menschenkoth gefüllt. Eine strenge Untersuchung ergab den Zusammenhang, und der Franziskaner Salimbeni tadelt nur, daß die mit Grunde sich rächende Frau, in der Flasche wirklich Wein, und nicht folgerecht Urin übersandt habe [2]).

Die Sitte oder Unsitte, sich Beischläferinnen zu halten, kam in den höhern Ständen allerdings auch damals vor. Ein Herr von Bernecke hatte, wie er sagte, zur Erleichterung seines Wittwenstandes, ein Dutzend junger Hausmädchen [3]);

dem Heere Peters des Einsiedlers war z. B. von den Türken gefangen, kehrte zurück, suchte und erhielt Lossprechung wegen vielen Beischlafs. Noch war man darüber in großer Freude und Rührung, als sie sich wieder zu den Türken begab. Alb. Acq. 217.

1) Nach den ums Jahr 1235 in Rouen gefaßten Kirchenschlüssen heißt es z. B.: Quaeratur, utrum dormiendo contigerit pollutio? quod si ebrietate vel cogitatione praecedenti extiterit, magis est timendum. Quaeratur etiam, utrum vigilando per se solum? Si dixerit sic: quaeratur, utrum hoc ei placuerit? Et si hoc: quaeratur, si aliquid fecerit quo pollutio compleretur. Si dicat sic: quid fecerit, et quomodo? Concil. XIII, 1357.

2) Salimbeni 381.

3) S. Bertoldi vita 116. Ludw. reliq. VIII, 487.

ein Graf von Ghines zeugte so viel uneheliche Kinder, daß er deren Namen nicht wußte. Welche Vorwürfe unter den in dieser Beziehung sonst tadellosen Hohenstaufen dem Kaiser Friedrich II gemacht wurden, ist bereits erzählt. König Heinrich II von England ließ seiner zärtlich geliebten Rosamunde ein prächtiges Grabmal in der Abtei Godestow errichten. Aber bald nach seinem Tode befahl der Bischof von Linkoln, die brennenden Lampen und Kerzen auszulöschen, die seidenen Vorhänge abzunehmen und den Sarg wegzubringen, — weil sie eine Hure gewesen sey [1]). Herzog Ludwig I von Baiern suchte Eingang bei Ludmilla, der Wittwe des Grafen Albrecht von Pogen, und ließ sich durch keine Zurückweisung abschrecken. Als er einst von neuem in sie drang, zeigte sie auf einen Vorhang, an dem drei Ritter abgemalt waren, und sagte: gelobt mir vor diesen drei Rittern, daß ihr mich nach Vorschrift der christlichen Kirche zur Ehe nehmen wollt; dann mögt ihr mit mir wohl schaffen nach eurem Willen, sonst aber geschieht es auf keine Weise. Der Herzog achtete nicht des Vorhangs und der gemalten Ritter und that das Gelübde; da sprach Ludmilla: ihr drei frommen Ritter, ihr habt das Gelübde doch wohl gehört? — und drei Männerstimmen antworteten laut: ja, gnädige Frau! Als der erstaunte Herzog den Vorhang wegzog, standen drei edle Ritter dahinter, und nachdem der Zorn ob dieser Täuschung vorüber war, heirathete er Ludmillen und lebte mit ihr in Ehren und Freuden [2]).

Überhaupt darf man nicht vergessen, daß die Zeitbuchschreiber meist strenge Sittenrichter waren, tadelnswerthe Ausnahmen streng hervorhoben und die lobenswerthe Regel nicht erwähnten; auch ist ja das Rügen des Unsittlichen selbst noch Beweis sittlicher Gesinnung. Wir wollen es also

1) Von der Geistlichkeit rührt wohl auch folgende, nicht höfliche Grabschrift her:

Hic jacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet, sed olet quae redolere solet.

Bromt. 1152, 1235. — 2) Westenrieder Beitr. II, 92.

Waltern von der Vogelweide glauben, wenn er sagt [1]): deutsche Zucht geht doch vor allen; müssen es aber bezweifeln, daß, wie ein mit seiner Zeit unzufriedener Italiener des funfzehnten Jahrhunderts [2]) behauptet, zur Zeit Friedrichs II zwanzigjährige Mädchen mit gleich alten Nachbarssöhnen in einem Bette lagen ohne Schaden und Sünde. — Unter den deutschen Fürsten wird besonders Landgraf Ludwig VI von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth, wegen seiner Keuschheit sehr gerühmt. Wir theilen aus mehren Erzählungen die folgende mit [3]). Ein Lehnsmann desselben bekam von seiner Frau keine Kinder und es schmerzte ihn sehr, daß Fremde sein reiches Erbe bekommen sollten; lieber möchte sich die Frau von einem andern ehrenwerthen Manne Nachkommen erwecken lassen. Sie aber sprach: eher will ich nach deinem Tode mein Brot kümmerlich suchen, als daß ich von den Leuten sollte geschmäht werden, und mein Haupt unter frommen Frauen nie mehr heiter und getrost aufrichten könnte. Desungeachtet fuhr der Mann fort, den Landgrafen wegen seiner Tugend, Ehre und Gottesfurcht unabläßig zu rühmen, bis die Frau endlich einwilligte: ihm möge er jene Bitte vortragen. Es geschah, und Ludwig ließ sich bewegen, auf einer Jagd heimlich die seinen zu verlassen und bei dem Ritter einzukehren. Fröhlich aß und trank er mit dem Wirthe und der Wirthinn, gab jenem von einer köstlichen Arznei zu kosten, und so kam die Schlafenszeit heran. Da wirkte die Arznei, der Ritter ward unruhig und hub an: lieber gnädiger Herr, ich danke euch für euern Besuch; aber wollt ihr es mir nicht vor übel haben, ich fühle nun in mir Kräfte, daß ich gern bei meiner Frauen läge. Lächelnd antwortete der Landgraf: ich bin darum nicht hergekommen, daß ich dein Weib beschliefe, sondern daß ich dich von dem Unrecht und jene von der Schande befreite.

1) Uhlands Walter 33. — 2) Anon. Ital. 259.

3) Rohte 1714. Vom Landgrafen wird noch als eine Merkwürdigkeit erzählt, daß er nie Heringe gegessen oder Bier getrunken habe. Ann. brev. de Landgr. Thur. 350.

Unnatürliche Ausschweifungen fanden nicht bloß in dem heißen Syrien, sondern auch in England, ja in dem kalten Schweden statt [1]). Man sagte laut: zwei Söhne König Heinrichs I von England wären, nebst vielen gleich sündhaften Großen, deshalb im Meere ertrunken, und der würdige Erzbischof Anselm von Kanterbury schreibt im Anfange des zwölften Jahrhunderts: bisher ward diese Sünde so öffentlich getrieben, daß kaum jemand darüber erröthete, und viele, welche die Größe des Frevels nicht einsahen, stürzten sich hinein. Auf mehren Kirchenversammlungen wurden in verschiedenen Ländern Strafen dagegen ausgesprochen, welche man, von dem Verluste geistlicher Stellen und bürgerlichen Standes, bis zum Feuertode steigerte [2]). Desgleichen erhielten die Predigermönche vom Papste ausdrücklichen Auftrag, zur Ausrottung dieses Übels möglichst hinzuwirken [3]).

2) Wohnung und Kleidung.

Gleichwie in den bessern Zeiten des Alterthums, wandte man alle Kräfte auf den Bau der Kirchen, Rathhäuser und anderer öffentlichen Gebäude, und begnügte sich in der Regel mit einfachern und beschränkteren Wohnhäusern. Noch im dreizehnten Jahrhunderte waren sehr viele Häuser in den italienischen Städten mit Stroh oder Schindeln gedeckt, bis man es allmählich, zur Minderung der Feuersgefahr, verbot [4]). Indeß finden wir schon während des zwölften Jahr-

1) Nach Guil. Nang. zu 1120 fere omnes in Anglia sodomitica labe irretiti. In Schweden pollutio abominanda cum jumentis. Concil. XIII, 134. Velly III, 58.

2) Concil. XII, 1100, 1101, 1126; XIII, 840, 876, 884. Feuertod nach den Etabl. de S. Louis I, 83. Alanus von Ryssel schrieb einen tractatus in Versen contra sodomiae vitium. Schröckh XXIV, 399.

3) Auftrag, die Päderastie in Österreich auszurotten. Ripoll I, Urk. 53, 54. Sodoma peccata sua praedicant, nec abscondunt, sagt Gregor. IX. Reg. Jahr VI, Urk. 80.

4) Murat. antiq. Ital. II, 167.

hunderts in Deutschland dreistöckige und in Paris vierstöckige Häuser [1]), welche in mehre Stuben abgetheilt waren, und ums Jahr 1180 ist von Glasfenstern in englischen Wohnhäusern die Rede [2]).

Zu jeder Zeit war die Kleidung eines der wichtigsten Bedürfnisse des Menschen; zugleich aber, sobald die Stufe völliger Roheit überstiegen ward, ein Gegenstand des ausschmückenden Kunstsinnes, oder auch der Eitelkeit. Gegen die letzte Richtung eiferten im Mittelalter die weltlichen, und noch weit mehr die kirchlichen Vorgesetzten: ihren Einreden, Ermahnungen und Verboten, sowie der damit übereinstimmenden Betrachtungsweise einiger Schriftsteller, verdanken wir die meisten hierüber auf uns gekommenen Nachrichten.

Schon die Gesetzgebung Karls des Großen erstreckte sich auf die Kleidung. Er verbot das Tragen kurzer Mäntelchen, welche an die Stelle der großen Mäntel aufkamen und weder wärmten, noch deckten [3]); doch scheint ihn hiebei nicht sowohl eine sittliche Rücksicht, als die Tauglichkeit für den Kriegsdienst bestimmt zu haben. Bereits damals wirkte die Neigung zum Putze bei der Wahl der Kleidung [4]). Die Schuhe waren äußerlich verziert, oder gar vergoldet und mit langen Riemen zum Schnüren versehen, die Beinkleider von zierlichem bunten Leinen und der untere Theil des Beines kreuzweis mit gewürfelten Binden umwunden. Über dem kurzen Kamisol hing das auf mannigfache Weise geschmückte Schwert, und der doppelte Mantel reichte vorn und hinten bis auf die Füße, an den Seiten aber nur bis zum Knie. In der Hand trug jeder einen starken Knotenstock.

So schnell wie in neuern Zeiten wechselten die Trach-

1) Chron. mont. ser. zu 1183. Math. Par. 604.

2) Anderson I, 586.

3) Doch blieb, besonders bei den Vornehmern, die Form der römischen Kriegsmäntel noch lange in Gebrauch.

4) Monach. S. Gall. I, 36.

ten gewiß nicht: aber sie blieben deshalb keineswegs unverändert, und wenn die Vornehmen mit einer Neuerung vorangingen, so folgten (oft zum Verdrusse jener) selbst die Bürger und Bauern nach [1]). Dies muß besonders in Hinsicht des Schnittes der Haare statt gefunden haben; wenigstens bekümmerte sich die Kirche um keinen Theil des Leibes so genau, wie um Kopf und Füße. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts trug man einen geschornen Bart und kurz abgeschnittene Haare; auch beschreibt Anna Komnena den Boemund und andere Häupter der Kreuzfahrer auf diese Weise [2]). Als aber Knechte und Bauern diesem Brauche nachfolgten [3]), veränderte er sich und schon dreißig Jahre nachher, zur Zeit Kaiser Lothars, trugen Männer und Weiber lange Haare, welche höchst arge Gewohnheit erst abgekommen sey, als Gott im Zorne mehren die Köpfe abgesengt habe [4]). Wie dem auch sey: die Kirche stellte den Grundsatz auf: daß kurz abgeschnittene Haare für ein äußeres Zeichen der Gottesfurcht gölten, und Schlüsse von Kirchenversammlungen lauteten dahin [5]): „kein Mensch lasse sein Haar wachsen, sondern sey so geschoren, wie es sich für einen Christen schickt; daß nämlich die Augen nicht bedeckt sind und die Ohrzipfel hervorgucken. Den Ungehorsamen wird das Abendmahl nicht gereicht, der Priester hält inne wenn sie die Kirche betreten und sagt ihnen: daß sie gegen Gottes Willen und zu ihrer eigenen Verdammniß die heiligen Stätten besuchen. Kein Geistlicher wohnt ihrem Begräbnisse bei." Derselben Ansicht folgend befahl der ernste

1) Militares viri mores paternos in vestitu et capillorum tonsura dereliquerunt, quos paulo post Burgenses et rustici et paene totum vulgus imitati sunt. Order. Vit. zu 1092.

2) Anna 320 und du Fresne Noten p. 65 zu p. 86.

3) Klage, daß rustici und garçones auch den Bart schören, in Gaufr. chron. in Labbé bibl. II, 328.

4) Anon. Saxo zu 1130. Gobelin. 59. Hume II, 34.

5) Concil. XII, 930, No. 6; 1099, No. 23. Thomassin. I, 2, c. 42.

Senat Venedigs im Jahre 1102 alle langen Bärte abzuschneiden [1]); aber wenige Jahre nachher trugen nicht bloß die Mädchen und Weiber, sondern auch die Männer in Augsburg lange gewundene Haarzöpfe als Schmuck [2]). Der heilige Einsiedler Gerlach rührte einem solchen Langhaarigen das Gewissen und schnitt ihm den Überfluß hinweg [3]); auch wuchsen ein höheres Zeichen, die Haare seitdem nie über dies gottgefällige Maaß! Die Frauen dachten aber hierin gar nicht wie die Kirche, und die lustige Eleonore von Aquitanien lachte ihren Gemahl, König Ludwig VII von Frankreich, gewaltig aus, als er sich auf die Vorstellungen des großen Gottesgelehrten, Peter von der Lombardei, kahl scheren ließ [4]).

Die Kleidungsweise der Frauen unterlag indeß noch heftigern Vorwürfen. Eleonorens Zeitgenosse, der heilige Bernhard, schalt [5]), daß sie lange und kostbare Fransen und Schleppen hinter sich herzögen und dicke Staubwolken erregten; und der Bischof von Terouanne sagte: wenn es, ihr Frauen, eure Bestimmung wäre, die Straßen zu fegen, würde euch die Natur schon ein Hülfsmittel anerschaffen haben, womit es füglich geschehen könnte. Die Regierung in Venedig setzte im Jahre 1154 den Werth fest, welchen ein weiblicher Kopfputz höchstens haben dürfe [6]); an vielen Orten verbot man Schleppen und durchbrochene Ärmel, in Pistoja das Tragen von Gold und Silber, in Parma strafte man die Schneider, welche Kleider zu lang schnitten. Der Bußprediger Johannes von Vicenza und viele seiner Genossen verboten in Italien den Frauen, Bänder und Kränze

1) Sanuto vite 423.

2) Crusius I, Buch 9, Kap. 4, S. 520, zu 1110.

3) Acta Sanct. vom fünften Januar, I, 310.

4) Mailly I, 607 zu 1146. Die Ungern trugen lange Bärte und flochten wohl Perlen und Edelsteine hinein. Horneck zu 1261.

5) Epist. 113. Bouquet XVI, préf. 17.

6) Dandolo 286. Ganfr. chron. l. c. Fioravanti 173. Affò Parma III, 249. Hist. de Lang. III, 533.

im Haare zu tragen und verlangten, daß sie durchaus verschleiert einhergehen sollten [1]). Papst Gregor X erklärte 1272 auf der Kirchenversammlung zu Lyon [2]): aller überflüssige Putz der Weiber in der ganzen Christenheit müsse aufhören. — Nach diesen und ähnlichen Vorwürfen ließe sich auf eine in der That übertriebene Pracht der Frauenkleider schließen: allein sie kann laut den, freilich oft dürftigen, Berichten doch nur ausnahmsweise statt gefunden haben. So trug die Markgräfinn Kunigunde von Brandenburg bei ihrer Vermählung mit König Bela IV von Ungern ein prachtvoll gesticktes, mit Gold durchwirktes Kleid, einen kostbaren mit Zobel und Hermelin aufgeschlagenen Mantel, einen Gürtel mit goldenen Spangen u. s. w. [3]). — In Italien waren zur Zeit Kaiser Friedrichs II die Jungfrauen mit einem, wahrscheinlich wollenen, Unterrocke und einem leinenen Oberkleide zufrieden [4]). In dem reichern Florenz trugen sie noch um 1260 einen engen Rock von grobem rothen Tuche, oder grünem Kammertuche, gürteten sich mit ledernem Gürtel und warfen einen mit Grauwerk gefütterten Mantel über, an welchem ein kleiner Kragen saß, den man über den Kopf ziehen konnte [5]). Etwas mehr Aufwand und Mannigfaltigkeit scheint in Padua statt gefunden, und insbesondere die Mode vieler Kragen und unzähliger Falten die Kostbarkeit erhöht zu haben [6]). — Der meisten Pracht erwähnt fast das Lied der Nibelungen; nur weiß man nicht genau, wieviel auf Rechnung des Dichters kommt, und für welche Zeit die Angaben geschichtlich gelten. Feierkleider werden von gewöhnlichen unterschieden [7]), Spangen

1) Bonon. hist. misc. zu 1233. Giulini 277. Fantuzzi IV, 80.

2) Malespini 199.

3) Horneck zu 1261. Büsching I, 253.

4) Ricob. compil. chronol. 248.

5) Malesp. 161. Villani VI, 70. Murat. antiq. Ital. II, 317.

6) Eine genauere, aber nicht ganz verständliche Beschreibung in Verci Ecel. II, 243.

7) Nibel. 1454, 1490, 1507, 2302, 3814, 6621.

über die seidenen Kleider geknüpft, goldene Brustschildlein umgehangen, reiche Kränze und von Golde lichte Bänder ins Haar gewunden, oder an den Hauben befestigt. Aber Siegfrieds schwarzsammtener Rock, sein Zobelhut, die reichen Borten an seinem Köcher stehn nicht hinter dem Frauenschmucke zurück; und überhaupt, wenn man sich bloß an die noch vorhandenen Beschreibungen hält, sind die Männer in jenen Jahrhunderten modesüchtiger und eiteler gewesen, als die zurückgezogenen Frauen.

Ums Jahr 1066 schmückten sich viele Männer in England mit goldenen Armbändern und tättowirten sich bunte Zeichnungen in die Haut.[1]) Von dem Grafen Fulko von Anjou, der übel gebaute Füße hatte, und von einigen leichtfertigen Hofleuten am Hofe Wilhelms des rothen gingen die bis zwei Fuß langen mit Werg angefüllten Schnabelschuhe aus[2]). „Sie richten sich," sagt ein Schriftsteller, „wie Schlangenschwänze oder Skorpionen in die Höhe, oder winden sich wie Widderhörner hin und her, welche Umgestaltung der göttlichen Werke für eine Lästerung zu achten ist. Auch die Röcke der Männer schleppen itzt nach, die Ärmel sind so lang und weit, daß sie die Hände bedecken, und ein mit diesem Überflüssigen Belasteter weder schnell gehen, noch überhaupt etwas arbeiten kann. Vorn ist der Kopf dieser Eiteln kahl geschoren, wie bei den Spitzbuben; hinten lassen sie dagegen die Haare wachsen wie die Huren und kräuseln sie mit dem Brenneisen, — aus welchem allen offenbar hervorgeht, daß sie sich am Schmutze der Unzucht erfreuen wie die stinkenden Böcke!" — Hundert Jahre später klagt ein anderer Schriftsteller auf ähnliche Weise über den Aufwand der Franzosen in Syrien bei dem Kreuzzuge Philipp Augusts[3]): „die vielen Öffnungen der Ärmel werden mit Schnüren zugezogen, die Seiten mit kunstreichen

1) Wilh. Malmesb. 102.

2) Orderic. Vital. 682 zu 1089. Bouquet XVI, préf. 17.

3) Vinisauf V, 20.

Gürteln gebunden, die Oberkleider auf eine thörichte Weise nach vorn gezogen und was ursprünglich zur Bedeckung des Hintertheils bestimmt war, zu entgegengesetztem Gebrauche anderer Theile herbeigezwängt. Sie umhängen den Bauch, nicht den Rücken mit Kleidern, tragen kostbare Halsbänder und Kränze" u. s. w.

Am Hofe Ludwigs IX besaß mancher seidene und sammetne Kleider, welche die des Königs an Kostbarkeit übertrafen; mancher sehnte sich, wie Joinville sagt, mehr nach einem Marderpelz als nach der ewigen Seligkeit [1]). Dem Könige hingegen schienen acht Livres zu viel und schlecht verwandt, welche er für einen gestickten und mit seinem Wappen geschmückten Rock zahlen sollte. Doch erklärte er: man müsse sich ordentlich und anständig kleiden, um seiner Frau mehr zu gefallen und von seinen Leuten höher geachtet zu werden. Bei Eröffnung des Sarges fand man Kaiser Heinrich VI prachtvoll und eigenthümlich gekleidet [2]). Über das gelbliche Obergewand ging ein seidener, in Knoten geschlungener Gürtel, an dem mehre Schnuren von grün und rother Seide saßen, welche durch Löcher in den Beinkleidern hindurchgezogen und zugebunden wurden, um diese festzuhalten. Beinkleider und Strümpfe waren aus einem Stücke, die Schuhe von Goldbrokat und gestickt. Sie bedeckten den ganzen Fuß und wurden zur Seite mit einem Knöpfchen befestigt. Die Handschuhe bestanden aus sehr künstlichem, wie gestricktem Zeuge; die Krone, oder Kopfbinde von gelber Seide war mit den geschmackvollsten und schönsten Zierrathen (Arabesken) geschmückt und, wie einige eingewebte arabische Worte vermuthen lassen, wahrscheinlich ein Werk muhamedanischer Unterthanen des Kaisers.

Bisweilen hatte die Kleidung eine polizeiliche, ja staatsrechtliche Bedeutung. So durfte sich z. B. kein Saracene in den christlich-morgenländischen Reichen fränkisch kleiden,

1) Joinville 5—8. Du Fresne zu Joinv. 129. Vie de Louis IX, mscr., No. 191, fol. X. — 2) Daniele sepolcri.

und ein geschorner Bart galt um die Zeit Saladins für ein Abzeichen der Europäer [1]); wogegen später in Ägypten die Juden gelbe, die Christen blaue, und die Samaritaner rothe Kopfbedeckung tragen mußten, um sich von den Muhamedanern zu unterscheiden [2]).

Daß die Kirche noch strengere Aufsicht über die Kleidung der Geistlichen als über die der Laien führte, haben wir bereits erwähnt [3]), und am wenigsten durften die Mönche und geistlichen Ritter von den feststehenden Gesetzen abweichen [4]). Auch die Kleidung der Lehrer der freien Künste in Paris und der Studenten sollte anständig, und nach bestimmten Vorschriften eingerichtet seyn [5]).

Wenn die Laien, wie es sehr oft geschah, auf alle heilsamen Lehren und Weisungen keine Rücksicht nahmen, so brachen für diese Verstocktheit die Strafen Gottes ein, und besonders übel ging es den kleidersüchtigen Weibern. Wenigstens erzählte ein Priester [6]): „ich sah des Abends einen langen Zug Weiber, welche auf Frauensätteln saßen, aus denen glühende Stifte hervorragten. Nun hob der Wind jene Unglücklichen in bestimmten Zwischenräumen wohl eine Klafter hoch empor, und ließ sie dann wiederum fallen, daß sie von den glühenden Stiften schwer verwundet wurden und ganz erbärmlich Wehe, Wehe schrien."

1) Conc. XIII, 1318. Bohad. 193. Abulf. zu 1300.

2) Daniele 44.

3) Hohenst. Band VI, S. 231.

4) Merkwürdig, daß die Templer lange Bärte trugen, nach Holst. cod. III, 11. Über die Kleidung der deutschen Ritter. Hennig Statut. 51.

5) Nach Bulaeus III, 81 sollten die Magistri tragen, einen schwarzen Talar, cappam rotundam, sotulares non habeant sub cappa rotunda laqueatos, nunquam liripipiatos. — Über die Kleidung der Studenten in Bologna. Savioli III, 614. Die geistlichen Schüler trugen am Ende des eilften Jahrhunderts nur Schafpelze, oder einfache leinene und wollene Kleider. Gudeni cod. I, 295—298.

6) Orderic. Vit. 694.

Nicht mindern Anstoß mußten die vielen Schmuckmittel geben, deren sich die Weiber bedienten. Wir finden während des dreizehnten Jahrhunderts in Italien bereits erwähnt [1]: gekochtes und dann abgekühltes Wasser, von Lilien, Bohnen u. dergl. abgezogenes Waschwasser, Zahnpulver, weiße und rothe Schminke, Mittel gegen Narben, Sommersprossen und andere Flecke, Mittel die Haare blond oder braun zu machen und die grauen umzufärben; endlich Mittel für die, welche von ihren Männern keine Kinder bekommen. — Nach einer Spottschrift [2] verklagten sich die Mönche und Weiber vor dem Throne Gottes. Alles ist verloren, sagen jene, indem ihr die Malerei, welche nur für uns erfunden ward, in Beschlag nehmt und euch so roth färbt, daß ihr alle Gemälde in unsern Kapellen überglänzt. — Wir waren, antworten die Frauen, im Besitze der Malerei ehe eure Bildlein erfunden wurden; und ich, fährt eine der eifrigern fort, nehme euch nichts, wenn ich mir die Runzeln unter den Augen verstreiche, um diejenigen noch stolz behandeln zu können, die sich in mich vernarren. Hierauf wendet sich Gott an die Mönche und spricht: wenn ihr es für gut findet, will ich den über fünfundzwanzig Jahre alten Frauen erlauben, sich zwanzig Jahre lang zu bemalen; seyd aber großmüthiger als ich, und gebt dreißig Jahre. — Das lassen wir wohl bleiben, antworten die Mönche, nur zehn wollen wir ihnen bewilligen und bloß aus Gefälligkeit für euch. — So dauert der Streit fort, bis S. Peter und S. Laurentius als Vermittler auftreten und die Parteien dahin vergleichen, daß sich die Weiber funfzehn Jahre lang bemalen möchten.

3) Sitten, Lebensweise, Gebräuche.

a) Von Begräbnissen.

Noch näher als die Aufsicht über Kleidung, lag der Kirche die Aufsicht über die Begräbnisse [3]. Keines sollte

1) Barberino 329. — 2) Ginguené I, 314.

3) Wir stellen hier mancherlei zusammen, was sich anderwärts

ohne einen Priester und insbesondere nicht ohne den vorgenommen werden, bei welchem der Verstorbene eingepfarrt war. Selbst diejenigen, welche man, gegen die Regel, außerhalb des Pfarrbezirkes begraben durfte, mußten doch erst zum Ortspfarrer gebracht werden: denn der Verstorbene konnte ja im Banne seyn, oder Kirchenstrafen zu zahlen haben, welche sich nur durch Versagung des Begräbnisses beitreiben ließen [1]). Von dem Verbote, jemand in der Kirche oder gar in der Nähe des Altars zu begraben, machte man, bei mächtigen oder sehr frommen Personen, zahlreiche Ausnahmen. Der Aufwand bei Begräbnissen und die Behandlungsweise des Todten war verschieden nach Stand und Reichthum. Bisweilen nahm man die Eingeweide heraus und füllte den übrigen Körper mit Salz, um ihn länger zu erhalten [2]); oder man lösete das Fleisch durch Kochen von den Gebeinen und bedeckte diese mit Balsam und Gewürz. Die Normannen in Italien überzogen auch wohl den Leichnam mit Wachs und schoren dem Verstorbenen das Haar ab, um ein Andenken zu behalten [3]). In Bologna fand um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine feierliche und eine einfachere Art des Begräbnisses statt [4]). Bei jener stellte man den Sarg auf eine mitten in der Straße errichtete Trauerbühne, und zu den Seiten standen schwarz beschlagene Bänke, auf denen alle Verwandte des Verstorbenen saßen und Beileidsbezeugungen annahmen. Erst wenn die Geistlichen erschienen, setzte sich der Zug in Bewegung. — Auf den Sarg des Doge Mauroceno von Venedig [5]) legte man dessen Schwert und Sporen, und brachte ihn unter feierlicher Begleitung nicht allein der Edeln, sondern auch der Frauen, an den Ort, wo über ihn das

nicht füglich anbringen ließ und keinen eigenen Hauptabschnitt bilden konnte. 1) Thomass. III, 1, c. 68.

2) Alber. 249. Guil. Nang. 391. Hohenst. Band II, S. 437.

3) Guil. App. II, 261. Fulco Benev. zu 1127.

4) Ghirard. I, 200. — 5) Dandolo 360.

Todtenamt gehalten wurde. Nicht selten wandte man viel auf den Schmuck der Grabmäler und bezeichnete sie mit allerhand Sinnbildern: so das Grabmal der Tochter Kaiser Ottos I mit einer silbernen Spindel [1]), wobei man wohl eher an weibliche Handarbeiten, als an die Parzen dachte. Oft ward übermäßige Pracht bei den Leichenzügen, Theilnahme und Geschrei der Weiber, sowie jede sich daran reihende Schmauserei verboten [2]). Noch ums Jahr 1213 miethete man in Rom Klageweiber [3]), und um große Anstalten unmöglich zu machen, mußte in Ravenna der, welcher des Morgens starb, schon Abends, und wer am Abende starb, des folgenden Morgens begraben werden [4]).

b) Von polizeilichen Vorschriften.

Manches was sich hieher rechnen ließe, ist bei Behandlung anderer Gegenstände schon mitgetheilt worden. Wir halten hier eine kleine Nachlese verschiedenartiger Bestimmungen. Das Pflastern der Straßen war vor dem dreizehnten Jahrhunderte fast nirgends Gebrauch. Erst zur Zeit Philipp Augusts [5]), der überhaupt eifrig für die Verschönerung seiner Hauptstadt sorgte, wurde Paris, zum Theil auf Kosten der Bürger, gepflastert und mit Mauern und Thürmen umgeben. Mehre Städte des Reichs folgten theils freiwillig, theils auch wohl gezwungen nach. Florenz wurde gepflastert ums Jahr 1237, Bologna 1241, Mailand, Modena und Padua ums Jahr 1260 [6]). Wo man größtentheils gebrannte Steine dazu nahm, ergingen Vorschriften zur Erhaltung des Pflasters, so daß z. B. in

1) Ditmar. II, 42.

2) Giulini 277. Hist. de Langued. III, 533. Moritz von Worms II, Urk. 7, S. 154. — 3) Murat. antiq. Ital. II, 337.

4) Fantuzzi IV, 182, No. 339, 341.

5) Rigord. 21, 31. Guil. Nang. zu 1184. Alberic. 367. Guil. Armor. 73.

6) Malespini 134. Mutin. ann. zu 1262. Ghirard. I, 163. Gennari zu 1265. Moscardo 185.

Mailand kein mit Eisen beschlagener Wagen darauf fahren sollte [1]).

Die Straßenreinigung konnte erst in gepflasterten Städten mit größerem Erfolge vorgenommen werden; doch finden wir schon ums Jahr 1228 in Verona die Vorschrift [2]), keinen Kehricht oder Unrath auf die Straße zu werfen, und die Stadt jährlich wenigstens einmal von allem und jedem Schmutze zu reinigen. Wahrscheinlich der Verschönerung halber verbot die Obrigkeit in Köln an den Häusern des Marktes irgend etwas weit hervorspringendes anzubringen [3]); in schwäbisch Hall gerieth aber der Magistrat mit den Eigenthümern in großen Streit, als er die häßlichen und nachtheilig langen Kellerhälse von den Straßen wegschaffen wollte [4]).

Feuersbrünste waren sehr häufig [5]), da die Löschanstalten noch nicht die spätere Vollkommenheit erreicht hatten, und die Stroh- und Schindel-Dächer sehr zur Verbreitung jedes Brandes beitrugen. Daher verbot man in mehren italienischen Städten den fernern Gebrauch derselben [6]), und setzte im Jahre 1246 für London fest [7]): daß wenigstens die Häuser an den Hauptstraßen, mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt seyn müßten. Noch mehr trat man in Lübeck und Breslau der Feuersgefahr entgegen und befahl, nach bittern Erfahrungen, die Häuser aus natürlichen oder gebrannten Steinen zu errichten [8]). Zufolge eines wiener Gesetzes von 1198

1) Mediol. ann. zu 1264. — 2) Campagnola 166, 219.

3) Senkenberg ungedr. Schriften IV, 230, Urk. 1.

4) Staats- und Erd-Beschreibung des schwäb. Kreises II, 559, zu 1261.

5) So brannte ein Kloster in Straßburg ab im Jahre 1130, 1140, 1150 und 1176. Auct. ine. ap. Urst. In Padua brannten 1174 drei Viertel der Stadt, 2614 Häuser ab. Patav. chron. 1121. Dandolo 300, und so giebts unzählige Fälle.

6) So in Ravenna. Fantuzzi IV, 349. Tonduzzi 198.

7) Anderson II, 85.

8) 1251 in Lübeck nach einem sehr großen Brande anbefohlen.

zahlte der Eigenthümer des Hauses, wenn Feuer aus dem Dache hervorschlug, ein Talent, und wurde von dieser Strafe nur entbunden wenn das Haus ganz niederbrannte."

So wenig als der Feuersbrünste, konnte man der Viehseuchen Herr werden; wir finden sie häufig und weit verbreitet. So kam ums Jahr 1225 dies Übel aus Griechenland und erstreckte sich nach und nach über Ungern, Deutschland, Frankreich und Italien [1]). Auch Theurung, Hungersnoth und daraus entstehende große Sterblichkeit werden nur zu oft erwähnt [2]), und die dagegen ergriffenen Maaßregeln reichten nicht aus.

Sonst fehlt es nicht an allen Vorschriften für die Gesundheitspolizei. In Verona [3]) z. B. durfte man kein schlechtes oder krankes Fleisch verkaufen, nichts schädliches in die Etsch werfen, kein Kalkwasser hineinlaufen lassen, in den Stadtgräben kein Leder gerben, oder Abtritte drüber bauen. Friedrich II gebot [4]), Flachs oder Hanf weit von menschlichen Wohnungen zu rösten, todtes Vieh entfernt zu verscharren, und jeden Leichnam tief zu vergraben. Hievon, sowie von seinen Gesetzen für Ärzte und Apotheker haben wir bereits anderwärts ausführlich gesprochen. — Nach dem Sachsenspiegel [5]) mußten Öfen, Wassergänge und Abtritte drei Fuß vom Nachbar entfernt, und überhaupt so angelegt seyn, daß keine Gefahr oder Unbequemlichkeit daraus entstände. Wer seinen Hof nicht einzäunte, war für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Landstraße sollte wenigstens acht, der Fußweg drei Fuß breit seyn [6]).

Corner 895. 1272 Anordnung Herzog Heinrichs IV für Breslau. Lünig Reichsarch., cont. IV, Abschn. 2, Urk. 4.

1) Bon. hist. misc. zu 1225. Herm. Altah. zu 1224. Alberic. 514. Wilh. Malmesb. hist. novor. 177.

2) 1234 aß man z. B. in Poitou aus Hunger Gras; aber es starben auch so viele, daß man wohl hundert in einer Grube beerdigte. Simon. chron. — 3) Campagnola 166, 200.

4) Hohenst. Band III, S. 530. — 5) Sachsensp. II, 49, 51.

6) Sächs. Weichb. 129. In Padua ward 1236 eine besondere

Es fehlte nicht an Versuchen, das Tagelohn und die Preise der Handwerker festzusetzen [1]); über den Erfolg haben wir indeß keine belehrenden Nachrichten.

Die Wirthshäuser standen unter genauer Aufsicht. Friedrich II befahl, zu welcher Stunde man sie schließen solle, und nach einer Verordnung Ludwigs IX durften daselbst nur solche Personen beherbergt werden, die in der Stadt keine Wohnung hatten [2]). In Verona war verboten Wein gemischt, oder über einen gewissen Preis zu verkaufen, Glücksspiele zu dulden, liederliche Weibsbilder aufzunehmen [3]) u. dgl. Nur den Gästen, nicht aber andern Einwohnern der Stadt, durften die Wirthe Lebensmittel verkaufen, und man hielt so streng auf dieser Vorschrift, daß jeder welcher sie wiederholt übertrat, aus der Stadt gejagt und sein Haus niedergerissen wurde. — Bisweilen hatten Reisende wohl Zeugnisse und Empfehlungsschreiben von Klöstern, Prälaten oder weltlichen Obrigkeiten bei sich; in der Regel aber hielt man jeden für ehrlich und ließ ihn seines Weges ziehn, sofern er nichts böses that, oder in Streit gerieth. Friedrich II, der in so vielen Dingen der spätern Zeit vorgriff, gab seinen Dienern ein offenes Schreiben, damit sie sicher aus Italien nach Deutschland zurückkehren möchten [4]); vielleicht das älteste Beispiel eines im Mittelalter ertheilten Passes.

Gegen das Fluchen erklärte sich nicht nur die Kirche, sondern auch die weltliche Macht, und Philipp August setzte z. B. 1181 fest [5]): der Übertreter solle den Armen zwanzig Schillinge zahlen, oder ins Wasser geworfen werden. — Weibern die sich öffentlich zankten, band man nach dem ri-

Behörde errichtet, um die Wege abzukürzen, gerade zu legen, Entschädigungen festzusetzen und für Erhaltung der Brücken und Kanäle zu sorgen. Verci Triv. II, Urk. 83.

1) Solche Taxen für Pistoja. Murat. antiq. Ital. III, 583.

2) Rich. S. Germ. 1001. Guil. Nang. 863.

3) Campaguola 202. Murat. antiq. Ital. III, 583.

4) Gudeni cod. II, 933.

5) Brito Phil. 102. Siehe oben S. 241.

pensschen Stadtrechte, vorn und hinten Steine an den Hals und sie mußten, so belastet, die Straßen auf und ab gehn [1]). Eben so streng zeigte man sich gegen das Spielen. Nicht bloß die Glücksspiele wurden an den meisten Orten [2]), sondern in Venedig überhaupt verboten um Geld zu spielen [3]), und in Mailand jeder in Strafe genommen bei dem man nur Würfel oder Spieltische fand. Des Nachts durfte man daselbst gar nicht spielen. In Regensburg wurde der für unehrlich erklärt, welcher ein Spielhaus errichtete [4]). Kaiser Friedrich II erließ ums Jahr 1221 ein Gesetz wider die Würfelspieler, und Ludwig IX befahl nach der Rückkehr von seinem ersten Kreuzzuge, alle Spielhäuser sollten geschlossen und keine Würfel mehr verfertigt werden [5]). Den Geistlichen untersagte man sogar das Schachspiel. Dennoch war die Leidenschaft so gewaltig, daß wir Spiele aller Art verbreitet finden, von Schleswig bis Apulien [6]).

c) Von der Armenpflege.

Zu keiner Zeit ist die Sorgfalt und Mildthätigkeit für Arme, Kranke, Wittwen, kurz für Hülfsbedürftige aller Art, wohl so groß gewesen, als in jenen Jahrhunderten. Es war ein allgemein ausgesprochener und meist geglaubter Grundsatz [7]): daß Almosen hundertfältige Frucht trügen und die Sünden auslöschten, wie Wasser das Feuer. Umgekehrt belegte man die, welche das den Armen überwiesene Gut ver-

1) Westph. monum. IV, 2001.

2) Savioli zu 1251. Campagn. 171, 185.

3) Sanuto vite 508 zu 1180. Giulini 464 zu 1232. Frisi I, 88.

4) Gemeiner Chron. 296.

5) Rich. S. Germ. 993. Guil. Nang. 363. Montf. chron. zu 1259.

6) Thomass. III, 3, c. 46. Corner 894. Innoc. epist. IX, 178. Um 1180 hinterließ der Graf Siboto von Falkenstein: 20 Federpele, 3 Wurfzabel, 3 Schachzabel, elfenbeinerne Würfel und Schachsteine. Mon. boica VII, 502.

7) Ludwig. reliq. II, 391.

kümmerten, mit den ärgsten Flüchen [1]): „sie sollen Genossen des Verräthers Judas seyn, die Erde sie verschlingen wie Sodom und Gomorra, es sollen sie verfluchen alle Engel, Erzengel und Heiligen des Herrn.“ Klöster, Stifter, Prälaten, Päpste, Fürsten, Könige, Städte, alle wetteiferten und überboten sich in Austheilung von Speisen und Kleidern, in Anlegung von Armenhäusern, Krankenhäusern und milden Stiftungen aller Art. Die Zahl der letzten wurde mit so großer Freigebigkeit vermehrt [2]), und man sorgte so verständig für ihre innere Einrichtung, daß es in der That Erstaunen und Bewunderung erregt. Gewöhnlich suchte man die Aufseher und Wärter, nachdem sie eine Zeit lang zur Probe gedient hatten, durch geistliche Gelübde zu binden und ihrem Beruf einen heiligern und höhern Charakter zu geben [3]); bloß die Verwaltung mancher Güter blieb in den Händen kundiger Laien [4]). Für mehrmalige Untersuchung und Rechnungsabnahme durch bürgerliche oder geistliche Obere, war gesorgt. In das Krankenhaus zu Brüssel nahm man nur

1) Cartepec. di Cestello, Urk. 22.

2) Stiftungen solcher Art in Modena, Reggio, Monza, Komo, Bologna, Lukka, Mantua, Kapua, Venedig, Piacenza. Tirab. Mod. III, 239; IV, 39. Frisi I, 231. Rovelli II, 181. Orig. guelf. I, 603, 607, 617. Granata II, 298. Tentori saggio V, 60. Dandolo 279. Murat. script. XVI, 575. Sechzehn Hospitäler, Arbeits- und Kranken-Häuser in Mailand. Vicende 246. Antich. Long. Milan. II, Diss. 20. Giulini zu 1168 und 1188, S. 364, 365. Murat. antiq. Ital. III, 586, 1149. Auch ausgesetzte Kinder wurden aufgenommen. Ebendas. 591. Ferner in Zürich, Bern, Buchsee, Würzburg, Limpurg, Regensburg, Rheims, S. Gallen, Brüssel, Lille, Paris. Schöpfl. hist. Zar. Bad. V, 125, 131. Justinger 16. Ussermann 177. Prescher Gesch. von Limpurg I, 184. Gemeiner Chronik 298. Gallia christ. X, preuv. p. 52. Arx I, 459. Hund metrop. Salisb. I, 228. Miraei op. dipl. I, 177; III, 100. Dulaure II, 203.

3) Miraei op. I, 202; II, 964; III, 610. Thomass. I, 2, c. 91; III, 2, c. 25. Gudeni cod. I, 537, über das Hospital in Mainz.

4) Miraei op. II, 966; III, 104.

solche auf, die außer Stande waren durch sich selbst oder andere Hülfe zu finden [1]). Der Eintretende beichtete, und lieferte sein Besitzthum ab. Wurde der Kranke wieder gesund, so erhielt er alles zurück; er durfte über das was nach Abzug der Kosten übrig blieb, letztwillig verfügen; starb er ohne Testament, so erbte die Stiftung. Dreimal in der Woche erhielten die Kranken Fleisch, und wenn es die Gesundheit erforderte, auch besondere Speisen. Schwangere und Findelkinder wurden aufgenommen, jedoch mit Vorsatz nicht alle, damit leichtsinnige Mütter sich nicht darauf verließen. Dem Armenhause in Brüssel brachte jeder Aufgenommene ebenfalls sein Eigenthum und seine Gerechtsame zu, und legte die gesetzliche, braune oder graue Kleidung an. Verheirathete wurden nicht angenommen, kein Handel oder Gewerbe in der Anstalt getrieben und keinem erlaubt ohne erheblichen Grund in die Stadt zu gehn [2]).

Für die Unglücklichen, welche mit dem Aussatze behaftet waren, sorgte man ebenfalls [3]); doch hatten sie gewöhnlich, um das Übel nicht zu verbreiten, eigene Kirchen und Gottesäcker. In Zürich setzte man nach Befragung von Geistlichen und Laien fest [4]): „die Aussätzigen sollen nicht (wie einige verlangen) das ihnen von Gott auferlegte Übel in anderer Beziehung entgelten, sondern erbfähig seyn." Auch zur Verpflegung von Pilgern, welche oft verarmten und erkrankten, wurden milde Stiftungen gegründet [5]).

Unter den Päpsten that besonders Innocenz III viel zum Besten der Armen [6]); Heinrich VI erbaute für sie ein

1) Miraei op. III, 609, Urk. 56. — 2) Ibid. Urk. 87, p. 115.

3) Schluß der lateranischen Kirchenvers. von 1179. Concil. XIII, 429, No. 23. Pfleger in einem Hospital der Aussätzigen, aus dem Augustinerorden. Monast. Anglic. II, 377.

4) Urk. von 1251 für das Siechenhaus von S. Jakob, im züricher Stadtarchiv, S. 67 des Kopialbuchs.

5) Gallia christ. V, preuv. p. 482.

6) Gesta bei Brequigny 143. Otton. Fris. chron. VII. cap. ult.

großes Haus in Breisach; die meisten Klöster und Prälaten speiseten deren eine große Zahl; Ludwig IX bewilligte ihnen sehr reichliche Almosen [1]) u. s. w. Nur selten finden wir Beispiele, daß die für Hülfsbedürftige bei Klöstern und Stiftern ausgesetzten Summen nicht gewissenhaft, sondern parteiisch vertheilt, oder gar zu andern Zwecken verwandt wurden [2]); welchen Übelständen aber Kirchenversammlungen und geistliche Obere sogleich ein Ende zu machen suchten. Eher möchte man bezweifeln, ob die Art und Weise der Unterstützung immer die rechte gewesen sey, und nicht zur Bettelei geführt habe, statt sie zu vertilgen. Auf jeden Fall ging es den Bettlern oft besser, als man dem äußern Ansehn nach vermuthen konnte. So ließ Ezelin [3]) einst alle aus der Gegend zusammenkommen und kleidete sie neu. Als man aber ihre alten Lumpen, schon der Reinlichkeit wegen, verbrennen wollte, weigerten sie sich dessen, obgleich vergeblich. Es fand sich in der Asche so viel Gold und Silber, daß Ezelins Auslage für die neuen Kleider mehr als ersetzt wurde. Selten scheint man die Armen zur Arbeit angehalten und ihnen Beschäftigung nachgewiesen zu haben [4]).

Bisweilen führte die Mildthätigkeit zu strafbaren Auswegen, oder doch zu fratzenhaften Übertreibungen. So stahl Thetmar [5]), ein Priester, Getreide für die Armen, und Sybille, die Tochter König Fulkos von Jerusalem, reinigte nicht bloß Aussätzige und mit Geschwüren Behaftete, son-

1) Der Bischof von Nevers speisete täglich 2000? Simon. Montf. chron. zu 1216. Über Ludwigs IX große Almosen. Const. Ludov. 422. Ähnliches geschah in Pavia. Anon. de laudib. Papiae c. 15.

2) Concil. XIII, 835, No. 13. Harzheim III, 614, No. 63. Thomass. III, 3, c. 32, 33. Marrier bibl. Cluniac. 1363.

3) Verci Ecel. II, 141.

4) Es geschah 1158 bei Erbauung der Mauern von Genua. Caffari 272. — 5) Helmold I, 66. Iperius 643.

dern nahm auch (wenn es ihr zuwider ward), um sich anzufeuern, Wasser aus deren Badewannen in den Mund!

d) Von abergläubischen Ansichten und Gebräuchen.

Wenn der Aberglaube in dem Maaße abnimmt, als die Kenntnisse zunehmen, so müßte er sich während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts verringert haben. Indeß war die Unwissenheit, z. B. hinsichtlich der Naturwissenschaft keineswegs verschwunden, und mancherlei Aberglaube scheint mit einer hohen Bildung verträglich, ja er nimmt dann sogar eine wissenschaftliche Form an.

Der Kanzler Konrad (welcher mit Heinrich VI nach Italien ging und sonst ein sehr tüchtiger Mann war) erzählte: daß, solange eine vom Virgil auf das Thor von Neapel hingesetzte Fliege daselbst unversehrt bleibe, keine Fliege in die Stadt komme [1]). Gervasius von Tilbury, obgleich ein für seine Zeit sehr unterrichteter Mann, berichtet dennoch in seinem Otto IV gewidmeten Werke, kaiserliche Erholungen genannt [2]), die allerwunderlichsten und unglaublichsten Fabeln: z. B. von Weibern die sieben Fuß hoch, überall rauch wie ein Kameel wären, Zähne wie Ziegen und hinten einen Ochsenschwanz hätten. Nach einem andern Zeitbuchschreiber, Rigordus [3]), bekamen die Kinder in Palästina, seitdem Saladin das heilige Kreuz eroberte, nicht mehr 30 oder 32, sondern nur 20 bis 22 Zähne.

Noch gläubiger war man in Hinsicht der Wunder, die durch heilige Personen oder Reliquien geschahen, oder sich irgend mit der Religion in Verbindung bringen ließen; indeß geschieht einige Male auch falscher Wunder Erwähnung. So z. B. gab ein Priester in Halle [4]) vor, dergleichen mit einem Kreuzbilde zu verrichten, ging aber davon sobald er reich geworden, und die Wunder nahmen alsbald

1) Arnold. Lub. IV, 19 u. f. S.

2) Otia imper. 985, No. 77. — 3) Rigord. 24.

4) Chron. mont. seren. zu 1214.

ein Ende. Auf ähnliche Weise trat 1221 bei Bremen ein Bauer als Wunderthäter auf [1]). In Italien stellte sich ein junges Mädchen besessen und wahrsagerte; sobald man ihr aber sagte: der Heilung wegen müsse man ihre schönen Haare abschneiden, genaß sie sogleich [2]).

Viel heidnischer Aberglaube nahm bei Einführung des Christenthums ein Ende [3]), und die Kirche verwarf immerdar alle, Hexerei und Wahrsagerei bezweckende Maaßregeln [4]); aber die Möglichkeit des Hexens und der Verbindung mit bösen Geistern wurde von vielen Prälaten zugestanden, und Untersuchung darüber angestellt. Ganz einzeln steht die Behauptung und Vorschrift König Kalmanys von Ungern: daß es keine Hexen gebe und von ihnen also auch nicht die Rede seyn solle [5]). Bischof Odo von Paris befahl um das Ende des zwölften Jahrhunderts: daß man Abends das Tauf- und Weih-Wasser unter Schlüssel halte; es sey nun weil er glaubte es werde behext, oder daß Betrüger und Betrogene dasselbe wegholten [6]). Wahrsagen und Hexen bei Hochzeiten um dadurch Liebe oder Widerwillen zu erzeugen, ward oft untersagt [7]). Geistliche und Mönche die sich mit solchen Dingen abgaben, Wahlen danach einleiteten, Diebstähle durch Betrachtung des Winkelmessers entdecken wollten u. dergl., verfielen in Strafe [8]). Wie konnte man sich bei

1) Corner 852.

2) Barberino 59. Ums Jahr 1212 liefen viele Weiber nackt und ohne zu sprechen durch die Dörfer, unbekannt aus welchen abergläubigen Gründen. Albert. Stad. — Mancherlei hieher gehöriges, über glückliche und unglückliche Tage u. a. hat gesammelt Mur. antiq. Ital. diss. 59.

3) Z. B. in Pommern durch Bischof Otto ausgerottet. Otton. vita 70. — 4) Concil. XII, 1361.

5) De strigis quae non sunt, nulla mentio fiat. Engel Gesch. von Ungern I, 209.

6) Propter sortilegia. Concil. XIII, 727, 731.

7) Concil. XIII, 1352, No. 71.

8) Holst. cod. II, 402. Ughelli Ital. sacra III, 557. Decret. Greg. IX, V, tit. 21.

so verbreitetem Aberglauben wundern, wenn das Volk einem französischen Bartscherer nachsagte: er habe sich dem Teufel ergeben und sey dadurch ganz stinkend geworden [1]); wenn Landleute bei Freisingen als Hexen bezeichnete Weiber ergriffen, folterten und verbrannten. Beschwörungen, welche den Teufel zwangen alle Wünsche zu erfüllen, finden sich oft erwähnt; doch kamen einige so gottloser und unnatürlicher Art vor, daß selbst der Teufel äußerte: er dürfe dazu keine hülfreiche Hand leisten [2]). In der Regel nehmen aber die Erzählungen den heitern Schluß, daß der Teufel geprellt und durch Anrufung Christi verjagt wird. Teufelseingebungen und Erscheinungen sollte man auf ähnliche Weise prüfen und vertreiben; die von Heiligen oder Aposteln aber beachten und ihren Anweisungen Folge leisten. So kam ein Priester zu Innocenz III und erzählte: der heilige Petrus sey ihm erschienen und habe befohlen dem Papste zu sagen, daß mehre Altäre ungeweiht wären. Als er den zweimal wiederholten Auftrag nicht ausgerichtet, sey er zur Strafe taub geworden [3]). Innocenz erklärte: da das Verlangen unverdächtig, nicht zu vermuthen daß der Teufel Apostelsgestalt angenommen, und endlich Glauben besser sey als vorwitzig Zweifeln, so sollten einige Altäre geweiht werden, von denen nicht feststehe daß es bereits geschehen sey. — Überhaupt glaubte man, heilige Männer und Frauen, so der Abt Joachim, die heilige Hildegard u. a. m., besäßen durch Gottes Gnade die Gabe der Weissagung [4]).

Die Furcht, daß die Welt mit dem Jahre 1000 nach Christi Geburt untergehen werde, war damals groß und allgemein, fehlte aber auch in spätern Zeitpunkten nicht ganz. So schrieb ein Sternkundiger aus Toledo nach allen Ge-

1) Alberic. 357, 555. Meichelb. hist. Fris. I, 1, 284.

2) In puncto sodomiae: non esse diabolo licitum in tam illicito desiderio praebere adjutorium. Alber. 546.

3) Innoc. epist. I, 359.

4) Dandolo 312. Von einer Wahrsagerinn im Heere Herzog Wladislavs von Polen, siehe Chron. mont. seren. zu 1209.

genden: laut übereinstimmender Ermittelungen christlicher, jüdischer und heidnischer Weisen, werde der Widerchrist im September 1185 erscheinen und die Welt unter schrecklichen Unfällen ein Ende nehmen. Man stellte hierauf feierliche Umzüge an und hielt Betstunden; andere machten sich, ungewiß nach welcher sonderbaren Ansicht, unterirdische Wohnungen u. s. f. Statt des Unterganges der Welt, sagt der ehrliche Erzähler [1]), war um die bestimmte Zeit vielmehr das schönste Wetter. Vorsichtiger drückt sich das schwäbische Lehnrecht aus [2]): „nach Christi Geburt ist die gewisseste Zahl, tausend Jahr. Hierauf gehn die 7000 Jahr an, darin soll die Welt zergehn, — oder darnach wann Gott will!" — Kometen galten für Anzeichen wichtiger Begebenheiten, und die Sterndeuterei ward als eine große und keineswegs immerdar trügende Kunst betrachtet [3]). Die griechischen Kaiser, Friedrich II, Ezelin, ja sogar Kardinäle und päpstliche Legaten hielten sich Sterndeuter und hörten deren Rathschläge selbst über Kriegführung. Doch sagt der Bericht erstattende Mönch von Padua [4]): „Gott sey unser Helfer, und wir haben nichts von Mars, Jupiter und Saturn zu befürchten." In all diesen Dingen waren die Griechen [5]) eben so abergläubisch wie die Abendländer; und auch die Muhamedaner standen auf keiner höhern Stufe.

e) Aufwand, Spiele, Feste, Ergötzungen.

Zu jeder Zeit sind die Ansichten darüber verschieden gewesen: inwieweit Aufwand, Genuß, Luxus unschädlich und erlaubt sey, und wo er anfange unerlaubt und sündhaft zu werden. Die übertriebene Strenge welche auch das Unschuldigste mißdeutet und verdammt, ist im Grundsatze gewiß eben so irrig, wie die zügellose Begier welche jede Ausar-

1) Auct. inc. ap. Urstis. — 2) Schwäb. Lehnr. I, 4.

3) Anna Comn. 281, 131. Verci Ecel. III, Urk. 188, 189. Rich. S. Germ. 1023. Smeregus zu 1259. Villani VI, 81. Malespini 169. — 4) Monach. Patav. 698, 705.

5) Z. B. Nicetas Manuel IV, 96, 110, 218, 287. Anna l. c.

tung billigt und dazu antreibt; doch läßt sich in der Regel eher befürchten daß der letzte, als daß der erste Irrthum um sich greife. Daher haben weltliche und geistliche Obrigkeiten mit Recht, und eingedenk daß Sinnenlust nicht des Menschen höchste Bestimmung sey, Aufwand und Genuß durch Gesetze wohl zu hemmen, keineswegs aber zu mehren gesucht. Nur läßt sich ein unveränderliches Maaß des Richtigen niemals auffinden; sondern nach Land und Volk, Stand und Würde, Reichthum und Armuth entsteht eine große Zahl von Verschiedenheiten und Abstufungen. So auch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte.

Unter den Nordländern und Slaven waren z. B. Kleidung und Lebensart, Sitten und Vergnügungen minder gewandt und ausgebildet, als unter den Deutschen [1]); und diese mögen wiederum in einigen Beziehungen den Italienern nachgestanden haben. Jedoch lebten selbst die Bürger der reichern lombardischen Städte noch sehr einfach: sie kannten weder Talglichter noch Wachslichter [2]), und nur bei den Reichern leuchtete ein Diener mit einer, wahrscheinlich hölzernen Fackel. Bürger aßen wöchentlich dreimal Fleisch mit Gemüse, und Abends nie warme Speisen. Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts setzte man bei Festen zuerst gekochtes Fleisch, dann Gemüse und endlich andere wohlschmeckende Dinge auf [3]). Das meiste war stark gepfeffert. Im Sommer trank man aus Gläsern, im Winter aus hölzernen Bechern. Diesen, vielleicht die Einfachheit allzusehr hervorhebenden Beschreibungen gegenüber, findet sich indeß auch schon Klage, z. B. über florentinische Üppigkeit und Ausartung [4]) während des dreizehnten Jahrhunderts. —

1) Saxo Grammat. XIV, 410.

2) Ricobaldi hist. imper. 128. Sismondi II, 479. — Im Trierschen machten die Bauern von dauretive, oder lovete (Laub?) oder durascuras (Baumrinden?) fasciculi, und damit procurabitur lumen im Frohnhofe. Hontheim I, 662.

3) Anon. de laudib. Papiae c. 13.

4) Lami lez. II, 488.

Eher ließe sich vermuthen, daß Venedig, welches mit Konstantinopel stets so lebhaften Handelsverkehr trieb, alle zur Bequemlichkeit und Zierlichkeit dienende Gegenstände früher gekannt und benutzt hätte; und doch erzählt Dandolo zum Ende des eilften Jahrhunderts [1]): der Doge von Venedig heirathete eine Frau aus Konstantinopel, welche sich so der künstlichen Wollust hingab, daß sie ihr Bett mit wohlriechenden Sachen durchräucherte, sich nicht mit gewöhnlichem Wasser wusch und die Speisen nicht mit den Fingern anfaßte, sondern mit gewissen goldenen Zweizacken und Gabelchen in den Mund steckte. Zur Strafe für diese Unnatur und Verachtung der göttlichen Gaben, wurde sie schon bei lebendigem Leibe ganz stinkend. — Etwa vierzig Jahre später, zur Zeit des aus einer reichen jüdischen Familie stammenden Gegenpapstes Anaklet, hatte man schon viel zugelernt [2]). Dessen Koch besaß nämlich Gefäße mit doppeltem und durchlöchertem Boden, oder mit innern Abtheilungen; so daß die Speisen in die eine, kostbares Gewürz und Räucherwerk in die zweite gethan wurden, und der Dampf des letzten jene durchzog und den Geschmack veredelte. Diese Üppigkeit galt aber auch für einen Grund, Anaklet zu verdammen. Viel einfacher lebte Innocenz III [3]): nur bei großen Festlichkeiten kamen mehr als drei Gerichte auf seinen Tisch, und prachtvolle Geräthschaften fehlten ganz. So streng Ludwig IX gegen sich war, hielt er doch einen anständigen Hof. Am Tage vor seinem Aufbruche zum ersten Kreuzzuge wurden beim Abschiedsfeste gegessen [4]): frische Bohnen in Milch gekocht, Reis mit Milch, Mandeln und Zimmt, Fische, Torten, gebratene Aale mit einer trefflichen Brühe und Aalpasteten. Von dem englischen Hofe unter König Heinrich II macht Peter von Blois eine sehr sonderbare Beschreibung, in welcher jedoch wohl einiges übertrieben seyn mag, da er an anderer Stelle auch Sicilien als ein ab-

1) Dandolo 247. — 2) Vitae Pontif. Rom. 436.
3) Gesta Innoc. ed. Breq. 148. — 4) Salimbeni 303.

scheuliches, häßliches Land darstellt [1]). „Das Hofgesinde," so erzählt er, „bekommt oft schlechtes, schweres, unausgebacknes Brot, Fleisch von kranken Thieren und stinkende, alte Fische! — damit nur einige desto besser leben können. Der Wein ist bisweilen so abscheulich, daß man ihn nur mit geschlossenen Augen und Zähnen hinterwürgen kann. Keiner weiß: wird der König bleiben, oder abreisen; woraus für Hofleute, Kaufleute und viele andere gar große Noth entsteht. Dann läuft man umher und erkundigt sich bei Huren und Kammerdienern: denn diese Art Menschen sind gewöhnlich von den Hofgeheimnissen am besten unterrichtet. Dem Hofe folgen Schauspieler, Tänzer, Possenreißer, Würfelspieler, Köche, Bartscherer, Wäscherinnen, liederliche Wirthe und Windbeutel aller Art. Plötzlich aber wird die Reise geändert; dann fehlt es oft an dem Nöthigsten, und über Nachtlager, um deren willen nicht einmal die Schweine in Streit gerathen sollen, entstehen arge Schlägereien. Mit Fremden und Gästen gehn die Marschälle nach Willkür um, und der Redliche wird am Hofe so oft zurückgesetzt, als der kein Mittel scheuende Nichtsnutzige hervorgehoben und begünstigt." — Trotz dieser Beschreibung fehlte es nicht an großen Festen, und bei der Krönung König Richards I verbrauchte man allein mehre tausend Hühner [2]). Von den Festen Kaiser Friedrichs I und der Hofhaltung Friedrichs II ist bereits gesprochen worden [3]). Der letzte gab in seinem apulischen Reiche Gesetze wider übermäßigen Aufwand, und ähnliche Vorschriften finden wir in mehren lombardischen Städten [4]), hinsichtlich der Feste, Speisen, Kleider, Ketten, Gefäße u. dergl. Nach einem braunschweigischen Gesetze von 1228 durften zu einer Hochzeit nur zwölf Schüsseln aufgetragen werden und drei Spielleute erscheinen [5]). Im

1) Petri Bles. epist. XIV. Hohenst. Band II, S. 308.
2) Anderson I, 602.
3) Hohenst. Band II, S. 281; Band III, S. 513.
4) Rich. S. Germ. 1027. Gallo ann. II, 102.
5) Rehtmeyer chron. 466. Auch in Dänemark werden zu

allgemeinen ging es bei so feierlichen Gelegenheiten um so höher her, als die gewöhnliche Lebensweise einfacher und mäßiger war. Für Pilger und Kreuzfahrer traten oft strenge Bestimmungen ein: sie sollten z. B. nach der Vorschrift Innocenz III nur zwei Gerichte essen [1]); am schärfsten lauteten die Vorschriften für die Geistlichen und insbesondere für die Mönche. In Clugni wurde z. B. verboten den Wein mit Honig oder andern Spezereien zu mischen, und bei den Franziskanern sogar der Gebrauch gläserner Becher und zinnerner Teller untersagt [2]). Kein Geistlicher darf, nach einem Befehle Innocenz III [3]), üppigen Festen, insbesondere solchen beiwohnen, wo man gleich viel zu trinken verspricht und der am meisten gelobt wird, welcher das meiste trinkt und andere betrunken macht. Am allerwenigsten sollen sie selbst die Rolle von Possenreißern übernehmen. Daß Vorschriften solcher Art nicht überflüssig waren, zeigen mehre Beispiele. Im Jahre 1149 verlangten z. B. die Mönche zu S. Ambrosius in Mailand ein Fest von neun Gerichten, in drei Gängen [4]): erstens, kalte Hühner, kalt Schweinefleisch und Schinken in Wein bereitet (gambas de vino?); dann gefüllte Hühner, Kalbfleisch mit Pfefferkraut, und Torten (turtellos de Lavezolo); endlich gebratene Hühner, in Teig gebackne Nierenstückchen und gefüllte Ferkel.

Daß es in jenen Jahrhunderten noch keine dramatische Kunst gab und zweifelhaft bleibt, inwieweit die Darstellung biblischer Geschichten dazu führte, ist bereits bemerkt worden; doch mag folgendes hier nachträglich seine Stelle finden. Es gab Seiltänzer, Tänzer, Possenreißer u. dergl. von außerordentlichem Geschick, aber oft auch von solcher

1269 leges sumptuariae und vestiariae erwähnt. Hamsfort bei Langebeck I, 291. — 1) Gesta Innoc. 45.

2) Marrier bibl. Cluniac. 1357, XI. Wadding IV, 296.

3) Concil. XIII, 951, No. 15, und 840, No. 16. Innoc. epist. VII, 75.

4) Murat. antiq. Ital. II, 813. Giulini 473 zu 1148.

Anmaaßung und Zudringlichkeit, daß Gesetze erlassen wurden [1]): sie sollten nicht mit Gewalt in Häuser eindringen, oder den Fremden, Pilgern und Kaufleuten in den Gasthöfen lästig fallen. Während einige sie durchaus verwerflich schalten und äußerten: ihnen etwas geben, heiße dem Teufel opfern [2]); fanden sie an Höfen und Hochzeiten großen Beifall und für ihre Anzüglichkeiten, ja Diebereien, sehr nachsichtige Beurtheilung. Bei der Hochzeit Roberts von Frankreich mit Mathilde von Brabant erschienen im Jahre 1237 Spielleute, Gaukler und Minstrels, von denen einige auf dem Seile tanzten, andere auf zwei mit Scharlach bekleideten Ochsen saßen und beim Auftragen der Gerichte in Hörner bliesen [3]). Mehre Male und streng wurde befohlen: Spiele der Art sowie überhaupt weltliche Feste, Tänze u. dergl. sollten nicht in Kirchen oder auf Kirchhöfen gehalten werden, und am wenigsten Geistliche daran Theil nehmen, oder den Gelagen von Spielleuten beiwohnen [4]). Desungeachtet ließ sich der Bischof von Prag in einen Wettkampf mit ihnen ein, wobei ihm die Nase zerschlagen ward [5]); oder Geistliche führten auch wohl selbst Lustaufzüge an und stellten dabei Weiber vor, worüber Gregor IX sehr schilt [6]). Noch ärger trieben es zu Weihnachten 1249 die jungen Geistlichen und Schüler in Regensburg. Sie hatten sich verkleidet, einen Bischof unter sich erkoren, und drangen

1) Hist. de Langued. III, 533. Moritz v. Worms II, Urk. 7, S. 154. Merkwürdig heißt es in einer Urkunde von 1246 (Scheidt vom Adel 217): in villa Duiforde, in theatro ibi quod vulgo Spelhuss dicitur. Doch ward daselbst auch Gericht gehalten.

2) Lerbeke 505. Rigord. 21. Corner 785. Chron. mont. seren. zu 1192. Rich. S. Germ. 993.

3) Alberic. 562.

4) Concil. XIII, 803, 840, 1254; XIV, 269. Harzh. III, 529, 531. Ughelli Ital. sacra III, 556.

5) Innoc. epist. V, 29.

6) In Paris gesticulationes corporis abhorrenda consuetudine

unbegnügt mit diesen und andern, wenigstens heiteren, Unschicklichkeiten, gewaltsam in Klöster ein, zerschlugen die verschlossenen Thüren, mißhandelten einige Mönche und nahmen Vieh und anderes Gut mit hinweg [1]). Einige Male entstand bei solchen Gelegenheiten auch Unglück ohne Vorsatz. Am ersten Mai 1304 luden die Einwohner von S. Donnino nach alter Sitte alle diejenigen, welche Neuigkeiten aus der andern Welt wissen wollten, ein, sich auf der Brücke über den Arno zu versammeln [2]). Neben derselben befanden sich auf Kähnen mehre als furchtbare Teufel, andere als nackte Seelen verkleidet, und unter lautem Geschrei und bei großem Feuer begannen scheinbar die vielfachsten Martern der Verurtheilten. Plötzlich aber brach die übermäßig beschwerte Brücke zusammen, und nicht wenige wurden beschädigt oder kamen ums Leben.

Am lautesten mußte die Kirche das, besonders in Frankreich ausgebildete, Narrenfest [3]) mißbilligen, welches wahrscheinlich zuerst eine Nachahmung der Saturnalien, dann eine Verspottung der heidnischen Gebräuche enthalten hatte, allmählich aber in eine Verspottung der christlichen Formen übergegangen war. In dem ernstern Deutschland fanden diese Narrentheidungen weniger Eingang; Erwähnung verdient indeß folgendes. Am Palmsonntage jedes Jahres ritt der Bischof von Halberstadt, Christus vorstellend, in Quedlinburg ein, worauf acht Männer als Palmbrüder, Zweige hauend und ausstreuend, und im Gefolge Geistliche, Mönche und Volk in großer Zahl [4]). Fünfundzwanzig Mark reichten nicht hin um, dem Herkommen zufolge, Fische für eine

mulierum et choreas facere non verentur. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 276. — 1) Mon. boica XIII, 214.

2) Murat. antiq. Ital. II, 950.

3) Du Fresne Calendae. Pagi zu 1187, c. 17. Augusti Feste der Christen I, 312. Die nähere Entwickelung fällt in spätere Zeiten; siehe Tiliot mémoires de la fête des fous.

4) Voigt Gesch. von Quedlinb. I, 323.

Mahlzeit herbeizuschaffen, weshalb das Stift Quedlinburg auch eine Abänderung dieser lästigen Sitte bewirkte.

Zur Charakteristik weltlicher Spiele, Feste und Ergötzungen theilen wir nachstehendes mit. Das Schachspiel wurde seiner Künstlichkeit und Bedeutung wegen sehr geehrt; doch gerieth einst der Graf Ferrand von Flandern, weil ihn seine Frau matt gemacht hatte, in solchen Zorn, daß er sie prügelte [1]); was nebst andern Gründen einen Krieg mit dem Könige Philipp August herbeiführte. Im Jahre 1265 kam ein Saracene Borzaga nach Florenz und spielte in Gegenwart vieler Vornehmen zu gleicher Zeit mit drei der besten Schachspieler in der Stadt [2]). Nur das eine Spiel sah er, zwei Spiele hingegen spielte er aus dem Kopfe ohne das Spiel vor Augen zu haben; und dennoch machte er binnen einer Stunde zwei seiner Gegner matt, und das dritte Spiel blieb unentschieden.

Wenn Könige und Fürsten sich besuchten, boten sie oft alles auf um sich an Pracht und Freigebigkeit zu übertreffen. So ließ Philipp August, als König Johann von England im Jahre 1201 nach Paris kam, ihm und den seinen die Weinkeller öffnen und Geschenke vertheilen [3]). Als Heinrich III im Jahre 1254 Ludwig den neunten besuchte, speisete man öffentlich und verstattete jedem das Zusehn. Heinrich wollte den mittlern Ehrenplatz nicht annehmen, sondern saß zur Rechten und der König von Navarra zur Linken Ludwigs [4]). Als dieser seinen Sohn Philipp und seinen Neffen Robert 1267 zu Rittern schlug [5]), dauerten die Feste in der ganzen Stadt acht Tage lang, man hing kostbare bunte Zeuge zu den Fenstern heraus und schmückte sich und die seinen mit mannigfachen Zierrathen. — Land-

1) Dachery spicil. II, 626 zu 1214.

2) Malespini 182. Villani VII, 12, wenn ich anders die, vielleicht verdorbenen, Stellen richtig verstehe.

3) Rigord. 44. So auch bei Hochzeiten. Horneck zu 1261.

4) Math. Par. 604. — 5) Guil. Nang. 378.

graf Ludwig von Thüringen, der Mann der heiligen Elisabeth, ward von einem Fürsten den er besuchte, nicht allein mit Essen, Trinken, Saitenspiel und Gesang geehrt, sondern er fand in seiner schönen Schlafkammer „auch ein säuberliches junges Weibchen [1]." Aber der Landgraf ließ ihr eine Mark Silber auszahlen, und bezwang sich.

Große Feste führten bisweilen zu Unglück. So entstand im Jahre 1225 bei der Verheirathung König Heinrichs und Margarethens von Österreich ein solches Gedränge, daß vierzig Personen, darunter auch Mönche und Priester erdrückt wurden [2].

Alte Volksfeste suchte man möglichst zu erhalten, obgleich deren ursprüngliche Bedeutung vielleicht verloren ging. In Hoya z. B. verkleideten sich am Pfingstfeste [3]) alle Männer, alte und junge ohne Ausnahme, als Weiber, hatten aber dennoch ihren Kaiser, Herzog, Bischof, Abt u. a. unter sich, welche wie es scheint in bunter Mischung mit den Weiberröcken, auch die Abzeichen ihrer Würden trugen. Einige schmückten sich daneben mit glänzenden Panzern und Helmen und trugen bloße Schwerter in der Hand; andere vermummten sich in Pelze, das Rauhe auswärts kehrend [4]); die übrigen wechselten auf jede mögliche Weise den Weiberanzug, und alle zogen paarweise mit Sang und Klang und Tanz durch die Straßen und nach den benachbarten Orten.

In Spanien wurden, schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, bei der Vermählung des Königs Garcias von Navarra mit der Infantinn Urraka, mancherlei Spiele, Ringelrennen und Stiergefechte gehalten; sonderbarer erscheint folgende Ergötzung [5]): man ließ ein Schwein in einem eingeschlossenen Platze los, welches von Blinden mit Stöcken

1) Rohte 1713.

2) Pappenh. Herm. Altah. Bavar. chron. zu 1225.

3) Alberic. 513 zu 1224. Belg. chron. magn. 236 zu 1212.

4) Siehe noch die Züge, Verkleidungen u. s. w. Ulrichs von Lichtenstein. — 5) Herreras III, 482, §. 698 zu 1144.

verfolgt wurde. Öfter jedoch als das Schwein trafen diese, dem Grunzen nacheilend, sich untereinander und erregten großes Gelächter bei den Zuschauern. Die in Südfrankreich beliebten Hahnenkämpfe wurden, wegen manches dabei entstehenden Übels, wenigstens in den Schulen verboten [1]).

Am mannigfaltigsten und heitersten scheinen die Spiele und Feste in Italien gewesen zu seyn: denn obgleich die kriegerischen Übungen und Turniere ebenfalls dahin kamen, behielt doch die Lust an prachtvollen Aufzügen und scherzhaften Ergötzlichkeiten die Oberhand [2]). Wir geben Beispiele.

In Verona wurden 1207 zum Andenken eines Sieges über die Ghibellinen Wettläufe gestiftet, an denen später auch Frauen Theil nahmen und Huren Theil nehmen mußten [3]); welche letzten jedoch statt der Preise wohl nur Spott, ja Mißhandlungen zu erwarten hatten. In Pavia feierte man das Fest des heiligen Syrus mit Wettlaufen und Wettreiten, und auf ähnliche Weise in Vicenza und Padua den Sturz des grausamen Ezelin. Der erste Preis war ein Stück scharlachen Tuch, oder ein mit Gold durchwirkter Mantel, der zweite ein Jagdvogel, oder ein gebraten Schwein, u. s. f. Wer den ersten bekam, pflegte ihn der Stadt oder einem Heiligen darzubieten [4]). Wenn in Pavia die Vornehmen und Ehrbaren diese Preise gewonnen hatten, kam die Reihe, — denn niemand sollte von der Lust ganz ausgeschlossen seyn —, auch an das gemeine Volk, ja an die liederlichen Dirnen. Sie liefen nach Tische an einem an-

1) Concil. XIV, 271.

2) 1198 Joannes de Ceccano in praesentia Innocentis III, jocavit cum suis militibus buburbando. Chron. fossae novae 837. 1209 Otto imperator fece fare gran festa e giuochi nella piazza del comune di Bologna, und 1212 kam einer bei diesen Spielen um. Bonon. hist. misc. — 1258 fu fatta la giostra e fore 22 aventurieri. Spinelli 1095. — 3) Zagata 22.

4) Anon. de laud. Papiae c. 13 — 16. Verci Ecel. III, Urk. 274. Murat. antiq. Ital. II, 851.

dern Orte, und die Sieger und Siegerinnen erhielten frisches, oder gesalzenes Fleisch. Auf ähnliche Weise fanden Wettrennen, Ringen, Fechten, Ringelstechen und andere heitere Übungen in Verona und Mailand statt, wo man im Freien lagerte, oder Zelte errichtete und Tanz, Gesang und Schmausereien hinzugesellte [1]). Selbst Ezelin, welcher die Lustigsten für ungefährlich hielt, begünstigte Feste dieser Art [2]). In Venedig galt die Vermählung mit dem adriatischen Meere für eines der wichtigsten; in Viterbo entstand die sogenannte Gesellschaft der Fröhlichen, welche 1209 in Gegenwart Innocenz des dritten einen Baum der Fortuna errichtete, und den besten Kletterern Preise zubilligte [3]). Siena stiftete 1260 zum Andenken des über die Florentiner erfochtenen Sieges [4]), Wettkämpfe wo ein gerüsteter Mann, den heiligen Georg vorstellend, einen andern bezwang, der als Drache verkleidet war und die Feinde der Stadt bedeutete. Im Jahre 1214 erbaute man in Padua eine Burg, und besetzte sie mit Frauen, Jungfrauen und Dienerinnen, welche ohne Hülfe irgend eines Mannes die Vertheidigung übernahmen [5]). Statt der Rüstung diente Schmuck von Gold und Edelsteinen, und als Schutzmittel waren rings umher aufgespannt und aufgehangen: einfarbige und bunte Zeuge, Zindel, Purpur, Sammt und Hermeline. Der gewaltige Angriff auf diese starken Befestigungen erfolgte durch das Wurfgeschütz der Äpfel, Birnen, Quitten, Datteln, Muskatennüsse und kleinen Torten; man stürmte bewaffnet mit allen Arten von glänzenden Blumen [6]); man übergoß die tapfern Vertheidigerinnen nicht mit Pech und kochendem Schwefel, sondern mit Rosenwasser und dem duftenden

1) Carli Verona III, 25. Giulini zu 1250 und öfter.

2) Verci Ecel. II, 242. Martin. da Canale 90.

3) Bassi 114. Nicola di Tuccia 273.

4) Sanese chron. 30.

5) Monach. Patav. I, 13. Dandolo 338. Sanuto vite 538.

6) Ein durchaus ähnliches Fest ward 1214 in Treviso gefeiert. Burchelati 577.

Geiste von Ambra, Zimmt und Gewürznelken. Zuletzt siegten zwar die Männer, aber die Frauen und Mädchen schrieben dennoch die Bedingungen vor, womit beide Theile zufrieden waren, bis zum Verdruß der paduanischen Männer herauskam, daß die theilnehmenden Venetianer auch Dukaten und andere kostbare Dinge in die Festung geworfen und sich dadurch gar zu sehr bei den Frauen in Gunst gesetzt hatten. Ja dieser Umstand wurde Veranlassung eines spätern Krieges.

Drei Tage dauerten in Pavia die jährlichen Scherzkämpfe, wo die ganze Stadt sich in zwei Theile theilte und mit hölzernen Waffen gegen einander focht. Selbst die heiligen Aufzüge, welche die Obrigkeit und die Zünfte anführten, hatten ihre erheiternde Seite [1]). So trugen die Vogelsteller einen Baum, in dessen Zweigen unzählige Vögel hingen, die Gastwirthe ein Haus von Backwerk; beides wurde der Jugend vor der Kirche preis gegeben. Auf den roth gefärbten Wachskerzen waren die Abzeichen der Zünfte, ihre Wappen u. a. m. zierlich gemalt; oder diese wurden auch wohl selbst, reichlich geschmückt vorausgetragen. Am Johannistage grub man auf beiden Seiten der Hauptstraße sehr viele Bäume ein, zündete sie an und die Bürger zogen mit Musik durch diese Freudenfeuer hindurch nach einer Anhöhe, wo der Podesta oder die erste obrigkeitliche Person, eine Rede zum Lobe Pavias hielt. Am Pfingstfeste warf man von den Dächern mehrer Kirchen, besonders der Hauptkirche, in das Innere derselben Rosen, Früchte, Kuchen u. dergl. hinab, die an sehr leichten, brennend umherfliegenden Spänen befestigt waren und um welche die Jugend sich jagte. In dem Augenblicke aber, wo sie dieser oder jener Beute sicher zu seyn glaubte, ließ man plötzlich von allen Seiten angezündetes Werg auf die Köpfe hinabfliegen, wodurch der lustige Lärm und die scherzhafte Verwirrung auf den höchsten Gipfel getrieben wurde.

1) Anon. de laud. Pap. c. 13 — 16.

Schon damals hielten sich mehre Herrscher, z. B. Kaiser Heinrich VI, König Heinrich III von England u. a. Hofnarren, denen gar mancherlei erlaubt, bisweilen aber doch einzelnes übel genommen wurde [1]). So sagte der Narr König Heinrichs zu ihm: er gleiche sehr an Christus. Erfreut fragte der König: warum? und jener gab zur Antwort: Christus war bei der Geburt so klug wie im dreißigsten Jahre, und mein Herr König ist jetzt auch eben so klug als wie er geboren wurde. Zornig befahl der König den Narren aufzuhenken, aber die Diener schwenkten und prellten ihn bloß tüchtig hin und her und ließen ihn dann laufen. Eben so schlimm ging es einem Spaßmacher bei der Hochzeit des Herrn von Ardres mit der Frau von Aalst [2]). Er versprach das größte Faß Bier im Keller ohne Unterbrechung auszutrinken, wenn ihm der Herr ein Pferd schenke und erlaube gleichzeitig zu pissen. Es gelang und stolz verlangte er seinen Lohn; aber jener ließ ihm statt des Pferdes (equus) die Folter (equuleus) geben. So galt manches damals für witzigen Scherz, was jetzo wohl nicht als solcher anerkannt werden dürfte, und manches als Roheit, was heut zu Tage keineswegs in diesem Lichte erscheint. Wie vielen würde es z. B. jetzt wie Robert von Brac ergehen, über den Thomas Becket den Bann aussprach, weil er seinem Pferde den Schwanz abgeschlagen hatte [3]); und (um noch höher gestellte Personen zu erwähnen) welchen Anstoß gäbe ein königliches Testament wie das von Richard Löwenherz, der den Einwohnern von Poitou, die ihn einst beleidigt hatten, seinen letzten Stuhlgang [4]) vermachte.

4) Vom Ritterwesen.

Alles was wir zeither im einzelnen über Sitten, Ge-

1) Rich. S. Germ. zu 1196. Salimbeni 337.
2) Ludwig. reliq. VIII, 544.
3) Roger Hoved. 521.
4) Stercora sua. Math. Par. 137.

bräuche, Feste u. dergl. mittheilten, findet einen eigenthümlichen Mittelpunkt, eine festere Haltung und tiefere Bedeutung in dem Ritterwesen [1]). Dessen Ursprung ist nicht an einer bestimmten Stelle, oder in einer stark hervortretenden Thatsache nachzuweisen; sondern sowie sich das Lehnswesen und der Adel anfangs unbemerkt und allmählich entwickelte, so auch das Ritterthum. Manchen Völkern fehlt es ganz, bei andern tritt es nur als unvollkommene Nachahmung hervor; in den germanischen Völkern hat es die höchste Vollendung erreicht, obgleich die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen auch hier nicht zu verkennen ist.

Die in jenen Jahrhunderten überwiegende, itzt nur zu sehr in den Hintergrund tretende Neigung für genossenschaftliches Verband, zeigt sich auch bei dem Ritterwesen. Wir finden, gleichwie bei den Handwerkern, ja bei den Gelehrten, eine Stufenfolge von Würden und eine Vereinigung zu engerer und geschlossener Gesellschaft. Von der ersten Stufe des Edelknaben, welcher an kaiserlichen und königlichen Höfen [2]), behufs trefflicher Ausbildung gern angenommen wurde, ging man, nicht ohne religiöse und andere Feierlichkeiten in die des Knappen über, welcher durch Darreichung eines Schwertes wehrhaft gemacht, und zu mannigfachen Geschäften gebraucht wurde. So zu dem Aufwarten bei Tische, Überreichung des Waschwassers an hohe Gäste, Führen der Handrosse, und auf diese Weise stieg man allmählich bis zu den freien Übungen der Ritter hinan.

In der Regel wurde der Knappe im einundzwanzigsten Lebensjahre durch den Ritterschlag zum Ritter erhoben; doch finden wir auch mehre Beispiele von frühern und spätern Verleihungen. Der Sohn des Fürsten von Antiochien, den

1) Im allgemeinen verweisen wir auf S. Palaye und Büschings Ritterzeit und Ritterwesen.

2) 1157 schickte z. B. der Herzog von Böhmen seine Vettern: ut decet in curia imperatoris nutriendos. Bohem. chron. 63. Siehe Hohenst. Band I, S. 326 und Band II, S. 9.

Ludwig IX im Morgenlande zum Ritter schlug, war sechzehn Jahre alt [1]); Philipp August hingegen ward erst Ritter an seinem Hochzeittage; Konrad IV nach dem Tode seines Vaters [2]), Wilhelm von Holland nachdem man ihn zum König erwählt hatte. Dieser stellte sich vor dem päpstlichen Gesandten und antwortete ihm auf die Frage: was ein Ritter seyn müsse? freigebig, tapfer, höflich, standhaft im Unglück u. s. w. [3]). Hierauf theilte man dem Könige die Gesetze des Ritterstandes mit: er solle täglich Messe hören, für die Kirche kämpfen, Wittwen, Waisen und Unmündige beschützen, ungerechten Krieg vermeiden, bösen Sold zurückweisen, für die Befreiung jedes Unschuldigen den Kampf übernehmen, Turniere nur der bloßen Übung halber besuchen, dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten in weltlichen Dingen gehorchen, den Staat unverletzt erhalten, kein Reichslehn veräußern und tadellos vor Gott und Menschen leben. Wilhelm beschwur diese Gesetze, indem er seine Hände auf das Meßbuch legte, und der König von Böhmen nahm ihn nunmehr durch einen Schlag an den Hals zum Ritter auf, indem er erinnerte, daß Christus geschlagen, gegeißelt und gekreuzigt worden und es Pflicht sey, für ihn jegliches zu dulden. Dreimal rannte itzt Wilhelm zur Darlegung seiner Geschicklichkeit mit dem Sohne des Königs von Böhmen auf Lanzen, dann folgte ein Schwertkampf, endlich Beifallsgeschrei, Musik und dreitägige Gastereien.

Man sieht leicht, daß diese Feierlichkeiten bloß in außerordentlichen Fällen statt finden konnten und einiges nur für einen neugewählten König Sinn hat; doch wählte man zu

1) Joinville 98. Du Fresne ad Joinville 49.

2) Conradi catal. imper. zu 1197. Petr. Vin. III, 20.

3) Belg. chron. magn. 266. — 1216 ward die Kaiserinn Konstanze ehrenvoll in Bologna aufgenommen und al suo partire della città, fece tre cavalieri. Ghirard. I, 119. Dasselbe that 1224 König Johann von Jerusalem: per le loro buone qualità furono giudicati degni di tal prerogativa. Ghirard. I, 142.

dem Ritterschlage, welcher oft vielen auf einmal ertheilt wurde, gewöhnlich feierliche Gelegenheiten [1]), Festtage, Krönungstage u. dergl. und ließ Fasten, Beichte und Gottesdienst vorhergehn; bisweilen erfolgte der Ritterschlag aber auch ohne alle Vorkehrungen mit flachem Degen auf die Schulter, wobei erinnert wurde: dieser Schlag sey die letzte Beleidigung welche man geduldig ertragen müsse [2]). Amalrich, der Sohn des Grafen Simon von Montfort, wurde von seinen Ältern zum Altare geführt und durch die Bischöfe von Orleans und Autun mit der ritterlichen Binde umgürtet [3]). Dies Verfahren wird aber als merkwürdige Ausnahme erzählt, weil der Jüngling die Bestimmung hatte, wider die Albigenser zu fechten; in der Regel mußte der die Ritterwürde Ertheilende selbst ein Ritter seyn. Natürlich empfing man dieselbe am liebsten von Königen und Fürsten, welche dabei Geschenke austheilten; während man in andern Fällen die sonst sehr gesuchte Würde ablehnte, nicht bloß um Pflichten zu entgehn, sondern auch um Ausgaben zu sparen [4]). Daher gebot Graf Balduin von Flandern und Hennegau: die Söhne von Rittern, welche bis zum fünfundzwanzigsten Jahre nicht den Ritterschlag erhalten hätten, sollten in mancher Hinsicht wie Bauern betrachtet und behandelt werden [5]).

Nicht jeder aus dem Volke galt für ritterfähig, und Kaiser Friedrich I setzte ausdrücklich zur Erhaltung der Würde des Adels fest: die Söhne der Priester, Oberhelfer und Bauern dürfen sich der ritterlichen Würde nicht anmaaßen und werden im Fall der Übertretung vom Landrichter dafür gestraft [6]). Natürlich aber blieb den Königen das Recht je-

1) 1244 schlug Graf Raimund von Toulouse auf einmal 200 Ritter. Hist. de Langued. III, 529.

2) Maffei scienza 176. — 3) Histor. Albig. c. 70.

4) Z. B. siehe Mon. boica XI, 179.

5) Martene thes. I, 766 zu 1200.

6) Ursp. chron. 316. Meichelb. hist. Fris. I, 2, 568.

den einzelnen wegen Verdienste zu adeln [1]), und selbst Wladislav von Böhmen übte es im Jahre 1158, als sich einer seiner Leute beim Übergang über die Adda sehr auszeichnete. Doch war Adel und Ritterstand nicht durchaus dasselbe, und noch weniger das Recht beides zu ertheilen; auch nahm die Sache eine andere Gestalt an in monarchischen Staaten und eine andere in Republiken. So ertheilte der Podesta von Genua mehren die Ritterwürde [2]), wahrscheinlich ohne Rücksicht auf Geburt, und zu 1260 heißt es [3]): folgende wurden von der florentiner Gemeine (comune) zu Rittern (cavalieri) erhoben, mit allen den Rechten und Freiheiten welche denselben gebühren. — Noch zur Zeit Konrads IV meinte man [4]), in der Regel könnten nur Ritterssöhne Ritter werden: allmählich aber ward einzelnen, nicht völlig freien Männern erlaubt in diesen Stand einzutreten [5]); so daß derselbe gewissermaaßen das Bürgerthum mit dem Adelswesen vermittelte [6]). Der Hochadliche mußte die Ritterwürde so gut erwerben, als jemand von niederem Adel, und selbst der ritterfähige Dienstmann ging, sobald er den Ritterschlag empfangen hatte, dem Knappen von hoher Geburt vor. Mithin schmolz die Ritterschaft den Dienstmannsadel mit dem höhern Adel zusammen, bis sich dieser, zur Landherrschaft übergehend, in anderer Beziehung wieder aussonderte. Alle Ritter standen untereinander völlig gleich; das Persönliche erhielt also auf sehr geschickte Weise einen

1) Bohem. chr. c. 65. Hohenst. Band II, S. 29.

2) Barthol. zu 1227. — 3) Lami deliz. VI, 306.

4) Eichhorn II, 545.

5) Hüllmann Gesch. d. Stände II, 310.

6) Ursprünglich begründete in der Provence die Freiheit den Adel, später der Besitz von Lehn, und das Ritterthum vermittelte endlich den Übergang. Hist. de Lang. III, 530. Eine Urkunde von 1298 bezeugt: daß in dem Bezirke von Beaucaire und in mehren Theilen der Provence, Bürger von Adlichen oder auch von Prälaten die Ritterwürde, Wappen und Waffen seit unvordenklicher Zeit ohne Befragung der Fürsten angenommen hätten. Ebend. preuv. 370.

ungemein großen Werth neben dem mehr Sachlichen und Ererbten. Als Herrscher fanden aber die Könige in diesem merkwürdigen Verhältnisse großen Gewinn: denn es stellten sich ihnen itzt ganz andere Männer und Kämpfer zur Seite, als wenn der alte Lehnsadel auf seinen Gütern ohne Auferweckung durch die persönliche Ritterschaft, verkommen und eingeschlafen wäre.

Richard Löwenherz und Friedrich II schlugen edle Saracenen zu Rittern [1]); Ludwig IX hingegen glaubte die Bekehrung zum Christenthume verlangen zu müssen. Und in der That so veredelt das arabische Ritterthum, im Gegensatze alter, Rache gebietender Einrichtungen, auch war, so freigebig, wohlthätig und großmüthig einzelne sich auch zeigten [2]): immer krankte das Verhältniß zu den Frauen an der Vielweiberei, und der Stolz wurde durch die muhamedanische Religionslehre eher befördert, als gebeugt und gebrochen.

Der Ritter trug einen Panzer und unter demselben ein ledernes Koller, oder ein mit Flachs, Hanf u. dgl. gefüttertes Wamms; über demselben einen glänzenden, mit seinem Wappen bezeichneten Waffenrock. Statt des eisernen Panzers finden wir bisweilen einen Maschenpanzer, oder ein Panzerhemde. Der eiserne Helm war inwendig, um den Druck zu mildern, stark gefüttert. Die Waffen bestanden aus Lanze, Schwert, Kolben, Streithammer oder Streitaxt und in einem Schilde, das gewöhnlich von Holz, aber mit einem eisernen Reifen und einem meist ledernen Überzuge versehen war. Auch die Pferde waren mehr oder weniger geharnischt, und über die Sättel oft eine große, geschmückte Pferdedecke gehangen.

Am ergötzlichsten trat das Ritterthum in den zahlreichen Turnieren hervor, deren Ursprung man in jeder frühern Leibesübung, jedem Kampfspiele aufsuchen kann [3]);

1) Vinisauf V, 12. Joinville 37. Gesch. der Hohenst. Band IV, S. 500. — 2) Wiener Jahrb. VI, 1819, 249.

3) Schon bei einer Zusammenkunft Karls des Kahlen und Lud-

die aber erst im zwölften Jahrhundert eine bestimmtere Gestalt annahmen, und bald in allen Theilen des Abendlandes großen Beifall fanden [1]). Durch feierliche Ausschreiben und Berufungen wurden die Ritter eingeladen, und schon am Abende vor dem eigentlichen Beginnen des Kampfspieles, fanden Vorkämpfe, Gefechte, besonders unter den Knappen statt, welche ihre Meisterschaft am folgenden Tage darthun und Ritter werden wollten. Gewisse Ehrengesetze wurden streng beobachtet [2]): z. B. man durfte sich nicht an den Sattel festbinden lassen, keine scharfen Lanzen und nur die Schneide, nicht die Spitze des Schwertes gebrauchen; man sollte das Pferd des Gegners nie verwunden und den Kampf enden sobald er den Helm abnahm u. s. f. Jeder strebte sich durch die Pracht seiner Rüstung und Kleidung, die Stärke und Schönheit seines Pferdes auszuzeichnen, und Sammt, Seide, Hermelin, Zobel, Zindel, Silber, Gold u. dergl. wird häufig erwähnt. Die ausgesetzten Preise waren sehr verschieden [3]). So ließ Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu einem Turnier nach Nordhausen ein-

wigs des Deutschen fanden in Straßburg Wettkämpfe statt; desgleichen erwähnt Wittekind von Korvei der Kriegsspiele. In Frankreich soll ums Jahr 1066 Gottfried von Preuilly zur weitern Ausbildung derselben beigetragen haben. Dufresne zu Joinville 166. Um 1100 wurden schon Knappen zu Rittern erhoben. Schlieffen 73, 141.

1) Nach Italien kamen die Turniere in der Mitte des zwölften Jahrhunderts und zwar aus Deutschland. Sigon. hist. Bonon. 57. Ghirard. I, 77. 1164 hielt man zu Ehren Friedrichs I in Faenza giostre e torneamenti a piedi e a cavallo. Tonduzzi 198. Ähnliche Ritterspiele in Bologna zu 1198 und 1212, wobei schon einzelne umkamen. Ghirard. I, 106, 116. Karl von Anjou begünstigte die Turniere. Murat. ant. Ital. II, 835. Im Jahre 1272 kamen sechs Ritter aus dem Friaul nach Venedig und forderten zu Wettkämpfen auf. Sie waren ganz gewappnet und man kämpfte nach eingeholter Erlaubniß des Doge mit Lanze und Schwert. Martin. da Canale 119.

2) Dufresne zu Joinville 170. St. Palaye I, 55.

3) Lichtenstein Frauendienst 40.

laden, wo ein Baum mit goldenen und silbernen Blättern errichtet sey [1]): wer die Lanze seines Gegners breche, erhalte ein silbernes, wer ihn aus dem Sattel hebe, ein goldenes Blatt. Auf dem 1225 in Siena gehaltenen Turniere [2]) war der erste Preis ein schönes, ganz mit Seide und einer stählernen Rüstung bedecktes Pferd; der zweite ein Helm mit dem Wappen Sienas geziert; der dritte ein Schwert und ein Paar Stahlhandschuh.

Man kämpfte entweder Mann gegen Mann, oder man buhurdirte in ganzen Schaaren. Beide Weisen hatten ihren eigenen Reiz, und wurden laut gepriesen; während Widersacher der Turniere behaupteten: daß gar viele Ritter dabei nutzlos und thöricht Leben und Gesundheit einbüßten, Unruhen und Verschwörungen angezettelt würden und Feuersbrünste entständen, welche als bestimmte Strafen des Himmels zu betrachten wären [3]). Im Jahre 1177 kamen in Sachsen sechzehn Ritter, und im Jahre 1241 auf einem einzigen Turniere zu Nuys bei Köln, sechzig Ritter ums Leben [4]). Bisweilen starben einzelne nicht an Wunden, sondern erstickten vor Hitze in ihrer schweren Rüstung, oder es entstand aus Eifersucht ein ernstlicher Kampf [5]). So zeigte die Gräfinn von Klermont auf einem Turniere im Jahre 1234 Vorliebe für den Grafen Florenz von Holland; ihr Gemahl griff diesen an, sie tödteten sich wechselseitig und die Gräfinn starb bald nachher an Gram und Krankheit [6]). Deshalb verboten die Päpste auf mehren Kirchenversammlungen alle Turniere, und ihre Gesandten oder große Kir-

1) Annal. Vetero-Cell. 405. — 2) Sanese chron. 23.

3) Albert. Stad. Godofr. mon. zu 1234. 1268 kam der Markgraf von Brandenburg, 1290 der Herzog von Baiern um. Lambert. addit. Pappenh. Fürstenfeld. Anon. 1228 Verschwörung auf einem Turniere gegen Heinrich III von England. Rymer foed. I, 1, 103. — 1222 Brand in Botzen. Salisb. chr.

4) Annal. Vetero-Cell. 394. Alberic. 578. Belg. chron. magn. 244. — 5) Waverl. ann. zu 1241.

6) Belg. chron. magn. 250. Corner 880.

chenlehrer wie Bernhard von Clairvaux [1]), wiederholten und bestärkten ihre Befehle in allen Ländern, den Kampf gegen die Ungläubigen im Morgenlande als das höhere Ziel ritterlicher Tapferkeit darstellend. Schon 1130 lautet das Verbot der unter Innocenz II gehaltenen lateranischen Versammlung [2]): „wir untersagen jene verabscheuungswürdigen Zusammenkünfte und Feste, wo die Ritter sich auf ergangene Ladung einfinden und kämpfen, um prahlerisch ihre Kräfte und verwegen ihre Kühnheit zu zeigen, woraus Todschlag für Menschen und Gefahr für die Seelen entsteht." — Kein im Turnier Umgekommener erhielt Begräbniß in geweihter Erde; so daß Frauen wohl nach Rom pilgerten um vom Papste Aufhebung dieses Gesetzes zu erflehen. Als im Jahre 1175 der Bruder des Markgrafen von Meißen an den Folgen einer im Turnier erhaltenen Wunde starb, bannte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg alle Theilnehmer und verstattete nicht daß der Leichnam begraben werde [3]). Vielmehr mußten seine Brüder flehentlich für ihn bitten und durch einen Priester beschwören lassen, daß er vor seinem Tode gebeichtet und die Lossprechung erhalten habe; sie mußten schwören keinem Turniere mehr beizuwohnen und keines in ihren Besitzungen zu gestatten; sie mußten durch einen Ritter des Papstes Erlaubniß zur Beerdigung aus Rom holen lassen. Desungeachtet konnte die Kirche mit ihren Vorschriften nicht durchdringen: selbst Äbte besuchten die Turniere, und zur Zeit Innocenz III [4]) wollten die gebannten Ritter weder das Kreuz nehmen noch Geld zum Kreuzzuge zahlen, wenn man ihnen ihr Lieblingsvergnügen untersage. Der Papst befahl hierauf, nachsichtiger und den Umständen angemessen zu verfahren. Wenn die Pilger so-

1) Math. Par. 95. Rymer foed. I, 1, 83. Concil. XIII, 694, 955. Maledicta torneamenta. Bernh. Clarav. epist. 376.

2) Concil. XII, 1447, 1465. Non militia, sed plane malitia. Bernh. Clarav. epist. 363, 427.

3) Banzens. coenob. orig. 48. Chron. mont. ser. zu 1175.

4) Innoc. epist. I, 291; IX, 197; X, 74.

gar in Palästina Turniere wiederfanden, wie hätte man sie in Europa ausrotten können [1]).

Die weltliche Obrigkeit theilte bisweilen jene Ansicht der Kirche. So wollte der Podesta, als Ulrich von Lichtenstein [2]) nach Treviso kam, kein Turnier gestatten, obgleich Männer und Frauen darum baten; und auch Heinrich II von England duldete sie nicht, weshalb Liebhaber derselben aufs feste Land gehn mußten, bis Richard Löwenherz sie nach seiner Rückkunft vom Kreuzzuge aus innerer Neigung und als Vorübungen zum französischen Kriege beförderte [3]). Zu gleicher Zeit behandelte er die Turniere aber auch, gegen ritterliche Gewohnheit, als Geldquelle. Für die Erlaubniß ihnen beizuwohnen mußte der Graf zwanzig Mark Silber zahlen, der Baron zehn, der Ritter welcher Land besaß vier, ein anderer Ritter zwei Mark [4]). Geringere Personen waren ausgeschlossen. König Karl von Ungern gab 1319 einem Edelmanne drei Dörfer, weil er diesem bei einem Turniere drei Zähne eingeschlagen hatte [5]).

Noch strenger als Turniere, verbot die Kirche Zweikämpfe; aber auch hier trat bald der Gerichtsbrauch, bald die Neigung der Laien entgegen. Als indeß Ludwig VI im Jahre 1110 den König von England herausforderte, antwortete dieser nur mit einem Scherze [6]). Besonders lebhaft erklärte sich Bernhard von Clairvaux [7]) wider jenen Mißbrauch, und vielleicht auf seine Veranlassung befahl Graf Theobald von Champagne, Übertretern des ergangnen Verbotes die Augen auszustechen. Freunde und Bekannte vermieden nicht allein Zweikämpfe, sondern auch bei Turnieren zu entgegengesetzten Schaaren geordnet zu werden; und als dies einst dennoch dem Grafen Gerwik von Bol-

1) Nicet. Chon. III, 3. — 2) Ulrich v. Lichtenst. 88.
3) Wikes chron. zu 1267. Bromton 1161. Guil. Neubr. V, c. 4. Hemingf. II, 74. Sanut. 202.
4) Sinclair I, 96. Du Fresne zu Joinv. Diss. VI, 167.
5) Engel II, 20. — 6) Velly III, 41.
7) Bernh. epist. 39, 376.

muntstein und dem Markgrafen Theobald von Vohburg widerfuhr, so nahmen sie andere Waffen und Abzeichen um sich nicht zu treffen. Dennoch verwundete Gerwik Theobalden durch einen unglücklichen Zufall gar schwer; worauf jener reuevoll in ein Kloster ging und dieser, durch Ehe und Amt von einem ähnlichen Schritte abgehalten, wenigstens ein Kloster gründete [1]).

Ein Hauptunterscheidungszeichen der Familien und Ritter wurden die Wappen, welche seit dem Anfange der Kreuzzüge immer häufiger gebraucht wurden. Verwandt damit sind die Abzeichen welche Städte, Stadtviertel, Parteien, Heeresabtheilungen, Schiffe u. a. m. sich beilegten, oder beilegen ließen. So erhielt z. B. 1250 in Florenz jedes Stadtsechstel ein Wappen [2]); Klemens IV erlaubte den florentinischen Guelfen seine Waffen in Fahne und Siegel zu tragen; um dieselbe Zeit enthielt ein Vertrag zwischen Venedig und Pisa, Bestimmungen über die Fahnen und Abzeichen der Schiffe. Ward jemand in den Adelstand oder zu einer höhern Würde erhoben, so pflegte man ihm ein Wappen beizulegen. So erhielt einer der zur Zeit Friedrichs I allen voran durch die Adda schwamm, ein weißes Schild mit einer quer hindurch gehenden, den Fluß andeutenden Linie [3]); ein anderer welcher zuerst die Mauer Mailands erstieg, eine goldene Leiter in gelblichem Felde; so soll Kaiser Lothar dem neuen Landgrafen von Thüringen, Kaiser Friedrich dem neuen Herzoge Bernhard von Sachsen und dem zum König erhobenen Herzoge von Böhmen ein anderes Wappen gegeben haben.

1) Waldsass. chron. 54. Hochwart 187.

2) Malespini 141, 145, 176. Dandolo 365. Wappen der Stadt und der Konsuln von Neapel, 1190 einer Urkunde beigefügt. Brenckmann de rep. Amalf. 921. Die Memor. di Lucca III, 28, bezeichnen die rothe Lilie als Wappen der Guelfen, den schwarzen Adler als Wappen der Ghibellinen.

3) Chron. Bohem. in Ludw. XI, 276. Zusätze zum pir-

Bisweilen änderten Familien ihr Wappen zum Andenken einer wichtigen Begebenheit, oder um Verwechslungen mit anderen Häusern vorzubeugen [1]). In früherer Zeit ward nicht jedes Wappen sogleich auch als Siegel gebraucht; ja Wappen- und Siegel-Recht war insofern verschieden, als das letzte nur dem zustand, der von andern unabhängig, nicht Dienstmann oder minderjährig war und Urkunden ausstellen konnte [2]). Oder das Haupt der Familie hatte allein Siegelrecht; während verschiedene Glieder der Familie verschiedene Wappen hatten. Als Ausnahme muß man es wohl betrachten, daß im Jahre 1237 zwei jüdische Kammergrafen [3]) des Herzogs von Österreich ihr besonderes Siegel führten.

Das Wappen der Hohenstaufen war in früherer Zeit ein aufrechtstehender Löwe [4]); später führten sie wohl den Reichsadler und insbesondere Friedrich II im goldenen, König Manfred aber im silbernen Felde [5]). Das Majestätssiegel des Kaisers stellte ihn sitzend dar; das kleinere (mit welchem im Auftrage des Kaisers auch Pfalzgrafen, kaiserliche Städte und Richter siegelten) war ein einfacher Adler.

Die Wappen als Unterscheidungszeichen im Heere mögen älter seyn, als die Geschlechtsnamen. Doch wurden diese seit dem eilften Jahrhundert immer häufiger [6]),

naischen Mönch 275. Lünig Reichsarch., cont. I, von kaiserl. Erblanden Urk. 133. — 1) Ramnus. 54. Dandolo 331.

2) Eichhorn II, 894. Schlieffen 153. Scheidt vom Adel 221.

3) Comites Camerae. Meichelb. hist. Fris. II, 2, Urk. 35.

4) Den Löwen führten auch die von Rechberg und von Staufeneck, welche in der Nähe wohnten und vielleicht Zweige eines Urstammes oder doch verwandt sind (nach Untersuchungen des Herrn Pfarrers Rink). Aber auch die Zäringer und wohl noch andere Geschlechter hatten den Löwen erwählt, nur anders stehend, springend u. s. w. Schöpfl. hist. Zar. Bad. I, 195.

5) Malespini 148. Inveges Palerm. nob. 14—15. Gatterer in Comm. Gott. 1790, p. 228.

6) Möser osnabr. Gesch. II, 133. Murat. antiq. Ital. III, 721, 774. Gallo ann. II, 21. Westenrieder Beitr. IX, 198.

ja manche venetianische Familie führte sie seit der ältesten Zeit und die Porci in Sicilien leiteten schon im zwölften Jahrhunderte ihren Stamm von den Katonen ab. Die Geschlechtsnamen wurden hergenommen vom Geburtsorte, Besitzungen, Würden, Beschäftigungen [1]), körperlichen und geistigen Eigenschaften, Fehlern u. dergl. Sie lauteten mannichmal gar übel, und auch die altdeutschen Taufnamen verdienen nicht ohne Ausnahme Empfehlung. Niemand wird z. B. seine Tochter, Hemme, Jepe, Prisel, Wilwirk, Chunze, Jutze, Hetze, Metze nennen wollen; wir geben indeß einige bessere Proben. Männlich sind: Bruno, Hadamar, Gero, Hartmod, Sigebod, Ortolf, Berno, Erwin, Gutwin, Krafto, Dudo, Herewart, Rabodo, Gyso, Gozzo u. a. m. Weiblich sind: Guthilde, Ida, Ottilie, Kunigunde, Helwibis, Friderun, Dankmod, Richenza, Irmengard, Demudis, Algardis, Herlinde, Gisela, Helenburgis, Albrada, Irmintrude, Ella, Richelde, Emma, Leukardis, Helika, Hildegard u. a.

Nach dieser kurzen Abschweifung wenden wir uns wieder zum Ritterwesen. Daß dem Ritter oblag die Vorschriften des Christenthums zu erfüllen, haben wir bereits bemerkt; vor allem aber ward er zur Demuth und Milde hingewiesen, zwei Tugenden, welche ohne stete Einschärfung, bei kriegerischem Leben nur zu leicht verloren gehen. Und je kräftiger, gewaltiger die Zeit war, desto nothwendiger und

1) Murat. antiq. Ital. III, 792—801. Hüllmann Gesch. d. Stände II, 275. Möser osnabr. Gesch. II, 133. Nicht immer waren die Namen zierlich und poetisch: Butterkratz aus Nürnberg (Fantuzzi IV, 47) lautet immer noch besser als die sehr zahlreichen italienischen Namen welche mit Caca zusammengesetzt waren. So z. B. Caca-in fumo, in sacco, in forno, in banca, in campo, in arca, in basilica; caca-brosema, paglia, rabbia, tossico, miglio, lancia, noci, danari. Antich. Long. Milan. II, 296. Affò Parma III, 312. — Im zwölften Jahrhundert waren in Languedok selbst bei dem Adel noch keine festen Namen allgemein gebräuchlich. Hist. de Lang. II, 513.

heilsamer das bestimmte Hinweisen auf den höhern Werth jener christlichen Tugenden. Im Äußern zeigte sich die Verbindung des Ritterthumes und der Religion hauptsächlich bei den Kreuzzügen und den großen Ritterorden, welche letzten die geistliche Thätigkeit eben so hoch stellten als die kriegerische, und aus dem Zustande der Vereinzelung in eine so feste und wohlgeordnete Genossenschaft traten, daß Ansehn, Macht und Reichthum nicht ausbleiben konnten. — Vor allem trugen die Päpste durch Freibriefe aller Art dazu bei, diese Orden emporzubringen; sie wirkten aber auch nicht minder ernst gegen Anmaaßungen, Streit und Ungebühr, welche sich theils innerhalb derselben zeigten, theils durch ihre Stellung zu den Prälaten und Fürsten entstanden. Nächst den Templern und Johannitern, von denen wir bereits das Nöthige beigebracht haben[1]), waren die deutschen Ritter die angesehensten und mächtigsten; ja durch die Eroberung Preußens bekamen sie einen festern und zusammenhangendern Landbesitz, als die beiden erstgenannten Orden jemals zu erwerben im Stande waren. Schon bei der Stiftung,

1) Insbesondere Band II, Hptst. 8. Doch mögen hier noch einige Zusätze Platz finden. Die Kirchen der Templer sind frei von Abgaben, (Urk. Alexanders IV von 1255 im Archive von Stuttgart) sie zahlen von den Gütern die sie bis 1216 erworben, keinen Zehnten, wohl aber von den später erhaltenen, sofern sie sich darüber nicht mit den Kirchen vergleichen. (Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 234). Sie sollen die allgemeinen Vorschriften über Bann und Interdikt achten, sofern sie vom Papste ausgehn oder bestätigt sind, sie sollen keine Wucherer auf ihren Gottesäckern begraben, sich untereinander lieben und vertragen, und nicht mit andern Orden über Kleidung oder ähnliche Kleinigkeiten zanken. (Rymer foed. I, 2, 9. Reg. Greg. IX, Jahr IV, S. 245. Giulini VII, 582. Innoc. III epist. X, 121). Sie dürfen in Sachen des Ordens Zeugniß ablegen, und sind nicht verpflichtet Prälaten nebst deren Dienstleuten zu beherbergen. Die Aufnahme in den Orden erfolgt unentgeltlich. (Rymer. foed. I, 1, 102; I, 2, 11. Hist. des Templ. I, 235, 265). Sie erwiesen Pilgern oft Freundschaft, wofür diese nach ihrer Rückkunft den Orden reich beschenkten; er besaß, selbst nach-

zur Zeit der Belagerung von Akkon, erhielten sie eine den Tempelherrn ähnliche Regel [1]), welche aber durch ihren trefflichen Großmeister Hermann von Salza weiter ausgebildet und vervollständigt wurde. Mit den kriegerischen Einrichtungen der Tempelherrn verbanden sie milde Stiftungen und Krankenpflege nach Weise der Johanniter. Kinder unter vierzehn Jahren wurden nicht in den Orden aufgenommen. Über Ämter, Würden, Kriegszucht, Waffen, Jagd, Essen, Fasten, Kleidung, Strafen u. s. w. finden sich die genausten Vorschriften. Zur Wahl des Großmeisters versammelten sich die Komthure, und jeder brachte den Tauglichsten unter den Brüdern mit. Dreizehn Wähler wurden fast eben so erkoren wie bei den Tempelherrn [2]); darunter ein Priester,

dem Friedrich II ihm so manches abgenommen, im Jahre 1240 noch 7000 Güter (domos. Alberic. 224. Miraei op. diplom. II, 1191, Urk. 80). — Ähnliche Bestimmungen finden sich über die Johanniter. Im Jahre 1212 bestätigte ihnen Innocenz III allein 130 Besitzungen nebst Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatten sie 3500 Kapellen (Alberic. 223. Innoc. epist. XIII, 133). Ohne Erlaubniß sollten sie nicht in den Orden der Cistertienser treten, oder diese in den ihrigen aufnehmen. (Inn. epist. XI, 178. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 275). Es fehlte nicht an Klagen über die Johanniter. So bannte Gregor IX einige: clerici et laici fratres Hospitalis pro violenta injectione manuum in seipsos et alios clericos saeculares; und an einer andern Stelle heißt es: aliqui ordinis gestant habitum, ordinem mendaciter profitentur, vitam detestabilem ducunt. Capi faciatis eosdem et severitate debita castigetis. (Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 34, 36). Sie vertheidigten sich indeß, gleich den Templern, gegen solche Vorwürfe. (Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 131). Bei der Einnahme von Akkon ging ihre alte Regel und die päpstliche Bestätigung verloren. (Monast. Angl. II, 493). Noch 1191 ward ein Ritter, Robert von Brügge, der die Reihen wider den Befehl des Großmeisters verließ und einen heldenmüthigen Kampf mit einem Türken siegreich endete, dennoch dafür, den Ordensgesetzen gemäß, bestraft. (Vinisauf V, 51). — 1) Henning Statuten.

2) Hohenst. Band I, S. 490.

acht Ritter und vier dienende Brüder. Ihnen wurde vorgehalten: von der Wahl eines guten Hirten und Oberhauptes hange ab die Ehre des Ordens, das Heil der Seelen, die Kraft des Lebens, der Weg der Gerechtigkeit und die Behütung der Zucht. Warfen die Wähler das Auge auf einen der ihrigen, so schied er aus und es trat ein anderer an seine Stelle. Von Päpsten und Prälaten, Kaisern, Königen und Fürsten erhielten sie allmählich eben so viel Freibriefe, Vorrechte und Geschenke, als die Johanniter und Templer [1]); schon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hermann von Salza zählte man 2000 deutsche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demselben ein

1) Wir geben für andere Forscher noch einige kurze Andeutungen und Citate. Über die Stiftung des Ordens: Vitriac. hist. hier. 1085. Corner 793. Aquic. auct. zu 1189. Baczko Geschichte Preuß. I, 28. Über Freibriefe und Schenkungen: Lünig Reichsarch. vom deutschen Orden, und Theil XIX, 361; XX, 318. Engel Gesch. v. Ungern I, 316. Gudeni cod. IV, 869, 888; I, 517. — Cod. pro Stemmatogr. Luc. 23 über Güter welche die Gräfinn von Habsburg dem Orden schenkt. Nach einem Freibriefe Honorius III (Jahr V, Urk. 251, 327), soll die Wahl des Großmeisters von allen oder doch den meisten Brüdern erfolgen, kein Gesetz ohne seine und des Kapitels Zustimmung gegeben werden, kein Laie von den Rittern einen Eid der Treue fordern. Sie sind zehntfrei für alle ältern Besitzungen, haben eigene Geistliche und Gottesäcker, dürfen von keinem Prälaten gebannt werden, lesen zur Zeit des Interdikts Messe bei verschlossenen Thüren und erhalten überhaupt alle Vorrechte der Johanniter und Templer. — In den regestis Papst Honorius III finden sich nachfolgende auf Preußen und die Ritter Bezug habende Äußerungen und Vorschriften: die Rettung Palästinas ist das Wichtigste, deshalb soll das Gelübde eines Kreuzzuges nach dem Morgenlande nicht ohne höhere Erlaubniß in einen Zug wider die Preußen und Letten verwandelt werden; doch mögen die armen Pilger in Deutschland, Böhmen, Mähren und Polen dahin ziehen. (Reg. Jahr I, Urk. 197, 266, 298; II, 1147—1149; IV, 733). Der König von Dänemark soll die nach Preußen ziehenden Pilger nicht hindern, sondern unterstützen, und jeder Priester jährlich wenigstens einmal zu Beiträgen für Preußen auffordern.

schwarzes Kreuz [1]), worüber indeß die Tempelherrn Klage erhoben, bis Honorius III ihnen schrieb: es ist um so lächerlicher, daß ihr darüber zürnt wenn andere einen weißen Mantel tragen, da die sonstige Verschiedenheit der Tracht keine Verwechselung erlaubt [2]).

Nach ähnlichen Grundsätzen ward der Orden der Schwertbrüder [3]) im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Liefland eingerichtet, und vereinigte sich im Jahre 1237 mit dem deutschen Orden.

Überall erkannte man die Wichtigkeit solcher Verbindungen, überall zeigte sich Neigung dieselben zu schließen, und so entstanden ihrer eine große Zahl, von denen wir, zu besserer Übersicht, die folgenden wenigstens erwähnen:

1. in Spanien: 1118 der Orden S. Salvator, zwischen 1150 und 1164 die des heiligen Jakob von Kalatrava und von Alkantara. Ihre Regel war der Regel der Cistertienser und Tempelherren verwandt; doch zeigte insbesondere die für den Orden des heiligen Jakob, welche Alexander III im Jahre 1159 bestätigte [4]), mehre Eigenthümlichkeiten. Jeder Ritter sollte heirathen, um außerehelichen Beischlaf zu vermeiden. Dreizehn Räthe standen dem Großmeister zur Seite, wählten denselben und durften ihn, wenn er untauglich war, selbst entsetzen. Ging einer von diesen Räthen ab, so wurde sein Nachfolger von den übrigen und dem Großmeister erwählt. Jährlich untersuchte man alle Ordenshäuser und hielt eine allgemeine Versammlung. Die Ritter sollten für Arme und Fremde sorgen,

Auch zur Errichtung von Schulen in diesem Lande möge man zahlen. (Jahr II, Urk. 1150, 1154; IV, 585. Man soll den Preußen, welche die Gefangenen umbringen und von ihren Töchtern gewöhnlich nur eine leben lassen, kein Salz und keine Waffen verkaufen. (Jahr II, Urk. 1150, 1155, 1192).

1) Chron. ord. teuton. 691.

2) Regesta Jahr VI, Urk. 349. Hist. des Templ. I, 253.

3) Alb. Lub. VII, 513. Lukas David II, 6.

4) Bullar. Roman. I, 42. Concil. XIII, 242.

vor allem aber wider die Saracenen kämpfen; jedoch nicht aus Ruhmsucht, Blutdurst oder Eigennutz, sondern um die Christen gegen feindliche Angriffe zu schützen und den christlichen Glauben auszubreiten.

2. In Portugal entstand 1162 der Avisorden, und 1167 der vom Flügel des heiligen Michael [1]).

3. In England 1177 der Orden des heiligen Grabes.

4. In Frankreich finden wir schon zur Zeit Ludwigs IX den Orden der Ginsterblume [2]). Die Ordenskette bestand aus Lilien die mit Ginsterblumen abwechselten, und am Ende hing ein Lilienkreuz.

5. Den Orden der heiligen Dreieinigkeit stiftete 1198 Johann von Matha, weshalb dessen Glieder auch Mathuriner genannt wurden [3]). Er zeichnete sich, bei sonstiger Ähnlichkeit, vor den übrigen Orden dadurch aus, daß wenigstens ein Drittel aller seiner Einnahmen zum Loskaufe christlicher Gefangenen aus saracenischer Haft bestimmt war. Nach verwandten Grundsätzen bildete sich 1230 in Spanien der Orden der heiligen Maria zum Loskaufe der Gefangenen [4]). Die Regel der Mathuriner schrieb vor, daß sie nur auf Eseln reiten sollten, was aber viele abschreckte sich aufnehmen zu lassen, bis Honorius III dem Großmeister erlaubte von dieser Vorschrift zu entbinden [5]).

6. Die Ritter der heiligen Maria oder die freudigen Brüder (cavalieri gaudenti) erhielten diesen Namen wahrscheinlich wegen der ihnen ertheilten großen Rechte und ihres zum Theil daher rührenden lustigern Wandels. Sie geriethen aber in dieser Beziehung oft in Streit mit der weltlichen Obrigkeit, und wurden ihrem ersten Ursprunge

1) Giustin. hist. d. ord. Helyot VI, c. 4—7. Cleß II, 1, 485. — 2) Guil. Nang. zu 1267. Helyot VIII, c. 37.

3) Alberic. 414. Holsten. cod. III, 1. Gallia christ. VIII, 554. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 256. Bullar. Rom. I, 54.

4) Holst. cod. III, 439. Gestiftet von Peter Nalasko. Act. Sanct. vom 29sten Januar S. 980.

5) Reg. Hon., Jahr V, Urk. 132.

fremd [1]). Dieser reicht nämlich in die Zeit der Waldenserkriege, und ein Hauptpunkt ihres Gelübdes war: unbedingter Gehorsam gegen Papst und Kirche, und Vertheidigung des reinen Glaubens wider die Ketzer. Es gab Ordensschwestern und verheirathete Ritter; der Papst bestätigte den erwählten Meister. Sie trugen ein aschgraues Oberkleid, einen weißen Mantel, und ein rothes Kreuz in weißem Felde [2]).

7. Den Orden der Damen von der Art soll Graf Raimund von Barcellona im Jahre 1149 gestiftet haben, weil sie Tortosa sehr tapfer gegen die Saracenen vertheidigen halfen [3]).

Es bleibt uns itzt noch übrig, einige Worte über das Verhältniß der Frauen zum Ritterthume zu sagen. Wie zu allen Zeiten, mußte auch in jenen Jahrhunderten das Hausweſen und die Kinderzucht, Grundlage und Hauptinhalt ihres Berufes seyn; dem Christenthume aber dankten sie es vor allem, daß sie in einem höhern Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indeß tritt ohne Zweifel zu dem Einflusse des Christlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der deutschen Völker hinzu, und diese spricht sich wiederum am lebendigsten und deutlichsten im Ritterwesen aus. Wir dürfen im Andenken an Christenthum und Deutschheit behaupten: daß selbst die Ungebildeten in den niedern Ständen das weibliche Geschlecht mit mehr Achtung behandelten und in einem edlern Verhältnisse zu demselben standen, als die gebildetsten Männer des Alterthums; doch fehlte es in dieser an Gegensätzen so reichen Zeit (welche z. B. gleichzeitig die strengste Scholastik neben der kühnsten Dichtkunst entwickelte) auch hier nicht an einer Richtung nach verschiedenen Endpunkten. Von der geistlichen, oder vielmehr mönchischen Seite her, wurden nämlich die Weiber als schwach und als Urheberinnen der Sünde bezeichnet,

1) Federici storia dei caval. gaud. — 2) Ghirard. I, 202.
3) Helyot VIII, c. 68.

die man auf jede Weise fliehen müsse, um den Verführungen zu entgehn und männliche Freiheit und Würde zu erhalten. Eine zur Zeit der Merovinger gehaltene Kirchenversammlung hatte sogar untersucht, ob man die Frauen wohl Menschen nennen dürfe [1]); und noch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte heißt es oft in Urkunden: das weibliche Geschlecht ist hinfälliger Art und gegen Besserungsmittel ungeduldig [2]). Von der ritterlichen Seite hingegen wuchs die Verehrung der Frauen allmählich immer mehr, und artete bei manchem in einen alles übrige verkennenden Götzendienst, ja in baare Narrheit aus. Zwischen diesen beiden Äußersten liegt aber das, was für jene Zeiten als Regel gelten kann und das Glück der Familien, den Ernst der Behandlung von Seiten würdiger Geistlichen, und die bewundernswerthe Liebe und Treue vieler Ritter erzeugte. Nicht bloß Lustkämpfe auf Turnieren übernahm der Ritter zu Ehren seiner Dame; sondern für die beleidigte Ehre und das verletzte Recht jeder Frau mußte er sein Leben wagen. Und dazu fand sich allerdings nur zu viel Gelegenheit: nicht allein weil sich, trotz des mildernden Ritterthums, noch manche Unbilden und Ungeschlachtheit zeigten [3]); sondern auch weil der Rechtsgang von der Art war, daß man oft einer Entscheidung durch Kampf nicht ausweichen konnte und die Frau ihrer Ansprüche verlustig ging, wenn sie keinen Vertreter und Vorkämpfer hatte. Neben diesen ernsten Pflichten stand erheiternd die Minne, welche den Ritter zum Knecht seiner Dame machte und in Gedanken doch wieder zum Herrn der Welt erhob. Er trug ihr Abzeichen, ihre Binde, zog zu ihrer Ehre auf Abenteuer umher, und zwang jeden Besiegten sich durch ein Geschenk an sie auszulösen [4]). Ulrich von Lichtensteins Fahrten als Venus, als König Artus, zeigen diese Richtung in einer solchen Höhe,

1) Greg. Turon. V, 20. — 2) Würdtw. subs. IV, 339.

3) Fräuleinraub, Pez. thes. VI, 2, 27.

4) Roland. Patav. VIII, 9. Rohte 1710.

daß sie an den edlen Manchaner erinnern; andererseits ist es aber unbillig jenes Leben und Treiben aus dem Standpunkte unserer Tage zu beurtheilen [1]).

Wenn die Mönche tiefer in das Wesen der Religion einzudringen meinten, indem sie der Liebe und den Verhältnissen zum weiblichen Geschlechte entsagten: so glaubten umgekehrt die Ritter durch die Liebe zur Religion zu kommen. Beides ist bis auf einen gewissen Punkt wahr, und auch unwahr. Oft sprach sich in den Rittern die tiefste religiöse Gemüthlichkeit aus, bisweilen erscheint aber ihre Religion auch nur als ein kurzer Inbegriff von Menschensatzungen; oft bewundern wir in ihrer Liebe eine unerreichte Zartheit, bisweilen geht sie dagegen in künstliche Empfindelei über, oder schlägt auch wohl einmal in Zuchtlosigkeit um. Zuletzt ist dieser schroffe Wechsel und Gegensatz immer noch besser, als die allmählich aufkommenden spitzfindigen Untersuchungen und Fragen über die Liebe. Anstatt von diesen, welche meist einer spätern Zeit angehören, Proben zu geben, theilen wir noch einige Sittenzüge mit.

Ein Römer hielt um die wunderschöne Galiane von Viterbo an, und als sie ihm abgeschlagen wurde, nahten die Römer mit Heeresmacht um sie zu gewinnen [2]). Es war vergeblich; da bat jener es sich als Gunst aus, daß man sie ihm wenigstens von der Mauer zeige, und es geschah. Als Galiane im Jahre 1138 starb, ward ihr ein öffentliches Denkmal gesetzt und ihre Schönheit und Tugend über alles gepriesen. — Bei der Anwesenheit Kaiser Ottos IV in Florenz versammelten sich seinetwegen alle schönen Frauen und Mädchen in Santa Reparata, und keine gefiel ihm so wie Gualdrade, die Tochter des edlen Bellincione Berti [3]). Dieser sagte dem Kaiser: „es steht euch frei meine Tochter zu küssen;“ aber Gualdrade antwortete: „kein lebendiger Mann soll mich küssen, es sey denn mein Gemahl.“ Otto

1) Voltaire essai sur les moeurs IV, c. 76, p. 97.
2) Bussi 90. — 3) Villani V, 87.

lobte dies Benehmen sehr, und Graf Guido, von dem ein mächtiges Geschlecht abstammt, nahm sie, dadurch angezogen, zur Frau.

Barberino, ein Italiener, schrieb ein Gedicht, von der Zucht und den Sitten der Weiber, wo jedes Hauptstück durch irgend eine als Person dargestellte Tugend begonnen wird: z. B. eröffnet die Geduld den Abschnitt von Verheiratheten, die Enthaltsamkeit den von den Nonnen u. s. w. Jedes Verhältniß des weiblichen Geschlechts ist berührt, nichts vergessen was leiblich oder geistig einer Frau widerfahren kann; desungeachtet erscheint das Ganze ziemlich trocken und langweilig. Er zählt siebzehn Feinde der Weiber auf [1]): Schmuck, Scherze, Reichthum, wahres und falsches Lob, Übermuth, falsche Sicherheit und falsche Ängstlichkeit, Müssiggang, Überfluß, Armuth, Wein, öffentliche Plätze, Spiele, Musik, Sänger, Tänzer und vor allem schlechte Gesellschaft.

Aus einem alten Buche, Liebesurkunden genannt, erzählt er von einem Streite, der einst über den Vorrang des Mannes und der Frau statt gefunden habe. Für diese ward angeführt: sie sey nicht aus Erde, sondern aus einem vornehmern Stoff erschaffen; nicht außerhalb des Paradieses, sondern im Paradiese; nicht stark zur Arbeit, sondern zum Benutzen und Genießen jeder Arbeit. Man entgegnete: Eva betrog Adam, die Frauen berückten Simson und Absalom, David und Salomon, Alexander und Aristoteles und wie viele andere! Und dennoch sind sie schwach und müssen beherrscht werden. Hierauf erwiederten die Frauen: es ist verzeihlicher daß sich Eva vom Satan, als daß sich Adam von Eva täuschen ließ [2]). Sie siegt durch Klugheit über die Stärke des Mannes; und thut eine Frau Unrecht, so fällt der Vorwurf auf den Mann zurück, welcher sich für ihr Haupt und ihren Führer ausgiebt. Als dies und ähn-

1) Barberino 137, nach dem libro di Madonna Mogias d'Egitto.

2) Sie heißt femena, perche la fé mena e fé guberna. Barberino 643.

liches der Gerechtigkeit vorgetragen wird, entscheidet sie: beide, Mann und Frau, wären in der Welt unentbehrlich!

Einst [1]) schalt eine deutsche Edelfrau gewaltig über Evas Apfelbiß und vermaß sich, daß sie die Erbsünde nicht würde auf ihre Nachkommen gebracht haben. Ihr Mann dagegen nahm sich unserer Urmutter an und wettete: daß seine Frau, nachdem sie sich gebadet habe, mit bloßen Füßen in einen benachbarten Morast gehn werde. Anfangs ward er verlacht, allmählich aber kam es zu Betrachtungen über das neue Verbot und die Neigung zur Übertretung wuchs immer mehr und mehr; bis jene, ihrer Meinung nach ganz unbemerkt, tief in den Morast hineinlief und sich an dem Gegensatze des Schmutzes und der weißen Haut fast ergötzte. Aber der Mann hatte aufgepaßt und trieb streng die Wette ein, so daß, beim Mangel an Gelde, die Putzkleider der Frau verkauft wurden.

Wie sich Scherz oder Ernst aber auch gestalten mochte: so gewiß man die Leibeigenen im Mittelalter besser behandelte, wie die Sklaven in der alten Welt, so gewiß auch die Frauen; und die Turniere, über welche sie erst einen romantischen Schimmer verbreiteten, zeichnen sich hiedurch weit aus vor den griechischen Spielen, die auf das weibliche Geschlecht gar nicht wirkten und kein Verhältniß zu demselben veredelten. Andererseits kann man aber nicht leugnen, daß in Olympia, bei aller Bedeutsamkeit des Körperlichen, doch Dichtkunst, Bildhauerei, Geschichte, überhaupt das Geistige mannigfaltiger und lebendiger heraustrat, und den Griechen hier ein Volksfest, ein allgemeiner Vereinigungspunkt gegeben war, wie er in den Turnieren nie statt fand. Diese, nur wenigen zugänglich, konnten nicht alle ansprechen und begeistern; sie konnten auf das Volk nicht heilsam zurückwirken. Hiegegen läßt sich indeß wiederum anführen: die Zahl der Ritter war bei weitem größer, als die Zahl der an den griechischen Spielen wirklich Theilnehmenden, und

1) Heisterbach 519.

durch das Genossenschaftliche der Stellung, durch die Gleichartigkeit der fürs ganze Leben anerkannten Grundsätze war und wurde die Ritterschaft etwas so großartiges und wichtiges, daß sich nichts aus der alten Welt damit vergleichen läßt. Die christliche Religion gab eine viel höhere Verklärung, als die hellenische Schönheitslehre, und der höchste Grundsatz des Ritterthums: immer wahr zu reden und jeden Schwächern gegen die Gewalt des Mächtigern zu schützen, ist edler und sittlicher, als ihn je die Römer ausüben, ja nur aufstellen mochten. Das Gefühl persönlicher Selbständigkeit vereinte sich mit dem Leben in größerer Gemeinschaft, Muth und Großmuth und Höflichkeit der Sitten wuchsen zwischen mancher Roheit und Unwissenheit glänzend hervor. Neben treuer Freundschaft ging die Liebe her, und diese trat nicht, wie so oft, in Widerspruch mit der Tapferkeit, sie war nicht verweichlichend, sondern befeuernd. Allerdings ist Ritterthum und Ritterschaft in vielen Dingen nur eine Dichtung, eine niemals in allen Theilen wirklich und geschichtlich wahr gewesene Idee: aber es bleibt Thatsache, daß diese Idee sich bildete und entwickelte, während sie in andern Zeiten nicht einmal angeregt ward, und daß damals von derselben mehr als zu irgend einer andern Zeit in die Wirklichkeit übergegangen ist.

Allmählich wuchsen jedoch ohne Zweifel die Mängel. Zuvörderst verlor die Ritterwürde an Bedeutung, seitdem man sie als Nebensache, den Besitz von Grundvermögen aber als die Hauptsache betrachtete [1]). Statt des persönlichen Adels blieb fast nur Grundadel übrig; und sobald endlich für Lehndienste Geld gegeben oder noch öfter die Steuerfreiheit durchgesetzt wurde, sank der Adel von dem Gipfel seiner Stellung bis auf den Boden und setzte sein Wesen darin: daß er weder kriege, noch zahle. Auch in den geselligen Verhältnissen hob man seitdem die ständischen Sonderungen schroffer hervor: schon vor Ezelins Herrschaft wagte in Padua kein Adlicher ohne Zustimmung der Edelfrauen

1) Math. Par. zu 1256.

seine bürgerliche Geliebte in Gesellschaft zu bringen [1]), und auf den Bällen der Vornehmen erfuhren Bürgerliche leicht Beleidigungen und Mißhandlungen. Und doch erhob sich in dieser Zeit der Bürgerstand mächtiger als je: denn die Ritter, so klagt ein alter Schriftsteller [2]), bewaffnen und beschweren sich nicht mit Eisen sondern mit Wein, nicht mit Lanzen sondern mit Speisen, nicht mit Schwertern sondern mit Schläuchen, nicht mit Spießen sondern mit Bratspießen. Schlachten und Rittergefechte lassen sie auf Sätteln und Schilden abmalen, damit sich ihre Einbildungskraft an den Bildern von dem ergötze, was sie weder zu sehen noch zu thun wagen. Die Herrn, sagt ein anderer [3]), sitzen mit den Hunden und halten es für eine große Ehre, daß sie nur von Hunden reden und andere Weisheit verachten. — Bisweilen trat aber von Seiten der zu Landesherrn aufsteigenden Fürsten strenge Bestrafung adlicher Unbilden ein. Landgraf Ludwig IV von Thüringen, so wird uns berichtet [4]), war ein sehr gütiger und milder Mann, weshalb ihn viele Hochmüthige im Lande wenig achteten und äußerten: er tauge nicht zu einem Fürsten und halte sich nicht herrlich. Man nannte ihn Landgraf Metze, und die ärgsten Unbilden nahmen überhand. Als er aber unerkannt von einem Schmiede in Ruhl hörte, wie man von ihm spreche und was geschehe, so nahm er sich zusammen und änderte sein Verfahren. Niemand aber wollte itzt gehorchen; es kam zu offener Fehde und mehre der ungetreuen Vasallen fielen in seine Hände. Da sprach er zu ihnen: „wollte ich euch nach Verdienst bestrafen, so möchte man mir vorwerfen, ich tödte meine eigenen Leute; wollte ich euch schatzen, so möchtet ihr nicht mehr dienen können; lasse ich euch ungestraft ziehen, so achtet ihr meines Zornes

1) Murat. antiq. Ital. II, 317. Verci Ecel. II, 243.

2) Alberic. 541. S. Palaye II, 238, nach Peter von Blois.

3) Chron. Bohem. c. 54.

4) Ursinus 1266. Mian. chr. 322. Erford. hist. de Landgr. 1315. Spangenberg Chron. von Sangerhausen 3120.

nicht. Deshalb führte er sie auf einen Acker, spannte je vier und vier an einen Pflug und trieb sie mit einer scharfen Geißel, bis einige zu Boden stürzten. Seitdem hieß dieser Acker der Edeln Acker, und der Landgraf der eiserne Landgraf. Manche tadelten dessen Strenge, manche die Frevel der Edeln, andere, daß sie sich jener Schmach unterworfen hatten; aber Zucht und Ordnung wuchs im Lande.

Es wäre übertriebene Vorliebe, zu leugnen: daß der Adel in vieler Beziehung ausartete, obgleich dies erst später und nie ganz allgemein geschah; allein noch einseitiger ist der Standpunkt, von welchem aus Voltaire sagt [1]): „wenn Paulus Ämilius und die Scipionen in geschlossener Rennbahn gekämpft hätten, um zu erfahren wer die schönste Geliebte habe, so würden die Römer nicht Sieger und Gesetzgeber der Völker geworden seyn." Wir wollen hier nicht untersuchen, ob denn jene römischen Bahnen so unbedingten Lobes würdig sind; wohl aber dürfen wir fragen: was wohl aus dem Mittelalter geworden wäre, wenn die beiden Dinge gefehlt hätten, die Voltaire bespöttelt und verachtet, — das Ritterwesen und die Religion?

Jede Zeit hat ihre eigene Aufgabe zu lösen, und am besten wird ihr dies gelingen, wenn sie sich selbst im Spiegel der Vergangenheit begreifen lernt, und von blinder Nachahmung wie von eitlem Hochmuthe gleich fern hält. Möchten die Deutschen, anderer Länder und Völker Geschichte nicht weniger, wohl aber die ihrige genauer kennen lernen und sich überzeugen, daß hier der reichste und anwendbarste Quell wahrer Weisheit fließt.

1) Essai sur les moeurs IV, c. 76, p. 97.

Zusätze

zu der Nachweisung über den Aufenthalt der Könige und Kaiser [1]).

Heinrich V.

1112, 16. Junius in Salzwedel. Guden. cod. dipl. I, 390. Annal. Saxo col. 628.

1114, 26. August in Erfurt. Schöttg. et Kreiss. dipl. I, 149.

1120, 28. Julius in Augsburg. v. Hormayr Tirol II, Urk. S. 66.

Lothar.

1135, 9. April in Halberstadt. Gerken cod. I, 6.

1136, 16. August in Würzburg. Ibid. V, 69.

1137, 17. März in Bardewik. Wahrscheinlich 1134 zugestanden, 1137 ausgefertigt. Wersebe 221.

Konrad III.

1143, 1. August in Kochem an der Mosel.

1) Ich verdanke diese Zusätze größtentheils der gütigen Mittheilung trefflicher Geschichtsforscher, dem Herrn Doktor und Archivar Lappenberg, Herrn Kriegsrath Wohlbrück, und dem Recensenten meines Werkes in der hallischen Literaturzeitung.

1144, 31. December bei Magdeburg. Tolner 40. Gerken II, 344.

1151, ob statt 13. Nov., in Altenburg. 1250, II Idib. Nov. zu lesen? Ludw. rel. XI, 541.

1152, 3. Januar in Konstanz. Gerbert hist. nigr. silvae III, 80.

Friedrich I.

1165, 1. Julius in Würzburg. Buchholz Gesch. der Mark IV, Anh. S. 11.

1170, 21. Junius in Erfurt. Wenck II, 504.

1179, 1. Julius in Magdeburg. Gerken Stiftshist. v. Brandenb. 368.

1180, 16. August bei Erfurt. Noltenius de Veltheim. familia p. 18. Patje über Bremen VI, 88.

1189, 7. Mai in Neuburg an der Donau. Lambec. orig. Hamb. I, 83.

Heinrich VI.

1190, 24. Junius in Altenburg. Notit. univ. Francof. Auctar. 30.

1192, 1. December in Altenburg. Schoettg. et Kreiss. II, 173.

— 8. December in Merseburg. Pistor. scr. rer. Germ. I, 1160. Thuring. sacra 644.

1195, 7. December in Worms. Falkenstein thüring. Chron. Bd. II, Th. 2, S. 1245.

Friedrich II.

1223, 19. März in Sora. Staphorst Hamb. Kirchenges. I, 687.

1226, im Junius bei Borgo S. Donnino. Dreger Einleit. in die lübeckischen Verordnungen S. 43.

1228, 14. März bei Parma. Ebend. S. 43?

1230, im Januar in Parma. Ebend. S. 44.
— 4. November in Pretina. Glafey anecd. 391.

König Heinrich.

1231, 18. August in Thüngen. Neugart cod. dipl. 923.

König Wilhelm.

1248, 18. oder 22. December in Werda. Dreger spec. juris Lubec. 240.
1252, 12. Junius in Antwerpen. Patje altes und neues von Bremen V, 221.

Allgemeines

Namen- und Sach-Register.

Register.

Abälard, VI, 489.
Abassiden, I, 39.
Abendmahl, VI, 273.
Aberglaube, VI, 579.
Abgaben, V, 29, 120, 141, 367, 441. — VI, 151, 376.
Abhängige Leute, V, 8.
Ablaß, VI, 203.
Abschreiber, VI, 449.
Abzug der Bauern und Dienstleute, V, 27.
Achen, V, 65, 282.
Acht, V, 343.
Ackerbau, V, 364.
Adalbert von Mainz, I, 268, 278, 287, 307. — II, 174.
Adeb, Chalif, II, 341.
Adel Chalif, II, 487. — III, 65, 241, 366.
Adel, V, 37, 98, 265. — VI, 617.
Adel und Geistlichkeit, VI, 115.
Adel und Klöster, VI, 379.
Adel und Städte, V, 98.
Adelasia, IV, 15.
Ademar von Puy, I, 51, 173.
Adolf von Holstein, II, 157, 267.
Advokaten der Kirchen und Klöster, VI, 124, 381.
Äbte und Äbtissinnen, VI, 331.
Agnes von der Pfalz, III, 34.
Akephaloi, VI, 197.
Akkon erobert, I, 433. — belagert, II, 443.
Alarich, I, 4.
Alba, IV, 598.
Alberich Romano, IV, 436, 441.
Albert der Große, VI, 490.
Albert von Passau, IV, 87, 210.
Albigenser, III, 282, 292. — IV, 280.
Albrecht der Bär, I, 388, 395. — II, 170.
Alessandria gegründet, II, 223. — belagert, 235. — Verfassung, V, 151.
Alexander II, I, 28.
Alexander III erwählt, II, 125. — in Frankreich, 145, 183. — Rückkehr nach Rom, 197. — in Venedig, 248. — stirbt, 274.
Alexander IV, IV, 377, 462.
Alexius I, I, 35. — Rede an die Pilger, 85. — Zug nach Syrien, 159. — und spätere Kreuzfahrer, 427. — bekriegt Pisa und Genua, 432. — stirbt, 506. — Krieg gegen Robert Guiskard, 583.
Alexius II, II, 419.
Alexius III, III, 206.
Alfons III von Portugal, IV, 316.
Alfons IX von Leon, III, 250.
Alfons X, IV, 316, 410, 545.
Algebra, VI, 502.
Alteneschi, Schlacht bei, III, 685.
Amalfi, V, 402.
Amalrich von Chartres, III, 281.
Amalrich von Cypern, III, 194.
Amalrich, König von Jerusalem, II, 339, 355, 360.

Anaklet II gewählt, I, 344. — und die Normannen, 376. — stirbt, 402.
Anastasius IV, II, 16.
Andreas II von Ungern, III, 313, 364.
Andronikus, II, 419.
Ankona, II, 206, 230.
Anleihen, V, — 460. VI, 358.
Anselm von Kanterbury, VI, 484.
Ansiedelungen, neue, V, 35, 366.
Antiochien umlagert, I, 131.
Antonius von Padua, III, 609.
Anwartschaften, VI, 97.
Anweiler, V, 282.
Anziane, V, 139.
Arabische Ziffern, VI, 502.
Archidiakone, VI, 28.
Archiv, päpstliches, VI, 65.
Arelatisches Reich, V, 76.
Arezzo, V, 152. — Universität, VI, 473.
Aristoteles, VI, 439, 489.
Arka, Belagerung von, I, 193.
Arkona, I, 368. — II, 217.
Armenien, I, 479. — III, 254, 371.
Armenpflege, VI, 575.
Arnold von Brescia, I, 405. — II, 35.
Arnold von Mainz, II, 15, 174.
Arnulf, Patriarch, I, 453.
Arzneikunde, VI, 503.
Aschraf, III, 434.
Askalon, Schlacht bei, I, 223. — belagert, II, 325.
Assassinen, I, 497.
Asti, II, 27.
Astrologie, VI, 501.
Asyle, VI, 184.
Auferstehung, VI, 277.
Aufkauf, V, 388.
Augsburg, V, 282.
Augustiner, III, 602.
Aufnahme in die Stifter, VI, 34.
Ausbreitung des Christenthums, — VI, 302.
Ausfuhrverbote, V, 389.
Aussatz, VI, 577.
Ausstattung, VI, 550.
Azzo von Este, III, 154, 338, 735. — IV, 507.
Bäcker, V, 371.
Bagi Sejan, I, 131, 153.
Baiern, II, 265. — IV, 405.
Bakkalaureen, VI, 461.
Bakon, VI, 500.
Balduin I im Streite mit Tankred, I, 117. — in Edessa, 123, 177. — König, 416. — im Streite mit Tankred, 420. — Krieg gegen Ägypten, 423. — Feldzüge, 429. — im Streite mit seiner Gemahlinn, 453. — stirbt, 456.
Balduin II in Edessa, I, 437. — Fehden, 455. — wird König, 457. — gefangen, 461. — stirbt, 471.
Balduin III gen Bostra, I, 517. — gekrönt, II, 323. — stirbt, 335.
Balduin IV, II, 365, 376.
Balduin von Flandern, III, 199, 230, 237.
Balian in Jerusalem, II, 397.
Bann, VI, 209.
Banker, V, 400.
Barbewik, II, 157. — III, 7.
Bargilden, V, 54.
Bariso, II, 187, 199.
Basel, V, 282.
Basilius, Ordensregel desselben, VI, 397.
Bauern und Städte, V, 115.
Baukunst, VI, 218, 524.
Beamte in Rom, VI, 64.
Beatrix von Hohenstaufen, III, 142, 147, 169.
Befestigungskunst, V, 496.
Begräbnisse, VI, 569.
Beichte, VI, 203, 275.
Beischlaf, außerehelicher, VI, 555.
Beischläferinnen, VI, 558.
Bekehrung der Heiden, VI, 303.
Belagerungsthürme, V, 496.
Benedikt von Nursia, Ordensregel desselben, VI, 397.
Beneficium, II, 75.
Benevent, Schlacht bei, IV, 524.
Bergwerke, V, 475.
Bern, V, 282.

Bernhard von Clairvaux, I, 521, 563. — VI, 57, 325, 369, 406.
Bernhard von Sachsen, II, 264.
Bertinoro, II, 233.
Bertold von Zäringen, III, 104, 318.
Bertold von Hohenburg, IV, 351.
Berufungen, V, 329. — VI, 186.
Berytus erobert, I, 449.
Besetzung geistlicher Stellen, VI, 92. — geistlicher Gerichtshöfe, 183.
Besitz mehrer Pfründen, VI, 195.
Besteuerungsrecht, V, 444.
Besthaupt, V, 450.
Bettelmönche, III, 581, 603. VI, 467.
Bewaffnung, V, 490.
Bibellesen, VI, 248.
Bierbrauen, V, 373.
Bildhauerei, VI, 533.
Bildnisse, Christi und Marias, VI, 543. — der Päpste, 66. — der Apostel Petrus und Paulus, 544.
Bildung der Geistlichen, VI, 245.
Bischöfe, Wahl derselben, VI, 12. — Bestätigung derselben, 25. Entsagen, 26. — Rechte und Pflichten, 27. — und Pfarrer, 84. — und Bischöfe, 85. — und Kapitel, 86. — und Klöster, 86. — und Ritterorden, 87. — und Päpste, 88. — und Könige, 111.
Bisthümer, VI, 11.
Blanka von Frankreich, IV, 270, 311.
Böhmen, I, 399. — II, 60. — V, 81.
Boemund I nimmt das Kreuz, I, 58. — Aufbruch, 83. — in Konstantinopel, 91. — gefangen und befreit, 416, 435. — geht nach Europa, 438. — bekriegt Alexius, 441, 589. — stirbt, 445.
Boemund II, I, 470.
Bokkanegra, IV, 504.
Boleslav III, I, 400.
Bologna, Universität, VI, 469. — Verfassung, V, 152.
Bonaventura, III, 620. — VI, 592.
Bonifaz von Montferrat, III, 200.
Boris, I, 402.
Bornhövet, III, 669.
Boso von Doara, IV, 510.
Bouvines, III, 182.
Brankaleo, IV, 420.
Braunschweig, V, 283.
Bremen, V, 283.
Brescia belagert, IV, 9.
Breslau, V, 283.
Brixen, V, 283.
Brüssel, V, 284.
Bücher und Bücherwesen, VI, 447.
Bücherverbote, VI, 449.
Bürgermeister, V, 274.
Buondelmonte in Florenz, III, 629.
Burello, IV, 359.
Burgund, I, 14, 337. — II, 57.
Buschetto, VI, 529.
Bußbrüder, III, 600.
Buße, VI, 203.
Byzantinische Baukunst, VI, 526. — Malerei, 539.

Cälibat, I, 29. — VI, 232.
Canonici, VI, 29. — Rechte und Pflichten derselben, 41. — Einnahmen, 45.
Carcano, II, 133.
Cavalieri gaudenti, VI, 611.
Ceperano, IV, 519.
Chalifat, Untergang desselben, IV, 415.
Chalifen, I, 10.
Chowaresmier, IV, 150.
Christenthum, Werth desselben, VI, 3.
Christian von Mainz, II, 195, 198, 207, 227, 275.
Christian von Oldenburg, II, 171.
Christliche Sekten im Morgenlande, I, 479.
Christusbilder, VI, 545.
Chrodegang von Metz, VI, 31.
Cimabue, VI, 539.
Cistertienser, VI, 405.
Ciullo von Alkamo, VI, 506.

Clarendon, Gesetze von, II, 191.
Clugniacenser, Kongregation derselben, VI, 399.
Cölestin III, III, 21, 73.
Cölestin IV, IV, 108.
Credenza, V, 128.
Crema belagert, II, 119.

Dänemark, IV, 314. V, 82.
Dänen, ältere Geschichte derselben, I, 354.
Daimbert, der Patriarch, I, 229, 414, 418, 431, 452.
Damiette, II, 353. — III, 365. — IV, 291.
Dandolo, III, 202.
Dannenberg, III, 667.
Dante, VI, 507.
Dechanten, VI, 38.
Dekretalen Gregors IX, III, 580.
Deutscher Handel, V, 415.
Deutsches Recht, V, 316.
Deutsche Ritter, II, 437. — III, 725. — VI, 607.
Deutsche Sprache und Dichtkunst, VI, 510.
Diakonen, VI, 7.
Dichtkunst, VI, 504.
Dienste, V, 29.
Diepold Graf von Acerra, III, 93.
Diffinitoren, VI, 403, 408.
Dispensationen, VI, 242.
Dogen, V, 227.
Doktoren, VI, 461.
Dominikaner, III, 595.
Dominikus, der heilige, III, 592.
Doryläum, Schlacht bei, I, 113.
Dramatische Dichtkunst, VI, 515.
Dreieinigkeit, VI, 252. — Orden der heiligen, 611.
Dschingischan, IV, 70.
Duns Skotus, VI, 492.

Ebenbürtigkeit, V, 40.
Ebn Sakis Rede, II, 403.
Edessa erobert, I, 123, 409, 518. — II, 323.
Egbert von Bamberg, III, 139.
Ehe, VI, 277, 547.
Ehebruch, VI, 552.
Eheloſigkeit, I, 29. — VI, 232.
Eherecht, V, 24. — VI, 241.
Ehrenzeichen, VI, 63.
Eid, V, 327. — der Bischöfe, VI, 89.
Eigenthum der Kirche, VI, 135.
Einfuhrverbote, V, 389.
Einnahmen, der Könige, Fürsten, Städte, V, 470 bis 472. — der Stiftsherrn, VI, 45. — der Kirche, 133.
Ekbert von Buten, II, 90.
Elfenbeinarbeiten, VI, 538.
Elias von Kortona, III, 607. — IV, 48.
Elisabeth, die heilige, III, 673, 720.
Emailmalerei, VI, 543.
Emanuel, Kaiser, I, 515. — II, 69, 71, 229, 333.
Emiko, Graf, I, 73.
Engel, VI, 259.
Engelbert von Köln, III, 393.
Englische Dichtkunst, VI, 515.
Englische Universitäten, VI, 476.
Enzius heirathet, IV, 15. — Statthalter in Italien, 52. — gefangen, 255. — stirbt, 627.
Erard von Valery, IV, 602, 620.
Erbrecht der Bauern und Dienstleute, V, 27. — überhaupt, 330. — der Mönche und Geistlichen, 333. — VI, 168, 342.
Erbschaften der Kirche, VI, 144.
Erbsünde, VI, 264.
Erdkugeln, VI, 538.
Ergötzungen, VI, 582.
Erich III, I, 357, 399.
Erlösung, VI, 268.
Erste Bitte, VI, 95.
Erwin von Steinbach, VI, 528.
Erzbischöfe, VI, 48, 88.
Erzkanzler, V, 56.
Erzpriester, VI, 10, 29.
Eugenius III erwählt, I, 407. — aus Rom vertrieben, 408.
Ezelin III, III, 152, 648, 743. — IV, 17, 61, 428.
Ezelin der Mönch, II, 237.

Fabrikarbeiter, V, 14.
Faenza belagert, IV, 63. — Verfassung, V, 169.
Fahnenwagen, V, 499.
Falsche Münzen, V, 433.
Fatimiden, I, 41, 199. — II, 329, 341, 357.
Feldzeichen, V, 499.
Ferdinand III von Kastilien, IV, 316.
Ferentino, Vertrag von, III, 379.
Ferrara belagert, IV, 58. — Universität, VI, 474.
Feste, VI, 582.
Festtage, VI, 220.
Festungen, V, 497.
Feuersbrünste, VI, 572.
Fibonacci, VI, 502.
Findelkinder, VI, 577.
Firmelung, VI, 273.
Fischerei, V, 420.
Flagellanten, IV, 443.
Flandern, V, 81.
Flandrische Streitigkeiten (1253) IV, 396.
Fleischer, V, 372.
Fleischesverbrechen, VI, 555.
Florenz, IV, 552, 561. — Verfassung, V, 169. — Handel, 407.
Fluchen und Schwören, VI, 241, 574.
Fodrum, V, 471.
Fontevraud, Kongregation von, VI, 418.
Forsten, V, 369.
Fossalta, Schlacht bei, IV, 253.
Frangipani, in Rom wider Gelasius, I, 302. — verräth Konradin, IV, 608, 630.
Frankfurt, V, 65, 284.
Franko aus Köln, VI, 523.
Frankreichs Gränzen, V, 81.
Franz, der heilige, III, 582.
Franziskaner, ihre Verfassung, III, 589.
Französische Dichtkunst, VI, 509.
Frauen und Ritterthum, VI, 612.
Freibriefe der deutschen Städte, V, 277. — der Kaiser, 90, 473. — der Päpste, VI, 97, 374.
Freiburg, V, 284.
Freie, V, 4.
Freier Wille, VI, 262.
Freigrafen, V, 336.
Freiheit, christliche, V, 4.
Freilassung der Bauern, V, 31, 116.
Friedrich der Hohenstaufe, erster Herzog von Schwaben, I, 292.
Friedrich, zweiter Herzog von Schwaben, I, 293, 325, 339.
Friedrich I Jugendgeschichte, II, 4. — Charakter, 5. — Kaiserwahl, 7. — und Dänemark, 9. — erster Zug nach Italien, 19. — und Hadrian IV, 39, 107. — und die Römer, 41. — Krönung in Rom, 45. — bei Verona, 49. — heirathet Beatrix, 57. — gegen Polen, 59. — in Würzburg, 61. — Streit mit päpstl. Gesandten, 73. — zweiter Zug nach Italien, 86. — vor Mailand, 91. — in Ronkalia, 99. — neue Fehde mit Mailand, 115. — in Lebensgefahr, 117. — vor Crema, 119. — Zweite Belagerung Mailands, 135. — Mailand erobert, 139. — und Ludwig VII, 147. — und Waldemar I, 173. — geht nach Italien (1163), 181. — in Würzburg, 193. — geht nach Italien (1166), 198. — belagert Ankona, 206. — in Rom, 208. — Rückzug, 211. — Erwerbungen in Deutschland, 219. — geht nach Italien (1174), 235. — Schlacht bei Legnano, 245. — Friede von Venedig, 248. — ächtet Heinrich den Löwen, 263. — hält Reichstag in Mainz, 281. — mit Mailand versöhnt, 287. — nimmt das Kreuz, 411. — siegt bei Ikonium, 433. — ertrinkt, 436. —
Friedrich II, geboren, III, 54. — unter Vormundschaft Innocenz III, 87. — heirathet Konstanze, 170. — geht nach Deutschland, 171. — in Achen gekrönt, 187. — Verträge mit Inno-

cenz III, 304. — Wirksamkeit in Deutschland 1216—1220, 317. — und Honorius III, 323. — und die deutschen Prälaten, 331 — Römerzug, 343. — Krönung, 348. — in Neapel, 353. — und der Kreuzzug, 359. — in Ferentino, 379. — heirathet Jolanten, 380. — in S. Germano, 385. — und König Johann, 397. — Briefwechsel mit Honorius, 399. — und die Lombarden, 407. — und Gregor IX, 415. — Verhandlungen über den Kreuzzug, 419. — Aufbruch und Rückkehr, 420. — Ankunft in Syrien, 431 — Friede mit den Türken, 439. — vom Papste bekriegt, 445. — Ankunft in Apulien, 455. — Friede von S. Germano, 459. — Gesetzgebung, 462. — und zwar kirchliche Verhältnisse, 470. — Lehnswesen, 476. — Städte und Bürger, 484. — Landleute, 491. — Behörden, 498. — Reichsverfassung, 514. — Kriegswesen, 517. — Rechtspflege, 520. — peinliches Recht, 526. — Polizeigesetze, 530. — Handel, 532. — Münzwesen, 540. — Steuern, 542. — Krongüter, 552. — Wissenschaft, 555. — Kunst, 562. — Charakter, Hofstaat, Lebensweise, 567. — Religion, 569. — und die Lombarden (1231), 630. — Aufstand in Apulien, 633. — und Gregor IX, (1232), 641. — und Deutschland, 664. — in Deutschland (1235), 695. — heirathet Isabelle, 701. — Gesetze (1235), 709. — Reichstag in Mainz, 710. — und die Lombarden (1235), 731. — in Italien (1236), 737. — und Gregor IX (1236), 747. — Schlacht bei Kortenuova, 755. — und die Lombarden (1238), IV, 7. — und Genua, 11. — und Sardinien, 15. — in Padua, 17. — von Gregor gebannt (1239), 20. — Ketzereien, 41. — gegen Mailand (1239), 51. und die Römer, 53. — an die Deutschen, 88. — Prälaten gefangen, 101. — und Ludwig IX, 102. — bekriegt Genua, 108. — und Innocenz IV (1243), 123. — belagert Viterbo, 128. — in Lyon abgesetzt, 172. — Krieg mit Mailand, 185. — Verschwörung wider ihn, 191. — Klagen, 197. — vor Parma, 225. — stirbt, 261. — Dichtungen, VI, 513.

Friedrich von Altona, III, 393.

Friedrich von Österreich und Baden, IV, 572.

Friedrich der Streitbare, III, 720, 739. — IV, 85, 259.

Fürsten, V, 42.

Fulko, König von Jerusalem, I, 500, 516.

Fulko von Neuilly, III, 198.

Galeeren, V, 516.

Galioten, V, 516.

Galvan Lancia, IV, 618.

Gastfreundschaft in den Klöstern, VI, 352.

Gaue, V, 46.

Gaunilo, VI, 488.

Gebräuche, VI, 547.

Geersbergen, V, 285.

Gefangene, V, 507.

Gefolgschaften, V, 7.

Gegenfüßler, VI, 503.

Geisa II, I, 401.

Geistliche, Stufen derselben, VI, 6, 276. — und Städte, V, 102. — VI, 116. — und Laien, 101. und Adel, V, 102. — VI, 115. — und Bauern, V, 115. — VI, 117. — Sitten derselben, 225.

Gelasius II erwählt, I, 301. — entflieht aus Rom, 303. — stirbt, 306.

Geld, V, 395.

Geleitsgeld, V, 382.

Gelübde, VI, 277.

Genua und Friedrich I, II, 105. — und Pisa, 186, 199. — Unruhen daselbst, 225. — und Heinrich VI, III, 48, 56. — von Friedrich II bekriegt, IV, 109.

— Unruhen daselbst (1265), 504. — Verfassung, V, 174. — Handel, 402.
Gerade, V, 331.
Gerhard von Avesnes, I, 227.
Geregelte Stiftsherrn, VI, 31.
Gerichtsbarkeit, geistliche, VI, 178. — der Klöster, 390.
Gerichtsverfassung, V, 138, 323.
S. Germano, Reichstag daselbst, III, 99. — Vertrag daselbst, 385. — Friede daselbst, 459.
Gerold, Bischof von Slavien, II, 154.
Gerold, Patriarch von Jerusalem, III, 441.
Gesandte, V, 82. — päpstliche, VI, 75.
Geschenke an die Kirchen, VI, 144.
Geschichtschreiber, VI, 516.
Geschlechtsnamen, VI, 605.
Gesetze von 1235, III, 711.
Gesetzgebung, V, 67, 137, 264
Gesinde, VI, 554,
Gesundheitspolizei, VI, 573.
Gewalt gegen Geistliche geübt, V, 112. — VI, 98, 127. — gegen Klöster, 395.
Gewerbe, V, 371.
Gewerbsteuern, V, 377.
Gewicht, V, 439.
Ghibellinen, I, 396. — V, 257.
Gilbert von Sempringham, VI, 419.
Giotto, VI, 540.
Giunta Pisano, VI, 540.
Glasmalerei, VI, 543.
Glaswaaren, VI, 538.
Glaube, VI, 268.
Gnadenwahl, VI, 257.
Gold- und Silber-Werth, V, 432.
Goldschmiedearbeiten, VI, 536.
Goslar, V, 285.
Gottesdienst, VI, 218.
Gottesfriede, V, 509. — VI, 185.
Gottesurtheile, V, 347. — VI, 185.
Gottfried von Bouillon; Herkunft, I, 55. — Aufbruch, 75. — vor Konstantinopel, 81. — verwundet, 115. — König, 221. — stirbt, 231.
Gottschalk (Kreuzfahrer), I, 71.
Gottschalk, König der Wenden, I, 371.
Grade, verbotene, VI, 241, 547.
Gränzländer der von Deutschland, V, 80.
Grafen, V, 42, 328.
Grammont, Kongregation von, VI, 418.
Gratian, VI, 175.
Gregor VII, I, 25, — VI, 53.
Gregor VIII, I, 304, 311. — II, 408.
Gregor IX in Deutschland, III, 188. — in der Lombardei, 358. — erwählt, 412. — und die Lombarden (1227), 417. — bannt Friedrich II, (1227), 421. — bekriegt Friedrich, 437. — Klage über die Lombarden, 454. — Friede von S. Germano, 459. — und die Lombarden (1230), 639. — und die Römer (1234), 657. — und König Heinrich (1235), 693. — und Venedig, IV, 19. — und Kolonna, 93. — beruft eine Kirchenversammlung, 95. — stirbt, 104.
Griechische Christen, VI, 315.
Griechisches Feuer, V, 497.
Griechische Sprache, VI, 446.
Großjährigkeit, VI, 554.
Grundsteuern, V, 449.
Gubbio, V, 180.
Guelfen, I, 396. — V, 257.
Günzel von Schwerin, II, 169.
Guido von Arezzo, VI, 523.
Guido von Blandrate, II, 95.
Guido von Lusignan heirathet Sibyllen, II, 371. — Reichsverweser, 373. — bei Hittin geschlagen, 391.
Guido von Siena, VI, 540.
Guido von Suzara, IV, 614.
Guigo, Prior der Karthäuser, VI, 415.
Gügot, in Clugni, VI, 419.

Hadrian IV erwählt, II, 33. — und die deutschen Bischöfe, 79, 111. — stirbt, 123. — in Dänemark, 159.
Häusliche Verhältnisse, VI, 547.
Hagenau, V, 286.
Handel, V, 380, 392.
Handel mit Saracenen, V, 393.
Handelsabgaben, V, 394.
Handelsgegenstände, V, 401.
Handelsschulden, V, 394.
Handelssperre, V, 390.
Handelsstraße, V, 401.
Hannover, V, 286.
Hansa, V, 297.
Hansgrafen, V, 386.
Hartwich von Bremen, II, 11, 154, 215.
Harun el Raschid, I, 39.
Hauptlose Geistliche, VI, 197.
Hausgenossen, V, 423.
Hebräische Sprache, VI, 447.
Hebungsart der Steuern, V, 459.
Heerbann, V, 479.
Heergewette, V, 331.
Heerschilde, V, 40.
Herdsteuer, V, 449.
Herzöge, V, 50.
Heilige, VI, 280.
Heinrich I, König, I, 15.
Heinrich II, I, 21.
Heinrich III, I, 22.
Heinrich IV, I, 25. — seine Absetzung, 246. — sein Tod, 254.
Heinrich V empört sich gegen seinen Vater, I, 241. — Verhandlungen mit Paschalis II, 259. — Streit in Rom, 265. — und die Sachsen, 281. — heirathet Mathilden, 282. — beim Welfesholfe geschlagen, 285. — gebannt, 299. — zweiter Zug nach Italien, 300. — Rückkehr nach Deutschland, 309. — in Würzburg, Vertrag daselbst, 313. — in Worms, Vertrag daselbst, 317. — seine Steuerplane, 322. — stirbt, sein Charakter, 323.
Heinrich VI, heirathet Konstanzen, II, 311. — Charakter, III, 3. — zieht nach Italien (1190), 19. — in Rom, 21. — vor Neapel, 23. — Rückkehr nach Deutschland, 27. — zweiter Zug nach Italien (1194), 48. — Grausamkeiten, 53. — Plane für Deutschland, 61. — Plan zum Kreuzzuge, 67. — Fehde mit den Griechen, 71. — stirbt, 72.
Heinrich VII Sohn Friedrichs II, erwählt, III, 333. — empört sich, 687. — stirbt, 696.
Heinrich von Andechs, III, 144.
Heinrich von Champagne, II, 491. — III, 190.
Heinrich von Cypern, III, 634.
Heinrich II von England, II, 190, 221, 450.
Heinrich III von England, III, 265. — IV, 43, 316, 381.
Heinrich Jasomirgott, I, 397.
Heinrich der jüngere, Sohn Heinrichs des Löwen, III, 25, 34.
Heinrich von Kastilien, IV, 531, 591, 606.
Heinrich von Köln, III, 395.
Heinrich, Kaiser von Konstantinopel, III, 237.
Heinrich des Löwen Jugend, I, 395. — und Hartwich von Bremen, II, 11. — Herzog von Baiern, 55. — Charakter, 153, 213. — und die Slaven, 154. — und seine Nachbarn, 215. — Abfall von Friedrich I, 240. — in Palästina, 240. — Rechtsverfahren gegen ihn, 257. — verbannt, 271. — neue Verweisung, 413. — Rückkehr, III, 7. — Tod, 59.
Heinrich von Österreich, III, 396.
Heinrich Raspe, III, 673. — IV, 213, 220.
Heinrich der Schwarze, I, 294, 324, 337.
Heinrich von Schwerin, III, 667.
Heinrich der Stolze, I, 337, 339, 349, 382, 390, 395.
Heinrich Truchseß von Waldburg, IV, 617.
Hermann von Salza, III, 381, 415, 449, 460, 726.
Hermann von Thüringen, III, 125, 129.

Helena von Epirus, IV, 468, 534.
Hexerei, VI, 580.
Hofämter, V, 22.
Hofnarren, VI, 594.
Hofrichter, kaiserlicher, III, 712. V, 330.
Hohenstaufen, ihre Herkunft, I, 290.
Holzmünden, V, 286.
Honorius II stirbt, I, 343. — und die Normannen, 375.
Honorius III erwählt, III, 307. — wirkt für den Kreuzzug, 311. — und die Lombarden, 341. — in Veroli, 378. — stirbt, 411.
Hugo von Baux, IV, 539.
Hugo von Puiset, I, 503.
Hugo von Vermandois, I, 57, 79, 426, 429.
Hugo von Tübingen, II, 189.
Hulaku, IV, 417.
Humiliaten, III, 602.
Hungersnoth, VI, 573.
Hunnen, I, 3.
Huren, III, 530. — VI, 555.

Jadera, III, 205.
Jagd, V, 369.
Jahrmärkte, V, 386.
Jakob I von Aragonien, IV, 316.
Jakob Erlandson, IV, 315.
Jakobiten, I, 478.
Jakoponus, Franziskaner, VI, 505.
Jerusalems erste Belagerung, I, 201. — zweite Belagerung, II, 399.
Iglau, V, 287.
Ikonium, II, 433.
Ilgazi, I, 459, 461.
Innocenz II gewählt, I, 344. — in Lüttich, 346. — siegt über Anaklet, 405. — stirbt, 406.
Innocenz III erwählt, III, 74. — Ansicht des Papstthums, 78. — VI, 58. — und die Römer, III, 81. — und Deutschland, 109. — und Philipp August, 123. — zerfällt mit Otto IV, 161. — und die Prälaten, 243. — und die Könige, 250. — und die Albigenser, 295. — hält eine Kirchenversammlung, 299. — stirbt, 306. — und Salinguerra, 339.
Innocenz IV, erwählt, IV, 120. flieht nach Frankreich, 137. — und England, 153, 171, 203. — und Frankreich, 205. — kehrt nach Italien zurück, 325. — bietet Apulien aus, 337. — und Konrad IV, 345. — in Neapel, 357. — stirbt, 375. — Ansicht vom Papstthum, VI, 55.
Inquisition, III, 291. — VI, 292.
Inspruck, V, 286.
Interdikt, VI, 209.
Investitur, I, 29, 267, 309, 311, 317, 332. — V, 352. — VI, 19, 118.
Johann von Ibelyn, III, 635.
Johann, König von Jerusalem, III, 364, 380, 397, 448. — IV, 5.
Johann ohne Land, III, 258.
Johann von Salisbury, VI, 482.
Johann von Vicenza, III, 651.
Johann, König der Walachen, III, 235, 254.
Johannes Kaiser, I, 507, 514.
Johannes der Mohr, IV, 365.
Johanniterorden, Stiftung, Verfassung, I, 486. — II, 336, 379. — VI, 607.
Jordanus, Statthalter Manfreds, IV, 459.
Joscelin I, I, 447, 457, 461.
Joscelin II, I, 470, 518.
Joscelin III, II, 323.
Isaak Angelus, II, 421. — III, 206.
Isaak in Cypern, II, 467.
Italienische Dichtkunst, VI, 505.
Italiens Handel, V, 402.
Italiens Universitäten, VI, 473.
Italiens Verhältnisse, II, 17. — V, 75.
Juden, V, 301.
Jüngstes Gericht, VI, 278.

Kaiser und Kaiserthum, V, 60. 86, 261.
Kaiser und Kirche, VI, 104.
Kalixtus II gewählt, I, 306. — bannt Heinrich V, 311.

Kalixtus II in Rom, I, 315.
Kalixtus III, II, 221.
Kalka, Schlacht an der, IV, 77.
Kamaldulenser, VI, 411.
Kambridge, Universität, VI, 476.
Kamel, III, 366, 433.
Kameschtekin, I, 415.
Kampf, V, 344.
Kanonisches Leben, VI, 31.
Kanut der Heilige, I, 354.
Kanut V, II, 8, 160.
Kanzlei in Rom, VI, 64.
Kapellane, VI, 9.
Kapitel, VI, 29, 86.
Karakorum, IV, 72.
Kardinäle, VI, 70.
Karl von Anjou, Charakter, IV, 480. — Vertrag mit Urban IV, 482. — Senator, 485. — in Rom, 498. — Vertrag mit Klemens IV, 499. — sein Heer in der Lombardei, 509. — Sieg bei Benevent, 526. — und die Lombarden, 550. — Gesetze, 555. — Grausamkeiten, 565, 611. — siegt bei Tagliakozzo, 597. — läßt Konradin hinrichten, 618. — stirbt, 630. — macht Verse, VI, 509.
Karl der Große, I, 12, 197.
Karl Martell, I, 11.
Karmeliter, III, 601.
Karrocio, V, 499.
Karthäuser, VI, 411.
Kastellane, V, 101.
Kasten, V, 6.
Katharer, III, 271. — VI, 299.
Kaufleute, V, 385, 391.
Keuschheit in den Klöstern, VI, 354.
Ketzer, III, 277, 351, 679. — IV, 187. — VI, 288.
Kilidsch Arslan geschlagen, I, 103. — und Friedrich I, II, 427.
Kinder, Stand derselben, V, 24. — VI, 547, 553.
Kirche, allgemeine, VI, 4. — rechtgläubige, III, 284.
Kirchen in Rom, VI, 63.
Kirchenbau, VI, 11.
Kirchengüter, VI, 145.
Kirchenlehre, VI, 251.
Kirchenrecht, V, 319. — VI, 173.
Kirchensteuern, III, 679. — VI, 143.
Kirchenverfassung, I, 25.
Kirchenversammlung in Clermont, I, 49. — in Rom (1177), II, 273. — in Rom, (1215), III, 299. — in Rom (1240), IV, 95. — in Lyon (1245), 159.
Kirchenversammlungen VI, 199.
Kirchenzucht, VI, 239.
Kirchliche Würden, VI, 6, 276.
Klarissinnen, III, 599.
Kleidung, VI, 562. — der Geistlichen und Mönche, 231, 349, 563.
Klemens III, III, 19, 21.
Klemens IV erwählt, IV, 491. — stirbt, 622.
Klöster, Ursprung, VI, 321. — Lob und Tadel, 323, 434. — Aufnahme in dieselben, 325, 371. — Würdenträger daselbst, 336. — Zucht daselbst, 347. — Kleidung und Nahrung, 350. — und Weltgeistliche, 359. — und Bischöfe, 363. — und Kongregationen, 369. — und Päpste, 374. — und Abgaben, 376. — Landleute und Städte, 378. — und Adel, 379. — Könige und Kaiser, 388. — und Reichsdienst, 392.
Klostergüter, VI, 339. — ihre Verwaltung u. s. w. VI, 355.
Klosterverfassungen, VI, 397.
Klostervögte, VI, 381.
Klodwig, I, 6.
Knechte, VI, 554.
Köln, V, 287.
Könige und Bischöfe, VI, 111.
Könige, deutsche, V, 60.
Könige, heilige drei, II, 179.
Könige und Päpste, VI, 106.
Könige und Städte, V, 86.
Königswahl, V, 57.
Körperliche Eigenschaften der Geistlichen, VI, 229.
Kolmar, V, 284.
Kolonna, IV, 93.
Kompaß, VI, 502.

Kongregationen der Klöster, VI, 369, 397.
Konrad der Salier, I, 22.
Konrad (Heinrichs IV Sohn), empört sich, I, 235. — stirbt, 239.
Konrad III, Herzog in Franken, I, 293. — in Italien 341. — Königswahl, 389. — Streit mit Heinrich dem Stolzen, 391. — bekriegt Polen, 400. — nimmt das Kreuz, 529. — vor Konstantinopel, 534. — Unfälle seines Heeres, 541. — vor Damaskus, 551. — Rückkehr, 554. — Tod, 563.
Konrad der Hohenstaufe, Herzog von Franken, III, 69.
Konrad IV, erwählt, III, 705. — Verschwörung gegen ihn, IV, 321. — zieht nach Italien, 335. — und Innocenz IV, 345. — stirbt, 347.
Konradin, IV, 381, 547, 570 u. f. w. bis 618 und 646.
Konrad Kapece, IV, 612.
Konrad Lutzelinhart, III, 83.
Konrad von Mainz, II, 177, 195.
Konrad von Marpurg, III, 680.
Konrad von Montferrat, II, 439, 489.
Konrad von Salzburg, II, 195.
Konrad von Thüringen, III, 672.
Konrad von Zähringen, I, 391.
Konstantin, der Arzt, VI, 503.
Konstantinopel von den Lateinern belagert, III, 210, — von den Griechen erobert, IV, 463. — Handel, V, 411. — Wissenschaft, VI, 477.
Konstanze von Aragonien, III, 170.
Konstanze Manfreds Tochter, IV, 472, 630.
Konstanze von Sicilien, II, 311.
Konstanzer Friede, II, 279. — V, 89.
Konsuln, V, 125.
Kopfsteuer, V, 450.
Koran, VI, 318, 320.
Korboga, I, 147, 163.
Korfu, III, 209.
Kortenuova, Schlacht bei, III, 755.
Kosroes III, I, 37.
Kotarellen, VI, 289.
Krankenhäuser, VI, 576.
Kreisbogen, VI, 529.
Kreuzzug Wilhelms von Nevers, Wilhelms von Poitou u. a., I, 426. — gegen die Slaven, 559. — gegen Lissabon, 559. — im Jahr 1196, III, 190. — gegen Konstantinopel, 195. — der Kinder, 243. — Andreas II von Ungarn, 313. — nach Portugal (1217), 316. — Friedrichs II, 434. — Ludwigs IX, IV, 283, 628. — Wesen und Folgen derselben, VI, 308.
Kreuzzugssteuern, II, 455. — III, 311, 361. — V, 458.
Kriegsabgaben, V, 489.
Kriegsbanngut, V, 502.
Kriegsdienst, V, 36.
Kriegsgesetze, II, 26. — V, 501.
Kriegskunst, V, 503.
Kriegsmusik, V, 499.
Kriegspflichtigkeit, V, 142, 479.
Kriegssitte, V, 507.
Kriegsstrafen, V, 501.
Kriegszeug, V, 494.
Künste, sieben freie, VI, 439.
Künstlervereine, VI, 544.
Kunst, VI, 437.
Kunst und Religion, VI, 545.
Kunstsammlungen, VI, 534.
Kurfürsten, V, 57.

Ladislav II, I, 399.
Laienbrüder und Schwestern, VI, 35, 337.
Lamonia, II, 347.
Landfriede, III, 711. — V. 509.
Landgrafen, V, 47.
Landkarten, VI, 533.
Landleute, Gesetz Friedrichs II für sie, III, 352. — und Städte, V, 115, 166. — und Klöster, VI, 378.
Landstände, III, 687. — V, 72.
Landstraßen, VI, 573.
Landtage, V, 72.

Landwirthschaft, V, 364.
Lanze, die heilige, I, 161, 191, 592.
Latein des Mittelalters, VI, 445.
Lateinisches Kaiserthum, III, 389. — IV, 4, 145, 462.
Launes, Zusammenkunft daselbst, II, 149.
Legaten, VI, 75.
Legnano, Schlacht bei, II, 245.
Lehen der Kirche, VI, 135.
Lehndienst, V, 479.— der Klöster, VI, 392.
Lehnswesen, I, 17, 481. — V, 9, 23, 350.
Lehrer auf Universitäten, VI, 452.
Lehrgegenstände auf Universitäten, VI, 460.
Leibeigene, V, 10.
Leistungen, V, 448.
Leo von Armenien, III, 371.
Leopold V von Österreich, I, 396.
Leopold VI von Österreich vor Akkon, II, 473.
Letzte Ölung, VI, 276.
Liefland, VI, 307.
Liegnitz, Schlacht bei, IV, 80, 103.
Lingua vulgare, VI, 505.
Lob der Päpste, VI, 67.
Lodi, II, 24, 82, 204.
Lombarden, im Aufstande gegen Friedrich I, II, 135, 203. — Bund derselben, 204.—V, 143. — Fehden derselben, III, 337, 405, 629, 729, 741. — IV, 49, 113, 424. — und König Heinrich (1234), 661, 691.
Loskauf, V, 31.
Lothars (Königs) Wahl, I, 326. — Vertrag über die Investitur, 332. — Krieg mit den Hohenstaufen, 333, 339. — Zug nach Böhmen, 334.— erobert Speier, 342. — in Lüttich, 346. — Römerzug, 349, 351. — Aussöhnung mit den Hohenstaufen, 352. — Zug nach Dänemark, 353. — zweiter Zug nach Rom, 381. — in Apulien, 383. — Tod, 385.
Lucius II, I, 406.
Lucius III, II, 274, 310.
Lübeck, II, 157, 270.— V, 288.
Ludwig Herzog von Baiern ermordet, III, 688.
Ludwig von Baiern, der Strenge, IV, 569, 576.
Ludwig der Deutsche, I, 13.
Ludwig der Fromme, I, 12.
Ludwig, der eiserne von Thüringen, VI, 618.
Ludwig VII nimmt das Kreuz, I, 525—545. — in Antiochien, 547. — vor Damaskus, 551.— Rückkehr, 554. — in Launes, II, 149.
Ludwig IX, IV, 45, 119, 205. — Geburt, Charakter u. s. w. IV, 270. — nimmt das Kreuz, 283. — gefangen, 297.— Rückkehr, 312. — und Urban IV, 479. — zweiter Kreuzzug, 628. — Kirchengesetze, VI, 110.
Lüneburg, V, 290.
Lukka, V, 181.
Lüttich, III, 29.

Maaß und Gewicht, V, 439.
Magdeburg, V, 290.
Magister, VI, 461.
Magnetnadel, VI, 502.
Mailand angeklagt, II, 18, 23. belagert 1158, 89. — neuer Streit mit Friedrich I, 113. — zweite Belagerung, 135. — erobert 1162, 139. — neue Klagen, 181. — hergestellt, 204. — mit Friedrich I versöhnt, 237. (siehe Friedrich II). — Verfassung, V, 183.
Mainz, Reichstag daselbst 1183, II, 281. — Reichstag daselbst 1235, III, 711. — Verfassung, V, 290.
Majestätssiegel, VI, 605.
Majo, Admiral, II, 63, 289.
Malerei, VI, 539.
Manfred, Abkunft, IV, 327.— und Konrad IV, 336. — und Burello, 359. — und Innocenz, 365. — gekrönt, 391. — und Alexander IV, 449. — sein Hof, 469. — verheirathet Konstanzen, 472. — und Urban IV, 475.

Manfred und Konradin, IV, 477. — Schlacht bei Benevent, 526. — erschlagen, 532. — Dichter, VI, 506.
Mansura, Gefecht bei, IV, 295.
Mantua, V, 193.
Maria von Brabant, IV, 569.
S. Marino, V, 193.
Margarethe von Meißen, IV, 623.
Markgrafen, V, 47.
Markuald von Anweiler, III, 82, 89.
Maroniten, I, 479.
Marra erobert, I, 181.
Martinus della Torre, IV, 505, 549.
Mastino della Skala, IV, 576.
Mathematik, VI, 501.
Matthäus Bonellus, II, 293.
Mathilde, Markgräfin, ihr Charakter, I, 237. — stirbt, 289. 295. — ihre Erbschaft, II, 250. — III, 349.
Mathuriner, VI, 611.
Matrosen, V, 518.
Meißen, I, 320. — III, 5.
Meistergesang, VI, 513.
Melisenda, II, 322.
Meloria, Schlacht bei, IV, 100.
Menschwerdung, VI, 266.
Meransche Erbschaft, IV, 317.
Messen, V, 387. — VI, 221.
Messina, Schlacht bei, IV, 593.
Metalle, Kunst sie zu bearbeiten, VI, 537.
Metz, V, 290.
Michael, der falsche Kaiser, I, 583.
Michael von Epirus, III, 240.
Michael Paldoologus, IV, 463.
Miles, V, 38.
Miniaturmalerei, VI, 543.
Miniren, V, 497.
Ministerialen, V, 17, 354.
Minnelieder, VI, 512.
Mißheirathen, VI, 551.
Missi dominici, V, 43, 51.
Moattam, III, 366, 433.
Modena, V, 194.
Mönche, VI, 321. — Erbrecht derselben, V, 333.
Mongolen, IV, 66, 106, 143, 401.
Montaperto, Schlacht bei, IV, 457.
Montpellier, Universität, VI, 468.
Morgenländischer Handel, V, 412.
Mosaikmalerei, VI, 543.
Mosta, Chalif, stirbt, I, 421.
Mühlen, V, 372.
Münzwesen, V, 421.
Muhamed, I, 9. — VI, 317.
Muhamed der Chowaresmier, IV, 74.
Muhamedanische Sekten, I, 475. — VI, 317.
Musik, VI, 519.
Murzuflos, III, 221.
Mystiker, III, 268.

Nahrung der Geistlichen und Mönche, VI, 230.
Narrenfest, VI, 588.
Naturphilosophie, VI, 483.
Neapel, Universität, III, 559. — VI, 475.
Nestorianer, I, 478.
Nibelungen, V, 376. — VI, 514.
Nicäa, Belagerung von, I, 101.
Niklot, Fürst der Obotriten, II, 157, 167.
Nikola Pisano, VI, 535.
Nikolaus, König von Dänemark, I, 359.
Norbert, heiliger, I, 336. — VI, 420.
Nordischer Handel, V, 418.
Normannen, I, 373. — in Afrika, 557. — ihre Geschichte in Italien, 564.
Norwegen, IV, 314.
Nürnberg, V, 291.
Nureddin, II, 319, 359.

Obizzo von Este, IV, 570.
Odoacer, I, 5.
Ölmalerei, VI, 542.
Österreich, Herzogthum, II, 55. Angelegenheiten von 1230–1235, — III, 721. — von 1236, 739. — von 1238 — 1240, IV, 85. — von 1240 — 1247, 239. — von 1247 — 1250, 318, 402.

Oldesloe, Salzwerke daselbst, II, 157.
Omar, I, 38.
Opfer, VI, 141.
Orden in England, Frankreich, Portugal, Spanien, VI, 611.
Ordibarier, VI, 289.
Orgeln, VI, 519.
Orleans, Universität, VI, 468.
Orvieto, V, 194.
Otto I, I, 19.
Otto II, I, 20.
Otto III, I, 21.
Otto IV erwählt, III, 105. — schwört dem Papste, 117. — heirathet Beatrix, 147, 169. — zieht nach Italien, 149. — in Rom, 159. — zerfällt mit dem Papste, 161. — geht nach Deutschland, 168. — bei Bouvines besiegt, 182. — stirbt, 319.
Otto Herzog von Baiern, III, 688. — IV, 248.
Otto Bischof von Bamberg, I, 373. — VI, 305,
Otto von Brandenburg, III, 671.
Otto von Braunschweig, III, 705.
Otto von Burgund, III, 127.
Otto I von Meran, III, 139.
Otto II von Meran, IV, 317.
Otto I von Wittelsbach, II, 85, 265.
Otto von Wittelsbach, der Mörder, III, 140.
Ottokar von Böhmen, IV, 543.
Oxford, Universität, VI, 476.

Padua, V, 194. — Universität, VI, 474.
Palavicini, IV, 427, 508, 551.
Palästinas Einwohner, Beschaffenheit, I, 472. — Verhältnisse von 1196—1200, III, 190. — desgl. von 1200—1209, 242. — desgl. von 1229—1231, 634. — desgl. von 1232—1244, IV, 146.
Pallium, VI, 51.
Pandolfus Fasanella, IV, 191.
Paneas, II, 327.
Pankratius, I, 122.
Päpste und Papstthum, I, 19, 25. — VI, 52, 67, 88.
Päpstliche Finanzen, VI, 159, 376.
Päpste und Könige, VI, 108.
Papstwahlen, II, 131. — VI, 70.
Paris, Universität, VI, 462.
Parma, belagert, IV, 223. — Verfassung, V, 194.
Parschalken, V, 23.
Paschalis II, Vertrag mit Heinrich V, I, 265. — gefangen, 269. — auf der Kirchenversammlung, I, 275, 297.
Paschalis III, II, 184, 209, 221.
Patarener, VI, 293.
Patriarchen, VI, 82.
Patriarch von Konstantinopel, III, 233. — VI, 316.
Patronatsrecht, VI, 190.
Pavia, Kirchenversammlung daselbst, II, 129. — Verfassung, V, 197.
Peinliches Recht, V, 335.
Pelagius, III, 369.
Perugia, V, 197. — Universität, VI, 474.
Peter von Aragonien, III, 251, 297.
Peter von Auxerre, III, 313, 387.
Peter von Blois, II, 301.
Peter der Ehrwürdige, VI, 400.
Peter der Einsiedler, I, 46, 63, 139, 162, 424.
Peter von Vinea, III, 468. — IV, 256, 632. — VI, 506.
Petrus Leo, I, 343.
Petrus Lombardus, VI, 251.
Petrus Rufus, IV, 341, 379.
Petrus von Vico, IV, 489.
Petrus Waldus, III, 275. — VI, 249.
Pfalzgrafen, V, 48.
Pfarreien, VI, 10.
Pfarrer, VI, 84.
Pflastern der Straßen, VI, 571.
Pfründenkauf, VI, 193.
Philipp Augusts Kreuzzug, II, 453. — u. Innocenz III, III, 254.

Philipp der Hohenstaufe erwählt, III, 104. — siegt, 131. — ermordet, 141.
Philipp von Ferrara, IV, 211.
Philipp von Köln, II, 264, 283, 313. — III, 9.
Philosophie, III, 266. — VI, 478.
Piacenza, V, 200. — Universität, VI, 474.
Pilger, III, 350. — V, 385.
Pilgerungen, I, 35, 45. — VI, 308.
Pipin, I, 11.
Pisa und Genua, II, 186, 199. — und Florenz, IV, 423. — Verfassung, V, 200. — Handel, 405. — Universität, VI, 474. — Dom, 529.
Pistoja, V, 203.
Podesta, V, 132, 256.
Pönitentiarien, VI, 28.
Polen, II, 58. — IV, 313. — V, 82.
Polizei, VI, 571.
Pommern christlich, VI, 305.
Ponte di Valle, IV, 589.
Pordenone, V, 207.
Portugal, IV, 316.
Prälaten, Rechte derselben, III, 331.
Prämonstratenser, VI, 420.
Präventionen, VI, 93.
Predigten, VI, 221.
Preise der Dinge, V, 368, 436. — der Handwerker, VI, 574.
Pregadi, V, 227.
Preußen, III, 725. — V, 82. — VI, 307.
Preußische Städte, V, 291.
Pribislav, II, 167, 215.
Priester, VI, 8.
Primas, VI, 50.
Prioren, VI, 39.
Prokuratoren des heil. Markus, V, 235.
Provenzalische Dichtkunst, VI, 507.
Prüfungsjahr, VI, 328.
Pyrrhus verräth Antiochien, I, 147.

Quadrivium, VI, 439.

Radikofani, V, 208.
Raimund von Antiochien, I, 504. — II, 320.
Raimund von Pennaforte, VI, 176.
Raimund IV von Toulouse nimmt das Kreuz, I, 60. — Aufbruch, 93. — in Konstantinopel, 95, 434. — stirbt, 448.
Raimund VI von Toulouse, III, 291.
Raimund von Tripolis, II, 366, 389, 395.
Raimundus Lullus, VI, 494.
Rainald von Chatillon, II, 385, 393.
Rainald von Köln, II, 85, 151, 181, 195, 198.
Rama, Schlacht bei, II, 368.
Ravenna, V, 203. — Universität, VI, 474.
Räthe (consilia), V, 127.
Rechtsbeistände, V, 326.
Rechtsquellen, V, 316.
Regalie, VI, 155.
Regalien, II, 102. — V, 473.
Regensburg, V, 292.
Reggio, V, 213. — Universität, VI, 474.
Reichsdienst der Prälaten, VI, 123. — der Klöster, 392.
Reichsministerialen, V, 20.
Reichssteuern, V, 470.
Reichstage, V, 67. — in Ronkalia, II, 99. — V, 87.
Reichsverfassung, III, 61. — IV, 7.
Reichswürden, V, 55.
Reisende, VI, 574.
Reisen nach Rom, VI, 65.
Reliquien, VI, 280.
Reservation, VI, 93.
Rheims, Kirchenversammlung in, I, 311.
Rhetra, I, 363.
Richards von England Löwenherz, Kreuzzug, II, 451. — Rückreise, III, 37. — Befreiung, 45.
Richard von Kaserta, IV, 518.
Richard von Kornwall, IV, 102, 409, 545.

Richenza, Kaiserin, I, 387.
Richter, V, 324.
Ritter der heil. Maria, VI, 611.
Ritterorden, VI, 87, 607.
Ritterschlag, VI, 695.
Ritterthum, V, 41. — VI, 594.
Robert von Bari, IV, 614.
Robert II von Flandern, I, 57.
Robert III von Flandern, IV, 616.
Robert Guiskard, I, 571—591.
Robert, Kaiser von Konstantinopel, III, 387.
Robert von der Normandie, I, 57, 425.
Rodvan, I, 175.
Roger I, I, 373.
Roger II, I, 374, 401. — II, 63.
Roger von Antiochien, I, 459.
Ronkalia, II, 99.
Rom, III, 20. IV, 489. — Verfassung, V, 214. — Universität, VI, 474.
Romano, Familie, III, 152.
Römer, geschlagen 1167, II, 207. — und Friedrich II, IV, 52. — und Brankaleo, 420.
Römisches Recht, V, 319.
Rudolf von Habsburg, III, 321, 756.
Rudolf von Varila, III, 674.
Rüstung der Ritter, VI, 599.
Rußland, IV, 313.

Sakramente, VI, 271.
Saladin, II, 347, 356, 362, 387. — siegt bei Tiberias, 391. — belagert Jerusalem, 399. — stirbt, 505.
Saladins Nachfolger, III, 65.
Salamanka, Universität, VI, 477.
Salerno III, 561. — VI, 503.
Salinguerra, III, 151, 339.
Salzquellen, V, 475.
Sancho von Portugal, III, 250.
Sardinien, IV, 15.
Schachspiel, VI, 589.
Schaver, II, 341.
Schätze, V, 460.
Scheidungen, VI, 551.
Schenkungen an Klöster, VI, 343.
Schiffe, V, 515.
Schirkuh, II, 341.
Schließung des großen Raths, V, 240.
Schmuckmittel, VI, 569.
Schnabelschuhe, VI, 566.
Scholastiker, III, 267.
Scholastische Philosophie, VI, 478.
Schöppen, V, 138, 276, 325.
Schreiber, päpstliche, VI, 189.
Schulbücher, Schulgeld, VI, 441.
Schulden, V, 460.
Schulden der Geistlichen, VI, 148, 358.
Schulen, VI, 438.
Schutzvögte, VI, 124, 381.
Schweden, IV, 314.
Schwertbrüder, VI, 610.
Seegesetze, V, 519.
Seemacht, V, 514.
Seeraub, V, 382.
Seetaktik, V, 517.
Seidenwebereien, V, 375.
Seiltänzer, VI, 586.
Seldschuken, I, 42.
Selvaggia heirathet Ezelin, III, 755.
Sicilianische Vesper, IV, 630.
Sieben eichen, Hermann von, II, 212.
Siegfried II von Mainz, III, 395. — IV, 249.
Siena, V, 219. — Universität, VI, 474.
Siegel, VI, 605.
Silvester II, VI, 501.
Simonie, VI, 193.
Simon von Montfort, III, 294.
Sitten der Geistlichen, VI, 223. überhaupt, 547.
Sittenlehre, Bearbeitung derselben, VI, 482.
Sklaven, V, 4, 116.
Skurkola, Schlacht bei, IV, 599, 643.
Slaven, Geschichte, Sitten, Gebräuche, I, 365. — Bekehrung derselben, II, 154. — Seeraub, 166.
Slavische Bisthümer, II, 13, 154.
Soest, V, 292.

Söldnerdienst, V, 486.
Sonntagsfeier, VI, 240.
Sorbonne, VI, 466.
Speier, V, 293.
Spiele, VI, 582.
Spielen, VI, 575.
Spoleto erobert, II, 47.
Spolie, VI, 155.
Sporteln, VI, 183.
Staatsrecht, deutsches, III, 717. — V, 1. — Italiens, 86.
Stabat mater, VI, 505.
Stade, V, 293.
Städte im Allgemeinen, V, 82.
Städtebund, deutscher, IV, 413, 548. — V, 296. — lombardischer, II, 204. — V, 143, 261. — tuscischer, V, 146.
Städte und Adel, V, 98.
Städte, deutsche, IV, 219. — V, 33, 270.
Städte in England, V, 300.
Städte in Frankreich, V, 297.
Städte, italienische, lombardische, II, 21. — V, 83.
Städte und Klöster, VI, 378.
Städte in Spanien, V, 300.
Stände, V, 68, 141, 262, 352, 441.
Stapelrecht, V, 392.
Statuten der Städte, V, 138.
Stebinger, III, 683.
Steiermark, II, 265.
Stephan von Perche, II, 304.
Sterndeuterei, VI, 582.
Steuerfreiheit, VI, 151. — der Klöster, 393.
Steuern überhaupt, V, 441. — bischöfliche, VI, 158. — der Juden, V, 303. — kirchliche, VI, 143. — päpstliche, IV, 447. — VI, 159. — in verschiedenen Ländern, V, 461. — der Geistlichen an Laien, VI, 153.
Stiergefechte, VI, 590.
Stiftsherrn, VI, 29
Stiftungen in Klöstern, VI, 346.
Stolgebühren, VI, 141.
Strandrecht, III, 350. — V, 383.
Straßburg, V, 293.
Straßenpflaster, VI, 571.
Straßenreinigung, VI, 572.
Studenten, VI, 454.
Subdiakonen, VI, 7.
Sueno von Dänemark, II, 9, 159.
Surianer, I, 477.
Svantwit, I, 368. — II, 217.
Swerker, König von Schweden, II, 159.
Swerrir von Norwegen, III, 252.

Tadel der Päpste, VI, 67.
Tagelohn, VI, 574.
Tagliakozzo, Schlacht bei, IV, 598.
Tanchelin, III, 283.
Tankred nimmt das Kreuz, I, 53. — und Alexius, 110. — und Balduin von Edessa, 117. — erobert Kaypha, 415. — in Antiochien, 416, 435, 446.
Tankred von Sicilien, II, 460. — III, 12, 47.
Tapeten, V, 375.
Tarsus eingenommen, I, 116.
Taufe, VI, 272.
Taufnamen, VI, 606.
Taxen, V, 376.
Tempelherren, Stiftung, Verfassung, I, 487. — II, 379. — VI, 607.
Terracina, V, 221.
Tertiarier, III, 600.
Testamente der Geistlichen, VI, 168.
Thaddäus von Suessa, IV, 159, 232.
Theodor Laskaris, III, 240.
Theodorich, I, 5.
Theologie, III, 266. — VI, 251.
Theurung, VI, 573.
Thomas von Aquino, VI, 491.
Thomas Becket, II, 190.
Thomas von Celano, VI, 505.
Thüringische Erbschaft, IV, 237, 318, 541.
Thürme, VI, 532.
Tiepolo, III, 755. — IV, 63.
Tivoli, V, 221.
Toko, II, 160.
Torre, Guido, IV, 426.
Tortona belagert, II, 28. — hergestellt, 31. — Verfassung, V, 222.

Toulouse, Kirchenversammlung daselbst, II, 145. — Universität, VI, 468.
Trapezunt, III, 240.
Treviso, V, 222. — Universität, VI, 475.
Tribur, Reichstag in (1119), I, 309.
Trier, II, 285.
Trino, V, 222.
Trivium, VI, 439.
Turin, V, 223.
Turniere, VI, 599, 616.
Tuscien, III, 85.
Tuskanella, V, 223.
Tuskulum, III, 22.
Tyrus erobert, I, 467. — von Saladin belagert, II, 441.

Ubaldini, Kardinal, IV, 227.
Übelstände in den Klöstern, VI, 426.
Ulm, V, 294.
Ulrich von Halberstadt, II, 256.
Unfehlbarkeit des Papstes, VI, 60.
Ungern, III, 313. — V, 82.
Universitäten, VI, 450.
Unnatürliche Ausschweifungen, VI, 561.
Untergang der Welt, VI, 581.
Urban II, I, 34. — VI, 53. — in Clermont, I, 48. — stirbt, 239.
Urban III, II, 310, 408.
Urban IV, IV, 476, 490, 547.
Urkunden, VI, 518.

Valombrosa, Kongregation von, VI, 418.
Vataçes, IV, 5.
Vehmgerichte, V, 336.
Velletri, V, 225.
Venedigs, Handel, V, 407. — Verfassung, 224, 266.
Venetianer in Syrien, I, 465. — und Friedrich I, II, 105, 185. — und Emanuel, 229. — Kreuzzug gegen Konstantinopel, III, 199. — und Gregor IX, IV, 19. — und Michael Palälogus, 503.
Veräußerung, Verpfändung u. Verschuldung der Kirchengüter, VI, 146.
Verbrauchssteuern, V, 451.
Verbrechen, V, 336.
Vercelli, Universität, VI, 475.
Verdun, V, 294.
Vermögenssteuern, V, 451.
Verpflegung der Heere, V, 489.
Verona, IV, 504. — Verfassung, V, 249.
Verfassung des Königreichs Jerusalem, I, 481.
Verfluchungen, VI, 131.
Verrufen der Münzen, V, 433.
Verwaltung der Kirchengüter, VI, 145.
Verwandte der Päpste. VI, 62.
Vicenza, V, 252. — Universität, VI, 475.
Viehseuchen, VI, 573.
Viehzucht, V, 365.
Vigevano, V, 253.
Vikarien, VI, 10, 44.
Viktor IV, II, 125, 183.
Visitationen, VI, 197.
Viterbo, IV, 127.
Vittoria, IV, 228.
Völkerwanderung, I, 5.
Volksfeste, VI, 590.
Volkshauptmann, V, 257.
Voltaire, VI, 619.
Volterra, V, 254.
Vorkauf, V, 388.
Vorladungen, VI, 183.
Vulkanus von Dalmatien, III, 254.

Waarenniederlagen, V, 388.
Wahlen der Bischöfe, VI, 12.
Waldemar I, II, 159, 173, 216.
Waldemar II, III, 666. — IV, 314.
Waldenser, III, 275.
Walter von Brennes, III, 92.
Walter Habenichts, I, 61.
Walter Mapes, VI, 505.
Wappen, VI, 604.
Wappen der Hohenstaufen, VI, 605.
Warenstadt, Gefecht bei, I, 281.

Weber, V, 373.
Wechsel, V, 401.
Wehrgeld, V, 339.
Weiber, Zucht und Sitten der, VI, 615.
Weinsberg, I, 396.
Welf VI, I, 396. — II, 219. — III, 26.
Welfen, ihre Herkunft, I, 293.
Welfische Angelegenheiten, (1218 — 1235) III, 705.
Welfesholz, Schlacht bei dem, I, 285,
Werth der Münzen, V, 430.
Wertislav, II, 167.
Wetzlar, V, 294.
Wichmann von Magdeburg, II, 16.
Wien, V, 294.
Wilhelm von Holland, IV, 243, 823, 393.
Wilhelm I von Sicilien, II, 63, 297.
Wilhelm II von Sicilien, II, 300, 460. — III, 8.
Wilhelm v. S. Amour, III, 615.
Winterthur, V, 294.
Wirthshäuser, VI, 574.
Wissenschaft, VI, 437.
Wohnungen, VI, 561.
Worms, Vertrag von, I, 317, — Verfassung, V, 295.
Würden in den Stiftern, VI, 38. — in den Klöstern, 336.
Würzburg, Vertrag von (1121) I, 313.
Wunder, VI, 579.
Wurfgeschütz, V, 495.

Zäringer, I, 291, 337.
Zehnte, VI, 137.
Zeichensprache in den Klöstern, VI, 553.
Zenki, I, 501, 516, 518.
Zeugnisse, V, 36, 327. — VI, 184.
Zinsbauern, V, 17.
Zinsen, V, 301, 395.
Zölle, V, 452.
Zünfte, V, 281, 371, 377.
Zweikämpfe, VI, 603.

Druckfehler.

Band I, S. 300, Z. 8 v. u. l. im Jahre 1130.
— — S. 397, Z. 15 v. o. l. 1141.
— II, S. 451, Z. 9 v. o. l. 1180.
— III, S. 421, Z. 7 v. u. ist regulus, wohl die Übersetzung von βασιλισκος, also Basilisken, statt Königlein zu lesen.
— IV, S. 642b Kunitza geb. 1198.
— — S. 234, Z. 8 v. u. Neben diesen
— — S. 478, Z. 2 v. u. l. z. B. in
— VI, S. 5, Z. 16 v. u. l. selbst, in
— — S. 175, Z. 11 v, u. l. 1140.
— — S. 280, Z. 3 v. o. l. verschmolzen und nur wo Widersprüche der Ketzer, u. s. w.
— — S. 318, Z. 5. v. u. l. Menschen starb, zum
— — S. 506, Z. 9. v. u. l. dentro.

90h, 77

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

Form 419